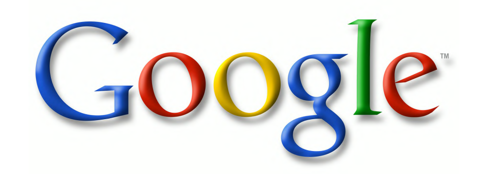





STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

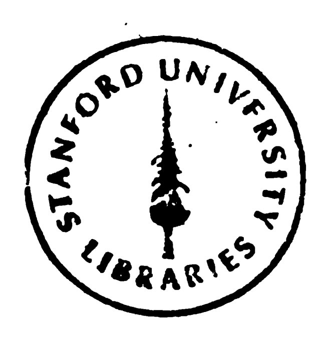
Stadt Berlin.

Jahrgang 1858.

Potsdam, 1858.

Zu haben bei dem Königlichen Postamte daselbst und bei allen übrigen Königlichen Postanstalten der Provinz.

(Preis 15 Silbergroschen und mit dem Alphabetischen Sach- und Namen-Register über den ganzen Jahrgang und einem Inhalts-Verzeichnisse des Oeffentlichen Anzeigers 18 Silbergroschen 9 Pfennige.)


STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Jahrgang 1858.

Potsdam, 1858.

Zu haben bei dem Königlichen Postamte daselbst und bei allen übrigen Königlichen Postanstalten der Provinz.

(Preis 15 Silbergroschen und mit dem Alphabetischen Sac[illegible]men-Register über den ganzen Jahrgang und einem Inhalts-Verzeichnisse des Oeffentliche[illegible] 18 Silbergroschen 9 Pfennige.)

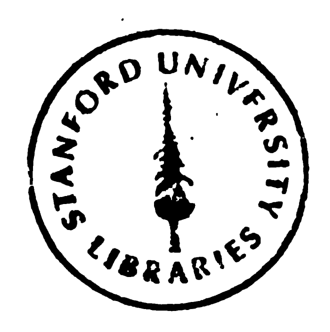
Chronologische Uebersicht
der in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin im 1sten Quartal 1858 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam sind durch den Buchstaben R., die des Königlichen Kammergerichts durch den Buchstaben K., die der Königlichen Ober-Post-Directionen durch die Buchstaben OPD., die des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg durch die Buchstaben Co., die des Königlichen Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg durch den Buchstaben S., und die des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin durch die Buchstaben PP. neben der Nummer bezeichnet.

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		I. Abgaben, landesherrliche.		
		a. Zoll-, Steuer- und Salzsachen.		
Jan. 8	14 R.	Verlegung der an der Uebergangsstraße von Nordhausen nach Göttingen belegenen Hannoverschen Hebe- und Abfertigungs-Stelle von Herzberg nach Barbis	3	16
März 13	83 R.	Neue Auflage von dem Schimmelpfennigschen Werke über die Preuß. directen Steuern	12	89
19	91 R.	Erhebung der Kurmärkischen Kriegsschuldensteuer III. Verbandes für die Jahre 1858 bis 1862	13	100
		II. Cassen-, Credit- und Schuldenwesen.		
1857. Nov. 16	—	Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg. Verloosete Rentenbriefe	4 12	30 91
Dec. 28	—	Ober-Präsidium. Direction der Hülfs-Casse des communalständischen Verbandes der Kurmark	2	10
1858. Jan. 7	—	Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. Ersatzleistung für die präcludirten Cassen-Anweisungen von 1835 und Darlehns-Cassenscheine	3 8 11	15 55 81
25	29 R.	Amortisirte Staats-Papiere	5	38
Febr. 2	36 R.	Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855	6	47
März 13	74 R.	Verwaltung der Angermündeschen Kreis-Casse	12	87
20	86 R.	Die 11te Verloosung der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848	13	98
22	87 R.	Berichtigung der Beiträge zur Königl. Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt und Zahlung der Wittwen-Pensionen	13	99
		III. Communal-Angelegenheiten.		
1857. Juni 18	R.	Magistrat zu Pritzerbe. Regulativ wegen Erhebung eines Einzugs- und Hausstandsgeldes in der Stadt Pritzerbe	2	14
Nov. 30	—	Magistrat in Angermünde. Regulativ zur Erhebung des Einzugs- und Hausstandsgeldes in Angermünde	4	35
De 14	R.	Magistrat zu Perleberg. Regulativ über Erhebung eines Einzugs-, Hausstands- und Einkaufsgeldes für die Stadt Perleberg	1	6

Königlichen Oberförsterei Bierenthal

Inventarisiert sub. Tit. I No 16.



Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

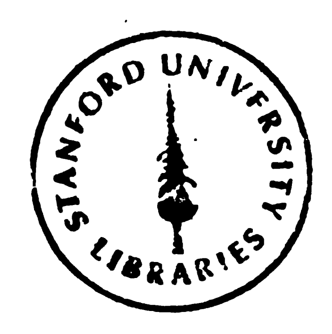
Stadt Berlin.

Jahrgang 1858.

Potsdam, 1858.

Zu haben bei dem Königlichen Postamte daselbst und bei allen übrigen Königlichen Postanstalten der Provinz.

(Preis 15 Silbergroschen und mit dem Alphabetischen Sach- und Namen-Register über den ganzen Jahrgang und einem Inhalts-Verzeichnisse des Oeffentlichen Anzeigers 18 Silbergroschen 9 Pfennige.)


STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Jahrgang 1858.

Potsdam, 1858.
Zu haben bei dem Königlichen Postamte daselbst und bei allen übrigen Königlichen Postanstalten der Provinz.

(Preis 15 Silbergroschen und mit dem Alphabetischen Sach- und Namen-Register über den ganzen Jahrgang und einem Inhalts-Verzeichnisse des Oeffentlichen Anzeigers 18 Silbergroschen 9 Pfennige.)

Chronologische Uebersicht

der in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin im 1sten Quartal 1858 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam sind durch den Buchstaben R., die des Königlichen Kammergerichts durch den Buchstaben K., die der Königlichen Ober-Post-Directionen durch die Buchstaben OPD., die des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg durch die Buchstaben Co., die des Königlichen Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg durch den Buchstaben S., und die des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin durch die Buchstaben PP. neben der Nummer bezeichnet.

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		I. Abgaben, landesherrliche.		
		a. Zoll-, Steuer- und Salzsachen.		
Jan. 8	14 R.	Verlegung der an der Uebergangsstraße von Nordhausen nach Göttingen belegenen Hannoverschen Hebe- und Abfertigungs-Stelle von Herzberg nach Barbis	3	16
März 13	83 R.	Neue Auflage von dem Schimmelpfennigschen Werke über die Preuß. directen Steuern	12	89
19	91 R.	Erhebung der Kurmärkischen Kriegsschuldensteuer III. Verbandes für die Jahre 1858 bis 1862	13	100
		II. Cassen-, Credit- und Schuldenwesen.		
1857. Nov. 16	—	Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg. Verloosete Rentenbriefe	4 12	30 91
Dec. 28	—	Ober-Präsidium. Direction der Hülfs-Casse des communalständischen Verbandes der Kurmark	2	10
1858. Jan. 7	—	Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. Ersatzleistung für die präcludirten Cassen-Anweisungen von 1835 und Darlehns-Cassenscheine	3 8 11	15 55 81
25	29 R.	Amortisirte Staats-Papiere	5	38
Febr. 2	36 R.	Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855	6	47
März 13	74 R.	Verwaltung der Angermündeschen Kreis-Casse	12	87
20	86 R.	Die 11te Verloosung der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848	13	98
22	87 R.	Berichtigung der Beiträge zur Königl. Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt und Zahlung der Wittwen-Pensionen	13	99
		III. Communal-Angelegenheiten.		
1857. Juni 18	R.	Magistrat zu Pritzerbe. Regulativ wegen Erhebung eines Einzugs- und Hausstandsgeldes in der Stadt Pritzerbe	2	14
Nov. 30	—	Magistrat in Angermünde. Regulativ zur Erhebung des Einzugs- und Hausstandsgeldes in Angermünde	4	35
Dec. 14	R.	Magistrat zu Perleberg. Regulativ über Erhebung eines Einzugs-, Hausstands- und Einkaufsgeldes für die Stadt Perleberg	1	6

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Febr. 16	59 R.	Bestätigung des Kaufmanns Krause in Neustadt-Eberswalde als Agent der Berlinischen Renten- und Capitals-Versicherungs-Bank zu Berlin	9	65
17	60 R.	Nachweisung der im IV. Quartale 1857 aus dem Regierungsbezirk Potsdam über die Landesgrenze gewiesenen Personen	9	66
18	61 R.	Bestätigung des Schlossermeisters Gnieser in Zossen und des Kaufmanns Kaselitz in Ketzin als Agenten von Hagel-Versicherungs-Gesellschaften und Agentur-Niederlegung des Posthalterei-Verwalters Bohnstedt in Zossen	9	66
18	67 R.	Bestätigung des Kaufmanns Röhl in Lenzen, des Kämmerers Meyer in Fehrbellin und des Kaufmanns Meuß sen. in Rathenow als Agenten der Berlinischen Renten- und Capitals-Versicherungs-Bank	10	74
26	66 R.	Erlöschung der Concession des Kaufmanns Nitze zu Liebenwalde als Agent d. Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Germania z. Stettin	10	74
26	72 R.	Bestätigung des Kaufmanns Treue in Fehrbellin und des Maurermeisters Hellwich in Beelitz als Agenten der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft	11	82
März 2	79 R.	Bestätigung des Kaufmanns Stempel in Behrensdorf in Stelle des Kaufmanns Oppermann, als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg	12	88
2	81 R.	Bestätigung des Kaufmanns Löwenstein in Luckenwalde und des Kämmerers Giese in Beeskow, als Agenten der Berlinischen Renten- und Capitals-Versicherungs-Bank	12	88
3	28 PP.	Bestätigung des Kaufmanns Reschke in Berlin als General-Agent der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft	12	90
4	35 PP.	Bestätigung des Kaufmanns Beuster in Berlin, als Agent der Berlinischen Renten- und Capitals-Versicherungs-Bank	12	91
5	31 PP.	Bestätigung des Kaufmanns Reiche in Berlin, als General-Agent der Leipziger Hagelschäden-Vergütungs-Gesellschaft	12	90
5	32 PP.	Bestätigung des Kaufmanns Becker in Berlin, als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft	12	90
6	70 R.	Berliner Durchschnitts-Marktpreise pro Monat Februar 1858	11	82
6	80 R.	Bestätigung des ehemaligen Lehnschulzen Ozdorf sen. in Schönow als Agent der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft	12	88
6	82 R.	Bestätigung des Schiffsmanifesteur Wolgast in Wittenberge, als Agent der Actien-Gesellschaft für See- und Fluß-Versicherungen „Union" in Stettin	12	88
6	34 PR.	Bestätigung des Kaufmanns Darre als Haupt-Agent der Fluß-Versicherungs-Gesellschaft in Hamburg	12	91
10	29 PP.	Bestätigung des Kaufmanns Guticke in Berlin als General-Agent der Lebens-Versicherungs-Actien Gesellschaft „Germania" in Stettin	12	90
10	30 PP.	Niederlegung der Agentur der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Germania" in Stettin durch den Banquier Abel in Berlin	12	90

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Chronologische Uebersicht

der in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin im 2ten Quartal 1858 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam sind durch den Buchstaben R., die des Königlichen Kammergerichts durch den Buchstaben K., die der Königlichen Ober-Post-Directionen durch die Buchstaben OPD., die des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg durch die Buchstaben Co., die des Königlichen Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg durch den Buchstaben S., und die des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin durch die Buchstaben PP. neben der Nummer bezeichnet.

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Nummer	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		I. Abgaben, landesherrliche.		
		a. Zoll-, Steuer- und Salzsachen.		
April 1	—	Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände in Berlin. Anmeldung des innerhalb der Stadt Berlin geborenen Schlachtviehes	17	139
Mai 4	153 R.	Anmeldung der mit Taback bepflanzten Grundstücke	20	162
Juni 2	179 R.	Waarenbegleitungs-Dienst bei dem Neben-Zoll-Amte II zu Fischerwall	24	201
10	191 R.	Verkehr mit Bier und Branntwein zwischen den Hohenzollern'schen Landen einerseits und den angrenzenden Vereins-Staaten andererseits	25	212
13	—	General-Director der Steuern. Gewichtssätze für das aus den Mühlen zurückkommende Gemahl im Vergleich zu den versteuerten Körnern	26	229
20	198 R.	Rückgewichtssätze für das aus den Mühlen zurückkommende, nach Körnern versteuerte Gemahl	26	223
		II. Cassen-, Credit- und Schuldenwesen.		
Jan. 7	—	Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden. Ersatzleistung für die präcludirten Cassen-Anweisungen von 1835 und Darlehns-Cassenscheine	15 19 23	115 155 189
April 14	—	Regierungs-Präsidium zu Merseburg. Die im Ostertermine 1858 zu Merseburg ausgeloosten Steuer-Credit-Cassenscheine	18	151
30	—	Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg. Verloosung von Rentenbriefen	19	157
Mai 19	—	Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg. Verloosete Rentenbriefe	22	185
21	—	Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg. Vernichtung ausgelooseter Rentenbriefe	23	194
Juni 12	201 R.	Nachweisung über den Geschäftsbetrieb und die Resultate der Spar-Cassen im Regierungsbezirk Potsdam für das Jahr 1857	26	224
21	195 R.	Erste Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1856	26	221

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
April 20	122 R.	Aufhebung der Sperre des Vorwerks Klessener Zootzen, Kreis Westhavelland	17	130
26	131 R.	Ausgebrochene Lungenseuche unter dem Rindvieh des Ritterguts Blumenhagen, Kreis Prenzlau	18	143
Mai 5	142 R.	Aufhebung der Sperre des Dorfes Falckenthal, Kreis Templin	20	159
5	143 R.	Aufhebung der Sperre des Vorwerks Carolinenhof, Kreis Westhavelland	20	160
11	144 R.	Ausgebrochene Lungenseuche unter dem Rindvieh in Klein-Kreutz, Kreis Westhavelland	20	160
24	162 R.	Aufhebung der Sperre des Dorfes Seegefeldt, Kreis Osthavelland	22	179
Juni 11	190 R.	Aufhebung der Sperre zu Neu-Holland, Kreis Niederbarnim	25	211
22	196 R.	Ausgebrochene Lungenseuche unter dem Rindvieh des Gastwirths Wernicke in Wittenberge	26	222
22	197 R.	Ausgebrochene Lungenseuche unter dem Rindvieh der Vorwerke Zerwelin und Lindensee, Kreis Templin	26	222
		e. Paß-Polizei.		
April 23	130 R. und PP.	Visirung der Päſſe zur Reise nach Frankreich	18	143
27	136 R.	Ausfertigung von Leichenpäſſen	19	156
		f. Presse-Polizei.		
Mai 12	155 R.	Zurücknahme des Vertriebs-Verbots der Zeitschrift: „Meyer's Universum"	21	167
		g. Sicherheits-Polizei.		
15	156 R.	Aussetzung einer Prämie für die Entdeckung des Mörders des Frachtfuhrmanns Anschütz aus Bennshausen	21	168
		h. Wasser-Polizei.		
März 15	94 R.	Polizei-Verordnung für den Schifffahrts-Verkehr auf dem Notte-Kanal und dessen Zuflüssen. (Beilage zum 14ten Stück des Amtsblatts.)		
April 17	128 R.	Nachweisung der Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im Monat März 1858	17	132
26	132 R.	Schifffahrts-Verkehr bei dem diesjährigen niedrigen Wasserstande	18	143
27	133 R.	Vorschriften in Bezug auf den Durchgang durch die Brücken über die Oder bei Mescherin und über die Reglitz bei Greifenhagen	18	144
Mai 8	145 R.	Feststellung des Catasters des Verbandes zur Regulirung der Notte	20	160
10	51 PP.	Die Elb-Schiffs- und Schiffer-Patente betreffend	21	170
16	R.	Sperre der Schifffahrt im Finow-Kanal	21	171
27	170 R.	Nachweisung der Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im Monat April 1858	23	191
		i. Andere polizeiliche Bekanntmachungen.		
März 19	38 PP.	Niederlegung der Agentur der Leipziger Hagelschäden-Vergütungs-Gesellschaft durch den Kaufmann Naumann in Berlin . .	14	111
21	101 R.	Bestätigung des General-Consuls Gütike in Berlin, des Kaufmanns Reschke in Berlin, des Oberküsters Weber in Neu-Ruppin und des Bäckermeisters Zimmermann in Spandau als Agenten von Lebens-Versicherungs-Gesellschaften, und Agentur-Niederlegung des Banquiers Abel in Berlin und des Werkmeisters Roedelius in Spandau	14	110

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
April 9	113 R.	Bestätigung des Kaufmanns David in Templin, des Kaufmanns Schüler in Niemegk, des Maurermeisters Tramnitz in Neu-Ruppin und des Kaufmanns Barnick in Lindow als Agenten von Hagel-Versicherungs-Gesellschaften, und Agentur-Niederlegung des Kreis-Feuer-Societäts-Directions-Secretairs Wulff in Beeskow	16	120
9	126 R.	Bestätigung des Färbereibesitzers Wendt in Perleberg als Agent der Berlinischen Renten- und Capitals-Versicherungs-Bank	17	131
12	110 R.	Baumfrevel auf der Berlin-Dresdener Chaussee	16	119
12	111 R.	Berliner Durchschnitts-Marktpreise für den Monat März 1858	16	120
12	—	Rent- und Polizei-Amt Potsdam. Sperre der unweit Drewitz über die Nuthe führenden beiden Brücken	17	141
13	R.	Sperre der bei Drewitz über die Nuthe führenden beiden Brücken	16	128
14	PP.	Aufforderung und Ermittelung des Mörders des Handelsmanns Hagen aus Lindow	17	137
15	127 R.	Bestätigung des Kaufmanns Knöllner in Neu-Ruppin als Agent der Berliner Transport-Versicherungs-Gesellschaft . .	17	131
15	129 R.	Bestätigung des Privat-Secretairs Malsch in Neustadt-Eberswalde, des Billeteurs Wulff in Beeskow, des Kaufmanns Kluge in Havelberg und des Kaufmanns Fleischhauer in Luckenwalde als Agenten von Hagel-Versicherungs-Gesellschaften, und Agentur-Niederlegung des Seifensiedereibesitzers Wenzke in Neustadt-Eberswalde und des Secretairs Gebhard in Beeskow	17	133
16	123 R.	Aussetzung einer Belohnung für Entdeckung des Mörders des Fuhrmanns Hagen aus Lindow	17	131
16	46 PP.	Bestätigung des Kaufmanns Adolphi in Berlin als Agent der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Germania" zu Stettin	18	150
16	47 PP.	Bestätigung des Kaufmanns Pactow in Berlin als Haupt-Agent der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Germania" zu Stettin	18	150
16	48 PP.	Bestätigung des Kaufmanns Johow in Berlin als Agent der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Germania" zu Stettin	18	150
17	121 R.	Fortsetzung der Zeitschrift für Landes-Cultur-Gesetzgebung . .	17	130
20	134 R.	Bestätigung des Kaufmanns Lederer in Baruth als Agent der neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft	18	144
21	—	Rent- und Polizei-Amt Potsdam. Sperre der bei Tremsdorf über die Nieplitz führenden Brücke	18	153
21	139 R.	Bestätigung des Kaufmanns Abel in Pritzwalk als Agent der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Germania" zu Stettin	19	156
22	R.	Ernennung des Dom-Polizei-Secretairs Behrends in Brandenburg zum Polizei-Anwalt	18	152
24	140 R.	Bestätigung des Conditors und Rathmanns Zietemann in Neustadt-Eberswalde, des Stadtraths Kolberg in Prenzlau, des Kaufmann Döring in Neustadt-Eberswalde und des Kaufmanns Müller in Wittstock als Agenten von Hagel-Versicherungs-Gesellschaften	19	156

Datum | Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.			Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Mai	1	150 R.	Bestätigung des Maurermeisters Rehfeldt in Zossen, des Gastwirths Neubauer in Alt-Landsberg, des Kaufmanns Bock in Spandau, des Apothekers Holtz in Prenzlau und des Kaufmanns Cohn in Potsdam als Agenten von Hagel-Versicherungs-Gesellschaften	20	161
	4	52 PP.	Bestätigung des Kaufmanns Weißenborn in Berlin als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Leipzig	22	184
	5	149 R.	Bestätigung des Essig-Fabricanten Block in Damm-Haft als Agent der Lebens-Versicherungs-Bank für Deutschland in Gotha in Stelle des Kaufmanns von Santen in Zehdenick . . .	20	161
	5	151 R.	Bestätigung des Kaufmanns Holzheuer in Pritzerbe und des Kaufmanns Uthemann in Havelberg als Agenten der Actien-Gesellschaft für See- u. Fluß-Versicherungen „Union" in Stettin	20	161
	5	152 R.	Bestätigung des Kaufmanns Schonert in Brandenburg, des Kaufmanns und Kämmerers Timann in Neustadt a. d. D. und des Kaufmanns Köppen in Pritzwalk als Agenten der Berlinischen Renten- und Capitals-Versicherungs-Bank . . .	20	162
	5	172 R.	Bestätigung des Kaufmanns Görisch in Belzig als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld in Stelle des Kaufmanns Götze	23	193
	6	158 R.	Bestätigung des Maurermeisters Seifert in Rheinsberg als Agent des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereins in Stelle des Agenten Heise	21	169
	6	160 R.	Bestätigung des Protocollführers Heyden in Wusterhausen a. d. D. als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte „Germania" in Berlin	21	170
	8	146 R.	Berliner Durchschnitts-Marktpreise für den Monat April 1858	20	160
	11	R.	Ernennung des Bürgermeisters Lahayne in Rhinow zum Polizei-Anwalt	20	164
	11	—	Polizei-Verwaltung zu Perleberg. Sperre der durch die dortige Forst führenden Straße von Perleberg nach Wilsnack . . .	21	171
	12	159 R.	Nachweisung der im 1sten Quartal 1858 aus dem Regierungs-Bezirke Potsdam über die Landesgrenze gewiesenen Personen	21	168
	14	53 PP.	Bestätigung des Kaufmanns Hänicke in Berlin als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" in Stettin . .	22	184
	14	54 PP.	Bestätigung des Dr. jur. Kothe in Berlin als Agent der Lebens- rc. Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt	22	184
	16	166 R.	Bestätigung des Magistrats-Büreau-Gehülfen Plettenberg in Werder als Agent des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereins in Stelle des Mühlenmeisters Lüderitz	22	179
	18	161 R.	Verlegung der Chausseegeld-Hebestelle bei Passow	22	178
	20	174 R.	Polizei-Verordnung wegen der Tanzlustbarkeiten	23	193
	20	62 PP.	Im Jahre 1858 mit Granitplatten zu versehende Straßenstrecken in Berlin	25	217
	21	56 PP.	Niederlegung der Agentur der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" in Stettin Seitens des Kaufmanns Bütow in Berlin	23	193

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Chronologische Uebersicht

der in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin im 3ten Quartal 1858 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam sind durch den Buchstaben R., die des Königlichen Kammergerichts durch den Buchstaben K., die der Königlichen Ober-Post-Directionen durch die Buchstaben OPD., die des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg durch die Buchstaben Co., die des Königlichen Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg durch den Buchstaben S., und die des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin durch die Buchstaben PP. neben der Nummer bezeichnet.

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juli 22	256 R.	Ausreichung neuer Zins-Coupons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von den Jahren 1850 und 1854 . . .	35	293
Aug. 16	—	Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden. Umschreibung der, dem Handlungshause Kaufmann et Co. durch Feuer beschädigten Schuldverschreibung der Staats-Anleihe vom Jahre 1852 . .	35	291
25	—	Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg. Ausreichung neuer Coupons zu den Rentenbriefen der Provinz Brandenburg	36	301
Sept. 7	268 R.	Umwechselung der inländischen Scheidemünze gegen Courant bei den Staats-Cassen	37	308
16	278 R.	Gewichtsbezeichnung der Tüten und Beutel bei den Cassen . .	39	325
20	277 R.	Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 . .	39	324
		III. Communal-Angelegenheiten.		
Juli 6	220 R.	Vereinigung der bisher zum Gemeindebezirk von Bornim gehörigen Grundstücks des Büdners Werl mit dem Gemeindebezirke von Nedlitz	29	245
23	236 R.	Veränderung von Gemeindebezirken	31	266
Aug. 26	264 R.	Veränderung von Gemeindebezirken	36	300
Sept. 16	280 R.	Veränderung von Gemeindebezirken	39	326
18	281 R.	Veränderung von Gemeindebezirken	39	326
		IV. Domainen-, Forst- und Jagdsachen.		
Juli 15	81 PP.	Handhabung der Wild-Legitimations-Controlle an den Thoren der Stadt Berlin	31	267
Sept. 20	279 R.	Einzahlung von Kauf- und Ablösungs-Geldern für Domainen- und Forst-Gegenstände bei der Regierungs-Haupt-Casse. . .	39	325
		V. Justiz-Sachen.		
Juli 16 und 23	R. u. K.	Benachrichtigung des Fiscus von Veräußerungen und Subhastationen	28	240
25	K.	Gerichtsferien	27	238
		VI. Kirchen- und Schul-Sachen.		
Juli 17	—	Ober-Präsidium. Bestätigung des Candidaten der Theologie Peschke als Hülfs-Prediger der evangelisch-lutherischen Gemeinden zu Berlin und Potsdam	30	252
August 3	246 R.	Evangelische Kirchen-Collecte für die evangelische Gemeinde zu Bosanowo	33	279
6	4 Co.	Termin zur Prüfung der nicht in einem Seminar gebildeten Lehrer	33	281
9	5 Co.	Prüfung der in dem diesjährigen Michaelis-Termine aus dem Schullehrer-Seminar zu Cöpenick zu entlassenden Seminaristen	34	289
Sept. 2	4 Co.	General-Kirchen- und Schul-Visitation in der Diöcese Storkow	38	318

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
August 7	245 R.	Nachweisung der im II. Quartal 1858 aus dem Regierungsbezirke Potsdam über die Landesgrenze gewiesenen Personen	33	279
8	243 R.	Bestätigung des Büreau-Hülfsarbeiters Röcke in Wedding als Agent der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia", und Agentur-Niederlegung des Kaufmanns und Hauptmanns a. D. Reuter in Wittstock	33	278
12	—	Magistrat zu Strasburg i. d. Ukm. Eröffnung der von Strasburg i. d. Ukm. in der Richtung auf Woldegk neu erbauten Chausseestrecke	34	290
13	254 R.	Erhaltung der an den Dorfstraßen und der auf öffentlichen Plätzen gepflanzten Bäume	34	288
14	92 PP.	Bestätigung des Kaufmanns Salomon in Berlin als Haupt-Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" zu Stettin	35	295
16	249 R.	Bestätigung des Kaufmanns Franz in Nauen und des Gasthofsbesitzers Busse in Friesack als Agenten der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt; Agentur-Niederlegung des Agenten Heyse in Rheinsberg	34	286
16	251 R.	Niederlegung der Agentur der neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft durch den Agenten Heyse in Rheinsberg . . .	34	288
16	261 R.	Bestätigung des Kaufmanns von Janowsky in Potsdam und des Kaufmann Kühn in Havelberg als Agenten von Lebens-Versicherungs-Gesellschaften	35	294
23	267 R.	Entziehung der dem Schlossermeister Gnieser in Zossen übertragenen Agentur der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Germania" in Stettin	36	301
27	262 R.	Verzeichniß der Straßen, auf welchen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite nicht gestattet ist	36	299
27	97 PP.	Bestätigung des Kaufmanns Kermer in Berlin als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Gotha	37	311
28	266 R.	Bestätigung des Posthalters Deegener in Teltow als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft und Agentur-Niederlegung des Thierarztes Lieber in Teltow und des Amtmanns Beyersdorf in Neu-Ruppin	36	300
28	271 R.	Bestätigung der Kaufleute Meyer in Havelberg und Schulze in Rathenow als Agenten der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt in Stelle der Kaufleute Jacobi in Havelberg und Lang in Rathenow	37	309
Sept. 3	R.	Sperre der Schleuse und Schleusenbrücke zu Neue-Mühle . .	37	313
3	98 PP.	Bestätigung des Kaufmanns de Dio in Berlin als Agent der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.	38	318
4	276 R.	Bestätigung des Rentiers Leesenberg in Strasburg i. d. Ukm. als Agent der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Stelle des Kaufmanns Seibel	38	317
10	272 R.	Berliner Durchschnitts-Marktpreise pro Monat August 1858. .	38	316

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Sept. 11	273 R.	Legitimationsführung der die Elbe befahrenden Schiffsleute durch ihre Dienstbücher	38	316
11	283 R.	Bestätigung des Kaufmanns Herrfarth in Nauen als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" in Stettin	39	326
11	284 R.	Bestätigung des Kaufmanns Frantz in Nauen als Agent des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereins	39	327
		IX. Postsachen.		
Juni 24	11 OPD.	Die auf der dritten deutschen Post-Conferenz zu München getroffenen Vereinbarungen.	27	235
Juli 7	12 OPD.	Verzeichniß der bei der Ober-Post-Direction in Potsdam zu reclamirenden herrenlos vorgefundenen Passagier-Effecten und unbestellbaren Post-Sendungen	29	246
7	14 OPD.	Veränderungen im Gange der Post von Rathenow nach Genthin	29	248
10	15 OPD.	Nachweisung der im I. Quartal 1858 bei der Königlichen Ober-Post-Direction in Berlin eingegangenen unbestellbaren Geld-, Werth- und Packet-Sendungen, so wie herrenlosen Passagier-Effecten	30	254
13	13 OPD.	Auf der Passow-Stralsunder Post-Route eingetretene Veränderungen	29	247
30	16 OPD.	Berichtigung der Brieftaxen für einzelne Post-Anstalten des Post-Vereins-Bezirks	32	274
30	17 OPD. 19 OPD.	Offene Landbriefträger-Stellen	33 36	280 371
August 7	18 OPD.	Besetzung contractlicher Stellen im Postdienste	33	280
29	20 OPD. 22 OPD.	Offene Hausdiener-Stelle	37 39	309 327
Sept. 4	21 OPD.	Alphabetisches Ortschafts-Verzeichniß zum Dienstgebrauche für die Post-Anstalten im Bezirke der Ober-Post-Direction Potsdam	37	310
15	23 OPD.	Veränderter Gang der Personen-Post von Pritzwalk nach Glöven	39	327
17	24 OPD.	Einrichtung einer Post-Expedition in Neu-Trebbin	39	328
—	—	Direction der Hamburg-Amerikanischen Packetfahrt-Actien-Gesellschaft. Unglücksfall des Post-Dampfers „Hammonia" . . .	39	329
		X. Allgemeine Regierungs-Angelegenheiten.		
—	—	Inhalts-Anzeige des 25sten Stücks der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten de 1858	27	231
—	—	Inhalts-Anzeige des 26sten, 27sten und 28sten Stücks der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten de 1858	28	339
—	—	Inhalts-Anzeige des 29sten Stücks der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten de 1858	29	243
—	—	Inhalts-Anzeige des 30sten, 31sten und 32sten Stücks der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten de 1858	30	251
—	—	Inhalts-Anzeige des 33sten Stücks der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten de 1858	32	273

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
—	—	Inhalts-Anzeige des 34sten und 35sten Stücks der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten de 1858	33	277
—	—	Inhalts-Anzeige des 36sten Stücks der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten de 1858	34	283
—	—	Inhalts-Anzeige des 37sten Stücks der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten de 1858	35	291
—	—	Inhalts-Anzeige des 38sten Stücks der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten de 1858	36	299
—	—	Inhalts-Anzeige des 39sten, 40sten, 41sten und 42sten Stücks der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten de 1858	37	307
—	—	Inhalts-Anzeige des 43sten Stücks der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten de 1858	38	315
—	—	Inhalts-Anzeige des 44sten Stücks der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten de 1858	39	323
		XI. Vermischte Angelegenheiten.		
Juni 23	R.	Rettung eines Kindes aus der Gefahr des Ertrinkens durch den Arbeitsmann Lindemann in Rathenow	27	238
25	R.	Dem an der Straße von Kanow nach Rheinsberg neu errichteten Ackergute ist der Name „Prebelower Breite" beigelegt . . .	27	238
Juli 8	213 R.	Empfehlung der von Dr. Gloger verfaßten Schriften: „Kleine Ermahnung zum Schutze nützlicher Thiere" und „Die nützlichsten Freunde der Land- und Forstwirthschaft unter den Thieren"	29	244
8	R.	Rettung des Schiffers Paeper in Hammer durch die Gefreiten Herwarth und Bülcke in Bischofswerder	29	250
—	—	Geschenke an Kirchen	29	250
Juli 20	—	Civil-Waisen-Amt in Potsdam. Haupt-Versammlung des Stiftungs-Vereins der Civil-Waisen-Anstalt zu Potsdam . .	31	272
23	R.	Belobung der Arbeitsmänner Kammacher und Genz und der Arbeitsfrau Uebel in Ludwigsau wegen ihrer Thätigkeit bei einem Waldbrande im Forstrevier Rüthnick	31	272
24	PP.	Verleihung der Rettungs-Medaille an den Schankwirth Noack in Berlin	32	276
August 6	R.	Rettung des Sohnes des Kaufmanns Wendler in Oranienburg aus der Gefahr des Ertrinkens durch den Kanzlisten Bosert daselbst	35	298
12	PP.	Rettung der Schneidermeisterfrau Hobe aus der Gefahr des Ertrinkens durch den Hausknecht Sellke in Berlin . . .	35	298
13	R.	Rettung der Arbeitsfrau Krüger in Paretz aus der Gefahr des Ertrinkens durch den Tagelöhner Habich daselbst	36	306
—	—	Lections-Plan der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena pro Winter-Semester 1858/59 . . .	35	298
Aug. 16	—	Verzeichniß der Vorlesungen bei der Königlichen höheren landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt in Proskau im Winter-Semester 1858/59	66	305

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Aug. 17	—	Berg=Amt zu Rüdersdorf. Erhöhung des Verkaufspreises der Brennsteine	35 86	297 305
24	R.	Belobung des Gutsbesitzers Körner und des Wirthschafts=Inspectors Uebel in Alexanderhof wegen Hülfeleistung bei einem Waldbrande im Forstrevier Zossen	36	306
31	R.	Geschenke an Kirchen	36	306
—	—	Eröffnung und Lections=Plan der Königlichen höheren landwirthschaftlichen Lehr=Anstalt Waldau bei Königsberg in Preußen	37	312

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hahnschen Buchdruckerei.

Chronologische Uebersicht

der in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin im 4ten Quartal 1858

erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam sind durch den Buchstaben R., die des Königlichen Kammergerichts durch den Buchstaben K., die der Königlichen Ober-Post-Directionen durch die Buchstaben OPD., die des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg durch die Buchstaben Co., die des Königlichen Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg durch den Buchstaben S., und die des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin durch die Buchstaben PP. neben der Nummer bezeichnet.

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		I. Abgaben, landesherrliche.		
		a. Zoll-, Steuer- und Salzsachen.		
Octbr. 4	—	Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände zu Berlin. Anmeldung des innerhalb der Stadt Berlin gebornen Schlachtviehs	42	347
6	298 R.	Anmeldung des Weingewinnes zur Versteuerung	42	345
Nov. 17	325 R.	Abhebung des Salzquantums Seitens der zwangspflichtigen Gemeinden	48	396
18	324 R.	Straßen und Abfertigungsstellen beim Verkehr mit Branntwein und Bier nach und von Hannover	48	395
		b. Chaussee-Sachen.		
Octbr. 4	292 R.	Chausseegeld-Erhebung auf der neuen Chaussee am rechten Ufer des neuen Schifffahrts-Kanals bei Charlottenburg	41	340
		c. andere Abgaben.		
14	—	Finanz-Ministerium. Erhebung der Schifffahrts-Abgabe auf dem neuen Schifffahrts-Kanal zwischen Berlin und Spandau . .	43 44 45	353 363 367
Nov. 10	—	Berg-Amt Rüdersdorf. Stättegeld-Tarif für die Benutzung der bergamtlichen Ablagen am Kessel-See und am Mühlenfließ zu Rüdersdorf	47	393
		II. Cassen-, Credit- und Schuldenwesen.		
Jan. 7	—	Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden. Ersatzleistung für die präcludirten Cassen-Anweisungen de 1835 und Darlehns-Cassenscheine	43 47 51	354 390 423
Juni 23	—	Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden. Umschreibung der dem Kaufmann und Lotterie-Einnehmer Friedländer in Frankenstein durch Feuer beschädigten Staatsschuld-Documente . . .	47	389
Juli 10	—	Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden. Umschreibung eines, dem Kaufmann Bernhard in Tangermünde durch Feuer beschädigten Staatsschuld-Scheines	40 49	331 401
Aug. 16	—	Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden. Umschreibung einer, dem Handlungs-Hause Kaufmann et Comp. in Berlin durch Feuer beschädigten Schuldverschreibung der Staats-Anleihe de 1852	43 52	354 431

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		manns Schluß in Rathenow und des Stadt-Secretairs Blankenburg in Wusterhausen a. d. D.	48	396
Nov. 18	337 R.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Bienengraeber in Belzig in Stelle des Maurermeisters Hellwig in Beelitz	49	408
Decbr. 1	342 R.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Rohrlack in Dahme und Agentur-Niederlegung des Kaufmanns Rühling daselbst und des Kaufmanns Köppen in Prenzlau	50	417
8	348 R.	Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds pro 1. Mai 18$\frac{55}{56}$	51	426
9	349 R.	Agentur-Niederlegung des Schulzen Heyl in Alt-Schöneberg	51	426
10	120 PP.	Agentur-Bestätigung des bisherigen Subdirectors Meyer in Berlin	53	442
10	121 PP.	Agentur-Niederlegung des Commerzien-Raths Berend in Berlin	53	442
14	122 PP.	Agentur-Niederlegung des Kaufmanns Pesch in Berlin . . .	53	443
		e. Gewerbe-Polizei.		
Sept. 18	90 PP.	Ausübung des Hausirhandels an Sonn- und Festtagen . . .	40	336
—	—	Patent-Ertheilung an den Maschinen-Fabricanten Drewitz in Thorn	40	336
—	—	Patent-Ertheilung an den Kaufmann Prillwitz in Berlin . .	40	336
Sept. 27	—	Telegraphen-Direction. Errichtung einer Telegraphen-Station in Prenzlau	41	341
Oct. 1	—	Polizei-Directorium zu Potsdam. Wochenmarkts-Ordnung für Potsdam. (Beilage zum 50sten Stück des Amtsblatts.)		
2	—	Telegraphen-Direction. Errichtung einer Telegraphen-Station in Angermünde	41	341
—	—	Patent-Ertheilung an den Geschäftsführer Ernst in Aachen . .	41	341
—	—	Patent-Aufhebung des Kaufmanns Prillwitz in Berlin . . .	42	348
Oct. 15	—	Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. Beförderung telegraphischer Depeschen durch den Telegraphen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn	43	361
—	—	Patent-Ertheilung an den Architecten Masuch und den Mechaniker Schaefer in Berlin	47	392
—	—	Patent-Erlöschung des Bergwerks-Ingenieurs Althaus in Cöln	48	400
Nov. 23	111 PP.	Anmeldung der Ansprüche an die von den Kaufleuten und Schiffs-Rhedern Rübke und Wöllmer in Hamburg als Beförderer von Auswanderern bestellten Caution	49	408
23	113 PP.	Erlöschung der dem Kaufmann Platzmann in Berlin ertheilten Concession zur Beförderung von Auswanderern	49	410
25	335 R.	Anmeldung der Ansprüche an die von den Kaufleuten und Schiffs-Rhedern Rübke und Wöllmer in Hamburg als Beförderer von Auswanderern bestellten Caution	49	407
—	—	Patent-Ertheilung an den Maschinen-Fabrikbesitzer Zschille und den Webermeister Kohlase in Großenhain	49	414
—	—	Patent-Ertheilung an den Kaufmann Prillwitz in Berlin . .	49	415
—	—	Patent-Ertheilung an den Ober-Maschinenmeister Leonhardt in Aachen	49	415
—	—	Patent-Ertheilung an den Kaufmann Prillwitz in Berlin . .	49	415

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		g. Wasser-Polizei.		
Sept. 29	289 R.	Nachweisung der Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im Monat August 1858	40	334
Oct. 14	—	Finanz-Minister. Theilweise Befahrung des neuen Schiffahrts-Kanals zwischen Berlin und Spandau	43 44 45	353 363 367
15	—	Ministerial-Bau-Commission. Eröffnung der Schifffahrt auf dem Berlin-Spandauer Kanale	44	364
19	303 R.	Nachweisung der Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im Monat September 1858	43	356
Novbr. 2	R.	Sperre der Brandenburger Schifffahrtsschleuse	46 48	387 400
14	R.	Sperre mehrerer Kanalhaltungen, Schleusen und Brücken in der Wasserbau-Inspection Grafenbrück	48	400
19	328 R.	Nachweisung der Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im Monat October 1858	48	397
Dec. 24	R.	Sperre der Woltersdorfer Schleuse	53	445
		h. Andere polizeiliche Bekanntmachungen.		
Sept. 28	—	Domainen-Rentamt Zossen. Sperre der Straße von Zossen nach Mellen	40	338
Octbr. 8	—	Domainen-Rentamt Zossen. Sperre der Straße von Zossen nach Mellen	42	352
9	106 PP.	Bestätigung des Kaufmanns Adolphi in Berlin als Agent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Schwedt	44	364
12	294 R.	Aussetzung einer Belohnung für die Entdeckung des Thäters des an dem Schuhmachergesellen Jahn aus Baruth verübten Mordanfalls	42	343
18	300 R.	Berliner Durchschnitts-Marktpreise pro Monat September 1858	43	355
23	107 PP.	Niederlegung der Agentur der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck durch die Kaufleute Eich und Carow in Berlin	45	379
26	309 R.	Bestätigung des Kaufmanns Fleischer in Freyenstein als Agent des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereins	45	377
26	108 PP.	Lagern von Materialien auf den öffentlichen Straßen und Plätzen in der Nähe von Auslade-Vorrichtungen	46	385
29	306 R.	Niederlegung der Agentur der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck durch den Rentier Marggraff in Teltow, den Kaufmann Voigt in Gransee, den Gasthofsbesitzer Obst in Wriezen und den Actuarius Wolff in Neustadt-Eberswalde	45	377
29	307 R.	Niederlegung der Agentur der Lebens- rc. Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" zu Halle durch den Kaufmann Mollenhauer in Prenzlau	45	377
29	317 R.	Bestätigung des Kaufmanns Cronheim in Spandau als Agent des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereins in Stelle des Braueigners Marzahn	46	383
31	310 R.	Allgemeine Volkszählung	45	377

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 1. Den 1. Januar **1858.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das vorjährige 64ste Stück der Gesetzsammlung für die Königl. Preußischen Staaten enthält:

№ 4810. Allerhöchster Erlaß vom 9. Juni 1857, betreffend die Genehmigung der Tax-Principien der Pommerschen Landschaft, welche an Stelle der bisherigen Taxgrundsätze dieses Creditvereins zu treten haben.

Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern.

Unter Bezugnahme auf die Seite 1032 der diesjährigen Gesetzsammlung sub № 4816 publicirte Allerhöchste Verordnung vom 18. dieses Monats, durch welche die beiden Häuser des Landtags der Monarchie auf den 12. Januar k. J. einberufen sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über die Zeit und den Ort der Eröffnungs-Sitzung in dem Büreau des Herrenhauses (Leipziger Straße Nr. 3) und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten (Leipziger Straße Nr. 55) am 10. und 11. Januar k. J. in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends und am 12. Januar k. J. in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Büreaus werden auch die Eintrittskarten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben, wie auch sonst etwa noch erforderliche Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 22. December 1857.

Der Minister des Innern. von Westphalen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 2. Dachdeckung mit Steinpappen. I. 1454. Decbr.

Nachdem über die Feuersicherheit der in der Fabrik des Herrn Biermann hierselbst gefertigten Steinpappen, bei deren Anwendung zu Dachdeckungen, unter Zuziehung von Sachverständigen Versuche angestellt worden sind, bringen wir hierdurch und auf Grund des von den Sachverständigen abgegebenen Gutachtens zur Kenntniß des Publikums, daß die mit jenen Steinpappen gedeckten Dächer den gewöhnlichen Ziegelspließdächern in Bezug auf die Feuersicherheit gleich zu stellen sind.

Zugleich machen wir bekannt, daß jede einzelne Papptafel oder Papprolle aus dieser Fabrik den 2 bis 3 Quadratzoll Größe habenden Fabrikstempel

F. B.
P.

eingeprägt haben wird. Sämmtliche Ortspolizei-Behörden machen wir hierauf aufmerksam. Potsdam, den 29. December 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 3. Ausgebrochene Lungenseuche. I. 1696. Decbr.

Unter dem Rindviehe auf dem bei Vietznitz im Westhavelländischen Kreise, unweit der Stadt Friesack belegenen Vorwerke Carolinenhof, ist die Lungenseuche ausgebrochen und daher dieses Vorwerk und dessen Feldmark bis auf weitere Bestimmung für Rindvieh und Rauchfutter gesperrt worden.

Potsdam, den 29. December 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 4. Ausgebrochene Lungenseuche. I. 2314. Decbr.

Unter dem Rindviehstande des Ritterguts Gollwitz, im Zauch-Belziger Kreise, ist die Lungenseuche ausgebrochen.

Die Feldmarken dieses Ritterguts und des Dorfes Gollwitz sind daher für Rindvieh und Rauchfutter bis auf weitere Bekanntmachung gesperrt worden.

Potsdam, den 29. December 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 5. Lebens-Versicherung, Agentur-Bestätigung. I. 558. Decbr.

Der Königliche Kreisgerichts-Secretair Collas zu Prenzlau, ist von uns als Agent der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Germania zu Stettin bestätigt worden. Potsdam, den 12. December 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 6. Die Allerhöchste Genehmigung zum Erwerbe der für die Gas-Anstalt zu Luckenwalde erforderlichen Grundstücke. I. 1622. Decbr.

Nachstehender Allerhöchster Erlaß vom 14. November 1857:

Auf Ihren Bericht vom 4. November d. J. will Ich hierdurch auf Grund des Gesetzes vom 4. Mai 1846 genehmigen, daß die zu Dessau domicilirte Deutsche Continental-Gas-Gesellschaft das Eigenthum an den, in dem hierbei zurückfolgenden Situationsplane von der Gas-Anstalt zu Luckenwalde und dem anliegenden Vermessungs-Register vom 27. Juni d. J. näher beschriebenen Grundstücken erwerbe.

Sanssouci, den 14. November 1857.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs.

(gez.) **Prinz von Preußen.**

(ggz.) von der Heydt. von Westphalen.

An
den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Minister des Innern.

Vermessungs-Register
betreffend
das Gebiet der bei Luckenwalde belegenen Gas-Anstalt.

Bezeichnung des Grundstücks	Flächen-Inhalt									
	der bebauten Flächen		des Gartenlandes		der Hofstellen		der Gräben		überhaupt	
	Mg.	□Rth.	Mg.	□Rth.	Mg.	□Rth.	Mg.	□Rth.	Mg.	□Rth.
Die Gas-Anstalt, welche begrenzt wird a) nordwestlich durch das Grundstück des Fabrikbesitzers Steinberg b) nordöstlich durch den Weg von Frankenfelde nach Luckenwalde c) südlich und südöstlich durch das Terrain der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn										
enthält: Summa	1	12,75	2	179,25	1	106	—	47	5	165

Luckenwalde, den 27. Juni 1857.

v. Reichenbach, Lieutenant und Geometer.

wird hierdurch nebst dem in demselben in Bezug genommenen Vermessungs-Register zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 28. December 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 7. Strom-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 439. Decbr.

Der Buchhalter Carl Amerlan zu Oranienburg, ist von uns als Agent für die Strom-Versicherungs-Branche der Actien-Gesellschaft für See- und Fluß-Versicherungen Union zu Stettin bestätigt worden.

Potsdam, den 12. December 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 1. Die Berlinische Feuer-Versicherungs-Anstalt.

Nachdem durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 22. November d. J. das Fortbestehen der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt und der bezügliche Statuten-Nachtrag unter dem Vorbehalte der definitiven Feststellung der Formulare für die neu auszugebenden und erforderlichen Falles auch für die bereits ausgegebenen Actien, so wie für die zugehörigen Wechsel resp. der Bestimmung über den Austausch der älteren Formulare durch die Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern genehmigt worden ist, werden nunmehr die solchergestalt genehmigten Formulare für die Convertirung der alten und die Ausfertigung der neuen Actien, nachstehend zur Kenntniß gebracht:

A.

Actie №

in der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt für den Werth von Tausend Thalern Courant.

Der Besitzer dieser Actie, Herr . . . . hat vermöge derselben verhältnißmäßigen Anspruch an den Fonds und die Austheilungen der aus Zwei Tausend Actien zu 1000 Thlrn. bestehenden Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt in Gemäßheit ihrer Verfassungs-Artikel.

Diese Actie kann, ohne ausdrückliche hierunter zu bemerkende Genehmigung der Direction dieser Anstalt, auf Niemand gültig übertragen werden.

Berlin, den . ten . . . . 18 . .

Directores.

Bevollmächtigter
der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt.

B.

№ . . . . .

Berlin, den . . . . . Cour. Thlr. 800

Zwei Monate nach Sicht zahle . . . . . in Berlin gegen diesen . . . . Wechsel an die Berlinische Feuer-Versicherungs-Anstalt oder deren Ordre, sofern die Präsentation dieses Wechsels bis zum 1sten Januar . . . . erfolgt wird, die Summe von Acht Hundert Thalern Courant.

Zu dem Wechselformular ist von den Herren Ministern die Bestimmung getroffen worden, daß das offengelassene Datum durch Hinzufügung der Jahreszahl 1863 auszufüllen ist, so daß die Wechsel nach Ablauf von 5 Jahren erneuert werden müssen und diese fünfjährige Frist demnächst auch wieder bei allen künftig neu auszustellenden Wechseln inne zu halten ist. Sollten im Laufe eines Quinquenniums Actien cedirt werden und also die neuen Actien-Inhaber neue Wechsel ausstellen müssen, so ist bei diesen der Ablauf des Quinquenniums festzuhalten.

Berlin, den 17. December 1857.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 2. Anfangstage der Krammärkte in Berlin im Jahre 1858.

In den, durch die Kalender pro 1858 veröffentlichten Angaben über die Anfangstage der im nächsten Jahre hier stattfindenden Krammärkte hat sich ein Irrthum eingeschlichen. Nicht am 14. März, 9. Mai, 8. August und 17. October werden dieselben beginnen, sondern es werden die Anfangstage jedesmal einen Tag später, also auf den 15. März, 10. Mai, 9. August und 18. October fallen.

Berlin, den 4. December 1857.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

In Folge Anordnung des Herrn Justiz-Ministers vom 11. December 1857 sind dem Königlichen Staats-Anwalt zu Prenzlau die Geschäfte der Königlichen Staats-Anwaltschaft bei dem Kreisgerichte zu Templin und den dazu gehörigen Zweiggerichten vom 1. Januar 1858 ab übertragen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 23. December 1857. Der Ober-Staats-Anwalt. Schwarck.

Personalchronik.

Die Evangelische Pfarrstelle zu Sauen, Diöces Deeskow, Privat-Patronats, ist durch den Tod des Predigers Laurisch erledigt worden.

Die Anstellung der Lehrer:

Dr. Rudolph Friedrich Alfred Clebsch,
Dr. Leo Troschel und
Emil Friedrich Carl Herrmann

als ordentliche Lehrer und des Lehrers:

Carl August Gottfried Gottschalk

als Elementarlehrer an der Königstädtischen Realschule zu Berlin ist genehmigt worden.

Den bisherigen Adjuncten und ordentlichen Lehrern, Professor Dr. Kirchoff und Dr. Pomtow am Joachimsthalschen Gymnasium sind die 2te und 4te Oberlehrer-Stellen an demselben verliehen worden.

Vermischte Nachrichten.

Orts-Polizei-Verordnung.

Das Befahren des Eises auf den Citadellgräben zu Spandau mit beladenen Holz-Schlitten, so wie das Betreten der Böschungen wird bei Vermeidung einer Polizei-Strafe von 10 Sgr. bis zu 3 Thalern verboten. Spandau, den 2. December 1857.

Königl. Commandantur als Polizei-Verwaltung der Citadelle.

Sperrung der Schleuse zu Parey.

Das Einhängen der neu gefertigten Mittelthore an der Schleuse zu Parey macht eine Sperrung der Letzteren vom 18. Januar bis zum 1. Februar 1858 erforderlich, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 17. December 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Gerichtstage für die zum Groß-Behnitzer Gerichtsbezirk gehörenden Ortschaften werden in dem Jahre 1858 zu Groß-Behnitz an folgenden Tagen abgehalten:

	Monat	Tage			Monat	Tage
1)	Im Januar	am 13., 14. und 15.		7)	Im Juli	am 14., 15. und 16.
2)	= Februar	= 10., 11. = 12.		8)	= August	= 12. — = 13.
3)	= März	= 10., 11. = 12.		9)	= September	= 8., 9. = 10.
4)	= April	= 14., 15. = 16.		10)	= October	= 13., 14. = 15.
5)	= Mai	= 19., 20. = 21.		11)	= November	= 10., 11. = 12.
6)	= Juni	= 9., 10. = 11.		12)	= December	= 8., 9. = 10.

Es wird dies hierdurch zur Kenntnißnahme der betreffenden Gerichts-Eingesessenen gebracht, mit dem Bemerken, daß zugleich der jedesmalige zweite Gerichtstag für die Aburtelung der Forstrügesachen bestimmt ist. Brandenburg, am 4. December 1857. Königl. Kreisgericht.

Regulativ

über die Erhebung des Einzugs- und Hausstandsgeldes in der Stadt Rathenow.

Auf Grund der §§ 4 und 52 der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 (Gesetz-Sammlung de 1853 Nr. 24,) sind in Uebereinstimmung mit der Stadtverordneten-Versammlung in Betreff der Erhebung des Einzugs- und Hausstandsgeldes für die Stadt Rathenow nachfolgende Beschlüsse gefaßt worden:

1) Von allen Denen, welche von auswärts hier einziehen, mögen sie Inländer oder Ausländer sein, ist ein Einzugsgeld von 15 Thlr. an die Stadt-Casse zu zahlen, und wird von der Zahlung dieses Einzugsgeldes die Niederlassung in unserem Gemeinebezirk abhängig gemacht.

2) Wer hier einen eigenen Hausstand begründet, muß ein Hausstandsgeld von 10 Thlr. zur Stadt-Casse zahlen, und ist von der Zahlung des Hausstandsgeldes die Theilnahme am Bürgerrechte abhängig.

3) Die städtischen Behörden sind ermächtigt, das Hausstandsgeld auf 5 Thlr. zu ermäßigen.

4) Wer das Einzugsgeld von 15 Thlr. gezahlt hat, zahlt nur ein Hausstandsgeld von 5 Thlr.

5) Geistliche und Schullehrer, sowie Beamte, welche in Folge dienstlicher Versetzung oder Anstellung ihren Aufenthalt hieselbst nehmen, sind von Entrichtung des Einzugs- und Hausstandsgeldes frei.

6) Wer über zwei Jahre vom hiesigen Orte abwesend ist, hat das Einzugsgeld und das Hausstandsgeld nach den obigen Bedingungen von Neuem zu zahlen.

7) Der Magistrat ist ermächtigt, das Einzugs- und Hausstandsgeld vorkommenden Falls durch Execution einzuziehen.

Rathenow, den 7. November 1857.

Der Magistrat. Die Stadtverordneten-Versammlung.

Große. (L. S.) Mielatz. Meuß, Vorsteher. (L. S.) Sternsdorff, Schriftführer.

Busch. Brohm. Fr. Brösike.

Vorstehendes Regulativ über die Erhebung eines Einzugs- und eines Hausstandsgeldes in der Stadt Rathenow wird hierdurch von uns bestätigt. Potsdam, den 28. November 1857.

(L. S.)

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Graf Poninski.

Bestätigung. I. 1915. 11.

Vorstehendes Regulativ tritt an die Stelle des durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam de 1854, Stück 51, Pag. 437, publicirten Regulativs vom $\frac{28.\ \text{Juli}}{19.\ \text{Octbr.}}$ 1854.

Rathenow, den 23. December 1857. Der Magistrat.

Regulativ

über Erhebung eines Einzugs-, Hausstands- und Einkaufsgeldes für die Stadt Perleberg.

Auf Grund der §§ 4 und 52 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 wird in Betreff der Erhebung eines Einzugs-, Hausstands- und Einkaufsgeldes für die Stadt Perleberg Folgendes festgesetzt:

I. In Betreff des Einzugsgeldes.

§ 1. Von allen in Perleberg neu anziehenden Personen wird, sobald sie nach den gesetzlichen Bestimmungen hier ihren Wohnsitz nehmen, ohne Rücksicht auf ihre Vermögensverhältnisse ein Einzugsgeld von 15 Thalern erhoben.

Diese Summe kann in einzelnen Fällen von den städtischen Behörden auf die Hälfte ermäßigt werden.

§ 2. Von der Entrichtung des Einzugsgeldes wird fortan die Niederlassung in dem hiesigen Stadtbezirke abhängig gemacht. (§ 4 des Gesetzes vom 31. December 1842.)

§ 3. Die Berechtigung zur Niederlassung hierselbst gegen Entrichtung des Einzugsgeldes erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und die unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder, und bei der Niederlassung selbstständiger weiblicher Personen auf deren minderjährige Kinder.

§ 4. Unmittelbare Kreis-Beamte, die Communal-Beamten, sowie die Lehrer an den öffentlichen Lehranstalten und die Geistlichen, welche in dienstlicher Hinsicht ihren Aufenthalt hier nehmen, sind zur Entrichtung des Einzugsgeldes nicht verpflichtet.

II. In Betreff des Hausstandsgeldes.

§ 5. Bei Begründung eines selbstständigen Haushaltes wird von den Neuanziehenden sowohl als von den Ortsangehörigen, welche nicht die früheren Bürgerrechtsgelder gezahlt haben, ein Hausstandsgeld von 8 Thalern erhoben, von dessen Entrichtung die Theilnahme an dem Bürgerrechte (§ 5 a. a. O.) abhängig gemacht wird.

§ 6. Diejenigen, welche das § 1 gedachte Einzugsgeld entrichtet haben, zahlen nur die Hälfte des im § 5 festgestellten Hausstandsgeldes.

§ 7. Wittwen, welche nach dem Tode ihrer Ehemänner hier ihren Wohnsitz behalten, sind von der nochmaligen Entrichtung eines Hausstandsgeldes befreit.

§ 8. Rücksichtlich der Beamten rc. finden die Bestimmungen beim Einzugsgelde § 4 Anwendung.

III. In Betreff des Einkaufsgeldes.

§ 9. Wer an den Forstnutzungen und den übrigen Gemeinde-Vergünstigungen (Entnahme von Lehm, Thon, Kies und Sand rc.) Theil nehmen will, hat ohne Rücksicht darauf, ob er als Neuanziehender Einzugsgeld oder als Ortsangehöriger Hausstandsgeld erlegt hat, ein Einkaufsgeld zu entrichten.

§ 10. Solches wird auf Höhe von 10 Thlr. hierdurch festgesetzt.

§ 11. Wittwen, deren Ehemänner das Einkaufsgeld entrichtet haben, nehmen an Stelle ihrer verstorbenen Ehemänner an den Gemeinde-Vergünstigungen so lange Theil, als sie ihren Wohnsitz hier behalten und im Wittwenstande verbleiben.

§ 12. Zur Entrichtung des Einkaufsgeldes sind übrigens auch die von der Erlegung des Einzugs- und Hausstandsgeldes gesetzlich befreiten Personen in dem Falle verpflichtet, wenn sie an den Gemeinde-Vergünstigungen Theil nehmen wollen.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

§ 13. Die Einziehung der zu I und II gedachten Abgaben erfolgt im Verwaltungswege, event. durch executivische Beitreibung, während von der Entrichtung der zu III gedachten Steuer die Theilnahme an den Gemeinde-Vergünstigungen abhängig gemacht wird.

§ 14. Ein Jeder, welcher einem Neuanziehenden Wohnung oder Unterkommen gewährt, sowie derjenige, welcher hier seinen Aufenthalt nimmt und einen eigenen Hausstand begründet oder überhaupt Einrichtungen trifft, aus welchen auf die Absicht geschlossen werden kann, einen dauernden Aufenthalt hier zu nehmen, ist zur Vermeidung der in der Verordnung der Königl. Regierung zu Potsdam vom 13. Juni 1856 — Amtsblatt de 1856 Seite 212 — angedrohten Polizeistrafe von 1 bis 5 Thaler verpflichtet, die Meldung spätestens binnen 14 Tagen nach dem Anzuge bei der hiesigen Polizei-Verwaltung zu machen. Perleberg, den 17. November 1857.

Der Magistrat. Rohde. Mertens.
Die Stadtverordneten.
Litzmann, Vorsteher. Schulze, Protokollführer. Roestel. Assmus. Wilh. Dieskau.

Vorstehendes Regulativ wird hierdurch mit der Maaßgabe von uns bestätigt, daß in besonderen Fällen die Ermäßigung des Hausstandsgeldes durch Beschluß der dortigen städtischen Behörden zulässig ist, wogegen es der Aufnahme des § 14 in obigem Regulativ nicht bedarf, da hierüber bereits die Amtsblatts-Verordnung vom 13. Juni v. J. das Erforderliche enthält.

Potsdam, den 14. December 1857. **Königl. Regierung.** Abtheilung des Innern.
Bestätigung I. 966. 12. Graf Poninski.

Geschenke an Kirchen.

Der Kirche zu Cossin — Sup. Dahme — von einem ungenannten Ehepaar 2 Glasvasen mit künstlichen Blumen als Altarschmuck und vom Kirchenvorsteher Samuel daselbst ein Lichtanzünder und desgl. Auslöscher. — Die Gemeinde Görsdorf — Sup. Storkow — hat aus ihren Mitteln eine massive Mauer von behauenen Feldsteinen um den dortigen Kirchhof aufgeführt und hierzu außer dem Material circa 30 Thlr. Baarkosten aufgewendet. — Der Kirche zu Crevelin — Sup. Zehdenick — von der Bauerfrau Liese sen. eine schwarztuchene Taufischdecke mit weißen Franzen. — Der Kirche zu Schwante — Sup. Spandau — vom Herrn Patron, wirklichen Geheimen Rath und Oberst Truchseß Grafen von Redern Excellenz, eine Altar- und Kanzelpultdecke, sowie eine Bekleidung der Kanzelbrüstung von violettem Tuch mit Franzen und entsprechenden Verzierungen, ein Crucifix von Gußeisen mit vergoldetem Christuskörper und zwei gußeiserne Altarleuchter. Ebenderselbe hat außerdem zum Bau einer Orgel 50 Thlr. und die Ortsgemeinde zu demselben Zweck 200 Thlr. beigesteuert, letztere auch die Kosten des Transports, der Aufstellung und des Anstrichs des Orgelwerkes getragen. — Das Patronat der Domkirche zu Brandenburg hat einen alten merkwürdigen Taufstein aus Sandstein mit Aufwendung von 309 Thlr. in Berlin restauriren lassen. — Der Kirche zu Deutsch-Wilmersdorf — Sup. Berlin-Cöln — von der dortigen Familie F. ein Crucifix von schwarzem Holz mit weißem Christuskörper. — Der St. Marienkirche zu Strasburg in der Ukermark von einem Unbekannten eine schwarzsammetne Kanzelpultdecke mit goldenen Franzen. — Die Kirche zu Ziemkendorf — Sup. Prenzlau II — welche am 16. Juli d. J. durch einen Wetterstrahl theilweise zerstört worden, ist durch den Amtmann Wiese daselbst aus eignen Mitteln im Innern wieder hergestellt. Derselbe hat die Fenster vergrößern und erneuern, die Kirche ausweißen und dem Chor- und den Kirchenstühlen einen neuen Oelanstrich geben lassen und eine neue Kirchenglocke geschenkt. — Der Wirthschaftsmeier Teller in Nieder-Neuendorf — Sup. Berlin-Land — hat der dortigen Kirche 1 Thlr. zur Anschaffung eines Altarlichtes geschenkt. — Der Kirche zu Sternhagen — Sup. Prenzlau I — von der Frau Rittergutsbesitzerin Schulz daselbst eine Orgel im Werthe von 300 Thlr. — Der Kirche zu Niebel — Sup. Treuenbriezen — von einem Ortseinwohner eine schwarztuchene Altardecke im Werth von circa 20 Thlr. und von einer Einwohnerin eine tuchene Altarpultdecke. — Der Kirche zu Temmen — Sup. Templin — vom Rittergutsbesitzer von Arnim daselbst Dietrichs Hauspostille und von Frau Rittmeister von Arnim zu Berlin eine Altarbibel mit Goldschnitt. — Der Kirche zu Tegel — Sup. Berlin-Land — vom Rentier C. Ebert daselbst, ein Marienbild auf Marmor gemalt als Altarbild. — Der Kirche zu Prötzel — Sup. Strausberg — von der Frau Baronin von Eckardstein ein silbernes, innen vergoldetes Taufbecken und eine desgl. Taufwasserkanne. — Der Schule zu Zülichendorf — Sup. Luckenwalde — von der dortigen Gemeinde das Brustbild Sr. Majestät des Königs im Rahmen. — Der Kirche zu Brunne — Sup. Fehrbellin — vom Compatron Herrn Rittergutsbesitzer von Ziethen auf Brunne bei Gelegenheit des hundertjährigen Weihefestes ein Taufstein und von der dortigen Bauerngemeinde ein neusilbernes Taufbecken, ferner von einem dortigen Geschwisterpaar ein Altarbild in Oelfarbendruck „Christus am Oelberge" in Goldrahmen. — Der Kirche zu Storkow — Sup. Templin — von der Bauerwittwe Köhler daselbst eine schwarztuchene Altardecke mit weißen Franzen.

(Hierbei eine Beilage, enthaltend unter № 1. den Geschäfts-Plan der Berlinischen Renten- und Kapitals-Versicherungs-Bank, imgleichen Zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Beilage
zum 1sten Stück des Amtsblatts pro 1858
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 1.

Geschäfts-Plan

der

Berlinischen Renten- und Kapitals-Versicherungs-Bank.

Die auf ein Actien-Kapital von einer Million Thalern Preuß. Courant gegründete, mit Corporationsrechten versehene und durch eine Direction repräsentirte Berlinische Renten- und Kapitals-Versicherungs-Bank übernimmt gegen Einzahlung im Voraus bestimmter Einschüsse die Versicherung von Pensionen für Wittwen und andere Personen, Kinder-Unterstützungs- und Alter-Versorgungs-Geldern, sowie Leibrenten- und Kapitals-Versicherungen der mannigfaltigsten Art.

Erster Abschnitt.

Pensions-Versicherungen für Wittwen und andere Personen.

§ 1.

Zweck.

Die Bank verpflichtet sich gegen einmalige Kapitals-Zahlung oder gegen Entrichtung halbjährlicher Beiträge (Prämien) Seitens einer bestimmten Person, nach deren Ableben einer zweiten Person eine lebenslängliche Pension in halbjährlichen Raten zu zahlen.

§ 2.

Aufnahmefähigkeit.

Personen beiderlei Geschlechts, welche über 20 Jahre alt sind, das 60ste Lebensjahr aber noch nicht überschritten haben, in den Preußischen Staaten oder in den Deutschen Bundesstaaten wohnen und von deren Gesundheit sich die Bank zu ihrer Zufriedenheit überzeugt hat, können einer zweiten, nicht unter 16 Jahre alten Person, zu der sie in verwandtschaftlicher (Schwägerschafts-) oder in sonst einer der Bank genügenden Beziehung stehen, für den Fall, daß diese Person sie überlebt, eine Pension versichern.

Bei Versicherungen zu Gunsten von Ehefrauen oder Verlobten finden folgende Beschränkungen statt:

Es muß bei einem Alter des Mannes oder Verlobten

von 60 Jahren die Frau oder Verlobte vollendet haben das 40ste Jahr,
- 59 - - - - - - - - 39ste -
- 58 - - - - - - - - 38ste -
- 57 - - - - - - - - 36ste -
- 56 - - - - - - - - 35ste -
- 55 - - - - - - - - 33ste -

von	54	Jahren	die	Frau	oder	Verlobte	vollendet	haben	das 31ste	Jahr,
=	53	=	=	=	=	=	=	=	= 29ste	=
=	52	=	=	=	=	=	=	=	= 27ste	=
=	51	=	=	=	=	=	=	=	= 25ste	=
=	50	=	=	=	=	=	=	=	= 23ste	=
=	49	=	=	=	=	=	=	=	= 22ste	=
=	48	=	=	=	=	=	=	=	= 21ste	=
=	47	=	=	=	=	=	=	=	= 20ste	=
=	46	=	=	=	=	=	=	=	= 19ste	=
=	45	=	=	=	=	=	=	=	= 18te	=

Ausgeschlossen sind alle Personen, deren Beruf oder Lebenswandel erhebliche Bedenken veranlassen.

Personen höheren Alters, als 60 Jahre, sowie diejenigen, welche nicht in den Preussischen Staaten oder in den Deutschen Bundesstaaten wohnen, werden nur in Folge besonderer Uebereinkunft mit der Direction zur Versicherung einer Pension zu Gunsten anderer Personen zugelassen.

§ 3.
Höhe der Pension.

Die versicherte Pension muß mindestens halbjährlich 10 Thlr. betragen, darf die Höhe von 300 Thlrn. halbjährlich nicht überschreiten und muß mit 5 ohne Bruch theilbar sein.

Eine und dieselbe Person kann, auf ihren Tod hin, sei es zu Gunsten einer oder mehrerer Personen, Pensionen nur bis zum Gesammtbetrage von 300 Thlrn. halbjährlich bei der Bank versichern; ebenso können mehrere Personen zum Vortheil einer und derselben Person, höhere Pensionen als zusammen 300 Thlr. halbjährlich nicht versichern.

Die Versicherung einer den Betrag von 300 Thlrn. halbjährlich übersteigenden Pension kann nur in Folge besonderer Uebereinkunft mit der Direction stattfinden, welche in solchen Fällen auf Höhe des Mehrbetrags eine Rückversicherung nehmen wird.

§ 4.
Betrag der Prämie.

Die Höhe der für die Versicherung zu entrichtenden Kapitalszahlungen oder Prämien richtet sich nach dem Verhältniß des Alters der antragenden zu dem Alter der zu begünstigenden zweiten Person.

Zur Bestimmung des Alters des Antragenden wird das angefangene Lebensjahr desselben als vollendet betrachtet, bei der zweiten Person dagegen nur das vollendete Lebensjahr angerechnet.

Die hiernach zu zahlenden Prämien ergeben sich aus den anliegenden Tabellen I. und II.

Wenn in einzelnen Fällen nach dem Ermessen der Direction, die gewöhnliche Lebensgefahr durch besondere Verhältnisse erhöht wird, bleibt derselben vorbehalten, eine Zusatz-Prämie zu fordern.

§ 5.

Anmeldung.

Wer zu Gunsten eines Andern eine Pension versichern will, muß sich persönlich bei dem ihm zunächst wohnenden Agenten der Bank, in Berlin nach seiner Wahl bei dem General-Agenten oder einem anderen dort angestellten Agenten, melden, seinen Antrag schriftlich durch Ausfüllung eines ihm vorzulegenden Formulars, unter gewissenhafter Beantwortung aller darin enthaltenen Fragen stellen, und die am Schlusse desselben ausgedrückte eidesstattliche Versicherung mit seinem ganzen Namen unterschreiben.

Unter dieser Versicherung ist von zwei völlig glaubhaften Personen zu bezeugen:

> daß deren Aussteller ihnen genau bekannt und daß in den vorstehenden Angaben desselben, etwas, der Wahrheit Zuwiderlaufendes, nach ihrem Wissen nicht enthalten sei.

Die Unterschriften aller dieser Personen sind in Gegenwart des Agenten von ihnen persönlich zu zeichnen oder anzuerkennen. Falls dies nicht geschehen kann oder eine oder die andere Person des Schreibens unkundig oder daran verhindert sein sollte, muß deren Erklärung gerichtlich oder notariell ausgestellt werden.

Außerdem hat der Antragende:

1) die amtlichen Geburtsscheine beider Personen, welche, wenn sie außerhalb der Preußischen Staaten ausgestellt sind, gerichtlich oder notariell beglaubigt sein müssen;
2) eine Bescheinigung, daß er die natürlichen oder die Schutzblattern überstanden hat;
3) ein, nach dem ihm zuzustellenden Formular von seinem Hausarzte, oder, falls er sich eines solchen nicht bedient hätte, von dem Physikus des Orts, oder von einem mit Zustimmung des Agenten ausgewählten, zu allen innern und äußern Kuren vom Staate approbirten Arzte ausgestelltes Gesundheits-Zeugniß

beizubringen.

Dies Formular hat er dem Arzte mit dem Antrage zu behändigen:

„die darin gestellten Fragen nach vorheriger genauer Prüfung seines Gesundheitszustandes,
„nach bester Ueberzeugung zu beantworten, es mit seiner Unterschrift und Siegel zu ver-
„sehen, und, ohne den Inhalt ihm selbst, dem Agenten, oder einem Dritten mitzutheilen,
„dem betreffenden Agenten der Bank versiegelt zu übersenden.

Die obenbezeichneten Documente, bei deren Einreichung zugleich 10 Prozent des Betrages der zu versichernden halbjährlichen Pension als Angeld einzuzahlen sind, werden der Direction durch den vermittelnden Agenten zugestellt, und letztere entscheidet alsdann über die Annahme oder Ablehnung der Versicherung. Es bleibt übrigens dem Ermessen der Direction überlassen, in einzelnen Fällen von der strengen Beobachtung obiger Vorschriften in einem oder dem andern Punkte zu entbinden, oder auch noch anderweitige Bescheinigungen, als die oben vorgeschriebenen, von dem Antragenden zu fordern.

Der schriftliche Antrag und das ärztliche Attest werden Eigenthum der Bank, und der Antragsteller ist, auch, wenn die Versicherung abgelehnt wird, deren Rückgabe zu verlangen nicht berechtigt.

§ 6.

Annahme der Versicherung.

Im Fall der Annahme der Versicherung wird ein Versicherungs-Schein ausgefertigt, von einem Director und dem General-Agenten, oder dessen Stellvertreter, unterschrieben und gegen Zahlung der ersten Prämie (cfr. § 8.), auf welche das Angeld (cfr. § 5.), nach Abrechnung des Portos und des gesetzlichen Stempels, in Abzug kommt, dem Antragenden, nunmehr Versicherten, entweder hier im Büreau der Bank, oder durch den betreffenden Agenten ausgeliefert. Im ersteren Falle wird die geleistete Zahlung von dem General-Agenten und dem Cassirer, im letztern von dem Agenten, welcher sie in Empfang nimmt, auf dem Versicherungs-Schein notirt.

Etwaige specielle Vorbehalte, unter denen die Versicherung angenommen ist, werden auf dem Versicherungs-Schein verzeichnet.

Jede angenommene Versicherung wird auf 12 Uhr Mittags desjenigen Tages zurückgerechnet, an welchem der vollständige vorschriftsmäßige Antrag nebst Attesten im Geschäftslokale der Bank eingegangen ist, tritt aber erst mit der Zahlung der Prämie in Kraft.

Zahlt der Antragende nicht spätestens innerhalb acht Tagen nach Empfang der Anzeige von seiner Annahme, die Prämie, oder verstirbt er vor Berichtigung derselben, so wird die Versicherung für nicht geschlossen erachtet. Das Angeld (cfr. § 5.) verbleibt im ersten Falle der Bank, und wird im zweiten Falle den Erben des Antragenden nach Abrechnung der entstandenen Porto-Auslagen zurückgezahlt.

§ 7.

Ablehnung der Versicherung.

Wird die Annahme der Versicherung verweigert, so benachrichtigt die Direction den Antragenden davon entweder unmittelbar oder durch den Agenten, jedoch ohne Angabe der Gründe. — Das Angeld (cfr. § 5.) wird nach Abrechnung der entstandenen Porto-Auslagen zurückgezahlt.

§ 8.

Verfalltag der Prämien.

Die Prämien laufen vom Tage der Versicherung ab und müssen auf ein halbes Jahr vorausbezahlt werden.

Die erste Prämie wird jedoch bis zu demjenigen Quartalstage berechnet, welcher nach dem Ablaufe eines halben Jahres, von dem Versicherungstage ab gerechnet, zunächst eintritt.

Die Zahlung der ferneren Prämien geschieht von da ab halbjährlich an den nämlichen, zum Empfang der ersten Prämien bestimmten, oder — bei eingetretenen Veränderungen — dem Versicherten von der Direction angezeigten Agenten, gegen Ausreichung einer nach dem beiliegenden Formular von ihr ausgestellten, mit dem Empfangsbekenntniß des Agenten versehenen Quittung.

Wird eine Prämie nicht spätestens in den ersten 14 Tagen desjenigen Monats gezahlt, an dessen erstem Tage sie fällig geworden, so erlöschen alle Ansprüche aus der Versicherung, und die bereits gezahlten Prämien verfallen der Bank.

Wenn jedoch noch im Laufe desselben Quartals durch ein nach § 5. ausgestelltes ärztliches Attest der gegenwärtig gute Gesundheitszustand des Versicherten (§ 6.) zur Befriedigung

der Direction nachgewiesen, und die rückständige Prämie, nebst einem Strafgelde von Fünf Procent derselben entrichtet wird, so soll die Versicherung wieder in Kraft treten.

§ 9.

Erlöschen des Versicherungs-Geschäfts.

Jeder Anspruch an die Bank erlischt durch das Ableben der durch die Pension begünstigten Person (§ 1.).

§ 10.

Verlust der Versicherung.

Alle aus der Versicherung entstandenen Ansprüche an die Bank gehen verloren:

A. wenn der Versicherte, ohne sich vorher mit der Direction anderweitig geeinigt zu haben,

1) in einen Seedienst tritt, oder sonst zu einem, sein Leben oder seine Gesundheit gefährdenden Beruf übergeht;

2) wenn er Land- oder See-Reisen unternimmt, die von der Bank als seinem Leben oder seiner Gesundheit Gefahr drohend betrachtet werden.

Als solche werden bezeichnet:

a) Landreisen außerhalb der Grenzen von Europa, sowie — innerhalb Europa — in die Türkei;

b) Seereisen über den Bereich der europäischen Meere hinaus, sowie innerhalb derselben nach Griechenland, den Jonischen Inseln, der Türkei oder dem schwarzen Meere;

3) wenn er außerhalb des im § 2. bezeichneten Geschäfts-Bezirks der Bank seinen Wohnsitz nimmt.

In den Fällen sub 1 und 2 wird jedoch die Direction, wenn der Versicherte bei ihr darauf anträgt, die Aufrechterhaltung der Versicherung gegen Entrichtung einer von ihr zu bestimmenden Zusatzprämie gestatten, in dem Falle sub 3 jedoch nur dann, wenn der Wohnsitz in Europa, mit Ausschluß der Türkei, genommen wird.

B. Ferner gehen alle Rechte aus der Versicherung verloren, wenn der Versicherte (§ 6.)

a) durch Selbsttödtung, sei es im zurechnungsfähigen oder unzurechnungsfähigen Zustande, oder im Duell, oder durch eine Handlung, bei welcher er sein Leben muthwillig auf's Spiel gesetzt hat, oder durch welche sein Leben von Seiten desjenigen, welchem die Pension zufallen würde, absichtlich gefährdet ist, oder an den Folgen des Versuchs einer der genannten Handlungen seine Gesundheit oder sein Leben einbüßt;

b) wenn er in Trunksucht verfällt oder zu einer fünf Jahre übersteigenden Freiheitsstrafe, mit gänzlichem oder theilweisem Verluste seiner bürgerlichen Ehre, rechtskräftig verurtheilt wird oder in Folge richterlichen Spruchs sein Leben verliert.

C. Alle Rechte aus der Versicherung gehen endlich verloren, wenn der Antragende eine unrichtige Angabe über sein Alter oder das Alter der zweiten Person, für welche die Pension bedungen ist, gemacht hat, ferner, wenn er einen Krankheitszustand oder einen fehlerhaften Körperzustand, welcher zur Zeit des Antrags oder in den letzten zehn Jahren Statt gehabt hat, gegen den Arzt oder im Versicherungs-Antrage verschwiegen, desgleichen, wenn er diejenigen Aerzte, welche ihn in den letzten, seinem Antrage vorangegangenen zehn Jahren in Krankheitsfällen behandelt haben, oder, wenn er die bei einer gleichen oder ähnlichen Anstalt bereits beantragte (abgewiesene

oder angenommene) Versicherung eines Kapitals, einer Pension oder einer Rente, welche nach seinem Tode gezahlt werden soll, nicht angezeigt hat.

In allen Fällen, in welchen der Verlust aller Rechte aus der Versicherung eintritt, verfallen die gezahlten Prämien, sowie das gezahlte Kapital der Bank.

D. Die Versicherung jeder Militairperson, zu denen die Bank rechnet:

1. das stehende Heer;
2. die Landwehr ersten und zweiten Aufgebots;
3. die Armee-Gensd'armerie, das reitende Feldjäger-Corps, den Train und die Kurschmiede;
4. die Militairgeistlichen, Aerzte und Chirurgen, Feld-Apotheker und Militair-Medicinal-Beamte;
5. die bei der Armee angestellten Militair-Intendantur- und sonstigen Verwaltungs-Beamten;

erlischt mit dem Zeitpunkte, an welchem nach den folgenden Bestimmungen Kriegsgefahr für sie eintritt.

Die Kriegsgefahr tritt, der Bank gegenüber, für den Versicherten ein, sobald er:

1. zum militairischen Einschreiten gegen äußere oder innere Feinde, ohne vorherige Mobilmachung oder ohne Armirung der Festung, zu deren Besatzung er gehört, befehligt
oder
2. er mobil gemacht
oder
3. die Festung, zu deren Besatzung er gehört, armirt wird.

Diese drei Fälle werden unter der Benennung „Kriegsstand" begriffen.

Der Kriegsstand beginnt mit dem Tage, an welchem der Befehl zum militairischen Einschreiten, zur Mobilmachung oder zur Armirung dem versicherten Militair bekannt wird.

Die Armirung zur Uebung begründet den Kriegsstand indessen nicht.

Ist jedoch eine Versicherung in Folge eingetretener Kriegsgefahr erloschen, so gewährt die Bank, falls der gute Gesundheitszustand der begünstigten Person innerhalb der nächsten drei Monate nachgewiesen wird, eine baare Rückvergütung von zwei Drittel des zeitigen Werthes der Versicherung. (Reserve.)

Wird diese Rückvergütung aber nicht beansprucht, so kann, nach Aufhören der Kriegsgefahr, die alte Versicherung gegen Nachzahlung der inzwischen fällig gewesenen Prämien, wieder in Kraft gesetzt werden, wenn ein guter Gesundheitszustand der versicherten Person zur Befriedigung der Direction nachgewiesen wird.

§ 11.

Verfahren bei dem Tode des Versicherten.

Binnen 14 Tagen nach eingetretenem Tode des Versicherten muß der Todesfall unter Angabe der bekannten oder muthmaßlichen Todesursache, dem betreffenden Agenten angezeigt und demselben oder der Direction binnen spätestens 8 Wochen nach dem Tode, der amtliche, und falls er im Auslande ausgestellt ist, gerichtlich oder notariell beglaubigte Todtenschein des Versicherten und ein mindestens von dem Agenten beglaubigtes Attest des Arztes, welcher ihn nach dem Tode besichtigt hat, über die Ursache des letzteren eingereicht werden. Ist der Verstorbene bis zu seinem Tode von einem Arzte behandelt, so muß dieser das Attest ausstellen.

Nach den Umständen ist die Direction berechtigt, noch die Beibringung einer besondern

ärztlichen Relation über den Verlauf der letzten Krankheit ausnahmsweise auch eines Sections-Berichts von der pensionsberechtigten Person oder auf deren Kosten unmittelbar einzufodern.

Durch Verzögerung der Todesanzeige, des Todtenscheins oder der Bescheinigung der Todesursache über drei Monate nach dem Todesfalle, sowie durch jede wissentlich unrichtige Angabe über die Todesursache wird der Verlust aller Vortheile aus der Versicherung verwirkt. Der binnen Jahresfrist vom Todestage ab geführte Nachweis der unverschuldeten Zögerung soll zwar die an die Nichtbeobachtung jener Fristen geknüpften Nachtheile ausschließen, die Bestimmung des Fälligkeits-Termins der ersten Pensions-Rate bleibt jedoch in diesem Falle lediglich der Direction überlassen. (Cfr. § 12.)

Erkennt die Direction den Todesfall als die Bank zur Zahlung der Pension verpflichtend an, so ertheilt sie dem Pensionsberechtigten, wenngleich derselbe zu dem Geschäfte nicht zugezogen worden ist, gegen Einreichung des Versicherungsscheins und Erstattung der Porto- und Stempel-Auslagen ein Pensions-Anerkenntniß laut anliegendem Formular und Schemata zu Pensions-Quittungen.

§ 12.

Fälligkeits-Termin der Pensionen.

Der Fälligkeits-Termin der ersten Pensions-Rate tritt, mit Ausnahme des im § 11. bezeichneten Falles, drei Monate nach Ablauf des Quartals, in welchem der Tod des Versicherten erfolgt ist, am ersten Tage des alsdann beginnenden Semesters, Mittags 12 Uhr, ein. Zur nämlichen Zeit jedes folgenden Semesters werden die ferneren Zahlungen fällig.

Beispiel:

„Ist also der Tod im Januar, Februar oder März eingetreten, so wird die Pensions-Rate am 1sten Julius fällig und die ferneren Raten von da ab halbjährlich."

Die erste halbjährliche Rate kann jedoch auf Verlangen bereits acht Tage nach Aushändigung des Pensions-Anerkenntnisses ohne Abzug bei der Bank erhoben werden.

§ 13.

Pensions-Erhebung.

Die Zahlung der Pensions-Raten erfolgt halbjährlich hier in Berlin im Geschäftslokal der Bank oder auf Wunsch der Empfänger gegen eine billige Vergütung bei dem Agenten seines Wohnorts, gegen Ausreichung einer von dem Berechtigten nach beiliegendem Formular ausgestellten beglaubigten Quittung an den Präsentanten der letztern.

Die Quittung darf von keinem früheren, als dem Fälligkeitstage der Pension lauten. Die Beglaubigung kann innerhalb der Preußischen Staaten von jedem Königlichen oder städtischen Communal-Beamten, der ein Dienstsiegel führt, unter Beidrückung des letztern, im Auslande aber nur von einem Gericht oder Notarius ausgestellt werden.

Die fälligen Pensionen können innerhalb zweier Monate von dem jedesmaligen Hebungs-Termine ab an jedem Wochentage in den gewöhnlichen Geschäftsstunden erhoben werden. Die in diesen Monaten nicht abgehobenen Beträge werden auf vorherige schriftliche Anträge zu der alsdann zu bestimmenden Zeit, außerdem aber nur mit der zunächst fällig werdenden Pension gezahlt.

§ 14.

Folgen der unterlassenen Erhebung der Pensionen.

Die einzelnen Pensions-Raten verjähren, wenn sie binnen vier Jahren, vom Fälligkeits-Termine an nicht erhoben sind.

Unterbleibt aber die Erhebung der Pension in 20 hinter einander folgenden Terminen (das heißt während 10 Jahren), so erlischt jeder Pensions-Anspruch an die Bank, sowohl für die Vergangenheit als Zukunft.

§ 15.

Erlöschen des Pensions-Anspruchs.

Mit dem Ableben des Pensions-Berechtigten erlischt die Verpflichtung der Bank zur Pensionszahlung, sowohl für das laufende, wie für die ferneren Semester.

Tabelle I.

Pensions-Versicherung für Wittwen und andere Personen.

Kaufgeld für eine halbjährliche Pension von Thlr. 10 Preuß. Courant, zahlbar nach dem Tode des Versicherten A. an eine benannte Person B., so lange, wie diese Ersteren überlebt.

Alter des Versicherten A.	Wenn B. älter ist als A. 15 Jahre. Alter von B.	Kaufgeld. Thlr.	Sgr.	Wenn B. älter ist als A. 10 Jahre. Alter von B.	Kaufgeld. Thlr.	Sgr.	Wenn B. älter ist als A. 5 Jahre. Alter von B.	Kaufgeld. Thlr.	Sgr.	Alters-Differenz 0 Jahre. Alter von B.	Kaufgeld. Thlr.	Sgr.	Wenn B. jünger ist als A. 5 Jahre. Alter von B.	Kaufgeld. Thlr.	Sgr.	Alter des Versicherten A.
60	75	19	23	70	29	21	65	43	25	60	62	20	55	84	1	60
59	74	20	3	69	30	8	64	44	20	59	63	13	54	84	16	59
58	73	20	14	68	30	26	63	45	14	58	64	2	53	84	27	58
57	72	20	26	67	31	15	62	46	7	57	64	16	52	85	5	57
56	71	21	9	66	32	5	61	46	29	56	65	2	51	85	11	56
55	70	21	23	65	32	26	60	47	20	55	65	15	50	85	15	55
54	69	22	8	64	33	17	59	48	10	54	65	27	49	85	17	54
53	68	22	24	63	34	9	58	48	29	53	66	9	48	85	15	53
52	67	23	12	62	35	1	57	49	17	52	66	20	47	85	12	52
51	66	24	2	61	35	23	56	50	6	51	67	—	46	85	8	51
50	65	24	24	60	36	16	55	50	26	50	67	11	45	85	3	50
49	64	25	18	59	37	10	54	51	16	49	67	23	44	84	27	49
48	63	26	13	58	38	3	53	52	6	48	68	4	43	84	20	48
47	62	27	7	57	38	25	52	52	25	47	68	13	42	84	11	47
46	61	27	29	56	39	16	51	53	13	46	68	20	41	84	1	46
45	60	28	19	55	40	6	50	53	29	45	68	25	40	83	20	45
44	59	29	7	54	40	24	49	54	12	44	68	28	39	83	8	44
43	58	29	27	53	41	12	48	54	23	43	69	—	38	82	24	43
42	57	30	19	52	42	2	47	55	2	42	69	2	37	82	9	42
41	56	31	13	51	42	24	46	55	14	41	69	3	36	81	23	41
40	55	32	9	50	43	18	45	55	29	40	69	4	35	81	7	40
39	54	33	7	49	44	13	44	56	17	39	69	5	34	80	23	39
38	53	34	4	48	45	6	43	57	3	38	69	5	33	80	10	38
37	52	35	—	47	45	27	42	57	17	37	69	4	32	79	29	37
36	51	35	25	46	46	16	41	57	28	36	69	3	31	79	18	36
35	50	36	18	45	47	3	40	58	7	35	69	—	30	79	5	35
34	49	37	9	44	47	18	39	58	13	34	68	25	29	78	20	34
33	48	37	28	43	48	1	38	58	16	33	68	18	28	78	3	33
32	47	38	15	42	48	13	37	58	16	32	68	9	27	77	14	32
31	46	39	1	41	48	23	36	58	14	31	67	28	26	76	23	31
30	45	39	17	40	49	1	35	58	12	30	67	14	25	76	1	30
29	44	40	2	39	49	8	34	58	9	29	67	1	24	75	9	29
28	43	40	17	38	49	14	33	58	5	28	66	19	23	74	16	28
27	42	41	1	37	49	20	32	58	2	27	66	8	22	73	23	27
26	41	41	15	36	49	26	31	58	—	26	65	28	21	72	29	26
25	40	41	29	35	50	2	30	57	28	25	65	18	20	72	5	25
24	39	42	12	34	50	8	29	57	26	24	65	7	19	71	10	24
23	38	42	25	33	50	14	28	57	24	23	64	26	18	70	14	23
22	37	43	8	32	50	19	27	57	23	22	64	14	17	69	18	22
21	36	43	20	31	50	24	26	57	22	21	64	1	16	68	22	21

Fortsetzung der

Tabelle I.

Pensions-Versicherung für Wittwen und andere Personen.

Kaufgeld für eine halbjährliche Pension von Thlr. 10 Preuß. Courant, zahlbar nach dem Tode des Versicherten A. an eine benannte Person B., so lange, wie diese Ersteren überlebt.

Alter des Versicherten A.	Wenn B. jünger ist als A.															Alter des Versicherten A.
	10 Jahre.			15 Jahre.			20 Jahre.			25 Jahre.			30 Jahre.			
	Alter von B.	Kaufgeld. Thlr.	Kaufgeld. Sgr.	Alter von B.	Kaufgeld. Thlr.	Kaufgeld. Sgr.	Alter von B.	Kaufgeld. Thlr.	Kaufgeld. Sgr.	Alter von B.	Kaufgeld. Thlr.	Kaufgeld. Sgr.	Alter von B.	Kaufgeld. Thlr.	Kaufgeld. Sgr.	
60	50	107	15	45	130	21	40	151	20	35	169	2	30	183	7	60
59	49	107	14	44	129	28	39	150	1	34	166	17	29	180	4	59
58	48	107	9	43	128	29	38	148	6	33	163	28	28	176	28	58
57	47	107	—	42	127	25	37	146	6	32	161	6	27	173	19	57
56	46	106	17	41	126	17	36	144	2	31	158	12	26	170	8	56
55	45	106	1	40	125	6	35	141	25	30	155	16	25	166	25	55
54	44	105	12	39	123	22	34	139	16	29	152	19	24	163	10	54
53	43	104	20	38	122	6	33	137	6	28	149	21	23	159	24	53
52	42	103	26	37	120	18	32	134	27	27	146	25	22	156	7	52
51	41	103	1	36	118	28	31	132	19	26	144	1	21	152	19	51
50	40	102	5	35	117	8	30	130	13	25	141	9	20	149	3	50
49	39	101	10	34	115	21	29	128	10	24	138	18	19	145	19	49
48	38	100	15	33	114	7	28	126	9	23	135	28	18	142	7	48
47	37	99	18	32	112	25	27	124	10	22	133	10	17	138	27	47
46	36	98	19	31	111	12	26	122	13	21	130	23	16	135	20	46
45	35	97	18	30	109	27	25	120	13	20	128	3				
44	34	96	16	29	108	10	24	118	10	19	125	10				
43	33	95	12	28	106	22	23	116	5	18	122	15				
42	32	94	9	27	105	6	22	113	28	17	119	19				
41	31	93	8	26	103	22	21	111	25	16	116	22				
40	30	92	10	25	102	10	20	109	26							
39	29	91	15	24	101	—	19	108	—							
38	28	90	22	23	99	22	18	106	7							
37	27	90	2	22	98	16	17	104	13							
36	26	89	10	21	97	8	16	102	17							
35	25	88	16	20	95	28										
34	24	87	19	19	94	15										
33	23	86	19	18	92	20										
32	22	85	16	17	91	10										
31	21	84	11	16	89	18										
30	20	83	4													
29	19	81	26													
28	18	80	18													
27	17	79	9													
26	16	77	29													

Tabelle II.

Pensions-Versicherung für Wittwen und andere Personen.

Halbjährliche Prämie für eine halbjährliche Pension von Thlr. 10 Preuß. Courant, zahlbar nach dem Tode des Versicherten A. an eine benannte Person B., so lange, wie diese Ersteren überlebt.

Alter des Versicherten A.	Wenn B. älter ist als A.												Alters-Differenz.				Wenn B. jünger ist als A.				Alter des Versicherten A.
	15 Jahre.				10 Jahre.				5 Jahre.				0 Jahre.				5 Jahre.				
	Alter von B.	Prämie. Thlr.	Sgr.	Pf.	Alter von B.	Prämie. Thlr.	Sgr.	Pf.	Alter von B.	Prämie. Thlr.	Sgr.	Pf.	Alter von B.	Prämie. Thlr.	Sgr.	Pf.	Alter von B.	Prämie. Thlr.	Sgr.	Pf.	
60	75	2	3	10	70	2	22	2	65	3	14	10	60	4	12	10	55	5	14	4	60
59	74	2	2	2	69	2	19	10	64	3	12	—	59	4	8	10	54	5	9	—	59
58	73	2	—	8	68	2	17	8	63	3	9	4	58	4	5	—	53	5	3	10	58
57	72	1	29	2	67	2	15	8	62	3	6	10	57	4	1	4	52	4	28	10	57
56	71	1	27	8	66	2	13	10	61	3	4	4	56	3	27	10	51	4	24	—	56
55	70	1	26	4	65	2	12	2	60	3	2	—	55	3	24	6	50	4	19	6	55
54	69	1	25	2	64	2	10	8	59	2	29	10	54	3	21	4	49	4	15	2	54
53	68	1	24	2	63	2	9	4	58	2	27	8	53	3	18	4	48	4	11	—	53
52	67	1	23	4	62	2	8	—	57	2	25	8	52	3	15	6	47	4	7	2	52
51	66	1	22	8	61	2	6	10	56	2	23	10	51	3	12	10	46	4	3	6	51
50	65	1	22	—	60	2	5	10	55	2	22	2	50	3	10	4	45	4	—	—	50
49	64	1	21	4	59	2	4	10	54	2	20	6	49	3	7	10	44	3	26	8	49
48	63	1	20	8	58	2	3	10	53	2	18	10	48	3	5	6	43	3	23	6	48
47	62	1	20	—	57	2	2	10	52	2	17	4	47	3	3	2	42	3	20	4	47
46	61	1	19	4	56	2	1	10	51	2	15	10	46	3	1	—	41	3	17	4	46
45	60	1	18	8	55	2	—	10	50	2	14	4	45	2	28	10	40	3	14	4	45
44	59	1	18	2	54	1	29	10	49	2	12	10	44	2	26	10	39	3	11	6	44
43	58	1	17	8	53	1	28	10	48	2	11	6	43	2	24	10	38	3	8	8	43
42	57	1	17	2	52	1	27	10	47	2	10	2	42	2	22	10	37	3	6	—	42
41	56	1	16	8	51	1	27	—	46	2	8	10	41	2	21	—	36	3	3	4	41
40	55	1	16	2	50	1	26	2	45	2	7	6	40	2	19	2	35	3	—	10	40
39	54	1	15	8	49	1	25	4	44	2	6	2	39	2	17	6	34	2	28	6	39
38	53	1	15	2	48	1	24	6	43	2	5	—	38	2	15	10	33	2	26	4	38
37	52	1	14	10	47	1	23	8	42	2	3	10	37	2	14	2	32	2	24	4	37
36	51	1	14	6	46	1	22	10	41	2	2	10	36	2	12	8	31	2	22	6	36
35	50	1	14	2	45	1	22	—	40	2	2	—	35	2	11	4	30	2	20	10	35
34	49	1	14	—	44	1	21	4	39	2	1	2	34	2	10	—	29	2	19	4	34
33	48	1	13	8	43	1	20	8	38	2	—	4	33	2	8	10	28	2	17	10	33
32	47	1	13	6	42	1	20	2	37	1	29	6	32	2	7	8	27	2	16	4	32
31	46	1	13	2	41	1	19	10	36	1	28	8	31	2	6	6	26	2	14	10	31
30	45	1	13	—	40	1	19	6	35	1	27	10	30	2	5	4	25	2	13	4	30
29	44	1	12	8	39	1	19	2	34	1	27	—	29	2	4	4	24	2	12	—	29
28	43	1	12	6	38	1	19	—	33	1	26	4	28	2	3	4	23	2	10	8	28
27	42	1	12	2	37	1	18	8	32	1	25	8	27	2	2	4	22	2	9	4	27
26	41	1	12	—	36	1	18	6	31	1	25	—	26	2	1	6	21	2	8	2	26
25	40	1	12	—	35	1	18	2	30	1	24	4	25	2	—	8	20	2	7	—	25
24	39	1	11	10	34	1	18	—	29	1	23	10	24	1	29	10	19	2	5	10	24
23	38	1	11	10	33	1	17	8	28	1	23	4	23	1	29	—	18	2	4	10	23
22	37	1	11	10	32	1	17	6	27	1	22	10	22	1	28	4	17	2	3	10	22
21	36	1	11	10	31	1	17	2	26	1	22	6	21	1	27	10	16	2	2	10	21

Fortsetzung der

Tabelle II.

Pensions-Versicherung für Wittwen und andere Personen.

Halbjährliche Prämie für eine halbjährliche Pension von Rthlr. 10 Preuß. Courant, zahlbar nach dem Tode des Versicherten A. an eine benannte Person B., so lange, wie diese Ersteren überlebt.

Alter des Versicherten A.	Wenn B. jünger ist als A.																				Alter des Versicherten A.
	10 Jahre.				15 Jahre.				20 Jahre.				25 Jahre.				30 Jahre.				
	Alter von B.	Prämie. Thlr.	Sgr.	Pf.	Alter von B.	Prämie. Thlr.	Sgr.	Pf.	Alter von B.	Prämie. Thlr.	Sgr.	Pf.	Alter von B.	Prämie. Thlr.	Sgr.	Pf.	Alter von B.	Prämie. Thlr.	Sgr.	Pf.	
60	50	6	17	10	45	7	22	—	40	8	24	4	35	9	22	8	30	10	16	10	60
59	49	6	10	10	44	7	13	2	39	8	13	4	34	9	9	8	29	10	2	6	59
58	48	6	4	2	43	7	4	6	38	8	2	8	33	8	27	4	28	9	19	—	58
57	47	5	27	8	42	6	26	2	37	7	22	6	32	8	15	6	27	9	6	4	57
56	46	5	21	4	41	6	18	2	36	7	12	10	31	8	4	2	26	8	24	6	56
55	45	5	15	4	40	6	10	6	35	7	3	6	30	7	23	4	25	8	13	4	55
54	44	5	9	8	39	6	3	4	34	6	24	8	29	7	13	2	24	8	2	10	54
53	43	5	4	4	38	5	26	6	33	6	16	4	28	7	3	10	23	7	23	—	53
52	42	4	29	4	37	5	20	—	32	6	8	6	27	6	25	6	22	7	13	10	52
51	41	4	24	6	36	5	13	10	31	6	1	2	26	6	18	—	21	7	5	2	51
50	40	4	19	10	35	5	8	—	30	5	24	4	25	6	11	—	20	6	27	—	50
49	39	4	15	4	34	5	2	6	29	5	18	—	24	6	4	4	19	6	19	4	49
48	38	4	11	—	33	4	27	4	28	5	12	2	23	5	28	—	18	6	12	—	48
47	37	4	6	10	32	4	22	6	27	5	6	8	22	5	21	10	17	6	5	—	47
46	36	4	2	10	31	4	18	—	26	5	1	6	21	5	16	—	16	5	28	4	46
45	35	3	29	—	30	4	13	10	25	4	26	8	20	5	10	4					
44	34	3	25	4	29	4	10	—	24	4	22	—	19	5	4	10					
43	33	3	21	10	28	4	6	4	23	4	17	6	18	4	29	8					
42	32	3	18	6	27	4	2	8	22	4	13	4	17	4	24	8					
41	31	3	15	6	26	3	29	2	21	4	9	4	16	4	19	10					
40	30	3	12	10	25	3	25	10	20	4	5	6									
39	29	3	10	6	24	3	22	8	19	4	1	10									
38	28	3	8	4	23	3	19	8	18	3	28	4									
37	27	3	6	2	22	3	16	10	17	3	25	—									
36	26	3	4	—	21	3	14	2	16	3	21	10									
35	25	3	2	—	20	3	11	6													
34	24	3	—	—	19	3	9	—													
33	23	2	28	—	18	3	6	8													
32	22	2	26	—	17	3	4	4													
31	21	2	24	2	16	3	2	—													
30	20	2	22	4																	
29	19	2	20	8																	
28	18	2	19	—																	
27	17	2	17	6																	
26	16	2	16	—																	

Daß die angesiegelten 2 Tabellen nach richtigen theoretischen Principien, mit Anwendung der von mir für Männer und Frauen aus den 69jährigen Erfahrungen der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt de 1776—1845 abgeleiteten Sterblichkeitstafeln und mit Zugrundelegung des Zinsfußes von 4 pCt., endlich auch mit einem zur Deckung der Verwaltungs-Kosten rc. für ausreichend zu haltenden Zuschlage, berechnet worden, auch in calculo nach den von mir angestellten Proben für richtig zu halten sind, und daß nach meinem Ermessen eine nach diesen Tabellen handelnde Versicherungs-Anstalt für lebensfähig zu achten ist, bescheinige ich hierdurch auf Verlangen der Berlinischen Renten- und Kapitals-Versicherungs-Bank.

Berlin, den 4. August 1857.

(L. S.) **Brune,**
Geh. Rechnungsrath.

№ . . . . Ag. . . . .

Prämien-Quittung.

Thlr.

Empfangen von . . . .
die Summe von . . . .
für die Berlinische Renten- und Kapitals-Versicherungs-Bank, als halbjährliche Prämie, nach den Bedingungen des Pensions-Versicherungs-Scheins № . . . . über . . . . . . Thaler halbjährliche Pension, für die Zeit vom . . . . bis . . . .

Berlin, den . . . ten . . . . 18 . . .

Direction der Berlinischen Renten- und Kapitals-Versicherungs-Bank.

Director. General-Agent.

Die Quittung ist eingelöst
am . . . .

Agent.

Pensions-Anerkenntniß.

Halbjährliche Pension:

№

Fol.

Auf Grund des zurückgegebenen
Pensions-Versicherungs-Scheins.

Die Berlinische Renten- und Kapitals-Versicherungs-Bank erkennt hiermit auf Grund des ihr zurückgegebenen Pensions-Versicherungs-Scheins Tabelle ...... № ...... an, daß nach dem am .... erfolgten Ableben de.. ꝛc. **A** .... d.. ꝛc. **B** .... eine lebenslängliche halbjährlich mit .... zahlbare Pension am 1sten .... und am 1sten .... eines jeden Jahres, und zwar zunächst am .... hier in Berlin bei der Casse der Bank, zu empfangen hat.

Die Berlinische Renten- und Kapitals-Versicherungs-Bank ist demnach verpflichtet, diese Pension unter den im umstehend abgedruckten Geschäftsplan enthaltenen Bedingungen auszuzahlen und haftet für die Erfüllung ihrer Verpflichtung mit ihrem ganzen Gesellschafts-Vermögen, jedoch nicht mit dem sonstigen Vermögen ihrer Mitglieder.

Berlin, den ...ten .... 18...

Direction der Berlinischen Renten- und Kapitals-Versicherungs-Bank.

Director. General-Agent.

Pensions-Quittung.

№ . . . . № . . . .

Thaler . . . .
halbjährliche am 1sten . . . . fällig gewordene Pension von der Berlinischen Renten- und Kapitals-Versicherungs-Bank baar und richtig empfangen zu haben, bescheinige ich quittirend.

. . . . den . . . ten . . . . 18 . . . .

Daß d . . . . mir persönlich und als dispositionsfähig bekannte . . . .
. . . .
vorstehende Quittung als von ih . . selbst ausgestellt, heute vor mir anerkannt hat, attestire ich hiermit pflichtmäßig.

. . . . den . . . ten . . . . 18 . . . .

Zweiter Abschnitt.

Kinder-Unterstützungs-Versicherung.

§ 16.

Zweck.

Gegen einmalige Kapitals-Zahlung oder gegen Entrichtung halbjährlicher Beiträge (Prämien) übernimmt die Bank die Verbindlichkeit, einem Kinde nach Ablauf einer bestimmten Reihe von Jahren, wenn es alsdann noch am Leben ist, ein im Voraus festgesetztes Kapital zu zahlen.

§ 17.

Aufnahmefähigkeit.

Jedermann kann auf das Leben einer 0 bis 18 Jahre alten Person ein nach deren vollendetem 18ten, und vor deren vollendetem 25sten Lebensjahre von der Bank auszuzahlendes Kapital versichern. Jede Versicherung muß mindestens für einen Zeitraum von sechs Jahren und stets auf eine bestimmte Reihe von vollen Jahren geschlossen werden.

(Beispiel: wenn eine 14 Jahr 7 Monat 10 Tage alte Person auf sechs Jahre versichert worden ist, wird das Kapital fällig, wenn dieselbe das Alter von 20 Jahren 7 Monat 10 Tagen erreicht hat.)

§ 18.

Höhe des Versicherungs-Kapitals.

Das auf das Leben eines Kindes zu versichernde Kapital muß mindestens 100 Thlr. betragen, darf die Höhe von 25,000 Thlrn. nicht überschreiten und muß mit 50 ohne Bruch theilbar sein.

§ 19.

Versicherungs-Arten.

Das Kapital kann in der Art versichert werden, daß bei dem, vor dem Eintritt des Fälligkeitstermins erfolgenden Tode des Kindes, die eingezahlten Beträge (§ 16.)

entweder:

a) der Bank verfallen

oder:

b) nach Abzug von 5 Prozent am Fälligkeitstermine des Kapitals, jedoch ohne Zins-Vergütigung, zurückgegeben werden.

§ 20.

Betrag der Prämien und der Kapitals-Einzahlung.

Die Höhe der Prämien, sowie der Kapitals-Einzahlungen richtet sich nach der Art und Dauer der Versicherung, sowie nach dem Eintritts-Alter des Kindes.

Zur Bestimmung des Alters kommt stets nur das zur Zeit des Abschlusses der Versicherung vollendete Lebensjahr des zu versichernden Kindes in Anrechnung.

Demnach ist beispielsweise für ein Kind, welches 13 Jahr 7 Monat 10 Tage alt ist, die Prämie für das Alter von 13 Jahren (und zwar, sofern die Versicherung nicht etwa gegen Kapitalszahlung erfolgt und auf 11 Jahre genommen worden ist, in 22 halbjährlichen Raten) zu entrichten.

Die hiernach zu zahlenden Prämien ergeben die anliegenden Tabellen V. und VI., die Kapitalszahlungen, Tabellen III. und IV.

§ 21.

Anmeldung und Aufnahme.

Derjenige, welcher die Versicherung eines Kapitals auf das Leben eines Kindes schließen will, muß hierzu schriftlich einen Antrag durch Ausfüllung und Unterzeichnung eines ihm zu diesem Zwecke vorzulegenden Formulars, entweder im Geschäftslokal der Bank, oder bei einem ihrer Agenten stellen.

Die Unterschrift des Antragenden muß entweder gerichtlich oder notariell, oder wenigstens von einem Agenten der Bank, als vor ihm anerkannt, attestirt; wenn aber der Antragende Lesens und Schreibens unfähig sein sollte, jedenfalls gerichtlich oder notariell ausgestellt sein.

Dem Antrage muß der amtliche Geburtsschein des zu versichernden Kindes, welcher, wenn er außerhalb der Preußischen Staaten ausgestellt ist, gerichtlich oder notariell beglaubigt sein muß, begefügt werden.

Bei Einreichung der bezeichneten Documente ist ein Angeld von Einem Procent des zu versichernden Kapitals zu zahlen. Der ausgefertigte Versicherungs-Schein wird von einem Director und dem General-Agenten oder dessen Stellvertreter unterschrieben und gegen Zahlung des Kapitals oder der ersten Prämie, auf welche das Angeld nach Abzug des Porto's und des gesetzlichen Stempels, in Abrechnung kommt, dem Antragenden, entweder in Berlin im Büreau der Bank, oder durch den vermittelnden Agenten ausgeliefert. Im ersteren Falle wird die geleistete Zahlung von dem General-Agenten und dem Kassirer, im letztern von dem Agenten, welcher sie in Empfang nimmt, auf dem Versicherungs-Schein notirt. Der letztere kann auf Verlangen des Antragenden an den Vorzeiger zahlbar (au porteur) ausgestellt werden.

Zahlt der Antragende das Kapital oder die erste Prämie nicht spätenstens innerhalb acht Tagen nach Empfang der Anzeige von der Annahme, so verfällt das Angeld der Bank.

Wird die Annahme der Versicherung verweigert, so benachrichtigt die Direction den Antragenden davon entweder unmittelbar, oder durch den Agenten, jedoch ohne Angabe der Gründe, und zahlt das Angeld nach Abrechnung der entstandenen Porto-Auslagen zurück.

§ 22.

Verfalltag der Prämien.

Jede angenommene Versicherung wird auf 12 Uhr Mittags desjenigen Tages zurückgerechnet, an welchem der vollständige Antrag im Geschäftslokal der Direction eingegangen ist, tritt aber erst mit der Zahlung des Kapitals oder der Prämie in Kraft.

Die Prämien laufen vom Tage der Versicherung ab, und müssen auf ein halbes Jahr vorausbezahlt werden. Die erste Prämie wird jedoch bis zu demjenigen Quartalstage berechnet, welcher nach Ablauf eines halben Jahres, vom Tage der Versicherung ab gerechnet, zunächst eintritt.

Die Zahlung der ferneren Prämien geschieht von da ab halbjährlich an den nämlichen, zum Empfang der ersten Zahlung bestimmten, oder — bei eingetretenen Veränderungen — dem Prämienzahler von der Direction angezeigten Agenten gegen Ausreichung einer, nach dem beiliegenden Formular von ihr ausgestellten, mit dem Empfangs-Bekenntniß des Agenten versehenen Quittung.

Wird eine Prämie nicht spätestens in den ersten 14 Tagen desjenigen Monats gezahlt,

an dessen erstem Tage sie fällig geworden, so erlöschen alle Ansprüche aus der Versicherung und die bereits gezahlten Prämien verfallen der Bank.

Wenn jedoch noch im Laufe desselben Quartals die rückständige Prämie nebst einem Strafgelde von Einem halben Procent des Versicherungs-Kapitals gezahlt wird, so soll die Versicherung wieder in Kraft treten.

§ 23.

Verfahren beim Todesfall des versicherten Kindes.

Stirbt das versicherte Kind vor dem Eintritt des Fälligkeits-Termins des Kapitals, so hört mit dem Todestage die Verpflichtung zur ferneren Prämienzahlung auf. Bei Versicherungen nach Tabelle III. und V. (§ 19.a.) erlischt in diesem Falle jeder Anspruch an die Bank, bei Versicherungen nach Tabelle IV. und VI. (§ 19. b.) muß zur Geltendmachung des vorbehaltenen Anspruchs auf Rückzahlung der Prämien (§ 19. litt. b.) bei Verlust des Anrechts darauf binnen 3 Monaten vom Todestage des Kindes ab gerechnet, der gerichtlich beglaubigte Todtenschein desselben bei der Bank portofrei eingereicht und die etwa noch rückständige Prämie, des letzten Verfalltages nachgezahlt werden. Geschieht dies rechtzeitig, so empfängt derjenige, mit welchem laut Versicherungs-Scheins die Versicherung vereinbart ist, oder dessen legitimirter Rechts-Nachfolger und, wenn der Versicherungs-Schein an den Vorzeiger zahlbar ist, der letztere gegen Rückgabe des Versicherungs-Scheins und der letzten Prämien-Quittung ein Anerkenntniß der Direction über die am Fälligkeits-Termine zu leistende Rückzahlung laut beiliegendem Formular. Die Richtigkeit einer etwanigen Cession dieses Anerkenntnisses zu prüfen, ist die Direction zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Ein solches Anerkenntniß ist die Direction jederzeit gegen zu vereinbarende Disconto-Vergütung einzulösen bereit.

§ 24.

Auszahlung des Versicherungs-Kapitals.

Nach Eintritt des Fälligkeits-Termins geschieht die Zahlung des versicherten Kapitals auf den Antrag des Berechtigten, wenngleich derselbe zu dem Geschäft nicht zugezogen ist, im Geschäftslocale der Bank, nach Einreichung:

1) des Versicherungs-Scheins und der letzten Prämien-Quittung;
2) eines von dem Gerichte oder von einer Königlichen oder der städtischen Communal-Behörde des letzten Wohnorts des Versicherten ausgestellten Attestes, daß derselbe am Fälligkeits-Termine um 12 Uhr Mittags noch am Leben war;

gegen eine gerichtlich oder notariell beglaubigte Quittung, an ihn selbst, oder an seinen, durch ein gerichtliches oder notarielles Document legitimirten Rechts-Nachfolger oder Bevollmächtigten, oder — falls der Versicherungsschein an den Vorzeiger zahlbar ausgestellt worden — an den Präsentanten desselben.

Die Rechte aus einer Kapitals-Versicherung erlöschen, wenn der Bank nicht innerhalb zehn Jahren nach dem Fälligkeits-Termine nachgewiesen wird, daß das versicherte Kind denselben erlebt hat. Die gezahlten Prämien verbleiben in diesem Falle der Bank.

§ 25.

Ergiebt sich, daß in dem Versicherungs-Antrage das Alter des Versicherten zum Nachtheil der Bank wahrheitswidrig angegeben worden, so ist letztere berechtigt, die Versicherung zu annulliren, die ihr gezahlten Kapitals- oder Prämien-Beträge für verfallen zu erklären und das etwa bereits gezahlte Versicherungs-Kapital auch von dessen Empfänger zurückzufordern.

Tabelle III.

Kinder-Unterstützungs-Versicherung.

Kaufgeld für ein Kapital von 100 Thalern Preuß. Courant, zahlbar, wenn das versicherte Kind den Erhebungs-Termin erlebt.

Ohne Rückgewähr, wenn das Kind **vor diesem Termin** stirbt.

Eintritts-Alter.	Alter beim Erhebungs-Termin.						Eintritts-Alter.
	Das 18te Jahr.		Das 21ste Jahr.		Das 24ste Jahr.		
	Kaufgeld.						
	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	
0	36	1	31	12	27	9	0
1	42	6	36	23	31	28	1
2	46	8	40	8	35	1	2
3	49	15	43	3	37	14	3
4	52	13	45	20	39	21	4
5	55	10	48	5	41	26	5
6	58	5	50	20	44	1	6
7	61	—	53	4	46	6	7
8	63	27	55	19	48	11	8
9	66	26	58	6	50	18	9
10	69	27	60	26	52	28	10
11	73	2	63	19	55	10	11
12	76	12	66	16	57	25	12
			69	16	60	14	13
			72	21	63	6	14
			76	—	66	3	15
					69	4	16
					72	10	17
					75	21	18

Tabelle IV.

Kinder-Unterstützungs-Versicherung.

Kaufgeld für ein Kapital von 100 Thalern Preuß. Courant, zahlbar, wenn das versicherte Kind den Erhebungstermin erlebt.

Mit Rückgewähr des Kaufgeldes, abzüglich 5%, wenn das Kind vor diesem Termin stirbt.

Eintritts-Alter.	Alter beim Erhebungs-Termin. Das 18te Jahr. Kaufgeld. Thlr.	Sgr.	Das 21ste Jahr. Thlr.	Sgr.	Das 24ste Jahr. Thlr.	Sgr.	Eintritts-Alter.
0	41	18	35	26	30	27	0
1	46	14	40	10	34	29	1
2	49	24	43	12	37	22	2
3	52	21	45	29	40	1	3
4	55	12	48	13	42	7	4
5	58	2	50	25	44	11	5
6	60	24	53	8	46	16	6
7	63	16	55	21	48	21	7
8	66	10	58	6	50	28	8
9	69	7	60	24	53	7	9
10	72	7	63	14	55	19	10
11	75	9	66	7	58	3	11
12	78	14	69	4	60	19	12
			72	3	63	9	13
			75	5	66	3	14
			78	12	68	29	15
					71	29	16
					75	3	17
					78	10	18

Tabelle V.

Kinder-Unterstützungs-Versicherung.

Halbjährliche Prämie für ein Kapital von 100 Thalern Preuß. Courant, zahlbar, wenn das versicherte Kind den Erhebungs-Termin erlebt.

Ohne Rückgewähr, wenn das Kind vor diesem Termin stirbt.

Eintritts-Alter.	Alter beim Erhebungs-Termin.									Eintritts-Alter.
	Das 18te Jahr.			Das 21ste Jahr.			Das 24ste Jahr.			
	Prämie.									
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	
0	1	24	8	1	13	10	1	5	8	0
1	2	—	—	1	17	8	1	8	6	1
2	2	5	8	1	21	8	1	11	6	2
3	2	12	—	1	25	10	1	14	8	3
4	2	18	10	2	—	8	1	18	—	4
5	2	27	—	2	6	—	1	21	8	5
6	3	6	4	2	12	—	1	25	10	6
7	3	17	6	2	18	10	2	—	6	7
8	4	—	8	2	26	10	2	5	8	8
9	4	17	—	3	6	—	2	11	8	9
10	5	7	6	3	17	—	2	18	6	10
11	6	3	8	4	—	4	2	26	4	11
12	7	8	10	4	16	6	3	5	8	12
				5	6	10	3	16	8	13
				6	3	2	3	29	10	14
				7	8	2	4	16	—	15
							5	6	4	16
							6	2	8	17
							7	7	8	18

Tabelle VI.

Kinder-Unterstützungs-Versicherung.

Halbjährliche Prämie für ein Kapital von 100 Thalern Preuß. Courant, zahlbar, wenn das versicherte Kind den Erhebungs-Termin erlebt.

Mit Rückgewähr der entrichteten Prämien, abzüglich 5%, wenn das Kind **vor diesem Termin** stirbt.

Eintritts-Alter.	Alter beim Erhebungs-Termin.									Eintritts-Alter.
	Das 18te Jahr.			Das 21ste Jahr.			Das 24ste Jahr.			
	Prämie.									
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	
0	1	27	8	1	16	4	1	7	10	0
1	2	2	10	1	20	—	1	10	8	1
2	2	8	4	1	24	—	1	13	8	2
3	2	14	8	1	28	4	1	16	10	3
4	2	21	8	2	3	2	1	20	4	4
5	2	29	8	2	8	6	1	24	2	5
6	3	9	2	2	14	8	1	28	4	6
7	3	20	4	2	21	8	2	3	2	7
8	4	3	10	2	29	8	2	8	6	8
9	4	20	4	3	9	2	2	14	6	9
10	5	10	10	3	20	4	2	21	6	10
11	6	7	4	4	3	8	2	29	8	11
12	7	12	8	4	20	2	3	9	—	12
				5	10	8	3	20	2	13
				6	7	2	4	3	8	14
				7	12	6	4	20	—	15
							5	10	8	16
							6	7	2	17
							7	12	6	18

Daß die angesiegelten 4 Tabellen nach richtigen theoretischen Principien mit zweckmäßig modificirter Anwendung der von Dr. Heym aus vorzüglichen Belgischen Beobachtungen über Bevölkerung und Mortalität gründlich abgeleiteten Sterblichkeitstafel und mit Zugrundelegung des Zinsfußes von 4 pCt. zu den Tabellen III. und IV., von $3\frac{1}{2}$ pCt. zu den Tabellen V. und VI., berechnet worden, auch in calculo nach den von mir angestellten Proben für richtig zu halten sind, und daß nach meinem Ermessen eine nach diesen Tabellen handelnde Versicherungs-Anstalt für lebensfähig zu achten ist, bescheinige ich hierdurch auf Verlangen der Direction der Berlinischen Renten- und Kapitals-Versicherungs-Bank.

Zu bemerken ist, daß die bei den Versicherungen nach den Tabellen IV. und VI. stattfindende Rückgewähr nicht schon beim Tode des Kindes, sondern erst zu der Zeit, wo das versicherte Kapital zahlbar geworden sein würde, fällig ist.

Berlin, den 4. August 1857.

(L. S.)

Brune,
Geh. Rechnungsrath.

Prämien-Quittung.

Thlr. . . . . .

Empfangen die Summe von . . . .
für die Berlinische Renten- und Kapitals-Versicherungs-Bank, als halbjährliche Prämie nach den Bedingungen des Kapitals-Versicherungs-Scheins . . . . № . . . . über . . . . Thaler
auf das Leben de . . . .
für die Zeit vom . . . . bis . . . .
Mittags 12 Uhr.

Berlin, den . . . . ten 18

Direction der Berlinischen Renten- und Kapitals-Versicherungs-Bank.

Director. General-Agent.

Die Quittung ist eingelöst
am . . . .

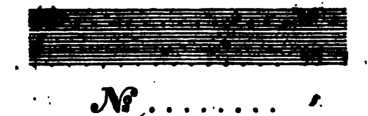
Agent.

Anerkenntniß

der

Berlinischen Renten- und Kapitals-Versicherungs-Bank

über



№ . . . .

Am . . . . zahlt die Berlinische Renten- und Kapitals-Versicherungs-Bank gegen Rückgabe dieses Scheins an de . . . . hier in Berlin im Geschäftslocal der Bank, die Summe von . . . . Thalern Preuß. Courant.

Valuta ist durch Rückgabe des von ih . . . quittirten Kapitals-Versicherungs-Scheins Tabelle . . . . vom . . . ten . . . . 18 . . über . . . . Thaler Preuß. Courant berichtigt.

Die Richtigkeit einer etwanigen Cession ist die Bank zu prüfen berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Berlin, den . . . ten . . . . 18 . . .

Direction der Berlinischen Renten- und Kapitals-Versicherungs-Bank.

Director. General-Agent.

Dritter Abschnitt.

Alters-Versorgungs- und Pensions-Versicherungen.

§ 26.

Zweck.

Gegen Entrichtung halbjährlicher Beiträge (Prämien) übernimmt die Bank die Verpflichtung, nach Ablauf einer bestimmten Reihe von Jahren, einer Person, insofern diese dann noch am Leben ist, dem jedesmaligen Abkommen gemäß, entweder

ein Kapital,

oder

eine lebenslängliche Pension in halbjährlichen Raten

auszuzahlen.

§ 27.

Aufnahmefähigkeit.

Nur für Personen, welche das 60ste Lebensjahr noch nicht überschritten haben, kann eine solche Versicherung genommen werden.

§ 28.

Höhe des Versicherungs-Kapitals und der Pensionen.

Das zu versichernde Kapital muß mindestens 100 Thlr. betragen, darf in der Regel die Höhe von 25,000 Thlr. nicht übersteigen und muß mit 50 ohne Bruch theilbar sein.

Die zu versichernde Pension muß mindestens halbjährlich 10 Thlr., darf nicht über 1500 Thlr. halbjährlich betragen und muß mit 5 ohne Bruch theilbar sein.

§ 29.

Betrag der Prämien.

Die Höhe der Prämien richtet sich nach dem Alter der Person, für welche die Versicherung beantragt wird, nach dem Betrage des versicherten Kapitals oder der Pension und nach der Zeitdauer, nach deren Ablauf das Kapital entrichtet werden, oder die Pensionszahlung anfangen soll.

Zur Bestimmung des Alters kommt nur das zur Zeit des Abschlusses der Versicherung vollendete Lebensjahr des zu Versichernden in Anrechnung.

Die Höhe der hiernach zu entrichtenden Prämien ergiebt sich aus den anliegenden Tabellen VII. und VIII.

§ 30.

Anmeldung und Aufnahme.

Derjenige, welcher eine Versicherung schließen will, muß hierzu schriftlich einen Antrag durch Ausfüllung und Unterzeichnung eines ihm zu diesem Behuf vorzulegenden Formulars, entweder im Geschäfts-Lokale der Bank, oder bei einem ihrer Agenten stellen.

Die Unterschrift des Antragenden muß entweder gerichtlich oder notariell, oder wenigstens von einem Agenten der Bank, als vor ihm anerkannt, attestirt, wenn aber der Antragende Lesens und Schreibens unfähig sein sollte, gerichtlich oder notariell ausgestellt sein.

Dem Antrage muß der amtliche Geburtsschein des zu Versichernden, welcher, wenn er außerhalb der Preußischen Staaten ausgestellt ist, gerichtlich oder notariell beglaubigt sein muß, beigefügt werden.

Bei Einreichung der bezeichneten Documente ist ein Angeld von Einem Procent des zu versichernden Kapitals oder Zehn Procent der zu versichernden halbjährlichen Pension einzuzahlen.

Der ausgefertigte Versicherungs-Schein wird von einem Director und dem General-Agenten oder dessen Stellvertreter unterschrieben und gegen Zahlung der ersten Prämie, auf welche das Angeld nach Abzug des Portos und des gesetzlichen Stempels, in Abrechnung kommt, dem Antragenden entweder in Berlin im Büreau der Bank, oder durch den vermittelnden Agenten ausgeliefert. Im ersten Falle wird die geleistete Zahlung von dem General-Agenten, und dem Kassirer, im letztern von dem Agenten, welcher sie in Empfang nimmt, auf dem Versicherungs-Schein notirt. Der letztere kann bei Kapitals-Versicherungen auf Verlangen des Antragenden an den Vorzeiger zahlbar (au porteur) ausgestellt werden.

Jede angenommene Versicherung tritt mit der Zahlung der ersten Prämie in Kraft.

Zahlt der Antragende die Prämie nicht spätestens innerhalb 8 Tagen nach Empfang der Anzeige von der Annahme, so verfällt das Angeld der Bank.

Wird der Antrag abgelehnt, so benachrichtigt die Direction den Antragenden davon unmittelbar oder durch den Agenten ohne Angabe der Gründe, und zahlt das Angeld nach Abzug der entstandenen Porto-Auslagen zurück.

§ 31.

Verfalltag der Prämien.

Die erste Prämie wird für die Zeit von dem nächsten Quartalstage nach dem Abschluß der Versicherung auf ein halbes Jahr gerechnet. Die ferneren Prämien sind von da ab halbjährlich am Quartalstage an den nämlichen, zum Empfange der ersten Prämienzahlung bestimmten, oder — bei eingetretenen Veränderungen — dem Prämienzahler von der Direction angezeigten Agenten, gegen Ausreichung einer nach dem beiliegenden Formular von ihr ausgestellten, mit dem Empfangs-Bekenntniß des Agenten versehenen Quittung, zu zahlen.

Wird eine Prämie nicht spätestens in den ersten 14 Tagen desjenigen Monats bezahlt, an dessen ersten Tage sie fällig geworden, so erlöschen alle Ansprüche aus der Versicherung und die bereits gezahlten Prämien verfallen der Bank.

Wenn jedoch noch im Laufe desselben Quartals die rückständige Prämie nebst einem Strafgelde von einem Drittel Procent des Versicherungs-Kapitals, oder drei Prozent der verversicherten Pension gezahlt wird, so soll die Versicherung wieder in Kraft treten.

§ 32.

Stirbt der Versicherte vor dem Fälligkeitstermin des Kapitals oder der ersten Pensions-Rate, so hört mit dem Todestage die Verpflichtung zur fernern Prämien-Zahlung auf. Die Versicherung erlischt in diesem Falle und die eingezahlten Prämien verbleiben der Bank.

§ 33.

Auszahlung des Versicherungs-Kapitals und Ertheilung einer Pensions-Anrechts-Bescheinigung.

Nach Eintritt des Fälligkeits-Termins wird auf den Antrag des Berechtigten, auch, wenn derselbe zu dem Versicherungs-Geschäft nicht zugezogen war, nach Aushändigung

1) des Versicherungs-Scheins nebst letzter Prämien-Quittung, und

2) eines von dem Gericht oder von einer Königlichen oder städtischen Communal-Behörde des letzten Wohnorts des Versicherten ausgestellten Attestes, daß der Versicherte am Fälligkeits-Termine um 12 Uhr Mittags noch am Leben war,

a. bei einer Kapitals-Versicherung.

ihm selbst, resp. seinem legitimirten Rechtsnachfolger, oder — wenn der Versicherungs-Schein an den Vorzeiger zahlbar ausgestellt ist — dem letztern das versicherte Kapital im Geschäfts-Lokal der Bank in Berlin gegen eine gerichtlich oder notariell beglaubigte Quittung baar ausgezahlt;

b. bei einer Pensions-Versicherung,

dem Versicherten ein Anerkenntniß seines Pensions-Anrechts (nach anliegendem Formular) von der Direction ertheilt, auch die erste halbjährliche Pension ebendaselbst (a.) für die nächsten sechs Monate baar gezahlt.

§ 34.

Pensions-Erhebung.

Die Zahlung der Pensions-Raten erfolgt halbjährlich in Berlin im Geschäfts-Local der Bank oder auf Wunsch des Empfängers gegen eine billige Vergütung bei dem Agenten seines Wohnorts gegen Ausreichung einer von dem Berechtigten nach anliegendem Formular ausgestellten beglaubigten Quittung an den Präsentanten der letztern. Die Quittung darf von keinem früheren als dem Fälligkeits-Tage der Pension lauten. Das Attest kann innerhalb der Preußischen Staaten von jedem Königlichen oder städtischen Communal-Beamten, der ein Dienstsiegel führt, mit Beidrückung des letztern, im Auslande aber nur von einem Gericht oder Notarius ausgestellt werden.

Die fälligen Pensionen können innerhalb zweier Monate von dem jedesmaligen Hebungstermine ab, an jedem Wochentage in den gewöhnlichen Geschäftsstunden erhoben werden.

Die in diesen Monaten nicht abgehobenen Beträge werden auf vorherige schriftliche Anträge zu der alsdann zu bestimmenden Zeit, außerdem aber nur mit der zunächst fällig werdenden Pension gezahlt.

§ 35.

Folgen der unterbliebenen Erhebung von Pensionen.

Die einzelnen Pensions-Raten verjähren, wenn sie binnen vier Jahren vom Fälligkeitstermine an, nicht erhoben sind.

Unterbleibt aber die Erhebung der Pension in zwanzig hintereinanderfolgenden Terminen (also während 10 Jahren) so erlischt der Pensions-Anspruch an die Bank für die Vergangenheit, wie für die Zukunft.

§ 36.

Erlöschen des Pensions- und Kapitals-Anspruchs.

Mit dem Ableben des Berechtigten erlischt die Verpflichtung der Bank zur Pensions-Zahlung, sowohl für das laufende, wie für die künftigen Semester.

Die Rechte aus einer Kapitals- sowie aus einer Pensions-Versicherung erlöschen, wenn der Bank nicht innerhalb zehn Jahren nach dem Fälligkeitstermine nachgewiesen wird, daß der Versicherte denselben erlebt hat.

In beiden Fällen verbleiben die gezahlten Prämien der Bank.

§ 37.

Folgen wahrheitswidriger Angaben.

Ergiebt sich, daß das Alter des Versicherten in dem Versicherungs-Antrage zum Nachtheil der Bank wahrheitswidrig angegeben worden, so ist letztere berechtigt, die Versicherung zu annulliren, die ihr gezahlten Prämien für verfallen zu erklären, und die etwa an Kapital oder Pensionen bereits gezahlten Beträge, auch von demjenigen, dem sie gezahlt sind, zurückzufordern.

Tabelle VII.

Alter-Versorgungs-Versicherung.

(Kapitals-Versicherung.)

Halbjährliche Prämie für ein nach Ablauf einer bestimmten Reihe von Jahren zahlbares **Kapital von Thlr. 100 Preuß. Courant,** wenn der Versicherte den Hebungs-Termin erlebt.

Für das Alter von Jahren.	Nach Ablauf von 5 Jahren. Prämie. Thlr.	Sgr.	Pf.	10 Jahren. Prämie. Thlr.	Sgr.	Pf.	15 Jahren. Prämie. Thlr.	Sgr.	Pf.	20 Jahren. Prämie. Thlr.	Sgr.	Pf.	25 Jahren. Prämie. Thlr.	Sgr.	Pf.	30 Jahren. Prämie. Thlr.	Sgr.	Pf.	Für das Alter von Jahren.
20	8	27	6	3	29	3	2	10	3	1	16	—	1	2	—	—	23	—	20
21	8	27	3	3	29	—		10	—	1	16	—	1	2	—	—	22	9	21
22	8	26	9	3	28	9	2	9	9	1	15	9	1	1	9	—	22	6	22
23	8	26	6	3	28	6	2	9	6	1	15	9	1	1	6	—	22	3	23
24	8	26	3	3	28	3	2	9	6	1	15	6	1	1	6	—	22	—	24
25	8	26	—	3	28	—	2	9	3	1	15	3	1	1	3	—	21	9	25
26	8	25	9	3	27	9	2	9	—	1	15	3	1	1	—	—	21	6	26
27	8	25	6	3	27	9	2	9	—	1	15	—	1	—	9	—	21	3	27
28	8	25	3	3	27	6	2	8	9	1	15	—	1	—	6	—	21	—	28
29	8	25	—	3	27	3	2	8	9	1	14	9	1	—	3	—	20	9	29
30	8	24	9	3	27	—	2	8	6	1	14	6	1	—	—	—	20	6	30
31	8	24	6	3	27	—	2	8	6	1	14	3	—	29	9	—	20	—	31
32	8	24	3	3	26	9	2	8	3	1	14	—	—	29	3	—	19	9	32
33	8	24	—	3	26	6	2	8	—	1	13	6	—	29	—	—	19	6	33
34	8	24	—	3	26	6	2	7	9	1	13	3	—	28	6	—	19	3	34
35	8	23	9	3	26	3	2	7	6	1	12	9	—	28	3	—	18	9	35
36	8	23	6	3	26	3	2	7	—	1	12	6		27	9				
37	8	23	6	3	26	—	2	6	9	1	12	—	—	27	6				
38	8	23	3	3	25	9	2	6	3	1	11	6	—	27	—				
39	8	23	3	3	25	3	2	5	9	1	11	—	—	26	6				
40	8	23	—	3	24	9	2	5	3	1	10	6	—	26	3				
41	8	22	9	3	24	3	2	4	9	1	10	—							
42	8	22	6	3	23	9	2	4	3	1	9	6							
43	8	22	—	3	23	3	2	3	9	1	9	—							
44	8	21	6	3	22	9	2	3	—	1	8	6							
45	8	20	9	3	22	—	2	2	6	1	8	—							
46	8	20	—	3	21	6	2	2	—										
47	8	19	3	3	20	9	2	1	3										
48	8	18	6	3	20	—	2	—	9										
49	8	17	9	3	19	3	2	—	—										
50	8	17	—	3	18	6	1	29	6										

Tabelle VIII.

Alters-Pensions-Versicherung.

Halbjährliche Prämie während einer bestimmten Reihe von Jahren für eine, nach deren Ablauf beginnende, an den Versicherten lebenslänglich **zahlbare halbjährliche Pension** von Thlr. 10 Preuß. Courant.

Für das Alter von Jahren	Nach Ablauf von 10 Jahren. Prämie.			15 Jahren. Prämie.			20 Jahren. Prämie.			25 Jahren. Prämie.			30 Jahren. Prämie.			35 Jahren. Prämie.			40 Jahren. Prämie.			Für das Alter von Jahren
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	
20	15	1	6	8	12	6	5	6	—	3	10	8	2	5	8	1	12	6	—	27	—	20
21	14	26	4	8	9	—	5	3	6	3	8	8	2	4	—	1	11	2	—	25	10	21
22	14	21	—	8	5	6	5	—	10	3	6	6	2	2	4	1	9	10	—	24	10	22
23	14	15	8	8	2	—	4	28	2	3	4	4	2	—	6	1	8	4	—	23	10	23
24	14	10	4	7	28	6	4	25	6	3	2	2	1	28	8	1	7	—	—	22	8	24
25	14	5	—	7	24	10	4	22	8	2	29	10	1	27	—	1	5	8	—	21	6	25
26	13	29	8	7	21	2	4	19	10	2	27	8	1	25	2	1	4	2				
27	13	24	2	7	17	4	4	17	—	2	25	4	1	23	4	1	2	10				
28	13	18	6	7	13	6	4	14	—	2	23	—	1	21	6	1	1	4				
29	13	12	10	7	9	8	4	11	—	2	20	8	1	19	8	1	—	—				
30	13	7	2	7	5	8	4	8	—	2	18	4	1	17	10	—	28	6				
31	13	1	4	7	1	8	4	4	10	2	15	10	1	16	—							
32	12	25	4	6	27	6	4	1	8	2	13	6	1	14	2							
33	12	19	2	6	23	2	3	28	6	2	11	2	1	12	4							
34	12	12	10	6	18	10	3	25	4	2	8	8	1	10	6							
35	12	6	4	6	14	4	3	22	2	2	6	4	1	8	8							
36	11	29	10	6	9	10	3	18	10	2	3	10										
37	11	23	—	6	5	4	3	15	6	2	1	4										
38	11	16	—	6	—	8	3	12	2	1	29	—										
39	11	8	10	5	25	10	3	8	10	1	26	6										
40	11	1	6	5	21	2	3	5	6	1	24	—										
41	10	24	—	5	16	4	3	2	2													
42	10	16	6	5	11	6	2	28	10													
43	10	9	—	5	6	8	2	25	6													
44	10	1	4	5	1	10	2	22	2													
45	9	23	8	4	27	—	2	18	8													
46	9	16	2	4	22	2																
47	9	8	6	4	17	4																
48	9	—	10	4	12	6																
49	8	23	2	4	7	8																
50	8	15	8	4	2	10																
51	8	8	—																			
52	8	—	4																			
53	7	22	8																			
54	7	15	—																			
55	7	7	2																			

Daß die vorstehenden 2 Tabellen nach richtigen theoretischen Principien, mit Anwendung der Equitable Sterblichkeitstabelle und mit Zugrundelegung des Zinsfußes von $3\frac{1}{2}$ pCt., berechnet worden, auch in calculo nach den von mir angestellten Proben für richtig zu halten sind, und daß nach meinem Ermessen eine nach diesen Tabellen handelnde Versicherungs-Anstalt für lebensfähig zu achten ist, bescheinige ich hierdurch auf Verlangen der Berlinischen Renten- und Kapitals-Versicherungs-Bank.

Berlin, den 4. August 1857.

(L. S.)

Brune,
Geh. Rechnungsrath.

№ . . . . Ag. . . . .

Prämien-Quittung.

Empfangen von . . . .
die Summe von . . . .
für die Berlinische Renten- und Kapitals-Versicherungs-Bank, als halbjährlichen Beitrag, nach den Bedingungen des Pensions- (Kapitals-) Versicherungs-Scheins № . . . . über . . . . . . Thlr. jährliche Pension, für die Zeit vom . . . . bis . . . .

Thlr.

Berlin, den . . . ten . . . . 18 . . .

Direction der Berlinischen Renten- und Kapitals-Versicherungs-Bank.

Director. General-Agent.

Die Quittung ist eingelöst
am . . . .

Agent.

Pensions-Anerkennungs-Bescheinigung.

Halbjährliche Pension:

№

Fol.

Auf Grund des zurückgegebenen Pensions-Versicherungs-Scheins.

Die Berlinische Renten- und Kapitals-Versicherungs-Bank erkennt hiermit auf Grund des ihr zurückgegebenen Pensions-Versicherungs-Scheins Tab. . . . . . . № . . . . an, daß de . . . .
geboren den . . . . eine lebenslängliche Pension in halbjährlichen Raten von Thlrn. . . . . Preuß. Courant, zahlbar am 1sten . . . . und am 1sten . . . . eines jeden Jahres, und zwar zunächst am . . . . hier in Berlin bei der Casse der Bank zu empfangen hat.

Die Berlinische Renten- und Kapitals-Versicherungs-Bank ist demnach verpflichtet, diese Pension unter den im umstehend gedruckten Geschäftsplan enthaltenen Bedingungen auszuzahlen, und haftet für die Erfüllung ihrer Verpflichtung mit ihrem ganzen Gesellschafts-Vermögen, jedoch nicht mit dem sonstigen Vermögen ihrer Mitglieder.

Berlin, den . . . ten . . . . 18 . .

Direction der Berlinischen Renten- und Kapitals-Versicherungs-Bank.

Director. General-Agent.

Pensions-Quittung.

№ .... №.......

Thaler ....

halbjährliche, am 1sten .... fällig gewordene Pension von der Berlinischen Renten- und Kapitals-Versicherungs-Bank baar und richtig empfangen zu haben, bescheinige ich quittirend.

.... den ...ten .... 18....

....

Daß d.. mir persönlich und als dispositionsfähig bekannte ....

....

vorstehende Quittung als von ih.. selbst ausgestellt, heute vor mir anerkannt hat, attestire ich hiermit pflichtmäßig.

.... den ...ten .... 18....

Vierter Abschnitt.

Allgemeine Renten- und Kapitals-Versicherungen.

§ 38.

Zweck.

Gegen Einzahlung eines Kapitals übernimmt die Bank die Verpflichtung:

A. einer oder zweien Personen
eine jährliche Leibrente für ihre Lebenszeit zu zahlen,
oder

B. ein Kapital an einem bestimmten Tage auszuzahlen, wenn eine zu benennende Person (der Versicherte) denselben erlebt. (Tab. XIV.)

§ 39.

Verschiedene Arten der Renten-Versicherung.

A. Eine Leibrente kann versichert werden:

I. auf die Lebenszeit einer Person allein
entweder

1) vom Tage der Versicherung ab laufend und in gleicher Höhe bleibend (Tab. IX.),
oder

2) von einem bestimmten Zeitpunkt ab anfangend und alsdann gleichbleibend (aufgeschobene Leibrente) (Tab. X.),
oder

3) von 5 zu 5 Jahren steigend und nach Ablauf von 20 Jahren unverändert bleibend (Tab. XI.),

II. auf die Lebenszeit zweier Personen zusammen:
vom Tage der Versicherung ab laufend und
entweder

a) bis zum Tode des zuletzt Sterbenden gleichbleibend (Tab. XII.),
oder

b) bis zum Anfange des Todesjahres des zuerst Sterbenden voll, von da ab zur Hälfte weiter zahlbar. (Tab. XIII.)

§ 40.

Kapitals-Versicherung.

B. Die Versicherung eines Kapitals (§ 38. B.) ist jederzeit an die Bedingung geknüpft, [daß] der Versicherte den festgesetzten Fälligkeits-Termin desselben erlebt.

§ 41.

Außerdem wird die Bank auch auf andere Renten- und Kapitals-Versicherungs-Anträge, [al]s die § 38. unter A. und B. bezeichneten, bereitwillig eingehen.

§ 42.

Aufnahmefähigkeit.

Dergleichen Renten- und Kapitals-Versicherungen können für Personen jedes Geschlechts [un]d Alters beantragt werden.

§ 43.

Minimum und Maximum des einzuzahlenden Kaufgeldes.

Das Kaufgeld muß mindestens 100 Thlr. Preuß. Courant betragen und darf

a) für die, einer oder zwei verbundenen Personen zu zahlende Rente, die Summen von 50,000 Thlrn.,

b) für ein zu versicherndes Kapital die Summe von 25,000 Thlrn.

nicht übersteigen.

Es muß jedenfalls mit 50 ohne Bruch theilbar sein.

Die Höhe des Kaufgeldes richtet sich nach dem Alter der zu versichernden Person, nach dem Betrage des zu versichernden Gegenstandes, (Leibrente oder Kapital) und nach der gewählten Versicherungs-Art (cfr. §§ 39. und 40.).

Die sub IX. bis XIV. beigefügten Tabellen geben dafür den Maaßstab.

Zur Bestimmung des Alters kommt nur das zur Zeit des Abschlusses der Versicherung vollendete Lebensjahr des zu Versichernden in Anrechnung.

§ 44.

Anmeldung und Aufnahme.

Der Antrag auf die Versicherung einer Leibrente oder eines Kapitals kann unmittelbar im Geschäfts-Büreau der Bank oder bei einem ihrer Agenten gemacht werden. Dies muß jederzeit schriftlich durch Ausfüllung und Unterzeichnung eines Formulars, welches zu diesem Zweck ausgehändigt werden wird, von demjenigen geschehen, welcher das Kaufgeld (§ 43.) (für sich selbst oder zum Vortheil Anderer) zu entrichten sich erbietet und gegen dessen Dispositionsfähigkeit nichts zu erinnern sein darf.

Die Unterschrift des Antragenden muß entweder gerichtlich oder notariell, oder wenigstens von einem Agenten der Bank, als vor ihm anerkannt, attestirt; wenn aber der Antragende Lesens und Schreibens unfähig oder daran verhindert ist, gerichtlich oder notariell ausgestellt sein.

Dem Antrage muß der amtliche Geburtsschein des (resp. beider) zu Versichernden, welcher, wenn er außerhalb der Preußischen Staaten ausgestellt ist, gerichtlich oder notariell beglaubigt sein muß, beigefügt werden.

Bei Kapitals-Versicherungen kann der Versicherungs-Schein auf Verlangen des Antragenden, an den Vorzeiger zahlbar (au porteur), ausgestellt werden.

§ 45.

Einzahlung des Kaufgeldes und Ausfertigung des Versicherungs-Scheins.

Das Kaufgeld ist hier in Berlin im Geschäfts-Locale der Bank zu entrichten, oder dahin franco einzusenden.

Wünscht der Antragende das Kaufgeld nicht sofort mit einem Male, sondern in einzelnen Raten einzuzahlen, so bedarf es darüber einer besonderen Vereinigung.

Nach erfolgter Einzahlung oder wegen derselben getroffener Vereinigung wird der Versicherungs-Schein ausgefertigt, von einem Director und dem General-Agenten oder dessen Stellvertreter unterschrieben und gegen Zahlung der dafür verlegten gesetzlichen Stempel und verursachten Porto's, dem Antragenden oder für ihn Zahlungsleistenden ausgehändigt.

§ 46.
Eintritt der Rechtsverbindlichkeit des Geschäfts.

Durch die vollständige oder der Vereinigung (§ 45.) gemäß erfolgte Entrichtung des [illegible]sgeldes und durch Aushändigung des Versicherungs-Scheins an den Antragenden oder für ihn Zahlungsleistenden, ist das Versicherungs-Geschäft für beide Theile rechtsverbindlich [illegible]eschlossen.

§ 47.
Fälligkeits-Termin der Renten.

Der Fälligkeits-Termin der Renten wird jederzeit auf den 2. Januar festgesetzt.

Bei allen Versicherungen, bei denen die Rente sogleich zu laufen anfängt, wird dieselbe [illegible] 2. Januar des nächsten Jahres, nach dem Abschluß der Versicherung, für den bis dahin [illegible]flossenen Zeitraum, demnächst aber alljährlich am nämlichen Tage fällig. Bei den [illegible]eschobenen Renten (§ 39. I. 2.) rückt der Fälligkeits-Termin auf so viele Jahre hinaus, [illegible] die Rente aufgeschoben wird.

Das Nämliche gilt für steigende Renten (§ 39. I. 3.) hinsichtlich desjenigen Betrages, welchen sie von einer bestimmten Zeit an wachsen.

Auf besonderen Wunsch wird sich die Bank wegen Bestimmung eines andern Erhebungs-[illegible]mins einigen.

§ 48.
Renten-Erhebung.

Nach eingetretenem Fälligkeits-Termin ist die Bank berechtigt und verpflichtet, die Rente [illegible] die in dem Versicherungs-Schein als künftigen Empfänger bezeichnete Person zu zahlen [illegible]ugleich dieselbe zu dem Geschäfte nicht zugezogen worden ist.

§ 49.

Die Zahlung der Renten erfolgt im Geschäftslocal der Bank, oder, auf den Wunsch [illegible] Berechtigten gegen eine billige Vergütung bei dem Agenten seines Wohnorts, gegen Aus-[illegible]ung einer von ihm nach beiliegendem Formular ausgestellten beglaubigten Quittung, an [illegible] Präsentanten der letztern. Die Quittung darf von keinem früheren als dem Fälligkeits-[illegible] der Rente lauten.

Das Attest kann innerhalb der Preußischen Staaten von jedem Königlichen oder städti-[illegible]n Communal-Beamten, der ein Dienstsiegel führt, unter Beidrückung des letztern, im Aus-[illegible]e aber nur von einem Gericht oder Notarius ausgestellt werden.

Die fälligen Renten können vom 2. Januar des betreffenden Jahres ab, während der [illegible]nate Januar und Februar in den gewöhnlichen Geschäftsstunden erhoben werden.

Die in diesen Monaten nicht abgehobenen Beträge werden auf vorherige schriftliche An-[illegible]e zu der alsdann zu bestimmenden Zeit, außerdem aber nur mit der zunächst fällig wer-[illegible]den Rente gezahlt.

§ 50.
Kapitals-Erhebung.

Die Zahlung des versicherten Kapitals geschieht nach Eintritt des Fälligkeits-Termins [illegible] den Antrag der im Versicherungs-Schein als künftigen Empfänger bezeichneten Person, [illegible]ugleich dieselbe zu dem Geschäfte nicht zugezogen worden ist, im Geschäftslocale der Bank, [illegible] Ausreichung:

1. des Versicherungs-Scheins und der letzten Prämien-Quittung,
2. eines von einem Gericht oder von einer Königlichen oder städtischen Communalbehörde des letzten Wohnorts des Versicherten (§ 38. B.) ausgestellten Attestes, daß derselbe am Fälligkeitstage um 12 Uhr Mittags noch am Leben war,

an ihn selbst oder an seinen durch ein gerichtliches oder notarielles Document legitimirten Rechtsnachfolger oder Bevollmächtigten, oder — wenn der Versicherungs-Schein „an den Vorzeiger zahlbar" ausgestellt ist — an den letztern gegen eine gerichtlich oder notariell ausgestellte, oder recognoscirte Quittung des Empfängers.

§ 51.

Folgen der unterbliebenen Erhebung von Renten.

Die einzelnen Renten verjähren, wenn sie binnen vier Jahren, vom Fälligkeits-Termine an, nicht erhoben sind. Unterbleibt aber die Erhebung der Renten in 10 hintereinander folgenden Terminen (das heißt: während 10 Jahren) so erlischt jeder Renten-Anspruch an die Bank, sowohl für die Vergangenheit als Zukunft.

§ 52.

Ende der Rentenzahlung und Erlöschen des Renten- und Kapitals-Anspruchs.

Mit dem Ableben des Renten-Empfängers endigt die Verpflichtung der Bank zur Rentenzahlung sowohl für das laufende, als die ferneren Jahre. Alle Rechte aus der Versicherung einer aufgeschobenen Rente (§ 39. I. 2.) sowie eines Kapitals (§ 38. B.) erlöschen, wenn der Versicherte vor 12 Uhr Mittags desjenigen Tages stirbt, an welchem, nach Inhalt des Versicherungs-Scheins, die erste Rentenrate, resp. das versicherte Kapital fällig wird.

Ebenso erlöschen die Rechte aus einer Kapitals-Versicherung in dem Falle, wenn der Bank nicht innerhalb zehn Jahren nach dem Fälligkeits-Termine nachgewiesen wird, daß der Versicherte denselben erlebt hat.

Das eingezahlte Kaufgeld verbleibt in allen diesen Fällen der Bank.

§ 53.

Folgen wahrheitswidriger Angaben.

Ergiebt sich, daß das Alter des Versicherten in dem Versicherungs-Antrage zum Nachtheil der Bank wahrheitswidrig angegeben worden, so ist letztere berechtigt, die Versicherung zu annulliren, das ihr gezahlte Kapital für verfallen zu erklären, und die etwa an Kapital oder Renten bereits gezahlten Beträge auch von demjenigen, dem sie gezahlt sind, zurückzufordern.

Tabelle IX.

Leibrenten-Versicherung

auf die Lebenszeit einer Person allein, vom Tage der Versicherung ab laufend und in gleicher Höhe bleibend, für ein Kaufgeld von Thlr. 100 Preuß. Courant.
(§. 39. I. 1.)

Alter.	Jährliche Rente.		Alter.	Jährliche Rente.		Alter.	Jährliche Rente.	
Jahre.	Thlr.	Sgr.	Jahre.	Thlr.	Sgr.	Jahre.	Thlr.	Sgr.
0	5	10	25	5	20	49	7	17
1	4	29	26	5	22	50	7	21
2	4	28	27	5	23	51	7	25
3	4	28	28	5	25	52	8	—
4	4	28	29	5	26	53	8	5
5	4	28	30	5	28	54	8	10
6	4	29	31	5	29	55	8	15
7	4	29	32	6	1	56	8	20
8	5	—	33	6	2	57	8	25
9	5	1	34	6	4	58	9	1
10	5	2	35	6	6	59	9	7
11	5	3	36	6	8	60	9	14
12	5	4	37	6	10	61	9	21
13	5	5	38	6	12	62	9	28
14	5	6	39	6	14	63	10	6
15	5	7	40	6	16	64	10	15
16	5	8	41	6	19	65	10	25
17	5	9	42	6	22	66	11	5
18	5	10	43	6	25	67	11	16
19	5	11	44	6	28	68	11	28
20	5	13	45	7	1	69	12	11
21	5	14	46	7	5	70	12	26
22	5	16	47	7	9	71	13	12
23	5	17	48	7	13	72	14	—
24	5	19						

Tabelle X.

Leibrenten-Versicherung

auf die Lebenszeit einer Person allein, von einem bestimmten Zeitpunkte ab laufend (aufgeschobene Leibrente) und in gleicher Höhe bleibend, für ein Kaufgeld von Thlr. 100 Preuß. Courant.

(§ 39. I. 2.)

Für das Alter von Jahren.	Jährliche Rente nach														Für das Alter von Jahren.
	5 Jahren.		10 Jahren.		15 Jahren.		20 Jahren.		25 Jahren.		30 Jahren.		35 Jahren.		
	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	
20	7	3	9	13	12	20	17	9	24	3	34	16	51	5	20
21	7	5	9	16	12	26	17	19	24	21	35	18	53	4	21
22	7	8	9	20	13	2	18	—	25	10	36	22	55	8	22
23	7	10	9	24	13	9	18	11	26	—	37	28	57	17	23
24	7	12	9	28	13	16	18	23	26	21	39	7	60	2	24
25	7	15	10	2	13	23	19	5	27	14	40	19	62	23	25
26	7	17	10	6	14	—	19	18	28	8	42	4	65	21	26
27	7	20	10	10	14	8	20	2	29	3	43	22	68	27	27
28	7	23	10	15	14	16	20	17	30	—	45	14	72	12	28
29	7	25	10	20	14	24	21	3	30	29	47	11	76	7	29
30	7	28	10	25	15	3	21	20	32	1	49	13			
31	8	1	11	—	15	13	22	8	33	5	51	20			
32	8	4	11	6	15	23	22	26	34	12	54	3			
33	8	7	11	12	16	4	23	16	35	21	56	23			
34	8	10	11	18	16	15	24	8	37	3	59	21			
35	8	14	11	24	16	27	25	2	38	19					
36	8	18	12	1	17	10	25	27	40	9					
37	8	22	12	8	17	24	26	24	42	4					
38	8	26	12	16	18	9	27	23	44	5					
39	9	—	12	24	18	25	28	24	46	10					
40	9	5	13	3	19	13	29	29							
41	9	10	13	13	20	2	31	7							
42	9	15	13	24	20	22	32	18							
43	9	21	14	5	21	14	34	4							
44	9	27	14	17	22	8	35	24							
45	10	4	15	—	23	4									

Fortsetzung der

Tabelle X.

Leibrenten-Versicherung

f die Lebenszeit einer Person allein, von einem bestimmten Zeitpunkte ab laufend (aufgeschobene Leibrente) und in gleicher Höhe bleibend, für ein Kaufgeld von Thlr. 100 Preuß. Courant.

(§. 39. 1. 2.)

Für das Alter von Jahren.	Jährliche Rente nach 5 Jahren. Thlr.	Sgr.	10 Jahren. Thlr.	Sgr.	15 Jahren. Thlr.	Sgr.	Für das Alter von Jahren.
46	10	11	15	14	24	2	46
47	10	18	15	28	25	4	47
48	10	26	16	14	26	7	48
49	11	4	17	1	27	12	49
50	11	13	17	19			
51	11	22	18	8			
52	12	1	18	28			
53	12	11	19	20			
54	12	22	20	14			
55	13	3					
56	13	15					
57	13	28					
58	14	12					
59	14	27					
60	15	13					
61	16	—					
62	16	19					
63	17	11					
64	18	5					
65	19	1					
66	20	1					
67	21	5					
68	22	14					
69	23	29					

Tabelle XI.

Leibrenten-Versicherung

auf die Lebenszeit einer Person allein, von 5 zu 5 Jahren steigend, und nach Ablauf von 20 Jahren gleichbleibend, für ein Kaufgeld von Thlr. 100 Preuß. Courant.

(§. 39. 1. 3.)

Für das Alter von Jahren.	Jährliche Rente der 1sten 5 Jahre. Thlr.	Sgr.	Rente der 2ten 5 Jahre. Thlr.	Sgr.	Rente der 3ten 5 Jahre. Thlr.	Sgr.	Rente der 4ten 5 Jahre. Thlr.	Sgr.	Rente nach 20 Jahren. Thlr.	Sgr.	Für das Alter von Jahren.
0	3	12	4	8	5	4	6	—	6	25	0
1	3	5	3	29	4	23	5	17	6	11	1
2	3	3	3	27	4	20	5	14	6	7	2
3	3	5	3	29	4	22	5	16	6	10	3
4	3	5	3	29	4	22	5	16	6	10	4
5	3	5	3	29	4	23	5	17	6	11	5
6	3	6	4	—	4	24	5	17	6	12	6
7	3	6	4	—	4	24	5	18	6	13	7
8	3	7	4	1	4	25	5	19	6	14	8
9	3	7	4	2	4	26	5	20	6	15	9
10	3	8	4	3	4	27	5	22	6	16	10
11	3	9	4	4	4	28	5	23	6	18	11
12	3	10	4	5	5	—	5	25	6	19	12
13	3	11	4	6	5	1	5	26	6	21	13
14	3	11	4	7	5	2	5	27	6	23	14
15	3	12	4	8	5	3	5	29	6	24	15
16	3	13	4	9	5	5	6	1	6	26	16
17	3	14	4	10	5	6	6	2	6	28	17
18	3	15	4	11	5	8	6	4	7	—	18
19	3	16	4	12	5	9	6	6	7	2	19
20	3	17	4	14	5	11	6	7	7	4	20
21	3	18	4	15	5	12	6	9	7	6	21
22	3	19	4	16	5	14	6	11	7	8	22
23	3	20	4	18	5	15	6	13	7	10	23
24	3	21	4	19	5	17	6	15	7	12	24
25	3	22	4	20	5	19	6	17	7	15	25
26	3	24	4	22	5	21	6	19	7	18	26

Fortsetzung der

Tabelle XI.

Leibrenten-Versicherung

auf die Lebenszeit einer Person allein, von 5 zu 5 Jahren steigend, und nach Ablauf von 20 Jahren gleichbleibend, für ein Kaufgeld von Thlr. 100 Preuß. Courant.
(§. 39. I. 3.)

Für das Alter von Jahren.	Jährliche										Für das Alter von Jahren.
	Rente der 1sten 5 Jahre.		Rente der 2ten 5 Jahre.		Rente der 3ten 5 Jahre.		Rente der 4ten 5 Jahre.		Rente nach 20 Jahren.		
	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	
27	3	25	4	24	5	23	6	21	7	20	27
28	3	26	4	25	5	24	6	24	7	23	28
29	3	28	4	27	5	26	6	26	7	25	29
30	3	29	4	29	5	29	6	28	7	28	30
31	4	—	5	1	6	1	7	1	8	1	31
32	4	2	5	2	6	3	7	4	8	4	32
33	4	3	5	4	6	5	7	6	8	7	33
34	4	5	5	6	6	8	7	9	8	10	34
35	4	7	5	8	6	10	7	12	8	13	35
36	4	8	5	10	6	13	7	15	8	17	36
37	4	10	5	12	6	15	7	18	8	21	37
38	4	12	5	15	6	18	7	21	8	25	38
39	4	14	5	18	6	21	7	25	8	29	39
40	4	16	5	21	6	24	7	29	9	3	40
41	4	18	5	24	6	28	8	3	9	7	41
42	4	21	5	27	7	2	8	7	9	12	42
43	4	24	6	—	7	6	8	12	9	17	43
44	4	27	6	3	7	10	8	17	9	23	44
45	5	—	6	7	7	14	8	22	9	29	45
46	5	3	6	11	7	19	8	27	10	6	46
47	5	6	6	15	7	24	9	3	10	13	47
48	5	9	6	19	7	29	9	9	10	20	48
49	5	13	6	24	8	5	9	15	10	27	49
50	5	17	6	29	8	11	9	22	11	4	50
51	5	21	7	4	8	17	9	29	11	12	51
52	5	25	7	9	8	23	10	7	11	21	52
53	5	29	7	14	8	29	10	15	12	—	53
54	6	4	7	20	9	6	10	23	12	9	54
55	6	9	7	26	9	13	11	1	12	18	55
56	6	14	8	3	9	21	11	10	12	28	56
57	6	19	8	10	9	29	11	20	13	9	57
58	6	25	8	17	10	8	12	—	13	21	58
59	7	1	8	25	10	17	12	11	14	3	59
60	7	8	9	3	10	27	12	22	14	16	60

Tabelle XII.

Leibrenten-Versicherung

auf die Lebenszeit zweier Personen zusammen, vom Tage der Versicherung ab laufend, bis zum Tode des zuletzt Sterbenden gleichbleibend, für ein Kaufgeld von Thlr. 100 Preuß. Courant.

(§. 39. IIa.)

Alters-Differenz 0 Jahre.				Alters-Differenz 5 Jahre.				Alters-Differenz 10 Jahre.				Alters-Differenz 15 Jahre.				Alters-Differenz 20 Jahre.				Alters-Differenz 25 Jahre.				Alters-Differenz 30 Jahre.			
Für das Alter von Jahren.		Jährliche Rente.		Für das Alter von Jahren.		Jährliche Rente.		Für das Alter von Jahren		Jährliche Rente.		Für das Alter von Jahren.		Jährliche Rente.		Für das Alter von Jahren.		Jährliche Rente.		Für das Alter von Jahren.		Jährliche Rente.		Für das Alter von Jahren.		Jährliche Rente.	
		Thlr.	Sgr.			Thlr.	Sgr.			Thlr.	Sgr.			Thlr.	Sgr.			Thlr.	Sgr.			Thlr.	Sgr.			Thlr.	Sgr.
72	72	10	22	72	67	9	19	72	62	8	23	72	57	8	1	72	52	7	14	72	47	6	28	72	42	6	15
71	71	10	9	71	66	9	10	71	61	8	15	71	56	7	25	71	51	7	9	71	46	6	24	71	41	6	12
70	70	9	27	70	65	9	1	70	60	8	8	70	55	7	20	70	50	7	4	70	45	6	20	70	40	6	9
69	69	9	16	69	64	8	23	69	59	8	2	69	54	7	15	69	49	7	—	69	44	6	17	69	39	6	6
68	68	9	7	68	63	8	15	68	58	7	26	68	53	7	10	68	48	6	26	68	43	6	14	68	38	6	4
67	67	8	28	67	62	8	8	67	57	7	21	67	52	7	6	67	47	6	22	67	42	6	11	67	37	6	1
66	66	8	20	66	61	8	2	66	56	7	16	66	51	7	2	66	46	6	19	66	41	6	8	66	36	5	29
65	65	8	13	65	60	7	26	65	55	7	11	65	50	6	28	65	45	6	15	65	40	6	5	65	35	5	27
64	64	8	6	64	59	7	20	64	54	7	6	64	49	6	24	64	44	6	12	64	39	6	2	64	34	5	25
63	63	8	—	63	58	7	15	63	53	7	2	63	48	6	20	63	43	6	9	63	38	6	—	63	33	5	23
62	62	7	24	62	57	7	10	62	52	6	28	62	47	6	17	62	42	6	6	62	37	5	28	62	32	5	21
61	61	7	18	61	56	7	6	61	51	6	24	61	46	6	13	61	41	6	4	61	36	5	26	61	31	5	19
60	60	7	13	60	55	7	2	60	50	6	21	60	45	6	10	60	40	6	1	60	35	5	24	60	30	5	17
59	59	7	8	59	54	6	28	59	49	6	17	59	44	6	7	59	39	5	29	59	34	5	22	59	29	5	16
58	58	7	4	58	53	6	24	58	48	6	14	58	43	6	5	58	38	5	27	58	33	5	20	58	28	5	14
57	57	7	—	57	52	6	20	57	47	6	11	57	42	6	2	57	37	5	25	57	32	5	18	57	27	5	13
56	56	6	26	56	51	6	17	56	46	6	8	56	41	6	—	56	36	5	23	56	31	5	16	56	26	5	11
55	55	6	22	55	50	6	14	55	45	6	5	55	40	5	27	55	35	5	21	55	30	5	15	55	25	5	10
54	54	6	19	54	49	6	11	54	44	6	2	54	39	5	25	54	34	5	19	54	29	5	13	54	24	5	8
53	53	6	16	53	48	6	8	53	43	6	—	53	38	5	23	53	33	5	17	53	28	5	12	53	23	5	7
52	52	6	13	52	47	6	5	52	42	5	27	52	37	5	21	52	32	5	15	52	27	5	10	52	22	5	6
51	51	6	10	51	46	6	2	51	41	5	25	51	36	5	19	51	31	5	14	51	26	5	9	51	21	5	4
50	50	6	7	50	45	6	—	50	40	5	23	50	35	5	17	50	30	5	12	50	25	5	7	50	20	5	3
49	49	6	4	49	44	5	27	49	39	5	21	49	34	5	16	49	29	5	10	49	24	5	6	49	19	5	2
48	48	6	1	48	43	5	25	48	38	5	19	48	33	5	14	48	28	5	9	48	23	5	5	48	18	5	1
47	47	5	29	47	42	5	23	47	37	5	17	47	32	5	12	47	27	5	8	47	22	5	4	47	17	5	—
46	46	5	26	46	41	5	21	46	36	5	15	46	31	5	11	46	26	5	6	46	21	5	2	46	16	4	29
45	45	5	24	45	40	5	19	45	35	5	14	45	30	5	9	45	25	5	5	45	20	5	1	45	15	4	28
44	44	5	22	44	39	5	17	44	34	5	12	44	29	5	8	44	24	5	4	44	19	5	—	44	14	4	27
43	43	5	20	43	38	5	15	43	33	5	10	43	28	5	6	43	23	5	2	43	18	4	29	43	13	4	26
42	42	5	18	42	37	5	13	42	32	5	9	42	27	5	5	42	22	5	1	42	17	4	28	42	12	4	25
41	41	5	16	41	36	5	12	41	31	5	8	41	26	5	4	41	21	5	—	41	16	4	27	41	11	4	24
40	40	5	14	40	35	5	10	40	30	5	6	40	25	5	3	40	20	4	29	40	15	4	26	40	10	4	23
39	39	5	12	39	34	5	9	39	29	5	5	39	24	5	1	39	19	4	28	39	14	4	25	39	9	4	22

Fortsetzung der

Tabelle XII.

Leibrenten-Versicherung

auf die Lebenszeit zweier Personen zusammen, vom Tage der Versicherung ab laufend, bis zum Tode des zuletzt Sterbenden gleichbleibend, für ein Kaufgeld von Thlr. 100 Preuß. Courant.

(§. 39. IIa.)

Alters-Differenz 0 Jahre.				Alters-Differenz 5 Jahre.				Alters-Differenz 10 Jahre.				Alters-Differenz 15 Jahre.				Alters-Differenz 20 Jahre.				Alters-Differenz 25 Jahre.				Alters-Differenz 30 Jahre.			
Für das Alter von Jahren.		Jährliche Rente. Thlr.	Sgr.	Für das Alter von Jahren.		Jährliche Rente. Thlr.	Sgr.	Für das Alter von Jahren.		Jährliche Rente. Thlr.	Sgr.	Für das Alter von Jahren.		Jährliche Rente. Thlr.	Sgr.	Für das Alter von Jahren.		Jährliche Rente. Thlr.	Sgr.	Für das Alter von Jahren.		Jährliche Rente. Thlr.	Sgr.	Für das Alter von Jahren.		Jährliche Rente. Thlr.	Sgr.
38	38	5	11	38	33	5	7	38	28	5	4	38	23	5	—	38	18	4	27	38	13	4	24	38	8	4	21
37	37	5	9	37	32	5	6	37	27	5	2	37	22	4	29	37	17	4	26	37	12	4	23	37	7	4	21
36	36	5	8	36	31	5	5	36	26	5	1	36	21	4	28	36	16	4	25	36	11	4	22	36	6	4	20
35	35	5	7	35	30	5	3	35	25	5	—	35	20	4	27	35	15	4	24	35	10	4	22	35	5	4	20
34	34	5	5	34	29	5	2	34	24	4	29	34	19	4	26	34	14	4	23	34	9	4	21	34	4	4	19
33	33	5	4	33	28	5	1	33	23	4	28	33	18	4	25	33	13	4	23	33	8	4	20	33	3	4	19
32	32	5	3	32	27	5	—	32	22	4	27	32	17	4	24	32	12	4	22	32	7	4	20	32	2	4	18
31	31	5	2	31	26	4	29	31	21	4	26	31	16	4	24	31	11	4	21	31	6	4	19	31	1	4	18
30	30	5	1	30	25	4	28	30	20	4	25	30	15	4	23	30	10	4	20	30	5	4	18	30	0	4	20
29	29	4	29	29	24	4	27	29	19	4	24	29	14	4	22	29	9	4	20	29	4	4	18				
28	28	4	28	28	23	4	26	28	18	4	23	28	13	4	21	28	8	4	19	28	3	4	17				
27	27	4	27	27	22	4	25	27	17	4	23	27	12	4	20	27	7	4	18	27	2	4	17				
26	26	4	26	26	21	4	24	26	16	4	22	26	11	4	20	26	6	4	18	26	1	4	17				
25	25	4	26	25	20	4	23	25	15	4	21	25	10	4	19	25	5	4	17	25	0	4	18				
24	24	4	25	24	19	4	22	24	14	4	20	24	9	4	18	24	4	4	17								
23	23	4	24	23	18	4	22	23	13	4	20	23	8	4	18	23	3	4	16								
22	22	4	23	22	17	4	21	22	12	4	19	22	7	4	17	22	2	4	16								
21	21	4	22	21	16	4	20	21	11	4	18	21	6	4	16	21	1	4	16								
20	20	4	21	20	15	4	19	20	10	4	18	20	5	4	16	20	0	4	17								
19	19	4	21	19	14	4	19	19	9	4	17	19	4	4	15												
18	18	4	20	18	13	4	18	18	8	4	16	18	3	4	15												
17	17	4	19	17	12	4	17	17	7	4	16	17	2	4	15												
16	16	4	18	16	11	4	17	16	6	4	15	16	1	4	15												
15	15	4	18	15	10	4	16	15	5	4	15	15	0	4	15												
14	14	4	17	14	9	4	16	14	4	4	14																
13	13	4	17	13	8	4	15	13	3	4	14																
12	12	4	16	12	7	4	15	12	2	4	14																
11	11	4	15	11	6	4	14	11	1	4	13																
10	10	4	15	10	5	4	14	10	0	4	14																
9	9	4	14	9	4	4	13																				
8	8	4	14	8	3	4	13																				
7	7	4	13	7	2	4	12																				
6	6	4	13	6	1	4	12																				
5	5	4	13	5	0	4	13																				
4	4	4	12																								
3	3	4	12																								
2	2	4	12																								
1	1	4	12																								
0	0	4	14																								

Tabelle XII.

Leibrenten-Versicherung

auf die Lebenszeit zweier Personen zusammen, vom Tage der Versicherung ab laufend, bis zum Tode des zuletzt Sterbenden gleichbleibend, für ein Kaufgeld von Thlr. 100 Preuß. Courant.

(§. 39. IIa.)

Alters-Differenz 0 Jahre.				Alters-Differenz 5 Jahre.				Alters-Differenz 10 Jahre.				Alters-Differenz 15 Jahre.				Alters-Differenz 20 Jahre.				Alters-Differenz 25 Jahre.				Alters-Differenz 30 Jahre.			
Für das Alter von Jahren.		Jährliche Rente. Thlr.	Sgr.	Für das Alter von Jahren.		Jährliche Rente. Thlr.	Sgr.	Für das Alter von Jahren		Jährliche Rente. Thlr.	Sgr.	Für das Alter von Jahren.		Jährliche Rente. Thlr.	Sgr.	Für das Alter von Jahren.		Jährliche Rente. Thlr.	Sgr.	Für das Alter von Jahren.		Jährliche Rente. Thlr.	Sgr.	Für das Alter von Jahren.		Jährliche Rente. Thlr.	Sgr.
72	72	10	22	72	67	9	19	72	62	8	23	72	57	8	1	72	52	7	14	72	47	6	28	72	42	6	15
71	71	10	9	71	66	9	10	71	61	8	15	71	56	7	25	71	51	7	9	71	46	6	24	71	41	6	12
70	70	9	27	70	65	9	1	70	60	8	8	70	55	7	20	70	50	7	4	70	45	6	20	70	40	6	9
69	69	9	16	69	64	8	23	69	59	8	2	69	54	7	15	69	49	7	—	69	44	6	17	69	39	6	6
68	68	9	7	68	63	8	15	68	58	7	26	68	53	7	10	68	48	6	26	68	43	6	14	68	38	6	4
67	67	8	28	67	62	8	8	67	57	7	21	67	52	7	6	67	47	6	22	67	42	6	11	67	37	6	1
66	66	8	20	66	61	8	2	66	56	7	16	66	51	7	2	66	46	6	19	66	41	6	8	66	36	5	29
65	65	8	13	65	60	7	26	65	55	7	11	65	50	6	28	65	45	6	15	65	40	6	5	65	35	5	27
64	64	8	6	64	59	7	20	64	54	7	6	64	49	6	24	64	44	6	12	64	39	6	2	64	34	5	25
63	63	8	—	63	58	7	15	63	53	7	2	63	48	6	20	63	43	6	9	63	38	6	—	63	33	5	23
62	62	7	24	62	57	7	10	62	52	6	28	62	47	6	17	62	42	6	6	62	37	5	28	62	32	5	21
61	61	7	18	61	56	7	6	61	51	6	24	61	46	6	13	61	41	6	4	61	36	5	26	61	31	5	19
60	60	7	13	60	55	7	2	60	50	6	21	60	45	6	10	60	40	6	1	60	35	5	24	60	30	5	17
59	59	7	8	59	54	6	28	59	49	6	17	59	44	6	7	59	39	5	29	59	34	5	22	59	29	5	16
58	58	7	4	58	53	6	24	58	48	6	14	58	43	6	5	58	38	5	27	58	33	5	20	58	28	5	14
57	57	7	—	57	52	6	20	57	47	6	11	57	42	6	2	57	37	5	25	57	32	5	18	57	27	5	13
56	56	6	26	56	51	6	17	56	46	6	8	56	41	6	—	56	36	5	23	56	31	5	16	56	26	5	11
55	55	6	22	55	50	6	14	55	45	6	5	55	40	5	27	55	35	5	21	55	30	5	15	55	25	5	10
54	54	6	19	54	49	6	11	54	44	6	2	54	39	5	25	54	34	5	19	54	29	5	13	54	24	5	8
53	53	6	16	53	48	6	8	53	43	6	—	53	38	5	23	53	33	5	17	53	28	5	12	53	23	5	7
52	52	6	13	52	47	6	5	52	42	5	27	52	37	5	21	52	32	5	15	52	27	5	10	52	22	5	6
51	51	6	10	51	46	6	2	51	41	5	25	51	36	5	19	51	31	5	14	51	26	5	9	51	21	5	4
50	50	6	7	50	45	6	—	50	40	5	23	50	35	5	17	50	30	5	12	50	25	5	7	50	20	5	3
49	49	6	4	49	44	5	27	49	39	5	21	49	34	5	16	49	29	5	10	49	24	5	6	49	19	5	2
48	48	6	1	48	43	5	25	48	38	5	19	48	33	5	14	48	28	5	9	48	23	5	5	48	18	5	1
47	47	5	29	47	42	5	23	47	37	5	17	47	32	5	12	47	27	5	8	47	22	5	4	47	17	5	—
46	46	5	26	46	41	5	21	46	36	5	15	46	31	5	11	46	26	5	6	46	21	5	2	46	16	4	29
45	45	5	24	45	40	5	19	45	35	5	14	45	30	5	9	45	25	5	5	45	20	5	1	45	15	4	28
44	44	5	22	44	39	5	17	44	34	5	12	44	29	5	8	44	24	5	4	44	19	5	—	44	14	4	27
43	43	5	20	43	38	5	15	43	33	5	10	43	28	5	6	43	23	5	2	43	18	4	29	43	13	4	26
42	42	5	18	42	37	5	13	42	32	5	9	42	27	5	5	42	22	5	1	42	17	4	28	42	12	4	25
41	41	5	16	41	36	5	12	41	31	5	8	41	26	5	4	41	21	5	—	41	16	4	27	41	11	4	24
40	40	5	14	40	35	5	10	40	30	5	6	40	25	5	3	40	20	4	29	40	15	4	26	40	10	4	23
39	39	5	12	39	34	5	9	39	29	5	5	39	24	5	1	39	19	4	28	39	14	4	25	39	9	4	22

Fortsetzung der

Tabelle XII.

Leibrenten-Versicherung

auf die Lebenszeit zweier Personen zusammen, vom Tage der Versicherung ab laufend, bis zum Tode des zuletzt Sterbenden gleichbleibend, für ein Kaufgeld von Thlr. 100 Preuß. Courant.

(§. 39. IIa.)

Alters-Differenz 0 Jahre.

Für das Alter von Jahren.		Jährliche Rente. Thlr.	Sgr.
38	38	5	11
37	37	5	9
36	36	5	8
35	35	5	7
34	34	5	5
33	33	5	4
32	32	5	3
31	31	5	2
30	30	5	1
29	29	4	29
28	28	4	28
27	27	4	27
26	26	4	26
25	26	4	26
24	24	4	25
23	23	4	24
22	22	4	23
21	21	4	22
20	20	4	21
19	19	4	21
18	18	4	26
17	17	4	19
16	16	4	18
15	15	4	18
14	14	4	17
13	13	4	17
12	12	4	16
11	11	4	15
10	10	4	15
9	9	4	14
8	8	4	14
7	7	4	13
6	6	4	13
5	5	4	13
4	4	4	12
3	3	4	12
2	2	4	12
1	1	4	12
0	0	4	14

Alters-Differenz 5 Jahre.

Für das Alter von Jahren.		Jährliche Rente. Thlr.	Sgr.
38	33	5	7
37	32	5	6
36	31	5	5
35	30	5	3
34	29	5	2
33	28	5	1
32	27	5	—
31	26	4	29
30	25	4	28
29	24	4	27
28	23	4	26
27	22	4	25
26	21	4	24
25	20	4	23
24	19	4	22
23	18	4	22
22	17	4	21
21	16	4	20
20	15	4	19
19	14	4	19
18	13	4	18
17	12	4	17
16	11	4	17
15	10	4	16
14	9	4	16
13	8	4	15
12	7	4	15
11	6	4	14
10	5	4	14
9	4	4	13
8	3	4	13
7	2	4	12
6	1	4	12
5	0	4	13

Alters-Differenz 10 Jahre.

Für das Alter von Jahren.		Jährliche Rente. Thlr.	Sgr.
38	28	5	4
37	27	5	2
36	26	5	1
35	25	5	—
34	24	4	29
33	23	4	28
32	22	4	27
31	21	4	26
30	20	4	25
29	19	4	24
28	18	4	23
27	17	4	23
26	16	4	22
25	15	4	21
24	14	4	20
23	13	4	20
22	12	4	19
21	11	4	18
20	10	4	18
19	9	4	17
18	8	4	16
17	7	4	16
16	6	4	15
15	5	4	15
14	4	4	14
13	3	4	14
12	2	4	14
11	1	4	13
10	0	4	14

Alters-Differenz 15 Jahre.

Für das Alter von Jahren.		Jährliche Rente. Thlr.	Sgr.
38	23	5	—
37	22	4	29
36	21	4	28
35	20	4	27
34	19	4	26
33	18	4	25
32	17	4	24
31	16	4	24
30	15	4	23
29	14	4	22
28	13	4	21
27	12	4	20
26	11	4	20
25	10	4	19
24	9	4	18
23	8	4	18
22	7	4	17
21	6	4	16
20	5	4	16
19	4	4	15
18	3	4	15
17	2	4	15
16	1	4	15
15	0	4	15

Alters-Differenz 20 Jahre.

Für das Alter von Jahren.		Jährliche Rente. Thlr.	Sgr.
38	18	4	27
37	17	4	26
36	16	4	25
35	15	4	24
34	14	4	23
33	13	4	23
32	12	4	22
31	11	4	21
30	10	4	20
29	9	4	20
28	8	4	19
27	7	4	18
26	6	4	18
25	5	4	17
24	4	4	17
23	3	4	16
22	2	4	16
21	1	4	16
20	0	4	17

Alters-Differenz 25 Jahre.

Für das Alter von Jahren.		Jährliche Rente. Thlr.	Sgr.
38	13	4	24
37	12	4	23
36	11	4	22
35	10	4	22
34	9	4	21
33	8	4	20
32	7	4	20
31	6	4	19
30	5	4	18
29	4	4	18
28	3	4	17
27	2	4	17
26	1	4	17
25	0	4	18

Alters-Differenz 30 Jahre.

Für das Alter von Jahren.		Jährliche Rente. Thlr.	Sgr.
38	8	4	21
37	7	4	21
36	6	4	20
35	5	4	20
34	4	4	19
33	3	4	19
32	2	4	18
31	1	4	18
30	0	4	20

Unter Bezugnahme auf das Attest des Geheimen Rechnungs-Raths Brune vom 4ten August d. J. bescheinige ich auf Verlangen, daß auch die vorstehende Tafel XII nach richtigen theoretischen Grundsätzen angelegt und nach den vorgenommenen Proben und dem harmonischen Wachsen und Abnehmen der Preise, bei Anwendung der ergänzten Equitable Sterblichkeits-Tabelle und dem Zinsfuß von 4 pCt., für richtig zu halten ist, so daß nach meiner besten Wissenschaft ein nach dieser Tafel XII. geführtes Geschäft für solid und lebensfähig zu erachten ist.

Berlin, den 12ten November 1857.

(L. S.) **Dr. Rädell.**

Tabelle [illegible]

Leibrenten-Versicherung

[illegible] vom Tage der Versicherung ab laufend, [illegible] des [illegible]jahres der [illegible] Sterbende [illegible], von da ab zu Hälfte weiter zahlbar, für ein Einlage von Thlr. 100 Preuß. Courant.
(§. 30. IIb.)

Alters-Differenz 0 Jahre.				Alters-Differenz 5 Jahre.				Alters-Differenz 10 Jahre.				Alters-Differenz 15 Jahre.				Alters-Differenz 20 Jahre.				Alters-Differenz 25 Jahre.				Alters-Differenz 30 Jahre.			
Für das Alter von Jahren.		Jährliche Rente.		Für das Alter von Jahren.		Jährliche Rente.		Für das Alter von Jahren.		Jährliche Rente.		Für das Alter von Jahren.		Jährliche Rente.		Für das Alter von Jahren.		Jährliche Rente.		Für das Alter von Jahren.		Jährliche Rente.		Für das Alter von Jahren.		Jährliche Rente.	
		Thlr.	Sgr.			Thlr.	Sgr.			Thlr.	Sgr.			Thlr.	Sgr.			Thlr.	Sgr.			Thlr.	Sgr.			Thlr.	Sgr.
0	0	5	10	5	0	5	4	10	0	5	6	15	0	5	8	20	0	5	11	25	0	5	15	30	0	5	18
1	1	4	29	6	1	4	29	11	1	5	1	16	1	5	3	21	1	5	6	26	1	5	10	31	1	5	13
2	2	4	28	7	2	4	29	12	2	5	1	17	2	5	3	22	2	5	6	27	2	5	10	32	2	5	13
3	3	4	28	8	3	4	29	13	3	5	1	18	3	5	3	23	3	5	6	28	3	5	10	33	3	5	13
4	4	4	28	9	4	4	29	14	4	5	1	19	4	5	4	24	4	5	7	29	4	5	11	34	4	5	14
5	5	4	28	10	5	4	29	15	5	5	2	20	5	5	5	25	5	5	8	30	5	5	12	35	5	5	15
6	6	4	29	11	6	5	—	16	6	5	3	21	6	5	6	26	6	5	9	31	6	5	13	36	6	5	16
7	7	4	29	12	7	5	1	17	7	5	4	22	7	5	7	27	7	5	10	32	7	5	14	37	7	5	17
8	8	5	—	13	8	5	2	18	8	5	5	23	8	5	8	28	8	5	11	33	8	5	15	38	8	5	18
9	9	5	1	14	9	5	3	19	9	5	6	24	9	5	9	29	9	5	12	34	9	5	16	39	9	5	20
10	10	5	2	15	10	5	4	20	10	5	7	25	10	5	10	30	10	5	13	35	10	5	17	40	10	5	21
11	11	5	3	16	11	5	5	21	11	5	8	26	11	5	11	31	11	5	15	36	11	5	18	41	11	5	23
12	12	5	4	17	12	5	6	22	12	5	9	27	12	5	12	32	12	5	16	37	12	5	20	42	12	5	24
13	13	5	5	18	13	5	7	23	13	5	10	28	13	5	14	33	13	5	18	38	13	5	21	43	13	5	26
14	14	5	6	19	14	5	8	24	14	5	11	29	14	5	15	34	14	5	19	39	14	5	23	44	14	5	28
15	15	5	7	20	15	5	9	25	15	5	12	30	15	5	17	35	15	5	21	40	15	5	24	45	15	6	—
16	16	5	8	21	16	5	10	26	16	5	14	31	16	5	18	36	16	5	22	41	16	5	26	46	16	6	2
17	17	5	9	22	17	5	12	27	17	5	15	32	17	5	20	37	17	5	24	42	17	5	28	47	17	6	4
18	18	5	10	23	18	5	13	28	18	5	17	33	18	5	21	38	18	5	25	43	18	6	—	48	18	6	6
19	19	5	11	24	19	5	15	29	19	5	18	34	19	5	23	39	19	5	27	44	19	6	2	49	19	6	8
20	20	5	13	25	20	5	16	30	20	5	20	35	20	5	24	40	20	5	28	45	20	6	4	50	20	6	10
21	21	5	14	26	21	5	18	31	21	5	21	36	21	5	26	41	21	6	—	46	21	6	6	51	21	6	12
22	22	5	16	27	22	5	19	32	22	5	23	37	22	5	27	42	22	6	2	47	22	6	8	52	22	6	15
23	23	5	17	28	23	5	21	33	23	5	24	38	23	5	29	43	23	6	4	48	23	6	10	53	23	6	18
24	24	5	19	29	24	5	22	34	24	5	26	39	24	6	—	44	24	6	6	49	24	6	12	54	24	6	21
25	25	5	20	30	25	5	24	35	25	5	27	40	25	6	2	45	25	6	8	50	25	6	15	55	25	6	24
26	26	5	22	31	26	5	25	36	26	5	29	41	26	6	4	46	26	6	10	51	26	6	18	56	26	6	27
27	27	5	23	32	27	5	27	37	27	6	1	42	27	6	6	47	27	6	12	52	27	6	21	57	27	7	—
28	28	5	25	33	28	5	28	38	28	6	3	43	28	6	8	48	28	6	14	53	28	6	24	58	28	7	3
29	29	5	26	34	29	6	—	39	29	6	5	44	29	6	10	49	29	6	17	54	29	6	27	59	29	7	6
30	30	5	28	35	30	6	1	40	30	6	7	45	30	6	12	50	30	6	20	55	30	7	—	60	30	7	9
31	31	5	29	36	31	6	3	41	31	6	9	46	31	6	14	51	31	6	23	56	31	7	3	61	31	7	12
32	32	6	1	37	32	6	5	42	32	6	11	47	32	6	17	52	32	6	26	57	32	7	6	62	32	7	15
33	33	6	2	38	33	6	7	43	33	6	13	48	33	6	20	53	33	6	29	58	33	7	9	63	33	7	19

Fortsetzung der

Tabelle XIII.

Leibrenten-Versicherung

auf die Lebenszeit zweier Personen zusammen, vom Tage der Versicherung ab laufend, bis zum Anfang des Todesjahres des zuerst Sterbenden voll, von da ab zur Hälfte weiter zahlbar, für ein Kaufgeld von Thlr. 100 Preuß. Courant.

(§. 39. IIb.)

Alters-Differenz 0 Jahre.

Für das Alter von Jahren.		Jährliche Rente. Thlr.	Sgr.
34	34	6	4
35	35	6	6
36	36	6	8
37	37	6	10
38	38	6	12
39	39	6	14
40	40	6	16
41	41	6	19
42	42	6	22
43	43	6	25
44	44	6	28
45	45	7	1
46	46	7	5
47	47	7	9
48	48	7	13
49	49	7	17
50	50	7	21
51	51	7	25
52	52	8	—
53	53	8	5
54	54	8	10
55	55	8	15
56	56	8	20
57	57	8	25
58	58	9	1
59	59	9	7
60	60	9	14
61	61	9	21
62	62	9	28
63	63	10	6
64	64	10	15
65	65	10	25
66	66	11	5
67	67	11	16
68	68	11	28
69	69	12	11
70	70	12	26
71	71	13	12
72	72	14	—

Alters-Differenz 5 Jahre.

Für das Alter von Jahren.		Jährliche Rente. Thlr.	Sgr.
39	34	6	9
40	35	6	11
41	36	6	13
42	37	6	15
43	38	6	18
44	39	6	21
45	40	6	24
46	41	6	27
47	42	7	—
48	43	7	3
49	44	7	7
50	45	7	11
51	46	7	15
52	47	7	19
53	48	7.	23
54	49	7	27
55	50	8	2
56	51	8	7
57	52	8	12
58	53	8	17
59	54	8	22
60	55	8	28
61	56	9	4
62	57	9	11
63	58	9	18
64	59	9	25
65	60	10	3
66	61	10	11
67	62	10	20
68	63	11	—
69	64	11	11
70	65	11	23
71	66	12	6
72	67	12	20

Alters-Differenz 10 Jahre.

Für das Alter von Jahren.		Jährliche Rente. Thlr.	Sgr.
44	34	6	15
45	35	6	18
46	36	6	21
47	37	6	24
48	38	6	27
49	39	7	—
50	40	7	3
51	41	7	6
52	42	7	9
53	43	7	13
54	44	7	17
55	45	7	21
56	46	7	25
57	47	8	—
58	48	8	5
59	49	8	10
60	50	8	15
61	51	8	20
62	52	8	26
63	53	9	2
64	54	9	8
65	55	9	15
66	56	9	22
67	57	10	—
68	58	10	8
69	59	10	17
70	60	10	27
71	61	11	8
72	62	11	20

Alters-Differenz 15 Jahre.

Für das Alter von Jahren.		Jährliche Rente. Thlr.	Sgr.
49	34	6	23
50	35	6	26
51	36	6	29
52	37	7	2
53	38	7	5
54	39	7	8
55	40	7	12
56	41	7	16
57	42	7	20
58	43	7	24
59	44	7	28
60	45	8	3
61	46	8	8
62	47	8	13
63	48	8	18
64	49	8	24
65	50	9	—
66	51	9	6
67	52	9	13
68	53	9	20
69	54	9	28
70	55	10	7
71	56	10	16
72	57	10	26

Alters-Differenz 20 Jahre.

Für das Alter von Jahren.		Jährliche Rente. Thlr.	Sgr.
54	34	7	2
55	35	7	5
56	36	7	8
57	37	7	11
58	38	7	15
59	39	7	19
60	40	7	23
61	41	7	27
62	42	8	1
63	43	8	6
64	44	8	11
65	45	8	16
66	46	8	22
67	47	8	28
68	48	9	5
69	49	9	12
70	50	9	19
71	51	9	27
72	52	10	6

Alters-Differenz 25 Jahre.

Für das Alter von Jahren.		Jährliche Rente. Thlr.	Sgr.
59	34	7	12
60	35	7	15
61	36	7	18
62	37	7	22
63	38	7	26
64	39	8	—
65	40	8	4
66	41	8	9
67	42	8	15
68	43	8	21
69	44	8	27
70	45	9	4
71	46	9	11
72	47	9	18

Alters-Differenz 30 Jahre.

Für das Alter von Jahren.		Jährliche Rente. Thlr.	Sgr.
64	34	7	23
65	35	7	27
66	36	8	1
67	37	8	5
68	38	8	10
69	39	8	15
70	40	8	21
71	41	8	27
72	42	9	3

Tabelle XIV.

Kapitals-Versicherung.

Betrag des für ein Kaufgeld von Thlr. 100 Preuß. Courant an einem bestimmten Tage, wenn eine zu benennende Person (der Versicherte) denselben erlebt, auszuzahlenden Kapitals.
(§. 38. B.)

Für das Alter von Jahren.	Nach 1 Jahre.		Nach 5 Jahren.		Nach 10 Jahren.		Nach 15 Jahren.		Nach 20 Jahren.		Nach 25 Jahren.		Nach 30 Jahren.		Für das Alter von Jahren.
	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	
20	104	19	125	23	159	19	204	6	263	10	341	4	447	22	20
21	104	20	126	—	160	4	205	7	264	29	343	19	453	6	21
22	104	21	126	7	160	20	206	9	266	17	346	11	458	29	22
23	104	22	126	14	161	7	207	11	268	4	349	9	465	3	23
24	104	23	126	21	161	24	208	12	269	20	352	14	471	20	24
25	104	24	126	28	162	11	209	11	271	5	355	27	478	21	25
26	104	25	127	4	162	27	210	9	272	22	359	18	486	8	26
27	104	26	127	9	163	13	211	5	274	12	363	17	494	11	27
28	104	27	127	14	163	28	212	—	276	6	367	24	503	—	28
29	104	28	127	20	164	13	212	23	278	5	372	10	512	7	29
30	104	29	127	26	164	28	213	18	280	11	377	6	522	2	30
31	105	—	128	3	165	12	214	16	282	24	382	15	532	17	31
32	105	1	128	11	165	25	215	16	285	14	388	9	543	22	32
33	105	2	128	18	166	8	216	19	288	11	394	17	555	17	33
34	105	4	128	24	166	20	217	26	291	15	401	6	568	6	34
35	105	5	128	29	167	1	219	7	294	26	408	6	581	22	35
36	105	6	129	3	167	13	220	23	298	16	415	19			
37	105	7	129	6	167	27	222	14	302	15	423	17			
38	105	7	129	9	168	14	224	10	306	24	432	—			
39	105	8	129	12	169	4	226	12	311	14	441	3			
40	105	8	129	16	169	28	228	21	316	16	451	3			
41	105	9	129	21	170	27	231	8	322	—					
42	105	9	129	28	172	2	234	3	327	26					
43	105	10	130	8	173	12	237	7	334	4					
44	105	11	130	21	174	26	240	20	340	27					
45	105	12	131	7	176	14	244	10	348	7					
46	105	14	131	25	178	6	248	7							
47	105	17	132	14	180	2	252	9							
48	105	20	133	4	182	1	256	15							
49	105	23	133	24	184	3	260	25							
50	105	27	134	15	186	5	265	9							

Daß die angesiegelten 5 Tabellen über Leibrenten- und Kapitals-Versicherungen nach richtigen theoretischen Principien, mit Anwendung der ergänzten Equitable Sterblichkeits-Tabelle und mit Zugrundelegung des Zinsfußes von 4 pCt. berechnet, auch in calculo nach den von mir angestellten Proben für richtig zu halten sind, und daß nach meinem Ermessen eine nach diesen Tabellen handelnde Versicherungs-Anstalt für lebensfähig zu achten ist, bescheinige ich hierdurch auf Verlangen der Berlinischen Renten- und Kapitals-Versicherungs-Bank.

Zu bemerken ist, daß die Leibrenten jährlich postnumerando zahlbar sind.

Berlin, den 4. August 1857.

(L. S.)

Brune,
Geh. Rechnungsrath.

Der vorstehende Geschäfts-Plan der Berlinischen Renten- und Kapitals-Versicherungs-Bank vom 17ten November d. J. wird hierdurch genehmigt.

Berlin, den 11ten Dezember 1857.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

* * *

Vorstehender Geschäfts-Plan der Berlinischen Renten- und Kapitals-Versicherungs-Bank wird in Folge der Bestimmung des Königl. Ministeriums des Innern hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 21. Dezember 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Fünfter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen für Abschnitt I. bis IV.

§ 54.

Mortification verlorener ꝛc. Versicherungs-, Pensions-Scheine, Anerkenntnisse ꝛc.

Ist ein von der Bank ausgestellter Versicherungs-Schein, oder ein von ihr ausgefertigtes Kapitals-, Pensions- oder Renten-Anerkenntniß verloren gegangen, oder vernichtet, so wird die Bank, insofern die Verbriefung nicht „an den Vorzeiger zahlbar" ausgestellt war, auf den Antrag des darin benannten Berechtigten, und gegen einen, nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Thl. I. Tit. 16. §§ 127—129. gerichtlich oder notariell darüber ausgestellten Mortifications-Schein, ein Duplicat der betreffenden Urkunde ausfertigen, sich auch, wenn ein solches nicht verlangt wird, statt der vorschriftsmäßigen Rückgabe derselben bei der Zahlungsleistung mit einem solchen Mortifications-Schein begnügen.

Ist die Verbriefung aber „an den Vorzeiger zahlbar" ausgefertigt, so muß sowohl zum Zweck der Ertheilung eines Duplicats, als in allen Fällen, für welche die Rückgabe derselben vorgeschrieben ist, ein, nach öffentlichem Aufgebot ergangenes rechtskräftiges Mortifications-Erkenntniß beigebracht werden. Bevor der Mortifications-Schein, oder das rechtskräftige Mortifications-Erkenntniß der Bank übergeben ist, kann Zahlung von ihr nicht verlangt werden.

§ 55.

Deposition des fälligen Kapitals.

Bei gerichtlicher Beschlagnahme der in den Abschnitten I. bis IV. einschließlich gedachten versicherten Renten, oder Pensionen, oder eines versicherten Kapitals, oder eines Theils derselben, desgleichen bei Streitigkeiten über Eigenthums- oder sonstige Ansprüche, sowie in dem Falle, wenn die von der Bank zum Zweck der von ihr zu leistenden Zahlung zu verlangenden Nachweise und Documente, nicht binnen Jahresfrist, vom Tage der Aufforderung zu deren Einreichung ab gerechnet, beigebracht werden, ist die Bank den von ihr anerkannten Betrag bei dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin für Gefahr und Rechnung des Betheiligten ad depositum zu zahlen befugt, ohne daß es erst einer weitern Begründung des Depositions-Antrags bedarf.

Zu einer Verzinsung derjenigen Beträge, deren Zahlungs-Verzögerung die Bank nicht selbst verschuldet, ist sie niemals verpflichtet.

§ 56.

Verfahren in Streitfällen.

Alle etwanige Streitigkeiten zwischen der Bank und einem Versicherten, oder dessen Nachfolger, werden, insofern nicht die streitenden Theile besondere Schiedsrichter wählen, von dem hiesigen Königlichen Stadtgericht, welches jetzt deren ordentliches Forum bildet, unter Vorbehalt der gesetzlich zulässigen Rechtsmittel, entschieden.

Berlin, den 17ten November 1857.

v. Lamprecht. E. Baudouin. v. Bülow. Michaëlis. Busse. Bode.
Brüstlein. Wilke. Winckelmann. J. F. Poppe. Dr. v. Stosch.
Freiherr v. Buddenbrock.

Der vorstehende Geschäfts-Plan der Berlinischen Renten- und Kapitals-Versicherungs-Bank vom 17ten November d. J. wird hierdurch genehmigt.
Berlin, den 11ten Dezember 1857.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

* * *

Vorstehender Geschäfts-Plan der Berlinischen Renten- und Kapitals-Versicherungs-Bank wird in Folge der Bestimmung des Königl. Ministeriums des Innern hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Potsdam, den 21. Dezember 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Der vorstehende Geschäfts-Plan der Berlinischen Renten- und Kapitals-Versicherungs-Bank vom 17ten November c. J. wird hierdurch genehmigt.

Berlin, den 11ten Dezember 1837.

Der Minister des Innern.
v. Rochow.

Vorstehender Geschäfts-Plan der Berlinischen Renten- und Kapitals-Versicherungs-Bank wird in Folge der Bestimmung [illegible] zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 21. Dezember 1837.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 2. Den 8. Januar **1858.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das vorjährige 65ste Stück der Gesetzsammlung für die Königl. Preußischen Staaten enthält:

№ 4811. Allerhöchster Erlaß vom 26. October 1857, betreffend die Bestätigung des „Reglements der Pommerschen Landschaft von 1781, revidirt von den in den Jahren 1847, 1850 und 1857, gehaltenen General-Landtagen."

Das 66ste Stück derselben enthält:

№ 4812. Allerhöchster Erlaß vom 26. October 1857, betreffend die Erhebung des Brückengeldes für die Benutzung der Oderbrücke bei Steinau im Regierungsbezirk Breslau.

№ 4813. Allerhöchster Erlaß vom 26. October 1857, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Bismark bis zur Osterburger Kreisgrenze in der Richtung auf Meßdorf zum Anschluß an die von dort nach Osterburg erbaute Chaussee.

№ 4814. Verordnung, die Einführung der Gesetze über ein allgemeines Landesgewicht vom 17. Mai 1856 und über das Münzwesen und Münzgewicht vom 4. und 5. Mai 1857 in den Jadegebieten betreffend. Vom 2. November 1857.

№ 4815. Bekanntmachung, betreffend das Fortbestehen der Berlinischen Feuer-Versicherungsanstalt und die Bestätigung des Nachtrags vom 27. April 1857 zu den Verfassungsartikeln der Berlinischen Feuer-Versicherungsanstalt vom 11. December 1812, 29. September 1827 und 21. December 1842. Vom 27. November 1857.

№ 4816. Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 18. December 1857.

Das 67ste Stück derselben enthält:

№ 4817. Allerhöchster Erlaß vom 16. November 1857, betreffend die Genehmigung der Beschlüsse des Kreises Rummelsburg wegen Erhöhung des Zinsfußes von vier auf fünf Procent für die nach dem Privilegium vom 1. Juni 1854 auszufertigenden Kreis-Chausseebau-Obligationen.

№ 4818. Allerhöchster Erlaß vom 5. December 1857, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts zur Durchführung der Retablissements-Pläne für die Stadt Memel und Vorstadt Vitte.

№ 4819. Verordnung, betreffend die Großherzoglich Sächsischen und die Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaschen Cassenanweisungen. Vom 21. December 1857.

№ 4820. Verordnung, betreffend das Verbot der Zahlungsleistung mittelst ausländischer Banknoten und ähnlicher Werthzeichen. Vom 28. December 1857.

Bekanntmachung
des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

In Verfolg meiner Bekanntmachung vom 15. Juni 1853 (Beilage zum 25sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung hierselbst de 1853) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß auf dem diesjährigen Kurmärkischen Communal-Landtage die bisherigen Directoren der Hülfs-Casse des communalständischen Verbandes der Kurmark, nemlich:

1) der Königliche Oberst-Truchseß, Wirkliche Geheime Rath Graf von Redern zu Berlin,
2) der Commerzien-Rath Busse zu Potsdam und
3) der Gutsbesitzer Krohn zu Werben im Teltowschen Kreise

für die nächste, mit dem 1. Juli 1858 beginnende fünfjährige Wahlperiode wieder gewählt worden sind, und ich für dieselbe Zeit

4) dem Director des Provinzial-Schul-Collegiums, Geheimen Regierungs-Rath Heindorf zu Berlin,

welcher bisher die Syndicats-Functionen ausgeübt hat, die nemlichen Functionen von Neuem übertragen habe.

Zum ersten Stellvertreter ist der Landrath a. D. von Löschebrand auf Sauen im Beeskow-Storkowschen Kreise, und zum zweiten Stellvertreter der Stadtverordnete Bäckermeister Krebs I. zu Berlin wieder gewählt worden; die Wahl des dritten Stellvertreters ist auf den Lehnschulzengutsbesitzer Zeumer, zu Wesendorf, im Templinschen Kreise, gefallen.

Potsdam, den 28. December 1857.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg, Staats-Minister
Flottwell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 8.
Neue Auflage der Arznei-Taxe für 1858.
I. 1846. Decbr.

Publicandum.

Unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen und der dadurch nothwendig gewordenen Aenderung in

den Taxpreisen der betreffenden Arzneimittel, habe ich eine neue Auflage der Arznei-Taxe ausarbeiten lassen, welche mit dem 1. Januar 1858 in Kraft tritt.

Berlin, den 10. December 1857.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
(gez.) von Raumer.

* *

Vorstehendes Publicandum des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 10. d. M. wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Arznei-Taxe für 1858 in allen inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von **10 Sgr.** zu erhalten ist.

Potsdam und Berlin, den 22. December 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. Königl. Polizei-Präsidium.
Freiherr von Zedlitz.

№ 9.
Durchschnitts-Marktpreise der Getreide-Arten &c. in der Stadt Berlin für den Monat Novbr. 1857.
I. 324. Decbr.

Die Durchschnitts-Marktpreise der verschiedenen Getreide-Arten, der Erbsen, der rauhen Fourage &c. haben im Monat Novbr. c. auf dem Markte zu Berlin betragen:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
für den Scheffel Weizen	2	18	10
= = = Roggen	1	23	5
= = = große Gerste	1	22	—
= = = kleine Gerste	1	21	1
= = = Hafer	1	11	7
= = = Erbsen	2	22	9
= das Schock Stroh	8	29	3
= den Centner Heu	1	6	—
= die Tonne Weißbier	5	5	—
= = = Braunbier	4	15	—
= das Quart einfachen Kornbranntwein	—	3	—
= = = doppelten Kornbranntwein	—	4	6
= den Centner Hopfen	15	—	—

welches hierdurch zur Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 29. December 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 10.
Die Befugniß der Berg-Geschwornen und Berg-Inspectoren zur vorläufigen Straffestsetzung

Nach § 2 des Reglements vom 30. September 1852 (Min.-Bl. d. i. V. S. 259) steht die Befugniß zur vorläufigen Straffestsetzung wegen Uebertretungen auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1852 (G.-S. S. 245) auch den mit der Handhabung der Polizei für einzelne Gegenstände betrauten Behörden in Bezug auf Uebertretungen derjenigen Strafvorschriften zu, welche die Gegenstände ihrer besonderen Polizei-Verwaltung betreffen, und zwar mit Ausschließung der gewöhnlichen Ortspolizei-Behörde.

wegen bergpolizeilicher Uebertretungen. I. 550. Octbr.

Mit Rücksicht darauf, daß diese Bestimmung auch auf die Verwaltung der Bergpolizei Anwendung findet, ist durch den gemeinschaftlichen Erlaß der Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, der Justiz und des Innern, Excellenzien, vom 8. August d. J. die Befugniß zur vorläufigen Straffestsetzung wegen Uebertretungen bergpolizeilicher Vorschriften den Berg-Geschwornen in den ihnen angewiesenen Revieren, und bei den Königlichen Bergwerken den Berg-Inspectoren — unter Ausschluß der gewöhnlichen Ortspolizei-Behörde — übertragen worden.

Diese Befugniß erstreckt sich auf alle Uebertretungen der Verordnungen:

a) zum Schutze der Personen und des Eigenthums, insofern dadurch für den Betrieb der Werke Gefahr entstehen kann;
b) zur Fürsorge gegen Raubbau, gegen Gruben-, Halden- und andere Brände, wegen Wetter-Noth und Wasser-Durchbrüche;
c) in Bezug auf die Annahme und Entlassung der Arbeiter, auf die Arbeitsdauer und die Arbeitszeit;
d) in Bezug auf die Erhaltung der Markscheiderstufen, auf die Anfertigung und Erhaltung der Grubenrisse;
e) aller übrigen im Interesse der Werke, der Unternehmer, Arbeiter und Beamten erlassenen Strafvorschriften.

Die Kosten der Ermittelungen, der Behändigung und Vollstreckung der Strafverfügung sind, falls dieselben von dem Bestraften nicht beigetrieben werden können, von derjenigen Berg-Amts- oder Knappschafts-Casse zu tragen, welcher die festgesetzte Geldstrafe nach den Bestimmungen der Provinzial-Berg-Ordnungen oder des Gesetzes vom 26. März 1856 (G.-S. S. 225) zufließt.

Die im § 29 des Reglements vorgeschriebene Aufsicht über die Handhabung der Befugniß zur vorläufigen Straffestsetzung wird in Bezug auf die Bergpolizei-Verwalter von den vorgesetzten Berg-Aemtern ausgeübt.

Potsdam, den 4. Januar 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 11. Die Nichtverlegung des General-Commandos des 3ten Armee-Corps. I. 2277. Decbr.

Der Allerhöchsten Bestimmung gemäß unterbleibt die zum 1. Januar 1858 angeordnet gewesene Zurückverlegung des General-Commando's des 3ten Armee-Corps von Berlin nach Frankfurt a. d. O. bis auf Weiteres, welches in Verfolg der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 7. October d. J. (Stück 42) hierdurch zur Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 29. December 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 12. Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 1607. Decbr.

Der Ortsvorsteher Matthes zu Alt-Moabit im Niederbarnimschen Kreise, ist von uns als Agent der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden. Potsdam, den 23. December 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Carl Müller zu Rathenow ist von uns als Agent für die Strom-Versicherungs-Branche der Actien-Gesellschaft für See- und Fluß-Versicherungen Union zu Stettin bestätigt worden. Potsdam, den 23. December 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 13. Strom-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 1443. Decbr.

Bekanntmachung.

Die Aufnahme der im § 2 des Gesetzes vom 18. April 1855, betreffend die Befugniß der Bergämter zur Führung des Berggegen- und Hypothekenbuches bezeichneten Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit findet bei dem unterzeichneten Bergamte im Laufe des I. und II. Quartals pro 1858 an folgenden Tagen statt:

den 14. Januar, den 4. und 24. Februar,
den 10. und 25. März, den 13. und 27. April,
den 6. und 28. Mai,
den 15. und 29. Juni.

Rüdersdorf, den 22. December 1857.

Königl. Preußisches Berg-Amt

Personalchronik.

Des Königs Majestät haben dem Ober-Stabs- und Regiments-Arzt Dr. Wasch hierselbst den Character als Geheimer Sanitäts-Rath Allergnädigst zu verleihen geruht.

Personal-Veränderungen bei der Staats-Anwaltschaft im Departement des Königlichen Kammergerichts.

Der Staatsanwalts-Gehülfe Berner in Templin ist zum Staatsanwalt bei dem Kreisgericht in Loebau ernannt worden.

Der Candidat der Zahnarzneikunst Gustav Emil Robert Denicke zu Berlin, ist als Zahnarzt in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Dem Pfarr-Adjuncten Kriele zu Fergitz, ist die Verwaltung der Filia vagans Groß-Fredenwalde — Diöces Prenzlau I — mit übertragen worden.

Dem Lehrer Eduard Schenk ist die Erlaubniß zur Fortführung der ehemals-Zumptschen Privat-Elementar-Knabenschule auf dem Gesundbrunnen bei Berlin ertheilt worden.

Vermischte Nachrichten.

Ortsbenennung.

Dem östlich von Jacobshagen und nördlich des Weges nach Wichmannsdorf auf der Feldmark Jacobshagen, im Templinschen Kreise, belegenen Ackergehöfte des Bauers Friedrich Collin zu Jacobshagen, ist der Name: „Collinshof" beigelegt worden.

Potsdam, den 31. December 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Regulativ

der Stadt Pritzerbe wegen Erhebung eines Einzugs- und Haustandsgeldes.

Auf Grund der §§ 4, 52 und 53 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 ist mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung Behufs Erhebung eines Einzugs- und Hausstandsgeldes für die Stadt Pritzerbe nachstehendes Regulativ entworfen.

A. Einzugsgeld.

§ 1. Von allen in Pritzerbe neu anziehenden Personen wird ein Einzugsgeld von Fünf Thalern erhoben, sobald dieselben nach den Bestimmungen der Gesetze daselbst ihren Wohnsitz ergreifen.

Auf besonderen Antrag des Magistrats kann dieser Betrag in besonderen Fällen bis zur Hälfte von den Stadtverordneten ermäßigt werden.

§ 2. Von der vorherigen Entrichtung des Einzugsgeldes wird fortan die Niederlassung in dem hiesigen Stadtgemeinde-Bezirk abhängig gemacht.

(§ 4 des Gesetzes vom 31. December 1842 Nr. 2317.)

§ 3. Das Einzugsgeld wird ohne Unterschied auf die Vermögens- und Standes-Verhältnisse für alle Classen der neu anziehenden Personen in gleichem Betrage festgesetzt.

§ 4. Die Berechtigung zur Niederlassung gegen Entrichtung des Einzugsgeldes erstreckt sich sogleich auf die Ehefrau und die zum Hausstande der besteuerten Personen und bei der Niederlassung selbstständiger weiblicher Personen auf deren minderjährige Kinder.

§ 5. Unmittelbare Staatsbeamte, welche in Folge amtlicher Versetzung ihren Aufenthalt im hiesigen Stadtgemeinde-Bezirk nehmen, sind zur Entrichtung des Einzugsgeldes nicht verbunden, hinsichtlich der Geistlichen, Kirchendiener und Elementar-Lehrer verbleibt es bei den Bestimmungen des § 4 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853.

B. Hausstandsgeld.

§ 6. Von allen Neuanziehenden sowohl, als von denen, welche der Gemeinde bereits angehören, wird außerdem noch bei Begründung eines selbstständigen Hausstandes ein Hausstandsgeld von Drei Thalern erhoben, (§ 52 alinea 2 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853) und von dessen Entrichtung fortan die Theilnahme an dem Bürgerrecht (§ 5 der Städte-Ordnung) abhängig gemacht.

§ 7. Hinsichtlich der Staatsdiener, der Geistlichen, Kirchendiener und Elementar-Lehrer finden die Bestimmungen beim Einzugsgelde § 5 Anwendung.

§ 8. Die Verpflichtung zur Entrichtung des Einzugs- und Hausstandsgeldes beginnt nach erfolgter Bekanntmachung vorstehenden Regulativs.

§ 9. Wer Pritzerbe verläßt und länger als zwei Jahre abwesend bleibt, zahlt bei seiner Rückkehr das Einzugsgeld von Fünf Thalern von Neuem.

§ 10. Das Einzugs- u. Hausstandsgeld wird auf administrativem Wege event. per executionem eingezogen. Pritzerbe, den 9. Mai 1857.

Der Magistrat.
Die Stadtverordneten-Versammlung.

Vorstehendes Regulativ wird hierdurch von uns genehmigt.

Potsdam, den 18. Juni 1857. (L. S.)

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.
Graf von Poninsky.

Genehmigung. I. 1134. Juni.

(Hierbei die Chronologische Uebersicht der im 4ten Quartal 1857 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, imgleichen Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 3. Den 15. Januar 1858.

Bekanntmachung,
betreffend die Ersatzleistung für die präcludirten Cassenanweisungen von 1835 und Darlehns-Cassenscheine.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 29. April und 9. September v. J. und in Folge des Gesetzes vom 15. April v. J. werden alle Diejenigen, welche Cassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Dahrlehns-Cassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präclusiv-Termins bei uns oder der Controlle der Staats-Papiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Cassen zum Umtausch eingereicht haben, hiermit wiederholt aufgefordert, den Ersatz für diese Papiere, soweit derselbe noch nicht erhoben ist, bei der Controlle der Staats-Papiere, Oranienstraße Nr. 92, oder beziehungsweise bei den Regierungs-Haupt-Cassen, unter Rückgabe des ihnen ertheilten Empfangscheins oder abschlägigen Bescheides in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an Diejenigen, welche noch Cassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehns-Cassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die wiederholte Aufforderung, dieselben bei der Controlle der Staats-Papiere oder den Regierungs-Haupt-Cassen oder den von Seiten der Königl. Regierungen damit beauftragten Spezial-Cassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen. Berlin, den 7. Januar 1858.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

Bekanntmachung
des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

In Folge der von mir an sämmtliche Herren Landräthe und an die Magisträte der größeren Städte hiesiger Provinz unterm 19. August v. J. erlassenen Aufforderung sind für die unglücklichen Abgebrannten der Stadt Bojanowo Sammlungen veranstaltet worden, welche nach der jetzt gefertigten Zusammenstellung (ausschließlich der in der Haupt- und Residenz-Stadt Berlin eingekommenen und durch die öffentlichen Blätter bereits anderweit bekannt gemachten, nicht unbedeutenden Beiträge) einen Geldbetrag von zusammen „7243 Thlr. 27 Sgr. 2 Pf.“ nebst mehreren Packeten Kleidungsstücke ergeben haben. — Es gereicht mir zur besonderen Genugthuung, dieses Ergebniß, welches von dem in der hiesigen Provinz herrschenden Wohlthätigkeits-Sinn einen neuen, sprechenden Beweis liefert, zur

öffentlichen Kenntniß zu bringen, indem ich meine volle Anerkennung und meinen Dank den edlen Gebern ausspreche, die in dem Bewußtsein, ihren durch unverschuldetes Unglück hart betroffenen Mitbrüdern in einer benachbarten Provinz wesentliche Linderung verschafft zu haben, ihren wohlverdienten Lohn finden mögen.

Potsdam, den 2. Januar 1858.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg,
Staats-Minister Flottwell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 14. Die Verlegung der an der Uebergangsstraße von Nordhausen nach Göttingen belegenen Hannoverschen Hebe- und Abfertigungsstelle von Herzberg nach Barbis. IV. 15.

Nach einem Rescript des Herrn General-Directors der Steuern vom 2. d. M., III. 29,039, ist die an der Uebergangsstraße von Nordhausen nach Göttingen belegene Hannoversche Hebe- und Abfertigungsstelle vom 1. d. M. ab, von Herzberg nach dem der Grenze näher belegenen Orte Barbis verlegt worden.

Wir bringen dies unter Bezugnahme auf die Veröffentlichung im 2. Stück des Amtsblatts für 1854, Seite 10, Nr. 10, zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 8. Januar 1858.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 15. Die Allerhöchste Genehmigung zum Erwerbe der für die Gas-Anstalt in Potsdam erforderlichen Grundstücke. I. 2622. Decbr.

Nachstehender Allerhöchster Erlaß vom 9. December v. J.:

„Auf Ihren Bericht vom 1. December d. J. will Ich hierdurch auf Grund des Gesetzes vom 4. Mai 1846 genehmigen, daß die zu Dessau domicilirte deutsche Continental-Gas-Gesellschaft das Eigenthum an den, ein Gebiet von 3 Morgen 97 □Ruthen umfassenden, in dem Hypothekenbuche Meiner Residenz Potsdam, Berliner Vorstadt, Band I sub Nr. 18, 19 und 20a verzeichneten Grundstücken erwerbe. Den eingereichten Situations-Plan lasse Ich Ihnen wieder zugehen. Berlin, den 9. December 1857.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:
(gez.) Prinz von Preußen.
(ggez.) von der Heydt. von Westphalen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Minister des Innern."

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 4. Januar 1858. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 16. Körordnung für den Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreis. I. 752. Decbr.

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird für den Umfang des Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreises hierdurch Nachstehendes verordnet:

§ 1. Privatpersonen, welche im Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreise einen oder mehrere Hengste zur Bedeckung fremder Stuten der öffentlichen Benutzung überlassen wollen, haben diese ihre Absicht zuvor unter Einsendung eines vollständigen

Nationals jedes Hengstes (nach dem anliegenden Schema) unter Bezeichnung des Standortes, so wie gleichzeitiger Angabe des Deckpreises — den sie festzuhalten verpflichtet sind — dem Landrath des Kreises Behufs der nöthigen öffentlichen Bekanntmachung, und ebenso jede dieserhalb beabsichtigte Veränderung rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.

Die Bedeckung der Stuten im Umherziehen zu betreiben, wird hiermit gänzlich verboten.

§ 2. Alle Privat=Hengste, welche Behufs der Bedeckung von Stuten anderer Eigenthümer der öffentlichen Benutzung, und zwar gegen Entrichtung eines Deckgeldes von weniger als Einem Louisd'or oder eine diesem Satze entsprechende Vergütung durch Naturalien überlassen werden, müssen dem in Jüterbogk bestehenden Schau=Amte, dessen jedesmaliger Zusammentritt der Vorsitzende zu bestimmen und jedesmal durch das Kreisblatt und durch Circulare an die Polizei=Behörden und Ortsvorstände 4 Wochen vorher bekannt zu machen hat, vorgeführt werden.

§ 3. Das Schau=Amt besteht für die nächsten drei Jahre aus:

1) dem Landrath, Geheimen Regierungs=Rath Hauschteck,
2) dem Rittergutsbesitzer, Lieutenant Becker auf Hohen=Ahlsdorf,
3) dem Schulzen Lintow zu Bardenitz,
4) dem Thierarzt Münchow zu Jüterbogk.

In Behinderungsfällen treten für die unter 2, 3 und 4 genannnten Mitglieder ein:

1) der Rittergutsbesitzer Lieutenant von Lochow auf Petkus,
2) der Schulze Sernow zu Bochow,
3) der Thierarzt Jacoby zu Dahme.

Das Schau=Amt steht unter Leitung des Landraths, welcher dasselbe zusammenberuft und bei der Ausführung des Schaugeschäfts präsidirt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in Behinderungsfällen übernimmt einer der Kreis=Deputirten die Vertretung des Landraths.

Außerordentliche Versammlungen des Schau=Amts können auf Antrag und auf Kosten eines oder mehrerer Hengstbesitzer angesetzt werden (confr. § 8).

§ 4. Das Schau=Amt hat als Beschäler nur solche Hengste zuzulassen, welche nach seinem Urtheile nicht nur selbst zu brauchbaren Reit= oder Zugpferden geeignet, dabei — der Oertlichkeit angemessen — genügend groß und vollkommen gesund sind, sondern auch gute Fohlen erwarten lassen.

Nicht zuzulassen sind solche Beschäler, welche Spuren ansteckender Krankheit zeigen oder mit Spath, Hasenhacke, Schaale, Augenfehlern, Koller, Dämpfigkeit und Fallsucht, oder mit anderen erheblichen Mängeln behaftet sind.

Auch müssen die vorzuführenden Beschäler wenigstens vier Jahre alt sein.

§ 5. Die Resultate der Prüfungen des Schau=Amts werden in eine tabellarische Uebersicht eingetragen, in welche der Name des Eigenthümers des vorgeführten Hengstes, dessen Aufenthaltsort, der Name des Beschälers, dessen Alter, Größe, Race, Farbe, Abzeichen, in bestimmten Rubriken genau verzeichnet sein müssen. In einer besonderen Rubrik wird der Beschluß des Schau=Amtes über die Tüchtigkeit des Beschälers mit genauer Bezeichnung seiner Eigenschaften vermerkt.

§ 6. Die Beschlüsse des Schau-Amtes entscheiden unbedingt über die Zulässigkeit der Benutzung der vorgeführten Beschäler.

Werden dieselben als untauglich verworfen, so ist ihre Verwendung für den vorbezeichneten Zweck bis zur etwanigen Abänderung des Beschlusses untersagt.

Ueber die tauglich befundenen Beschäler wird dem Eigenthümer ein zur Bedeckung von Stuten anderer Besitzer gültiger Erlaubnißschein ertheilt, in welcher aus der nach § 5. aufzustellenden tabellarischen Uebersicht die erforderlichen Nachrichten mit aufzunehmen sind.

Ohne einen solchen Erlaubnißschein ist die vorbezeichnete Verwendung eines Beschälers nicht gestattet.

§ 7. Diejenigen Hengste, welche vom Schau-Amte für tauglich befunden worden sind, müssen auf Verlangen des letzteren, unter Vorlegung des Erlaubnißscheins, zu jeder Zeit von Neuem vorgeführt und untersucht werden, um zu erforschen, ob sie etwa im Laufe der Zeit mangelhaft und zur Zucht unbrauchbar geworden sind. Stellt sich dies bei der neuen Besichtigung heraus, so wird dem Besitzer der Erlaubnißschein abgenommen, im entgegengesetzten Falle aber derselbe nur mit einem, der stattgefundenen Besichtigung entsprechenden Vermerke versehen.

§ 8. Zu den Kosten der Körung hat jeder Eigenthümer eines nach § 2 dem Schau-Amte vorzuführenden Hengstes Drei Thaler an die Casse des Schau-Amtes zu zahlen. Werden die Kosten der gewöhnlichen Versammlungen des Schau-Amtes und der Ausfertigung der Erlaubnißscheine § 6 in dieser Weise nicht gedeckt, so übernimmt der Kreis den fehlenden Betrag.

Für außerordentliche Versammlungen des Schau-Amtes ꝛc. § 3 fallen dagegen die Kosten den betheiligten Hengstbesitzern außerdem zur Last.

§ 9. Alljährlich vor dem Beginne der eigentlichen Deckzeit, spätestens bis Ende December, hat der Landrath ein Verzeichniß aller in seinem Kreise in Wirksamkeit tretenden Beschäl-Stationen (nach dem anliegenden Schema B.) durch das Kreisblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Es sind daher in dies Verzeichniß sowohl die angemeldeten der Körung nicht unterworfenen, als auch die nach erfolgter Körung für brauchbar erachteten Privat-Beschäler aufzunehmen, damit die nothwendige polizeiliche Beaufsichtigung einen sichern Anhalt gewinne.

§ 10. Alle diejenigen Personen, welche hiernach einen oder mehrere Hengste als Beschäler der öffentlichen Benutzung überlassen und Beschäl-Stationen etabliren, sind verbunden, über die Stuten, welche sie durch ihre Hengste bedecken lassen, Beschäl-Register zu führen und den Eigenthümern der bedeckten Stuten auf Erfordern Sprungzettel zu verabreichen.

§ 11. Uebertretungen der Vorschriften dieser Kör-Ordnung werden für jeden einzelnen Contraventions-Fall mit einer Strafe von Drei bis Zehn Thalern geahndet. Potsdam, den 4. Januar 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

A. Schema zu einem Anmelde-Zettel (§ 1).

Name des Besitzers.	National des Hengstes.	Stations-Ort.	Bemerkungen.

B. Schema zu einer Nachweisung

der im Kreise im Jahre 18 etablirten

Privat-Beschäl-Stationen (§ 9).

Lauf. №	Ort der Beschäl-Station.	Stations-Herr.	National des Privat-Beschälers.	Festgesetztes Deckgeld. Thlr.	Bemerkungen.
1	NN.	N.	braun, ohne Abzeichen, 5 Fuß 3 Zoll groß, 5 Jahre alt.	5	ist gekört.
2	NN.	N.	Rothschimmel, 5 Fuß 4 Zoll groß, 6 Jahre alt.	4	ist gekört.

№ 17. Feuer-Versicherung. Agentur-Niederlegung. I. 2262. Decbr.

Der Kaufmann Janensch zu Lindow, hat die Agentur der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Potsdam, den 4. Januar 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 18. Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 2481. Decbr.

An Stelle des Kaufmanns Sprotte hierselbst, welcher die Agentur der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat, ist von uns der Kaufmann F. L. Steurich hierselbst, als Agent dieser Gesellschaft für die Stadt Potsdam und Umgegend bestätigt worden.

Potsdam, den 3. Januar 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 19. Strom-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 2608. Decbr.

Der Kaufmann Adolph Becker zu Neustadt-Eberswalde ist von uns als Agent für die Strom-Versicherungs-Branche der Actien-Gesellschaft für See- und Fluß-Versicherungen Union zu Stettin, bestätigt worden.

Potsdam, den 30. December 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

§ 6. Die Beschlüsse des Schau-Amtes entscheiden unbedingt über die Zulässigkeit der Benutzung der vorgeführten Beschäler.

Werden dieselben als untauglich verworfen, so ist ihre Verwendung für den vorbezeichneten Zweck bis zur etwanigen Abänderung des Beschlusses untersagt.

Ueber die tauglich befundenen Beschäler wird dem Eigenthümer ein zur Bedeckung von Stuten anderer Besitzer gültiger Erlaubnißschein ertheilt, in welcher aus der nach § 5. aufzustellenden tabellarischen Uebersicht die erforderlichen Nachrichten mit aufzunehmen sind.

Ohne einen solchen Erlaubnißschein ist die vorbezeichnete Verwendung eines Beschälers nicht gestattet.

§ 7. Diejenigen Hengste, welche vom Schau-Amte für tauglich befunden worden sind, müssen auf Verlangen des letzteren, unter Vorlegung des Erlaubnißscheins, zu jeder Zeit von Neuem vorgeführt und untersucht werden, um zu erforschen, ob sie etwa im Laufe der Zeit mangelhaft und zur Zucht unbrauchbar geworden sind. Stellt sich dies bei der neuen Besichtigung heraus, so wird dem Besitzer der Erlaubnißschein abgenommen, im entgegengesetzten Falle aber derselbe nur mit einem, der stattgefundenen Besichtigung entsprechenden Vermerke versehen.

§ 8. Zu den Kosten der Körung hat jeder Eigenthümer eines nach § 2 dem Schau-Amte vorzuführenden Hengstes Drei Thaler an die Casse des Schau-Amtes zu zahlen. Werden die Kosten der gewöhnlichen Versammlungen des Schau-Amtes und der Ausfertigung der Erlaubnißscheine § 6 in dieser Weise nicht gedeckt, so übernimmt der Kreis den fehlenden Betrag.

Für außerordentliche Versammlungen des Schau-Amtes ꝛc. § 3 fallen dagegen die Kosten den betheiligten Hengstbesitzern außerdem zur Last.

§ 9. Alljährlich vor dem Beginne der eigentlichen Deckzeit, spätestens bis Ende December, hat der Landrath ein Verzeichniß aller in seinem Kreise in Wirksamkeit tretenden Beschäl-Stationen (nach dem anliegenden Schema B.) durch das Kreisblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Es sind daher in dies Verzeichniß sowohl die angemeldeten der Körung nicht unterworfenen, als auch die nach erfolgter Körung für brauchbar erachteten Privat-Beschäler aufzunehmen, damit die nothwendige polizeiliche Beaufsichtigung einen sichern Anhalt gewinne.

§ 10. Alle diejenigen Personen, welche hiernach einen oder mehrere Hengste als Beschäler der öffentlichen Benutzung überlassen und Beschäl-Stationen etabliren, sind verbunden, über die Stuten, welche sie durch ihre Hengste bedecken lassen, Beschäl-Register zu führen und den Eigenthümern der bedeckten Stuten auf Erfordern Sprungzettel zu verabreichen.

§ 11. Uebertretungen der Vorschriften dieser Kör-Ordnung werden für jeden einzelnen Contraventions-Fall mit einer Strafe von Drei bis Zehn Thalern geahndet. Potsdam, den 4. Januar 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

A. Schema zu einem Anmelde-Zettel (§ 1).

Name des Besitzers.	National des Hengstes.	Stations-Ort.	Bemerkungen.

B. Schema zu einer Nachweisung

der im Kreise im Jahre 18 etablirten

Privat-Beschäl-Stationen (§ 9).

Lauf. №	Ort der Beschäl-Station.	Stations-Herr.	National des Privat-Beschälers.	Fest-gesetztes Deckgeld. Thlr.	Bemerkungen.
1	NN.	N.	braun, ohne Abzeichen, 5 Fuß 3 Zoll groß, 5 Jahre alt.	5	ist gekört.
2	NN.	N.	Rothschimmel, 5 Fuß 4 Zoll groß, 6 Jahre alt.	4	ist gekört.

№ 17. Feuer-Versicherung. Agentur-Niederlegung. I. 2262. Decbr.

Der Kaufmann Janensch zu Lindow, hat die Agentur der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Potsdam, den 4. Januar 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 18. Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 2481. Decbr.

An Stelle des Kaufmanns Sprotte hierselbst, welcher die Agentur der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat, ist von uns der Kaufmann F. L. Steurich hierselbst, als Agent dieser Gesellschaft für die Stadt Potsdam und Umgegend bestätigt worden.

Potsdam, den 3. Januar 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 19. Strom-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 2608. Decbr.

Der Kaufmann Adolph Becker zu Neustadt-Eberswalde ist von uns als Agent für die Strom-Versicherungs-Branche der Actien-Gesellschaft für See- und Fluß-Versicherungen Union zu Stettin, bestätigt worden.

Potsdam, den 30. December 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

№ 1.

Verzeichniß

der bei der Ober-Post-Direction zu Potsdam zu reclamirenden

A. herrenlos vorgefundenen Passagier-Effecten.

№	Nähere Bezeichnung der Gegenstände.	Ort der Auffindung der Gegenstände.	Zeit der Auffindung der Gegenstände.
1	eine alte Morgenmütze von grünem Sammet	Schwedt, Passagierstube	im August 1857.
2	ein Petschaft von Messing mit der Inschrift: A. Lahn.	Glöwen im Personen-Postwagen aus Pritzwalk	am 26. Aug. 1857.
3	eine weißleinenes Taschentuch ohne Zeichen	Neu-Ruppin in einer aus Lindow leer zurückgekehrten Beichaise	am 18. Sept. 1857.
4	ein graulebernes Beutel-Portemonnaie mit Stahlbügel, 26¼ Sgr. enthaltend,	Brandenburg im Warteraum der Annahme-Expedition	am 26. Sept. 1857
5	eine rothseidene, mit schwarzer Wolle überhäkelte Schlummerrolle	Perleberg im Personen-Postwagen aus Wittenberge Bahnhof	am 7. Oct. 1857.

B. Unbestellbare Postsendungen.

№	Gegenstand.	Signatur.	Gewicht. Pfd.	Gewicht. Lth.	Werth.	Adressat.	Bestimmungsort.	Ort der Aufgabe.	Zeit der Aufgabe.	Name des Absenders.
6	1 Packet weißl.	G.	—	10	—	Madame Buckewitz	Brandenburg a. H.	Potsdam	20. Aug. 1857.	A. Jung.
7	1 Rolle graul.	B. F.	1	2	—	Kunstmaler H. Schreiber	Berlin	Potsdam	21. Juli 1857.	Röhrborn.
8	1 Kiste	H. A. G.	5	29	—	Aug. Gläsel	Neustadt-Ebersw.	Plaue	17. Aug. 1857.	nicht angegeben.
9	1 Bastkorb	B. B.	3	15	—	Schifffahrts-Director Bänsch	K.-Wusterhausen	Potsdam	23. Sept. 1857.	dito.
10	1 Packet in Wachsl.	B. v. B.	—	9	—	Baron van Bocholtz	Berlin	Spandau	13. Sept. 1857.	dito.
11	ein Brief, worauf baar eingezahlt 16 Sgr.					Müllergeselle G. Puder	Großwalditzer Mühle bei Bunzlau	N.-Ruppin	9. Octbr. 1857.	Bernhard Jockwick.
12	1 Brief	—	—	$\frac{6}{10}$	2 Thlr. K. A.	Gefreiter W. Ruthke 1. Esk. 3. Ulanen-Regiments	Beeskow	Prenzlau	26. Sept. 1857.	Bruder d. Adressaten.

Potsdam, den 8. Januar 1858. Der Ober-Post-Director Balde.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 3. Feuer-Versicherung. Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherung. Agentur-Niederlegung.

Der Kaufmann Isidor Naumann hierselbst hat die ihm von den Directionen der Leipziger Brand-Versicherungs-Bank f. D. und der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft Iduna zu Halle a. d. S. übertragenen General-Agenturen niedergelegt. Berlin, den 4. Januar 1858.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 4. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann Gustav Rimpler hierselbst hat die ihm von der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld übertragen gewesene Haupt-Agentur niedergelegt. Berlin, den 30. December 1857.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 5. Lebens-Versicherung. Agentur-Niederlegung.

Der Kaufmann Carl August Ferdinand Krebs hierselbst ist als Haupt-Agent der Germania, Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Stettin, bestätigt worden. Berlin, den 17. December 1857.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Commission tritt für den, am 1. April d. J. bevorstehenden Einstellungs-Termin zu Anfang des Monats März d. J. zusammen, und fordert diejenigen, welche auf die Vergünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes Anspruch machen wollen, oder die Eltern oder Vormünder derselben hierdurch auf, die desfallsigen, von den, durch die Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidii der Provinz Brandenburg vom 5. September 1822 (Amtsblatt № 37) vorgeschriebenen Zeugnissen [nemlich: dem Geburtsscheine, dem Schulzeugnisse und der schriftlichen Bescheinigung des Vaters oder Vormundes, mittelst welcher derselbe zur Bestreitung der, durch jenen Militairdienst entstehenden Ausrüstungs- und Unterhaltungskosten aus eigenen Mitteln sich verpflichtet] begleiteten Anträge bis spätestens den 10. Februar d. J. in unserem Geschäftslocale, Niederwallstraße Nr. 39, einzureichen.

Die zu der in Rede stehenden Vergünstigung Angemeldeten werden zu den anzuberaumenden Terminen, Behufs Feststellung ihrer körperlichen Diensttauglichkeit, resp. wissenschaftlichen Qualification, seiner Zeit noch besonders vorgeladen werden. Später eingehende Anträge können erst für den nächstfolgenden Termin berücksichtigt werden. Berlin, den 2. Januar 1858.

Königl. Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 7 vom 9. Januar 1858.)

Dem Werkführer Friedrich Biesing, in Aachen ist unterm 6. Januar 1858 ein Patent auf einen Mechanismus an Feinspinn-Maschinen zur selbstthätigen Regulirung der Bewegung des Streckwerks in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken auf fünf nach einander folgende Jahre für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Der Kreisbaumeister Hanff zu Gransee ist vom 1. d. M. ab pensionirt und die Kreisbaumeister-Stelle zu Gransee dem Kreisbaumeister Maaß verliehen worden.

Im Laufe des Monats December v. J. sind im Bezirke der Königl. Ober-Post-Direction in Berlin folgende Personal-Veränderungen vorgekommen.

Angestellt sind: Die früheren Schutzmänner Struwe und Hagemann als Conducteure bei dem Eisenbahn-Post-Amte Nr. 4, der invalide Sergeant Tietz als Bote beim Hof-Post-Amte.

Befördert ist: Der Post-Packbote Hoffmann zum Conducteur beim Eisenbahn-Post-Amte Nr. 4.

Versetzt sind: Der Post-Expedient Reimann von Olpe zum hiesigen Hof-Post-Amte, der Post-Expedient Hensel vom Eisenbahn-Post-Amte Nr. 4 hierselbst zum Eisenbahn-Post-Amte Nr. 5 in Breslau.

Gestorben ist: Der Briefträger Röhden hierselbst.

Im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam sind folgende Personal-Veränderungen vorgekommen. Es sind

angestellt als Post-Expediteur: der Stadt-Kämmerer, Zimmermeister Hensel in Rhinow, der Gutsbesitzer Carl Berr in Löwenberg i. M., der Eisenbahn-Stations-Vorsteher Frieske in Biesenthal Bahnhof;

versetzt: der Post-Secretair Kanzler von Berlin nach Potsdam, zur commissarischen Beschäftigung als Büreau-Beamte bei der Ober-Post-Direction, der Post-Secretair Couvreur von Pyrmont nach Spandau, der Post-Assistent von Lagerström von Naumburg a. S. nach Beeskow, der Post-Expedient Fischer von Wriezen nach Freienwalde a. O., der Post-Expedient Linder von Pritzwalk nach Wriezen, der Post-Expediteur Schoip von Kyritz nach Wusterhausen a. D., der Post-Expediteur von Gallera von Wusterhausen a. D. nach Kyritz;

ausgeschieden: der Post-Expediteur Heitepriem in Rhinow;

gestorben: der Briefträger Paris in Spandau.

Vermischte Nachrichten.

Einhundert Thaler Prämie.

Der zuletzt Stück 4001 (30) des Königl. Preuß. Central-Polizei-Blattes steckbrieflich verfolgte, aus dem Gefängniß zu Pyritz und Hamburg entsprungene Verbrecher Siemon Priebe, auch Szottewitz und Wilh. Bluhm gen., ist bisher nicht ergriffen worden, obschon festgestellt, daß er in den Hauländereien an der Warthe und Netze als Uhrmacher und Mechanikus, auf Grund einer gefälschten Reiselegitimation der Polizei-Verwaltung zu Wrietzen a. O., unter den Namen Wilh. Blum und Friedr. Wilh. Schultz, Uhren reparirend, umhergezogen ist. Die Königl. Regierung hierselbst hat auf die Ergreifung des genannten Verbrechers **eine Prämie von 100 Thlrn. ausgesetzt.**

Stettin, den 15. December 1857. Königl. Preuß. Polizei-Direction.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit Bezug auf den im Oeffentlichen Anzeiger zu diesem Amtsblatts-Stück abgedruckten Steckbrief, betreffend den Verbrecher Priebe hierdurch von uns veröffentlicht. Potsdam, den 11. Januar 1858. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Den Pferdezüchtern wird hierdurch bekannt gemacht, daß die für die Beschälstation Zossen bestimmten Beschäler des hiesigen Depots am 20. Februar d. J., wenn nicht besondere Hindernisse in den Weg treten, von hier abgehen werden.

Die Bedeckung wird wie gewöhnlich, zwei Tage nach dem Eintreffen der Beschäler an ihren Bestimmungsorten erfolgen.

Hauptgestüt Graditz, den 2. Januar 1858. Der Königl. Landstallmeister.
v. Thielau.

An die Herren Kirchenbuchführer.

In der Zeit von 1743—1746 ist wahrscheinlich außerehelich, ein Johann Ludwig Sülzner (auch Silzner oder Zilzner genannt) geboren worden, für dessen Taufzeugniß **20 Thaler** Belohnung bezahlt Adv. A. Böttger, in Leipzig.

Regulativ

für die Erhebung des Einzugs- und Hausstandsgeldes in der Königlichen Haupt- und Residenzstadt Berlin.

Einleitung.

§ 1. Unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 20. October 1853 und der durch dieselbe angeordneten Hausstands-Ergänzungs-Steuer bei dem Beginn eines Gewerbes und bei der Erwerbung eines Grundstücks treten fortan für die Erhebung des Einzugs- und des Hausstandsgeldes die Bestimmungen gegenwärtigen Regulativs in Kraft.

A. Einzugsgeld.

§ 2. Von allen in Berlin neu anziehenden Personen wird, wie bisher, so auch fernerhin, ein Einzugsgeld von Dreißig Thalern erhoben, sobald dieselben hier nach den Bestimmungen der Gesetze ihren Wohnsitz ergreifen.

Auf Antrag des Magistrats kann dieser Betrag in besonderen Fällen durch die Stadtverordneten-Versammlung auf 15 Thlr. ermäßigt werden.

§ 3. Das Einzugsgeld wird ohne Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit der Vermögens-Verhältnisse für alle Classen der neu anziehenden Personen in gleichem Betrage festgesetzt.

§ 4. Von der Entrichtung des Einzugsgeldes bleibt auch fernerhin die Niederlassung in dem hiesigen Stadtgemeindebezirke abhängig. (§ 4 des Gesetzes vom 31. December 1842 Nr. 2317.)

§ 5. Die Berechtigung zur Niederlassung gegen Entrichtung des Einzugsgeldes erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und die in väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder. Die ehelichen minderjährigen Kinder, deren Vater verstorben ist, folgen, so lange sie kein eigenes anderweitiges Domicil begründet haben, dem Wohnsitze, welchen der Vater zur Zeit seines Ablebens hatte.

§ 6. Königliche Beamte und Beamte der hiesigen Commune, welche in Folge dienstlicher Versetzung ihren Aufenthalt im hiesigen Stadtbezirke nehmen, desgleichen Lehrer an höheren Lehr-Anstalten, sind zur Entrichtung des Einzugsgeldes nicht verbunden; hinsichtlich der Geistlichen und Elementar-Schullehrer verbleibt es bei den Bestimmungen des § 4 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853.

B. Hausstandsgeld.

§ 7. Außerdem wird von Allen, sowohl von den Neuanziehenden, als von denen, welche der hiesigen Stadtgemeinde bereits angehörig sind, bei der Begründung eines selbstständigen Hausstandes ein Hausstandsgeld erhoben, (§ 52 alinea 2 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853), und von dessen Entrichtung die Theilnahme an dem Bürgerrechte (§ 5 ibidem) abhängig gemacht.

§ 8. Das Hausstandsgeld wird nach Maaßgabe des jährlichen Einkommens des Verpflichteten, beziehungsweise des etwanigen besonderen Einkommens der zu seinem Haushalte gehörigen Familienglieder festgesetzt und nach folgenden Classen erhoben.

Dasselbe beträgt:

a) bei einem Einkommen bis ausschließlich 200 Thlr.
„Fünf Thaler",

b) bei einem Einkommen von 200 Thlrn. und weniger als 500 Thlr.
„resp. Zehn, Fünfzehn und Zwanzig Thaler",

c) bei einem Einkommen von 500 Thlrn. und weniger als 1000 Thlr.
„resp. Fünfundzwanzig, Dreißig und Vierzig Thaler",
d) bei einem Einkommen von 1000 Thlrn. und mehr
„Fünfzig und Sechszig Thaler".

§ 9. Nach den individuellen Verhältnissen des Verpflichteten ist in jedem einzelnen Falle zu beurtheilen, ob in einer der § 8 bezeichneten Classen der niedrigste, einer der mittleren, oder der höchste Satz zu erheben ist.

§ 10. Wer Einzugsgeld entrichtet hat, zahlt nur die Hälfte des Hausstandsgeldes in derjenigen Classe, zu welcher er eingeschätzt ist.

§ 11. Hinsichtlich der Beamten, der Lehrer an den höheren Lehr-Anstalten, der Geistlichen und Elementar-Schullehrer finden die Bestimmungen beim Einzugsgelde (§ 6) in gleicher Weise Anwendung.

C. Allgemeine Bestimmungen.

§ 12. Personen, welche im gesetzlichen Sinne ihren Wohnsitz hier aufgeben und länger als zwei Jahre abwesend bleiben, sind bei ihrem späteren Wiederanzuge das Einzugs- resp. Hausstandsgeld nach den vorstehenden Bestimmungen auf's Neue zu erlegen verpflichtet.

§ 13. Jeder, welcher in Berlin neu anzieht, oder einen Hausstand begründet, ist bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von ein bis fünf Thalern verpflichtet, davon spätestens binnen 3 Monaten bei dem Magistrate Anzeige zu machen.

Ueber die erfolgte Anmeldung wird eine Bescheinigung ertheilt, welche in dem Büreau für Gewerbe und Niederlassungs-Sachen in Empfang zu nehmen ist.

§ 14. **Reclamationen** gegen das Einzugs- und Hausstandsgeld, sie mögen auf Ermäßigung oder gänzliche Befreiung gerichtet sein, müssen binnen einer Präclusivfrist von 3 Monaten, vom Tage der Insinuation der ersten Zahlungs-Aufforderung an gerechnet, bei dem Magistrate angebracht werden. (§§ 1 und 14 des Verjährungsgesetzes vom 18. Juni 1840.)

Beschwerden über die demnächst ergehenden Entscheidungen sind nach § 76 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 in allen weiteren Instanzen innerhalb einer Präclusivfrist von 4 Wochen nach der Zustellung oder Bekanntmachung der Entscheidung anzubringen.

§ 15. Bei etwaniger Uebergehung eines Steuerpflichtigen ist eine Nachforderung des Einzugs- und Hausstandsgeldes noch innerhalb einer Präclusivfrist von vier Jahren zulässig und zwar von dem letzten December desjenigen Jahres an gerechnet, in welchem die Verpflichtung zur Zahlung einer der gedachten Abgaben entstanden ist.

Berlin, den 8. October 1857. Die Stadtverordneten-Versammlung.
gez. Dr. Esse.

Vorstehender Beschluß, welchem wir unsere Zustimmung ertheilen, wird hiermit von uns ausgefertigt.
Berlin, den 13. October 1857. Magistrat
hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt.
(L. S.) gez. Krausnick.

Vorstehendes Regulativ wird hiermit bestätigt. Potsdam, den 17. December 1857.
(L. S.) **Königl. Regierung.** Abtheilung des Innern.
Bestätigung. I. 154. December. gez. Graf Poninski.

Das vorstehende Regulativ wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Berlin, den 23. December 1857. Magistrat
hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt.

(Hierbei Vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

25

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 4. Den 22. Januar 1858.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 1ste Stück der Gesetzsammlung für die Königl. Preußischen Staaten enthält:

№ 4821. Allerhöchster Erlaß vom 6. Januar 1858, betreffend die Beauftragung Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen von Preußen mit der ferneren Stellvertretung Sr. Majestät des Königs in den Regierungs-Geschäften.

№ 4822. Erlaß Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen von Preußen vom 7. Januar 1858, die fernere Stellvertretung Sr. Majestät des Königs in den Regierungs-Geschäften betreffend.

Das diesjährige 2te Stück derselben enthält:

№ 4823. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Usedom-Wolliner Kreises im Betrage von 80,000 Thalern. Vom 30. November 1857.

№ 4824. Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Bestätigung eines ferneren Nachtrages zu dem Statute der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 21. December 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 20.
Durchschnitts-Marktpreise der Getreide-Arten 2c. in der Stadt Berlin für den Monat Decbr. 1857.
I. 393. Jan.

Die Durchschnitts-Marktpreise der verschiedenen Getreide-Arten, der Erbsen, der rauhen Fourage 2c. haben im Monat December v. J. auf dem Markte zu Berlin betragen:

		Thlr.	Sgr.	Pf.
für den Scheffel	Weizen	2	13	10
= = =	Roggen	1	20	9
= = =	große Gerste	1	18	5
= = =	kleine Gerste	1	19	1
= = =	Hafer	1	9	9
= = =	Erbsen	2	10	9
= das Schock	Stroh	8	22	2
= den Centner	Heu	1	4	6
= die Tonne	Weißbier	5	5	—
= = =	Braunbier	4	15	—
= das Quart	einfachen Kornbranntwein	—	3	—

für das Quart doppelten Kornbranntwein . — Thlr. 4 Sgr. 6 Pf.,
= den Centner Hopfen .... 15 = — = — =
welches hierdurch zur Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 8. Januar 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 21. Veranstaltung eines halbjährigen Lehr-Cursus für Schulamts-Aspiranten. II. 204. Januar.

Ganz in derselben Art, wie in den beiden letztverflossenen Jahren geschehen ist, wird auch in diesem Jahre von Ostern bis Michaelis bei dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Cöpenick ein halbjähriger Lehr-Cursus für solche Schulamts-Aspiranten gehalten werden, welche, bereits in dem Alter von 19 bis höchstens 30 Jahren stehend, und mit hinreichenden Schulkenntnissen versehen, zwar Neigung haben, sich dem Schulfache zu widmen, aber eine vollständige Ausbildung für dieselbe durch Theilnahme an einem zwei- bis dreijährigen Seminar-Cursus zu erstreben, bisher verhindert waren, und auf diesem Wege ihren Zweck noch zu erreichen, nicht hoffen dürfen.

Es werden solche junge Männer, wenn sie den vorherrschend methodologischen und practischen halbjährigen Lehr-Cursus mit Fleiß benutzt und sich brauchbar gezeigt haben, in Erwartung ihrer sorgsamen Fortbildung, sogleich interimistisch und mit Vorbehalt ihrer spätern Anstellungsfähigkeits-Prüfung an kleinen Landschulen beschäftigt, weshalb es denn auch von besonderer Wichtigkeit ist, daß sie an ländliche Lebensart, Einrichtung und Beschäftigungen gewöhnt seien.

Unerläßliche Bedingungen der Zulassung zum Lehr-Cursus, welchem eine über die Aufnahme entscheidende Prüfung bei uns vorangehen wird, sind demnächst eine gesunde Körper-Beschaffenheit, eine gute geistige Befähigung und Gewecktheit, ein geläufiges sinngemäßes Lesen, Fertigkeit in mündlicher Mittheilung und im schriftlichen Gedanken-Ausdrucke, welcher auch frei von erheblichen orthographischen und grammatischen Fehlern sein muß, und vor Allem christlich fromme Gesinnung, ein eben so kräftiges als gemüthliches Wesen und vollkommen sittliche Unbescholtenheit.

Es ist im Allgemeinen Sache der Theilnehmer am Cursus, sich die Mittel zur Benutzung desselben und zu einem halbjährigen Aufenthalte in Cöpenick, wozu etwa 40 Thaler erforderlich sind, selbst zu verschaffen, da wir Unterstützungen wenigstens im Voraus nicht verheißen können, vielmehr bei der Auswahl der aufzunehmenden jungen Männer auch darauf sehen müssen, daß sie die erforderlichen Mittel, sich selbst zu erhalten, besitzen.

Meldungen zur Aufnahme für den abzuhaltenden Lehr-Cursus sind auf's Schleunigste bei den Herren Superintendenten und Kreis-Schul-Inspectoren anzubringen, denen die Aspiranten sich auch zu einer vorgängigen kleinen Prüfung vorzustellen und einen von ihnen selbst abgefaßten Lebenslauf, Schulzeugnisse und genügende Atteste über ihre bisherige Beschäftigung und sittliche Führung, nicht minder auch Nachweis ihres Militair-Verhältnisses und eine Erklärung, ob und

inwiefern sie im Stande sind, die Kosten ihres Aufenthalts in Cöpenick selbst zu bestreiten, sogleich einzureichen haben.

Potsdam, den 19. Januar 1858.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

№ 22. Die Auflösung der Domainen-Rentei-Cassen vom Jahre 1858 ab. III. 2068. Jan.

Die bei den zum diesseitigen Regierungs-Bezirk gehörigen Königl. Domainen- und Domainen-Rent-Aemtern bisher bestandene Cassen-Verwaltung ist, vom Anfang des Jahres 1858 ab, aufgehoben.

Die bei diesen Cassen bisher erhobenen Domainen-Gefälle werden, soweit den Leistungspflichtigen nicht eine besondere Aufforderung zur Einzahlung an unsere Haupt-Casse zugeht, von den betreffenden Kreis-Cassen, theils unmittelbar, theils, wie die Domainen-Amortisations-Renten, durch Orts-Erheber, erhoben. Diejenigen Pflichtigen, welche ihre Abgaben unmittelbar zur Kreis-Casse zu zahlen haben, haben dieserhalb bereits Anweisung erhalten.

Was die von den Amts-Cassen bisher zu leisten gewesenen Ausgaben betrifft, so werden solche zwar sämmtlich von unserer Haupt-Casse übernommen, die Zahlungen selbst jedoch durch die Kreis- oder sonstigen Königl. Cassen bewirkt werden. Darüber, bei welcher Casse vom Empfangs-Berechtigten die Abhebung erfolgen soll, bleibt besondere Benachrichtigung unserer Haupt-Casse zu gewärtigen.

Potsdam, den 19. Januar 1858.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

№ 23. Feuer-Versicherung. Agentur-Niederlegung. I. 419. Jan.

Der Maurermeister Schwarzkopf zu Buchholz hat die Agentur der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Buchholz und Umgegend niedergelegt.

Potsdam, den 12. Januar 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 24. Vieh-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 2635. Decbr.

In Stelle des Buchdruckereibesitzers Windolf zu Angermünde, welcher die Agentur des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereins niedergelegt hat, ist von uns der Amtmann Stamm zu Angermünde als Agent dieses Vereins bestätigt worden.

Potsdam, den 7. Januar 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 25. See- und Fluß-Versicherung. Agentur Bestätigung. I. 2651. Decbr.

Der Kaufmann A. W. Conradi hierselbst ist von uns als Agent der See- und Fluß-Versicherungs-Gesellschaft „Union" zu Stettin bestätigt worden.

Potsdam, den 7. Januar 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 26.

Nachweisung

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat December 1857 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober- Wasser.		Berlin. Unter- Wasser.		Spandau. Ober- Wasser.		Spandau. Unter- Wasser.		Potsdam.		Baumgartenbrück.		Brandenburg. Ober- Wasser.		Brandenburg. Unter- Wasser.		Rathenow. Ober- Wasser.		Rathenow. Unter- Wasser.		Havelberg.		Plauer Brücke.	
	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.
1	6	6	2	5	6	10	1	10	2	7	1	2	5	11	1	10	4	6	1	—	2	8	3	3½
2	6	6	2	5	6	10	1	10	2	7	1	2	5	9	1	9	4	5	1	½	2	8	3	4
3	6	7	2	6	6	11	1	11	2	7½	1	2	5	9	1	10	4	5	1	½	2	8	3	4
4	6	7	2	6	6	11	1	11	2	7½	1	2	5	10	1	10	4	5	1	1	2	8	3	4
5	6	7	2	7	6	11	2	—	2	7½	1	2	5	11	1	11	4	4	1	1½	2	8	3	4
6	6	7	2	7	6	11	1	9	2	8	1	2	5	11	1	11	4	4	1	1½	2	9	3	4
7	6	7	2	7	6	11	2	—	2	8	1	2½	5	11	1	11	4	5	1	1	2	9	3	4
8	6	7	2	7	6	11	2	—	2	8½	1	2½	5	10	1	11	4	5	1	1	2	9	3	4
9	6	7	2	7	6	11	2	1	2	8½	1	3	5	10	1	11	4	6	1	1	2	9	3	4
10	6	7	2	7	6	11	2	1	2	9	1	3	5	10	1	11	4	6½	1	½	2	9	3	4
11	6	7	2	7	6	10	2	1	2	9	1	3½	5	10	1	11	4	6½	1	½	2	9	3	4
12	6	7	2	7	6	10	2	1	2	9½	1	3½	5	10	1	11	4	8	1	½	2	9	3	4
13	6	7	2	7	6	11	1	10	2	9½	1	4	6	—	1	10	4	7	1	1½	2	9	3	4
14	6	7	2	7	6	11	2	1	2	9½	1	4	5	11	1	11	4	8	1	—	2	9	3	4
15	6	7	2	7	6	11	2	1	2	9½	1	4	5	11	1	11	4	7½	1	1	2	9	3	4
16	6	8	2	9	6	11	2	1½	2	10	1	4	5	11	1	11	4	8	1	1½	2	9	3	4
17	6	8	2	9	6	11	2	2	2	10	1	4	5	11	1	11	4	8	1	1	2	9	3	4
18	6	8	2	9	6	11	2	2	2	10	1	4½	5	11	1	11	4	8	1	2	2	9	3	4
19	6	8	2	9	6	11	2	2½	2	10½	1	4½	5	11	1	11	4	8	1	2	2	9	3	4
20	6	8	2	9	6	11	2	—	2	10½	1	4½	5	11	1	10	4	8	1	2	2	9	3	4
21	6	9	2	9	6	11	2	2½	2	10½	1	5	6	—	1	11	4	8	1	2	2	9	3	4
22	6	9	2	9	6	11	2	3	2	11½	1	5½	6	—	1	11	4	7½	1	1½	2	9	3	4½
23	6	8	2	9	7	—	2	3½	3	½	1	6	6	1	1	11	4	7	1	½	2	9	3	5
24	6	9	2	9	7	—	2	4	3	2	1	7	5	11	1	11	4	7	1	½	2	9	3	5
25	6	10	2	10	7	3	2	1	3	2	1	8	6	1	1	11	4	10	1	—	2	10	3	5
26	6	10	2	10	7	6	2	1	3	4	1	9	6	1½	1	11	4	7	1	—	3	—	3	5
27	6	10	2	10	7	7	2	1	3	3½	1	10	6	2	1	11	4	8	1	—	3	—	3	5
28	6	11	3	—	7	7	2	2	3	3½	1	11	6	2½	2	—	4	8	1	—	3	—	3	5
29	6	11	3	—	7	8	2	4	3	3½	1	11½	6	2½	2	—	4	8	1	—	3	—	3	5
30	6	11	3	—	7	8	2	4	3	4	2	—	6	3	2	—	4	7½	1	—	3	3	3	5
31	6	11	3	—	7	9	2	4	3	4½	2	—	6	3½	2	—	4	7½	1	—	3	9	3	5

Potsdam, den 17. Januar 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bei dem Zustande des Haupt-Domainen-Feuerschäden-Fonds für die Provinzen Brandenburg, Pommern und Sachsen ist es von großer Wichtigkeit, daß die am 1. Februar 1858 fällige zweite Hälfte der zufolge des Ausschreibens vom 21. October 1857 — III. 1548. 10. 57. — (Amtsblatt von 1857 Stück 44 Seite 394) zu entrichtenden extraordinairen Beiträge für 1. Mai $18\frac{57}{58}$ spätestens am genannten Fälligkeitstage bei unserer Haupt-Casse zur Einzahlung gelangt.

№ 27. Die am 1. Februar 1858 fälligen extraordinairen Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds. III. 1549. Jan.

Die Theilnehmer des diesseitigen Domainen-Feuerschäden-Verbandes werden deshalb hiermit aufgefordert, die in Rede stehenden Beiträge pünktlich zum 1. Februar 1858 abzuführen, indem wir bemerken, daß hinsichtlich derjenigen Beiträge, welche am letzteren Tage noch nicht bei unserer Haupt-Casse eingegangen sein sollten, ohne vorherige besondere Zahlungs-Aufforderung sofort die zwangsweise Einziehung erfolgen wird. Potsdam, den 16. Januar 1858.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachungen des Königlichen Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

№ 1. Prüfung der nicht in einem Seminar gebildeten Elementarlehrer.

Die nicht in einem Seminar gebildeten Elementarlehrer, welche hier für das Schul-Amt geprüft zu werden wünschen, werden aufmerksam gemacht, daß in Folge unserer Bekanntmachung vom 7. März 1842 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam de 1842 Stück 12 Seite 46) der nächste Prüfungs-Termin am letzten Mittwoch des Monats Februar d. J., also am 24. Februar, eintritt und daß sie sich mit den in der gedachten Bekanntmachung erwähnten Zeugnissen bei dem Herrn Seminar-Director Thilo [Oranienburger Str. Nr. 29] 14 Tage zuvor zu melden haben. Berlin, den 9. Januar 1858.

Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

№ 2. Aufnahme-Prüfung für das Seminar für Stadtschulen zu Berlin.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der diesjährige Termin der Aufnahme-Prüfung für das hiesige Seminar für Stadtschulen

auf Mittwoch den 3. März d. J.

anberaumt worden ist. Diejenigen, welche die Aufnahme wünschen, haben

1) einen selbst verfaßten und geschriebenen Lebenslauf, welcher außer den persönlichen Verhältnissen des Aufzunehmenden besonders den Gang seiner Bildung darstellt,
2) den Tauf- und Confirmationsschein,
3) das Zeugniß über die genossene Schulbildung,
4) ein Zeugniß des Seelsorgers oder der Ortsobrigkeit über den sittlichen Lebenswandel,
5) ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand überhaupt,
6) eine Bescheinigung über die innerhalb der letzten zwei Jahre mit Erfolg vollzogene oder wiederholte Impfung der Schutzblattern und

7) eine von dem Vater oder dem Vormunde des Aufzunehmenden vollzogene Erklärung, daß für den Unterhalt desselben während der Bildungszeit im Seminar gesorgt sei,

vor dem Prüfungstermine bei uns einzureichen und weitere Verfügung zu gewärtigen. Berlin, den 8. Januar 1858.

Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 6. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann Noah Naumann hierselbst, ist als General-Agent der Leipziger Brand-Versicherungs-Bank f. D. und der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft **Iduna** zu Halle a. S. bestätigt worden.

Berlin, den 5. Januar 1858.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 7. Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Der Herr Johann Heinrich Andreas Leo hierselbst, ist als Agent der „**Concordia**", Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, bestätigt worden.

Berlin, den 6. Januar 1858.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 8. Lebens-Versicherung. Agentur-Niederlegung.

Der Handschuhmacher Bell hat die ihm von der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lebeck übertragene Agentur niedergelegt.

Berlin, den 7. Januar 1858.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 9. Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Der Herr Adalbert Dellbrück hierselbst ist als Agent der „**Concordia**", Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, bestätigt worden.

Berlin, den 6. Januar 1858.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 10. Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Der ehemalige Oeconom Heinrich Seeger hierselbst, ist als Agent der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck bestätigt worden.

Berlin, den 7. Januar 1858.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Bekanntmachung.

Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 21. v. M. am 14. d. M. stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind folgende Apoints gezogen worden:

Littr. A. zu 1000 Thlr.

die Nummern:

44. 81. 190. 367. 402. 572. 647. 673. 902. 1485. 1668. 1814. 1939. 2221. 2444. 2641. 3338. 3423. 3578. 3916. 4278. 4482. 4504. 4567. 4677. 4931. 5625. 5811. 6297. 6391. 6804. 7216. 7291. 7375.

Littr. B. zu 500 Thlr.

die Nummern:

71. 370. 437. 849. 1009. 1075. 1138. 1393. 1859. 2174. 2335. 2366. 2845. 3030. 3424.

Littr. C. zu 100 Thlr.

die Nummern:

30. 351. 472. 773. 915. 955. 1440. 1712. 1913. 2004, 2379. 2575. 2584. 2957. 3353. 3655. 3758. 3915. 4013. 4086. 4257. 4352. 4408. 4611. 4698. 4846. 4913. 5417. 5689. 5822. 6992. 7031. 7169. 7378.

Littr. D. zu 25 Thlr.

die Nummern:

148. 378. 425. 820. 824. 1262. 1299. 1516. 1688. 1753. 2048. 2459. 2773. 2832. 2955. 3022. 3083. 3560. 3823. 4129. 4282. 4457. 4759. 4921. 4947. 5031. 5324.

Littr. E. zu 10 Thlr.

die Nummern:

2. 8. 10. 18. 41. 42. 53. 54. 99. 121. 133. 139. 149. 164. 168. 175. 269. 284. 291. 306. 346. 347. 371. 380. 424. 427. 429. 447. 451. 459. 483. 493. 558. 583. 589. 590. 614. 623. 629. 630. 661. 668. 714. 716. 728. 738. 755. 757. 764. 768. 777. 782. 783. 798. 802. 810. 812. 822. 824. 829. 857. 869. 875. 879. 894. 909. 934. 951. 964. 981. 1064. 1065. 1099. 1103. 1114. 1117. 1135. 1178. 1186. 1200. 1211. 1219. 1246. 1254. 1268. 1289. 1300. 1321. 1322. 1344. 1349. 1365. 1367. 1371. 1380. 1385. 1392. 1413. 1464. 1465. 1466. 1475. 1491. 1520. 1521. 1564. 1580. 1585. 1599. 1608. 1625. 1679. 1739. 1752. 1803. 1805. 1814. 1828. 1831. 1862. 1867. 1908. 1927. 1931. 1940. 1950. 1995. 2010. 2015. 2020. 2026. 2030. 2039. 2096. 2114. 2141. 2142. 2143. 2167. 2170. 2178. 2190. 2207. 2211. 2231. 2252. 2296. 2318. 2320. 2361. 2371. 2378. 2390. 2394. 2398. 2419. 2421. 2423. 2437. 2443. 2453. 2460. 2463. 2473. 2496. 2497. 2503. 2535. 2542. 2571. 2577. 2606. 2614. 2616. 2617. 2659. 2698. 2701. 2721. 2759. 2765. 2767. 2776. 2793. 2818. 2835. 2836. 2840. 2848. 2869. 2874. 2950. 2956. 2957. 2972. 2990. 2993. 3004. 3009. 3018. 3019. 3034. 3052. 3127. 3156. 3172. 3183. 3184. 3194. 3209. 3211. 3240. 3242. 3261. 3277. 3299. 3311. 3321. 3331. 3378. 3380. 3405. 3412. 3466. 3492. 3495. 3561. 3588. 3592. 3623. 3649. 3664. 3666. 3686. 3702. 3724. 3732. 3766. 3768. 3835. 3837. 3848. 3891. 3905. 3935. 3957. 3964. 3982. 3985. 3994. 4003 4034. 4063. 4074. 4109. 4110. 4115. 4117. 4140. 4141. 4167. 4176. 4182. 4185. 4198. 4203. 4210. 4233. 4258. 4263. 4273. 4287. 4313. 4321. 4334. 4349. 4366. 4369. 4405. 4409. 4416. 4417. 4431. 4485. 4508. 4510. 4512. 4526. 4529. 4557. 4566. 4574. 4592. 4636. 4659. 4674. 4686. 4689. 4699. 4711. 4729. 4742. 4802. 4804. 4809. 4832. 4854. 4862. 4872. 4886. 4909. 4915. 4967. 4990. 4991. 5012. 5021. 5023. 5024. 5032. 5033. 5036. 5059. 5060. 5117. 5124. 5130. 5150. 5167. 5188. 5192. 5207. 5217. 5231. 5237. 5251. 5258. 5260. 5269. 5276. 5313. 5319. 5327. 5339. 5361. 5389. 5404. 5440. 5447. 5467. 5506. 5513. 5517. 5584. 5585. 5624. 5638. 5666. 5687. 5713. 5733. 5743. 5759. 5766. 5770. 5783. 5797. 5833. 5838. 5852. 5886. 5950. 5960. 5906. 6010. 6016. 6049. 6061. 6072. 6076. 6098. 6113. 6122. 6132. 6144. 6162. 6183. 6191. 6196. 6200. 6213. 6230.

6286. 6302. 6307. 6312. 6363. 6366. 6368. 6377. 6387. 6390. 6394. 6422. 6426. 6429. 6448. 6460. 6461. 6489. 6498. 6525. 6549. 6554. 6560. 6585. 6589. 6606. 6617. 6660. 6668. 6685. 6693. 6694. 6723. 6737. 6746. 6753. 6764. 6772. 6773. 6843. 6889. 6900. 6915. 6918. 6945. 6978. 6988. 6998. 7011. 7042. 7071. 7114. 7118. 7122. 7123. 7124. 7160. 7164. 7176. 7186. 7199. 7210. 7215. 7227. 7241. 7255. 7268. 7275. 7276. 7312. 7343. 7351. 7364. 7366. 7381. 7400. 7485. 7497. 7503. 7505. 7513. 7518. 7560. 7567. 7592. 7643. 7680. 7715. 7718. 7749. 7772. 7791. 7795. 7815. 7818. 7821. 7825. 7833. 7839. 7855. 7856. 7898. 7910. 7949. 7964. 7999. 8025. 8030.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und des dazu gehörigen Coupons Ser. I. Nr. 16 den Nennwerth der Ersteren bei der hiesigen Rentenbank-Casse, Schützenstraße Nr. 26, vom 1. April k. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April 1858 ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf. Der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons wird bei der Auszahlung vom Capitale in Abzug gebracht.

Gleichzeitig werden die Inhaber folgender bereits früher ausgeloosten Rentenbriefe der Provinz Brandenburg, und zwar:

a) aus dem Fälligkeitstermine am 1. April 1853:
Littr. C. № 751 über 100 Thlr.
" D. № 183 über 25 Thlr.
" E. № 618 über 10 Thlr.

b) aus dem Fälligkeitstermine am 1. October 1853:
Littr. B. № 267 über 500 Thlr.
" C. № 858 über 100 Thlr.
" D. № 405. 1190 à 25 Thlr.

c) aus dem Fälligkeitstermine am 1. April 1854:
Littr. C. № 1401 über 100 Thlr.
" D. № 633 über 25 Thlr.
" E. № 334 über 10 Thlr.

d) aus dem Fälligkeitstermine am 1. October 1854:
Littr. A. № 1553. 4670 à 1000 Thlr.
" C. № 968. 1983. 2551 à 100 Thlr.
" D. № 1652 über 25 Thlr.
" E. № 44. 797. 811. 2468 à 10 Thlr.

e) aus dem Fälligkeitstermine am 1. April 1855:
Littr. A. № 2166. 4427 à 1000 Thlr.
" B. № 927. 2230 à 500 Thlr.
" C. № 798. 2205 à 100 Thlr.
" D. № 333. 2985. 3451. 3459 à 25 Thlr.
" E. № 276. 446. 601. 1384. 1864. 2786. 3087. 3328 à 10 Thlr.

f) aus dem Fälligkeitstermine am 1. October 1855:

Littr. A. № 439 über 1000 Thlr.
" B. № 278. 909. 2562 à 500 Thlr.
" D. № 585. 675. 2351 à 25 Thlr.
" E. № 253. 2730. 2773. 2886. 2891. 5204 à 10 Thlr.

g) aus dem Fälligkeitstermine am 1. April 1856:

Littr. A. № 1809. 4718 à 1000 Thlr.
" C. № 89. 605. 1098. 1798. 2982. 3627. 3897. 5039. 5070. 5489 à 100 Thlr.
" D. № 101. 1532. 1845 à 25 Thlr.
" E. № 132. 245. 279. 492. 703. 2368. 3629. 5503. 6005 à 10 Thlr.

h) aus dem Fälligkeitstermine am 1. October 1856.

Littr. A. № 331. 1435. 2717 à 1000 Thlr.
" C. № 131. 265. 1544. 1610. 2576. 2661. 3772. 4829. 5054 à 100 Thlr.
" D. № 166. 281. 911. 980. 1683. 1933. 3838. 4306. 4508 à 25 Thlr.
" E. № 163. 160. 314. 574. 916. 1782. 3995. 4125. 4269. 4641. 4791. 5842. 6125. 6464. 6646. à 10 Thlr.

wiederholt aufgefordert, den Nominalwerth derselben nach Abzug des Betrages der von den mit abzuliefernden Coupons etwa fehlenden Stücke, auf unserer Casse in Empfang zu nehmen.

Wegen der Verjährung der ausgelooseten Rentenbriefe machen wir auf die Bestimmung des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 § 44 aufmerksam.

Berlin, den 16. November 1857.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Heyder.

Patent-Aufhebungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 13 vom 16. Januar 1858.)

Das dem Besitzer der Wilhelmshütte, Adolph Mestern zu Wilhelmshütte bei Sprottau, unter dem 13. August 1856 ertheilte Patent

auf eine hydraulische Presse zur Gewinnung des Saftes aus Zuckerrüben durch Pressung und gleichzeitige Maceration, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist aufgehoben.

Das dem Büreau-Vorsteher A. Glückmann zu Berlin unter dem 23. Januar 1857 ertheilte Einführungs-Patent:

auf mechanische Vorrichtungen zum Kämmen und Reinigen von Wollhaaren, Flachsfasern und dergleichen Materialien

ist aufgehoben.

Personalchronik.

Der Königliche Polizei-Rath Herrmann ist zum Polizei-Anwalt bei dem Königlichen Kreisgericht in Berlin ernannt worden.

Die Verwaltung des Rent-Amtes Liebenwalde und der damit verbundenen Forst-Casse ist am 15. Januar d. J. dem Regierungs-Referendarius Dehn abgenommen und dem Civil-Supernumerarius Krause übertragen worden.

Nachweisung

der im Monat December 1857 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. **Richter.** Dem Kreisgerichts-Director von Schnehen zu Neu-Ruppin ist die nachgesuchte Dienstentlassung Allerhöchst bewilligt worden. Der Kreisgerichts-Director Sello zu Wittstock ist als Director an das Kreisgericht zu Neu-Ruppin versetzt worden. Der bisherige Kreisgerichts-Rath Riethe in Havelberg ist zum Director des Kreisgerichts in Wittstock Allerhöchst ernannt worden.

II. **Assessoren.** Der bisherige Referendarius Paul Heinrich Ludwig Jonas ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

III. **Referendarien.** Der Referendar Carl Georg Christoph Buddee ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Arnsberg in das Departement des Kammergerichts versetzt. Zu Referendarien sind ernannt die bisherigen Auscultatoren: Julius Ascher, Rudolph Eduard Oscar Walter.

Die nachgesuchte Entlassung aus dem Justiz-Dienste ist ertheilt worden den Referendarien Hans Christian von Stosch, Dr. jur. Friedrich Julius Kühns.

IV. **Auscultatoren.** In das Departement des Kammergerichts sind versetzt worden: der Auscultator Gustav Emil Junghamm aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg, der Auscultator Moritz Oscar Mayer aus dem Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Magdeburg.

Zu Auscultatoren sind ernannt die Rechts-Candidaten: Carl Gustav Frischbier, Carl Gottlieb Hasenslever.

Die nachgesuchte Entlassung aus dem Justiz-Dienst ist ertheilt worden den Auscultatoren Graf Hue de Grais, Wilderich Graf von Spee, Graf von Strachwitz.

Aus den Geschäfts-Verhältnissen im Departement des Kammergerichts sind entlassen worden: der Auscultator Carl Wilhelm Herrmann Sprung, Behufs des Ueberganges in den Bezirk des Landgerichts zu Coblenz, und der Auscultator Alexander Adolph Hemme, Behufs des Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg.

Das Archidiaconat an der St. Nicolai-Kirche zu Berlin, Magistratualischen Patronats, ist durch das Ableben des Archidiaconus, Consistorial-Raths a. D. Dr. Friedrich August Pischon erledigt worden.

Der Schulamts-Candidat Dr. Emil Carl Georg Gustav Jochmann ist als 12ter ordentlicher Lehrer an dem Cöllnischen Real-Gymnasium zu Berlin und der Lehrer Adolph Wilhelm Geyer ist als 5ter Elementarlehrer an der Dorotheenstädtischen Realschule zu Berlin angestellt worden.

Im Jüterbogk-Luckenwalder Kreise ist in Stelle des ausgeschiedenen Gutspächters Eding zu Fröhden, der Rittergutsbesitzer Schütze auf Heinsdorf, als Kreisverordneter in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten gewählt, bestätigt und vereidigt worden.

Nachweisung

der im Monat December 1857 mit Bestallung versehenen Schiedsmanns-Beamten im Departement des Kammergerichts.

Stadt Berlin. 1) Der Oberst-Lieutenant a. D. Valette als Schiedsmann für den Stadtgerichts-Bezirk Nr. 5, 2) der Kaufmann Brendel als Schiedsmann für den Poststraßen-Bezirk Nr. 9, beide verpflichtet am 9. December 1857; 3) der Kaufmann und Hof-Juwelier Godet, Schloßfreiheit Nr. 4, als Schiedsmann für den Schloß-Bezirk Nr. 18, 4) der Kaufmann Palmié, Schloßfreiheit Nr. 7, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 16. December 1857; 5) der Kaufmann Pietzker als Schiedsmann für den Breite-Straßen-Bezirk Nr. 24, 6) der Buchhändler Jonas als Schiedsmann für den Zimmerstraßen-Bezirk Nr. 44, beide verpflichtet am 9. December 1857; 7) der Schulvorsteher Grützmacher als Schiedsmann für den Jerusalemerstraßen-Bezirk Nr. 45, verpflichtet am 2. December 1857; 8) der Rentier Thamm als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Potsdamer-Straßen-Bezirk Nr. 48 A, verpflichtet am 9. December 1857; 9) der Kaufmann Krüger als Schiedsmann für den Wilhelmsstraßen-Bezirk Nr. 55, 10) der Bäckermeister Kunz als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 2. December 1857; 11) der Kaufmann Franz, Dresdener Straße Nr. 50, als Schiedsmann für den Cottbuser Thor-Bezirk Nr. 73, verpflichtet am 16. December 1857; 12) der Todtengräber Gudopp als Schiedsmann für den Ackerstraßen-Bezirk Nr. 101 A, verpflichtet am 2. December 1857.

Beeskow-Storkowscher Kreis. 13) Der Ritterguts-Besitzer v. Nordenskjöld, zu Birkholz, als Schiedsmann für den 5ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 19. December 1857.

Ruppinscher Kreis. 14) Der Kaufmann Abt, zu Alt-Ruppin, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für die Stadt Alt-Ruppin, verpflichtet am 30. November 1857.

Zauch-Belzigscher Kreis. 15) Der Post-Expediteur Linke, zu Belzig, als Schiedsmann für die Stadt Belzig, verpflichtet am 7. December 1857.

Vermischte Nachrichten.

Sperre der Thiergartenschleuse.

Wegen einer nothwendigen Reparatur der Unterthore der Thiergartenschleuse muß die Passage durch dieselbe vom 1. bis 15. Februar d. J. gesperrt werden.

Potsdam, den 18. Januar 1858. **Königl. Regierung.** Abtheilung des Innern.

Regulativ

zur Erhebung des Einzugs- und Hausstandsgeldes.

Auf Grund der §§ 4 und 52 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 ist Behufs der Erhebung eines Einzugs- und Hausstandsgeldes für Angermünde von den unterzeichneteten Communal-Behörden nachstehendes Regulativ entworfen worden:

I. In Betreff des Einzugsgeldes.

§ 1. Von allen in Angermünde neuanziehenden Personen wird, sobald sie nach den Bestimmungen der Gesetze hier ihren Wohnsitz nehmen, ohne Rücksicht auf ihre Vermögensverhältnisse ein Einzugsgeld von zehn Thalern erhoben.

Dieses Einzugsgeld kann in besonderen Fällen von der Statverordneten-Versammlung im Einverständnisse mit dem Magistrate auf fünf Thaler ermäßigt werden.

§ 2. Von der Entrichtung des Einzugsgeldes wird fortan die Erlaubniß der Niederlassung abhängig gemacht, (§ 4 des Gesetzes über die Aufnahme neuanziehender Personen vom 31. Decbr. 1842).

§ 3. Die Berechtigung zur Niederlassung im hiesigen Orte gegen Entrichtung des Einzugsgeldes erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und die noch in väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder, und bei Niederlassung selbstständiger weiblicher Personen auf deren minderjährige Kinder.

§ 4. Unmittelbare Staatsbeamte, welche in Folge dienstlicher Versetzung ihren Aufenthalt im hiesigen Stadtbezirk nehmen, sind zur Entrichtung des Einzugsgeldes nicht verpflichtet; hinsichtlich der Geistlichen und Kirchenbiener, ingleichem der an hiesiger Schule angestellten Lehrer bleiben die Bestimmungen des § 4 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 maaßgebend.

II. In Betreff des Hausstandsgeldes.

§ 5. Von allen Neuanziehenden sowohl als von denen, welche der Gemeinde bereits angehören, wird bei der Begründung eines selbstständigen Hausstandes ein Hausstandsgeld von fünf Thalern erhoben, und von dessen Entrichtung die Theilnahme an dem Bürgerrechte (§ 5 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853) abhängig gemacht.

§ 6. Wittwen, welche nach dem Tode ihrer Ehemänner hier ihren Wohnsitz behalten, sind von der Entrichtung eines Hausstandsgeldes befreit.

III. Allgemeine Bestimmungen.

§ 7. Die Verpflichtung zur Entrichtung des Einzugs- und Hausstandsgeldes beginnt auf Grund des gegenwärtigen Regulativs nach erfolgter Bekanntmachung des Letzteren durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam.

§ 8. Wer Angermünde verläßt und länger als zwei Jahr abwesend bleibt, zahlt bei seiner Rückkehr das Einzugsgeld von zehn Thalern von Neuem.

§ 9. Das Einzugs- und Hausstandsgeld wird auf administrativem Wege, nöthigenfalls durch Execution eingezogen.

§ 10. Jedes Gesuch um Niederlassungs-Erlaubniß, sowie jede Anmeldung von der Begründung eines eigenen Hausstandes ist von dem Magistrate den Stadtverordneten zur Kenntniß, resp. Beschlußnahme vorzulegen.

Angermünde, den 13. October 1857.

Der Magistrat. **Die Stadtverordneten.**

Vorstehendes Regulativ wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dasselbe von der Königlichen Regierung zu Potsdam unter dem 24. November d. J. bestätigt ist.

Angermünde, den 30. November 1857.

Der Magistrat.

(Hierbei Zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 5. Den 29. Januar 1858.

Bekanntmachung
des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 30. November 1857 nach dem Antrage des im Jahre 1856 versammelt gewesenen Provinzial-Landtages der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz, der Stadt Clötze im Kreise Gardelegen, eine Vertretung auf Kreis-, Communal- und Provinzial-Landtagen im Stande der Städte zu bewilligen, und zu genehmigen geruhet, daß diese Vertretung auf Kreistagen durch Verleihung einer Stimme, vorbehaltlich der Verbindung von Clötze mit anderen künftig in den Stand der Städte zu erhebenden Orten zu einer Collectivstimme, auf Communal- und Provinzial-Landtagen aber durch einfache Zuweisung der Stadt Clötze an die collectiv wählenden Städte erfolgt.

Ich bringe dies zur Kenntniß des provinzialständischen Verbandes der Mark Brandenburg und der Niederlausitz mit dem Bemerken, daß danach die Stadt Clötze an der Wahl des Abgeordneten, welchen nach der Allerhöchsten Verordnung vom 17. August 1825 (Gesetz-Sammlung de 1825 Seite 195) die collectiv wählenden Städte der Altmark, Ost- und Westpriegnitz zum Provinzial-Landtage zu entsenden berechtigt sind, künftig Theil nehmen wird.

Potsdam, den 23. Januar 1858.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Staats-Minister Flottwell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 28. Die Errichtung eines Eichungs-Amtes in Bernau. I. 2336. Decbr.

Es wird hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß in Bernau ein Eichungs-Amt errichtet ist und zu dessen Mitgliedern

1) der Bürgermeister Lange zum Vorsitzenden,
2) der Schlossermeister Giese zum ersten Beisitzer,
3) der Kupferschmiedemeister Müller zum zweiten Beisitzer und Rendanten,
4) der Bäckermeister Richter zum dritten Beisitzer und
5) der Böttchermeister Kortmann zum Sachkundigen

ernannt worden sind. Potsdam, den 19. Januar 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 29.
Amortisirte Staatspapiere.
C. 166.

Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Controlle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1857 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatsschuldscheine.

№	Lit.	№	Lit.	№	Lit.	№	Lit.	№	Lit.
à 500 Thlr.		à 100 Thlr.		à 100 Thlr.		à 50 Thlr.		à 25 Thlr.	
15,371	B.	57,719	F.	171,350	F.	20,635	G.	16,160	H
à 300 Thlr.		80,239	=	173,796	=	20,936	=	20,438	=
3,544	D.	81,021	=	173,798	=	22,018	=	21,540	=
à 200 Thlr.		81,345	=	180,629	=	24,260	=	21,545	=
14,487	E.	84,407	=	184,533	=	28,362	=	21,546	=
à 100 Thlr.		123,446	=	191,127	=	34,175	=	23,049	=
23,566	F.	133,468	=	214,895	=	36,765	=	33,388	=
44,316	=	138,841	=	215,063	=	41,028	=	39,798	=
44,318	=	154,419	=	à 50 Thlr.		48,860	=	39,799	=
44,320	=	154,420	=	1,538	G.	49,690	=	62,177	=
44,322	=	154,512	=	13,806	=	à 25 Thlr.			
44,323	=	161,907	=	15,206	=	11,233	H.		
44,362	=	165,606	=	18,681	=	12,624	=		

II. Kurmärkische Schuldverschreibungen.

à 1000 Thlr.		à 500 Thlr.		à 500 Thlr.		à 50 Thlr.		à 50 Thlr.	
		204	B.			1,819	G.	2,717	G.
1,777	A.	781	=	1,036	B.	1,820	=		

III. Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

à 1000 Thlr.		à 100 Thlr.		à 50 Thlr.		à 20 Thlr.	
574	A.	18,481	C.	4,518	D.	10,186	E.
à 100 Thlr.		18,482	=	16,223	=		
2,245	C.	35,263	=	16,224	=		

IV. Stamm-Actien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn à 100 Thlr.

№ 12,017. 17,621. 17,623. 43,793. 43,876.

V. Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn Ser. II.

№ 20,999 über 50 Thlr.

Berlin, den 2. Januar 1858.

Königl. Controlle der Staatspapiere.

* * *

Vorstehende Liste der Königlichen Controlle der Staatspapiere vom 2. d. M., die im Rechnungsjahre 1857 gerichtlich amortisirten Staatspapiere betreffend, wird auf Verfügung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom 16. Januar d. J., in Gemäßheit des § 22 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetzsammlung Seite 157) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 25. Januar 1858. **Königl. Regierung.**

№ 30. Aufhebung der Sperre des von Kleistschen Vorwerks Elslaake. I. 2639. Jan.

Die durch unsere Bekanntmachungen vom 31. Juli und 26. September v. J. (Amtsblatt 1857 Seite 297 und 359) angeordnete Sperre des von Kleistschen Vorwerks Elslaake wird hiermit aufgehoben.

Potsdam, den 26. Januar 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 31. Das extraordinaire Ausschreiben von Beiträgen zum Domainen-Feuerschäden-Fonds für 1. Mai $18\frac{57}{58}$ betreffend. III. 1566. Jan.

Bei Erlaß des durch das Amtsblatt für 1857 im 44. Stück, Seite 394, Nr. 310 veröffentlichten Ausschreibens extraordinairer Beiträge zum Haupt-Domainen-Feuerschäden-Fonds für die Provinzen Brandenburg, Pommern und Sachsen für 1. Mai $18\frac{57}{58}$ vom 21. October 1857 — 3. 1548. 10. 57. — war einstweilen nur das dringendste Bedürfniß des im laufenden Societätsjahre in ganz ungewöhnlicher Weise in Anspruch genommenen Fonds in Betracht gezogen worden, indem einige Hoffnung vorhanden war, daß nach Einziehung jener Beiträge ein ferneres Ausschreiben im laufenden Societätsjahre nicht nöthig werden würde, was im Interesse der Betheiligten beim Domainen-Feuerschäden-Verbande in Berücksichtigung der in den letzten Jahren so vielfach nothwendig gewordenen Einziehung extraordinairer Beiträge wünschenswerth erschien. Leider hat sich jene Hoffnung nicht verwirklicht, vielmehr hat die Lage des Haupt-Domainen-Feuerschäden-Fonds sich in der Weise gestaltet, daß das Königl. Ober-Präsidium für die Provinz Brandenburg sich zum Erlaß eines nochmaligen extraordinairen Ausschreibens von Beiträgen zu dem gedachten Fonds für 1. Mai $18\frac{57}{58}$ zum Betrage von:

„Einem Silbergroschen für 100 Thlr. I. Classe" und } der Versiche-
„Einem Silbergroschen Sechs Pfennige für 100 Thlr. II. Classe" } rungssumme,

also in Höhe der jedesmal am 1. December fälligen fixirten Beitrags-Erhöhungen, außer den bereits erhobenen und ausgeschriebenen fixirten und extraordinairen Feuercassenbeiträgen veranlaßt gesehen hat, und auf Grund einer Verfügung desselben vom 12. Januar d. J. fordern wir die Theilnehmer des diesseitigen Domainen-Feuerschäden-Verbandes hierdurch auf, diese extraordinairen Beiträge nach den genannten Sätzen von:

1 Sgr. für 100 Thlr. I. Classe } der Versiche-
1 Sgr. 6 Pf. für 100 Thlr. II. Classe } rungssumme,

am 1. März 1858 in ungetheilter Summe bei Vermeidung zwangsweiser Einziehung, in gewöhnlicher Art an unsere Haupt-Casse einzusenden.

Potsdam, den 25. Januar 1858.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

№ 32. Körordnung für den Osthavelländischen Kreis. I. [illegible]. Jan.

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird für den Umfang des Osthavelländischen Kreises hierdurch Nachstehendes verordnet:

§ 1. Privatpersonen, welche vom 1. August d. J. ab im Osthavelländischen Kreise einen oder mehrere Hengste zur Bedeckung fremder Stuten den

öffentlichen Benutzung überlassen wollen, haben diese ihre Absicht zuvor unter Einsendung eines vollständigen Nationals jedes Hengstes (nach dem anliegenden Schema) unter Bezeichnung des Standortes, so wie gleichzeitiger Angabe des Deckpreises — den sie festzuhalten verpflichtet sind — dem Landrath des Kreises Behufs der nöthigen öffentlichen Bekanntmachung, und ebenso jede dieserhalb beabsichtigte Veränderung rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.

Die Bedeckung der Stuten im Umherziehen zu betreiben, wird hiermit gänzlich verboten.

§ 2. Alle Privat-Hengste, welche Behufs der Bedeckung von Stuten anderer Eigenthümer der öffentlichen Benutzung, und zwar gegen Entrichtung eines Deckgeldes von weniger als Einem Louisd'or oder eine diesem Satze entsprechende Vergütung durch Naturalien überlassen werden, müssen dem jährlich im Monat October in Nauen zusammengetretenen Schau-Amte vorgeführt werden. Die Tage der Versammlung des Schau-Amts hat der Vorsitzende jedesmal durch das Kreisblatt und durch Circularien an die Polizei-Behörden und Ortsvorstände bekannt zu machen.

§ 3. Das Schau-Amt besteht für die nächsten drei Jahre aus:
1) dem Landrath Wilckens,
2) dem Rittergutsbesitzer von Bredow auf Markee,
3) dem Kreisschulzen Nölte zu Tietzow,
4) dem Kreis-Thierarzt Gerlach zu Berlin.

In Behinderungsfällen treten für die unter 2, 3 und 4 genannten Mitglieder ein:
1) der Amtmann Schönberg zu Dechtow,
2) der Schulze Reinicke zu Ceestow,
3) der Thierarzt Cochius zu Nauen.

Das Schau-Amt steht unter Leitung des Landraths, welcher dasselbe zusammenberuft und bei der Ausführung des Schaugeschäfts präsidirt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in Behinderungsfällen übernimmt einer der Kreis-Deputirten die Vertretung des Landraths.

Außerordentliche Versammlungen des Schau-Amts können auf Antrag und auf Kosten eines oder mehrerer Hengstbesitzer angesetzt werden (confr. § 8).

§ 4. Das Schau-Amt hat als Beschäler nur solche Hengste zuzulassen, welche nach seinem Urtheile nicht nur selbst zu brauchbaren Reit- oder Zugpferden geeignet, dabei — der Oertlichkeit angemessen — genügend groß und vollkommen gesund sind, sondern auch gute Fohlen erwarten lassen.

Nicht zuzulassen sind solche Beschäler, welche Spuren ansteckender Krankheit zeigen oder mit Spath, Hasenhacke, Schaale, Augenfehlern, Koller, Dämpfigkeit und Fallsucht, oder mit anderen erheblichen Mängeln behaftet sind.

Auch müssen die vorzuführenden Beschäler wenigstens vier Jahre alt sein.

§ 5. Die Resultate der Prüfungen des Schau-Amts werden in eine tabellarische Uebersicht eingetragen, in welche der Name des Eigenthümers des

vorgeführten Hengstes, dessen Aufenthaltsort, der Name des Beschälers, dessen Alter, Grösse, Race, Farbe, Abzeichen, in bestimmten Rubriken genau verzeichnet sein müssen. In einer besonderen Rubrik wird der Beschluß des Schau-Amtes über die Tüchtigkeit des Beschälers mit genauer Bezeichnung seiner Eigenschaften vermerkt.

§ 6. Die Beschlüsse des Schau-Amtes entscheiden unbedingt über die Zulässigkeit der Benutzung der vorgeführten Beschäler.

Werden dieselben als untauglich verworfen, so ist ihre Verwendung für den vorbezeichneten Zweck bis zur etwanigen Abänderung des Beschlusses untersagt.

Ueber die tauglich befundenen Beschäler wird dem Eigenthümer ein zur Bedeckung von Stuten anderer Besitzer gültiger Erlaubnißschein ertheilt, in welcher aus der nach § 5 aufzustellenden tabellarischen Uebersicht die erforderlichen Nachrichten mit aufzunehmen sind.

Ohne einen solchen Erlaubnißschein ist die vorbezeichnete Verwendung eines Beschälers nicht gestattet.

§ 7. Diejenigen Hengste, welche vom Schau-Amte für tauglich befunden worden sind, müssen auf Verlangen des letzteren, unter Vorlegung des Erlaubnißscheins, zu jeder Zeit von Neuem vorgeführt und untersucht werden, um zu erforschen, ob sie etwa im Laufe der Zeit mangelhaft und zur Zucht unbrauchbar geworden sind. Stellt sich dies bei der neuen Besichtigung heraus, so wird dem Besitzer der Erlaubnißschein abgenommen, im entgegengesetzten Falle aber derselbe nur mit einem, der stattgefundenen Besichtigung entsprechenden Vermerke versehen.

§ 8. Die Kosten, welche durch die Körung in dem § 2 bezeichneten Termin und für die Ausfertigung der desfallsigen Erlaubnißscheine entstehen, werden für jetzt vom Kreise getragen. Für außerordentliche Versammlungen des Schau-Amtes rc. fallen dagegen die Kosten den betheiligten Hengstbesitzern zur Last (conf. § 3).

§ 9. Alljährlich vor dem Beginne der eigentlichen Deckzeit, spätestens bis Ende December, hat der Landrath ein Verzeichniß aller in seinem Kreise in Wirksamkeit tretenden Beschäl-Stationen (nach dem anliegenden Schema B.) durch das Kreisblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Es sind daher in dies Verzeichniß sowohl die angemeldeten der Körung nicht unterworfenen, als auch die nach erfolgter Körung für brauchbar erachteten Privat-Beschäler aufzunehmen, damit die nothwendige polizeiliche Beaufsichtigung einen sichern Anhalt gewinne.

§ 10. Alle diejenigen Personen, welche hiernach einen oder mehrere Hengste als Beschäler der öffentlichen Benutzung überlassen und Beschäl-Stationen etabliren, sind verbunden, über die Stuten, welche sie durch ihre Hengste bedecken lassen, Beschäl-Register zu führen und den Eigenthümern der bedeckten Stuten auf Erfordern Sprungzettel zu verabreichen.

§ 11. Uebertretungen der Vorschriften dieser Kör-Ordnung werden für jeden einzelnen Contraventions-Fall mit einer Strafe von Drei bis Zehn Thalern geahndet. Potsdam, den 20. Januar 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

A. Schema zu einem Anmelde-Zettel (§ 1).

Name des Besitzers.	National des Hengstes.	Stations-Ort.	Bemerkungen.

B. Schema zu einer Nachweisung

der im Kreise im Jahre 18 etablirten Privat-Beschäl-Stationen (§ 9).

Lauf. №	Ort der Beschäl-Station.	Stations-Herr.	National des Privat-Beschälers.	Festgesetztes Deckgeld. Thlr.	Bemerkungen.
1	NN.	N.	braun, ohne Abzeichen, 5 Fuß 3 Zoll groß, 5 Jahre alt.	5	ist gekört.
2	NN.	N.	Rothschimmel, 5 Fuß 4 Zoll groß, 6 Jahre alt.	4	ist gekört.

№ 33. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 734. Jan.

An Stelle des Kaufmanns Riefenstahl, zu Buchholz, welcher die Agentur der Vaterländischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld niedergelegt hat, ist von uns der Lehrer Doelling zu Buchholz als Agent dieser Gesellschaft bestätigt worden. Potsdam, den 13. Januar 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 34. Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 327. Jan.

Der Zimmermeister Bastian zu Spandau ist von uns als Agent der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Germania zu Stettin bestätigt worden.

Potsdam, den 13. Januar 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die sämmtlichen Theile des parcellirten ehemaligen Vorwerks Teupitz sind auf Grund des § 2 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 mit dem Gemeindebezirk der Stadt Teupitz vereinigt worden.

№ 35. Veränderung von Gemeindebezirken. I. 2029. Jan.

Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 25. Januar 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 11. Verlegung des Haupt-Schlacht-Viehmarktes.

Wegen des am 8. Februar d. J. stattfindenden Einzuges Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Friedrich Wilhelm mit Höchstdessen Gemahlin, wird der auf den 8. Februar d. J. fallende Haupt-Schlacht-Viehmarkt

am Dienstag den 9. Februar d. J.

abgehalten werden. Berlin, den 21. Januar 1858.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Landbeschälung im Jahre 1858.

Im Regierungsbezirk Potsdam sollen auf den nachstehend genannten Stationen in diesem Frühjahr Beschäler des Brandenburgischen Landgestüts aufgestellt werden, und kann die Bedeckung der Stuten bald nach dem, in der gewöhnlichen Zeit stattfindenden Eintreffen der Königlichen Hengste daselbst ihren Anfang nehmen.

№	Namen der Beschäl-Stationen.	Im Kreise.	№	Namen der Beschäl-Stationen.	Im Kreise.
1	Lindenau	Neu-Ruppin.	12	Angermünde	Angermünde.
2	Lindow	do.	13	Prenzlau	Prenzlau.
3	Döllen	Ostpriegnitz.	14	Lübbenow	do.
4	Scharfenberger Krug	do.	15	Rossow	do.
5	Berlin, Dorotheen-Straße № 97, im Königlichen Ober-Marstall		16	Ziemkendorf	do.
			17	Beelitz	Zauch-Belzig.
6	Nassenheide	Niederbarnim	18	Belzig	do.
7	Feldheim bei Mühlenbeck	do.	19	Lehnin	do.
			20	Kotzen	Westhavelland.
8	Falkenberg	Oberbarnim.	21	Nauen	Osthavelland.
9	Alt-Madewitz	do.	22	Fehrbellin	do.
10	Neu-Trebbin	do.	23	Beeskow	Beeskow-Storkow.
11	Milmersdorf	Templin.			

Hinsichtlich der Bedingungen, unter welchen die Bedeckung der Stuten stattfinden kann, wird von Seiten der Herren Stationshalter desfalls die nöthige Auskunft gegeben, im Uebrigen aber auf die unterm 3. Februar 1851 dieserhalb erlassene Bekanntmachung aufmerksam gemacht.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt, den 18. Januar 1858.

Der Landstallmeister v. d. Brincken.

Feuercassen-Ausschreiben

für die Städte der Kur- und Neumark und der Niederlausitz pro II. Semester 1857.

Im II. Semester 1857 sind in den 143 Städten des Verbandes 73 Brände vorgekommen, durch welche an versicherten Gebäuden ein Schaden von ungefähr 69,000 Thlrn. entstanden ist, zu deren Deckung hiermit

1 Sgr. 4 Pf.	für Gebäude der	I. Classe	vom Hundert der Versicherungs-Summe,
4 " — "	" " "	II. "	
6 " 8 "	" " "	III. "	
9 " 4 "	" " "	IV. "	

und zwar

von	23,287,650 Thlr.	à 1 Sgr. 4 Pf.	10,350 Thlr.	2 Sgr.	— Pf.,
"	27,986,725 "	à 4 " — "	37,315 "	19 "	— "
"	6,565,275 "	à 6 " 8 "	14,589 "	15 "	— "
"	2,515,325 "	à 9 " 4 "	7,825 "	13 "	8 "
überhaupt von	60,354,975 Thlr.	....	70,080 Thlr.	19 Sgr.	8 Pf.,
und nach Abzug der Recepturgebühren à 2 % im Betrage von			1,401 "	18 "	5 "
		netto	68,679 Thlr.	1 Sgr.	3 Pf.

ausgeschrieben werden.

Die Magisträte und resp. Obrigkeiten der associirten Städte werden hiermit aufgefordert, die ausgeschriebenen Feuercassen-Beiträge ungesäumt einzuziehen und binnen längstens 4 Wochen an die Städte-Feuer-Societäts-Haupt-Casse hierher abzuführen.

Berlin, den 19. Januar 1858.

Ständische Städte-Feuer-Societäts-Direction der Kur- und Neumark und der Niederlausitz.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 16 vom 20. Januar 1858.)

Dem Administrator Scabell zu Rienhagen bei Halberstadt ist unter dem 16. Januar 1858 ein Patent

auf eine Vorrichtung an Säemaschinen, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden und ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu hindern,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Die bisherigen Hülfs-Arbeiter Carl Rudolph Leopold von Baussen und Carl Gottlieb Brucke hierselbst sind zu Regierungs-Civil-Supernumerarien ernannt worden.

An dem Gymnasium zu Potsdam sind

der bisherige Collega am Magdalenen-Gymnasium zu Breslau, Dr. Gustav Sorof als 3ter Oberlehrer und

der Schulamts-Candidat Harrmann Karow als 4ter ordentlicher Lehrer

angestellt worden.

Der Diaconus Christian Ludwig Schulze, bisher zu Jüterbogk, ist zum Pfarrer bei der Evangelischen Gemeinde zu Zauchwitz, Diöces Beelitz, bestellt worden.

Personal-Veränderungen
im Bereiche der Königlichen Intendantur 3ten Armee-Corps.

1. Ernennungen:

Intendantur-Assessor Engelhard zum Intendantur-Rath,
Intendantur-Registratur-Applicant Schirmer zum Intendantur-Registratur-Assistent,
Garnison-Verwaltungs-Inspector Baron von Pöllnitz in Frankfurt a. d. O. zum Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspector.

2. Versetzungen:

Intendantur-Secretariats-Assistent Schmidt von der Intendantur des 8ten zu der des 3ten Armee-Corps.

3. Entlassungen:

Intendantur-Registratur-Assistent Haase aus dem Dienst entlassen,
Intendantur-Secretariats-Applicant Gerloff auf seinen Antrag entlassen.

Dem Candidaten der Theologie Franz Laacke aus Berlin, jetzt in Kronhorst bei Templin, ist die Erlaubniß ertheilt, im Bezirke hiesiger Königlicher Regierung Stellen als Hauslehrer anzunehmen.

Feuerlösch-Commissarien. Zu Feuerlösch-Commissarien im Beeskow-Storkowschen Kreise sind gewählt und diesseits bestätigt worden, und zwar: 1) im I. Bezirk der Rittergutsbesitzer Jochmuß als Commissarius, der Ober-Inspector Herrmann zu Ragow als dessen Stellvertreter; 2) im II. Bezirk der Amtmann Hönig zu Tauche als Commissarius, der Gutsbesitzer Buchholz zu Giesendorf als dessen Stellvertreter; 3) im VIII. Bezirk der Gutsbesitzer Reimer zu Alt-Golm, als Commissarius, der Lehnschulze Baucke zu Ketschendorf als dessen Stellvertreter; 4) im X. Bezirk der Bauer Mathau zu Alt-Schadow als Commissarius; 5) im XI. Bezirk der Rittergutsbesitzer Steinhausen zu Münchehofe als Commissarius; 6) im XII. Bezirk der Lieutenant von Loeschebrandt zu Selchow als Stellvertreter des Feuerlösch-Commissarius für den XII. Bezirk; 7) im XVI. Bezirk der Oberförster Müller zu Friedersdorf, als Stellvertreter des Feuerlösch-Commissarius für den XVI. Bezirk.

Vermischte Nachrichten.

Lebensrettung. Belobigung.

Dem Schneider Stock aus Petersdorf bei Beeskow, wird wegen Rettung der 13 Jahre alten Auguste Haase in Petersdorf, aus der Gefahr des Ertrinkens im dortigen See, dem Schulzen Goth zu Marienwerder, Amts Liebenwalde, wegen Rettung der beiden, neun resp. eilf Jahre alten Töchter des Tischlermeisters Gerhardt zu Marienwerder, aus dem Finow-Kanal, aus der Gefahr des Ertrinkens, und dem Schiffsknecht Bowe, aus Colonie Fürstenwalde, wegen Rettung des Dienstmädchens Louise Buge aus der Havel unterhalb Spandau, aus der Gefahr des Ertrinkens, hiermit eine öffentliche Belobigung ertheilt.

Potsdam, den 24. Januar 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Aufhebung einer Brückensperre.

Die durch Publication vom 26. October v. J. (Amtsblatt de 1857 Stück 44 Seite 398) angeordnete Sperre der Brücke über das Döllnfließ bei Forsthaus Cappe wird hierdurch wieder mit der Modification aufgehoben, daß dieselbe nur von Wagen unter 40 Ctr. Last passirt werden darf. Forsthaus Zehdenick, den 24. Januar 1858.

Der Oberförster von Ladenberg.

An die Herren Kirchenbuchführer.

In der Zeit von 1743—1746 ist wahrscheinlich außerehelich, ein Johann Ludwig Sülzner (auch Silzner oder Zilzner, genannt) geboren worden, für dessen Taufzeugniß **20 Thaler** Belohnung bezahlt Adv. A. Böttger, in Leipzig.

Geschenke an Kirchen.

Fräulein Helene von Goldacker auf Mahlsdorf, hat der Kirche zu Reppinichen — Superintendentur Belzig — eine werthvolle tuchene Altar-, Kanzel- und Taufstein-Bekleidung geschenkt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 21. Januar 1858.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

(Hierbei Vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 6. Den 5. Februar **1858.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Bekanntmachung,

3te Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.

№ 36. Die Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855. C. 228.

In der am gestrigen Tage angefangenen und heute beendigten öffentlich stattgehabten 3ten Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind auf diejenigen 1700 Schuldverschreibungen, welche zu den am 15. September 1857 gezogenen 17 Serien gehören, die in der beiliegenden Liste aufgeführten Prämien gefallen.

Die Besitzer dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den baaren Betrag der Prämien

vom 1. April d. J. ab

in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Casse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung, wozu Formulare daselbst unentgeltlich verabfolgt werden, und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. I № 3 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1857 ab, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird vom Prämienbetrage zurückbehalten.

Auswärtige, welche es vorziehen, die Prämien bei der nächsten Regierungs-Haupt-Casse in Empfang zu nehmen, können die Schuldverschreibungen zu diesem Behufe vom 1. März d. J. ab an dieselbe einreichen, um dort, gegen auf die Staats-Schulden-Tilgungs-Casse lautende Quittung, den Betrag am 1. April zu erheben.

Uebrigens können wir uns so wenig als die Staats-Schulden-Tilgungs-Casse in einen Schriftwechsel über die Prämien-Auszahlung einlassen, und werden dergleichen Eingaben nicht angenommen, sondern ohne Weiteres portopflichtig zurückgesandt werden.

Aus bereits früher verloosten und gekündigten Serien, und zwar von

Ser. 29. 607. 924. 1,279. 1,328. 1,356. 1,418. 1,441 und 1,496.
(1ste Verloosung 1856)

und Ser. 42. 55. 79. 169. 180. 182. 211. 245. 316. 390. 391. 411. 443. 469. 542. 715. 722. 765. 815. 855. 863. 1,209 und 1,403. (2te Verloosung 1857)

sind viele Schuldverschreibungen (von Ser. 924 sämmtliche 100 Stück) bis jetzt noch nicht realisirt, und es werden daher die Inhaber derselben mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 16. Januar und 15. September 1856 zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Capitalien erinnert. Berlin, den 16. Januar 1858.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und jeder Inhaber von Staats-Prämien-Anleihescheinen darauf hingewiesen, daß die obgedachte Verloosungsliste nicht allein jedem Amtsblattsstücke beigefügt ist, sondern auch in den Geschäftszimmern der Herren Landräthe, der Domainen-Verwaltungen, der Magistrate, so wie der Kreis-, Steuer-, Forst- und Kämmerei-Cassen zu Jedermanns Einsicht ausgelegt werden wird; außerdem werden die Inhaber von dergleichen Staats-Prämien-Anleihescheinen auf die Nachtheile aufmerksam gemacht, welche für sie entstehen, wenn sie die rechtzeitige Einlösung der ausgeloosten Scheine unterlassen.

Potsdam, den 2. Februar 1858. Königl. Regierung.

№ 37.
Die Aufnahme von dreijährigen Freiwilligen in die Schul-Abtheilung zu Potsdam, Behufs Ausbildung zu Unteroffizieren für die Infanterie des stehenden Heeres.
1. 2280. Jan.

Nachrichten

für diejenigen Freiwilligen, welche in die Schul-Abtheilung zu Potsdam eingestellt zu werden wünschen.

1) Die Schul-Abtheilung hat die Bestimmung, Unteroffiziere für die Infanterie des stehenden Heeres auszubilden. Der Aufenthalt in derselben dauert in der Regel drei Jahre.

2) Auf die Beförderung zum Unteroffizier giebt aber der Aufenthalt in der Schul-Abtheilung an und für sich noch keinen Anspruch, dieselbe hängt vielmehr von der Führung, den erlangten Dienstkenntnissen und dem Eifer jedes Einzelnen ab.

3) Die Zöglinge der Schul-Abtheilung stehen unter den militairischen Gesetzen, wie jeder andere Soldat des Heeres, und werden nach ihrem Eintreffen bei der Schul-Abtheilung auf die Kriegs-Artikel verpflichtet.

4) Bei dem einstigen Uebertritt der Zöglinge in das stehende Heer steht ihnen die Wahl eines bestimmten Truppentheils nicht frei, indem ihre Vertheilung lediglich von dem Bedürfniß in der Armee abhängt, weshalb die damit nicht im Einklange stehenden Wünsche der Zöglinge oder ihrer Angehörigen nur in ganz besonderen Fällen berücksichtigt werden.

5) der in der Schul-Abtheilung Einzustellende muß wenigstens 17 Jahre alt sein, darf aber das 20ste Jahr nicht vollendet haben.
6) Er muß mindestens 5 Fuß 2 Zoll groß, vollkommen gesund, frei von körperlichen Gebrechen und kräftig genug zum Militairdienst sein.
7) Er muß sich bis dahin tadellos geführt haben.
8) Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Species rechnen können.
9) Er muß sich bei seiner Ankunft in Potsdam dazu verpflichten, für jedes Jahr des Aufenthalts in der Schul-Abtheilung zwei Jahre im stehenden Heere zu dienen. Außerdem hat derselbe die gesetzliche dreijährige Dienstzeit abzuleisten, worauf jedoch die Dienstzeit in der Schul-Abtheilung angerechnet wird.
10) Er muß mit Schuhzeug und Wäsche so versehen sein, wie jeder in die Armee eintretende Soldat. Ingleichen mit 2 Thalern, um sich nach seiner Ankunft in der Schul-Abtheilung das nöthige Putzmaterial anzuschaffen.
11) Wer die Aufnahme in die Schul-Abtheilung wünscht, meldet sich persönlich bei dem Landwehr-Bataillons-Commando seiner Heimath oder, wer in der Nähe von Potsdam lebt, persönlich beim Commando der Schul-Abtheilung und unterwirft sich einer vorschriftsmäßigen Prüfung, zu welcher er folgende Papiere beizubringen hat:
   a) Taufschein,
   b) Führungs-Attest seiner Ortsobrigkeit,
   c) Führungs-Attest seines Lehr- oder Brodherrn,
   d) Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in die Schul-Abtheilung, beglaubigt durch die Ortsbehörde. Dieselbe kann durch die mündliche protocollarische Erklärung dieser Personen beim Landwehr-Bataillons-Commando ersetzt werden.
12) Ist die Prüfung erfolgt, so hat der Freiwillige einer möglichst baldigen Entscheidung über seine Annahme oder Nichtannahme entgegen zu sehen.
13) Die einberufenen Freiwilligen werden alljährlich nur einmal und zwar so abgeschickt, daß sie Anfangs October in Potsdam eintreffen.
14) Reclamationen oder Vorstellungen wegen etwaiger Nichteinberufung bleiben unberücksichtigt.
15) Die zur Einstellung in die Schul-Abtheilung für qualificirt erscheinenden Freiwilligen werden durch die Landwehr-Bataillons-Commandos der Schul-Abtheilung zum 1sten jeden Monats angemeldet und zwar mittelst des durch die kriegsministerielle Verfügung vom 29. Mai 1844 vorgeschriebenen, für jeden Einzelnen anzufertigenden Nationals, dem das ärztliche Attest beizufügen ist. Sind keine Freiwilligen anzumelden, so hat eine Vacat-Anzeige nicht zu erfolgen.

Berlin, den 19. November 1857.

Das Kriegs-Ministerium.

Vorstehend abgedruckte Bestimmungen des Königlichen Kriegs-Ministeriums vom 19. November v. J. werden hierdurch in Folge eines Erlasses des Herrn Ministers des Innern Excellenz vom 13. Januar d. J. mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß obige Bestimmungen sofort in Kraft treten und das Publicandum vom 15. Januar 1852 demnach als aufgehoben zu betrachten ist. Die im Jahre 1854 angeordnete Gestellung der zum Eintritt in die Schul-Abtheilung sich meldenden Freiwilligen vor die Ersatz-Behörden, Behufs Feststellung ihrer körperlichen Brauchbarkeit zum Militairdienst, haben Seine Excellenz der Herr Kriegs-Minister gleichzeitig aufgehoben.

Potsdam und Berlin, den 25. Januar 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. Königl. Polizei-Präsidium.
Freiherr von Zedlitz.

№ 38. Schluß der kleinen Jagd. I. III f. 2225. Januar.

Der Schluß der kleinen Jagd ist für den Regierungsbezirk Potsdam allgemein auf den 13. Februar d. J. festgesetzt, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen. Potsdam, den 30. Januar 1858.

Königl. Regierung.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 39. Veränderung von Gemeindebezirken. I. 2031. Jan.

Auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1856 Nr. 4414 sind die nachstehend verzeichneten einzelnen Besitzungen den bei denselben benannten Gemeinden oder Gutsbezirken einverleibt worden:

I. im Templinschen Kreise:

1) Achimswalde und Stier dem Rittergut Neudorf,
2) Büdnerstellen zu Berkenlatten dem Rittergut Berkenlatten,
3) Schmiede zu Pinnow dem Rittergut Pinnow I,
4) Hammelstall bei Sähle der Gemeinde Himmelpfort,
5) Ackergut Ploetzensee der Gemeinde Kaackstädt,
6) Großenhof der Gemeinde Damm-Hast,
7) Büdnerstellen zu Baßdorf dem Rittergut Baßdorf.

II. im Westhavelländischen Kreise:

1) Colonie Mühlenberg der Gemeinde Kiez bei Rhinow,
2) Scheunenstelle der Gemeinde Strodehne,
3) Spolierenberg und Abermannshütte dem Forstbezirk Grünaue.

III. im Ostpriegnitzschen Kreise:

1) Grävendicksmühle der Gemeinde Breitenfeld,
2) Mittelmühle der Gemeinde Sadenbeck.

IV. im Oberbarnimschen Kreise:

1) Thöringswerder der Gemeinde Eichwerder,
2) Langerönne-Mühle der Gemeinde Rüdnitz.

Potsdam, den 27. Januar 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Ludwig Treue zu Fehrbellin, ist von uns als Agent der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" zu Cöln, und der Apotheker L. Zeuschner jun. zu Zossen, als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt bestätigt worden. Der Kaufmann F. J. Jusel zu Plaue, hat die Agentur der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld niederlegt.

Potsdam, den 31. Januar 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 40. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 966. Jan. I. 1488. Jan. I. 2694. Jan.

Der Kaufmann A. F. Ritze zu Liebenwalde, ist von uns als Agent der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Germania zu Stettin bestätigt worden.

Potsdam, den 20. Januar 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 41. Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 1285. Jan.

Das Königliche Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg hat der deutsch-reformirten Gemeinde zu Prenzlau gestattet, daß zur theilweisen Beschaffung der durch die Restauration der Dreifaltigkeits-Kirche daselbst entstehenden Kosten bei den deutsch-reformirten Gemeinden der hiesigen Provinz eine Haus-Collecte abgehalten werde.

Wir fordern daher die landräthlichen Behörden und die Magistrate unseres Regierungsbezirks hierdurch auf, die Haus-Collecte in den deutsch-reformirten Familien zu veranlassen und den Ertrag derselben an die Regierungs-Haupt-Casse mittelst Lieferzettels einzusenden. Potsdam, den 28. Januar 1858.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

№ 42. Evangelische Haus-Collecte. II. B. 96.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Der Kaufmann Julius Kleemann hierselbst, ist als Agent der „Times, fire assurance company" in London für die Glasschäden-Versicherungs-Branche bestätigt worden. Berlin, den 25. Januar 1858.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 12. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 26 vom 31. Januar 1858.)

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 28. Januar 1858 ein Einführungspatent

auf eine Preßvorrichtung für Torf, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

An Stelle des verstorbenen Kreis-Physikus, Sanitäts-Raths Dr. Thümmel, ist, unter Belassung in seiner Stellung beim Königlichen Medicinal-Collegium zu Berlin, der Medicinal-Assessor Dr. Krieger zum Kreis-Physikus des Niederbarnimschen Kreises ernannt worden.

Der Gerichts-Assessor August Herrmann Brandt ist der Königlichen General-Commission für die Kurmark Brandenburg zur Beschäftigung überwiesen und in das Collegium derselben eingeführt worden.

Dem bisherigen Lehrer an der Königlichen Realschule zu Berlin Dr. Heinrich Gustav Ferdinand Wohlthat ist die Erlaubniß zur Fortführung der ehemals Clausschen höheren Knabenschule in der St. Petri-Parochie daselbst ertheilt worden.

Vermischte Nachrichten.

Verleihung der Erinnerungs-Medaille.

Der Seminarist Herrmann zu Baumgartenbrück, hat am 15. Juli v. J. mit eigener Lebensgefahr den Handlungslehrling Förstemann und den Gartengehülfen Thaeder, welche sich in der Havel bei Baumgartenbrück badeten, aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet. Für diese lobenswerthe Handlung ist dem rc. Herrmann die Erinnerungs-Medaille verliehen, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 27. Januar 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei die Liste der Prämien, welche auf die 1700 Nummern der am 15. September 1857 gezogenen 17 Serien der Schuld-Verschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 à 100 Thlr. in der am 15. und 16. Januar 1858 stattgehabten Dritten Ziehung ausgeloost sind, imgleichen Fünf Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 7. Den 12. Februar **1858.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 3te Stück der Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten enthält:

№ 4825. Gesetz, betreffend den Gewerbe-Betrieb im Umherziehen in den Hohenzollernschen Landen. Vom 14. September 1857.

№ 4826. Allerhöchster Erlaß vom 14. December 1857, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für die vom Kreise Inowraclaw im Regierungsbezirk Bromberg beabsichtigte Fortsetzung der Inowraclaw-Trzaskier Chaussee bis zum Dorfe Plawinek.

№ 4827. Allerhöchster Erlaß vom 28. December 1857, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Zülz, im Kreise Neustadt des Regierungsbezirks Oppeln, bis zur Falkenberger Kreisgrenze in der Richtung auf Friedland.

№ 4828. Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zu dem Statute der Mülheim-Essener Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 28. December 1857.

№ 4829. Allerhöchster Erlaß vom 28. December 1857, betreffend die Prolongation des Tarifs der Gebühren für die Benutzung des Erft-Kanals zwischen der Stadt Neuß und dem Rheine vom 8. Februar 1853 bis zum 1. Januar 1863.

№ 4830. Allerhöchster Erlaß vom 4. Januar 1858, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856, an die Gemeinde Neustadt, Regierungsbezirk Cöln.

№ 4831. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend die mit der Fürstlich Waldeckischen Regierung getroffene Uebereinkunft wegen gegenseitiger gebührenfreier Erledigung der gerichtlichen Requisitionen in Untersuchungs-Sachen. Vom 6. Januar 1858.

№ 4832. Allerhöchster Erlaß vom 16. Januar 1858, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinden Rheinberg und Gerresheim im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 43. Beförderung von Auswanderern. Concessions-Ertheilung. I. 2611. Decbr.

Der Buchdruckereibesitzer Friedrich Jacobson, zu Perleberg, ist von uns als Unter-Agent des Haupt-Agenten Constantin Eisenstein, zu Berlin, zur Beförderung von Auswanderern für das Jahr 1858 concessionirt worden.

Potsdam, den 17. Januar 1858. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 44. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 2986. Jan.

An Stelle des Lehrers Benke, zu Erkner im Niederbarnimschen Kreise, welcher die Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat, ist von uns der Gastwirth Hölzermann, zu Erkner, als Agent dieser Gesellschaft bestätigt worden. Potsdam, den 1. Februar 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 45. Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 3049. Jan.

An Stelle des Weinhändlers H. Müller hierselbst, welcher die Agentur der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft Iduna zu Halle niedergelegt hat, ist von uns der Buchhändler A. H. Pusch hierselbst, als Agent dieser Gesellschaft bestätigt worden. Potsdam, den 1. Februar 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 46. Vieh-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 2450. Jan.

An Stelle des Kaufmanns Ferdinand Kniebusch, zu Prenzlau, welcher die Agentur der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat, ist von uns der Kaufmann A. Fließ, zu Prenzlau, als Agent dieser Gesellschaft bestätigt worden. Potsdam, den 27. Januar 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 13. Feuer-, Lebens- rc. Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Der Rentier Johann Wilhelm Weiß hierselbst ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt bestätigt worden.

Berlin, den 19. Januar 1858.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 14. Feuer-, Lebens- rc. Versicherung. Agentur-Niederlegung.

Der Kaufmann Eduard Lapieng hierselbst hat die ihm von der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt übertragene Agentur niedergelegt.

Berlin, den 19. Januar 1858.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 15. Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann Carl Julius Ferdinand Albrecht hierselbst ist als Agent der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Berlin, den 25. Januar 1858.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Personalchronik.

Der Civil-Supernumerarius Ludwig Otto Bernhard Elsner und der bisherige Hülfsarbeiter Friedrich Wilhelm Franz Schmahel sind als Polizei-Secretaire angestellt worden.

Dem Fräulein Caroline Louise Elisabeth Schäffer ist die Concession zur Anlegung einer höheren Privat-Töchterschule in Potsdam ertheilt worden.

(Hierbei Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 8. Den 19. Februar **1858.**

Bekanntmachung,
betreffend die Ersatzleistung für die präcludirten Cassenanweisungen von 1835 und Darlehns-Cassenscheine.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 29. April und 9. September v. J. und in Folge des Gesetzes vom 15. April v. J. werden alle Diejenigen, welche Cassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Dahrlehns-Cassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präclusiv-Termins bei uns oder der Controlle der Staats-Papiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Cassen zum Umtausch eingereicht haben, hiermit wiederholt aufgefordert, den Ersatz für diese Papiere, soweit derselbe noch nicht erhoben ist, bei der Controlle der Staats-Papiere, Oranienstraße Nr. 92, oder beziehungsweise bei den Regierungs-Haupt-Cassen, unter Rückgabe des ihnen ertheilten Empfangscheins oder abschlägigen Bescheides in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an Diejenigen, welche noch Cassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehns-Cassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die wiederholte Aufforderung, dieselben bei der Controlle der Staats-Papiere oder den Regierungs-Haupt-Cassen oder den von Seiten der Königl. Regierungen damit beauftragten Spezial-Cassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen. Berlin, den 7. Januar 1858.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Natan. Gamet. Robiling. Guenther.

Bekanntmachung
des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung,
betreffend eine Abänderung des Statuts der Königs-Wusterhausen-Buchholz-Lübbener Chausseebau-Gesellschaft.

In der am 10. August 1857 zu Buchholz abgehaltenen außerordentlichen General-Versammlung der Königs-Wusterhausen-Buchholz-Lübbener Chausseebau-Gesellschaft ist, in Bezug auf eine Abänderung des 4ten Abschnitts des unterm 18. December 1854 Allerhöchst bestätigten Statuts vom 2. September 1854 (Erste Beilage zum 8ten Stück des Amtsblatts 1855 der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin), wörtlich Folgendes verhandelt und beschlossen:

3) Setzte der Regierungs-Commissarius auseinander, ein wie großes Interesse alle ursprünglichen Theilnehmer des Chausseebaues an dessen Vollendung haben,

wie wichtig solche für die ganze Umgegend der Chausseelinie sei, und daß die Möglichkeit, irgend einen Theil derselben ganz fertig zu stellen, unter den jetzigen Umständen und bei Beibehaltung der im Abschnitte IV des Statuts und namentlich in den §§ 25, 35, 36, 37, 39 und 47 enthaltenen Bestimmungen über die Verwaltung der Geschäfte und die Entscheidung der Streitigkeiten nicht gegeben erscheine.

Er schlug deshalb vor, daß die Gesellschaft, unter Aufhebung der vorgedachten Bestimmungen des Statuts, einen oder mehrere Bevollmächtigte erwählen möge, welche befugt sein sollen,

a) Namens der Gesellschaft und in Vertretung aller Mitglieder derselben die Activa und Passiva derselben rechtsgültig festzustellen,

b) die Leitung aller Geschäfte derselben sofort zu übernehmen und bis auf Weiteres fortzuführen,

c) das gesammte Eigenthum der Gesellschaft einschließlich ihrer Forderungen an die einzelnen Actionaire, sowie an Dritte, und ebenso auch die Verwaltung an diejenigen zu übergeben und abzutreten, welche die Fortführung und Vollendung des Chausseebaues zu übernehmen geneigt sind und zwar, soweit es die Chausseestrecke von Königs-Wusterhausen nach Buchholz betrifft, und die Leistungen der Actionaire aus dem Teltowschen Kreise in Betracht kommen, an die Stände des Teltowschen Kreises, und im Uebrigen an diejenigen Uebernehmer, welche dazu durch die zu verhoffende Vermittelung Seiner Excellenz des Herrn Ober-Präsidenten sich bereit finden lassen.

Es wurde hierauf über den Vorschlag des Regierungs-Commissarius durch Namensaufruf abgestimmt und es ergab sich dabei, daß nur noch 63 Stimmen vorhanden und 12 Stimmen abwesend waren. Von den vorhandenen 63 Stimmen waren

für die Annahme des Vorschlages des Regierungs-Commissarius 49 Stimmen,
gegen die Annahme des Vorschlages . . . . 14 "

Es ist also der Vorschlag des Regierungs-Commissarius mit einer Mehrheit von . . . . 35 Stimmen angenommen.

Die Majorität erklärte auch, daß sie 3 Bevollmächtigte zur Ausübung der in dem Vorschlage des Regierungs-Commissarius angegebenen Geschäfte und Befugnisse erwählen wollten, und es wurden hierauf einstimmig zu Bevollmächtigten erwählt:

1) der Rittergutsbesitzer Herr Steinhausen aus Münchehofe,
2) der Rittergutsbesitzer Herr Krause zu Oderin,
3) der Kaufmann Sußmann zu Buchholz.

Die Gewählten erklären, daß sie die Wahl annehmen.

* * *

Diese Beschlüsse sind durch die wörtlich also lautende Allerhöchste Kabinets-Ordre:

Auf Ihren Bericht vom 29. December v. J. ertheilte Ich den von der General-Versammlung der Actionaire der Königs-Wusterhausen-Buchholz-Lübbener

Chausseebau-Gesellschaft in der nebst den übrigen Anlagen des Berichts hierneben zurückerfolgenden Verhandlung vom 10. August v. J. gefaßten Beschlüssen über die Abänderung des IV. Abschnitts der unterm 18. December 1854 von Mir bestätigten Statuten vom 2. September 1854, betreffend die Verfassung der Gesellschaft und Verwaltung ihrer Angelegenheiten, hierdurch mit der Maaßgabe Meine Genehmigung, daß die danach zur Uebergabe des gesammten Eigenthums der Gesellschaft an den Kreis Teltow beauftragten Bevollmächtigten hierzu nur nach Befriedigung der Prioritäts-Actionaire und der Gläubiger der Gesellschaft resp. nach vollständiger Sicherstellung der Rechte dieser Berechtigten befugt sein sollen. Berlin, den 11. Januar 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs.

gz. **Prinz von Preußen.**

ggz. von der Heydt. Simons.

An
den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister.

* * *

mit der in dieser enthaltenen Maaßgabe bestätigt.

Dies bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 13. Februar 1858.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Staats-Minister Flottwell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 47. Sperre des Dorfes Falckenthal, Kreis Templin, für Rindvieh und Rauchfutter. I. 1296. Febr.

Da unter dem Rindviehstande des Bauers Kressin zu Falckenthal, die Lungenseuche ausgebrochen, so wird die Sperre dieses Dorfes und dessen Feldmark für Rindvieh und Rauchfutter bis auf Weiteres hiermit angeordnet.

Potsdam, den 16. Februar 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 48. Die Sperre des Vorwerks Klessener Zootzen, Kreis Westhavelland. I. 2640. Jan.

Da unter dem Jungvieh in der Rinder-Heerde des Gutspächters Aue zu Klessener Zootzen, die Lungenseuche ausgebrochen ist, so wird hierdurch das Vorwerk Klessener Zootzen und dessen Feldmark für Rindvieh und Rauchfutter bis auf Weiteres gesperrt. Potsdam, den 8. Februar 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 49. Sperre des Dorfes Golzow, Kreis Angermünde, für Rindvieh und Rauchfutter. I. 2267. Jan.

Da die Lungenseuche unter dem Rindviehstande des Bauers Mercier zu Golzow, Angermündeschen Kreises, ausgebrochen, so wird hiermit angeordnet, daß das genannte Dorf und dessen Feldmark für Rindvieh und Rauchfutter bis auf Weiteres gesperrt bleibt. Potsdam, den 11. Februar 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 50. Die Einführung der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 in der Stadt Cöpenick. I. 418. Febr.

In der Stadt Cöpenick ist die Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 eingeführt worden, welches hierdurch auf Grund des § 85 jenes Gesetzes zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 11. Februar 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 51. Form der ärztlichen Atteste der Medicinal-Beamten. I. 2342. Jan.

Durch das Circular-Rescript vom 20. Januar 1853 hat der Herr Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten von Raumer Excellenz für die ärztlichen Atteste der Medicinal-Beamten vorgeschrieben, daß die amtlichen Atteste und Gutachten der Medicinal-Beamten jedesmal enthalten sollen:

1) die bestimmte Angabe der Veranlassung zur Ausstellung des Attestes, des Zweckes, zu welchem dasselbe gebraucht, und der Behörde, welcher es vorgelegt werden soll;
2) die etwanigen Angaben des Kranken oder der Angehörigen desselben über seinen Zustand;
3) bestimmt gesondert von den Angaben zu 2, die **eigenen** thatsächlichen Wahrnehmungen des Beamten über den Zustand des Kranken;
4) die aufgefundenen wirklichen Krankheits-Erscheinungen;
5) das thatsächlich und wissenschaftlich motivirte Urtheil über die Krankheit, über die Zulässigkeit eines Transports oder einer Haft, oder über die sonst gestellten Fragen;
6) die diensteidliche Versicherung, daß die Mittheilungen des Kranken oder seiner Angehörigen (ad 2) richtig in das Attest aufgenommen sind, daß die eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers (ad 3 und 4) überall der Wahrheit gemäß sind und daß das Gutachten auf Grund der eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers nach dessen bestem Wissen abgegeben ist.

Außerdem müssen die Atteste mit vollständigem Datum, vollständiger Namens-Unterschrift, insbesondere mit dem Amts-Character des Ausstellers und mit einem Abdruck des Dienstsiegels versehen sein.

Mittelst Rescripts vom 11. Februar 1856 ist überdies noch angeordnet, daß die gedachten Atteste in Zukunft jedesmal, außer dem vollständigen Datum der Ausstellung, auch den Ort und den Tag der stattgefundenen ärztlichen Untersuchungen enthalten müssen, und daß obige Bestimmungen auch auf diejenigen Atteste der Medicinal-Beamten Anwendung finden, welche von ihnen in ihrer Eigenschaft als practische Aerzte zum Gebrauch vor Gerichts-Behörden ausgestellt werden.

Indem wir Vorstehendes hiermit zur Kenntniß bringen, machen wir den Herren Medicinal-Beamten die genaue Befolgung dieser Vorschriften zur Pflicht, indem wir dieselben darauf aufmerksam machen, daß bei Ausstellung von Zeugnissen in Haft-Angelegenheiten die Wahrscheinlichkeit einer Verschlimmerung des Zustandes eines Arrestaten bei sofortiger Freiheits-Entziehung kein genügender Grund ist, die einstweilige Aussetzung der Strafvollstreckung oder Schuldhaft als nothwendig zu bezeichnen.

Es müssen vielmehr die Medicinal-Beamten selbst überzeugt sein und nach den Grundsätzen der Wissenschaft durch die selbst wahrgenommenen Krankheits-Erscheinungen motiviren können, daß von der Haft-Vollstreckung eine nahe bedeutende und nicht wieder gut zu machende Gefahr für Leben und Gesundheit zu besorgen ist. Potsdam und Berlin, den 26. März 1856.

* * *

Vorstehende Verordnung wird hiermit zur Beachtung wiederholt in Erinnerung gebracht. Potsdam und Berlin, den 13. Februar 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. Königl. Polizei-Präsidium.
Freiherr von Zedlitz.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 52. Aufrufung der Ansprüche an die Cautionen des Auswanderungs-Unternehmers Böddeker zu Bremen und dessen Haupt-Agenten Delius zu Versmold. I. 610. Febr.

Die dem Schiffsmackler Friedrich Wilhelm Bödeker jun. in Bremen ertheilt gewesene Concession zum Betriebe des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern ist durch den erfolgten Tod desselben erloschen, und in Folge dessen auch die Concession des Haupt-Agenten des rc. Bödeker, Commerzien-Rath Delius in Versmold.

In Gemäßheit des § 14 des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der concessionirten Auswanderungs-Agenten und die von denselben zu bestellenden Cautionen, werden alle diejenigen Personen, welche aus den von dem rc. Bödeker abgeschlossenen und aus den von dem rc. Delius verwalteten Ueberfahrts-Verträgen und sonstigen hierauf bezüglichen Geschäften an die von dem Unternehmer Bödeker bestellte Caution von 5000 Thlrn. und an die von dem Haupt-Agenten Delius bestellte Caution von 1000 Thlrn. Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, diese innerhalb 12 Monaten und spätestens bis zum 1. Februar 1859, bei unserm Justitiarius, Herrn Regierungs-Rath von Carow hierselbst, schriftlich anzumelden und solche innerhalb sechs Monaten, vom Tage der Anmeldung ab gerechnet, bei dem Königlichen Kreisgerichte hierselbst zur Entscheidung anhängig zu machen.

Nach Ablauf obigen Termins erfolgt, sofern keine Ansprüche erhoben sind, die Rückgabe der gedachten Cautionen. Minden, den 23. Januar 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Vorstehender Aufruf, betreffend die etwanigen Ansprüche an die Caution des Auswanderungs-Unternehmers Bödeker zu Bremen und dessen Haupt-Agenten Delius zu Versmold wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 12. Februar 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 53. Hagel-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 2122. Jan.

Der Kaufmann Carl Spieske zu Wittenberge, ist von uns als Agent der Hagel-Versicherungs-Anstalt Union zu Weimar bestätigt worden.

Potsdam, den 4. Februar 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 54.

Nachweisung
der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Januar 1858 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Berlin. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Spandau. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Spandau. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Potsdam. Fuß.	Zoll.	Baumgartenbrück. Fuß.	Zoll.	Brandenburg. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Brandenburg. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Rathenow. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Rathenow. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Havelberg. Fuß.	Zoll.	Plauer Brücke. Fuß.	Zoll.
1	7	—	2	10	7	10	2	1	3	4½	2	—	6	4	2	—	4	7	1	—	3	10	3	5
2	7	—	3	—	7	11	2	4	3	4½	2	—	6	6	2	—	4	6	1	—	3	9	3	5½
3	7	—	3	—	8	—	2	1	3	4½	2	—	6	6	2	—	4	6	1	—	3	7	3	5½
4	7	—	2	10	8	—	2	4	3	4	1	11½	6	7	2	—	4	6	1	—	3	4	3	6
5	6	11	2	11	8	—	3	—	3	3½	1	11½	6	7½	2	—	3	8	1	9	3	1	3	6
6	6	10	3	9	8	—	3	6	3	3½	1	11	6	6½	2	—	3	9	2	—	3	—	3	6½
7	6	10	3	9	7	11	3	8	3	4	1	11	6	5	2	1	3	1	1	10	3	—	3	7
8	6	9	3	7	7	11	3	6	3	3½	1	10½	6	5	2	2	3	9	2	—	3	—	3	8
9	6	9	3	7	7	11	3	3	3	3½	1	10½	6	5	2	2	4	2	2	—	3	2	3	9
10	6	10	3	7	7	11	2	10	3	3½	1	10	6	5	2	3	4	3	2	2	3	8	3	10
11	6	10	3	1	7	11	2	10	3	3½	1	10	6	6	2	3½	4	6	2	—	4	—	3	11
12	6	10	3	—	7	11	2	9	3	3½	1	10	6	5	2	5	4	10	1	11	4	2	4	—
13	6	11	2	10	7	10	2	7	3	3½	1	10½	6	5	2	5	4	11	1	11	4	3	4	2
14	6	11	2	10	7	10	2	7	3	3½	1	10½	6	6	2	7	5	—	1	11	4	2	4	2
15	6	11	2	10	7	10	2	6	3	3½	1	11	6	6	2	8	5	—	1	11	4	3	4	2
16	6	11	2	10	7	8	2	5	3	4	1	11½	6	4	2	8	5	—	2	—	4	3	4	3
17	6	11	2	10	7	9	2	1	3	4	2	—	6	5	2	8	5	—	2	—	4	3	4	3½
18	6	11	2	10	7	9	2	11	3	4	2	½	6	6	2	8	5	—	2	3	4	3	4	3½
19	6	11	2	10	7	9	2	6	3	5	2	1	6	4	2	8	5	2	2	1	4	3	4	3½
20	7	—	2	11	7	10	2	8	3	6	2	1½	6	4	2	8	5	2	2	—	5	5	4	3
21	6	11	3	1	7	11	2	9	3	8½	2	2	6	4	2	8	5	2	1	11	4	5	4	3
22	7	—	3	—	8	—	2	9	3	7½	2	2	6	4	2	8	5	2	1	10	3	10	4	3
23	7	—	3	—	8	—	3	1	3	7	2	2½	6	4	2	8	5	2	1	10	3	8	4	3
24	7	—	3	—	8	—	3	1	3	7	2	2½	6	4	2	8	5	2	1	10	3	8	4	3
25	7	1	3	1	8	—	3	1	3	7	2	2½	6	6	2	8	5	2	2	1	4	—	4	3
26	7	1	2	11	8	—	3	—	3	7	2	2½	6	7	2	9	5	2	2	4	4	1	4	3
27	7	1	2	11	7	11	2	10	3	7	2	2½	6	7½	2	10	5	2	2	6	4	1	4	3
28	7	1	3	—	7	11	2	10	3	7	2	2½	6	7½	2	11	5	2	2	8	4	2	4	3
29	7	—	3	—	7	11	2	10	3	7	2	2½	6	8	2	11	5	2	2	10	4	5	4	3½
30	7	—	3	—	7	11	2	11	3	7	2	2½	6	8	2	11	5	2	2	10	4	5	4	4
31	7	—	3	—	8	—	2	8	3	7	2	3	6	8	2	11	5	2	2	10	4	5	4	5

Potsdam, den 16. Februar 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 55. Bauholz-Verabreichung aus Königl. Forsten betr. III f. 1407. Februar.

Den zum Empfange von Bauholz aus Königlichen Forsten berechtigten Grundbesitzern werden die bestehenden Bestimmungen wegen rechtzeitiger Anmeldung ihrer Gesuche um Verabreichung von Bauholz unter Verweisung auf unsere früheren, in dieser Angelegenheit erlassenen Bekanntmachungen, namentlich auf die im 17ten Stücke des Amtsblattes pro 1851 Pag. 121 abgedruckte Verfügung vom 19. April 1851 hierdurch in Erinnerung gebracht. Dieselben werden demgemäß aufgefordert, ihre etwaigen Anträge auf Verabreichung von Bauholz in der Wadelzeit pro 185 5/8 spätestens bis zum 1. Mai d. J. bei den betreffenden Domainen-Polizei- und Rent-Aemtern anzumelden, da spätere Anmeldungen, welche nicht durch ganz besondere, erst nach Ablauf jener Frist eingetretene Umstände zu rechtfertigen sind, erst in dem darauf folgenden Wadel 18 5/6 Berücksichtigung finden können. Potsdam, den 6. Februar 1858.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

№ 56. Die Ausfertigung von Leichenpässen. I. 2668. Decbr.

Es wird hierdurch in höherem Auftrage zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur schleunigeren Erledigung der Gesuche um Ausfertigung von Leichenpässen die Befugniß zur Ausstellung derselben von jetzt ab den Kreis-Landräthen übertragen worden ist.

Derartige Gesuche sind daher fortan beim Landrath desjenigen Kreises anzubringen, in welchem sich die zu translocirende Leiche befindet.

Behufs Transports der in hiesiger Residenz befindlichen Leichen von hier nach anderen Ortschaften werden die erforderlichen Leichenpässe, nach wie vor, von uns ausgefertigt werden.

Einem jeden Gesuche um Gewährung der Erlaubniß zu einem Leichen-Transporte muß ein Todtenschein, welcher von dem Arzte des Gestorbenen, unter genauer Angabe des Namens und Standes des Todten, der Krankheit, an welcher er gestorben, und des Todestages auszustellen ist, so wie eine Erklärung desselben Arztes darüber, daß dem Transporte der Leiche sanitätspolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen, beigefügt sein.

Leichen-Transporte aus Orten, wo ansteckende Krankheiten (Cholera, Typhus) epidemisch herrschen, werden auch fernerhin während der Dauer der Epidemie unbedingt nicht gestattet werden. Potsdam, den 10. Februar 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 16. Strom-Versicherung. Agentur-Bestätigung

Der Kaufmann Sigismund Marx hier, hat die von der Strom-Versicherungs-Gesellschaft zu Danzig ihm übertragene General-Agentur niedergelegt.

Berlin, den 9. Februar 1858.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 17. Lebens-Versicherung. Agentur-Niederlegung.

Der [illegible] L. D. Herr Seligmann hat die ihm von der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck übertragene Agentur niedergelegt.

Berlin, den 30. Januar 1858.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 18. Feuer-, Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann Carl Leßmann hier, ist als Agent der Times, fire Assurance Company in London, für die Spiegelglas-Versicherungs-Branche, bestätigt worden. Berlin, den 29. Januar 1858.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 35 vom 11. Februar 1858.)

Den Maschinen-Fabricanten F. W. Thiele und Schmidt in Berlin ist unter dem 7. Februar 1858 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Jacquard-Maschinen zu deren Bewegung, und ohne Jemand in der Benützung bekannter Vorrichtungen zu gleichem Zwecke zu beschränken,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Personalchronik.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Polizei-Assessor Birkenfeld und dem Criminal-Polizei-Inspector Schwantzer den Character als „Polizei-Rath" zu verleihen.

Der vormalige Regierungs-Referendarius Friedrich Ludwig Paul Persius, von hier, ist durch das Patent vom 14. Januar d. J. zum Königlichen Regierungs-Assessor ernannt, als solcher dem hiesigen Regierungs-Collegium überwiesen und bei demselben eingeführt worden.

Der practische Arzt und Wundarzt Dr. Robert Philipp Ludwig Lehmann und der Wundarzt 1ster Classe Gottlieb Wilhelm Schmielau zu Spandau, sind als Geburtshelfer approbirt und in dieser Eigenschaft verpflichtet worden.

Der bisherige Forstaufseher Ohnesorge zu Raben, ist zum Königlichen Förster ernannt und demselben die Försterstelle zu Bischofspfuhl in der Oberförsterei Zinna übertragen worden.

Dem versorgungsberechtigten Jäger Carl Wilhelm Weckwerth ist die Försterstelle zu Heegermühle in der Oberförsterei Biesenthal übertragen worden.

Nachweisung
der im Monat Januar 1858 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. **Assessoren.** Der Gerichts-Assessor Gustav Adalbert Richard Sembritzky ist aus dem Departement des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg in das Kammergerichts-Departement versetzt. Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt die bisherigen Referendarien Rudolph Ferdinand Klotzsch, Carl Friedrich Paul Zimmermann III., Julius Otto Heilbron, Gustav Bernhard Parthey; der Gerichts-Assessor Robert Ferdinand August Hempel ist auf seinen Antrag aus dem Kammergerichts-Departement in das des Appellationsgerichts zu Stettin versetzt worden.

II. **Referendarien.** Zu Referendarien sind ernannt: Rudolph Hugo Buttmann, Carl Georg Dettmann, Joseph Carl von Wittgenstein, Otto Ferdinand Wilhelm Liba, Ludwig Adalbert Mila, Jean Rudolphe Humbert, August Rudolph Walter II., Carl Heinrich Weinholtz; der Referendarius Carl Wilhelm Ferdinand Wiese ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen worden.

III. **Auscultatoren.** Auf ihren Antrag sind aus dem Justizdienste entlassen worden: die Auscultatoren Carl Heinrich Albert von Kröcher und Carl Friedrich Louis Roch.

Im Laufe des Monats Januar d. J. sind im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction zu Berlin folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Angestellt sind: Der frühere Unteroffizier, spätere Schutzmann Ignatz Rychlewski als Conducteur bei dem Eisenbahn-Post-Amte Nr. 1 hierselbst, der invalide Gefreite Johann Ferdinand Liehn als Packbote bei dem Eisenbahn-Post-Büreau Nr. 4 in Görlitz.

Versetzt sind: Die Post-Secretaire Johann Carl Julius Schultze, Gallert, Jost, Matke und Homeyer vom Hof-Post-Amte beziehungsweise zu den Eisenbahn-Post-Aemtern Nr. 1, 2, 3, 4 und 2 hierselbst; der Post-Secretair Walch vom Eisenbahn-Post-Amte Nr. 2 zum hiesigen Hof-Post-Amte; die Post-Expedienten Spiegel und Hensel vom Eisenbahn-Post-Amte Nr. 4 hierselbst, beziehungsweise zu dem hiesigen Hof-Post-Amte und dem Eisenbahn-Post-Amte Nr. 5 in Breslau; der Post-Expedient Bartlog vom letztgedachten Amte zu dem Eisenbahn-Post-Amte Nr. 4 hierselbst.

Uebertragen sind: Den Post-Secretairen Wuthenow und Trauboth vom hiesigen Hof-Post-Amte die commissarische Verwaltung von Expeditions-Vorsteher-Stellen bei der Central-Stadtpost-Expedition, resp. dem Hof-Post-Amte hierselbst; dem Post-Secretair Jaffke vom hiesigen Zeitungs-Comtoir die commissarische Verwaltung einer Büreau-Beamten-Stelle bei der Königlichen Ober-Post-Direction in Halle.

Ausgeschieden ist: Der Hof-Post-Amts-Bote Fiebelkorn wegen Invalidität.

Gestorben sind: Der Hof-Post-Secretair Elten und der Cassirer bei der hiesigen Ober-Post-Casse Runge.

Der Rector und Subdiaconus Franz Ottomar Seyring, bisher zu Lübbenau, ist zum Diaconats-Adjuncten cum spe succedendi bei der Evangelischen Gemeine zu Treuenbrietzen, Diöces Treuenbrietzen, und der Predigtamts-Candidat Otto Hermann Adalbert Hülsen zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinen der Parochie Stechow, Diöces Rathenow, bestellt worden.

Nachweisung

der im Monat Januar 1858 mit Bestallung versehenen Schiedsmanns-Beamten im Departement des Kammergerichts.

Stadt Berlin. 1) Der Kaufmann Schafheitlin als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den Schloßbezirk Nr. 18, verpflichtet am 20. Januar 1858; 2) der Rentier Dumack als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Jerusalemer Straßen-Bezirk Nr. 45, verpflichtet am 27. Januar 1858; 3) der Buchhändler Herbig als Schiedsmann für den Linksstraßen-Bezirk Nr. 48, 4) der General-Secretair Dielitz als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 5) der Goldarbeiter Schneider als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, alle drei verpflichtet am 6. Januar 1858; 6) der Geheime Legations-Rath a. D. Michaelis als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den Potsdamer Straßen-Bezirk Nr. 48 A., verpflichtet am 27. Januar 1858; 7) der Rentier und Stadtverordnete Möller als Schiedsmann für den Kreisgerichts-Bezirk Nr. 50, 8) der Historienmaler Nerenz als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 20. Januar 1858; 9) der Kaufmann Devereux als Schiedsmann für den Spittelmarkt-Bezirk Nr. 62, verpflichtet am 27. Januar 1858.

Niederbarnimscher Kreis. 10) Der Rittergutsbesitzer von Treskow, zu Friedrichsfelde, als Schiedsmann für den 16ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 12. Januar 1858.

Vermischte Nachrichten.

Sperre der Thiergartenschleuse.

Die laut Bekanntmachung vom 18. v. M. (Amtsblatt de 1858 Seite 36) angeordnete Sperre der Passage durch die Thiergartenschleuse muß wegen anderweiter nöthiger Reparaturen an derselben bis zum 21. März d. J. ausgedehnt werden, was wir hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums bringen. Potsdam, den 11. Februar 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Lebensrettung. Belobung.

Der Drechslergeselle Wilhelm Schütz von hier, hat am 17. v. M. den eilfjährigen Sohn der verwittweten Arbeitsmann Runge geb. Reinicke, Namens Rudolph, aus der Gefahr des Ertrinkens in dem Berlin-Spandauer Schifffahrts-Kanale gerettet. In Anerkennung der von dem rc. Schütz dabei an den Tag gelegten Entschlossenheit wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin, den 1. Februar 1858.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Geschenke an Schulen.

Die zur Schulgemeinde Mörz gehörigen Gemeinden Mörz, Cocto und Ziezow in der Superintendentur Belzig, haben das Schulhaus, die Wohn- und Wirthschafts-Gebäude des Lehrers mit einem Kostenaufwand von 400 Thalern ausgebaut und verbessert, das Schulholzgeld von 12½ Thalern auf 25 Thaler erhöht und dem Lehrer eine jährliche Zulage von 45 Thalern vom 1. Januar d. J. ab für die Zeit seiner Adjunctur aus freiem Antriebe überwiesen. Wir bringen diese rühmliche Opferwilligkeit hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 11. Februar 1858.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

(Hierbei Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 9. Den 26. Februar **1858.**

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 6. v. M. für die Seitens des Herrn Fürstbischofs von Breslau bewirkte Einrichtung und Circumscription besonderer katholischer Pfarr- und Kirchensysteme zu Luckenwalde, Prenzlau, Neu-Ruppin, Neustadt-Eberswalde, Wittenberge und Schwedt die Anerkennung von Staatswegen unter Beilegung der Corporations-Rechte zu ertheilen geruht. Potsdam, den 16. Februar 1858.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Staats-Minister Flottwell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 57. Aufhebung der Sperre des Dorfes Reinsdorf, Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreises. I. 1691. Febr.

Die durch unsere Bekanntmachungen vom 25. August und 3. November v. J. (Amtsblatt 1857, Stück 35 № 241 und Stück 45 Seite 400) angeordnete Sperre des Dorfes Reinsdorf und dessen Feldmark für Rind- und Schaafvieh und Rauchfutter wird hiermit wieder aufgehoben.

Potsdam, den 22. Februar 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 58. Das Statut des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereins. I. 935. Febr.

In dem als Beilage zum 7ten Stück des Amtsblatts pro 1857 befindlichen Abdruck des Statuts des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereins vom 9. Juli 1856 hat sich ein Fehler eingeschlichen, indem nach § 78 desselben die älteren Statuten nicht vom **1. Juli,** sondern vom **1. Juni** 1856 ihre Gültigkeit verloren haben.

Potsdam, den 16. Februar 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 59. Renten- und Capitals-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 780. Febr.

Der Kaufmann A. F. Krause zu Neustadt-Eberswalde, ist von uns als Agent der Berlinischen Renten- und Capitals-Versicherungs-Bank zu Berlin bestätigt worden. Potsdam, den 16. Februar 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 60. Landes-Verweisungen. I. 1287. Febr.

Nachweisung

der im vierten Quartale 1857 aus dem Regierungsbezirk Potsdam über die Landesgrenze gewiesenen Personen.

Laufende №	Die Ausweisung erfolgte im Kreise.	Des Ausgewiesenen: Vor- und Zunamen.	Geburts- Ort.	Heimaths- Ort.	Stand.	Personenbeschreibung: Alter. J.	Gestalt.	Farbe der Haare.	Besondere Kennzeichen.	Tag des Urtels oder der polizeilichen Ausweisungs-Verfügung. Tg. Mon. J.
1	Zauch-Belzig	Friederike Wilhelmine Gundlach	Freiberg im Königreich Sachsen	Neu-Schönefeld	unverehelicht	28	mittel	braun	—	2. Octbr. 1857.
2	Prenzlau	Carl Schulz	Quaden-Schönfeld in Mecklenburg-Strelitz	Goldbaum	Arbeitsmann	34	groß	dunkelblond	Narbe an der Stirn	31. Dec. 1857.
3	Templin	Johann Ernst Friedrich Dörnberg	Breitenfeldt	Grambow in Mecklenburg-Strelitz	Dienstknecht	33	kräftig	braun	—	24. Oct. 1857.
4	Stadt Potsdam	Johanna Martha Hellmann	Friedrichsroda		unverehelicht	29	schlank	dunkelbraun	—	28. Dec. 1857.
5	Stadt Brandenburg	Herrmann Weider	Roda in Sachsen-Altenburg		Webergesell	23	mittel	blond	—	6. Dec. 1857.

Vorstehende Nachweisung wird, höherer Anordnung zufolge, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 17. Februar 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 61. Hagel-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 468. Febr. I. 760. Febr. I. 1091. Febr.

An Stelle des Posthalterei-Verwalters Bohnstedt zu Zossen, welcher die Agentur der Allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union" zu Weimar niedergelegt hat, ist von uns der Schlossermeister C. Gnieser zu Zossen, als Agent dieser Gesellschaft, auch ist der Kaufmann A. Kaselitz zu Ketzin, als Agent der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden.

Potsdam, den 18. Februar 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 62. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung, Nie-

An Stelle des ehemaligen Kanzlei-Assistenten C. Hennicke zu Beelitz, welcher die Agentur der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt niedergelegt hat, ist von uns der Kaufmann H. Stawenow zu Beelitz, als Agent dieser Gesellschaft bestätigt worden; ferner ist der Kaufmann W. Balzer zu Pritzerbe, als Agent der Aachen- und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Dem durch die Verfügung der unterzeichneten Königlichen Regierung vom 20. Februar 1855 — I. 1058. Februar — als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin concessionirten Kaufmann Johann Daniel Ludwig Heinrich Bölkow zu Joachimsthal, ist die Agentur Seitens dieser Gesellschaft abgenommen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 16. Februar 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

derlegung und Entziehung.
I. 679. Febr.
I. 821. Febr.
I. 934. Febr.

Bekanntmachungen des Königlichen Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

№ 3. Prüfung der aus dem Schullehrer-Seminar zu Cöpenick zu entlassenden Seminaristen.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Prüfung der in dem diesjährigen Ostertermin aus dem Schullehrer-Seminar zu Cöpenick zu entlassenden Seminaristen am 18. und 19. März d. J. daselbst abgehalten werden wird.

Wir laden zugleich die Herren Superintendenten, Schul-Inspectoren und Prediger, welche sich von den Verhältnissen des Seminars näher zu unterrichten wünschen, ein, sich zu dem gedachten Termine einzufinden.

Berlin, den 11. Februar 1858.

Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 19. Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Der Rector Kellner zu Charlottenburg, ist als Agent der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Berlin, den 1. Februar 1858.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 20. Renten- und Capitals-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann und Lotterie-Collecteur Jacob Ohnstein, der Kaufmann Oscar Grabow und der Amtmann George Herrmann Schuster von hier, sind als Special-Agenten der Berlinischen Renten- und Capitals-Versicherungs-Bank bestätigt worden. Berlin, den 4. Februar 1858.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 21. Lebens- und Pensions-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann August Theodor Ludwig Becker hierselbst ist als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" zu Hamburg bestätigt worden. Berlin, den 12. Februar 1858.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 22. Lebens-Versicherung. Agentur-Niederlegung.

Der Kaufmann Carl Ludwig Oppen in Charlottenburg, hat die ihm von der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft übertragene Agentur niedergelegt.

Berlin, den 1. Februar 1858.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Bekanntmachungen auswärtiger Behörden.

Höherer Bestimmung gemäß, wird von jetzt ab für die Benutzung der unmittelbar an der Welse im Jagen 15 der zur Oberförsterei Heinersdorf gehörigen Pommerschen Haide belegenen Ablage, ein Stättegeld nach dem anliegend beigefügten Tarif und den demselben folgenden Erläuterungen und näheren Bestimmungen erhoben werden. Wir machen dies mit dem Bemerken hierdurch bekannt, daß Jeder, der die qu. Ablage benutzen will, an den Hülfsaufseher Hahnel zu Kl.-Wildbahn und in dessen Abwesenheit an den Hülfsaufseher Lüder daselbst zum Empfange eines Stättegeldzettels sich zu wenden hat.

Stettin, den 8. Februar 1858.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Tarif

der Stättegelder für die Benutzung der zum Königlichen Forstrevier Heinersdorf, im Regierungs-Bezirk Potsdam, gehörigen Ablage im Jagen 15.

№	Benennung der zur Ablage gebrachten Gegenstände.	Stättegeld für die Lagerung bis zu 48 Stunden			über 48 Stunden			Bemerkungen.
		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	
	I. Brennholz.							
1	Stubbenholz für 1 Klafter	—	—	4	—	1	—	
2	Knüppel-Reiser für 1 Klafter	—	—	2	—	—	6	
	II. Heu, Stroh, Getreide, Kartoffeln, Kalk und ähnliche Gegenstände.							
3	Für jede 4spännige Fuhre	—	—	8	—	2	—	Die Kahnsladungen werden durch Abschätzung auf zweispännige Fuhren à 6 Schubkarren reducirt.
4	„ „ 3 „ „	—	—	6	—	1	6	
5	„ „ 2 „ „	—	—	4	—	1	—	
6	„ „ 1 „ „	—	—	2	—	—	6	
	III. Gras.							
7	Für jede 4spännige Fuhre	—	—	4	—	—	—	
8	„ „ 3 „ „	—	—	3	—	—	—	
9	„ „ 2 „ „	—	—	2	—	—	—	
10	„ „ 1 „ „	—	—	1	—	—	—	

Berlin, den 14. October 1857.

Der Finanz-Minister. von Bodelschwingh.

Erläuterungen und nähere Bestimmungen zu dem Stättegelder-Tarif für die Benutzung der zum Königlichen Forstreviere Heinersdorf im Regierungsbezirk Potsdam gehörigen Ablage im Jagen 15.

1) Ueber die Anwendung der Sätze des Stättegeldes:
   a) für die Benutzung der genannten Ablage von Gegenständen, welche nur über die Ablage gebracht und sofort verladen werden, ist dasselbe Stättegeld zu erheben, welches für 48 Stunden festgesetzt ist;
   b) die Festsetzung des Stättegeldes über 48 Stunden erstreckt sich nur auf die Zeit von 4 Wochen; wird dagegen die Lagerung über 4 Wochen nothwendig, so muß die Erlaubniß besonders nachgesucht, die Zeit genau angegeben und das Stättegeld hiernach verhältnißmäßig besonders bestimmt werden;
   c) wird weniger, als die Einheit (Eine Klafter, Eine Fuhre u. s. w.), für welche die im Tarif verzeichneten Stättegeldsätze festgesetzt sind, gelagert, so muß für eine Menge, welche die Hälfte der Einheit nicht erreicht, die Hälfte der vorgeschriebenen Stättegeldsätze, für Mengen von $\frac{1}{2}$ und darüber aber das volle Stättegeld entrichtet werden. Diese Bestimmung findet auch auf die bei größeren Mengen überschießende Theile der Einheit Anwendung.

2) Wer Gegenstände auf die genannte Ablage lagern oder dergleichen nur über dieselbe verladen will, muß sich dieserhalb zuvor bei dem die Ablage beaufsichtigenden Ablageaufseher zu Klein-Wildbahn melden, welcher ihm die Erlaubniß dazu schriftlich ertheilt und demnächst den Platz, auf dem die Gegenstände abzulagern sind, oder insofern dieselben nur übergeladen werden sollen, den Weg, auf welchem dieselben bis zur Einladestelle zu fahren sind, anweiset.

3) Wer ohne vorherige Meldung und erhaltene Erlaubniß Gegenstände nach der Ablage bringt, oder zum Verladen über dieselbe fährt, verfällt für jeden Contraventionsfall in eine Polizeistrafe von Einem Thaler und hat außerdem die Verpflichtung, die bereits abgeladenen Gegenstände auf Verlangen des Ablageaufsehers nach dem ihm von diesem anzuweisenden Platze auf seine alleinige Kosten bringen und daselbst aufsetzen zu lassen. In dieselbe Strafe fällt derjenige, welcher die nach der Ablage gebrachten Gegenstände auf einem andern, als dem ihm angewiesenen Platze lagert, oder bei einem bloßen Ueberladen auf einem andern, als dem ihm angewiesenen Wege nach der Einladestelle fährt.

4) Das Verladen der auf der Ablage gelagerten Gegenstände darf nur nach vorgängiger Anzeige an den Ablageaufseher und mit dessen Wissen erfolgen. Wer ohne eine solche Anzeige dergleichen Gegenstände verladet oder verladen läßt, verfällt in eine Polizeistrafe von Einem Thaler für jeden Contraventionsfall.

5) Die Abfuhre oder Verschiffung der verladenen Gegenstände darf nur nach der an die Königliche Forst-Casse zu Vierraden erfolgten Zahlung des tarifmäßigen Stättegeldes für die gelagert gewesenen, oder über die Ablage verladenen Gegenstände und nach geschehener Aushändigung der Cassen-Quittung an den Ablageaufseher erfolgen. Das zu zahlende Stättegeld wird von dem Königlichen Oberförster des Reviers auf Grund einer dem Eigenthümer oder Schiffer von dem Ablageaufseher ausgestellten Bescheinigung über die Menge der verladenen Gegenstände, die Lagerzeit ꝛc. nach den Sätzen des Tarifs berechnet. Mit dieser Berechnung hat sich der Eigenthümer oder Schiffer bei der Forst-Casse zu

Vierraden zu melden, das Stättegeld einzuzahlen und die darauf erhaltene Quittung dem Ablageaufseher auszuhändigen, welcher ihm sodann den zu seinem Ausweis erforderlichen Lagerschein oder Frachtbrief übergiebt.

6) Wer ohne vorgängige Zahlung des Stättegeldes Gegenstände von den Ablagen abfährt oder verschifft, verfällt für jeden Contraventionsfall in eine Polizeistrafe von Zehn Silbergroschen bis Zwei Thalern.

7) Die Zahlung des Stättegeldes kann gültig nur, wie zu 5 bemerkt ist, an die Königliche Forst-Casse zu Vierraden gegen eine vom Rendanten vollzogene Quittung erfolgen, indem keine andere Person zur Empfangnahme des Stättegeldes befugt ist. Erfolgt die Zahlung dennoch an eine andere Person, so bleibt der Zahlungspflichtige, vorbehaltlich seines Regresses an den unbefugten Empfänger, zur sofortigen nochmaligen Zahlung des Stättegeldes an die Forst-Casse verpflichtet.

8) Werden bei der An- oder Abfuhre von Gegenständen andere auf der Ablage bereits lagernde Gegenstände beschädigt, oder umgefahren, so verfällt derjenige, durch dessen Verschulden die auf der Ablage lagernden Gegenstände beschädigt oder umgefahren werden, in eine Polizeistrafe von Fünfzehn Silbergroschen für jeden Contraventionsfall; außerdem bleibt der Anspruch wegen Ersatzes des etwa angerichteten Schadens vorbehalten.

9) An Sonn- und Feiertagen, desgleichen zur Nachtzeit, d. h. eine Stunde nach Sonnenuntergang und eine Stunde vor Sonnenaufgang, darf nichts nach der Ablage angefahren, oder von derselben verladen werden, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von Einem Thaler für jeden Contraventionsfall.

10) Alle zur Ablage gebrachten Gegenstände stehen daselbst auf alleinige Gefahr der Eigenthümer. Wenngleich daher der die Ablage beaufsichtigende Aufseher die gelagerten Gegenstände möglichst in Aufsicht halten wird, so wird doch in keiner Weise von dieser Person oder von der Forst-Verwaltung eine Verpflichtung zur Sicherstellung der gelagerten Gegenstände übernommen.

Stettin, den 21. December 1857.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Crelinger.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 37 vom 13. Februar 1858.)

Den W. Jordan und E. Naeter zu Magdeburg, ist unter dem 9. Februar 1858 ein Patent

auf eine Maschine zur Anfeuchtung von Cichorienmehl, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Erlöschung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 40 vom 17. Februar 1858.)

Das dem Zöglinge des Königlichen Gewerbe-Instituts G. Simony zu Berlin unter dem 8. Juni 1857 ertheilte Patent

auf einen Zirkel zum Zeichnen von Hypocikloiden, Epicykloiden und Kreisevolventen, Behufs Darstellung der Form der Radzähne,

ist erloschen.

Lectionsplan

der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena pro Sommer-Semester 1858.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königlichen Akademie werden im nächsten Sommersemester am 12. April beginnen und sich auf die nachbenannten Unterrichtsgegenstände beziehen: 1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium; 2) Volkswirthschaftslehre; Director Professor Dr. Baumstark. 3) Geschichte der Landwirthschaft; 4) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; 5) Practische Uebungen im Bonitiren; Professor Dr. Segnitz. 6) Besonderer Acker- und Pflanzenbau; 7) Wiesenbau; 8) Practische landwirthschaftliche Demonstrationen; Gutsadministrator Rohde. 9) Obstbaumzucht und landwirthschaftliche Verschönerungskunst; Garten-Inspector Jühlke. 10) Forstwirthschaftliche Productionslehre nebst Excursionen; akademischer Forstmeister Wiese. 11) Allgemeine Viehzucht und Pferdezucht; 12) Pferdekenntniß und Hufbeschlag; 13) Lehre von den äußeren Krankheiten der Haussäugethiere; Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 14) Organische Experimental-Chemie; 15) Analytische Chemie mit Uebungen im chemischen Laboratorium; 16) Physik, vorzüglich die Lehre von der Wärme, dem Lichte, der Electricität und dem Magnetismus; 17) Bodenkunde; Professor Dr. Trommer. 18) Pflanzensystematik und Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen; 19) Pflanzengeographie; 20) Botanische Excursionen; Dr. Jessen. 21) Feldmessen und Nivelliren; Professor Dr. Grunert. 22) Landwirthschaftsrecht; Professor Dr. Haeberlin. 23) Bauconstructionslehre mit Demonstrationen und Wege- und Wasserbau; akademischer Baumeister Müller.

Nähere Auskunft über die Akademie und deren Einrichtung wird auf desfallsige Anfrage von dem unterzeichneten Director gern ertheilt werden.

Eldena, im Februar 1858.

Der Director der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie,
Geheime Regierungs-Rath Dr. E. Baumstark.

Personalchronik.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruhet, die Regierungs-Assessoren Luckwald und Rast beim hiesigen Regierungs-Collegium zu Regierungs-Räthen zu ernennen.

Der bisherige Gerichts-Assessor Albrecht Wilhelm Ernst Christian Schmidt ist aus dem Justizdienste ausgeschieden, zum Königlichen Regierungs-Assessor ernannt und als solcher in das Regierungs-Collegium hierselbst, bei welchem er bereits seit dem Juli v. J. vertretungsweise beschäftigt gewesen, eingetreten.

Der Hülfsprediger Carl Bernhard Gottlob Thiele zu Zerrenthin, ist zum Pfarr-Adjuncten cum spe succedendi bei den Evangelischen Gemeinen zu Zerrenthin und Rossow — neue Parochie Zerrenthin, — Diöces Prenzlau II, bestellt worden.

Der Hülfsprediger Gotthilf Ernst Carl Büchsel, bisher zu Diedersdorf, ist zum Pfarr-Adjuncten cum spe succedendi bei den Evangelischen Gemeinen zu Fahrenwalde und Grimmen — neue Parochie Fahrenwalde, — Diöces Prenzlau II, bestellt worden.

Dem Lehrer Julius Tietze aus Tschirnau bei Guhrau, jetzt in Britz bei Neustadt-Eberswalde, ist die Erlaubniß ertheilt, im Bezirke der hiesigen Königlichen Regierung Stellen als Hauslehrer und der Erzieherin Auguste Ripke aus Posen, jetzt in Schmölln, Kreis Prenzlau, die Erlaubniß, Stellen als Hauslehrerin anzunehmen.

Feuerlösch-Commissarien. In Stelle des Försters Kemnitz zu Nennhausen, ist der Major von Stechow auf Kotzen, zum Feuerlösch-Commissarius des 3ten Districts des Westhavelländischen Kreises gewählt und ist diese Wahl diesseits bestätigt worden.

Der Regierungs-Assessor Persius hierselbst ist an Stelle des zu einer auswärtigen amtlichen Bestimmung berufenen Regierungs-Assessors von Keudell zum Vorsitzenden der Bezirks-Prüfungs-Commission für Buchhändler und Buchdrucker des Regierungs-Bezirks Potsdam ernannt.

Vermischte Nachrichten.

Ortsbenennung.

Dem auf der Feldmark Neu-Ruppin, circa 1483 Ruthen südlich von dieser Stadt, am Wege von derselben nach Kunsterspring neu errichteten Etablissement ist der Name „Gentzrode“ beigelegt worden. Potsdam, den 15. Februar 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Lebensrettung. Belobung.

Dem Tagelöhner Christian Fröhbrodt zu Zoll bei Hohensaaten, im Angermündeschen Kreise, wird wegen Rettung eines Menschen aus Lebensgefahr hiermit eine öffentliche Belobung ertheilt. Potsdam, den 12. Februar 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei Vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 10. Den 5. März **1858.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 4te Stück der Gesetzsammlung für die Königl. Preußischen Staaten enthält:

№ 4833. Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen zweiter Serie über eine Anleihe der Stadt Elberfeld von Einhundert und funfzigtausend Thalern. Vom 21. December 1857.

№ 4834. Allerhöchster Erlaß vom 15. Januar 1858, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Guts- und Gemeinde-Chaussee im Oschersleben̄er Kreise zur Fortführung der bereits genehmigten Chaussee von Dingelstedt nach Eilenstedt, einerseits von Dingelstedt über Anderbeck nach Badersleben, andererseits von Eilenstedt über Haus-Nienburg, Schwanebeck, Crottorf und Hordorf nach Oschersleben.

№ 4835. Statut für den Caymen-Lablacker Deichverband. Vom 1. Februar 1858.

Bekanntmachung
des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Im Verfolg meiner Bekanntmachung vom 8. April 1856 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der durch das Loos aus seinem Amte als Landarmen-Director ausgeschiedene Landrath des Niederbarnimschen Kreises, Scharnweber zu Berlin, auf dem vorjährigen Kurmärkschen Communal-Landtage zum zweiten Director bei der Ständischen Landarmen-Direction der Kurmark wieder gewählt, und diese Wahl mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 1. d. M. auf die Zeit vom 1. Juli 1858 bis dahin 1864 bestätigt worden ist.

Potsdam, den 25. Februar 1858.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Staats-Minister Flottwell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 63. Anlegung einer Apotheke

Es ist beschlossen worden, einem geeigneten Apotheker die Concession zur Anlegung und Verwaltung einer Apotheke in dem Flecken Fürstenwerder, Kreis Prenzlau, zu ertheilen.

zu Fürstenwerder im Prenzlauschen Kreise. I. 1782. Febr.

Bewerber um diese Concession haben ihre Gesuche binnen vier Wochen bei uns einzureichen und ein vollständiges curriculum vitae, ihre sämmtlichen Lehr- und Servir-Zeugnisse, ihre Approbation, so wie einen beglaubigten Nachweis ihres Vermögens beizufügen. Potsdam, den 26. Februar 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 64.
Durchschnitts-Marktpreise der Getreide-Arten rc. in der Stadt Berlin für den Monat Januar 1858. I. 534. Febr.

Die Durchschnitts-Marktpreise der verschiedenen Getreide-Arten, der Erbsen, der rauhen Fourage rc. haben im Monat Januar d. J. auf dem Markte zu Berlin betragen:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
für den Scheffel Weizen	2	14	5
= = = Roggen	1	22	—
= = = große Gerste	1	17	9
= = = kleine Gerste	1	16	1
= = = Hafer	1	9	8
= = = Erbsen	2	11	6
= das Schock Stroh	9	5	2
= den Centner Heu	1	7	7
= die Tonne Weißbier	5	5	—
= = = Braunbier	4	15	—
= das Quart einfachen Kornbranntwein	—	3	—
für das Quart doppelten Kornbranntwein	—	4	6
= den Centner Hopfen	15	—	—

was hierdurch zur Kenntniß gebracht wird. Potsdam, den 29. Februar 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 65.
Ausgebrochene Lungenseuche. I. 2562. Febr.

Unter dem Rindviehstande auf der Schäferei des Ritterguts Seegefeld, Osthavelländischen Kreises, ist die Lungenseuche ausgebrochen, und deshalb die Sperre des Ortes und der Feldmark Seegefeld für Rindvieh und Rauchfutter bis auf Weiteres verfügt worden. Potsdam, den 2. März 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 66.
Lebens-Versicherung. Agentur-Erlöschung. I. 2087. Febr.

Die dem Kaufmann A. F. Nitze zu Liebenwalde, als Agent der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Germania zu Stettin ertheilte Concession für die Stadt Liebenwalde und Umgegend ist erloschen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Potsdam, den 26. Februar 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 67.
Renten- und Capitals-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 1219. Febr. I. 1220. Febr. I. 1281. Febr.

Der Kaufmann Carl Röhl zu Lenzen, der Kämmerer Meyer zu Fehrbellin und der Kaufmann J. F. Meuß sen. zu Rathenow, sind von uns als Agenten der Berlinischen Renten- und Capitals-Versicherungs-Bank, beziehungsweise für die Stadt Lenzen, Fehrbellin und Rathenow und die Umgegend bestätigt worden.

Potsdam, den 18. Februar 1858. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 68. Einsendung der Collectengelder für den Restaurationsbau der Dreifaltigkeitskirche in Prenzlau. II. B. 1088.

Im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 28. v. M. (Amtsblatt Seite 51) machen wir die Herren Landräthe und Magisträte darauf aufmerksam, daß die für den Restaurationsbau der Dreifaltigkeitskirche in Prenzlau eingehenden Collectengelder nicht etwa direct, sondern, wie allgemein vorgeschrieben, durch die betreffende Kreis-Casse an unsere Haupt-Casse abzuführen sind.

Potsdam, den 25. Februar 1858.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 23. Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Der Büreau-Vorsteher Gustav Carl Ludwig Haybach hierselbst, ist als Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" zu Halle a. d. S. bestätigt worden. Berlin, den 9. Februar 1858.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 24. Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Der Gürtlermeister Carl Wilhelm Ludwig Corbien hierselbst, ist als Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" zu Halle a. d. S. bestätigt worden. Berlin, den 5. Februar 1858.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Bekanntmachung.

Nachdem die Verwaltungs-Resultate der Ständischen Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz pro 1stes Semester v. J. bereits unterm 31. August v. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und gegenwärtig der Abschluß derjenigen des zweiten halben Jahres beendet worden, bringen wir nunmehr die Ergebnisse der Verwaltung des ganzen Jahres 1857 hiermit zur speciellen Kenntnißnahme der Societäts-Interessenten.

In den, den Societäts-Verband bildenden 21 Kreisen haben im Jahre 1857 im Ganzen 206 Brände stattgefunden, und zwar:

im	Westpriegnitzschen . . . . Kreise	6,	im	Isten Ukermärkschen . . Kreise	10,
=	Ostpriegnitzschen . . . . . =	8,	=	IIten do. . . =	13,
=	Westhavelländischen . . . =	7,	=	IIIten do. . . =	8,
=	Osthavelländischen . . . . =	8,	=	Beeskow-Storkowschen . . =	10,
=	Ruppinschen . . . . =	8,	=	Luckauschen . . . . =	13,
=	Ober-Barnimschen . . . . =	14,	=	Gubenschen . . . . =	5,
=	Nieder-Barnimschen . . . =	22,	=	Calauschen . . . . =	9,
=	Teltowschen . . . . =	11,	=	Lübbenschen . . . . =	5,
=	Lebusschen . . . . =	14,	=	Sorauschen . . . . =	22,
=	Zauche-Belzigschen . . . . =	11,	=	Sprembergschen . . . . . . =	1,
=	Jüterbogk-Luckenwaldeschen =	1,			

sind wie vorgedacht 206 Brände.

Durch diese Brandschäden wurden:

a) gänzlich eingeäschert:

1) versicherte Gebäude der 1sten Classe
10 Wohnhäuser, 1 Schießheit, 6 Scheunen, 11 Ställe und 1 Kirche mit Thurm.

2) versicherte Gebäude der 2ten Classe:
63 Wohnhäuser, 1 Wasch- und Trockenhaus, 1 Maschinengebäude, 1 Wassermühle, 1 Schulhaus mit Bethaus, 1 Schulhaus, 21 Scheunen, 1 Anbau, 71 Ställe, 6 Schuppen und Nebenhäuser, sowie 1 Kirche mit Thurm.

3) versicherte Gebäude der 3ten Classe:
299 Wohnhäuser, 15 Anbaue, 2 Küsterhäuser, 3 Schulhäuser, 4 Hirtenhäuser, 1 Wohnhaus mit Schneidemühle, 252 Scheunen, 433 Ställe, 9 Nebenhäuser, 6 Durchfahrten, 21 Thorhäuser, 34 Schuppen, 1 Geschirrkammer, 1 Baukammer, 2 Remisen, 1 Brau- und Brennerei, 3 Altentheile und 7 Backhäuser.

4) versicherte Gebäude der 4ten Classe:
5 Windmühlen, 1 Wassermühle und 1 Schmiede.

b) theilweise beschädigt:

1) versicherte Gebäude der 1sten Classe:
15 Wohnhäuser, 3 Scheunen, 7 Ställe, 1 Stall mit Wasch- und Backstube, 1 Werkstattgebäude, 1 Wirthschaftshaus, 1 Nebenhaus, 1 Pavillon, 1 Brau- und Brennerei und 1 Kirche.

2) versicherte Gebäude der 2ten Classe:
15 Wohnhäuser, 1 Brennschuppen, 2 Familienhäuser, 3 Scheunen, 5 Ställe, 2 Speicher, 1 Kruggebäude und 1 Wohnhaus mit Brennerei.

3) versicherte Gebäude der 3ten Classe:
8 Wohnhäuser, 1 Stall und 1 Durchfahrt.

4) versicherte Gebäude der 4ten Classe:
1 Brennofen-Aufsatz und 1 Ziegelofen.

Die durch die gänzliche Einäscherung resp. Beschädigung der oben gedachten Gebäude entstandenen Ausgaben, sowie die Verwaltungs-Kosten 2c. haben betragen:

1)	an Vergütigungen für die Gebäude sämmtlicher 4 Classen				393,092 Thlr.	8 Sgr.	10 Pf.
2)	„ „ „ Neben- u. Pertinenz-Beschädigungen				3,245 „	9 „	2 „
3)	„ Prämien für die von Spritzen und Wasserwagen geleisteten Hülfen				7,503 „	— „	— „
4)	an Verwaltungs-Kosten						
	a) für die General-Direction	4,235 Thlr.	— Sgr.	— Pf.			
	b) für die Special-Directoren	5,458 „	22 „	6 „			
					9,693 „	22 „	6 „
5)	an Receptur-Gebühren						
	a) für die Special-Rendanten à $\frac{1}{2}$ %	2,158 Thlr.	20 Sgr.	8 Pf.			
	b) für die Orts-Erheber à 1 %	3,281 „	19 „	11 „			
					5,440 „	10 „	7 „

6)	an Reise-Kosten	569 Thlr.	3 Sgr.	9 Pf.
7)	an Extraordinariis	1,248 =	7 =	1 =
	zusammen also	420,792 Thlr.	1 Sgr.	11 Pf.

Nach § 130 des revidirten Reglements de 1855 sollen jedoch von dem aufzubringenden Bedarf zunächst die Zinsen des eisernen Fonds und die Antrittsgelder in Abzug gebracht, und der Ueberrest zur Wiederaufbringung repartirt werden. — Demgemäß werden hier vorweg:

a) die Zinsen des eisernen Bestands-Fonds pro 1857, soweit solche bis zum Erlasse des 2ten Ausschreibens pro 1857 fällig gewesen und eingegangen sind, mit 2,310 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf.

sowie

b) die Antrittsgelder mit zusammen 1,333 = 21 = 4 =

zusammen also mit 3,643 = 25 = 1 =

in Anrechnung gebracht, so daß nur der Betrag von 417,148 Thlr. 6 Sgr. 10 Pf. den Societäts-Interessenten zur Last fällt.

Zur Deckung dieser Ausgaben ist pro 1stes Semester v. J. von den Versicherungssummen

der 1sten Classe ein Beitrag von 3 Sgr. 4 Pf.,
= 2ten = ein solcher von 6 = 8 =
= 3ten = = = = 16 = 8 =
= 4ten = = = = 33 = 4 =

und pro 2tes Semester 1857 von den Gebäuden

der 1sten Classe ein Beitrag von 2 Sgr.,
= 2ten = = = = 4 =
= 3ten = = = = 10 =
= 4ten = = = = 20 =

erforderlich gewesen und durch die unterm 15. Juli 1857 und 18. Januar d. J. erlassenen beiden Ausschreiben aufgebracht worden.

Nach diesen Beitragssätzen sind ausgeschrieben und an Beiträgen eingezogen

a) pro 1stes Semester 1857:

1)	von 24,733,600 Thlrn. Versicherung der 1sten Classe à 3 Sgr. 4 Pf. pro 100 Thlr.	27,481 Thlr.	23 Sgr.	4 Pf.
2)	von 25,959,300 Thlrn. Versicherung der 2ten Classe à 6 Sgr. 8 Pf. pro 100 Thlr.	57,687 =	10 =	— =
3)	von 31,318,050 Thlrn. Versicherung der 3ten Classe à 16 Sgr. 8 Pf. pro 100 Thlr.	173,989 =	5 =	— =
4)	von 196,800 Thlrn. Versicherung der 4ten Classe à 33 Sgr. 4 Pf. pro 100 Thlr.	2,186 =	20 =	— =
	sind	261,344 Thlr.	28 Sgr.	4 Pf.

b) pro 2tes Semester 1857:

1) von 25,472,950 Thlrn. Versicherung der 1sten Classe à 2 Sgr. pro 100 Thlr.	16,981 Thlr. 29 Sgr. — Pf.			
2) von 26,513,875 Thlrn. Versicherung der 2ten Cl. à 4 Sgr. pro 100 Thlr.	35,351 = 25 = — =			
3) von 31,417,325 Thlrn. Versicherung der 3ten Cl. à 10 Sgr. pro 100 Thlr.	104,724 = 12 = 6 =			
4) von 198,575 Thlrn. Versicherung der 4ten Classe à 20 Sgr. pro 100 Thlr.	1,323 = 25 = — =			
sind		158,382 Thlr.	1 Sgr.	6 Pf.
mithin zusammen		419,726 Thlr.	29 Sgr.	10 Pf.
Da nun, wie vorgedacht, die zu deckenden Ausgaben pro 1857 nur		417,148 =	6 =	10 =
betragen haben, so ist ein Bestand von		2,578 Thlr.	23 Sgr.	— Pf.

für die Societäts-Interessenten verblieben.

Diesem Bestande sind aber noch hinzugetreten, die im Laufe des Jahres 1857 auf Grund der Bestimmungen der §§ 109—113 des revidirten Reglements de 1855 zurückgerechneten Entschädigungs- rc. Beträge im Gesammtbetrage von	1,324 =	15 =	3 =
so daß der Gesammtbestand beträgt	3,903 Thlr.	8 Sgr.	3 Pf.
Von diesem Betrage muß jedoch der nach unserer Bekanntmachung vom 31. Januar v. J. aus dem Jahre 1856 den Societäts-Interessenten noch verbliebene Vorschuß mit	2,237 =	7 =	8 =
in Abzug gebracht werden, so daß also nur	1,666 Thlr.	— Sgr.	7 Pf.

am Schlusse des Societäts-Jahres 1857 im Bestande verblieben sind, welche Summe den Societäts-Interessenten beim Erlasse des 1sten Ausschreibens d. J. in Anrechnung gebracht werden wird.

Von den vorgedachten 206 Brandschäden sind:

166 durch unermittelt gebliebene Zufälle,
13 = Gewitter,
6 = muthmaßliche,
11 = absichtliche,
5 = fahrlässige,
4 = unvorsichtige Brandstiftung und endlich
1 = Flugfeuer

entstanden.

Durch die hinsichtlich der muthmaßlichen, absichtlichen, fahrlässigen und unvorsichtigen Brandstiftungen eingeleiteten gerichtlichen Untersuchungen sind 2 Knaben der absichtlichen Brandstiftung

halber zu je 6 Monat Gefängnißstrafe verurtheilt worden. Gegen einen 17jährigen vagabondirenden Burschen, der sich der Anlegung von 4 Bränden schuldig bekannt hat, ist ein strafrechtliches Erkenntniß noch nicht ergangen, da Seitens seines Vertheidigers Zweifel über seine Zurechnungsfähigkeit angeregt worden sind, und schwebt die darüber eingeleitete Untersuchung zur Zeit noch. Vier weitere Brände sind durch die Unvorsichtigkeit unmündiger und vor dem Gesetze nicht zurechnungsfähiger 4-, 5-, 6- und 8jähriger Kinder entstanden. Ein der absichtlichen Anstiftung überführter Knabe ist zu einer 14tägigen Gefängnißstrafe rechtskräftig verurtheilt worden. Gegen einen der absichtlichen Brandstiftung Verdächtigen ist wegen mangelnder Beweise noch nicht endgültig entschieden. Ferner ist ein der absichtlichen Brandstiftung überführter Knabe rechtskräftig mit einer 9monatlichen Gefängnißstrafe belegt worden. Endlich ist ein der mehrfachen absichtlichen Brandstiftung überführter Verbrecher mit zweien seiner dabei betheiligten Söhne zu 20- und resp. 11- und 10jähriger Zuchthausstrafe rechtskräftig verurtheilt worden. Ein muthmaßlicher Genosse dieser 3 Brandstifter, der wohl gleichfalls überführt werden wird, befindet sich zur Zeit noch in Untersuchungshaft und wird hoffentlich der gerechten Strafe nicht entgehen. Die übrigen wegen Brandstiftungen eingeleiteten Untersuchungen sind, soweit solche beendet sind, erfolglos geblieben; wegen der zur Zeit noch schwebenden gerichtlichen Untersuchungen gewärtigen wir noch deren Resultate.

Das unterm 12. Januar d. J. abgeschlossene Hauptlagerbuch pro 2tes Semester v. J. ergiebt:

1) in der 1sten Classe eine Versicherung von	25,472,950	Thlrn.,
2) = = 2ten = = = =	26,513,875	=
3) = = 3ten = = = =	31,417,325	=
4) = = 4ten = = = =	198,575	=
mithin eine Gesammtversicherung von	83,602,725	Thlrn.
und gegen die pro 1stes Semester v. J. auf Höhe von . .	82,207,750	=
bestehende, einen Zuwachs von	1,394,975	Thlrn.,

welcher sich auf die einzelnen Classen, wie folgt, vertheilt:

der 1sten Classe sind hinzugetreten	739,350	Thlr.,
= 2ten = = =	554,575	=
= 3ten = = =	99,275	=
= 4ten = = =	1,775	=
sind die vorgedachten	1,394,975	Thlr.

Schließlich unterlassen wir nicht, hiermit die Namen der Personen anerkennend zu veröffentlichen, welche durch besonders umsichtiges und muthvolles Benehmen bei Dämpfung von Feuersbrünsten sich ausgezeichnet haben und denen der hohe Communal-Landtag der Kurmark mit Rücksicht auf diese Auszeichnung anerkennende Belohnungen hat zu Theil werden lassen.

Es sind dies:

1) der Arbeitsbursche Witzenhusen aus Eldenburg, Kreis Westpriegnitz,
2) der Schornsteinfegermeister Waldau aus Werneuchen, Kreis Ober-Barnim,
3) der Zimmergeselle Wolff zu Bollensdorf, Kreis Nieder-Barnim,
4) der Baumeier Friedrich Schmocke aus Dahlwitz,
5) der Schornsteinfegergeselle Carl Barz aus Cöpenick,

6) der Kuhmeier Carl Liesicke aus Dahlwitz,
7) der Baumeier Carl Schmocke aus Dahlwitz, Nieder-Barnimschen Kreises,
8) der Viehcastrirer Koch,
9) der Dienstknecht Gategast,
10) der Müllergesell Hentschel,
11) der Chausseeaufsehersohn Friedrischeck,
sämmtlich aus Neumark, Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreises,
12) Colonist Mühlentz zu Cöthen, Beeskow-Storkowschen Kreises, und
13) der Tischler Druschka aus Groß-Lubolz, Lübbenschen Kreises.

Berlin, den 17. Februar 1858.

Ständische General-Direction der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Nieder-Lausitz.

Patent-Aufhebungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 50 vom 28. Februar 1858.)

Die dem Chemiker Dr. A. Rose zu Schöningen, im Herzogthum Braunschweig, unterm 11. Februar v. J. ertheilten beiden Einführungs-Patente, und zwar:

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Chlorbaritium darzustellen,

und

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Gypsgebilde zu härten,

sind aufgehoben.

Das dem Hütten-Director Kayser zu Gleiwitz, unterm 11. Februar 1857 ertheilte Patent

auf einen Bewegungs-Mechanismus für Schiebe-Steuerungen an Dampfmaschinen

ist aufgehoben.

Personalchronik.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Georg Heinrich Stüke zu Berlin, ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Prediger Carl Heinrich Meyer, bisher zu Lichtenrade, ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinen der Parochie Rudow, Diöces Cöln-Land, bestellt worden.

Der seitherige ordentliche Lehrer an der Königstädtischen Realschule zu Berlin, Dr. Rudolf Friedrich Alfred Clebsch ist als neunter ordentlicher Lehrer am Königlichen Französischen Gymnasium zu Berlin angestellt worden.

Der Schulvorsteher August Eduard Schenk ist zum Küster an der St. Pauls-Kirche auf dem Louisenbade bei Berlin bestellt worden.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend die Polizei-Verordnung zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Ordnung, Ruhe und Reinlichkeit auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen des Polizei-Bezirks der Stadt Bernau, imgleichen Vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Beilage
zum 10ten Stück des Amtsblatts pro 1858
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Polizei-Verordnung

zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Ordnung, Ruhe und Reinlichkeit auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen des Polizei-Bezirks der Stadt Bernau.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung und zur Ausführung des § 344 Nr. 8 des Strafgesetzbuchs für die Preußischen Staaten wird nach vorgängiger Berathung mit dem hiesigen Gemeinde-Vorstande für den Umfang des hiesigen Polizei-Bezirks hiermit verordnet, was folgt:

Bezeichnung derjenigen Orte, wo gefahren, geritten &c. werden kann.

§ 1. Es darf nur auf den dazu bestimmten Fahrstraßen resp. Reitwegen gefahren, geritten, gekarrt, Vieh getrieben oder gehalten werden; die Benutzung der Bürger- und Fußsteige, der Promenaden und öffentlichen Durchgänge, so wie der sonstigen, ausschließlich für Fußgänger bestimmten Wege zu diesem Zweck, desgleichen die Benutzung dieser Wege zum Transport von Lasten und solcher Gegenstände, die durch ihren Umfang und ihre Ausdehnung den Verkehr beeinträchtigen, oder die beim Anstreifen abfärben oder beschmutzen, ist verboten.

§ 2. Ausgenommen von dem Verbot des § 1 sind die Stellen der ebendaselbst bezeichneten Fußwege, wo dieselben die Fahrstraße von der Einfahrt in ein Grundstück trennen; aber auch auf diesen Stellen dürfen die Fuhrwerke, das übergeführte Vieh oder die hinübergeschafften Sachen nicht länger verweilen, als bei fortgesetzter Bewegung im Schritt zum Passiren eben erforderlich ist. Der Polizei-Verwaltung bleibt vorbehalten, für einzelne Punkte und Strecken zeitweise aus besonderen Veranlassungen, z. B. auf den Märkten, bei Truppen-Aufstellungen oder Aufzügen u. s. w. Ausnahmen von der Regel des § 1 eintreten zu lassen.

Aufstellung unbespannter Fuhrwerke &c. auf den Straßen.

§ 3. Das Verbot des § 344 Nr. 7 d. St. G. B., wonach Niemand auf öffentlichen Straßen oder Plätzen Gegenstände, welche den freien Verkehr hindern, aufstellen, hinlegen oder liegen lassen darf, bezieht sich auch auf das Aufstellen von unbespannten Wagen, Karren und Schlitten, desgleichen auf das Wäschetrocknen, Flachsbrechen und Bettsonnen auf Straßen, Brücken, öffentlichen Plätzen, Bürgersteigen und Promenaden, so wie auf das Anbinden von Vieh daselbst. Ausnahmen zu gestatten, welche durch das öffentliche Interesse geboten werden, bleibt der Polizei-Verwaltung vorbehalten.

Beschädigung öffentlicher Straßen-Einrichtungen.

§ 4. Dammpflaster, Schlagbäume, Tafeln, Wegweiser, Laternen, Prellsteine, Pfähle, Brücken, Gräben, Kanäle, Barrièren, Bäume, Pflanzungen und dergleichen Einrichtungen, welche bestimmt sind, die öffentlichen Fahrstraßen und Fußwege zu bezeichnen, zu beschützen, passirbar zu machen oder zu zieren, dürfen nicht beschädigt oder in Unordnung gebracht werden.

Beschaffenheit der Fuhrwerke.

§ 5. Die Breite eines zum Gebrauch auf öffentlicher Straße bestimmten Fuhrwerks oder dessen Ladung darf das Maaß von 10 Fuß, die Höhe das Maaß von 12 Fuß und die Schwere das Gewicht von 300 Centnern nicht übersteigen.

§ 6. Mit Wagen und Schlitten ohne feste Deichsel oder Scheere, so wie mit Schlitten ohne Geläute oder Schellen zu fahren, ist verboten.

§ 7. Ebenso ist die Fortschaffung mehrerer aneinander gehängter Wagen oder Schlitten durch nur eine Bespannung, so wie das Anhängen kleinerer Fuhrwerke an größere und das Aufhocken auf fahrende Wagen oder Schlitten verboten.

§ 8. Fuhrwerke, welche zum Transport flüssiger, leicht verstreubarer oder flüchtiger Gegenstände gebraucht werden, müssen so dicht und fest construirt sein, daß durch das Rütteln von der Ladung nichts auf die Straße fallen oder verloren gehen kann.

§ 9. Holz, Pflüge, Eggen und solche Gegenstände, welche keine glatte Unterfläche haben, dürfen nur auf Wagen, Schlitten oder Schleifen transportirt werden. Das Fortschleifen schwerer, die Fahrstraße beschädigender Gegenstände auf der letzteren ist verboten.

Art und Weise des Fahrens, Reitens, Karrens und Viehtreibens.

§ 10. Auf öffentlichen Straßen oder Plätzen übermäßig schnell zu fahren oder zu reiten, oder Thiere mit gemeiner Gefahr einzufahren oder zuzureiten, ist verboten.

§ 11. Führer von Fuhrwerken jeder Art und Reiter müssen die Fußgänger, welche dem Gespann oder den Lastthieren zu nahe kommen, so daß sie Gefahr laufen, beschädigt zu werden, durch lauten Zuruf so zeitig warnen, und letztenfalls die Fuhrwerke und Thiere anhalten, daß denselben Zeit bleibt, von der Seite zu treten; das muthwillige Knallen mit der Peitsche ist verboten.

Fälle, wo Fuhrwerke u. s. w. anhalten müssen.

§ 12. Wird die Fahrstraße durch einen Eisenbahnenschienenweg gekreuzt, und ist dieselbe in Folge des Passirens eines Bahnzuges durch Barrièren oder andere Zeichen gesperrt, oder ist bei dem Mangel von Barrièren ein solcher Zug signalisirt, so haben die Fuhrwerksführer, Reiter, Viehtreiber u. s. w. in einer Entfernung von mindestens 25 Schritten vor dem Schienenweg anzuhalten und das Oeffnen der Barrière resp. das Vorbei-Passiren des Zuges abzuwarten. Auch Fußgängern ist das Betreten des Schienenweges vor dem Oeffnen der Barrièren untersagt. Beim Passiren des Schienenweges darf Niemand darauf länger, als zum Uebertritt nothwendig ist, verweilen.

Stillhalten der Fuhrwerke.

§ 13. Fuhrwerke und Reiter, welche auf der Fahrstraße stillhalten wollen, müssen sich auf der äußersten Seite derselben so aufstellen, daß die Passage so wenig als möglich gehemmt wird. Auf den Damm-Uebergängen darf kein Fuhrwerk oder Reiter still halten.

§ 14. Kein Fuhrwerk oder Reiter darf auf der noch freien Seite der Fahrstraße stillhalten, wenn auf der gegenüberliegenden Seite bereits ein Fuhrwerk hält, insofern nicht zwischen beiden Fuhrwerken ein so weiter Raum bleibt, daß in demselben zwei andere Fuhrwerke bequem aneinander vorbeipassiren können.

§. 15. Bei der Ausfahrt aus den Häusern, so wie bei der Einfahrt in dieselben, beim Passiren der engen Straßen, der Brücken, der Märkte, der Eisenbahn, beim Einbiegen in andere Straßen und überall, wo die Passage durch Menschen oder sonst beengt ist, darf nur im Schritt gefahren, geritten oder gekarrt werden; dasselbe gilt beim Passiren der Straßen und Plätze in der Nähe der Kirchen während des Gottesdienstes.

Fälle, in welchen Schritt gefahren werden muß.

§ 16. Mit hoch-, schwer- oder breitgeladenen Lastfuhrwerken, so wie mit solchen Fuhrwerken, die starkes Geräusch verursachen, darf durch die Stadt nur im Schritt gefahren werden.

§ 17. Den auf der Coursfahrt begriffenen Fuhrwerken der Königlichen Post-Verwaltung, so wie den in Ausübung des Dienstes begriffenen Fuhrwerken der Feuerlösch-Anstalten, Spritzen rc., marschirenden Militair-Abtheilungen, Leichen und anderen von der Polizei-Behörde gestatteten öffentlichen Aufzügen, müssen Fuhrwerksführer, Reiter, Viehtreiber und Karrenschieber ausweichen. Ist zum Vorbei-Passiren kein Raum vorhanden, so muß so lange angehalten werden, bis der Zug vorüber ist.

Das Ausweichen der Fuhrwerke.

§ 18. Jeder Führer eines Fuhrwerks muß einem entgegenkommenden Fuhrwerke nach der rechten Seite mit halber Spur ausweichen. Kann ein Fuhrwerk rechter Hand nicht ausweichen, so muß es von dem andern ganz geschehen. Fehlt es auch dazu an Raum, so muß in dem Fall derjenige, welcher zum Ausweichen verbunden ist, oder welcher den andern zuerst gewahr wird, an einem passenden Orte so lange stillhalten, bis das andere Fuhrwerk vorüber ist.

§ 19. Ledige oder blos mit Personen beladene Wagen oder Kutschen müssen allen schwerbelasteten Frachtfuhrwerken ausweichen.

§ 20. Kein Fuhrwerk darf in eine enge Fahrstraße, in welcher das Vorbeifahren zweier Fuhrwerke aneinander Schwierigkeiten macht, eher hineingeführt werden, als bis sich der Führer vorher überzeugt hat, daß die Fahrbahn frei ist.

§ 21. Das Vorbeifahren von hinten nachkommender Fuhrwerke darf von den Führern vorfahrender Fuhrwerke nicht muthwillig gehindert werden.

Ueberholen der Fuhrwerke.

Von zwei Fuhrwerken, die sich einholen, muß das vordere nach der linken Seite hin soweit ausbiegen, daß das nachfolgende zur rechten Seite mit halber Spur vorbeifahren kann.

§ 22. Thiere dürfen auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder an Orten, wo sie durch Ausreißen, Schlagen oder auf andere Weise Schaden anrichten können, mit Vernachlässigung der erforderlichen Sicherheitsmaaßregeln nicht stehen oder laufen gelassen oder geführt werden.

Verhalten der Führer von Fuhrwerken a) während des Stillstehens.

§ 23. Der Führer eines Fuhrwerks darf sich von demselben, wenn er anhält, nicht über fünf Schritt entfernen, ohne die Pferde abzusträngen. Von Zugthieren, die schon einmal durchgegangen sind, darf sich der Führer unter keinem Vorwande entfernen.

b) während der Fahrt.

§ 24. Auch während des Fahrens muß der Führer des Fuhrwerks entweder stets auf dem Fuhrwerke das Leitseil oder den Zügel in der Hand, oder auf einem der Zugthiere oder in ihrer unmittelbaren Nähe bleiben und das Gespann fortwährend unter Aufsicht halten.

Behandlung lediger Last- und Zugthiere.

§ 25. Ledige Last- und Zugthiere müssen stets so kurz am Zügel gehalten und geführt werden, daß es ihnen nicht möglich ist, nach vorn oder von der Seite zu springen. Bissige Thiere der Art müssen mit Maulkörben versehen sein, welche das Beißen verhindern.

Frachtfuhrwerke auf der Fahrt.

§ 26. Frachtfuhrwerke, so wie Fuhrwerke, welche Dünger oder andere übelriechende Gegenstände transportiren, dürfen in Straßen bei freier Fahrbahn nicht anhalten, sondern müssen ihren Weg ohne Unterbrechung verfolgen. Ihre Ladung dürfen sie weder auf den Straßen, noch in einer solchen Nähe derselben abladen, daß Flüssigkeiten daraus auf die Straße laufen oder der üble Geruch die Vorbei-Passirenden belästigen kann.

Reihenfahrt.

§ 27. Ist bei dem Andrange von Fuhrwerken nach demselben Orte hin oder auf einer engen Passage eine Reihenfolge von den Polizei-Beamten angeordnet, so muß sich jedes später kommende Fuhrwerk dem letzten in der Reihe anschließen. Kein Fuhrwerk darf aus der Reihe ausbrechen, vorfahrende Fuhrwerke überholen, oder sich gewaltsam in die Reihe eindrängen.

Verkehrs-Vorschriften für einzelne Orte.

§ 28. Die für die Passage an einzelnen Orten dauernd oder vorübergehend erlassenen oder noch zu erlassenden Polizei-Verordnungen, so wie die Anweisungen der mit der Beaufsichtigung des Straßen-Verkehrs beauftragten Polizei-Beamten sind unweigerlich zu befolgen.

Verrichtungen von Arbeiten auf Straßen ꝛc.

§ 29. Die Verrichtung aller Arbeiten und Geschäfte auf Straßen, Plätzen und Bürgersteigen, wodurch eine Verengung, Versperrung, Verunreinigung oder Verunstaltung derselben entsteht, ist verboten.

Vorsicht bei Bauten.

§ 30. Bei Bauten und Reparaturen sind die Bauplätze mit Stangen, Brettern oder Latten einzufassen, bei eintretender Dunkelheit auch durch Laternen gehörig zu beleuchten.

Unterhaltung des Bürgersteiges.

§ 31. Das Pflaster des Bürgersteiges muß von dem Eigenthümer des anstoßenden Grundstücks stets in gutem Stande erhalten werden. Jede Veränderung des Pflasters ohne vorher ertheilte polizeiliche Genehmigung ist verboten.

Tragen von Spiegeln, Ziehen und Steigenlassen der Drachen und Schießen ꝛc. in den Straßen.

§ 32. Spiegel dürfen nicht unverhüllt über die Straße getragen werden. Das Ziehen und Steigenlassen der Drachen, das Schießen mit Gewehren, Blaseröhren und Flitzbogen, das Abbrennen von Feuerwerken, das Steinwerfen und Schleudern innerhalb der Stadt und Vorstädte, wie auf allen zur Promenade und zur öffentlichen Passage bestimmten Orten ist verboten.

Schließen der Häuser.

§ 33. Die Häuser und Gehöfte müssen im Winter von 10 Uhr Abends und im Sommer von 11 Uhr Abends ab geschlossen sein, worauf besonders die Nachtwächter zu achten haben.

§ 34. Hunde dürfen über Nacht nicht aus den Häusern ausgesperrt werden. Das Herumlaufen des Feder- und Mastviehes auf den Straßen ist verboten.

Beaufsichtigung der Hunde, des Feder- und Mastviehes.

§ 35. Das Ausschütten von Flüssigkeiten und Hinauswerfen fester Körper, so wie von Unrath jeglicher Art auf die Straße, Bürgersteige oder Promenaden ist verboten. Ebenso wenig dürfen Unrath, Eis, Schnee, Scherben, Schutt, Müll, Küchen-, Wirthschafts- und Fabrications-Abgänge vor die Hausthür geworfen werden. Misthaufen dürfen an den Straßen der Vorstädte und an der Stadtmauer so wenig, als an den Straßen der Stadt und den öffentlichen Plätzen und Promenaden angelegt werden.

Reinlichkeit der Straßen.

§ 36. Jeder Eigenthümer oder Verwalter eines hiesigen öffentlichen oder Privat-Grundstücks ist verpflichtet, in der ganzen Frontlänge seines Grundstücks den Bürgersteig, den Rinnstein und den Straßendamm, letzteren bis zur Mitte, insofern ein anderes Grundstück gegenüber gelegen ist, stets rein zu halten; die Eigenthümer oder Verwalter, deren Grundstücke gegenüber kein Haus, Garten oder Gehöft liegt, müssen die ganze Straße vor ihren Grundstücken rein halten.

Reinigungs-Verpflichtung.

Liegt ein Haus, Garten oder Gehöft an Straßenecken, so ist der Eigenthümer oder Verwalter verpflichtet, auch die Seitenfronte zu kehren und stets rein zu halten.

Die Straße muß außerdem wöchentlich zweimal, Mittwochs und Sonnabends gekehrt und der Rinnstein gleichzeitig von Koth und anderen, den Abfluß des Wassers verhindernden Substanzen gereinigt werden. Das Straßenkehren muß stets vor Eintritt der Dunkelheit geschehen und macht es hierbei keinen Unterschied, ob der betreffende Straßentheil gepflastert oder ungepflastert ist.

§ 37. Bei heißer oder trockner Witterung muß vor dem Kehren ausreichend mit Wasser gesprengt werden.

Besprengung der Straßen.

§ 38. Beim Reinigen der Straßen und Bürgersteige muß der Schmutz u. s. w. zunächst auf den Damm dicht am Rinnstein zusammengebracht und demnächst ohne Verzug gänzlich von der Straße fortgeschafft werden.

Fortschaffung des Straßen-Kehrichts.

§ 39. Reines und unreines Wasser, gleichwie andere Flüssigkeiten darf Niemand auf die Straße oder den Bürgersteig, sondern immer nur in den Rinnstein ausgießen.

Ausschütten des Wassers.

§ 40. Das Ausleeren der Nachteimer und Nachtgeschirre in den Rinnstein ist verboten.

Ausleerung der Nachteimer und Nachtgeschirre.

§ 41. Wer Dünger zum Aufladen auf den Bürgersteig oder in die Straße legt, muß solchen vor Eintritt der Dunkelheit wegschaffen und dann sogleich die Straße säubern. Ueber Nacht darf kein Dünger auf dem Bürgersteig oder der Straße liegen bleiben.

Verladen des Düngers.

§ 42. Wenn Schnee fällt, muß dieser überall sogleich und bevor er fest getreten werden kann, von den Bürgersteigen in deren ganzen Ausdehnung sorgfältig abgekehrt und nicht etwa auf die Dämme geworfen, sondern am Rande der letzteren niedergelegt werden.

Straßenreinigung bei Winterzeit.

Beim Eintritt von Thauwetter muß das Eis und der Schnee aus den Rinnsteinen entfernt und so dem Wasser Abfluß verschafft werden; demnächst müssen die Straßen ohne Verzug von allem Schnee und Eis vollständig gereinigt, der Abraum aber muß auf dem Damm dicht am Rinnstein zusammengebracht und dann sogleich fortgeschafft werden.

Das Abladen des aus der Stadt zu schaffenden Schnee's und Eises darf, wenn die Eigenthümer es nicht vorziehen, den Schnee und das Eis auf ihre Grundstücke zu schaffen, nur an den von der Polizeibehörde bezeichneten Orten geschehen. In keinem Falle darf dies Abladen auf öffentlichen Wegen oder Plätzen stattfinden.

§ 43. Bei eintretender Glätte muß jeder Hauseigenthümer oder dessen Stellvertreter den Bürgersteig und nöthigenfalls auch den Fahr-Damm längs der Breite seines Grundstücks mit Sand, Asche, Sägespänen oder einem andern zweckdienlichen Material bestreuen lassen.

§ 44. Gewerbetreibende, welche in ihrem Geschäft viel Wasser gebrauchen, dürfen solches während des Frostes nur alsdann in den Straßen-Rinnstein ablaufen lassen, wenn dasselbe den Ort seines Abflusses in die Panke, die Gräben oder Canäle ohne zu gefrieren, erreicht.

Strafbestimmungen.

§ 45. Wer gegen die vorstehenden Vorschriften handelt, oder den ihm in dieser Verordnung auferlegten Verpflichtungen nachzukommen unterläßt, verfällt nicht allein der im § 344 d. St. G. B. vom 14. April 1851 festgesetzten Strafe, der Geldbuße bis zu 20 Thlr. oder im Unvermögensfalle eine Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen, sondern hat zu gewärtigen, daß die Verunreinigungen auf Anordnung der Polizeibehörde durch Dritte fortgeschafft, die unterlassenen Arbeiten durch Andere ausgeführt und die Geldentschädigung dafür von den Contravenienten executivisch beigetrieben werden wird.

§ 46. Die Uebertragung der Verwaltung eines Grundstücks auf dritte Personen, befreit die Grundbesitzer nicht von den ihnen durch diese Verordnung auferlegten Verpflichtungen, vielmehr bleiben sie der Polizei-Behörde für Strafe und Kosten in jedem Contraventionsfalle verhaftet. Sind Verunreinigungen, deren Fortschaffung den Grundbesitzern obliegt, von Dritten bewirkt worden, so bleibt dem Erstern die Verfolgung des Schaden-Ersatzes gegen die Thäter im Civil-Prozeß überlassen.

Schluß.

§. 47. Alle dieser Polizei-Verordnung entgegenstehenden localpolizeilichen Anordnungen werden hiermit außer Kraft gesetzt.

Bernau, den 10. Februar 1858. Die Polizei-Verwaltung.
Lange, Bürgermeister.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 11. Den 12. März **1858.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 5te Stück der Gesetzsammlung für die Königl. Preußischen Staaten enthält:

№ 4836. Statut für den Muchodzin-Hauland-Marienwalder Deichverband. Vom 1. Februar 1858.

Bekanntmachung,

betreffend die Ersatzleistung für die präcludirten Cassenanweisungen von 1835 und Darlehns-Cassenscheine.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 29. April und 9. September v. J. und in Folge des Gesetzes vom 15. April v. J. werden alle Diejenigen, welche Cassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Dahrlehns-Cassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präclusiv-Termins bei uns oder der Controlle der Staats-Papiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Cassen zum Umtausch eingereicht haben, hiermit wiederholt aufgefordert, den Ersatz für diese Papiere, soweit derselbe noch nicht erhoben ist, bei der Controlle der Staats-Papiere, Oranienstraße Nr. 92, oder beziehungsweise bei den Regierungs-Haupt-Cassen, unter Rückgabe des ihnen ertheilten Empfangscheins oder abschlägigen Bescheides in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an Diejenigen, welche noch Cassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehns-Cassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die wiederholte Aufforderung, dieselben bei der Controlle der Staats-Papiere oder den Regierungs-Haupt-Cassen oder den von Seiten der Königl. Regierungen damit beauftragten Spezial-Cassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 7. Januar 1858.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 69. Rindvieh-Seuche in Neu-Holland. I. 252. März.

Da unter dem Rindvieh des Erbsitzers Friedrich Jacob zu Neu-Holland, Niederbarnimer Kreises, die Lungenseuche ausgebrochen ist, so ist das Jacobsche, so wie die nächstbelegenen anderen Erbsitzergehöfte des Orts bis auf Weiteres für Rindvieh, Rauchfutter und Dünger gesperrt worden.

Potsdam, den 8. März 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 70. Durchschnitts-Marktpreise der Getreide-Arten ꝛc. in der Stadt Berlin für den Monat Februar 1858. I. 357. März.

Die Durchschnitts-Marktpreise der verschiedenen Getreide-Arten, der Erbsen, der rauhen Fourage ꝛc. haben im Monat Februar d. J. auf dem Markte zu Berlin betragen:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
für den Scheffel Weizen	2	11	4
= = = Roggen	1	19	7
= = = große Gerste	1	16	2
= = = kleine Gerste	1	15	5
= = = Hafer	1	9	4
= = = Erbsen	2	11	5
= das Schock Stroh	9	4	1
= den Centner Heu	1	8	1
= die Tonne Weißbier	5	5	—
= = = Braunbier	4	15	—
= das Quart einfachen Kornbranntwein	—	3	—
für das Quart doppelten Kornbranntwein	—	4	6
= den Centner Hopfen	10	—	—

was hierdurch zur Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 6. März 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 71. Milzbrand unter dem Rindvieh zu Golzow, Angermünder Kreises. I. 321. März.

Unsere Bekanntmachung vom 11. v. M. (Amtsblatt Stück 8, Seite 57 № 49) wird dahin berichtigt, daß nicht die Lungenseuche, sondern der Milzbrand unter dem Rindviehstande des Bauers Mercier zu Golzow, ausgebrochen und deshalb die Sperre des genannten Dorfes und dessen Feldmark erfolgt ist.

Potsdam, den 10. März 1858. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 72. Hagel-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 469. Febr. I. 2032. Febr.

Der Kaufmann L. Treue zu Fehrbellin und der Maurermeister August Hellwich zu Beelitz, sind von uns als Agenten der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Cöln, beziehungsweise für die Städte Fehrbellin und Beelitz und Umgegend bestätigt worden. Potsdam, den 26. Februar 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Im Verfolg der früheren Bekanntmachungen, insbesondere der vom 27. Februar v. J. — Amtsblatt de 1857 Stück 10 Pag. 88 — wird in Betreff der Verwaltung des Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Fonds für das Jahr 1857, nach § XIV des Reglements vom 16. November 1819 hiermit nachstehende Uebersicht zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

№ 73. Uebersicht des Schullehrer-, Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Fonds für das Jahr 1857. II. S. 970.

Laufende №	Näherer Nachweis.				Capital-Vermögen incl. Documente. Thlr.	Baar. Thlr.	Sgr.	Pf.
	Einnahme im Jahre 1857.							
	A. Bestand aus dem Jahre 1856 ..... incl. eines Ausgaberestes von 102 Thlrn.				152,450	2,930	23	4
	B. An laufenden Einnahmen pro 1857.							
1	Zinsen von Capitalien .. (worunter 63 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. rückständig sind)	5692 Thlr.	22 Sgr.	6 Pf.,				
2	Beiträge von Mitgliedern	4288 "	— "	— "				
3	Kirchen-Collectengelder .	473 "	4 "	9 "				
4	Haus-Collectengelder ..	472 "	11 "	8 "				
5	freiwillige Beiträge aus Privat-Patronats-Kirchen-Cassen	229 "	27 "	6 "				
6	fortgefallene Gebühren für Revision der Königlichen Aemter-Kirchen-Rechnungen	12 "	15 "	— "				
7	an Staatsschuldscheinen				2,000			
	=				—	11,168	21	5
8	Antrittsgelder von neuen Mitgliedern	405 Thlr.	— Sgr.	— Pf.,				
9	Quartal-Abzüge von Zulagen	281 "	24 "	6 "				
10	Strafen	— "	5 "	— "				
11	Geschenke und Vermächtnisse	— "	— "	— "				
12	ad Extraordinaria ..	— "	— "	— "				
	=				—	686	29	6
	Summa der Einnahme pro 1857				154,450	14,786	14	3

Laufende №	Näherer Nachweis.	Capital-Vermögen incl. Documente. Thlr.	Baar. Thlr.	Sgr.	Pf.
	Ausgabe im Jahre 1857.				
1	Wittwen- und Waisen-Unterstützungen, die Jahresrate zu 18 Thlrn., und außerdem außerordentliche Pensions-Zulage von 2 Thlrn. für jede Wittwe oder Waisenfamilie eines Lehrers, welche den vollen Pensions-Betrag bezieht, aus den Ueberschüssen de 1856 .... (wovon 112 Thlr. 15 Sgr. noch nicht abgehoben sind)	—	8,862	15	—
2	ad Extraordinaria	—	13	—	—
3	für Ankauf der 2000 Thlr. Staatsschuldscheine. .	—	1,704	17	6
4	an Restausgaben	—	93	—	—
	Summa der Ausgaben pro 1857	—	10,673	2	6
	Balance.				
	Die Einnahme pro 1857 beträgt	154,450	14,786	14	3
	Die Ausgabe pro 1857 beträgt	—	10,673	2	6
	Bleibt Bestand	154,450	4,113	11	9

Ueberhaupt 158,563 Thlr. 11 Sgr. 9 Pf.

Für das Jahr 1857 sind an

„Vierhundert Fünf und Achtzig"

Wittwen und Waisenfamilien Pensionen verabreicht worden.

Der Bestand aus dem Jahre 1857 beträgt, wie vor 158,563 Thlr. 11 Sgr. 9 Pf.
am Schlusse des Jahres 1856 waren vorhanden 155,278 „ 23 „ 4 „

mithin hat sich das Vermögen des Fonds im Jahre 1857 vermehrt um .... 3,284 Thlr. 18 Sgr. 5 Pf.

Potsdam, den 26. Februar 1858. Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht:
daß nach den für die Militair-Wittwen-Pensionirungs-Societät bestehenden Vorschriften kein Interessent dieser Societät, welcher in den Dienst eines fremden Staates übertritt, Mitglied derselben verbleiben kann, und daß daher in solchen Fällen mit dem Monate, in welchem der Uebertritt in den fremden Dienst erfolgt, das Ausscheiden aus der Societät unbedingt stattfindet. Berlin, den 20. Februar 1858.

Militair-Oeconomie-Departement. Abtheilung für das Etats- und Cassen-Wesen.

Patent-Verlängerung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 55 vom 6. März 1858.)

Das dem Mechaniker Gerh. Uhlhorn zu Grevenbroich bei Cöln unter dem 17. September 1854 auf die Dauer von Fünf Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf eine Kuppelung für verschiedene Motoren in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fernere Drei Jahre, also bis zum 17. September 1862, verlängert worden.

Verzeichniß

der Vorlesungen für das Sommer-Semester 1858 bei der Königlichen Höheren landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt in Proskau.

Nr.	Vorlesung	Lehrer
1)	Landwirthschaftliche Betriebslehre	Geheimer Reg.-Rath Heinrich.
2)	Specieller Pflanzen- und Wiesenbau	Administrator Wagener.
3)	Schafzucht	
	Demonstrationen in der Feld- und Hofwirthschaft, mit Hinweisung auf den hiesigen Wirthschaftsbetrieb	
4)	Ueber Abschätzung größerer Landgüter	Lehrer Stengel.
5)	Ueber Trockenlegung der Felder	
6)	Geschichte der Landwirthschaft	
	Demonstrationen auf dem Versuchsfelde oder dem Geräthe-Cabinet	
7)	Gestaltlehre der Pflanzen und Systemkunde mit besondrer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Culturpflanzen	Professor Dr. Heinzel.
8)	Krankheiten der Pflanzen	
	Practische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen an lebenden Culturpflanzen	
	Demonstrationen an lebenden Pflanzen und Uebungen im Bestimmen derselben mit Excursionen	
9)	Organische Chemie	Professor Dr. Krocker.
10)	Technologie	
	Practische Uebungen in chemischen Arbeiten im Laboratorium	
11)	Analitische Chemie	Assistent Hulwa.
12)	Landwirthschaftliche Baukunde	Architect Engel.
	Uebungen im Nivelliren, Feldmessen und Planzeichnen	
13)	Waldbau und Forstschutz	Oberförster Wagener.
14)	Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere	Depart.-Thierarzt Lüthens.
15)	Innere Krankheiten der Hausthiere mit besondrer Berücksichtigung auf acute und ansteckende	
16)	Obstbaumzucht mit Demonstrationen	Institutsgärtner Hannemann.

Die Vorlesungen beginnen den 13. April d. J. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige, die landwirthschaftliche Lehr-Anstalt betreffende Anfragen sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede gewünschte Auskunft gern ertheilen wird.

Proskau, den 25. Februar 1858.

Der Director der Königl. Höheren landw. Lehr-Anstalt.
Geheime Regierungs-Rath. Heinrich.

Personalchronik.

Der vormalige Kammergerichts-Auscultator Carl Christian Moritz Stämmler ist zum Regierungs-Referendarius ernannt und als solcher bei der Königlichen Regierung hierselbst eingeführt worden.

Der bisherige Forst-Aufseher Brandt zu Neuendorf, ist zum Königlichen Förster ernannt und demselben die Försterstelle zu Krummendamm in der Oberförsterei Cöpenick, vom 1. April d. J. ab übertragen worden.

Im Laufe des Monats Februar d. J. sind im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Berlin folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Angestellt sind: Der Post-Expeditions-Gehülfe Carl Fr. Albert Kunz als Post-Expedient beim Hof-Post-Amte, der invalide Unteroffizier Fr. Rahn als Packmeister beim Hof-Post-Amte, der invalide Postillon Joh. Christian Fr. Müller als Briefträger bei der Central-Stadtpost-Expedition, der invalide Sergeant Heinr. Hagemeister und der invalide Unteroffizier Carl Heinr. Hoffmann als Eisenbahn-Post-Conducteure, sowie der invalide Unteroffizier Carl Pyritz als Packbote beim Eisenbahn-Post-Amte Nr. 1 hierselbst, der invalide Sergeant Ernst Wilhelm Max Foth als Bote bei dem Hof-Post-Amte.

Befördert ist: der Hof-Post-Amts-Bote Kutzke zum Briefträger.

Versetzt ist: der Packbote Bieger vom Eisenbahn-Post-Amte Nr. 1 als Bote zum Hof-Post-Amte.

Ausgeschieden sind: der Bote Sagert vom Hof-Post-Amte und der Büreaudiener Wehr vom Eisenbahn-Post-Amte Nr. 4.

Entlassen ist: der Hof-Post-Amts-Bote Ziegelmann.

Gestorben ist: der Briefträger Becker.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Joseph Landsberg zu Berlin, ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Rector und Predigtamts-Candidat Carl Wilhelm Heinrich Nagel, bisher zu Neu-Ruppin, ist zum Pfarrer bei der Evangelischen Gemeine zu Tietzow, Diöces Nauen, bestellt worden.

Von dem Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg sind die Candidaten:

Wilhelm Theodor Albert Kühne aus Berlin,
Heinrich Philipp Ludwig August Laue aus Niederfinow,
Louis Eduard Wenke aus Berlin und
Friedrich Hermann Werner aus Treuenbrietzen

für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Den Candidaten der Theologie Carl Adolph Reinhold Oehme aus Tiefensee bei Düben, jetzt in Wollin bei Gramzow, und Carl Friedrich Wilhelm Schinkel aus Germendorf bei Oranienburg, jetzt in Reckahn bei Brandenburg, ist die Erlaubniß zur Annahme von Stellen als Hauslehrer und dem Fräulein Johanna Neumann zu Gramzow, die Erlaubniß zur Annahme von Stellen als Hauslehrerin im diesseitigen Regierungsbezirk ertheilt worden.

Berichtigung eines Druckfehlers. Im 10ten Stück des diesjährigen Amtsblattes Seite 74 21ste Zeile muß es heißen: 24., statt 29. Februar d. J.

(Hierbei Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 12. Den 19. März 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 74. Die Verwaltung der Angermündeschen Kreis-Casse. III d. 219.

Die durch den Tod des Rechnungs-Raths Wedigen erledigte Rendantenstelle der Königlichen Kreis-Casse zu Angermünde ist dem Regierungs-Haupt-Cassen-Buchhalter Lehmann hierselbst verliehen worden, und es wird demselben die Verwaltung dieser Casse vom 1. April d. J. ab übertragen werden.

Potsdam, den 13. März 1858.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

№ 75. Empfehlung einer Schrift. I. 111 f. 1850. Februar.

Die in den letzteren Jahren in der Land- und Forstwirthschaft mehrfach zum Vorschein gekommenen Ungezieferschäden haben dem Landes-Oeconomie-Collegium Veranlassung gegeben, eine populäre Schrift unter dem Titel: „Kleine Ermahnung zum Schutze nützlicher Thiere" durch den Herrn Dr. Gloger ausarbeiten zu lassen, um auch hierdurch die Abwehr ferneren Schadens zu versuchen.

Indem wir die Aufmerksamkeit der Behörden und des Publikums auf dieses sehr nützliche Werk hinlenken, bemerken wir, daß alsbald eine zweite Auflage desselben im Buchhandel erscheinen wird. Potsdam, den 13. März 1858.

Königl. Regierung.

Abtheilung des Innern und Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 76. Evangelische Kirchen- und Haus-Collecte. II. D. 329.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 27. October v. J. zu genehmigen geruht, daß in der nächsten Osterzeit eine allgemeine Kirchen- und Haus-Collecte zum Zweck der Abhülfe der dringendsten Nothstände der evangelischen Kirche in Preußen abgehalten werde. Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Herren Landräthe, Superintendenten, Superintendentur-Verweser und französisch-reformirten Prediger diesseitigen Bezirkes in Betreff der Abführung der Beträge in Gemäßheit der Circular-Verfügung vom 28. Januar 1854 — 2. D. 148 — zu verfahren haben.

Potsdam, den 13. März 1858.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

№ 77. Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Domainen- und Forst-Veräußerungs-Gelder. III. 1579. Februar.

Die von der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse ausgestellten Quittungen über die im Laufe des dritten Vierteljahres 1857 eingezahlten Kaufgelder für veräußerte Domainen- und Forst-Gegenstände sind nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung Seitens der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden denjenigen Special-Cassen zugesandt worden, an welche die Zahlungen geleistet sind.

Gegen Rückgabe der bescheinigten Interims-Quittungen können daher die bescheinigten Quittungen bei den betreffenden Special-Cassen in Empfang genommen werden.

Die Quittungen über die in der obengenannten Zeit zur Ablösung von Domainen-Abgaben eingezahlten Capitalien sind in Gemäßheit unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 14. November 1851 (Amtsblatt von 1851 Seite 362) den betreffenden Gerichten zur Berichtigung des Hypothekenbuches zugesandt.

Potsdam, den 13. März 1858.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

№ 78. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 325. März.

Der Kaufmann C. L. Barnick zu Lindow, ist von uns als Agent der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Lindow und Umgegend, an Stelle des Kaufmanns Janensch, bestätigt worden.

Potsdam, den 6. März 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 79. Lebens- und Pensions-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 2442. Febr.

An Stelle des verstorbenen Kaufmanns Oppermann ist von uns der Kaufman Eugen Stempel zu Bahrensdorf, Beeskow-Storkowschen Kreises, als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus zu Hamburg bestätigt worden. Potsdam, den 2. März 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 80. Hagel-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 224. März.

Der vormalige Lehnschulze Johann Friedrich Otzdorf sen. zu Schönow bei Bernau, ist von uns als Agent der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden. Potsdam, den 6. März 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 81. Renten- und Capitals-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 2096. Febr. I. 2296. Febr.

Der Kaufmann C. H. Löwenstein zu Luckenwalde und der Kämmerer Giese zu Beeskow, sind von uns als Agenten der Berlinischen Renten- und Capitals-Versicherungs-Bank bestätigt worden.

Potsdam, den 2. März 1858. **Königl. Regierung.** Abtheilung des Innern.

№ 82. See- u. Fluß-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 326. März.

Der Schiffsmanifesteur Johann Wolgast zu Wittenberge, ist von uns als Agent der „Union", Actien-Gesellschaft für See- und Fluß-Versicherungen zu Stettin, bestätigt worden. Potsdam, den 6. März 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 83. Die neue Auflage von dem Schimmelpfennig'schen Werke über die Preuß. directen Steuern. III d. 1789.

Der Hr. Rechnungs-Rath Schimmelpfennig zu Berlin beabsichtigt, eine neue Ausgabe seines Werkes: „die Preuß. directen Steuern" welche binnen Kurzem erscheinen soll und auf welche bis zum 31. Mai d. J. subscribirt werden kann. Da sich bereits die beiden ersten Ausgaben dieses Werkes als sehr brauchbar bei der Verwaltung der directen Steuern bewährt haben und in der neuen Ausgabe auf die inzwischen umgestaltete Classensteuer und die neu eingeführte Einkommensteuer besondere Rücksicht genommen wird, so machen wir hierauf mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 31. August 1831 und 24. October 1842 aufmerksam.

Potsdam, den 13. März 1858.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

№ 84. Die Ausstellung von Attesten in den Dienstbüchern der Elbschiffsleute. I. 947. März.

Um den Nachtheilen zu begegnen, welche den Elbschiffsleuten aus der wiederholten Neubeschaffung der durch unsere Bezirks-Polizei-Verordnung vom 23. Mai 1854 (Beilage zum 22sten Stück des Amtsblatts pro 1854) eingeführten, nur für 6 Dienstzeugnisse Raum gewährenden Dienstbücher erwachsen, und damit insbesondere auch die von auswärtigen Dienstherrn im Auslande zu ertheilenden Atteste in den Dienstbüchern Platz finden, ist es höheren Orts nachgelassen worden, die in denselben für jedes inländische Attest bestimmte volle Seite derartig zu theilen, daß die erste Hälfte der Seite für das inländische, die zweite Hälfte für das ausländische Attest benutzt werden kann.

Sollte sich auch hierdurch nicht der erforderliche Raum zu 6 inländischen und 6 ausländischen Dienstentlassungsscheinen in Einem Dienstbuche herstellen lassen, so ist ferner gestattet worden, daß zur Ausstellung der ausländischen Zeugnisse ein Blatt im Dienstbuche eingeheftet werde.

Potsdam, den 16. März 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung
der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

№ 2. Alphabetisches Ortschafts-Verzeichniß zum Dienstgebrauche für die Post-Anstalten im Bezirke der Ober-Post-Direction Potsdam.

Die Bestellung der Postsendungen nach den Orten:

Bückchen, Dorf im Lübbenner,
Collinshof, Ackergehöft im Templiner,
Elisenhof, Vorwerk im Ostpriegnitzer,
Gentzdode, Etablissement im Ruppiner und
Wittmannsdorf, Dorf im Lübbener Kreise

erfolgt von den Post-Anstalten zu resp.

Trebatsch, Templin, Groß-Welle, Neu-Ruppin und Trebatsch.

Die im Westhavelländischen Kreise belegene Ziegelei Brösigkenlake gehört zum Bestell-Bezirke des Postamtes zu Rathenow.

Potsdam, den 13. März 1858. Der Ober-Post-Director Balde.

№ 25. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann Albert Arndt hierselbst ist als Haupt-Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden.

Berlin, den 7. März 1858.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 26. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Der Steuer-Aufseher a. D. Gottlieb Friedrich Gerold hierselbst ist als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt bestätigt worden.

Berlin, den 4. März 1858.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 27. Feuer-Versicherung. Agentur-Niederlegung.

Der Kaufmann Carl Franke hierselbst hat die ihm von der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt übertragene Agentur niedergelegt.

Berlin, den 4. März 1858.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 28. Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann Franz Reschke hierselbst ist als General-Agent der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden. Berlin, den 3. März 1858.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 29. Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann Paul Carl Wilhelm Gutické hierselbst ist als General-Agent der „Germania", Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Stettin bestätigt worden. Berlin, den 10. März 1858.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 30. Lebens-Versicherung. Agentur-Niederlegung.

Der Banquier Adolph Abel hierselbst hat die ihm von der „Germania", Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Stettin übertragene General-Agentur niedergelegt. Berlin, den 10. März 1858.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 31. Hagel-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann Herrmann Reiche hierselbst, ist als General-Agent der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung zu Leipzig bestätigt worden.

Berlin, den 5. März 1858.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 32. Hagel-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann August Becker hierselbst ist als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden. Berlin, den 5. März 1858.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 33. See- u. Fluß-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Der ehemalige Turnlehrer Carl Otto Goercke hierselbst ist als Agent der „Pomerania", See- und Fluß-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin bestätigt worden. Berlin, den 10. März 1858.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Der Kaufmann Adolph Friedrich Salomon Darre ist als Haupt-Agent der Fluß-Versicherungs-Gesellschaft zu Hamburg bestätigt worden.

Berlin, den 6. März 1858.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 34. Fluß-Versicherung-Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann D. F. W. Beuster hierselbst ist als Agent der Berlinischen Renten- und Capitals-Versicherungs-Bank bestätigt worden.

Berlin, den 4. März 1858.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 35. Renten- und Capitals-Versicherung-Agentur-Bestätigung.

Bekanntmachung.

Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 21. v. M. am 14. d. M. stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind folgende Apoints gezogen worden:

Littr. A. zu 1000 Thlr.

die Nummern:

44. 81. 190. 367. 402. 572. 647. 673. 902. 1485. 1668. 1814. 1939. 2221. 2444. 2641. 3338. 3423. 3578. 3916. 4278. 4482. 4504. 4567. 4677. 4931. 5625. 5811. 6297. 6391. 6804. 7216. 7291. 7375.

Littr. B. zu 500 Thlr.

die Nummern:

71. 370. 437. 849. 1009. 1075. 1138. 1393. 1859. 2174. 2335. 2366. 2845. 3030. 3424.

Littr. C. zu 100 Thlr.

die Nummern:

30. 351. 472. 773. 915. 955. 1440. 1712. 1913. 2004. 2379. 2575. 2584. 2957. 3353. 3655. 3758. 3915. 4013. 4086. 4257. 4352. 4408. 4611. 4698. 4846. 4913. 5417. 5689. 5822. 6992. 7031. 7169. 7378.

Littr. D. zu 25 Thlr.

die Nummern:

148. 378. 425. 820. 824. 1262. 1299. 1516. 1688. 1753. 2048. 2459. 2773. 2832. 2955. 3022. 3083. 3560. 3823. 4129. 4282. 4457. 4759. 4921. 4947. 5031. 5324.

Littr. E. zu 10 Thlr.

die Nummern:

2. 8. 10. 18. 41. 42. 53. 54. 99. 121. 133. 139. 149. 164. 168. 175. 269. 284. 291. 306. 346. 347. 371. 380. 424. 427. 429. 447. 451. 459. 483. 493. 558. 583. 589. 590. 614. 623. 629. 630. 661. 668. 714. 716. 728. 738. 755. 757. 764. 768. 777. 782. 783. 798. 802. 810. 812. 822. 824. 829. 857. 869. 875. 879. 894. 909. 934. 951. 964. 981. 1064. 1065. 1099. 1103. 1114. 1117. 1135. 1178. 1186. 1200. 1211. 1219. 1246. 1254. 1268. 1289. 1300. 1321. 1322. 1344. 1349. 1365. 1367. 1371. 1380. 1385. 1392. 1413. 1464. 1465. 1466. 1475. 1491. 1520. 1521. 1564. 1580. 1585. 1599. 1608. 1625. 1679. 1739. 1752. 1803. 1805. 1814. 1828. 1831. 1862. 1867. 1908. 1927. 1931. 1940. 1950. 1995. 2010. 2015. 2020. 2026. 2030. 2039. 2096. 2114. 2141. 2142. 2143. 2167. 2170. 2178. 2190. 2207. 2211. 2231. 2252. 2296. 2318. 2320. 2361. 2371. 2378. 2390. 2394. 2398. 2419. 2421. 2423.

2437. 2443. 2453. 2460. 2463. 2473. 2496. 2497. 2503. 2535. 2542. 2571. 2577.
2606. 2614. 2616. 2617. 2659. 2698. 2701. 2721. 2759. 2765. 2767. 2776. 2793.
2818. 2835. 2836. 2840. 2848. 2869. 2874. 2950. 2956. 2957. 2972. 2990. 2993.
3004. 3009. 3018. 3019. 3034. 3052. 3127. 3156. 3172. 3183. 3184. 3194. 3209.
3211. 3240. 3242. 3261. 3277. 3299. 3311. 3321. 3331. 3378. 3380. 3405. 3412.
3466. 3492. 3495. 3561. 3588. 3592. 3623. 3649. 3664. 3666. 3686. 3702. 3724.
3732. 3766. 3768. 3835. 3837. 3848. 3891. 3905. 3935. 3957. 3964. 3982. 3985.
3994. 4003 4034. 4063. 4074. 4109. 4110. 4115. 4117. 4140. 4141. 4167. 4176.
4182. 4185. 4198. 4203. 4210. 4233. 4258. 4263. 4273. 4287. 4313. 4321. 4334.
4349. 4366. 4369. 4405. 4409. 4416. 4417. 4431. 4485. 4508. 4510. 4512. 4526.
4529. 4557. 4566. 4574. 4592. 4636. 4659. 4674. 4686. 4689. 4699. 4711. 4729.
4742. 4802. 4804. 4809. 4832. 4854. 4862. 4872. 4886. 4909. 4915. 4967. 4990.
4991. 5012. 5021. 5023. 5024. 5032. 5033. 5036. 5059. 5060 5117. 5124. 5130.
5150. 5167. 5188. 5192. 5207. 5217. 5231. 5237. 5251. 5258. 5260. 5269. 5276.
5313. 5319. 5327. 5339. 5361. 5389. 5404. 5440. 5447. 5467. 5506. 5513. 5517.
5584. 5585. 5624. 5638. 5666. 5687. 5713. 5733. 5743. 5759. 5766. 5770. 5783.
5797. 5833. 5838. 5852. 5886. 5950. 5960. 5996. 6010. 6016. 6049. 6061. 6072.
6076. 6098. 6113. 6122. 6132. 6144. 6162. 6183. 6191. 6196. 6200. 6213. 6230.
6286. 6302. 6307. 6312. 6363. 6366. 6368. 6377. 6387. 6390. 6394. 6422. 6426.
6429. 6448. 6460. 6461. 6489. 6498. 6525. 6549. 6554. 6560. 6585. 6589. 6606.
6617. 6660. 6668. 6685. 6693. 6694. 6723. 6737. 6746. 6753. 6764. 6772. 6773.
6843. 6889. 6900. 6915. 6918. 6945. 6978. 6988. 6998. 7011. 7042. 7071. 7114.
7118. 7122. 7123. 7124. 7160. 7164. 7176. 7186. 7199. 7210. 7215. 7227. 7241.
7255. 7268. 7275. 7276. 7312. 7343. 7361. 7364. 7366. 7381. 7400 7485. 7497.
7503. 7505. 7513. 7518. 7560. 7567. 7592. 7643. 7680. 7715. 7718. 7749. 7772.
7791. 7795. 7815. 7818. 7821. 7825. 7833. 7839. 7855. 7856. 7898. 7910. 7949.
7964. 7999. 8025. 8030.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und des dazu gehörigen Coupons Ser. I. Nr. 16 den Nennwerth der Ersteren bei der hiesigen Rentenbank-Casse, Schützenstraße Nr. 26, vom 1. April k. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April 1858 ab hört die Verzinsung der ausgelooseten Rentenbriefe auf. Der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons wird bei der Auszahlung vom Capitale in Abzug gebracht.

Gleichzeitig werden die Inhaber folgender bereits früher ausgelooseten Rentenbriefe der Provinz Brandenburg, und zwar:

a) aus dem Fälligkeitstermine am 1. April 1853:

Littr. C. № 751 über 100 Thlr.
" D. № 183 über 25 Thlr.
" E. № 618 über 10 Thlr.

b) aus dem Fälligkeitstermine am 1. October 1853:
Littr. B. № 267 über 500 Thlr.
" C. № 858 über 100 Thlr.
" D. № 405. 1190 à 25 Thlr.

c) aus dem Fälligkeitstermine am 1. April 1854:
Littr. C. № 1401 über 100 Thlr.
" D. № 633 über 25 Thlr.
" E. № 334 über 10 Thlr.

d) aus dem Fälligkeitstermine am 1. October 1854:
Littr. A. № 1553. 4670 à 1000 Thlr.
" C. № 968. 1983. 2551 à 100 Thlr.
" D. № 1652 über 25 Thlr.
" E. № 44. 797. 811. 2468 à 10 Thlr.

e) aus dem Fälligkeitstermine am 1. April 1855:
Littr. A. № 2166. 4427 à 1000 Thlr.
" B. № 927. 2230 à 500 Thlr.
" C. № 798. 2205 à 100 Thlr.
" D. № 333. 2985. 3451. 3459 à 25 Thlr.
" E. № 276. 446. 601. 1384. 1864. 2786. 3087. 3328 à 10 Thlr.

f) aus dem Fälligkeitstermine am 1. October 1855:
Littr. A. № 439 über 1000 Thlr.
" B. № 278. 909. 2562 à 500 Thlr.
" D. № 585. 675. 2351 à 25 Thlr.
" E. № 253. 2730. 2773. 2886. 2891. 5204 à 10 Thlr.

g) aus dem Fälligkeitstermine am 1. April 1856:
Littr. A. № 1809. 4718 à 1000 Thlr.
" C. № 89. 605. 1098. 1798. 2982. 3627. 3897. 5039. 5070. 5489 à 100 Thlr.
" D. № 101. 1532. 1845 à 25 Thlr.
" E. № 132. 245. 279. 492. 703. 2368. 3629. 5503. 6005 à 10 Thlr.

h) aus dem Fälligkeitstermine am 1. October 1856.
Littr. A. № 331. 1435. 2717 à 1000 Thlr.
" C. № 131. 265. 1544. 1610. 2576. 2661. 3772. 4829. 5054 à 100 Thlr.
" D. № 166. 281. 911. 980. 1683. 1933. 3838. 4396. 4508 à 25 Thlr.
" E. № 163. 166. 314. 574. 946. 1782. 3995. 4125. 4269. 4641. 4791. 5842. 6126. 6464. 6646. à 10 Thlr.

iederholt aufgefordert, den Nominalwerth derselben nach Abzug des Betrages der von den it abzuliefernden Coupons etwa fehlenden Stücke, auf unserer Casse in Empfang zu nehmen.

Wegen der Verjährung der ausgelooseten Rentenbriefe machen wir auf die Bestimmung des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 § 44 aufmerksam.

Berlin, den 16. November 1857.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Heyder.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 57 vom 9. März 1858.)

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 4. März 1858 ein Patent auf einen Gasmesser, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabricanten S. Elster in Berlin ist unter dem 4. März 1858 ein Patent auf einen Gasregulator in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 61 vom 13 März 1858.)

Dem Techniker Julius Boeddinghaus zu Elberfeld ist unter dem 10. März 1858 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung an Webestühlen zur Trennung und Sonderung der Kettenfäden in der durch Zeichnung, Modell und Beschreibung angegebenen Verbindung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Mittel zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 62 den 14. März 1858.)

Dem Ingenieur H. J. Vaeßen zu Aachen ist unter dem 11. März 1858 ein Einführungs-Patent

auf einen Dampfvertheilungshahn in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechanikus Pesch zu Barmen ist unter dem 11. März 1858 ein Patent

auf eine Bewegungs-Vorrichtung für Dampfexpansionsschieber in der durch Zeichnung, Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Der bisherige Forstaufseher Bethge, zu Zootzen (Regelsdorf), ist zum Königlichen Förster ernannt und demselben die Försterstelle zu Hammelspring in der Oberförsterei Zehdenick vom 1. April 1858 ab übertragen worden.

Der Candidat der Pharmacie Carl Eduard Theodor Schrade, zu Berlin, ist als Apotheker I. Classe in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der bisherige Strafanstalts-Aufseher Carl Ludwig Erdmann Pahlke ist zum Werkmeister der Strafanstalt in Spandau ernannt.

Nachweisung

der im Monate Februar 1858 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. **Richter.** Der Gerichts-Assessor Maerker zu Magdeburg, ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Angermünde mit der Function bei der Gerichts-Deputation zu Schwedt ernannt worden.

II. **Rechts-Anwalte und Notare.** Der Kreisrichter Julius Theodor Herrmann Schalt zu Schwedt, ist zum Rechts-Anwalt bei dem Kreisgerichte zu Templin und zum Notar im Departement des Kammergerichts ernannt worden.

III. **Gerichts-Assessoren.** Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt die Referendarien: August Eduard Filehne, Carl Georg Jacobs, Dr. jur. Julius Lazarus, Herrmann Schwerin, Dr. jur. Wilhelm Paul Heinrich Bornemann, Dr. jur. Carl Albert Samuel Dreyer, Friedrich Wilhelm Theodor Ehlert, Eduard Lewinski. Dem Gerichts-Assessor Carl Kliver ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

IV. **Referendarien.** Zu Referendarien sind ernannt die Auscultatoren: Dr. jur. Gustav Lebin, Heinrich Ludwig Gottlob Messerschmidt, August Wilhelm Richard von Wulffen, Max Ludwig Ackermann. Dem Referendarius Albert Johann George August Frech ist auf seinen Antrag die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

V. **Auscultatoren.** In das Departement des Kammergerichts sind versetzt worden die Auscultatoren: Carl Ludwig Armand Knoblauch aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg, Dr. jur. Georg Maria Freiherr von Stillfried aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau, Friedrich August Haberland aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg. Der Auscultator Herrmann Martin Luther ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienst entlassen worden.

Ferner sind auf ihren Antrag Behufs Ueberganges zur Verwaltung aus dem Justizdienste entlassen worden die Auscultatoren: Carl Graf von Dönhoff, Stämmler und von Schaper.

VI. **Subalternbeamte.** Der außergerichtliche Auctions-Commissarius Ferdinand Heinrich Schrabach ist zum gerichtlichen Häuser-Administrator und zum gerichtlichen Auctions-Commissarius in Potsdam ernannt.

Der seitherige Adjunct am Königlichen Joachimsthalschen Gymnasium zu Berlin, Dr. August Nauck, ist als 10ter ordentlicher Lehrer am Berlinischen Gymnasium zum grauen Kloster zu Berlin angestellt worden.

Der Schulamtscandidat und bisherige Hülfslehrer an dem Seminar für Stadtschulen zu Berlin, Ernst Gustav Stäckel, ist zum sechsten ordentlichen Lehrer an dieser Anstalt ernannt worden.

Dem Candidaten Emil Conz aus Tübingen, jetzt in Wiepersdorf, ist die Erlaubniß zur Annahme von Stellen als Hauslehrer und dem Fräulein Clara Horn aus Berlin, jetzt in Kleptow bei Prenzlau, die Erlaubniß zur Annahme von Stellen als Hauslehrerin im diesseitigen Regierungs-Bezirk ertheilt worden.

Nachweisung

der im Monat Februar 1858 mit Bestallung versehenen Schiedsmannsbeamten im Departement des Kammergerichts.

Stadt Berlin. 1) Der Kaufmann Hildebrandt, Brüderstraße Nr. 16/18, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Brüderstraßen-Bezirk Nr. 19, 2) der Kaufmann Souchay, Scharrnstraße Nr. 19, als 1ster Stellvertreter für den Schicklerbezirk Nr. 20, beide verpflichtet am 24. Februar 1858; 3) der Kaufmann Lehmuß, Breite Straße Nr. 22, als 2ter Stellvertreter für den Breite Straßen-Bezirk Nr. 24, verpflichtet am 3. Februar 1858; 4) der Kaufmann Arenberg, Jägerstraße Nr. 43, als 1ster Stellvertreter für den Zeughaus-Bezirk Nr. 28, verpflichtet am 17. Februar 1858; 5) der Hof-Schlossermeister Rennebarth, Taubenstraße Nr. 48, als 1ster Stellvertreter für den Taubenstraßen-Bezirk Nr. 38, verpflichtet am 3. Februar 1858; 6) der Banquier Helfft, Monbijou-Platz Nr. 11, als Schiedsmann für den Monbijou-Bezirk Nr. 77, 7) der Kaufmann Joachimsthal, Monbijou-Platz Nr. 1, als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 17. Februar 1858; 8) der Armen-Directions-Assessor Behrendt, Chausseestraße Nr. 18, als Schiedsmann für den Bergstraßen-Bezirk Nr. 102 A. und B., verpflichtet am 3. Februar 1858.

Angermünder Kreis. 9) Der Stadtverordnete Henning, zu Vierraden, als 1ster Stellvertreter daselbst, verpflichtet am 26. Januar 1858.

Zauch-Belzigscher Kreis. 10) der Tuchmachermeister Knape, zu Treuenbrietzen, als Schiedsmann für den 2ten Bezirk daselbst, verpflichtet am 13. Februar 1858.

Vermischte Nachrichten.

Schifffahrtssperre auf der Notte.

Die Fortsetzung der Regulirungsarbeiten für die Notte erfordert die Sperre derselben von Mittenwalde an aufwärts für die Dauer der diesjährigen Schifffahrtszeit, wovon das betreffende Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.

Potsdam, den 8. März 1858. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Preis-Erhöhung einiger Producte des Rüdersdorfer Bergwerks.

Zufolge Erlasses Sr. Excellenz des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 8. d. M. wird mit dem 1. April d. J. auf hiesigem Werke der Verkaufspreis der Brennsteine, Kalksteinkothen und Zwittersteine um 7 Sgr. 6 Pf. pro Klafter, so wie der des Stückkalks um 1 Sgr. 6 Pf. pro Tonne erhöht werden. Hiernach ist der Preis dieser Producte von dem gedachten Zeitpunkt ab, wie folgt:

für die Brennsteine .... 3 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. pro Klafter,
= = Kalksteinkothen ..... 1 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. = =
= = Zwittersteine ...... 2 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. = =
= den Stückkalk .... — Thlr. 26 Sgr. 6 Pf. pro Tonne.

Hinsichtlich der übrigen Producte des hiesigen Werks bleiben die Preise unverändert.

Rüdersdorf, den 12. März 1858. Königl. Preußisches Bergamt.

(Hierbei Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 13. Den 26. März 1858.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 6te Stück der Gesetzsammlung für die Königl. Preußischen Staaten enthält:

№ 4837. Allerhöchster Erlaß vom 15. Februar 1858, betreffend das Verfahren zur Ausmittelung, sowie wegen Präclusion der unbekannten Inhaber aufgekündigter Kur- und Neumärkischer Pfandbriefe.

№ 4838. Allerhöchster Erlaß vom 15. Februar 1858, betreffend die Genehmigung der von dem General-Landtage der Westpreußischen Landschaft beschlossenen Zusätze zu dem unter dem 25. Juni 1851 Allerhöchst bestätigten Westpreußischen Landschafts-Reglement.

№ 4839. Verordnung, betreffend die Umwechselung der inländischen Scheidemünze gegen Courant bei den Staats-Cassen. Vom 15. Februar 1858.

№ 4840. Allerhöchster Erlaß vom 20. Februar 1858, betreffend die Wiederherstellung der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Naumburg verlorenen Grundacten.

Das 7te Stück derselben enthält:

№ 4841. Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Magdeburg zum Betrage von 600,000 Thalern. Vom 1. Februar 1858.

№ 4842. Allerhöchster Erlaß vom 1. Februar 1858, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Fuchsberg, im Anschlusse an die Königsberg-Fuchsberger Actien-Chaussee, über Cumehnen nach Fischhausen und Alt-Pillau, im Kreise Fischhausen.

№ 4843. Allerhöchster Erlaß vom 15. Februar 1858, betreffend die Erhebung eines einhalbmeiligen Chausseegeldes auf der Chaussee von Wernigerode über Hasserode-Friedrichsthal nach den Harzforsten.

№ 4844. Statut des Magdeburg-Rothensee-Wolmirstedter Deichverbandes. Vom 1. März 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 85. Das Verfahren der

Zur Ergänzung unserer Amtsblatts-Verordnung vom 17. October 1853 (Amtsblatt Seite 387) verordnen wir auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 hierdurch Nachstehendes:

Chausseen und anderer öffentlicher Straßen von mit Hunden bespannten Fuhrwerken. I. 796. März.

§ 1. Die Führer von mit Hunden bespannten Fuhrwerken dürfen sich während ihrer Fahrt auf Chausseen oder anderen öffentlichen Straßen nicht auf die Fuhrwerke setzen oder stellen, müssen vielmehr neben den angespannten Hunden, unmittelbar einhergehend, dieselben dergestalt an einem Leitseile führen, daß sie die Thiere vollkommen in ihrer Gewalt haben.

§ 2. Die Führer derartiger Fuhrwerke dürfen, wenn sie anhalten, sich nur dann von demselben entfernen, nachdem sie die angespannten Hunde an geeigneter Stelle an einen unverrückbaren Gegenstand zuvor fest angebunden haben.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit den im § 2 unserer Amtsblatts-Verordnung vom 17. October 1853 vorgesehenen Strafen geahndet.

Potsdam, den 19. März 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 86. Die 11te Verloosung der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848. C. 592.

Bekanntmachung.

11te Verloosung der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

In der am heutigen Tage öffentlich stattgehabten 11ten Verloosung von Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den darin verschriebenen Capital-Betrag vom 1. October d. J. ab, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungs-Casse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, oder bei der nächsten Regierungs-Haupt-Casse, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. October d. J. fälligen Zins-Coupons Ser. III Nr. 5 bis 8 baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen zu genügen, sollen jedoch letztere auf Verlangen schon vom 1. k. M. ab bei den vorgedachten Cassen eingelöset werden. In diesem Falle werden die vom 1. April d. J. ab laufenden Zinsen zu $4\frac{1}{2}$ Procent bis zum 15. und beziehungsweise bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den gedachten Cassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der am 1. October d. J. und später fälligen Zins-Coupons Nr. 4 bis 8 baar vergütet. Wird eine Schuldverschreibung erst in dem Zeitraum vom 16. September bis zum 1. October d. J. präsentirt, so ist der an dem letzteren Tage fällige Zins-Coupon Nr. 4 davon zu trennen, und für sich allein in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Capital zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Cassen unentgeltlich verabreicht. Dieselben können sich aber in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen, und werden dergleichen Eingaben unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurücksenden.

Auf der Anlage sind zugleich die Nummern derjenigen Schuldverschreibungen der Anleihen von 1848, 1850, 1852, 1854 und 1855 A., welche bis zum Monat März 1857 ausgeloost und gekündigt, aber bis jetzt noch nicht realisirt und nicht mehr verzinslich sind, mit abgedruckt, und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Capitalien erinnert. In Betreff der am 15. September 1857 ausgeloosten und gekündigten Schuldverschreibungen der Anleihe von 1848 wird auf das an demselben Tage bekannt gemachte Verzeichniß derselben Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Haupt-, den Kreis-, Steuer-, Forst-, Kämmerei- und anderen Communal-Cassen, so wie auf den Büreaux der Landräthe, Magisträte und Domainen-Rentämter zur Einsicht offenliegt. Berlin, den 9. März 1858.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und jeder Inhaber von Schuldverschreibungen der obgedachten Staats-Anleihe darauf hingewiesen, daß die Verloosungsliste nicht allein jedem Amtsblatts-Stücke beigefügt ist, sondern auch in den Geschäftszimmern der Herren Landräthe, der Domainen-Verwaltungen, der Magisträte, so wie der Kreis-, Steuer-, Forst- und Kämmerei-Cassen zu Jedermanns Einsicht ausgelegt werden wird.

Es wird zugleich auf die Nachtheile aufmerksam gemacht, welche für die Inhaber verlooster Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1848 aus der Versäumung der rechtzeitigen Abhebung des Geldbetrages entstehen würden.

Potsdam, den 20. März 1858.

Königl. Regierung.

№ 87. Berichtigung der Beiträge zur Königl. Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt und die Zahlung der Wittwen-Pensionen. C. 550.

Nachdem der Herr Finanz-Minister durch den Erlaß vom 9. März d. J. bezüglich der Berichtigung der Beiträge zur Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt und Zahlung der bei der letzteren für Beamten-Wittwen versicherten Pensionen Entscheidung getroffen hat, bringen wir mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 14. September v. J. (Amtsblatt für 1857 Seite 342) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß unsere Haupt-Casse und die sämmtlichen Königlichen Cassen unseres Regierungs-Bezirks anderweit angewiesen sind, nach wie vor, von den pensionirten Staats-Beamten die halbjährigen Beiträge zur Wittwen-Casse, wenn dieselben in ganzer Summe von der Pension innegelassen oder sonst angeboten werden, zur weiteren Ablieferung anzunehmen, und ferner auch die Pensionen an die Beamten-Wittwen, ohne Unterschied, ob die Besoldung der Ehemänner aus Königlichen oder anderen Cassen erfolgt ist, für Rechnung der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu zahlen.

Potsdam, den 22. März 1858.

Königl. Regierung.

№ 88.
Aufhebung der Sperre des Dorfes Golzow, Angermündeschen Kreises.
I. 2121. März.

Die durch unsere Bekanntmachungen vom 11. Februar und 10. März d. J. (Amtsblatt Stück 8 Pag. 57 Nr. 49 und Stück 11 Seite 82) angeordnete Sperre des Dorfes Golzow und der Feldmark desselben für Rindvieh und Rauchfutter wird hiermit wieder aufgehoben. Potsdam, den 23. März 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 89.
Aufhebung der Sperre von Gollwitz, Zauch-Belzigschen Kreises.
I. 2081. März.

Die durch unsere Bekanntmachung vom 29. December v. J. (Amtsblatt Jahrgang 1858 Stück 1 Pag. 2) angeordnete Sperre der Feldmarken des Ritterguts und des Dorfes Gollwitz für Rindvieh und Rauchfutter wird hiermit wieder aufgehoben. Potsdam, den 23. März 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 90
Das Anbieten und der Verkauf von Billets (tickets) zur überseeischen Weiterbeförderung von Auswanderern.
I. 2324. Jan.

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hiermit für den Umfang unseres Verwaltungs-Bezirkes der Verkauf von Billets (tickets) zur Weiterbeförderung der Auswanderer von den überseeischen Landungsplätzen nach den Bestimmungsorten im Innern der überseeischen Länder, sei es auf Eisenbahnen, Dampfschiffen, Kanalböten &c., so wie das Anbieten und das Ausgeben gewisser, in dem Einwanderungslande zu benutzender Beförderungsmittel bei einer Strafe bis zu 10 Thlrn. verboten.

Dieser Verordnung zuwiderhandelnde Auswanderungs-Agenten haben gleichzeitig die Entziehung der ihnen ertheilten Concession zu gewärtigen.

Potsdam, den 17. März 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 91.
Die Erhebung der Kurmärkischen Kriegsschuldensteuer III. Verbandes für die Jahre 1858 bis 1862.
III d. 2592.

Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß durch den mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 15. v. M. genehmigten Beschluß des XXX. Communal-Landtages der Kurmark vom 5. December v. J. angeordnet worden ist:

Die Kriegsschuldensteuer-Beiträge des III. Verbandes für die letzte Hälfte der vierten Amortisations-Periode, also von $18\frac{58}{62}$, statt wie bisher für 5 Monate, nur für 4 Monate erheben zu lassen, das dadurch etwa entstehende Minus aus den vorhandenen Ueberschüssen dieses Verbandes zu decken, und erst, wenn wider Erwarten diese Ueberschüsse nicht ausreichen sollten, eine öftere als viermonatliche Erhebung der Steuer eintreten zu lassen.

Die, mit der Erhebung der Kriegsschuldensteuer betrauten Behörden und Cassen unsres Verwaltungs-Bezirks sind hiernach mit Anweisung versehen worden und wir bemerken noch, daß die Monate April, August, October und December zu Hebe-Monaten bestimmt worden sind.

Potsdam, den 19. März 1858.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nachweisung
der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Februar 1858 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin.				Spandau.				Potsdam.		Baumgartenbrück.		Brandenburg.				Rathenow.				Havelberg.		Plauer Brücke.	
	Ober-Wasser.		Unter-Wasser.		Ober-Wasser.		Unter-Wasser.						Ober-Wasser.		Unter-Wasser.		Ober-Wasser.		Unter-Wasser.					
	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.
1	7	—	3	—	8	1	2	10	3	7	2	2	6	8	2	11	5	—	2	10	4	8	4	5
2	7	2	3	2	8	1	3	—	3	8	2	2	6	8	2	11	4	11	2	10	4	8	4	5
3	7	2	3	2	8	1	3	—	3	7½	2	2½	6	8½	3	—	4	11	2	10	4	8	4	5
4	7	2	3	2	8	1	2	11	3	7	2	2½	6	8	3	—	4	11	2	10	4	8	4	5½
5	7	3	3	1	8	1	2	10	3	7	2	2½	6	7½	3	1	4	11	2	10	4	8	4	6
6	7	3	3	1	8	1	2	9	3	6½	2	2	6	7½	3	2	5	1	2	8	4	8	4	6½
7	7	3	3	1	8	1	2	5	3	6	2	2	6	8	3	3	5	2	2	11	4	8	4	7
8	7	3	3	1	8	1	2	8	3	6½	2	1½	6	8	3	4	5	2	2	10	4	8	4	7
9	7	3	3	6	8	—	2	9	3	4½	2	1½	6	8	3	5	5	1	2	10	4	8	4	8
10	7	3	4	—	8	—	2	11	3	4	2	1	6	8	3	5	5	1	2	10	4	8	4	9
11	7	2	3	9	8	—	2	11	3	3½	2	1	6	8	3	6	5	—	2	11	4	8	4	10
12	7	2	3	6	8	—	2	10	3	4½	2	½	6	7½	3	6	5	2	2	10	4	8	4	10
13	7	3	3	3	8	—	2	9	3	5	2	½	6	7½	3	6	5	2	2	10	4	8	4	10
14	7	3	3	2	8	—	2	5	3	5	2	—	6	8	3	6	5	2	2	10	4	8	4	9½
15	7	3	3	2	8	—	2	8	3	5	2	—	6	8	3	5	5	2	2	11	4	8	4	9½
16	7	3	3	2	7	11	2	9	3	5½	2	—	6	8	3	4	5	2	3	—	4	8	4	9
17	7	3	3	2	7	11	2	8	3	6	2	½	6	8	3	3	5	2	3	2	4	8	4	8
18	7	2	3	2	7	11	2	9	3	6	2	½	6	8	2	11	5	2	3	2	4	8	4	7
19	7	2	3	—	7	11	2	9	3	5½	2	1	6	8	3	—	5	2	3	2	4	8	4	6½
20	7	2	3	—	7	11	2	9	3	5½	2	1	6	8	2	11	5	2	3	2	4	8	4	6
21	7	2	3	—	8	—	2	8	3	5½	2	1½	6	8	2	10	5	2	3	2	4	8	4	6
22	7	2	3	—	8	—	3	1	3	5	2	1½	6	8	2	10	5	2	3	—	4	8	4	6½
23	7	2	4	—	8	—	2	11	3	4½	2	1½	6	7½	2	10	4	2	3	2	4	8	4	6½
24	7	2	4	—	7	11	3	—	3	4	2	1	6	7½	2	10	4	4	3	8	4	9	4	9½
25	7	2	3	9	7	11	3	1	3	4	2	1	6	7½	2	11	4	2	3	—	4	9	4	7
26	7	2	3	7	7	10	2	11	3	4	2	½	6	7½	2	11	5	—	3	—	3	11	4	7
27	7	2	3	7	7	10	2	9	3	4	2	½	6	7½	2	11	5	—	3	—	4	—	4	7
28	7	2	3	7	7	9	2	5	3	3½	2	—	6	7	2	11	5	—	3	—	4	1	4	7

Potsdam, den 16. März 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 93. Renten- und Capitals-Versicherungs-Agentur-Bestätigung. I. 788. März. I. 1096. März.

Der Kaufmann F. L. Steurich zu Potsdam und der Kaufmann Otto Gabcke zu Wittstock, sind als Agenten der Berlinischen Renten- und Capitals-Versicherungs-Bank, ersterer für die Stadt Potsdam, letzterer für die Stadt Wittstock und Umgegend bestätigt worden. Potsdam, den 15. März 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Polizei-Verordnung

№ 36. Ertheilung von Impfscheinen.

Da die über eine jede Impfung und deren Erfolg durch § 53 des Regulativs vom 28. October 1835 (Gesetzsammlung S. 256) angeordnete Bescheinigung über die geschehene Impfung durch den Impfarzt nicht ertheilt werden kann, wenn der Impfling zur Revision nicht vorgestellt wird, dies aber in neuerer Zeit mehrfach verabsäumt worden ist, so verordnet das Polizei-Präsidium auf Grund der §§ 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den engeren Polizeibezirk von Berlin, wie folgt:

§ 1. Zur Revision des Erfolges der geschehenen Impfung müssen die Impflinge dem Arzte, welcher die Impfung vollzogen hat, zu der von diesem festgesetzten Zeit wieder vorgestellt werden.

§ 2. Eltern, Vormünder oder Pfleger, welche ohne ausreichenden Grund dies verabsäumen, verfallen in eine Geldstrafe bis zu 10 Thalern oder im Unvermögensfalle in eine Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen.

Berlin, den 17. März 1858.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 37. Lebens-Versicherungs-Agentur-Niederlegung.

Der Kaufmann Sebastian Julius Loeff hierselbst, hat die ihm von der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck übertragene Agentur niedergelegt. Berlin, den 12. März 1858.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Personalchronik.

Der practische Arzt ꝛc. Dr. Kletschke zu Beeskow, ist zum Kreis-Physikus des Beeskow-Storkowschen Kreises ernannt worden.

Dem versorgungsberechtigten Oberjäger Ferdinand Moritz Schaede ist die Försterstelle zu Löcknitz, in der Oberförsterei Gramzow, vom 1. April d. J. ab übertragen worden.

Dem versorgungsberechtigten Jäger Carl Albert Siegfried ist die Forstaufseherstelle für den Schutzbezirk Regelsdorf in der Oberförsterei Himmelpfort, vom 1. April d. J. ab übertragen worden.

Der Rector und Prediger Julius Albert Spangenberg, früher zu Bromberg, ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinen zu Gandenitz und Ahrensdorf — Dioeces Templin — bestellt worden.

Die Pfarrstelle zu Dalgow in der Superintendentur Potsdam II., Privat-Patronats, ist durch den Tod des Predigers Dressel erledigt.

Dem Lehrer Wilhelm Bernhard Klaffehn ist die Erlaubniß zur Fortführung der ehemals Zumptschen Privat-Elementar-Töchterschule auf dem Gesundbrunnen bei Berlin ertheilt worden.

Dem Fräulein Emilie Osée aus Celle, jetzt in Klockow, Kreises Prenzlau, ist die Erlaubniß zur Annahme von Stellen als Hauslehrerin im diesseitigen Regierungsbezirk ertheilt worden.

Verzeichniß

der Vorlesungen und practischen Uebungen, welche auf der hiesigen Königlichen Thierarzneischule, im bevorstehenden Sommer-Semester vom 8. April d. J. ab gehalten werden.

1) Herr Geheimer Medicinal-Rath, Director, Professor Dr. med. Gurlt, wird Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags, von 9 bis 10 Uhr, die Physiologie und von 10 bis 11 Uhr die Naturgeschichte, als allgemeine Uebersicht und Eintheilung der gesammten organischen Natur, vortragen. An denselben Tagen von 2 bis 3 Uhr lehrt derselbe die Botanik und wird damit an geeigneten Tagen Excursionen verbinden. Unter seiner Leitung geschehen die Sectionen der in den Krankenställen gefallenen Thiere, bei welchen derjenige Lehrer anwesend sein wird, in dessen Krankenstalle das Thier gefallen ist.

2) Herr Professor Dr. med. Hertwig lehrt täglich, mit Ausnahme des Sonnabends, von 6 bis 7 Uhr Morgens, Arzneimittellehre und am Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag, von 7 bis 8 Uhr Morgens, die Chirurgie und Operationslehre.

3) Herr Professor Dr. philos. Erdmann hält Montag, Mittwoch und Donnerstag von 11 bis 12 Uhr über Physik, und am Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 3 bis 4 Uhr Nachmittags, über Pharmakologie und Formulare Vorträge. Außerdem leitet derselbe täglich die pharmazeutischen Uebungen in der Schul-Apotheke.

4) Herr Lehrer Dr. philos. Spinola wird, täglich des Morgens von 8 bis 9 Uhr, den zweiten Theil der speciellen Pathologie und Therapie der sämmtlichen Krankheiten der Hausthiere und 3 Mal wöchentlich des Montags, Mittwochs und Freitags von 5 bis 6 Uhr Nachmittags über Exterieur des Pferdes lesen. Außerdem leitet derselbe täglich des Vormittags von 9 bis 10 Uhr und des Nachmittags von 4 bis 5 Uhr, den practischen Unterricht über die zur Anstalt gebrachten kranken Hunde und kleineren Hausthiere. In geeigneten Stunden wird derselbe ferner die chirurgischen Operations-Uebungen unter seiner Leitung verrichten lassen.

5) Der Vorsteher der Schulschmieden, Herr Lehrer Hoffmeister, wird Freitags von 5 bis 6 Uhr Nachmittags, Repetitionen über die Lehre vom Hufbeschlage halten und die practischen Uebungen in der Instructionsschmiede täglich leiten.

6) Der Departements-Thierarzt und Lehrer Herr Gerlach wird Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags des Morgens von 6 bis 7 Uhr, über gerichtliche Thierheilkunde und Veterinair-Polizei, Mittwochs von 6 bis 8 und Sonnabends von 6 bis 7 Uhr des Morgens, über Gestütkunde lesen. Wöchentlich einmal, an geeigneten Stunden, wird derselbe die klinischen Demonstrationen bei den der Thierarzneischule gehörigen Hausthieren halten, und außerdem mit Zuziehung von Eleven der Anstalt, erkrankte Hausthiere (mit Ausnahme der Pferde und Hunde) sowohl in hiesiger Residenz als im ganzen Teltowschen, Niederbarnimschen und Osthavelländischen Kreise, in den Ställen ihrer Besitzer, auf Verlangen thierärztlich und ohne Entgelt behandeln.

7) Herr Lehrer Köhne wird täglich des Vormittags von 8 bis 10 Uhr und des Nachmittags von 4 bis 5 Uhr, den practischen Unterricht in den Pferdekrankenställen ertheilen. Außerdem wird derselbe Dienstag, Freitag und Sonnabend von 11 bis 12 Uhr, über allgemeine Hausthierzucht und Diätetik lesen.

8) Herr Repetitor Dr. med. Giese, wird in geeigneten Stunden die Repetitionen über allgemeine Pathologie und Therapie und über den zweiten Theil der speciellen Pathologie und Therapie halten; auch wird derselbe den klinischen Lehrern Dr. Spinola und Köhne assistiren.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß die Aufnahme neuer Eleven nur einmal im Jahre und zwar zu Michaelis stattfindet, zum bevorstehenden Sommer-Semester keine neuen Schüler recipirt werden, mit Ausnahme solcher Eleven, die schon auf auswärtigen Anstalten studirt haben und hier nicht den ganzen Cursus machen wollen. Dagegen steht hospitirenden Zuhörern die Theilnahme am Unterrichte, gegen Entrichtung des üblichen Honorars frei.

Berlin, den 6. März 1858. Königl. Thierarzneischul-Direction.

Vermischte Nachrichten.

Ortsbenennung.

Dem von dem Ackerbürger Floring auf der Feldmark Rhinow, 1500 Ruthen nordwestlich von dieser Stadt im Jahre 1854 neu errichteten Gehöfte ist der Name „**Floringshof auf der Hohenliepe**" beigelegt worden.

Potsdam, den 21. März 1858. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Brückensperre.

Die auf der Straße von Potsdam nach Trebbin zwischen dem Blanken- und Schiaß-See über die Werre führende Brücke bei Schiaß wird wegen einer Reparatur vom 29. d. M. ab auf 12 Tage für den öffentlichen Verkehr gesperrt, und die Passage während dieser Zeit über Blankensee verlegt.

Potsdam, den 21. März 1858. Königl. Rent- und Polizei-Amt.

Die Preis-Erhöhung einiger Producte des Rüdersdorfer Bergwerks.

Zufolge Erlasses Sr. Excellenz des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 8. d. M. wird mit dem 1. April d. J. auf hiesigem Werke der Verkaufspreis der Brennsteine, Kalksteinkothen und Zwittersteine um 7 Sgr. 6 Pf. pro Klafter, so wie der des Stückkalks um 1 Sgr. 6 Pf. pro Tonne erhöht werden. Hiernach ist der Preis dieser Producte von dem gedachten Zeitpunkt ab, wie folgt:

für die Brennsteine	3 Thlr.	7 Sgr.	6 Pf.	pro Klafter,
= = Kalksteinkothen	1 Thlr.	22 Sgr.	6 Pf.	= =
= = Zwittersteine	2 Thlr.	7 Sgr.	6 Pf.	= =
= den Stückkalk	— Thlr.	26 Sgr.	6 Pf.	pro Tonne.

Hinsichtlich der übrigen Producte des hiesigen Werks bleiben die Preise unverändert.

Rüdersdorf, den 12. März 1858. Königl. Preußisches Bergamt.

Der St. Pauls-Gemeine zu Berlin ist von der verstorbenen Frau Consistorial-Räthin Bellermann ein Capital von 1000 Thalern geschenkt, dessen Zinsen jährlich zur Unterstützung würdiger Armen der gedachten Gemeinde verwendet werden sollen.

(Hierbei zwei Beilagen, die erste enthaltend die Bekanntmachung des Königl. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 15. März 1858, die neuen Telegraphen-Reglements betreffend, die andere enthaltend die Verzeichnisse der in der 11ten Verloosung am 9. März 1858 gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden von demselben Tage zur baaren Einlösung am 1. October 1858 gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 und der bis jetzt noch nicht zur Realisation präsentirten, bereits früher gekündigten und nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 und der Anleihen von 1850, 1852, 1854 und 1855 A., imgleichen Vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Beilage
zum 13ten Stück des Amtsblatts pro 1858
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Bekanntmachung
des Königl. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Die neuen Telegraphen-Reglements betreffend.

An Stelle des seitherigen Reglements für den telegraphischen Verkehr auf den Linien des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins tritt mit dem 1. April d. J. das anliegende neue Reglement in Wirksamkeit, welches, mit Bezug auf den § 1 desselben, unter folgenden näheren Bestimmungen auch für den nur auf den Preußischen Linien sich bewegenden Verkehr in Kraft gesetzt wird.

1) Die Stationen mit vollem und mit beschränktem Tagesdienste (§ 4 ad b und c) sollen gehalten sein, auch außerhalb der vorgeschriebenen Dienststunden Depeschen zur Beförderung anzunehmen, so fern der Absender solche vor Schluß der Dienststunden mit Angabe der Zeit der beabsichtigten Auflieferung anmeldet und die Gebühr für eine einfache Depesche (§ 14) im Voraus entrichtet. Die Anmeldung wird als erloschen betrachtet und die eingezahlte Gebühr verfällt der Casse, wenn die angemeldete Depesche nicht spätestens eine Stunde nach der angegebenen Zeit aufgeliefert wird.

In gleicher Weise und unter gleichen Bedingungen soll es auch zulässig sein, solche Depeschen im Voraus anzumelden, welche nach Stationen der vorbezeichneten Art außerhalb der für dieselben vorgeschriebenen Dienststunden befördert werden sollen. Die Station, bei welcher die Anmeldung erfolgt, hat in solchen Fällen die Station, wohin die Beförderung geschehen soll, von der zu erwartenden Ueberkunft der Depesche telegraphisch zu unterrichten.

2) Die Königliche Telegraphen-Direction soll befugt sein, deponirte Gebühren für Rückantworten (§ 20) in besonders motivirten Fällen auch nach Ablauf der für die Zurückforderung bewilligten Frist zu erstatten.

Für Depeschen, welche sich zwischen den Linien des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins und den Linien solcher nicht zu demselben gehörigen Staaten bewegen, mit denen besondere Verträge bestehen, bleiben diese Verträge so lange maßgebend, als dieselben nicht nach den neuen Vereins-Bestimmungen abgeändert worden sind. Es wird beabsichtigt, zur weiteren Erleichterung des telegraphischen Verkehrs auch die Benutzung der Eisenbahn-Telegraphen von Seiten des Publikums widerruflich nachzulassen. Die Bedingungen, unter denen dieses geschehen wird, ergeben sich aus dem zur Seite des Vereins-Reglements abgedruckten besonderen Reglement.

Die Linien und Stationen, auf denen der Nachlaß der Benutzung eintritt, werden mit Angabe des Termins besonders bekannt gemacht.

Berlin, den 15. März 1858.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

	Reglement für die Benutzung der Preußischen Eisenbahn-Telegraphen zur Beförderung von solchen Depeschen, welche nicht den Eisenbahn-Dienst betreffen.	**Reglement** für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein.
		§ 1.
Bereich der Wirksamkeit des Reglements.	Sämmtliche Telegraphen-Stationen derjenigen Staats-Eisenbahnen, sowie der vom Staate verwalteten und sonstiger Privat-Eisenbahnen, für welche das gegenwärtige Reglement ausdrücklich in Kraft gesetzt wird, sind zur Annahme und Beförderung auch solcher telegraphischen Depeschen, welche nicht den Eisenbahn-Dienst betreffen, ermächtigt.	Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist die telegraphische Correspondenz unterworfen, welche die Linien mindestens zweier der dem Deutsch-Oesterreichischen Vereine angehörigen Verwaltungen berührt. Inwieweit das Reglement für solche Correspondenz gilt, welche sich nur auf den eigenen Linien bewegt, wird von jeder Verwaltung besonders bestimmt.
		§ 2.
Benutzung der Telegraphen.	Wie nebenstehend mit Ausschluß von Alinea 2.	Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu. Jede Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Stationen zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Correspondenz zu schließen. Die Aufgabe von Depeschen Behufs der Telegraphirung kann nur bei den Telegraphen-Stationen (allenfalls auch brieflich) erfolgen.
		§ 3.
Bewahrung des Telegraphen-Geheimnisses.	Die Eisenbahn-Verwaltungen werden ꝛc. (wie nebenstehend).	Die Vereins-Regierungen werden Sorge tragen, daß die Mittheilung von Depeschen an Unbefugte verhindert und daß das Telegraphen-Geheimniß in jeder Beziehung auf das Strengste gewahrt werde.
		§ 4.
Aufgabe der Depeschen.	Die Eisenbahn-Telegraphen-Stationen (§ 1) gehören *der Regel* nach zu den Stationen mit *vollem Tagesdienst*, wonach dieselben für die Annahme und Beförderung von Depeschen täglich: a) vom 1. April bis Ende September von 7 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends, b) vom 1. October bis Ende März von 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends, offen zu halten sind. Abweichungen	Die Telegraphen-Stationen zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für die Annahme und Beförderung der Depeschen offen zu halten sind, in drei Classen, nemlich: a) Stationen mit Tag- und Nachtdienst; b) Stationen mit vollem Tagesdienst; c) Stationen mit beschränktem Tagesdienst. Die Stationen mit Tag- und Nachtdienst sind ohne Unterbrechung für den Dienst geöffnet. Die Dienststunden der Stationen mit vollem Tagesdienste sind: 1) vom 1. April bis Ende September von 7 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends;

hievon werden zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

2) vom 1. October bis Ende März von 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends.

Die Dienststunden der Stationen mit beschränktem Tagesdienste sind:

an Wochentagen (einschließlich der auf Wochentage fallenden Festtage)
von 9 bis 12 Uhr Vormittags und
von 2 bis 7 Uhr Nachmittags;

an Sonntagen
von 2 bis 7 Uhr Nachmittags.

§ 5.

Wohin Depeschen gerichtet werden können.

Depeschen können bei den Eisenbahn-Telegraphen-Stationen (§ 1) aufgegeben werden:

a) wenn am Orte derselben auch eine Station des Staats-Telegraphen vorhanden ist, nach allen § 1 bezeichneten Eisenbahn-Telegraphen-Stationen, sofern auf dem Wege nach dem Bestimmungs-Orte oder an Letzterem selbst keine Staats-Telegraphen-Station sich befindet;

b) wenn am Orte derselben eine Staats-Telegraphen-Station nicht vorhanden ist, nach allen in § 1 bezeichneten Eisenbahn-Telegraphen-Stationen, sowie nach allen Vereins-Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins.

Nach den Bestimmungen ad a und b ist auch die Aufgabe solcher Depeschen zulässig, welche nach dem Verlangen der Aufgeber mit der Post von der Adreß-Telegraphen-Station nach Orten innerhalb Deutschlands und des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins weiter befördert werden sollen.

Telegraphische Depeschen können nach allen Orten aufgegeben werden, wohin die vorhandenen Telegraphen-Verbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theil desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten.

Befindet sich am Bestimmungs-Orte keine Telegraphen-Station, oder wünscht der Absender, daß die Beförderung durch den Telegraphen nicht bis zum Bestimmungs-Orte oder bis zu der — diesem am nächsten gelegenen Telegraphen-Station geschehe, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten, beziehungsweise der von dem Aufgeber bezeichneten Telegraphen-Station entweder durch die Post, durch Estafetten oder durch Expreßboten. Auch können in den geeigneten Fällen und wo solches ausdrücklich zugelassen ist, die Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen nach den hierüber ertheilten speciellen Vorschriften zur Weiterbeförderung benutzt werden.

Findet die Adreß-Station aber, daß die Depesche voraussichtlich durch die Post oder Boten schneller als durch den Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen befördert werden kann, so wird sie ohne Rücksicht auf die eingezahlten Gebühren die Uebermittelung durch die Post oder durch Expreßboten veranlassen.

§ 6.

Erfordernisse der zu befördernden Depeschen.

Wie nebenstehend, jedoch mit der Beschränkung, daß Depeschen von mehr als 50 Worten zur Beförderung mit den Eisenbahn-Telegraphen nicht angenommen werden.

Das Original jeder zu befördernden Depesche muß in solchen Buchstaben und Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, deutlich und verständlich geschrieben sein und darf weder ungewöhnliche Wortbildungen noch dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zusammenziehungen und Abkürzungen noch auch Rasuren enthalten. Obenan muß die Adresse

		stehen mit der etwaigen Angabe über die Art der Weiterbeförderung der Depesche, dann der Text und am Schlusse die Unterschrift des Absenders mit der etwaigen Beglaubigung folgen. Die Adresse muß den Empfänger und den Bestimmungsort so deutlich bezeichnen, daß in beiden Beziehungen Zweifel nicht entstehen können. Die Folgen ungenauer Adressirungen sind vom Absender zu tragen. Derselbe kann eine nachträgliche Vervollständigung der Adresse nur gegen Aufgabe und Bezahlung einer neuen Depesche beanspruchen. Es ist dem Absender einer Depesche gestattet, seiner Unterschrift eine beliebige Beglaubigung beifügen zu lassen.
		§ 7.
Gattung der Depeschen.	Die Depeschen zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen: I. Staatsdepeschen, d. h. Depeschen, welche von dem Staatsoberhaupte oder den Regierungs-Organen des Inlandes ausgehen. II. Dienstdepeschen. III. Privatdepeschen.	Die Depeschen zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen: I. Staatsdepeschen, d. h. Depeschen, welche von dem Staatsoberhaupte und den Regierungs-Organen der dem Verein angehörigen Staaten ausgehen, oder denen die Bevorzugung der Staatsdepeschen anderweit vertragsmäßig eingeräumt worden ist. II. Dienstdepeschen. III. Privatdepeschen.
		§ 8.
Besondere Bestimmungen für Staatsdepeschen.	Die Depeschen müssen in deutscher Sprache abgefaßt sein. Alinea 2 wie nebenstehend.	Staatsdepeschen können in beliebiger Sprache, auch chiffrirt, aufgegeben werden. Sie müssen als Staatsdepeschen bezeichnet und durch Siegel oder Stempel als solche beglaubigt sein.
		§ 9.
Besondere Bestimmungen für Privatdepeschen.	Die Depeschen müssen in deutscher Sprache abgefaßt sein.	Bei Privatdepeschen ist die Fassung in deutscher oder französischer Sprache Regel. Die Stationen, wo auch die Aufgabe von Depeschen in niederländischer, englischer oder italienischer Sprache gestattet ist, werden besonders namhaft gemacht. Die Anwendung der Chiffern-Schrift ist bei Privatdepeschen ausgeschlossen; dagegen ist die Beförderung der Börsencourse, Waaren-, Getreide-Preise u. s. w. in bloßen Zahlen unter denjenigen Beschränkungen gestattet, welche die einzelnen Vereinsregierungen etwa Behufs Abwendung von Mißbräuchen für nöthig erachten sollten.
		§ 10.
Beanstandung der Annahme.	Wie nebenstehend.	Depeschen, welche den vorstehend (§ 8 und 9) angegebenen Erfordernissen nicht entsprechen, können zur Abänderung oder Erneuerung zurückgegeben werden.
		§ 11.
Zurückweisung.	Wie nebenstehend. Die Entscheidung geht jedoch in oberster	Privatdepeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles

	Instanz von der betreffenden Eisenbahn-Direction aus.	oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen. Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht zunächst dem Vorsteher der Aufgabestation oder dessen Stellvertreter, und in weiterer Instanz der dieser Station vorgesetzten Centralverwaltung zu, gegen deren Entscheidung ein Recurs nicht stattfindet. Erfolgt die Zurückweisung einer Depesche nach deren Annahme, so wird dem Absender sogleich Nachricht davon gegeben. Bei Staatsdepeschen steht den Telegraphen-Stationen eine Controle der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.
		§ 12.
Gebühren-Erhebung.	Wie nebenstehend. Staatsdepeschen (§ 7) sind jedoch, sofern die Adreßstation nicht außerhalb des Preußischen Staats-Telegraphen-Netzes liegt, gebührenfrei.	Bei Aufgabe der Depeschen sind sämmtliche dafür zu zahlende Gebühren, mit Ausnahme etwaigen — im Falle der Bestellung durch die Post von dem Adressaten zu erhebenden — Briefbestellgeldes im Voraus zu entrichten.
		§ 13.
Grundlagen für die Gebühren-Erhebung.	Wie nebenstehend mit Ausnahme von Alinea 2 (cfr. § 5).	Die Gebühren für die telegraphische Beförderung werden einerseits durch die Wortzahl der Depeschen, andererseits durch die Entfernung (Zonenzahl) bestimmt. Den nach den Vorschriften gegenwärtigen Reglements sich ergebenden Gebühren treten bei Depeschen, welche zum Theil auf den Linien von nicht zum Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein gehörigen Verwaltungen befördert werden, die jenen Verwaltungen zustehenden Gebühren in der Höhe der wirklich an dieselben zu zahlenden Beträge hinzu. Ebenso wird bei Depeschen, welche von der letzten Vereinsstation mittelst Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen weiter zu befördern sind, (§ 5) die Taxe um den Betrag der Gebühren für diese Weiterbeförderung erhöht.
		§ 14.
Beförderungs-Gebühren.	1) Bei Depeschen, deren Beförderung ausschließlich durch die Eisenbahn-Telegraphen (§ 1) geschieht, kommt die nebenstehende Taxe nur einmal und zwar nach der wirklichen Länge der Bahnstrecke von der Aufgabestation bis zur Adreßstation in Anwendung. 2) Bei Depeschen, welche bei der Beförderung von einem Eisenbahn-Telegraphen (§ 1) auf den Staats-Telegraphen, oder umgekehrt, von dem Staats-Telegraphen auf einen Eisenbahn-Telegraphen übergehen, setzt sich die Gebühr zusammen:	Die Einheit für die Beförderungs-Gebühren (§ 13) bildet je nach der Währung, welche bei der Aufgabe-Station besteht, der Satz von 12 Silbergroschen, 36 Xr. österreichisch, 42 Xr. süddeutsch, 70 Cent. niederländisch, 1 Franc 50 Centimes, für die einfache Depesche, bis auf die Entfernung von 10 Meilen (1ste Zone.) Eine einfache Depesche ist eine solche, welche nicht mehr als 20 Worte enthält. Für jede folgenden 10 Worte wird jedesmal die Hälfte der Einheits-Gebühr mehr erhoben, so daß Depeschen mit 21 bis 30 Worten 18 Sgr. 2c., dergleichen mit 31 bis 40 Worten 24 Sgr. 2c. u. s. f. kosten. Die Zonen bestimmen sich durch directe Entfer-

a) aus der Gebühr nach nebenstehenden Sätzen für die wirkliche Länge der Bahnstrecke von der Aufgabestation bis zur ersten, bei der Beförderung betheiligten Staats-Telegraphen-Station, resp. von der betreffenden letzten Staats-Telegraphen-Station bis zur Adreß-Station der Eisenbahn-Telegraphen;

b) aus der Gebühr für die Beförderung auf dem Staats-Telegraphen resp. auf den Linien des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins.

Findet ad 2 der Wechsel der Beförderung auf den Eisenbahn-Telegraphen und dem Staats-Telegraphen in der Weise statt, daß die Eisenbahn-Telegraphen sowohl zu Anfang als am Schlusse der Beförderung zur Benutzung kommen, so wird die Gebühr ad 2a nicht für jede der beiden Bahnstrecken besonders, sondern nur einmal, und zwar für die wirkliche Gesammtlänge der benutzten Bahnstrecken erhoben.

nungen (Luftlinien) in der Weise, daß die ersten 10 geographischen Meilen die erste, die folgenden 15 geographischen Meilen die zweite, die folgenden 20 geographischen Meilen die dritte, und so fort, immer die um 5 Meilen vergrößerte Meilenzahl eine weitere Zone bilden.

Die nach Maßgabe der Wortzahl für die erste Zone ermittelte Gebühr steigt jedesmal um denselben Betrag für jede folgende Zone.

Es ergiebt sich hiernach folgende Tabelle:

Entfernung nach		Beförderungsgebühr für: eine einfache Depesche von 1 bis 20 Worte.										Zuschlag für jede folgenden 10 Worte.									
Zonen.	Meilen:	Thlr.	Sgr.	österr. fl.	Xr.	südd. fl.	Xr.	niedl. fl.	cent.	fr.	cts.	Thlr.	Sgr.	österr. fl.	Xr.	südd. fl.	Xr.	niedl. fl.	cent.	fr.	cts.
I.	bis 10	—	12	—	36	—	42	—	70	1	50		6	—	18	—	21	—	35	—	75
II.	über 10 bis 25	—	24	1	12	1	24	1	40	3	—	—	12	—	36	—	42	—	70	1	50
III.	„ 25 „ 45	1	6	1	48	2	6	2	10	4	50	—	18	—	54	1	3	1	5	2	25
IV.	„ 45 „ 70	1	18	2	24	2	48	2	80	6	—	—	24	1	12	1	24	1	40	3	—
V.	„ 70 „ 100	2	—	3	—	3	30	3	50	7	50	1	—	1	30	1	45	1	75	3	75
VI.	„ 100 „ 135	2	12	3	36	4	12	4	20	9	—	1	6	1	48	2	6	2	10	4	50
VII.	„ 135 „ 175	2	24	4	12	4	54	4	90	10	50	1	12	2	6	2	27	2	45	5	25
VIII.	„ 175 „ 220	3	6	4	48	5	36	5	60	12	—	1	18	2	24	2	48	2	80	6	—
IX.	„ 220 „ 270	3	18	5	25	6	18	6	30	13	50	1	24	2	42	3	9	3	15	6	75
X.	„ 270 „ 325	4	—	6	—	7	—	7	—	15	—	2	—	3	—	3	30	3	50	7	50

Regeln für die Zählung der Worte.

Wie nebenstehend, mit Ausschluß von Pos. 5.

§ 15.

Bei Ermittelung der Wortzahl einer Depesche Behufs der Tarifirung, werden folgende Regeln beobachtet:

1) die Wortzahl wird durch den Gesammt-Inhalt Dessen bestimmt, was vom Absender zum Zwecke der Telegraphirung in das Original der Depesche geschrieben worden ist.

Jedes Wort, welches aus nicht mehr als 7 Sylben besteht, wird als Ein Wort gezählt; bei längeren Worten wird der Ueberschuß wieder als Ein Wort gerechnet.

2) Zusammengesetzte Worte gelten als Ein Wort, wenn sie in einem Worte geschrieben sind und die Länge nicht über 7 Sylben hinausgeht.

Sind die einzelnen Theile dagegen getrennt geschrieben — wenn auch durch Bindestriche verbunden — so gelten sie als eben so viele einzelne Worte.

Mit Buchstaben ausgeschriebene mehrzifferige Zahlen unterliegen den Bestimmungen für die Zählung einfacher und zusammengesetzter Worte.

3) Jedes getrennt stehende Buchstaben- oder Zahlenzeichen, ferner jedes apostrophirte Wort oder Vorwort werden als Ein Wort gezählt. — Zum Worttext der Depesche gehörige Interpunctionszeichen, Apostrophe, Bindestriche, Anführungszeichen und Parenthesen werden nicht mitgerechnet, dagegen werden die Zeichen für das Unterstreichen und den neuen Absatz (Alinea), sowie alle durch den Telegraphen nicht darstellbaren Zeichen, welche daher durch Worte wiedergegeben werden müssen, als Worte berechnet.

4) Zahlen, mit Ziffern geschrieben, gelten nur bis zur Summe von 5 Ziffern als ein Wort. Der etwaige Ueberschuß wird bis zur Summe von 5 Ziffern abermals als ein Wort berechnet. Befinden sich zwischen Ziffern Bruchstriche, Kommata oder andere Interpunctionszeichen, so werden die betreffenden Zeichen mitgezählt und der nächst vorhergehenden Zahl zugerechnet.

5) Bei chiffrirten Depeschen werden sämmtliche als Chiffern benutzte Zahlen und Buchstaben sowie Kommata und sonstige Zeichen im chiffrirten Texte zusammengezählt, die gefundene Summe wird durch drei getheilt und der Quotient als die für den chiffrirten Text zu tarirende Wortzahl angesehen.

Sofern die Theilung durch drei einen Rest läßt, gilt dieser ebenfalls als ein Wort. Der Wortzahl des chiffrirten Textes tritt die Zahl der ausgeschriebenen Worte, nach den gewöhnlichen Regeln berechnet, hinzu.

6) Adresse und Unterschrift, ferner die Angabe über die Weiterbeförderung der Depesche von der letzten Telegraphen-Station aus, und die nach der Unterschrift etwa folgende Beglaubigung werden mitgezählt.

7) Worte, Zahlen und Zeichen, welche die Telegraphenstation selbst der Depesche zum Zwecke des Dienstes hinzugefügt, werden nicht tarirt.

Gebühren-Erhebung.

Wie nebenstehend.

§ 16.

Die Gebührenerhebung erfolgt in der Landeswährung derjenigen Verwaltung, welcher die Aufgabestation angehört.

Die für die Gebührenerhebung maßgebenden Zonenverzeichnisse und Tarife liegen bei jeder Telegraphenstation dem Publikum zur Einsicht aus.

Bestimmungen des zu benutzenden Weges.

Wie nebenstehend.

§ 17.

Wenn zur Beförderung der Depeschen sich mehrere Wege darbieten, auf denen die Taxen verschieden sind, so werden die Gebühren nach dem billigsten Wege berechnet, sofern nicht vom Absender die Benutzung eines theureren Weges ausdrücklich verlangt wird. Ist der Station bei Aufgabe der Depesche bekannt, daß der billigste oder der vom Aufgeber bezeichnete Weg wegen Unterbrechung oder Störung der Verbindung oder wegen Ueberfüllung der Linie nicht sogleich benutzt werden kann, so wird der Aufgeber hiervon in Kenntniß gesetzt und ihm die Wahl eines anderen offenen Weges überlassen, in welchem Falle die Gebühr für den wirklich zu benutzenden Weg berechnet wird.

Aus dem Umstande, daß bei einer Depesche eine ungewöhnliche oder von der Bestimmung des Absenders abweichende Art der Beförderung stattgefunden hat, kann ein Anspruch auf Erstattung von Telegraphengebühren nicht hergeleitet werden.

Gebühren für Weiterbeförderung von Depeschen.

Bei Depeschen, zu deren Beförderung eine Benutzung der Eisenbahntelegraphen (§ 1) eintritt, findet nur die nebenstehend sub a bezeichnete Art der Weiterbeförderung per Post statt, und kommt hierfür der Satz von 8 Sgr. in Anwendung. (§ 5.)

§ 18.

Die Gebühren für die Weiterbeförderung der Depeschen von der letzten Vereinsstation werden jedesmal bei der Aufgabe mit erhoben, und betragen:

a) für die Beförderung per Post 8 Sgr. = 24 Xr. österreich. = 28 Xr. südd. = 47 Cent. niederl., für welche Gebühr innerhalb der Deutsch-Oesterreichischen Postvereins-Staaten (zu welchen das Königreich der Niederlande nicht gehört) die Beförderung und Bestellung als Expreßbrief erfolgt,

b) für die Beförderung durch Expreß-Boten bis zu einer Entfernung von 2 Meilen 24 Sgr. = 1 Fl. 12 Xr. österr. = 1 Fl. 24 Xr. südd. = 1 Fl. 40 Cent. niederl.,

c) für die Beförderung durch Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen, nach Maßgabe der in den bezüglichen Staaten bestehenden Bestimmungen, ohne Rücksicht auf Wortzahl und Entfernung 18 Sgr.

= 54 Xr. österr. = 1 Fl. 3 Xr. südd. = 1 Fl. 5 Cent. niederl.,

d) für die Beförderung durch Boten auf mehr als 2 Meilen oder mittelst Estafetten die hiefür wirklich erwachsenden Auslagen.

Ist der Betrag der Auslagen für Boten- oder Estafetten-Beförderung nicht im Voraus bekannt, so ist von dem Aufgeber eine zur Deckung des muthmaßlichen Betrages ausreichende Summe zu deponiren, von welcher der Ueberrest nach 5 Tagen zurückgefordert werden kann. Dieses Depositum soll bei jeder Depesche pro Meile betragen 24 Sgr. = 1 Fl. 12 Xr. österr. = 1 Fl. 24 Xr. südd. 1 Fl. 40 Cent. niederl.

Die Telegraphenstation, bei welcher die Depesche den Telegraphen verläßt, wird der Aufgabestation die Höhe des Betrages der Boten- oder Estafettengebühr möglichst schnell auf telegraphischem Wege mittheilen, worauf die Abrechnung mit dem Aufgeber über den hinterlegten Betrag sofort stattfindet.

Depeschen an mehrere Adressaten.

Wie nebenstehend.

§ 19.

Jede Depesche kann an mehrere Adressaten zugleich gerichtet werden. Ist die Depesche bei einer und derselben Adreß-Station für mehrere Adressaten auszufertigen, so tritt der Beförderungsgebühr eine Vervielfältigungsgebühr hinzu.

Diese beträgt für die zweite und jede weitere Ausfertigung je nach der bei der Aufgabe-Station bestehenden Währung:

6 Sgr.
18 Xr. österreichisch
21 Xr. süddeutsch
35 Cent. niederländisch.

Ist die Depesche dagegen nach verschiedenen Adreß-Stationen zu befördern, so wird dieselbe als so viele einzelne Depeschen behandelt und tarirt, wie Adreß-Stationen angegeben sind in der Weise, daß von der Aufgabe-Station bis zu jeder Adreß-Station die volle Beförderungsgebühr in Ansatz kommt.

Verlangen der Rückantwort.

Nebenstehende Bestimmung kommt hier nicht in Anwendung.

§ 20.

Dem Aufgeber einer Depesche ist gestattet, bei Aufgabe derselben zugleich die Gebühr für die Rückantwort unter Festsetzung einer beliebigen Wortzahl zu hinterlegen.

Die Depesche muß in diesem Falle nach der Adresse die Notiz enthalten:

„für .... Worte Antwort bezahlt“.

Enthält die Depesche weniger Worte, als wofür die Gebühren bezahlt sind, so wird gleichwohl nichts zurückerstattet.

Enthält sie mehr Worte als bezahlt sind, so ist sie als eine neue Depesche zu betrachten, und vom Antwortgeber zu bezahlen.

Erfolgt binnen 10 Tagen, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, keine Antwort, oder hat der Antwortgeber wegen Ueberschreitung der Wortzahl die Antwort-Depesche selbst bezahlt, so kann der Aufgeber der ersten Depesche die von ihm hinterlegte Rückantworts-Gebühr zurückverlangen, hat aber 6 Sgr. = 18 Xr. österr. = 21 Xr. südd. = 35 Cent zu erlegen.

Noch weitere 5 Tage über die obigen 10 Tage werden für die Rückforderung der hinterlegten Rückantworts-Gebühren gestattet. Wird die anberaumte Frist von 15 Tagen versäumt, so verfallen die hinterlegten Gebühren.

§ 21.

Abtelegraphirung.

Die auf den Eisenbahn-Betriebsdienst bezüglichen Depeschen gehen in der Beförderung allen anderen Depeschen vor; im Uebrigen ist die Reihenfolge wie nebenstehend bezeichnet.

Bei der Abtelegraphirung wird unter Berücksichtigung der Richtung, in welcher die Depeschen zu befördern sind, die Reihenfolge beobachtet, in welcher sie bei der Station aufgeliefert werden oder telegraphisch zu derselben gelangen. Jedoch haben Staatsdepeschen, und unter diesen wieder die Depeschen der Staats-Oberhäupter, der Ministerien und der Gesandtschaften den Vorrang. Hierauf folgen die Pivatdepeschen, welche in der Regel nur dringenden Dienstdepeschen nachgesetzt werden.

§ 22.

Verfahren bei verhinderter Abtelegraphirung.

Wie nebenstehend.

Wenn sich bei oder nach Aufgabe einer Depesche ergiebt, daß deren Abtelegraphirung nicht ohne erheblichen Aufenthalt möglich ist, so wird der Absender hievon so weit als thunlich in Kenntniß gesetzt und ihm überlassen, die Depesche unter Rücknahme der Gebühren zurückzuziehen.

§ 23.

Zurückziehung und Unterdrückung von Depeschen.

Wie nebenstehend.

Vor begonnener Abtelegraphirung kann jede Depesche zurückgefordert werden, wenn die rückfordernde Person sich als der Absender oder dessen Beauftragter legitimirt und die etwaige Empfangs-Bescheinigung der Station zurückgiebt.

Die Gebühren werden in solchem Falle nach Abzug von

6 Sgr. oder von
18 Xr. österr. oder von
21 Xr. südd. oder von
35 Cent niederl.

erstattet.

Dasselbe tritt insbesondere auch dann ein, wenn der Absender auf der Depesche eine bestimmte Zeit, bis zu welcher dieselbe abzutelegraphiren sei, angegeben hat, und diese Zeit nicht eingehalten werden kann. Hat

Behörde oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter oder der diesem im Amte folgende älteste Beamte als berechtigt angesehen werden. Privatdepeschen können, wenn der Adressat von dem Boten nicht zu Hause angetroffen wird, entweder an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie oder an dessen Geschäftsgehülfen, Dienerschaft, Gast- oder Hauswirthe abgegeben werden, insofern derselbe nicht für derartige Fälle einen besondern Empfänger der Station schriftlich namhaft gemacht hat.

In allen Fällen, wo der Bote den Adressaten nicht selbst antrifft und die Depesche einem Anderen aushändigt, hat der Letzere in der Empfangs-Bescheinigung seiner eigenen Namensunterschrift das Wort „für" und den Namen des Adressaten beizufügen.

Unbestellbare Depeschen.

Wie nebenstehend.

§ 26.

Von der Unbestellbarkeit einer Depesche und den Gründen der Unbestellbarkeit wird der Aufgabestation Behufs Mittheilung an den Aufgeber telegraphische Meldung gemacht.

Ist eine Depesche unbestellbar, weil der Adressat nicht hat aufgefunden werden können, so wird dieselbe bei der Adreßstation ausgehängt. Hat sich innerhalb sechs Wochen der Adressat zur Empfangnahme der Depesche nicht gemeldet, so wird solche vernichtet.

Ueber nachträgliche Empfangnahme wird eine dienstliche Mittheilung an die Abgangs-Station nicht erlassen.

Garantie.

Auf thunlichst richtige und schleunige Beförderung von Depeschen durch die dazu eingerichteten Eisenbahn-Telegraphen (§ 1) soll Seitens der betreffenden Eisenbahn-Verwaltungen zwar gehalten werden, eine Gewährleistung dafür wird von denselben jedoch nicht übernommen; auch werden in Fällen des Verlustes, der Verstümmelung oder der Verspätung die gezahlten Gebühren nicht zurückerstattet.

Bei Depeschen, welche streckenweise auf den Staats- und auf den Eisenbahn-Telegraphen resp. per Post befördert werden, finden für die Beförderung per Post und auf dem Staats-Telegraphen die nebenstehenden Bestimmungen Anwendung, wobei diejenige Zeit und Fassung maßgebend sind, zu und in welcher die Auswechselung zwischen den beiderseitigen Telegra-

§ 27.

Die Telegraphenverwaltungen leisten für die richtige Ueberkunft der Depeschen, oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Garantie, und haben Nachtheile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Depeschen entstehen, nicht zu vertreten.

Für Depeschen, welche verloren gehen oder in einer Art verstümmelt werden, daß sie erweislich ihren Zweck nicht erfüllen können, oder welche später in die Hände der Adressaten gelangen, als dies — die gleiche Adressirung vorausgesetzt — durch Vermittelung der Post hätte der Fall sein müssen, werden die gezahlten Gebühren erstattet, sofern deren Reclamation innerhalb 6 Monaten vom Tage der Aufgabe der Depesche ab erfolgt.

Die Erstattung der Gebühren für verlorene, verstümmelte oder verspätete Depeschen kann versagt werden, wenn der Verlust, die Verstümmelung oder die Verspätung durch den Eisenbahn-Betriebstelegraphen oder auf nicht vereinsländischen Linien vorgekommen ist. Die betreffende Vereinsverwaltung wird sich jedoch auch im letzteren Falle bei der auswärtigen Verwaltung für Rückerstattung der Gebühren verwenden.

die Abtelegraphirung einer Depesche bereits begonnen, so kann solche zwar aufgehalten und unterdrückt aber nicht zurückgefordert, auch kann veranlaßt werden, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt wird, insofern hiezu noch Zeit und Gelegenheit vorhanden ist.

Bei jedem derartigen Verlangen hat sich der Antragsteller als der Absender oder dessen Beauftragter vollständig zu legitimiren.

Für die Aufhaltung und Unterdrückung in der Telegraphirung befindlicher Depeschen wird eine besondere Gebühr nicht erhoben, die gezahlten Gebühren bleiben dagegen verfallen.

Das Verlangen, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, muß mittelst besonderer Depesche des Aufgebers an die Adreß-Station erfolgen, wofür die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen sind.

Die erlegten Gebühren für Depeschen, deren Bestellung unterdrückt wird, werden nicht erstattet.

§ 24.

Verfahren bei der Adreß-Station.

Wie nebenstehend, jedoch mit der Beschränkung, daß die Weiterbeförderung durch Expreßboten und Estafetten ausgeschlossen ist. (§ 18.)

Die Auswechselung von Depeschen zwischen Stationen des Staats- und der Eisenbahn-Telegraphen (§ 1) geschieht mit thunlichster Beschleunigung durch schriftliche Ausfertigungen in dienstmäßig versiegelten Couverts gegen Empfangs-Bescheinigung mit Zeitangabe.

In gleicher Weise erfolgen gegenseitige Mittheilungen über etwaige Unbestellbarkeiten von Depeschen ꝛc.

Die Depeschen werden gleich nach der Ankunft bei der Adreß-Station durch wortgetreue Abschrift des ganzen Inhalts ausgefertigt. Die nach dem Orte selbst gerichteten Depeschen werden in Couverts eingeschlossen, welche die vollständig Adresse der Depesche enthalten, und mit dem Siegel der Station versehen, so schleunig als möglich bestellt.

Die nach anderen Orten bestimmten Depeschen werden, je nachdem sie durch Vermittelung von Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen oder durch die Post als Expreßbrief, durch Estafette oder durch expresse Boten weiter zu senden sind, mit möglichster Beschleunigung den Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen übergeben oder der Weiterbeförderung in der letzterwähnten Weise zugeführt.

§ 25.

Bestellung durch Telegraphenboten.

Wie nebenstehend.

Der Bote hat die Depesche nebst Empfangsbescheinigung ohne Aufenthalt nach der Wohnung oder nach dem Geschäftslocal der Adressaten oder nach der Post zu bringen und sich bei Abgabe derselben zu überzeugen, daß die richtige Zeit und Unterschrift in die Empfangsbescheinigung eingetragen ist.

Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt.

Zur Bescheinigung der Abgabe einer Staatsdepesche kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden

	phen-Stationen stattgefunden hat. (§ 24.)	Verzögerungen, welche bei Weiterbeförderung en mittelst Post-Estafette oder Expreßboten eingetreten sind, begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühren.

§ 28.

Nachzahlung und Rückerstattung von Gebühren.	Wie nebenstehend.	Gebühren, welche für beförderte Depeschen irrthümlich zu wenig erhoben worden sind, hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen. Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden demselben nachträglich erstattet.

§ 29.

Gebühren-Antheile der Eisenbahnen.	Die für die Benutzung der Eisenbahn-Telegraphen zur Beförderung von Depeschen erhobenen Gebühren (§ 14) fallen den betreffenden Bahnen ungeschmälert zu. Dasselbe gilt für Beträge, welche in solchen Fällen einbehalten sind, wo bei einer Eisenbahn-Telegraphenstation aufgegebene Depeschen vor der Abtelegraphirung wieder zurückgefordert wurden, (§ 23) ferner für den Betrag von 8 Sgr. für jede Depesche, welche von einer Eisenbahn-Telegraphenstation der Post zur Weiterbeförderung in einem frankirten und recommandirten Briefe übergeben ist, (§ 18) endlich für die Vervielfältigungs-Gebühr von je 6 Sgr. für Depeschen, welche auf einer Eisenbahn-Telegraphenstation an mehrere Adressaten auszufertigen sind. In denjenigen Fällen, wo bei Beförderung einer Depesche die Telegraphen von mehr als einer Bahn zur Benutzung kommen, wird die dafür erhobene Gebühr an die betreffenden Bahnen ohne Rücksicht auf die verschiedene Länge der darauf zurückgelegten Strecken, zu gleichen Theilen vertheilt, wobei die, unter einer und derselben Verwaltung stehenden Eisenbahnen, sofern sie nicht verschiedenen Gesellschaften gehören, als nur eine Bahn bildend angesehen werden.	

§ 30.

Abänderungen dieses Reglements bleiben vorbehalten.

Berlin, den 10. März 1858.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 14. Den 2. April **1858.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 8te Stück der Gesetzsammlung für die Königl. Preußischen Staaten enthält:

№ 4845. Allerhöchster Erlaß vom 8. März 1858, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadtgemeinde Kaiserswerth im Regierungsbezirk Düsseldorf.

№ 4846. Statut für den Verband der Wiesenbesitzer in den Gemeinden Münstermaifeld, Küttich, Girschnach und Rüber im Kreise Mayen. Vom 8. März 1858.

№ 4847. Bekanntmachung, betreffend die unter dem 8. März 1858 erfolgte Allerhöchste Genehmigung des Statut-Nachtrags der Metallurgischen Gesellschaft zu Bonn vom 30. November 1857 und der Verlegung des Domicils derselben von Bonn nach Aachen. Vom 14. März 1858.

№ 4848. Bekanntmachung über die Seitens beider Häuser des Landtages ertheilte nachträgliche Genehmigung der vorläufigen Verordnung vom 27. November 1857, betreffend die Suspension der Beschränkungen des vertragsmäßigen Zinssatzes. Vom 16. März 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 95. Die Verwaltung der Allgemeinen Landes-Stiftung als Nationaldank! zur Unterstützung der vaterländischen Veteranen und invaliden Krieger in Preußen für das Jahr 1856. I. 1928. März.

Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 15. September v. J. I. 2235. 8. (Stück 39, Pag. 351) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nach dem uns vorliegenden Jahresbericht des Curatoriums der Allgemeinen Landesstiftung als Nationaldank! zu Unterstützung der vaterländischen Veteranen und invaliden Krieger in Preußen für das Jahr 1856 aus den Mitteln der Stiftung überhaupt 22,175 alte Krieger, deren im diesseitigen Regierungsbezirk 2,262 mit dem Betrage von 5,265 Thlr. 13 Sgr. und zwar fortlaufend mit 858 Thlr. und periodisch mit 4,407 Thlr. 13 Sgr. unterstützt worden sind.

Die Einnahmen der im diesseitigen Regierungsbezirk bestehenden Special-Cassen der Stiftung haben überhaupt . . . . 10,617 Thlr. 9 Sgr. 9 Pf.
die Ausgaben dagegen . . . . 7,318 " 6 " 4 "
und der Bestand am Schlusse des Jahres 1856 3,299 Thlr. 3 Sgr. 5 Pf.
betragen.

In Erkennung des edlen Zwecks:
den vaterländischen Veteranen und invaliden Kriegern die letzten sorgenvollen Stunden ihres Lebensabends zu erleichtern.,
kann wohl sicher erwartet werden, daß auch fernerhin durch reichliche Gaben zur Förderung dieses Zweckes, welchen wir allen nachgeordneten Behörden auf das Wärmste an das Herz legen, beigetragen werden wird.

Potsdam, den 29. März 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 96.
Die Zurückstellung der Militairpflichtigen vom Eintritt in das stehende Heer.
I. 2618. März.

Unter Hinweis auf die Vorschrift im § 73 der Ersatz-Aushebungs-Instruction vom 30. Juni 1817 machen wir beim Beginn des diesjährigen Kreis-Ersatz-Geschäfts diejenigen Militairpflichtigen, welche sich berechtigt halten, auf einstweilige Zurückstellung vom Eintritt in das stehende Heer anzutragen, darauf aufmerksam, daß die desfallsigen Gesuche, mit den nöthigen Attesten versehen, den Königlichen Kreis-Ersatz-Commissionen bei Gelegenheit der Musterung der Militairpflichtigen vorgelegt werden müssen, und daß, wenn dies nicht geschehen, auf dergleichen Anträge von Seiten der Königlichen Departements-Ersatz-Commission keine Rücksicht genommen werden kann. Potsdam, den 27. März 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 97.
Preise der Blutegel.
I. 2331. März.

Zu Folge Bestimmung des Königlichen Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 22. März d. J. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Tax-Preis eines Blutegels in den Apotheken für die Zeit vom 1. April bis ult. September d. J. auf 2 Sgr. 8 Pf. festgesetzt worden ist. Potsdam und Berlin, den 27. März 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. Königl. Polizei-Präsidium.
Freiherr von Zedlitz.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Körordnung
für den Nieder-Barnimschen Kreis.

№ 98.
I. 1133. März.

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird für den Umfang des Nieder-Barnimschen Kreises hierdurch Nachstehendes verordnet:

§ 1. Privatpersonen, welche im Nieder-Barnimschen Kreise einen oder mehrere Hengste zur Bedeckung fremder Stuten der öffentlichen Benutzung überlassen wollen, haben diese ihre Absicht zuvor unter Einreichung eines vollständigen Nationals jedes Hengstes, — nach dem unter A. anliegenden Schema — unter Bezeichnung des Standortes, so wie gleichzeitiger Angabe des Deckpreises — den sie festzuhalten verpflichtet sind — dem Landrath des Kreises Behufs der nöthigen öffentlichen Bekanntmachung, und ebenso jede dieserhalb später etwa beabsichtigte Veränderung rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.

Die Bedeckung der Stuten im Umherziehen zu betreiben, wird hiermit gänzlich verboten.

§ 2. Alle Privat-Hengste, welche Behufs der Bedeckung von Stuten anderer Eigenthümer der öffentlichen Benutzung, und zwar gegen Entrichtung eines Deckgeldes von weniger als Einem Friedrichsd'or oder eine diesem Satze entsprechende Vergütigung an Naturalien überlassen werden, müssen dem für den Nieder-Barnimschen Kreis gebildeten und alljährlich regelmäßig in der zweiten Hälfte des October in Alt-Landsberg und Klosterfelde zusammentretenden Schau-Amte in den hierzu von letzterem zu bestimmenden und von dessen Vorsitzenden öffentlich durch das Kreisblatt bekannt zu machenden Terminen vorgeführt werden.

§ 3. Das Schau-Amt, welches von 3 zu 3 Jahren neu gewählt wird, besteht für die nächsten drei Jahre aus:

a) dem Landrath Scharnweber, als Vorsitzenden,
b) dem Rittergutsbesitzer von Treskow auf Dahlwitz,
c) dem Gutsbesitzer Nauck zu Feldheim bei Mühlenbeck,
d) dem Departements-Thierarzt Gerlach zu Berlin.

In Behinderungsfällen treten für die unter b und c genannten Mitglieder als Stellvertreter derselben resp.

der Rittergutsbesitzer Franke auf Mahlsdorf,
der Lehn- und Kreisschulze Raasch zu Groß-Schönebeck,

und statt des Departements-Thierarztes Gerlach

ein von dem Landrath zu requirirender approbirter Thierarzt I. Classe

ein.

Das Schau-Amt steht unter der Leitung des Landraths, welcher dasselbe zusammenberuft und bei der Ausführung des Schaugeschäfts präsidirt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

In Behinderungsfällen übernimmt einer der Kreis-Deputirten die Vertretung des Landraths.

Außerordentliche Versammlungen des Schau-Amts können auf Antrag und auf Kosten eines oder mehrerer Hengstbesitzer berufen werden (§ 8).

§ 4. Das Schau-Amt hat als Beschäler nur solche Hengste zuzulassen, welche nach seinem Urtheile nicht nur selbst zu brauchbaren Reit- oder Zugpferden geeignet, dabei — der Oertlichkeit angemessen — genügend groß und vollkommen gesund sind, sondern auch gute Fohlen erwarten lassen.

Nicht zuzulassen sind namentlich solche Beschäler, welche Spuren ansteckender Krankheiten zeigen oder mit Spath, Hasenhacke, Schaale, Augenfehlern, Koller, Dämpfigkeit und Fallsucht, oder mit anderen erheblichen Mängeln behaftet sind.

Auch müssen die vorzuführenden Beschäler mindestens vier Jahre alt sein.

§ 5. Die Resultate der Prüfungen des Schau-Amtes werden in eine tabellarische Uebersicht eingetragen, in welcher der Name des Eigenthümers des vorgeführten Hengstes, dessen Aufenthaltsort, der Name des Beschälers, dessen Alter, Größe, Race, Farbe, Abzeichen, in bestimmten Rubriken genau verzeichnet

sein müssen. In einer besonderen Rubrik wird der Beschluß des Schau-Amtes über die Tüchtigkeit des Beschälers mit genauer Bezeichnung seiner Eigenschaften vermerkt.

§ 6. Die Beschlüsse des Schau-Amtes entscheiden unbedingt über die Zulässigkeit der Benutzung der vorgeführten Beschäler.

Werden dieselben als untauglich verworfen, so ist ihre Verwendung für den vorbezeichneten Zweck bis zur etwaigen Abänderung des Beschlusses untersagt.

Ueber die tauglich befundenen Beschäler wird dem Eigenthümer ein zur Bedeckung von Stuten anderer Besitzer gültiger Erlaubnißschein ertheilt, in welchen aus der nach § 5 aufzustellenden tabellarischen Uebersicht die erforderlichen Nachrichten mit aufzunehmen sind.

Ohne einen solchen Erlaubnißschein ist die vorbezeichnete Verwendung eines Beschälers nicht gestattet.

§ 7. Diejenigen Hengste, welche vom Schau-Amte für tauglich befunden worden sind, müssen auf Verlangen des letzteren, unter Vorlegung des Erlaubnißscheins, zu jeder Zeit von Neuem vorgeführt und untersucht werden, um zu erforschen, ob sie etwa im Laufe der Zeit mangelhaft und zur Zucht unbrauchbar geworden sind. Stellt sich dies bei der neuen Besichtigung heraus, so wird dem Besitzer der Erlaubnißschein abgenommen, im entgegengesetzten Falle aber derselbe nur mit einem, der stattgefundenen Besichtigung entsprechenden Vermerke versehen.

§ 8. Zur Bestreitung der Kosten, welche durch die Körung in dem § 2 bezeichneten Termin und für die Ausfertigung der desfallsigen Erlaubnißscheine entstehen, werden von den Besitzern der zu der Körung gestellten Hengste 20 Sgr. für jeden Hengst, gleichviel, welches Resultat die Körung hat, erhoben, und der dann etwa noch fehlende Kostenbetrag bis auf Weiteres auf Kreis-Communal-Fonds übernommen.

Für außerordentliche Versammlungen des Schau-Amtes fallen dagegen die Kosten den betheiligten Hengstbesitzern — § 3 — zur Last.

§ 9. Alljährlich vor dem Beginne der eigentlichen Deckzeit, spätestens bis Ende December, hat der Landrath ein Verzeichniß aller in seinem Kreise in Wirksamkeit tretenden Beschäl-Stationen — nach dem anliegenden Schema B. — durch das Kreisblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Es sind daher in dies Verzeichniß sowohl die angemeldeten der Körung nicht unterworfenen, als auch die nach erfolgter Körung für brauchbar erachteten Privat-Beschäler aufzunehmen, damit die nothwendige polizeiliche Beaufsichtigung einen sichern Anhalt gewinne.

§ 10. Alle diejenigen Personen, welche hiernach einen oder mehrere Hengste als Beschäler der öffentlichen Benutzung überlassen und Beschäl-Stationen etabliren, sind verbunden, über die Stuten, welche sie durch ihre Hengste bedecken lassen, Beschäl-Register zu führen und den Eigenthümern der bedeckten Stuten auf Erfordern Sprungzettel zu verabreichen.

§ 11. Uebertretungen der Vorschriften dieser Kör-Ordnung werden für jeden einzelnen Contraventions-Fall mit einer Strafe von Drei bis Zehn Thalern geahndet. Potsdam, den 23. März 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

A. Schema zu einem Anmelde-Zettel (§ 1).

Name des Besitzers.	National des Hengstes.	Stations-Ort.	Bemerkungen.

B. Schema zu einer Nachweisung der im Kreise Nieder-Barnim im Jahre 18 etablirten Privat-Beschäl-Stationen (§ 9).

Lauf. №	Ort der Beschäl-Station.	Stations-Herr.	National des Privat-Beschälers.	Festgesetztes Deckgeld. Thlr.	Bemerkungen.
1	NN.	N.	braun, ohne Abzeichen, 5 Fuß 3 Zoll groß, 5 Jahre alt.	5	ist gekört.
2	NN.	N.	Rothschimmel, 5 Fuß 4 Zoll groß, 6 Jahre alt.	4	ist gekört.

№ 99. Verlegung der Hebestelle bei dem Dorfe Sommerfelde auf der Neustadt-Eberswalde-Freienwalder Actien-Chaussee. I. 2241. März.

Die in Station 38 der Neustadt-Eberswalde-Freienwalder Actien-Chaussee bei dem Dorfe Sommerfelde bestehende Hebestelle, welcher eine einmeilige Hebebefugniß beiwohnt, wird mit dem 15. April d. J. nach Station $\frac{30}{31}$ verlegt werden. Eine Veränderung in der Chausseegeld-Erhebung wird durch diese Verlegung nur in so weit eintreten, als von den Einwohnern des Dorfes Sommerfelde, falls sie sich als solche gehörig ausweisen können, an dieser Hebestelle Chausseegeld für nur eine halbe Meile erhoben werden wird. Potsdam, den 27. März 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 100.

Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung.
I. 1097. März.
I. 1689. März.
I. 1883. März.
I. 2132. März.

An Stelle des Brauers und Restaurateurs Sperle zu Zossen, welcher die Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat, ist von uns der Zimmermeister Gustav Ziemann zu Zossen, als Agent dieser Gesellschaft, an Stelle des verstorbenen Kaufmanns H. Ebert zu Havelberg, der Kaufmann Carl August Schiever zu Havelberg als Agent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, an Stelle des Buchbindermeisters Gustav Finke zu Jüterbogk, welcher die Agentur der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuers- und Stromgefahr zu Stettin niedergelegt hat, der Kaufmann Bernhard Queiß zu Jüterbogk als Agent dieser Gesellschaft und der Kaufmann A. H. Meier zu Neu-Ruppin als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. bestätigt worden.

Potsdam, den 26. März 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 101.

Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung.
I. 1108. März.
I. 1537. März.
I. 1556. März.
I. 1730. März.

An Stelle des bisherigen General-Agenten der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Germania" zu Stettin, Banquier Adolph Abel zu Berlin, welcher die General-Agentur dieser Actien-Gesellschaft niedergelegt hat, ist von uns der General-Consul P. Gutike zu Berlin als General-Agent dieser Actien-Gesellschaft für den Regierungsbezirk Potsdam bestätigt worden.

Der Kaufmann August Ferdinand Franz Reschke zu Berlin ist als General-Agent der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft für den Regierungsbezirk Potsdam, der Oberküster Weber zu Neu-Ruppin als Haupt-Agent der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Germania" zu Stettin, für die Stadt Neu-Ruppin und Umgegend, und an Stelle des Werkmeisters Rödelius zu Spandau, welcher die Agentur der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" niedergelegt hat, ist der Bäckermeister Carl Zimmermann zu Spandau als Agent dieser Gesellschaft für die Stadt Spandau und Umgegend bestätigt worden.

Potsdam, den 21. März 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 102.

Hagel-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung.
I. 421. März.
I. 1347. März.
I. 1630. März.
I. 1688. März.
I. 1884. März.

An Stelle des Geometers E. Telschow zu Treuenbrietzen, welcher die Agentur der Allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union" zu Weimar niedergelegt hat, ist von uns der Maurermeister Rüger zu Treuenbrietzen als Agent dieser Gesellschaft, an Stelle des Brauers und Restaurateurs Sperle zu Zossen, welcher die Agentur der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat, der Zimmermeister Gustav Ziemann zu Zossen, als Agent dieser Gesellschaft und an Stelle des verstorbenen Kaufmanns Ebert zu Havelberg, der Kaufmann Carl August Schiever zu Havelberg als Agent der Allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union" zu Weimar bestätigt worden; ferner sind der Kaufmann Ernst Lippstreu zu Wusterhausen an der Dosse, als

Agent der Neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft und der Zimmermeister August Friedrich Schulze zu Lehnin, im Zauch-Belzigschen Kreise, als Agent der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Potsdam, den 23. März 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 103. Vieh-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 1214. März. I. 2131. März.

An Stelle des Kaufmanns Wilhelm August Hirsch zu Trebbin, welcher die Agentur des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereins niedergelegt hat, ist von uns der Kaufmann Wilhelm Jütner zu Trebbin, als Agent dieses Vereins, ferner ist der Maurermeister Carl Rüger zu Treuenbrietzen als Agent dieses Vereins bestätigt worden. Potsdam, den 27. März 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 104. Renten- und Capitals-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 1793. März. I. 2153. März.

Der Kaufmann E. F. Oberkampf zu Zehdenick und der Kaufmann C. F. Schultze-Baldenius zu Schwedt, sind von uns als Agenten der Berlinischen Renten- und Capitals-Versicherungs-Bank bestätigt worden.

Potsdam, den 26. März 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 105. Transport-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 2061. März.

Der Kaufmann Carl Amerlan zu Oranienburg, ist von uns als Agent der Neuen Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Fortuna", zu Berlin bestätigt worden. Potsdam, den 23. März 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 38. Hagel-Versicherung. Agentur-Niederlegung.

Der Kaufmann Isidor Naumann hierselbst hat die ihm von der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung zu Leipzig übertragene General-Agentur niedergelegt.

Berlin, den 19. März 1858.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction in Berlin.

№ 3. **Nachweisung**

der im Laufe des 4ten Quartals 1857 bei der Königlichen Ober-Post-Direction in Berlin eingegangenen unbestellbaren Geld-, Werth- und Packetsendungen, so wie herrenlosen Passagier-Effecten.

№	Gegenstand.	Adressat.	Bestimmungs-Ort.	Declarirter Geld- oder Werths-Inhalt. Thl.	Sg.	Pf.	Gewicht. Pfd.	Loth.	Signatur.	zur Post gegeben in	am	Name des Absenders.
1	Brief	Schmidt	Dresden	9	—	—	—	$\frac{11}{20}$	—	Berlin	$\frac{2}{9}$.57.	Arthur Baron Krieber (undeutlich).
2	"	Wittw. Hirsch	Berlin, Klosterstraße Nr. 92	1	—	—	—	$\frac{13}{20}$	—	"	$\frac{8}{9}$.57.	Dr. Abrahamsohn.
3	"	Ottilie Günther	Berlin, Mittelstraße Nr. 22	2	—	—	—	$\frac{5}{10}$	—	"	$\frac{11}{9}$.57.	Schulze.
4	"	Ed. Müller	Berlin, Nikolaistraße	5	—	—	—	$\frac{13}{20}$	—	"	$\frac{17}{9}$.57.	Hulda Müller.
5	"	Richard Mayer	Mailand	57	—	—	—	$\frac{6}{10}$	—	"	$\frac{21}{9}$.57.	D. R. (in Brandts Hôtel).
6	"	Weber Bote	Grabow bei Sohrau	3	—	—	—	$\frac{5}{10}$	—	"	$\frac{10}{9}$.57	Johann Pohl.
7	"	Wittwe Riel	Pretzsch	1	—	—	—	$\frac{13}{20}$	—	"	$\frac{24}{11}$.57.	Wilhelmine Miertsch.
8	Packet	Carl Richter	Frankfurt a. O.	—	—	—	—	4	per Adr.	"	$\frac{24}{8}$.57.	Nicht genannt.
9	Kober	Frau Saline Schuler	Jathun bei Schwedt a. O.	—	—	—	4	15	S. Sch.	Berlin Hamb. Bahnhof.	$\frac{23}{11}$.57.	Christine Leypold (undeutl.)
10	Packet	E. Fürste	Luckau	—	—	—	—	5	E. F.	Berlin	$\frac{18}{7}$.57.	Nach dem Siegel Chevet.
11	"	Arbeitsmann Brunzel	Stargard in Pommern	—	—	—	16	—	A. B.	"	$\frac{2}{6}$.57.	Desgleichen.
12	Kiste	Tischlergeselle Schattschneider	Hamburg	—	—	—	2	—	F. S.	Berlin Anhalt. Bahnhof.	$\frac{15}{9}$.57.	Nicht genannt.
13	Packet	G. Swetloff	Lausanne	—	—	—	1	22	G. S. 268.	Berlin	$\frac{20}{8}$.57.	J. Gergenbach.
14	Kiste	Fr. Amtmann Hense	Puratz bei Rügenwalde	—	—	—	1	15	per Adr.	"	$\frac{17}{11}$.57.	Ww. Schroeder.
15	Packet	Baron von Constant-Rebecque	Brandenburg	—	—	—	—	22	B. d. l. a.	Berlin Potsd. Bahnhof.	$\frac{4}{11}$.57.	Neffe Zeim (undeutlich).
16	do.	Frl. Johanna Rüger	Baireuth	—	—	—	17	15	J. R.	Berlin Anhalt. Bahnhof.	$\frac{30}{6}$.57.	J. Rüger (im Siegel).
17	do.	Fritz Loehr	Hamburg	—	—	—	3	16	F. L.	Berlin	$\frac{14}{11}$.57.	Die Tante Marie Loehr.
18	Kiste	Pastor Conradi	Sando bei Doebeln	—	—	—	13	25	№ 860.	"	$\frac{2}{10}$.57.	Nicht genannt.

№	Gegenstand.	Adressat.	Bestimmungs-Ort.	Declarirter Geld- oder Werths-Inhalt. Thl.	Sg.	Pf.	Gewicht. Pfd.	Loth.	Signatur.	Zur Post gegeben in	am	Name des Absenders.
19	Packet	Kellner Gustav Zimmermann	Leipzig	—	—	—	3	18	G. Z.	Berlin Anhalt. Bahnhof.	13/10.57.	Nicht genannt.
20	Packet	Deltombe	Hamburg	—	—	—	—	22	H. D.	Berlin Potsd. Bahnhof.	26/8.57.	G. Bersenbrück (im Siegel).
21	do.	Ascher Brand	Hamburg	—	—	—	1	7	L. M. 4.	Berlin	27/7.57.	Nicht genannt.
22	Kiste	Serg. Birkenhagen 20sten Inf.-Regts.	Torgau	—	—	—	27	8	S. B.	„	30/10.57.	Desgleichen.
23	Kiste	Carl Wolff	Gersdorf bei Prenzlau	—	—	—	2	—	H. W.	„	26/9.57.	Desgleichen.
24	Packet	Boettcher	Cöln	—	—	—	5	20	H. B.	„	27/8.57.	Desgleichen.
25	do.	Ernst Fürste	Magdeburg	—	—	—	—	8	per Adr.	„	30/10.57.	Desgleichen.
26	Kiste	Huber, Kunstkabinetsbesitzer	Waldenburg in Sachsen	—	—	—	10	—	C. K.	„	2/9.57.	Carl Kayser.
27	Packet	Hauptmann von Gramboswky	Spandau	—	—	—	5	8	H. v. G.	„	12/12.57.	Nicht genannt.

28) Ein Vorhemdchen, am 25. November v. J. in der Packkammer des hiesigen Hof-Post-Amts aufgefunden. Das Vorhemdchen ist von weißer Leinewand, gez. T. S.

29) Eine Tabacksdose, am 9. November v. J. im Neu-Strelitzer Personen-Postwagen aufgefunden.

30) Ein offenes Päckchen mit der Ueberschrift: „Schwester Lorel" einen gestickten Damenkragen und ein blauseidenes kleines Tuch enthaltend, während der Weihnachtszeit unter den Poststücken der Local-Packkammer des hiesigen Hof-Post-Amts aufgefunden.

Die unbekannten Eigenthümer der vorbenannten Sendungen resp. Effecten werden hierdurch aufgefordert, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb vier Wochen, vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet, bei der unterzeichneten Ober-Post-Direction sich zu melden, widrigenfalls das in den Sendungen befindliche Geld dem Post-Armen-Fonds überwiesen, der Inhalt der Packete aber zum Besten dieses Fonds öffentlich versteigert werden wird.

Berlin, den 18. März 1858. **Königl. Ober-Post-Direction.**

Patent-Aufhebung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 71 vom 25. März 1858.)

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 8. März 1857 ertheilte Patent

auf ein Geschütz in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung

ist aufgehoben.

Patent-Erlöschung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 70 vom 24. März 1858.)

Das dem Fabrik-Geschäftsführer W. Beckmann in Berlin unter dem 28. Februar 1857 ertheilte Patent

auf eine mechanische Vorrichtung an Bremsen für Eisenbahn-Fahrzeuge

ist erloschen.

Personalchronik.

Dem forstversorgungsberechtigten Feldwebel Johann Friedrich Wilhelm Jahnke ist die Forstaufseher-Stelle zu Neuendorf in der Oberförsterei Lehnin vom 1. April d. J. ab übertragen worden.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie August Ludwig Wallmüller zu Berlin ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Lebensrettung. Belobung.

Dem Büdner Christian Fischer und dem Colonisten Erdmann, beide aus Dollgow, Ruppinschen Kreises, dem Hausknecht Obel zu Stolpe, Angermündeschen Kreises, den Tagearbeitern Schöneberg und Bahmann, beide aus Neuendorf, Beeskow-Storkowschen Kreises, und dem Weinbergsbesitzer Kassin zu Werder wird wegen Rettung von Menschen aus Lebensgefahr hiermit eine öffentliche Belobung ertheilt.

Potsdam, den 25. März 1858. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Kalksteinbrüche zu Rüdersdorf.

Das mit dem Handlungshause A. O. Fähndrich in Berlin getroffene, die Erleichterung des Absatzes von Producten der hiesigen Kalksteinbrüche bezweckende Abkommen ist nach dem Tode des Chefs dieses Hauses, des Stadtverordneten-Vorstehers Fähndrich, aufgehoben worden.

Es wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nunmehr der Verkauf der Kalksteine und des Kalkes direct und gegen baare Zahlung bei dem unterzeichneten Berg-Amt erfolgt. Ein dreimonatlicher Credit wird nach Befinden nur gegen Niederlegung einer Caution in Staats- oder vom Staate garantirten geldwerthen Papieren auf Höhe des Betrages derselben gewährt.

Die Abnehmer müssen auch selbst für das Engagement von Schiffern oder Frachtfuhrleuten Sorge tragen, da sich das Berg-Amt hiermit nicht befaßt.

Rüdersdorf, den 20. März 1858. Königlich Preußisches Berg-Amt.

(Hierbei eine Beilage, enthaltend unter № 94 die Polizei-Verordnung für den Schifffahrts-Verkehr auf dem Rotte-Kanal und dessen Zuflüssen, imgleichen Vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

// B e i l a g e
zum 14ten Stück des Amtsblatts pro 1858
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
b) welche den Regierungs-Bezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 94
I. 693. März.

Polizei-Verordnung
für den Schifffahrts-Verkehr auf dem Notte-Kanal und dessen Zuflüssen.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung (Gesetz-Sammlung Seite 265) wird hiermit rücksichtlich des Schifffahrts-Verkehrs auf dem Notte-Kanal und dessen Zuflüssen die nachstehende Polizei-Verordnung erlassen.

§ 1. Einleitung.

Das Schifffahrt treibende Publikum, sowie alle Diejenigen, welche den Notte-Kanal und seine Zuflüsse zu gewerblichen und zu anderen Zwecken zu benutzen berechtigt sind, haben die nachstehenden Bestimmungen genau zu beobachten und den Anweisungen der Kanal-Verwaltung und deren Beamten, soweit jene sich auf den Schifffahrts-Betrieb auf der Notte beziehen, Folge zu leisten.

Erster Abschnitt.
Beschaffenheit der Fahrzeuge und ihrer Ladung.
§ 2. Länge und Breite der Kähne und Flöße.

Die zulässige größte Länge der gewöhnlichen Schiffsgefäße, welche den Notte-Kanal befahren wollen, ist 128 Fuß von Spitze zu Spitze, die zulässige größte Breite 14½ Fuß.

Soweit es die Größe der Schleusen gestattet, können indeß auch Kähne von größeren Dimensionen zugelassen werden; doch müssen diese bei den Schleusen warten, bis die eben vorhandenen normalmäßigen Kähne durchgeschleuset sind.

Floßhölzer können bis zu einer Breite von 14 Fuß und bis zu einer Länge von 130 Fuß verbunden sein. — Unverbundenes Holz wird nicht in die Schleusen gelassen. Auch dürfen die Flöße der Bauhölzer in der Länge niemals steif verbunden sein.

§ 3. Höhe der Kähne.

Die Kaffe eines unbeladenen Kahnes darf nicht höher als 6 Fuß über den Wasserspiegel hervorragen.

§ 4. Höhe und Breite der Ladung, Bordhöhe.

Die zulässige Höhe der Ladung über dem Wasserspiegel richtet sich nach dem jederzeitigen Wasserstande und der Höhe der vorhandenen Brücken, sie darf aber nicht mehr als höchstens 8 Fuß betragen. Die Ladung darf in der Breite nicht über den Bord hervorragen. Kähne, welche Heu, Stroh, Wolle und andere leichte und lockere Waaren führen, dürfen, sofern dies die Höhe der Brücken über dem Wasserspiegel im Kanal zuläßt, bis zu 9½ Fuß Höhe über dem Wasserspiegel, und bis zu 15 Fuß Breite laden, jedoch ist jede Hemmung der Fahrt durch zu große Höhe und Breite der Ladung, sowie jede dadurch herbeigeführte Beschädigung der Brücken

strafbar. Ein beladener Kahn muß überall mindestens 8 Zoll Bordhöhe haben, es sei denn, daß er durch ein Verdeck oder auf sonst geeignete Weise gegen den Wellenschlag geschützt ist, in welchem Falle eine Bordhöhe von 6 Zoll zugelassen werden kann.

§ 5. Tiefgang der Kähne.

Zur Fahrt auf dem Notte-Kanal in seiner ganzen Länge von der Dahme aufwärts bis in den Mellen-See dürfen bei normalem Wasserstande des Kanals nur Schiffe bis zu höchstens 2½ Fuß Tiefgang zugelassen werden. Doch kann auf der Kanalstrecke von der Dahme aufwärts bis Mittenwalde, so lange nicht Untiefen im Kanale Ausnahme-Bestimmungen nöthig machen, den Kähnen ein Tiefgang bis 3½ Fuß gestattet werden.

Die Kanal- oder Schleusenwärter sind befugt, den Tiefgang jedes Fahrzeuges, welches in den Kanal eingelassen werden will, zu untersuchen, und jedes zu tief gehende Fahrzeug von der Befahrung des Kanals zurückzuweisen.

§ 6. Belastung der Steuer.

Die Steuer dürfen nicht ohne völlige Sicherheit gegen das Herabfallen der beschwerenden Körper belastet werden. Kasten, welche sich zum Zweck der Belastung auf den Steuern befinden, müssen mit einem Deckel versehen sein. Steuer, welche vorübergehend ohne Leitung gelassen werden, müssen so befestigt sein, daß sie andere Fahrzeuge nicht gefährden.

§. 7. Bemannung der Schiffsgefäße.

Die Schiffsgefäße müssen so bemannt sein, daß sie die Brücken mit Leichtigkeit passiren und schnell genug in die Schleusen stoßen können. Kähne über 70 Fuß Länge müssen wenigstens zwei starke Leute im Vordertheil und einen Mann am Steuer haben.

§. 8. Bemannung der Floßhölzer.

Es dürfen höchstens vier Plätze Floßhölzer, jede unter 45 Fuß Länge und höchstens drei Plätze, jede über 45 Fuß Länge auf einmal transportirt werden, wenn sie der Länge nach und dabei nicht steif verbunden sind. Bei der Thalfahrt muß solcher Transport jedoch mindestens mit 3, und bei der Bergfahrt mit vier Leuten bemannt sein. Bei dem Durchschleusen der Floßhölzer müssen ohne etwaige Schleusengehülfen drei Mann bereit sein.

Zweiter Abschnitt.

Verhalten beim Anlegen, insbesondere beim Ein- und Ausladen.

§ 9. Allgemeine Grundsätze beim Anlegen.

Das Anlegen zum vorübergehenden Stillliegen ist an jeder nicht verbotenen Stelle gestattet, doch darf kein Fahrzeug so anlegen, daß es die Schifffahrt hindert. Die Kanal-Verwaltung hat darüber zu bestimmen, wie lange einem Fahrzeuge mit Rücksicht auf das Interesse der ungehinderten Schifffahrt das Stillliegen im Kanal gestattet werden kann.

Flöße müssen den Kanal in ununterbrochener Fahrt passiren, beziehungsweise zu ihrem Bestimmungsort im Kanal bewegt werden, ohne anzulegen, auch an jenem ungesäumt herausgezogen werden.

Das Anlegen zum Aus- und Einladen, wozu aber in jedem einzelnen Falle die Erlaubniß der Kanal-Verwaltung nachgesucht werden muß, darf nur an solchen Stellen stattfinden, die als Ausladestellen bezeichnet, in dem Erlaubnißschein namhaft gemacht, und mit den vorgeschriebenen Vorkehrungen zum Befestigen der Fahrzeuge versehen sind.

Die Fahrzeuge sind dem Ufer so nahe als möglich und zwar gestreckt zu legen; das Nebeneinanderliegen zweier Fahrzeuge oder Flöße ist nicht gestattet.

§ 10. Befestigung der Fahrzeuge und Floßhölzer.

Kähne und Flösse müssen so befestigt werden, daß sie nicht vom Ufer abtreiben, sich losreißen, herumschlagen, die Fahrt sperren, Ufer und Bauwerke oder andere Fahrzeuge und Flösse beschädigen können.

Das Befestigen an Bäumen, Brückengeländern oder sonstigen zum Befestigen nicht bestimmten Gegenständen ist untersagt.

Befestigungspfähle dürfen nicht in das Ufer oder in die Böschungen eingeschlagen werden und Anker nur ins Wasser geworfen werden.

§ 11. Ueberwintern der Kähne.

Das Ueberwintern der Kähne darf nur an den dazu bestimmten Stellen und unter besonderer Erlaubniß der Kanal-Verwaltung stattfinden.

§ 12. Ein- und Ausladen der Waare.

Das Ein- und Ausladen der Waaren findet nur an den dazu bestimmten Stellen (vergleiche § 9) und nach erfolgter Erlaubniß der Kanal-Verwaltung statt. Die Grundbesitzer, denen die Benutzung des Kanals zur Be- und Entladung von Fahrzeugen vorlängs ihrer an dem Kanal-Deiche angrenzenden Grundstücke zugesichert wird, haben den Vorschriften der Kanal-Verwaltung strenge Folge zu leisten.

Jede Beschädigung der Dossirungen und Banquets, sowie jede Verunreinigung des Kanalbettes muß beim Ein- und Ausladen, welches deshalb nur auf gehörig unterstützten Rässbrettern erfolgen darf, sorgfältig vermieden werden.

§ 13. Herausschaffen des Floßholzes.

Das Herausschaffen des Floßholzes darf nur an den dazu bestimmten Orten mittelst Ausschwemmen stattfinden, und bleibt derjenige, welcher die Erlaubniß erhalten hat, für etwaige Beschädigung des Ufers oder Verunreinigung des Kanalbetts verantwortlich.

Dritter Abschnitt.

Verhalten während der Fahrt.

§ 14. Vom Segeln.

Das Segeln auf dem Kanal ist untersagt. Alle Kähne, welche in dem Kanale be- oder entladen werden, müssen die Masten und Ziehbäume gelegt haben.

§ 15. Vom Treideln.

Nur vom Treidelwege aus darf getreidelt werden.

Jeder Schiffer wählt den in der Richtung seiner Fahrt ihm zur rechten Hand gelegenen Treidelsteig.

§ 16. Verbot des Nebeneinanderfahrens.

Zwei große Kähne oder zwei Holzflöße dürfen nicht längere Zeit neben einander herfahren oder zugleich in den Kanal einziehen. Insbesondere ist das Kuppeln zweier Kähne verboten.

§ 17. Ausweichen.

Sich begegnende Kähne weichen in der Regel rechts aus, doch halten vor der Leine gezogene Fahrzeuge beim Ausweichen mit nicht vor der Leine gezogenen Fahrzeugen immer die Leinpfadseite. Außerdem macht der aufwärtsfahrende Schiffer dem abwärtsfahrenden Platz, und muß der erstere an scharfen Biegungen nöthigenfalls stillhalten.

§ 18. Ueberholen.

Langsam fahrende Kähne müssen schneller fahrende Kähne vorbeilassen, und ihnen möglichst freies Fahrwasser gewähren. Dabei haben sich beide Theile die Erleichterung eines ungehinderten Vorbeifahrens angelegen sein zu lassen. Derjenige, welcher dabei eine Schifffahrtsstörung veranlaßt, fällt in Strafe. Wenn der vorbeifahrende Kahn treidelt, so hat der langsamer fahrende Kahn ihm an der Leinpfadseite Platz zu geben, nöthigenfalls auch Leinen und Ziehbaum fallen zu lassen. Treidelt der langsamer fahrende Kahn, der vorbeifahrende aber nicht, so hält letzterer die entgegen gesetzte Seite. Treidelt aber keiner von beiden, so nimmt der vorbeifahrende die linke Seite des Kanals.

§ 19. Beschränkung des Vorbeifahrens.

Flöße dürfen niemals anderen noch im Gange befindlichen Flößen vorbeifahren. Kähne dürfen in der Durchfahrt von Brücken oder auf Kahnlänge ober- oder unterhalb derselben, so wie in den besonders bezeichneten Kanalstrecken einander nicht überholen, und selbst nicht einander vorbeifahren, wenn sie beide beladen sind. Vielmehr muß der vor der Brücke oder vor einer bezeichneten engen Kanalstrecke später ankommende Kahn noch vor der Brücke oder Strecke den Durchgang des ihm entgegenkommenden Kahnes abwarten. Bei gleichzeitiger Ankunft zweier Kähne vor einer Brücke oder an den bezeichneten Strecken hat der abwärtsfahrende vor dem aufwärtsfahrenden den Vorzug.

Dampfschiffen wird bedingungsweise nur die Fahrt von der Dahme aufwärts bis zur Königs-Wusterhausener Schleuse gestattet.

Vierter Abschnitt.

Verhalten bei den Schleusen, Brücken u. s. w.

§ 20. Warten vor der Schleuse.

Die Annäherung an die Schleuse muß langsam geschehen. Fahrzeuge und Flösse, welche vor der Schleuse ankommen, müssen nach näherer Anweisung des Schleusenwärters eine solche Lage annehmen, daß das Vorbeifahren anderer Fahrzeuge in keiner Weise gehindert wird.

Der Schleusenwärter hat darüber zu bestimmen, ob sich ein Fahrzeug nähern soll, und darf ohne seine Erlaubniß kein Fahrzeug auf mehr, als eine halbe Kahnlänge den geschlossenen Schleusenthoren nahe kommen. Dagegen muß der nächste Kahn oder das nächste Floßholz der Aufforderung des Schleusenwärters, in die Schleuse zu ziehen, ungesäumt nachkommen.

§ 21. Reihenfolge beim Schleusen.

Das Schleusen von Schiffsgefäßen erfolgt in der Reihenfolge, in welcher die Kähne bei der Schleuse ankommen, oder sich der Reihe von Schiffsgefäßen anschließen, welche vor der Schleuse auf das Durchlaufen warten. Ebenso schleusen Flösse unter sich nach der Reihe der Ankunft.

Liegen Fahrzeuge und Flösse vor der Schleuse, so erfolgen abwechselnd zwei Schleusungen mit Kähnen und eine mit Flössen.

In Fällen, wo die Reihenfolge des Anschlusses an die wartende Kahnreihe sich nicht schon aus der Lage der Fahrzeuge ergiebt, werden die Schiffsführer wohlthun, dem Schleusenwärter ihren Rang sogleich nach ihrer Ankunft anzuzeigen, um jeder ihnen nachtheiligen Ungewißheit vorzubeugen.

§ 22. Verhalten während des Schleusens.

Das Ziehen der Schützen, so wie das Oeffnen der Schleusenthore geschieht nur in Anwesenheit und nach näherer Bestimmung des Schleusenwärters, jedoch werden die Schleusenthore nie vor gänzlicher Füllung oder Leerung der Schleusen geöffnet.

Jedes starke Anstoßen an die Thore oder Wände der Schleusen ist sorgsam zu vermeiden, weshalb jeder Kahn und jede einzelne Verbindung von Floßholz an den hierzu vorhandenen Ringen und Pfählen mindestens mit einem hinreichend starken Tau befestigt oder gehemmt werden muß.

Die von den Schiffern selbst zu leistenden Arbeiten müssen genau nach der Anweisung des Schleusenwärters erfolgen. Das Einsetzen von eisenbeschlagenen Rudern und Stangen in die Wände und Thore der Schleusen, sowie jede Beschädigung derselben ist strafbar.

§ 23. Vorsicht bei den Brücken.

Den Brücken dürfen sich die Fahrzeuge nur langsam nähern, und haben jedes Einklemmen, so wie das Streichen an Pfählen und Balken zu vermeiden.

Auch bei den Brücken ist der Gebrauch eisenbeschlagener Ruder und Stangen untersagt.

Fünfter Abschnitt.

Allgemeine Wasserpolizei-Vorschriften.

§ 24. Verunreinigungen.

Die Verunreinigung des Kanals durch Einwerfen oder Einlassen von Schutt, Steinen, Ballast, Müll, Sägespänen, Kehricht, Asche und dergleichen mehr ist untersagt.

§ 25. Beschädigung der Anlagen.

Das Betreten der Böschungen und Banquets an anderen als den Ausladestellen, das Gehen auf den Kanalborden, das Beschädigen oder Berauben der am Kanal befindlichen Anpflanzungen, sowie des sich erzeugenden Aufwuchses, desgleichen die Hinwegnahme von Wahrzeichen ist untersagt. Auch dürfen die Treidelsteige nicht versperrt, auch nicht zum Reiten, Fahren oder Karren benutzt, noch darf auf denselben oder auf den Böschungen Vieh getrieben oder gehütet werden. Auf den Uferböschungen und Banquets, sowie auf den Deichkronen darf nichts gelagert werden.

Das Fahren, Reiten und Karren auf den Deichkronen ist nur auf denjenigen Strecken erlaubt, wo dies besondere Tafeln anzeigen. Das Wasserschöpfen ist nur von den Wassertreppen aus gestattet.

Das Baden ist nur innerhalb der ausgewiesenen Badestellen gestattet. Das Viehtränken und Pferdeschwemmen im Kanal ist ohne Ausnahme untersagt.

§ 26. Anlagen von Privatpersonen.

Die Anlegung einer Ausladestelle, das Einleiten von Abzugsrinnen in den Kanal, das Einlegen von Brunnenröhren, das Unterhalten von Wassertreppen ꝛc. darf nur auf Grund einer besonderen Erlaubniß der Kanal-Verwaltung stattfinden.

Diese Concessionen sind zu jeder Zeit widerruflich, in allen Fällen nur für die Person des zeitigen Besitzers des Grundstücks, für welches sie ertheilt worden, gültig, und bedürfen einer Erneuerung, wenn ein Wechsel im Besitz stattfindet. Dieselben enthalten die genaue Vorschriften, unter denen die Anlage zu gestatten, und erlöschen, wenn diesen nicht Folge geleistet wird.

§ 27. Der Wasserverkehr

auf der Notte und deren Nebengewässern vermittelst kleiner Handkähne wird unter der Bedingung gestattet, daß jeder Kahnbesitzer bei der Kanal-Verwaltung die für das laufende Kalenderjahr zu haltenden Kähne anmeldet, welche dann mit einer von der Kanal-Verwaltung zu bestimmenden Nummer auf beiden Seiten des Bordes auf Kosten der Kahnbesitzer versehen werden müssen.

Jeder solcher Kahnbesitzer hat unter eigener Verantwortung für vorkommende Beschädigungen einzustehen und Sorge zu tragen, daß beim Ein- und Ausladen die vorschriftsmäßigen Vorsichtsmaaßregeln zur Verhinderung der Ufer- und Deichbeschädigungen in Anwendung kommen. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind die Handkähne solcher Besitzer, welche nicht zum Notte-Verbande gehören, sowie die Anhängekähne der größeren Schiffsgefäße.

Sechster Abschnitt.

Strafbestimmungen und Strafverfahren.

§ 28. Zurückweisung.

Kähne und Holzflösse, welche die in dieser Verordnung angegebenen Abmessungen überschreiten, werden in den Kanal nicht eingelassen, und verfallen deren Führer, falls sie sich eingedrängt haben sollten, in Strafe. Fahrzeuge und Flösse, welche den Vorschriften dieser Verordnung in ihrer Ladung, Ausrüstung und Bemannung nicht entsprechen, werden von der Benutzung des Kanals so lange zurückgewiesen, bis das Hinderniß gehoben ist.

§ 29. Strafen.

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung, insbesondere in den §§ 24, 25 und 26 zuwiderhandelt, desgleichen Schiffer und Floßholzführer, welche sich weigern, den Schleusenwärtern oder sonstigen Aufsichts-Beamten ihre Legitimations-Papiere vorzuzeigen oder die verlangte Auskunft zu ertheilen oder deren dienstlichen Anweisungen Folge zu geben, verfallen, insofern sie nicht nach gesetzlichen Bestimmungen noch höhere oder andere Strafen verwirkt haben, in eine Geldbuße bis zu Zehn Thalern oder im Unvermögensfalle in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Das unberechtigte Fischen und Krebsen, ingleichen das Röthen von Flachs oder Hanf im Kanal, wird mit Einem bis Fünf Thaler Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Wird Vieh an verbotenen Stellen (§ 25) betroffen, so erlegt der Eigenthümer

für jedes betroffene Pferd oder Stück Rindvieh	1 Thlr.	— Sgr.	— Pf.,
für jedes Kalb, Schaf, Schwein und für jede Ziege .	— „	15 „	— „
für jede Gans	— „	5 „	— „

an Strafe.

Für die Strafen und Kosten, welche durch die Contraventionen der Mannschaft eines Kahnes verwirkt und veranlaßt werden, ist der Schiffsführer, für die durch Flösser verwirkten Strafen und Kosten der Regimenter verantwortlich.

Zossen, den 27. November 1857.

Der Vorstand des Verbandes zur Regulirung der Notte.

Vorstehende Polizei-Verordnung wird hierdurch von uns genehmigt.

Potsdam, den 15. März 1858.

(L. S.)

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Graf Poninski.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 15. Den 9. April **1858.**

Bekanntmachung,
betreffend die Ersatzleistung für die präcludirten Cassenanweisungen von 1835 und Darlehns-Cassenscheine.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 29. April und 9. September v. J. und in Folge des Gesetzes vom 15. April v. J. werden alle Diejenigen, welche Cassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Dahrlehns-Cassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präclusiv-Termins bei uns oder der Controlle der Staats-Papiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Cassen zum Umtausch eingereicht haben, hiermit wiederholt aufgefordert, den Ersatz für diese Papiere, soweit derselbe noch nicht erhoben ist, bei der Controlle der Staats-Papiere, Oranienstraße Nr. 92, oder beziehungsweise bei den Regierungs-Haupt-Cassen, unter Rückgabe des ihnen ertheilten Empfangscheins oder abschlägigen Bescheides in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an Diejenigen, welche noch Cassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehns-Cassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die wiederholte Aufforderung, dieselben bei der Controlle der Staats-Papiere oder den Regierungs-Haupt-Cassen oder den von Seiten der Königl. Regierungen damit beauftragten Spezial-Cassen Behufs' der Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 7. Januar 1858.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 106. Verkehr auf Kunststraßen. 1. 2605. März.

In das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite in Folge des § 1 der Verordnung vom 17. März 1839 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist, sind nachstehende Kreis- und Actien-Chausseen aufgenommen worden:

1) die Kreis-Chaussee von Sorau über Triebel nach Muskau,
2) die Frankfurt-Leipziger Actien-Chaussee-Strecke von Frankfurt bis Beeskow,
3) die Actien- resp. Kreis-Chaussee von Landsberg a. d. W. über Berlinchen und Bernstein bis zur Pommerschen Bezirksgrenze in der Richtung auf Stargard,

4) die Kreis-Chaussee zwischen Arnswalde und Reetz im Anschluß an die Arnswalde-Neuwedell resp. Stargard-Zachan-Reetzer Chaussee,
5) die Reppen-Sternberg-Schwiebus-Brätzer Actien-Chaussee-Strecke von der Frankfurt-Drossen-Krieschter Actien-Chaussee bei Neu-Bischofssee bis zur Schwiebus-Züllichauer Kreis-Chaussee,
6) die Schwiebus-Züllichauer Kreis-Chaussee und
7) die Züllichau-Grünberg-Sorauer Actien-Chaussee innerhalb des Frankfurter Regierungs-Bezirks. Berlin, den 15. März 1858.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

III. 1043. von der Heydt.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten von der Heydt, Excellenz, wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 30. März 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 107. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 2498. Febr. I. 613. März. I. 2571. März.

Der Kaufmann Franz Müller zu Wittstock, ist vorläufig auch als Agent für die Feuer-Versicherungs-Branche der Feuer-, Lebens-, Renten-, Aussteuer-, Sparcassen-, Transport-Versicherungs-Gesellschaft **Thuringia** zu Erfurt für die Stadt Wittstock und Umgegend, der Kaufmann Louis Radke zu Beeskow als Agent derselben Gesellschaft für die Stadt Beeskow und Umgegend, wobei jedoch die Bestätigung hinsichtlich der Feuer-Versicherungs-Branche nur eine vorläufige ist, und der Privat-Secretair Richter zu Angermünde in Stelle des Maurermeisters Altmann, welcher die Agentur der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt niedergelegt hat, als Agent dieser Anstalt für die Stadt Angermünde und Umgegend bestätigt worden.

Potsdam, den 31. März 1858. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 108. Hagel-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 2247. März. I. 2337. März. I. 2338. März. I. 2462. März. I. 2464. März. I. 2754. März.

An Stelle des Apothekers Herrmann zu Freienwalde a. d. O., welcher die Agentur der Allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft **Union** zu Weimar niedergelegt hat, ist von uns der Stadtsecretair C. J. Linsingen zu Freienwalde, als Agent dieser Gesellschaft und an Stelle des verstorbenen Domainen-Actuars Schütze zu Amt Beeskow, der Domainen-Actuar Otto zu Amt Beeskow, als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte **Germania** zu Berlin bestätigt worden. Ferner sind der Gutsbesitzer Sittig-Voigt zu Caulsdorf im Niederbarnimschen Kreise, als Agent der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft, der Kaufmann Wilhelm Balzer zu Pritzerbe, als Agent der Allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft **Union** zu Weimar, der Kaufmann C. F. Buchholz zu Brandenburg als Agent der Leipziger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft und der Kaufmann E. Marwitz zu Angermünde als Agent der Neuen Berliner Hagel-Asseeuranz-Gesellschaft bestätigt worden. Potsdam, den 31. März 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 109. Absetzung der Forst-Versorgungs-Berechtigten von der Forst-Versorgungs-Liste nach 2- resp. 3maliger Ablehnung der ihnen angetragenen Anstellung im Forstdienste. I. I. f. 24. Jan.

Zur Beseitigung einiger, bei der bisherigen Einrichtung des Forst-Versorgungswesens hervorgetretenen Uebelstände ist von den Königlichen Ministerien des Kriegs und der Finanzen angeordnet worden:

1) daß die Inhaber des Forst-Versorgungs-Scheins vom Stande der gemeinen Jäger, wenn sie eine ihnen angetragene Anstellung im Königlichen Forstdienste als Forstaufseher oder Förster ablehnen, und nach Verlauf eines Jahres, von der ersten Aufforderung ab gerechnet, bei der Ablehnung einer solchen ihnen wieder angetragenen Anstellung beharren, von der Forst-Versorgungs-Liste abgesetzt werden sollen;
2) daß diese Bestimmung auch auf die Inhaber des Forst-Versorgungs-Scheins vom Stande der Feldwebel und Oberjäger, jedoch mit der Maßgabe in Anwendung gebracht werden soll, daß die Absetzung derselben von der Forst-Versorgungs-Liste erst nach der dritten, jedesmal binnen Jahresfrist erfolgten Ablehnung stattfindet;
3) daß aber solche Ablehnungen, welche **vor** dem Erlaß der vorstehenden Bestimmungen zu 1 und 2 erfolgt sind, bei deren Ausführung nicht in Anrechnung gebracht werden sollen.

Potsdam, den 31. März 1858.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung der Königl. Ober-Post-Direction zu Potsdam.

№ 4. Die Besetzung contractlicher Stellen im Postdienste.

Um zur Besetzung contractlicher Stellen der Post-Verwaltung im hiesigen Bezirke, als: Stellen der Landbriefträger, Packetträger auf den Eisenbahnhöfen, Postfußboten, Briefkastenleerer, Posthauswächter, Postwagenwascher u. s. w. geeignete Personen aus der Classe der Versorgungsberechtigten im Voraus notiren zu können, fordere ich diejenigen Militair-Invaliden, welche Stellen der gedachten Art anzunehmen bereit sind, hierdurch auf, sich unter Einreichung ihrer Versorgungs- und Führungs-Atteste bei der hiesigen Ober-Post-Direction zu melden. Die mit dergleichen Stellen verbundene Löhnung beträgt in der Regel bis zu 120 Thlr. jährlich; als Caution werden 50 Thlr. in courshabenden Papieren erfordert.

Durch die vorläufige Uebernahme einer contractlichen Beschäftigung wird den betreffenden Militair-Invaliden die Aussicht auf Erlangung einer Post-Unterbeamten-Stelle nicht verschlossen.

Potsdam, den 3. April 1858. Der Ober-Post-Director Balde.

Patent-Erlöschung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 75 vom 30. März 1858.)

Das dem Maschinen-Fabricanten A. Feska hierselbst unterm 13. März 1857 ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung an Centrifugal-Maschinen zum Beschicken und Entleeren derselben während des Ganges

ist erloschen.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 74 vom 28. März 1858.)

Dem Maschinen- und Mühlenbauer Johann Reif zu Vallendar, im Kreise Coblenz, ist unter dem 25. März 1858 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Schälen und Reinigen von Körnerfrüchten in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechaniker S. Münster ist unter dem 25. März 1858 ein Patent

auf einen Wächter-Control-Apparat in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Heymann Asche, zu Berlin, ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

An dem Königlichen Progymnasium zu Berlin sind:

a) zum Rector der Oberlehrer am Pädagogium des Klosters Unsrer Lieben Frauen zu Magdeburg, Dr. Krause,
b) zum 1sten ordentlichen Lehrer der Lehrer des Kadetten-Instituts zu Berlin, Dr. Berduscheck,
c) zum 2ten ordentlichen Lehrer der Lehrer des evangelischen Gymnasiums zu Glogau, Dr. Paul,
d) zum 3ten ordentlichen Lehrer der Schulamts-Candidat, Gymnasial-Hülfslehrer Hirschfelder zu Berlin,
e) zum 4ten ordentlichen Lehrer der Schulamts-Candidat, Kadetten-Gouverneur Dr. Schmidt zu Berlin,
f) zum 5ten ordentlichen Lehrer der Schulamts-Candidat, Gymnasial-Hülfslehrer Kruse zu Glogau,
g) zum 1sten Elementarlehrer der Lehrer der Königlichen Vorschule Simon zu Berlin und
h) zum 2ten Elementarlehrer der Lehrer Fähling derselben Schule

ernannt worden.

Von dem Königlichen Consistorium der Provinz Brandenburg sind die Candidaten:

Heinrich Julius Herrmann Büchsel aus Schönfeld,
Johann Wilhelm Jentsch aus Luckau,
Carl Friedrich Hermann Manger aus Warthe,
Franz Rudolph Otto Stechert aus Lindow und
Johann Friedrich Zimmermann aus Bärwalde

für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Vermischte Nachrichten.

Brückensperre.

Die bei Tremsdorf über die Nieplitz führende Brücke wird wegen einer Reparatur vom 7. April d. J. ab auf 14 Tage für den öffentlichen Verkehr gesperrt und die Passage während dieser Zeit über Blankensee verlegt. Potsdam, den 29. März 1858.

Königl. Rent- und Polizei-Amt.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 16. Den 16. April **1858.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 9te Stück der Gesetzsammlung für die Königl. Preußischen Staaten enthält:

№ 4849. Vertrag zwischen Preußen und Sachsen-Altenburg wegen Durchführung der Weißenfels-Zeitz-Geraer Eisenbahn durch das Herzoglich Sachsen-Altenburgische Amt Eisenberg. Vom 23. November 1857.

№ 4850. Gesetz, betreffend die im Concurse und erbschaftlichen Liquidations-Verfahren zu erhebenden Gerichtskosten. Vom 15. März 1858.

Das 10te Stück derselben enthält:

№ 4851. Allerhöchster Erlaß vom 15. März 1858, betreffend die Genehmigung des Regulativs über die hypothekarische Beleihung bepfandbriefungsfähiger Güter mittelst Ausfertigung Kur- und Neumärkischer Neuer Pfandbriefe.

Das 11te Stück derselben enthält:

№ 4852. Verordnung wegen executivischer Beitreibung der directen und indirecten Steuern und anderer öffentlichen Abgaben und Gefälle, Kosten rc. in Neuvorpommern und Rügen. Vom 1. Februar 1858.

№ 4853. Allerhöchster Erlaß vom 15. März 1858, betreffend die Einsetzung einer öffentlichen Behörde unter der Firma: „Königliche Commission für den Bau der Königsberg-Eydtkuhnener Eisenbahn.

№ 4854. Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung „Iserlohner Gas-Actien-Gesellschaft" gebildeten, in Iserlohn domicilirten Gesellschaft. Vom 25. März 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 110. Baumfrevel auf der Berlin-Dresdener Chaussee. I. 258. April.

Von den an der Berlin-Dresdener Chaussee beim Gute Cappan stehenden Pappeln sind mehrere frevelhafter Weise beschädigt worden. Demjenigen, welcher den Thäter entdeckt und anzeigt, so daß derselbe zur Untersuchung gezogen und bestraft werden kann, wird eine Belohnung von 25 Thalern zugesichert.

Potsdam, den 12. April 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 111. Durchschnitts-Marktpreise der Getreide-Arten ꝛc. in der Stadt Berlin für den Monat März 1858. I. 545. März.

Die Durchschnitts-Marktpreise der verschiedenen Getreide-Arten, der Erbsen, der rauhen Fourage ꝛc. haben im Monat März d. J. auf dem Markte zu Berlin betragen:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
für den Scheffel Weizen	2	11	—
= = = Roggen	1	18	11
= = = große Gerste	1	15	3
= = = kleine Gerste	1	14	1
= = = Hafer	1	8	8
= = = Erbsen	2	10	—
= das Schock Stroh	9	12	3
= den Centner Heu	1	10	9
= die Tonne Weißbier	5	5	—
= = = Braunbier	4	15	—
= das Quart einfachen Kornbranntwein	—	3	—
für das Quart doppelten Kornbranntwein	—	4	6
= den Centner Hopfen	10	—	—

was hierdurch zur Kenntniß gebracht wird. Potsdam, den 12. April 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 112. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 1866. Febr. I. 1299. März. I. 1851. März.

Den Agenten der Feuer-, Lebens-, Renten-, Aussteuer-, Sparcassen-, Transport-Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt, Gastwirth Schubert zu Angermünde, Kaufmann Krausnick zu Neu-Ruppin und Kaufmann Schmeltzer zu Wriezen, ist nunmehr vorläufig auch die Berechtigung zur Vermittelung von Feuer-Versicherungen für die gedachte Gesellschaft von uns ertheilt worden.

Potsdam, den 30. März 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 113. Hagel-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 2248. März. I. 2639. März. I. 2834. März. I. 2835. März. I. 451. April.

Der Kaufmann Louis David zu Templin und der Kaufmann C. G. Schüler zu Niemegk sind von uns als Agenten der Neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft, der Maurermeister Tramnitz zu Neu-Ruppin ist als Agent der Gesellschaft zur gegenseitigen Hagelschäden-Vergütung zu Leipzig und der Kaufmann C. L. Barnick zu Lindow als Agent der Allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Union zu Weimar bestätigt worden; der Kreis-Feuer-Societäts-Directions-Secretair Wulff zu Beeskow hat die Agentur für die Neue Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft niedergelegt.

Potsdam, den 9. April 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 114. Vieh-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 2638. März.

Der Gutsbesitzer Wilhelm Regendank zu Beelitz, ist von uns als Agent des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereins bestätigt worden.

Potsdam, den 31. März 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 115. Die Verheirathung oder Ansäßigmachung Militairpflichtiger. I. 189. April.

Mit Bezug auf die im Amtsblatt für 1831 Seite 366 abgedruckte Bekanntmachung vom 12. December desselben Jahres wird auf den Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 4. September gedachten Jahres hierdurch in Erinnerung gebracht, daß Militairpflichtige durch Verheirathung oder Ansäßigmachung ihrer Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere nicht enthoben werden sollen.

Die Herren Geistlichen werden noch besonders aufgefordert, bei Nachsuchung des Aufgebots die Militairpflichtigen auf jene Allerhöchste Bestimmung aufmerksam zu machen. Potsdam, den 4. April 1858.

Königl. Regierung.

Abtheilung des Innern und Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

№ 116. Verbot des Tabackrauchens in den Forsten. I. 43. März.

In Ergänzung unserer Verordnung vom 12. November 1851 (Amtsblatt für das Jahr 1851 Seite 361) wird auf Grund der Vorschrift des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 von uns hierdurch Nachstehendes verordnet:

§ 1. Das Tabackrauchen in den Forsten außerhalb der durch dieselben führenden öffentlichen Fuhrwege ist während der Monate Mai bis einschließlich September jeden Jahres, gleich viel, ob dasselbe im vorliegenden Fall für ein feuergefährliches oder für ein nicht feuergefährliches erachtet werden muß, ganz allgemein verboten.

§ 2. Wer gegen die Vorschrift des § 1 fehlt, verfällt in eine Geldbuße von einem bis zu zehn Thalern, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe tritt.

Potsdam, den 6. April 1858.

Königl. Regierung.

Bekanntmachung,
den Remonte-Ankauf pro 1858 betreffend.
10. Regierungs-Bezirk Potsdam.

№ 117. Der diesjährige Remonte-Ankauf. I. 410. April.

Zum Ankauf von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Potsdam und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

Den	7. Juni	in	Lübben.	den	14. Juli	in	Neu-Ruppin.
"	1. Juli	"	Seehausen.	"	16. "	"	Nauen.
"	2. "	"	Osterburg.	"	17. "	"	Oranienburg.
"	3. "	"	Stendal.	"	18. August	"	Straßburg.
"	5. "	"	Havelberg.	"	19. "	"	Prenzlau.
"	6. "	"	Wilsnack.	"	21. "	"	Angermünde.
"	7. "	"	Perleberg.	"	8. October	"	Cüstrin.
"	8. "	"	Pritzwalk.	"	9. "	"	Letschin.
"	10. "	"	Wittstock.	"	11. "	"	Wriezen.
"	12. "	"	Wusterhausen.				

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Nur die Verkäufer in Nauen werden ersucht, die behandelten Pferde in das nahe belegene Remonte-Depot Bärenklau auf eigene Kosten einzuliefern, und nach fehlerfreier Uebergabe der Pferde, das Kaufgeld daselbst in Empfang zu nehmen.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt. Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, werden einer Orts-Obrigkeit auf Gefahr und Kosten des früheren Eigenthümers übergeben oder im Remonte-Depot aufgestellt, und sind von dem Verkäufer nach Empfang der desfallsigen Aufforderung, gegen Rückzahlung des Kaufgeldes exclus. Quittungsstempels und gegen Erstattung der entstandenen sämmtlichen Kosten, wieder in Besitz zu nehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 22. März 1858.

Kriegsministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

v. Schütz. Mentzel. v. Vegesack.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 9. April 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 118. Nachtrag zum Statut der deutschen Continental-Gas-Gesellschaft in Dessau. 1. 290. April.

Der nachstehende Nachtrag zum Statut der Deutschen Continental-Gas-Gesellschaft zu Dessau:

Nachtrag

zu dem Statut der Deutschen Continental-Gas-Gesellschaft.

§ 1.

Zu § 2 des Statuts. Der Wirkungskreis der Gesellschaft kann sich fortan auch auf die Pachtung bestehender Gas-Etablissements erstrecken.

§ 2.

Zu § 4 des Statuts. Es liegt in der Befugniß des Directoriums, für alle Angelegenheiten, welche die einzelnen Gas-Anstalten betreffen, an deren Sitz Domicil und Recht zu nehmen und darüber den betreffenden Communal- und Staatsbehörden rechtsverbindliche Zusicherungen zu ertheilen.

§ 3.

Zu §§ 5 und 16 des Statuts. Das Directorium ist befugt, die ferner auszuschreibenden Einzahlungen in Raten von 10 bis zu 25 Procent einzuziehen.

§ 4.

Die §§ 6, 7 und 8 des Statuts werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Zur Deckung der durch Unglücksfälle und in außerordentlichen unvorherzusehenden Fällen entstehenden Verluste und Ausgaben wird ein Reserve-

fonds gebildet, dem jährlich mindestens 5 Procent des Reinertrags sämmtlicher der Gesellschaft gehörigen Anstalten, die bereits ein volles Jahr im Betrieb waren, zufließen. Sobald der Reservefonds die Höhe von einem Zehntheil des jeweilig emittirten Capitals erreicht hat, kann das Directorium die Verringerung oder Sistirung fernerer Zuschüsse beschließen. Ueber die Verwendung des Reservefonds entscheidet das Gesammt-Directorium.

Neben diesem Reservefonds werden aus den Reinerträgen jeder Gasanstalt, die contractlich nach Ablauf einer bestimmten Zeitfrist in den unentgeltlichen Besitz der betreffenden Stadtgemeinde übergehen kann, besondere Amortisationsfonds gebildet. Für die Gasanstalten, welche Eigenthum der Gesellschaft bleiben, finden entsprechende Abschreibungen Statt."

§ 5.

Zu Abschnitt III. 2. Das Directorium ist befugt, an Stelle des Collegiums von drei verwaltenden Directoren (§ 39) einen General-Director zu ernennen. Bezüglich des Vorsitzenden des Gesammt-Directorii, dessen Stellvertreters und des Curators der Haupt-Casse ist in solchem Falle die Wahl unter allen Mitgliedern des Collegiums frei; auch erfolgt eine anderweitige Vertheilung der Tantième (§ 54) nach den vom Directorium unter sich festzusetzenden Normen.

Findet das Directorium in seinem Schooße kein Mitglied, welches zum General-Director passend oder die Stelle anzunehmen bereit ist, so kann dieselbe auch von außerhalb besetzt werden; der General-Director hat jedoch in solchem Falle nur das Recht, den Sitzungen des Directoriums mit berathender Stimme beizuwohnen.

Der General-Director zeichnet die Firma und vertritt die Gesellschaft sowohl den eigenen Gasanstalten gegenüber als nach Außen, insbesondere auch in Prozessen. Handelt es sich jedoch um die Unterschrift von Wechseln, Accreditiven und kaufmännischen Anweisungen, so ist die Mitunterschrift eines zweiten Directions-Mitgliedes erforderlich. Hinsichtlich der Stellvertretung des General-Directors bestimmt und publicirt das Directorium das Nähere.

wird hierdurch in Gemäßheit der Ministerial-Rescripte vom $\frac{9. \text{Mai}}{9. \text{Juni}}$ v. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 7. April 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 39. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann Carl Wilhelm August Schultze hierselbst, ist als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden.

Berlin, den 26. März 1858. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr v. Zedlitz.

№ 40. Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann Herrmann Penzborn hierselbst, ist als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Leipzig bestätigt worden. Berlin, den 7. April 1858.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 41. Feuer-Versicherung. Agentur-Niederlegung.

Der Kaufmann Ernst Knop in Firma Knop & Karpe hierselbst hat die ihm von der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld übertragene Agentur niedergelegt.

Berlin, den 16. März 1858.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

№ 5.

Verzeichniß

der bei der Ober-Post-Direction zu Potsdam zu reclamirenden

A. herrenlos vorgefundenen Passagier-Effecten.

№	Nähere Bezeichnung der Gegenstände.	Ort der Auffindung der Gegenstände.	Zeit der Auffindung der Gegenstände.
1	ein grauer Filzhut, mit schwarzem Bande eingefaßt	Prenzlau in einer aus Pasewalk leer zurückgekehrten Beichaise	22. Decbr. 1857.
2	ein enger und ein weiter Kamm	Prenzlau in einer leeren Beichaise zur Localpost aus Pasewalk	23. Decbr. 1857.
3	eine kleine Hutbürste	Friesack in dem Personen-Postwagen aus Rathenow	28. Decbr. 1857.
4	ein grau- und weißcarrirter Shawl	Passow in den verschiedenen Postdienstlocalien	Weihnachten 1857.
5	Theile einer vergoldeten Gürtelnadel		
6	eine hölzerne Cigarrenspitze,		
7	zwei kleine Schlüssel		
8	ein weißleinenes Taschentuch ohne Zeichen		
9	ein leinenes Taschentuch, gelb mit weißem Rande		
10	ein braunlackirter Rohrstock mit gebogener Krücke	Passow im Courirwagen der zweiten Stralsunder Personenpost	10. Januar 1858.
11	eine Schlummerrolle von grünem Kattun mit gehäkeltem Ueberzuge von grauem Zwirn	Passow im Schnellpostwagen aus Stralsund	12. Januar 1858.
12	eine Flasche	Neu-Ruppin im Cabriolet des Berliner Personen-Postwagens	20. Decbr. 1857.
13	ein Paar gefutterte graue Buckskin-Handschuhe	Neu-Ruppin im Personen-Postwagen aus Berlin	3. Januar 1858.
14	eine alte Brieftasche	Neu-Ruppin im Personen-Postwagen aus Berlin	6. Januar 1858.
15	eine kleine grau-bunt-geblümte Damentasche, enthaltend ein Kästchen mit Brausepulver, eine Flasche Eau de Cologne, ein Etui mit Kamm und Fläschen Oel, einen weiten Kamm und eine Haarbürste, Nadelkissen, Scheere, Fingerhut, Seide, Zwirn und zwei Gummistrumpfbänder,	Zossen in der Passagierstube	17. Novbr. 1857.
16	ein alter grünseidener Regenschirm mit Horngriff	Neu-Ruppin in der Passagierstube	24. Januar 1858.
17	eine grünlederne Fußtasche mit buntem Plüschbesatz, und mit Schaaffell gefuttert,	Prenzlau im Courierwagen	20. Februar 1858.

B. Unbestellbare Postsendungen.

№	Gegenstand.	Signatur.	Gewicht. Pfd.	Gewicht. Lth.	Werth.	Adressat.	Bestimmungsort.	Ort der Aufgabe.	Zeit der Aufgabe.	Name des Absenders.
18	1 Schächtelchen in graul.	F. F.	—	10	—	Oberförster Fritze	Neuwarp	Prenzlau	21. Dec. 1857.	nicht angegeben.
19	1 Packet in graul.	A. H.	11	15	—	Fräulein Louise Mänzel	Guben poste rest.	Dahme	26. Juli 1857.	desgl.
	1 Schachtel blos	A. H.	3	—	—					
20	1 Packet in graul.	Ar Grunert.	5	17	—	Arbeitsmann Grunert	Berlin	Jüterbogk	9. Jan. 1858.	Caroline Rüstig.
21	1 Packet in graul.	H. Z.	17	25	—	Fuhrherr Zeidler	Fürstenwalde	Cöpenick	17. Jan. 1858.	Gottlob Schnelhorn.
22	ein baar eingezahlter Betrag von 1 Thlr. 2 Sgr. auf einem bestellten Briefe an					Schneider & Comp.	Berlin	Prenzlau	16. Oct. 1857.	nicht angegeben.

Potsdam, den 8. April 1858. Der Ober-Post-Director Balde.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 79 vom 4. April 1858.)

Dem Maschinenbauer Ernst Köhler zu Guben ist unter dem 31. März 1858 ein Patent

auf eine Maschine zum Rauhen von Tuch nach der Breite in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 80 vom 7. April 1858.)

Dem Louis Merian zu Höllstein, im Großherzogthum Baden, ist unter dem 3. April 1858 ein Patent

auf Anordnungen an mechanischen Webestühlen zur Bewegung der sogenannten Treiber und des Zeugbaums in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Verwendung bekannter Verbindungen und Theile zu beschränken,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 81 vom 8. April 1858.)

Den A. Facilides und Wiede in Plauen ist unter dem 3. April 1858 ein Einführungs-Patent

auf eine mechanische Vorrichtung an Spinnmaschinen, um gerissene Garnfäden zu vereinigen, in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Johann Wilhelm Espeut zu Spandau, ist zum Kreis-Physikus des Osthavelländischen Kreises ernannt worden.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Carl Eduard Robert Hartmann und Adolph Kalischer zu Berlin, sind als practische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Personal-Veränderungen
bei der Staats-Anwaltschaft im Departement des Königlichen Kammergerichts.

Dem bei der Staats-Anwaltschaft des Stadtgerichts in Berlin beschäftigt gewesenen Gerichts-Assessor Ludwig Heinrich Bernhard Schmidt ist die nachgesuchte Dienst-Entlassung unter Verleihung des Characters als Justiz-Rath ertheilt worden.

Den Staatsanwalts-Gehülfen Oppermann, Drenkmann und Liman in Berlin ist der Character als Staatsanwalt verliehen.

Im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam sind folgende Personal-Veränderungen vorgekommen. Es sind

angestellt: der Post-Expediteur Müller in Gramzow, der invalide Unteroffizier Albert Pierné als Packbote bei dem Post-Amte zu Wriezen, der invalide Unteroffizier Ernst Mummelthey als Briefträger bei der Post-Expedition in Charlottenburg, der invalide Gefreite Schmeichel als Packbote bei dem Post-Amte zu Brandenburg und der vormalige Wagenmeister Schulz zu Schwedt als Briefträger bei dem Post-Amte zu Brandenburg;

versetzt: der Briefträger Herbrig von Potsdam nach Brandenburg;

gestorben: der Briefträger Lehmann in Perleberg.

Die Bauführer Franz Robert Becker, Gotthilf Rudolph Lengerich, Carl August Julius Abraham und Johann Heinrich Schneider, so wie der Feldmesser Anton Bruno Joseph Schmidt sind bei der Königlichen Ministerial-Bau-Commission zu Berlin vereidigt worden.

Der Predigt- und Schulamts-Candidat Siegesmund Reinhold Ludwig Koenig ist als zweiter Lehrer an der Bürgerschule zu Spandau angestellt worden.

Bei der am 18. und 19. März d. J. in dem Schullehrer-Seminar zu Cöpenick abgehaltenen Entlassungs-Prüfung sind folgende Seminaristen für anstellungsfähig erklärt worden:

1) Carl Gottfried Behm aus Falkenwalde bei Prenzlau,
2) Albert Wilhelm Budig aus Werder,
3) Franz Joseph Bernhard Bürstenbinder aus Blankenburg bei Berlin,
4) Carl Wilhelm Danske aus Falkenberg bei Fürstenwalde,
5) Herrmann Waldemar Gleißner aus Oderin bei Wendisch-Buchholz,
6) Carl Wilhelm Eduard Große aus Jüterbogk,
7) Ernst Gustav Gruban aus Ressen,
8) Ernst August Wilhelm Heyrich aus Mohrin in der Neumark,
9) Ludwig Herrmann Hintze aus Müncheberg,
10) Christian Carl Kähne aus Jerchel bei Plaue an der Havel,
11) Carl Gottlieb Krienelke aus Adlich-Reetz bei Wriezen an der Oder,
12) Carl Heinrich Gustav Lahndt aus Lehnin,
13) Gustav Friedrich Lehmann aus Schönpfurth bei Neustadt-Eberswalde,
14) Theodor Heinrich Eduard Lucke aus Premnitz bei Rathenow,
15) Friedrich Wilhelm Metscher aus Meichow in der Ukermark,
16) Otto August Heinrich Mevis aus Brüssow,
17) Ferdinand Friedrich Wilhelm Näther aus Michelsdorf bei Lehnin,
18) Wilhelm Albert Gustav Oberländer aus Nowawes bei Potsdam,
19) Friedrich August Säger aus Schlamman bei Belzig,

20) Carl August Heinrich Schmidt aus Stölln bei Rhinow,
21) Carl Ludwig Eduard Schöne aus Stülpe bei Luckenwalde,
22) Helmuth Wilhelm Albert Schulze aus Babitz bei Wittstock,
23) Johann Friedrich Erdmann Stein aus Lanquow bei Pritzwalk,
24) Eduard Herrmann Steinicke aus Spandau,
25) August Adolph Stiebler aus Jüterbogk,
26) Gustav Eduard Ferdinand Tietz aus Seefelde bei Alt-Landsberg.

Im Ruppiner Kreise ist an Stelle des verstorbenen Schulzen Maaß zu Sonnenberg, der Kreisschulze Cords zu Klosterheide, als Kreisverordneter in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten gewählt, bestätigt und vereidigt worden.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Bei den Depositorien und dem Asservatorium des hiesigen Königlichen Stadtgerichts finden für das Jahr 1. April 1858 bis ult. März 1859 die ordentlichen Deposital-Tage mit Ausschluß der Feiertage statt.

I. bei dem Judicial-Depositorium

vor

1) dem Stadtgerichts-Rathe Metzenthin als 1sten Curator, 2) dem Stadtgerichts-Secretair Rublack als 2ten Curator, 3) dem Rendanten Conrad,	Mittwochs und Sonnabends;

II. bei dem Pupillen-Depositorium und zwar

a) bei der 1sten Verwaltung desselben für die Massen A.—K.

vor

1) dem Stadtgerichts-Rath Tenzer als 1sten Curator, 2) dem Stadtgerichts-Secretair Kutscher als 2ten Curator, 3) dem Rendanten Fritzsche,	Dienstags,

b) bei der 2ten Verwaltung desselben für die Massen L.—Z.

1) dem Stadtgerichts-Rathe Pratsch als 1sten Curator, 2) dem Stadtgerichts-Secretair Richter als 2ten Curator, 3) dem Rendanten, Rechnungs-Rath Knoll,	Freitags,

III. bei dem Geld-Asservatorium

vor

1) dem Deposital-Cassen-Buchhalter Matthiae als 1sten Asservator, welcher zugleich das Documenten-Asservatorium verwaltet, 2) dem Kanzlisten Wentzel als 2ten Asservator,	täglich während der Dienststunden mit Ausschluß der Sonntage.

Dies wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums mit dem Bemerken gebracht, daß die zu den Depositorien oder dem Asservatorium zu zahlenden Gelder und abzuliefernden geldgleichen, auf jeden Inhaber lautenden Papiere rc. nicht an einzelne Gerichtspersonen, sondern nur an die veröffentlichten Depositarien und Asservatoren zusammen und gegen deren gemeinschaftlich ausgestellte Quittung zu zahlen resp. abzuliefern sind.

Die Namen der Depositarien und Asservatoren, so wie in Verhinderungsfällen deren Stellvertreter sind außerdem auf dem vor dem betreffenden Deposital-Locale befindlichen Aushange zu finden.

Berlin, den 31. März 1858. Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Vermischte Nachrichten.

Ausdehnung einer Brückensperre.

Die durch unsere Bekanntmachung vom 21. v. M. angeordnete Sperre der über die Werre bei Schiaß führenden Brücke wird wegen erweiterter Reparatur der letzteren bis zum 25. d. M. ausgedehnt. Potsdam, den 6. April 1858.

Königl. Rent- und Polizei-Amt.

Brückensperre.

Behufs Umbaues der auf der Potsdam-Zossener Landstraße belegenen, über die Nuthe bei Drewitz führenden beiden Brücken ist deren Sperrung während der Zeit vom 19. bis zum 30. d. M. erforderlich. Potsdam, den 13. April 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Pferde-Markt in der Stadt Königsberg i. Pr.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der in der Stadt Königsberg abzuhaltende Markt von werthvollen Reit- und Wagenpferden in diesem Jahre am

31. Mai und 1. und 2. Juni

stattfindet. Königsberg, den 24. März 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Da nach § 2 des Allerhöchst bestätigten Reglements der Ritter-Akademie zu Brandenburg bei Besetzung der letzten 10 Stellen von 51 bis 60 die Söhne Kurmärkischer Rittergutsbesitzer vor allen Uebrigen den Vorzug haben, so muß ich bei dem stattfindenden starken Andrange von Recipienden aus andern Kategorien, diejenigen Herren Rittergutsbesitzer der Kurmark, welche ihre Söhne in den beiden nächsten Receptions-Terminen, Michaelis d. J. und Ostern 1859, der Anstalt anzuvertrauen beabsichtigen, ergebenst ersuchen, dieselben bis zum 1. Juli d. J. bei mir gefälligst anmelden zu wollen, weil ich sonst leicht außer Stande sein könnte, ihnen die erforderlichen Stellen des Alumnats zu reserviren. Berlin, den 4. April 1858.

Der Curator der Ritter-Akademie zu Brandenburg.
Freiherr von Monteton.

Geschenke an Kirchen und Schulen.

In der Superintendentur Berlin-Land, den Kirchen zu Tegel, von Fräulein Pauline Schulz daselbst ein Paar große Altarleuchter nebst Crucifix von Neusilber, im Werth von 40 Thlrn., zu Lübars von der Büdnerfrau Rieke daselbst eine weiße baumwollene Altardecke und der Kirche zu Dalldorf von einem Ungenannten eine Taufstischdecke von grünweißem Damast und vom Kirchenvorsteher Nieder daselbst zwei Taufstischtücher. — Der Kirche zu Heiligensee, Sup. Berlin-Land, von der verwittweten Frau Löper, geb. Weber, daselbst eine Pracht-Altarbibel, reich vergoldet, in Lederband mit goldnen Emblemen und vielen Bildern, groß Folio, Nürnberger Ausgabe vom Jahre 1768. — Der Kirchenvorsteher Müller in Hennigsdorf, Sup. Berlin-Land, hat der dortigen Schule einen Tisch im Werth von 2 Thlrn. zum Geschenk gemacht. — Der Kirche zu Spreenhagen, Sup. Storkow, von einem Gemeindemitgliede ein Kronleuchter von Bronce zu 12 Kerzen im Werth von circa 20 Thlrn. — Der Kirche zu Steinhöfel, Sup. Angermünde, von der Gemahlin des Herrn Patrons eine Altar-, Kanzel- und Taufsteindecke und von der Pfarrfrau des Orts eine Altarbibel. — Die Gemeinde zu Rosenwinkel, Sup. Kyritz, hat den dortigen Kirchhof unter Verwendung von über 250 Thlr. in entsprechender Weise durch eine massive Mauer eingefriedigt. — Der Kirche zu Wernickow, Sup. Wittstock vom Kirchenvorsteher Chr. Schramm daselbst ein Paar Altar-Wachskerzen. — Der Kirche zu Seddin, Sup. Putlitz, vom Baron zu Putlitz auf Retzin ein schwarzes Crucifix mit Christuskörper von Elfenbeingips.

(Hierbei die Chronologische Uebersicht der im 1sten Quartal 1858 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, imgleichen Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 17. Den 23. April **1858.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 12te Stück der Gesetzsammlung für die Königl. Preußischen Staaten enthält:

№ 4855. Allerhöchster Erlaß vom 9. April 1858, betreffend die Beauftragung Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen von Preußen mit der ferneren Stellvertretung Sr. Majestät des Königs in den Regierungs-Geschäften.

№ 4856. Erlaß Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen von Preußen vom 10. April 1858, die fernere Stellvertretung Sr. Majestät des Königs in den Regierungs-Geschäften betreffend.

Das 13te Stück derselben enthält:

№ 4857. Verordnung zur Ausführung des Artikels 23 des Gesetzes über die Gemeinde-Verfassung in der Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. Vom 1. März 1858.

№ 4858. Allerhöchster Erlaß vom 8. März 1858, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Zabrze über Concordia-Grube nach Grzybowitz und von der Concordia-Grube nach Kusnitza im Beuthener Kreise.

№ 4859. Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung: „Wilhelmine Victoria" gebildeten, in Essen domicilirten Bergbau-Actien-Gesellschaft. Vom 3. April 1858.

№ 4860. Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung: „Stargarder Gasbeleuchtungs-Actien-Gesellschaft" gebildeten Actien-Gesellschaft. Vom 6. April 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 119. Die Beschäftigung jüdischer Handwerksgesellen aus den Niederlanden bei inländischen Meistern. I. 786. April.

Auf Veranlassung des Herrn Ministers des Innern bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Ordre vom 20. März d. J. zu genehmigen geruht haben, daß auch den jüdischen Handwerksgesellen aus dem Königreiche der Niederlande unter den in der Ordre vom 14. October 1838 — Gesetz-Sammlung de 1838 Seite 503 — festgesetzten Bedingungen gestattet werde, bei inländischen Meistern als Gesellen zu arbeiten.

Potsdam, den 14. April 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 120.
Errichtung eines Eichungs-Amtes in Strausberg.
I. 625. März.

Es wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß in Strausberg ein Eichungs-Amt errichtet ist und zu Mitgliedern desselben

1) der Beigeordnete Spanger als Vorsitzender,
2) der Stadtverordnete Geisler als erster Vorsitzer und Rendant,
3) der Kupferschmidt Memmert als zweiter Beisitzer,
4) der Klempner Brunzlow als dritter Beisitzer,
5) der Schlossermeister Fettke als Sachkundiger,

bestätigt worden sind. Potsdam, den 20. April 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 121.
Fortsetzung der Zeitschrift für Landescultur-Gesetzgebung.
I. 1913. März.

Von der mit Genehmigung der Herren Ressort-Minister seit dem Jahre 1847 von dem Königlichen Revisions-Collegium für Landescultur-Sachen herausgegebenen Zeitschrift für die Landescultur-Gesetzgebung der Preußischen Staaten, auf welche wir die Aufmerksamkeit des Publikums durch unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 28. März 1847 (Amtsbl. S. 120) hingelenkt haben, ist im Laufe des Jahres 1857 bereits der 10te Band erschienen. In Erwägung, daß die Zeitschrift während ihres zehnjährigen Bestehens sich bewährt, und dem bei ihrer Herausgabe ins Auge gefaßten Zwecke entsprochen hat, beabsichtigt das Königliche Revisions-Collegium für Landescultur-Sachen auch für die Zukunft eine neue Folge dieser Zeitschrift in der bisherigen Form und dem bisherigen Umfange herauszugeben, deren Aufgabe es sonach bleibt, die wissenschaftliche Fortbildung des Landwirthschaftsrechts und die richtige und practische Anwendung und Ausführung der bezüglichen Gesetze zu fördern. Um auch Denjenigen, welche die ersten zehn Bände nicht besitzen, Kenntniß von den bisher ergangenen Rescripten und Entscheidungen zu verschaffen, wird die neue Folge durch ein vollständiges Repertorium über die ersten zehn Bände ergänzt werden.

Von der neuen Folge erscheint, wie bisher, im Laufe eines Jahres ein aus drei an bestimmte Perioden nicht gebundenen Heften bestehender Band von circa 24 bis 30 Bogen zum Preise von zwei Thalern.

Mit dem Bemerken, daß die Schrift durch alle Postanstalten und Buchhandlungen ohne Preis-Erhöhung zu beziehen ist, machen wir die Behörden und Beamten unseres Verwaltungs-Bezirks, so wie das für diesen wichtigen Theil der Gesetzgebung sich interessirende Publikum auf das Erscheinen der neuen Zeitfolge aufmerksam. Potsdam, den 17. April 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 122.
Aufhebung der Sperre des Vorwerks Klessener Zootzen, Kreis Westhavelland.
I. 1544. April.

Die durch unsere Bekanntmachung vom 8. Februar d. J. (Amtsblatt 1858 Stück 8 Seite 57, Nr. 48) angeordnete Sperre des Vorwerks Klessener Zootzen und dessen Feldmark für Rindvieh und Rauchfutter wird hiermit wieder aufgehoben.

Potsdam, den 20. April 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 123. Die Aussetzung einer Belohnung von 100 Thlrn. für die Entdeckung des Mörders des Fuhrmanns Hagen aus Lindow. I. 1266. April.

Am Sonntag den 11. d. M., Mittags zwischen 11 und 12 Uhr, ist auf der Chaussee zwischen Löwenberg und Teschendorf an dem Fuhrmann Hagen aus Lindow ein Raubmord verübt worden. Der ꝛc. Hagen ist von einem Fremden, den er zu sich auf den Wagen genommen hatte, mittelst eines aus unmittelbarer Nähe in die linke Schläfengegend abgefeuerten Pistolenschusses getödtet und seiner Baarschaft von ungefähr 50 Thlrn. beraubt worden.

Der Thäter, welcher als ein Mensch von 20 bis 30 Jahren, mit länglichem blassen Gesicht, von abgelebtem Aussehen und hagerer Gestalt, mit einem kleinen blonden Schnurrbarte beschrieben wird, ist nach Verübung der That sofort im eiligsten Laufe die Berlin-Oranienburger Chaussee entlang nach Berlin zurückgekehrt und seine Spur von den nachsetzenden Polizei-Beamten bis zum Gesundbrunnen verfolgt, dort aber verloren worden.

Auf die Entdeckung des Mörders wird hiermit eine Belohnung von 100 Thlrn. ausgesetzt und solche von uns Demjenigen zugesichert, durch dessen Hülfe oder Anzeige erheblicher Verdachtsgründe die Ueberführung des Thäters gelingen sollte.

Potsdam, den 16. April 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 124. Beförderung von Auswanderern. Concessions-Ertheilung. I. 1809. März.

Dem Kaufmann H. Herz zu Prenzlau, ist von uns die Erlaubniß ertheilt, als Agent der Auswanderer-Beförderungs-Unternehmer Knorr et Comp. zu Hamburg, welche durch das Königl. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu diesem Geschäftsbetriebe concessionirt sind, über den Hafen Hamburg, in der Stadt Prenzlau und Umgegend für das Jahr 1858 Geschäfte zu betreiben und Verträge selbstständig abzuschließen. Potsdam, den 8. April 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 125. Feuer-Versicherungs-Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 91. April.

An Stelle des Kaufmanns Krause zu Trebbin, welcher die Agentur der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt niedergelegt hat, ist von uns der Buchbindermeister August Junker zu Trebbin als Agent dieser Gesellschaft bestätigt worden.

Potsdam, den 8. April 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 126. Renten- und Capitals-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 2955. März.

Der Färbereibesitzer Carl Wendt zu Perleberg ist von uns als Agent der Berlinischen Renten- und Capitals-Versicherungs-Bank bestätigt worden.

Potsdam, den 9. April 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 127. Land- und Wasser-Transport-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 948. April.

Der Kaufmann C. E. Knoellner zu Neu-Ruppin ist von uns als Agent der Berliner Land- und Wasser-Transport-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Potsdam, den 15. April 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 128.

Nachweisung

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat März 1858 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser.		Berlin. Unter-Wasser.		Spandau. Ober-Wasser.		Spandau. Unter-Wasser.		Potsdam.		Baumgartenbrück.		Brandenburg. Ober-Wasser.		Brandenburg. Unter-Wasser.		Rathenow. Ober-Wasser.		Rathenow. Unter-Wasser.		Havelberg.		Plauer Brücke.	
	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.
1	7	1	3	—	7	9	2	7	3	3½	1	11½	6	7	2	11	5	2	3	—	4	4	4	7
2	7	1	3	—	7	9	2	5	3	3	1	11½	6	7	2	11	5	2	3	—	4	4	4	7
3	7	1	3	—	7	9	2	9	3	3	1	11	6	7	2	11	5	1	3	—	4	3	4	7
4	7	—	3	—	7	9	2	7	3	2½	1	11	6	7	2	11	5	—	3	—	4	3	4	7
5	7	—	3	—	7	9	2	9	3	2	1	10½	6	5	2	11	5	—	3	—	4	3	4	7
6	7	—	3	—	7	8	2	6	3	2	1	10½	6	5	2	11	5	—	3	—	4	2	4	7
7	7	—	3	—	7	8	2	2	3	2	1	9½	6	7	2	10	5	1	3	—	4	2	4	7
8	7	—	3	—	7	8	2	5	3	2	1	9½	6	7	2	11	5	1	2	11	4	2	4	6½
9	7	—	3	—	7	8	2	5	3	2	1	9	6	5	2	10	5	1	2	11	4	1	4	6½
10	7	—	3	—	7	8	2	5	3	1½	1	9	6	4	2	10	5	1	2	11	4	1	4	6
11	7	—	3	—	7	8	2	5	3	1½	1	9	6	4	2	10	4	11½	2	10	4	1	4	5½
12	7	—	3	—	7	8	2	5	3	1½	1	9	6	4	2	9	5	2	2	10	4	5	4	5
13	6	11	2	9	7	8	2	4	3	1½	1	8½	6	4	2	9	5	2	3	—	4	7	4	5
14	6	11	2	9	7	8	2	—	3	1½	1	8½	6	4	2	9	5	2	3	2	4	8	4	5
15	6	11	2	7	7	8	2	2	3	1½	1	8½	6	4	2	9	5	2	3	3	4	9	4	5
16	6	11	2	7	7	7	2	3	3	1½	1	8½	6	4	2	9	5	2	3	1	4	10	4	5
17	6	10	2	9	7	6	2	3	3	2	1	9	6	3	2	9	5	2	2	6	4	9	4	4
18	6	10	2	11	7	5	2	5	3	2½	1	9	6	3	2	8	5	2	2	2	4	1	4	3
19	6	11	3	—	7	5	2	5	3	3	1	9½	6	3	2	8	5	2	2	3	4	2	4	2½
20	7	—	2	11	7	6	2	5	3	3	1	10	6	4	2	8	5	2	2	1	4	2	4	2
21	7	1	3	1	7	7	2	2	3	3	1	10½	6	4	2	8	5	2	2	—	4	1	4	1½
22	7	2	3	—	7	9	2	5	3	3½	1	10½	6	4	2	8	5	2	2	—	4	6	4	1
23	7	3	3	2	7	10	2	6	3	4	1	10½	6	4	2	8	5	2	2	—	4	9	4	1
24	7	3	3	2	7	11	2	6	3	5	1	11½	6	5	2	8	5	1	2	—	4	10	4	1
25	7	2	3	2	8	—	2	7	3	6	1	11½	6	5	2	8	5	2	2	—	6	1	4	1
26	7	3	3	2	8	1	2	7	3	7	2	—	6	5	2	7	5	2	2	—	6	8	4	1
27	7	2	3	1	8	2	2	7	3	8½	2	½	6	5	2	6	5	2	2	—	7	2	4	1
28	7	3	3	2	8	3	2	4	3	7	2	1	6	5	2	6	5	1	2	—	7	4	4	½
29	7	5	2	10	8	4	2	8	3	7	2	1½	6	6½	2	6	5	1	2	—	7	6	4	—
30	7	5	3	1	8	4	2	8	3	7	2	2	6	7	2	6	5	1	2	—	7	9	4	—
31	7	5	3	1	8	4	2	8	3	7½	2	2½	6	8	2	6	5	1½	2	—	7	10	4	—

Potsdam, den 17. April 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

An Stelle des Seifensiederei-Besitzers Wenzke zu Neustadt-Eberswalde, welcher die Agentur der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat, ist von uns der Privat-Secretair J. W. Mälsch zu Neustadt-Eberswalde als Agent dieser Gesellschaft und an Stelle des Secretairs Gebhardt zu Beeskow, welcher die Agentur der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt niedergelegt hat, der Billeteur Wulff zu Beeskow, als Agent dieser Gesellschaft, ferner ist der Kaufmann Adolph Friedrich Kluge zu Havelberg als Agent der Gesellschaft zur gegenseitigen Hagelschäden-Vergütung zu Leipzig und der Kaufmann Julius Fleischhauer zu Luckenwalde als Agent der Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft bestätigt worden. Potsdam, den 15. April 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 129. Hagel-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 2936. März. I. 2957. März. I. 451. April. I. 909. April.

Bekanntmachung der Königl. Ober-Post-Direction zu Potsdam.

№ 6. Veränderung im Gange der Beeskow-Peitzer Personen-Post.

Die tägliche Personen-Post zwischen Beeskow und Peitz wird vom 21. d. M. ab den nachstehend bezeichneten Gang erhalten:

aus Beeskow, 2 Uhr 15 Minuten Nachmittags, nach Ankunft der ersten Personen-Post von Fürstenwalde,
durch Lieberose, 5 Uhr 45 Minuten Nachmittags,
in Peitz, 8 Uhr 25 Minuten Abends,
aus Peitz, 4 Uhr 45 Minuten früh,
durch Lieberose, 7 Uhr 15 Minuten früh,
in Beeskow, 10 Uhr 55 Minuten Vormittags, zum Anschlusse an die zweite Personen-Post nach Fürstenwalde.

Potsdam, den 19. April 1858. Der Ober-Post-Director Balde.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 42. Vieh-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann Albert Besser hierselbst ist als Agent des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereins bestätigt worden.

Berlin, den 7. April 1858.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Die nachstehende

Polizei-Verordnung:

№ 43. Die Beaufsichtigung der Schiffsleute auf Preußischen Flußschiffen.

Auf Veranlassung der Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, des Innern und der Finanzen verordnet das Polizei-Präsidium auf Grund der §§ 6 Littr. B. und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 zur besseren Beaufsichtigung der Schiffsknechte auf Preußischen Flußschiffen und zur Hebung der Disciplin für den engeren Polizei-Bezirk Berlins Nachstehendes:

§ 1. Jeder Dienstmann auf einem Preußischen Flußschiffe oder Floße — Lehrling, Junge, Schiffsknecht, Zugknecht, Heizer, Geselle, Matrose, Bootsmann,

Steuermann — muß mit einem Dienstbuche versehen sein und dasselbe auf jeder Reise bei sich führen.

§ 2. Die Dienstbücher werden nach dem anliegenden Muster gedruckt. Sie gewähren Raum zur Eintragung von sechs Dienst-Attesten und sind bei denjenigen Königlichen Zoll- und Steuer-Aemtern käuflich zu haben, welche demnächst werden bezeichnet werden.

§ 3. Wer nach den Bestimmungen dieser Verordnungen mit einem Dienstbuche versehen sein muß, hat solches der Polizei-Behörde seines Wohnorts Behufs der Ausfertigung und Eintragung des Signalements vorzulegen. Die Eintragung erfolgt kostenfrei.

§ 4. Schiffseigner, Schiffs- oder Floßführer haben bei jeder Annahme eines Dienstmannes sich dessen Dienstbuch vorlegen zu lassen und darin über das eingegehende Dienstverhältniß das Erforderliche einzutragen. In Beziehung auf die schon vor Publication der gegenwärtigen Verordnung eingegangenen Dienstverhältnisse ist die Befolgung dieser Vorschriften binnen drei Monaten nachzuholen.

§ 5. Der Dienstmann darf in seinem Dienstbuche keine Aenderungen oder Zusätze machen oder durch Unberechtigte machen lassen.

§ 6. Das Dienstbuch muß sowohl dem Dienstherrn als einer jeden Polizei-Behörde auf Verlangen jederzeit vorgelegt werden.

Die nach dem Muster zu § 2 vorschriftsmäßig ausgefüllten Dienstbücher gelten für ihre Inhaber, sofern sie Preußische Unterthanen sind, in den diesseitigen Staaten als genügender persönlicher Ausweis und vertreten die Stelle der paßpolizeilichen Legitimation.

§ 7. Den Polizei-Behörden liegt es ob, Beschwerden des Dienstmannes über ein, demselben ertheiltes oder verweigertes Zeugniß zu erledigen und die dadurch etwa herbeigeführten Aenderungen oder Zusätze im Dienstbuche nachzutragen.

§ 8. Auf jedem Preußischen Flußschiffe ist ein Verzeichniß der Personen, welche auf demselben in Dienst getreten sind, zu führen und aufzubewahren. Dem Namen jedes entlassenen Dienstmannes ist eine Bemerkung über Anfang und Ende seiner Dienstzeit und eine wörtliche Abschrift des ihm bei seinem Abgange ertheilten Zeugnisses beizusetzen. Dieses Verzeichniß ist jeder Schifffahrt- und Polizei-Behörde auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

§ 9. Uebertretungen der obigen Vorschriften werden mit Geldstrafen bis zu dem Betrage von Zehn Thalern und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

§ 10. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Februar 1857 in Kraft. **Berlin**, den 14. September 1856.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

wird hierdurch republicirt.

Berlin, den 26. März 1858.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Abdruck der Verordnung wegen Einführung von Dienstbüchern für die Schiffsleute vom . . . .

8

1

Dienstbuch

für den

(Schiffsgesellen, Schiffsjungen 2c.)

Ausgefertigt zu . . . . den 18

(Unterschrift der ausfertigenden Behörde.)

Zeugniß № . . .

№ . . . .

7

6

Zeugniß

Name des Schiffseigners oder Schiffsführers (Floßführers) u. des von ihm geführten Schiffs. Angabe der Nummer, welche das Fahrzeug bei der Vermessung erhalten hat. Ist dasselbe zugleich für die Befahrung der Elbe mit einem Schiffs-Patente versehen, so ist zu vermerken, unter welchem Datum und von welcher Behörde das Patent ist.

Tag des Dienstantritts.

Inhaber dient
als . . . .
auf die Zeit vom . . . .
gegen einen Lohn von . . . .

Tag der Dienstbeendigung.

Angabe des Entlassungsgrundes.

Eigenhändig mit vollem Namen zu unterschreibendes Zeugniß des Schiffseigners oder Schiffsführers (Floßführers) über Betragen und Tüchtigkeit des Dienstmannes.

Bemerkungen der Polizei-Behörde.

3

2

Bezeichnung des Inhabers.

Name:

Geburtsort:

Alter:

Größe:

Haare:

Augen:

Besondere Kennzeichen:

Eigenhändige Unterschrift des Inhabers.
(Vor- und Zuname.)

Unterzeichnet in Gegenwart und attestirt von dem Beamten.

№ 44. Vieh-Versicherung. Agentur-Niederlegung.

Der Kaufmann Carl Andreas Wagner und der Commissionair Ludwig Hutter hierselbst haben die ihnen von dem Potsdamer Vieh-Versicherungs-Verein übertragen gewesenen Agenturen niedergelegt. Berlin, den 7. April 1858.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 45. Ausschließliche Anwendung des allgemeinen Landesgewichts im Verkehr mit dem 1. Juli 1858.

Das Polizei-Präsidium findet sich veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, und insbesondere das handeltreibende Publikum darauf hinzuweisen, daß mit dem 1. Juli dieses Jahres das bisherige Gewicht gänzlich außer Gebrauch tritt und das neue, durch das Gesetz vom 17. Mai 1856 eingeführte allgemeine Landesgewicht im Verkehr ausschließlich zur Anwendung kommen muß. Die in den Gesetzen gegen die Benutzung unrichtiger, zum Wiegen bestimmter Werkzeuge und gegen den Besitz ungestempelter Gewichte angedroheten Strafen treten mit dem 1. Juli d. J. auch in dem Falle der Benutzung und des Besitzes solcher, dem Gesetze vom 17. Mai 1856 nicht entsprechender Gewichte ein, welche vor dem 1. Juli d. J. mit dem Stempel eines inländischen Eichungsamtes versehen sind.

Die Eichungs-Behörden sind übrigens verpflichtet, die nach dem Gesetze vom 17. Mai 1856 zur Stempelung geeigneten Gewichtsstücke, wenn dieselben bis zum 1. August d. J. zur Eichung gestellt und gleichzeitig entsprechende alte Gewichtsstücke von vorschriftsmäßiger Beschaffenheit vorgelegt werden, gebührenfrei zu eichen und zu stempeln: sind die vorgelegten alten Gewichte von anderer Art, als die zu stempelnden neuen Gewichte, so sind die tarifmäßigen Gebühren für die Eichung der ersteren auf die Gebühren für die Stempelung der neuen Gewichtsstücke anzurechnen. Berlin, den 14. April 1858.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Criminalpolizeiliche Bekanntmachung.

Am Sonntag, den 11. Vormittags zwischen 11 und 12 Uhr, ist auf dem Wege zwischen Teschendorf und Löwenberg hinter Oranienburg der Handelsmann Hagen aus Lindow auf seinem eigenen Fuhrwerk erschossen und um eine Summe Geldes zwischen 50 und 100 Thaler beraubt. Der Mörder ist ein junger Mensch von 22 bis höchstens 26 Jahren, muthmaßlich den bessern Ständen angehörig, und hat sich für einen Lehrer ausgegeben. Derselbe ist 5 Fuß 3 bis 5 Zoll groß, schlank, blond, mit angehendem blonden, in's Röthliche fallenden Schnurrbart. Er trug graue eng anliegende Beinkleider, einen grauen ziemlich hellfarbigen Sommerrock, einen dunklen Tuchrock, eine graue Mütze mit Lederschirm und wichslederne Stiefel. Auf der Flucht von Teschendorf nach Hermsdorf hat er bald den dunkeln, bald den hellen Rock zu oberst getragen. Ferner hatte er eine helle Weste an und daran von einem Knopfloch bis zur Tasche eine gelbe Uhrkette. Seine Spur ist auf dem Rückwege nach Berlin mit Sicherheit von Oranienburg bis zum Sandkrug und Hermsdorf verfolgt worden und scheint der Mörder überhaupt von Berlin gekommen zu sein. Die vorstehenden Thatsachen werden daher hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und wird Jedermann aufgefordert, der etwa zur Ermittelung des Mörders beitragen kann, sich unverzüglich im Geschäftszimmer der unterzeichneten Behörde, Molkenmarkt Nr. 1, Zimmer Nr. 22, oder bei der nächsten Polizei-Behörde, welche die betreffenden Mittheilungen sofort hierher oder an die Königliche Staats-Anwaltschaft

en=Ruppin befördern wird, zu melden. Es steht zu erwarten, daß auf die Ermittelung des ders eine erhebliche Belohnung ausgesetzt werden wird.

Berlin, den 14. April 1858. Königl. Polizei=Präsidium. Criminal=Abtheilung.

Aufruf der Restanten der Militair=Wittwen=Casse.

Die bei der Militair=Wittwen=Casse unter den Nummern:

10,827.	12,275.	13,429.	14,093.	14,921.	15,047.	16,184.
16,192.	16,577.	17,344.	17,550.	17,588.	17,672.	17,882.
18,084.	18,546.	18,550.	18,579.	18,926.	19,937.	20,075.
20,223.	21,017.	21,477.	21,699.	22,255.	22,353.	22,676.
22,789.	23,124.	23,200.				

aufgenommenen Interessenten werden hierdurch aufgefordert, ihre rückständigen Beiträge und Wechselzinsen ungesäumt an die genannte Casse abzuführen, widrigenfalls dieselben ihre Ausschließung als Mitglieder der Anstalt zu gewärtigen haben.

Berlin, den 8. April 1858.

Militair=Oeconomie=Departement. Abtheilung für das Etats= und Cassen=Wesen.

Bekanntmachung.

Die Thätigkeit in der seit dem 1. Januar 1857 eröffneten Station für männliche bildungsfähige Blinde in der Landarmen=Anstalt bei Wittstock hat in allen Beziehungen einen erfreulichen Erfolg gehabt, indem die darin bis jetzt sich befindenden 11 Blinde nicht nur außer dem Genuß des Unterrichts in mannigfachen Gegenständen eine gehörige Kenntniß der erhöhten Buchstaben erlangt haben, sondern auch die ihnen vorgelegten Vorschriften, wenn auch noch nicht durchweg mit Geläufigkeit, lesen, so daß zu erwarten steht, daß bei fortgesetzter Uebung eine vollkommene Ausbildung derselben im Lesen erhöhter Schriften erlangt werden wird. Auch sind die vorgenommenen Schreibübungen von Erfolg begleitet gewesen, wie nicht minder bei einzelnen dazu geeigneten die Ausbildung auf dem Clavier stattfindet und durchweg Gesangübungen mit genügendem Resultat ausgeführt werden. Namentlich und besonders aber haben die Blinden in Anfertigung von Strohdecken, Flechten von Stuhlsitzen, sowie Betrieb von Sellerarbeiten solche Fortschritte gemacht, die auf Erlangung ihres Brod=Erwerbs nach erfolgter Entlassung aus der Anstalt von wesentlichem Einfluß sein müssen.

Indem wir diese Erfolge zur öffentlichen Kenntniß bringen, müssen wir unser Bedauern darüber aussprechen, daß die Benutzung der neu begründeten Anstalt Seitens der betreffenden Communen, in denen sich bildungsfähige männliche und nach dem Statut vom 2. Februar 1854 zur Aufnahme geeignete Blinde befinden, nicht im größern Maaße eingetreten ist.

Bei dem geringen Kosten=Aufwande, welcher mit der Unterbringung eines Blinden in jener Anstalt verknüpft ist, legen wir es daher den Orts=Behörden, unter Hinweisung auf jenes in der Beilage zum 7ten Stück des Amtsblatts de 1854 abgedruckte Statut, an's Herz, für die Ausbildung der in ihrem Polizei=Bezirk sich etwa befindenden geeigneten Blinden durch Aufnahme derselben in die genannte Anstalt Sorge zu tragen.

Berlin, den 6. April 1858.

Ständische Landarmen=Direction der Kurmark.

Bekanntmachung.

Dem Publikum werden die nachfolgenden §§ 101 und 102 des Mahl- und Schlacht-Steuer-Regulativs für Berlin vom 1. October v. J., das innerhalb der Stadt geborene Schlachtvieh betreffend, nemlich: § 101. Wird Vieh innerhalb der Stadt geboren, so muß solches spätestens am andern Tage, oder, falls an demselben eine Abfertigung nicht stattfindet, am darauf folgenden Tage dem Haupt-Steuer-Amte gemeldet und die Steuer davon entrichtet werden. § 102. Tritt ein Stück Vieh, durch höheres Alter, in eine andere steuerpflichtige Classe, so muß solches dem Haupt-Steuer-Amte gemeldet und der Steuersatz der höhern Classe mit Anrechnung des bereits gezahlten geringern Steuersatzes, erlegt werden. Schaaf- und Ziegen-Lämmer, imgleichen Spanferkel werden als solche nur den ersten Sommer hindurch, mithin bis zum 1. October, die außer der gewöhnlichen Zeit geborenen oder ein halbes Jahr lang geachtet, welches Letztere auch auf Kälber Anwendung findet. Nach Ablauf dieser Fristen tritt das genannte Jungvieh beziehungsweise in die Classe der Schaafe, Ziegen, Schweine und der Stiere oder Fersen, hiermit in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 1. April 1858.

Königl. Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 86 vom 14. April 1858.)

Dem Civil-Ingenieur Adolph Kühne zu Halberstadt ist unter dem 10. April 1858 ein Patent

auf einen Apparat zur Extraction von Rübenbrei, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 91 vom 20. April 1858.)

Dem Chemiker Louis Unger zu Döllnitz bei Halle an der Saale ist unter dem 16. April 1858 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Thärschwelofen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 91 vom 20. April 1858.)

Das dem Walter Clauß in Leipzig unter dem 6. April 1857 ertheilte Patent

auf eine Reinigungs-Vorrichtung für Streich-Maschinen

ist aufgehoben.

Personalchronik.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Theodor Emil Gustav Born, Lesser Rosenthal und Herrmann Senator zu Berlin sind als practische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königl. Landen approbirt und vereidigt worden.

Nachweisung
der im Monat März 1858 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. Assessoren. Zu Gerichtsassessoren sind ernannt die bisherigen Referendarien: Heinrich Albrecht Martins, Albrecht Erdmann Emanuel Eduard Kühlenthal, Franz von Gerhard, George Hugo Erich Boeltz.

II. Referendarien. Der Referendarius Bernhard Wilhelm Hugo von Goetz ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt an der Oder in das Kammergerichts-Departement versetzt. Zu Referendarien sind ernannt die bisherigen Auscultatoren: Fürchtegott Ernst Rudolph Lehmann, Friedrich Moritz Securius, Paul Gustav Pfeil, Ernst Johann Eugen Freiherr von Buddenbrock, Friedrich Wilhelm Ewald Koehn, Emil August Itzinger, Christoph Moritz Oscar Meyer; der Referendarius Franz Julius Wilhelm Abegg ist auf seinen Antrag Behufs des Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder aus den Geschäftsverhältnissen im Kammergerichts-Departement entlassen. Die Referendarien Carl Seliger und Bernhard Rudolph Spielberg sind auf ihren Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

III. Auscultatoren. Zu Auscultatoren sind ernannt die Rechts-Candidaten: Ernst Eduard Theodor Fleck, Paul Carl Wilhelm Bornemann, Franz Emil Emanuel Burchard, Max Otto Kuntze, Maximilian Wilhelm Weber, Friedrich Wilhelm Aurelius Elimar Zander. Der Auscultator Carl Heinrich Bassin ist auf seinen Antrag Behufs des Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg aus den Geschäftsverhältnissen im Kammergerichts-Departement entlassen. Die Auscultatoren Johannes Wilhelm Vollbaum und Paul Christoph Eduard von Brand sind auf ihren Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

IV. Subaltern-Beamte. Der Kreisgerichts-Secretair und Rendant Gerloff in Brandenburg ist als Secretair an das Kreisgericht in Wittstock versetzt, der Kreisgerichts-Secretair Adolph Ernst Ludwig Kühling ist zum Salariencassen-Rendanten, und der bisherige Büreau-Assistent Bieger zum Kreisgerichts-Secretair bei dem Kreisgericht zu Brandenburg ernannt.

Der bisherige Büreau-Assistent Friedrich Carl Ferdinand Schneider ist zum Secretair und der Civil-Supernumerar Arnold Emil Eduard Lehmann zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgerichte in Potsdam ernannt.

Der bisherige Büreau-Assistent Friedrich Wilhelm August Wisch ist zum Secretair, und der Civil-Supernumerar Wilhelm Gustav Busch zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgericht in Jüterbogk ernannt.

Der bisherige Büreau-Assistent Carl Gottfried Jahnke ist zum Secretair, und der Civil-Supernumerar Carl Ludwig August Alexander Kärger zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgerichte in Prenzlau ernannt.

Im Laufe des Monats März d. J. sind im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Berlin folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Angestellt sind die invaliden Militairs Carl Ernst Wilcke, Joh. Heinr. Krämer und Joh. Ferd. Ludwig Kuhlmann als Eisenbahn-Post-Conducteure bei dem Eisenbahn-Post-Amte № 2 hierselbst, sowie Carl Ludw. Otto Maroß, Joh. Fr. Christian Lossow und Aug. Gustav Adolph Schüler als Boten bei dem hiesigen Hof-Post-Amte.

Versetzt sind der Post-Expedient Gustav Eduard Schmidt von der Königlichen Ober-Post-Direction in Potsdam, sowie der Post-Expedient Christiani von dem Post-Montirungs-Depôt hierselbst zum hiesigen Hof-Post-Amte.

Der zum Bürgermeister der Stadt Rhinow auf eine 12jährige Amtsdauer gewählte, bisherige Justiz-Actuar I. Classe Lahayne ist als solcher bestätigt und unterm 30. März d. J. in sein Amt eingeführt worden.

Der Lehrer Carl Ludwig Adolph Hausmann ist als Lehrer an der ersten Communalschule zu Berlin definitiv angestellt worden.

Nachweisung

der im Monat März 1858 mit Bestallung versehenen Schiedsmannsbeamten im Departement des Kammergerichts.

Stadt Berlin. 1) Der Kaufmann Drége, Stralauer Straße Nr. 48, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den Waisenhaus-Bezirk Nr. 11, verpflichtet am 17. März 1858; 2) der Weinhändler Waechter, Leipziger Straße Nr. 76, als Schiedsmann für den Leipziger Straßen-Bezirk Nr. 52, 3) der Kaufmann Müller, Leipziger Straße Nr. 35, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 10. März 1858.

Niederbarnimscher Kreis. 4) Der Amtmann Jungk zu Falkenberg, als Schiedsmann für den 10ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 12. März 1858; 5) der Wirthschafts-Inspector Muhr zu Hellersdorf, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 1. März 1858.

Oberbarnimscher Kreis. (Stadt Neustadt-Eberswalde.) 6) Der Kaufmann Feige als Schiedsmann für die 4 ersten Stadtbezirke, verpflichtet am 13. März 1858; 7) der Rathmann Schiele als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für dieselben Bezirke, verpflichtet am 15. März 1858.

Westpriegnitz. (Stadt Wittenberge.) 8) Der Bahnmeister v. Alers als Schiedsmann für den 1sten Bezirk, verpflichtet am 8. März 1858; 9) der Burgbesitzer Lösch als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 10) der Kaufmann Dietze als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 14. März 1858; 11) der Haupt-Zoll-Amts-Assistent Heinrich als Schiedsmann für den 2ten Bezirk, 12) der Kaufmann Hingst als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 13) der Kaufmann und Schiffseigner Ulrich als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, alle drei verpflichtet am 8. März 1858.

Zauch-Belzigscher Kreis. 14) Der Rittergutsbesitzer von Oppen zu Niemegk, als Schiedsmann für die Stadt Niemegk, verpflichtet am 9. März 1858.

Die bisherigen Hebeammenschülerinnen:

1) verehelichte Marie Neubert geb. Supf,
2) verehelichte Rosa Balde geb. Moldenhauer,
3) verwittwete Auguste Ranspach geb. Holtzmann,
4) verehelichte Marie Kurth geb. Knitter,

von denen die zu 1 und 2 Genannten in der mit ihnen abgehaltenen Prüfung „vorzüglich gut", zu 3 „sehr gut" und zu 4 „gut" bestanden, sind als ausübende Stadt-Hebeammen für Berlin approbirt und vereidigt worden. Berlin, den 31. März 1858. **Königl. Polizei-Präsidium.** Freiherr v. Zedlitz.

Vermischte Nachrichten.

Brückensperre.

Behufs Ausführung mehrerer baulichen Herstellungen an den auf dem Wege von Potsdam nach Zossen unweit Drewitz über die Nuthe führenden beiden Brücken, muß die Passage über dieselben vom 19. bis zum 30. April d. J. gesperrt werden, was wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß Fußgänger, Wagen und Reiter während der Dauer der Sperrung den Weg über Neuendorf einschlagen müssen.

Potsdam, den 12. April 1858. Königl. Rent- und Polizei-Amt.

Ortsbenennung.

Dem im Kreise Westpriegnitz, $1\frac{1}{12}$ Meile von Pritzwalk, am Wege von Wolfshagen nach Kuhbier, $\frac{3}{8}$ Meile östlich von dem Rittergute Wolfshagen, $\frac{5}{8}$ Meile westlich vom Dorfe Kuhbier, neu errichteten Vorwerk ist der Name **„Horst"** beigelegt worden.

Potsdam, den 15. April 1858. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Regulativ.

Nach Vorschrift der §§ 4 und 52 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 ist Behufs Erhebung eines Einzugs- und Hausstandsgeldes für die Stadt Zehdenick nachstehendes Regulativ unter Aufhebung des Regulativs vom 4. Mai 1854 aufgestellt und von der Königlichen Regierung zu Potsdam bestätigt worden.

§ 1. Jeder, der in Zehdenick sich niederlassen und nach den Bestimmungen der Gesetze seinen Wohnsitz nehmen will, hat ein Einzugsgeld von zehn Thalern zu entrichten, und wird die Genehmigung zur Niederlassung von der Entrichtung des Einzugsgeldes abhängig gemacht.

§ 2. Das Einzugsgeld wird ohne Rücksicht auf die Vermögens- und Standes-Verhältnisse von allen neu anziehenden Personen erhoben, und erstreckt sich die Berechtigung zur Niederlassung zugleich auf die Ehefrau und die zum Hausstande der Besteuerten gehörigen, nicht selbstständigen Personen und bei der Niederlassung selbstständiger weiblicher Personen, auf deren minderjährige Kinder.

§ 3. Von allen Neuanziehenden sowohl, als von denen, welche der Gemeinde bereits angehören, wird außerdem bei der Begründung eines selbstständigen Hausstandes ein Hausstandsgeld erhoben und von dessen Entrichtung fortan die Theilnahme an dem Bürgerrecht (§ 5 der Städte-Ordnung) abhängig gemacht.

§ 4. Das Hausstandsgeld wird nach Maaßgabe des Einkommens erhoben und danach

a) bei einem jährlichen Einkommen bis incl. 99 Thlr. auf 3 Thlr.
b) bei einem jährlichen Einkommen von 100 bis 300 Thlr. auf 4 Thlr.
c) bei einem jährlichen Einkommen von 300 bis 600 Thlr. auf 5 Thlr.
d) über 600 Thlr. . . . . auf 6 Thlr.

festgesetzt.

§ 5. Wer Einzugsgeld entrichtet hat, zahlt nur die Hälfte des ihn betreffenden Hausstandsgeldes.

§ 6. Die unmittelbaren Staatsbeamten, welche in Folge amtlicher Versetzung ihren Aufenthalt in dem hiesigen Stadtgemeindebezirk nehmen, sind von der Entrichtung des Einzugs- und Hausstandsgeldes entbunden, hinsichtlich der Geistlichen, Kirchendiener und Elementarlehrer verbleibt es bei den Bestimmungen des § 4 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853.

§ 7. In besonderen Fällen können die vorgedachten Abgaben durch Beschluß des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung ermäßigt oder auch gänzlich erlassen werden.

§ 8. Die Verpflichtung zur Entrichtung des Einzugs- und Hausstandsgeldes beginnt nach erfolgter Bekanntmachung des vorstehenden Regulativs.

§ 9. Wer Zehdenick verläßt und länger als zwei Jahre abwesend bleibt, ist bei seiner Rückkehr verpflichtet, das Einzugsgeld von zehn Thalern von Neuem zu zahlen.

§ 10. Die Einziehung des Einzugs- und Hausstandsgeldes erfolgt auf administrativem event. executivem Wege. Zehdenick, den 3. März 1858.

Der Magistrat.

Laris. Oberkampf. W. Hertzer. Bückling. Höffler. Fr. Hertzer.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

Haase. Dossow. Manger. Gülzow. Voß. Metzner. Hohlfeld. Schröder. Willberg.

Vorstehendes Regulativ über die Erhebung eines Einzugs- und eines Hausstandsgeldes in der Stadt Zehdenick wird hierdurch von uns bestätigt.

Potsdam, den 10. März 1858.

(L. S.)

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.
Graf Poninski.

Bestätigung. I. 826. März.

(Hierbei Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 18. Den 30. April **1858.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 14te Stück der Gesetzsammlung für die Königl. Preußischen Staaten enthält:

№ 4861. Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der mit dem Domicil in Berlin errichteten „Gühlitz-Vahrnower Braunkohlen-Actien-Gesellschaft". Vom 22. März 1858.

№ 4862. Allerhöchster Erlaß vom 6. April 1858, betreffend die Ertheilung des Expropriationsrechts für die Königsberg-Eydtkuhnener Eisenbahn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 130. Visirung der Pässe zur Reise nach Frankreich. I. 1790. April.

Wir bringen hierdurch zur Kenntniß des reisenden Publikums, daß die Pässe ausländischer Reisenden, damit letztere in Frankreich zugelassen werden, nicht nur, wie bisher schon erforderlich gewesen, mit dem Visa einer französischen Gesandtschaft oder eines französischen Consuls versehen sein müssen, sondern dieses, früher für die Dauer eines Jahres gültige Visa jetzt **für jede Reise** nach Frankreich erneuert werden muß. Potsdam und Berlin, den 23. April 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. Königl. Polizei-Präsidium.
Freiherr von Zedlitz.

№ 131. Sperre des Ritterguts Blumenhagen, Kreis Prenzlau, für Rindvieh, Rauchfutter und Dünger. I. 1866. April.

Da unter dem Rindvieh auf dem Rittergute Blumenhagen, Prenzlauschen Kreises, die Lungenseuche ausgebrochen ist, so wird das gedachte Gut nebst Feldmark für Rindvieh, Rauchfutter und Dünger bis auf Weiteres hiermit gesperrt.

Potsdam, den 26. April 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 132. Schifffahrts-Verkehr bei dem diesjährigen niedrigen Wasserstande. I. 1333. April.

Um bei dem diesjährigen sehr niedrigen Wasserstande einen geregelten Schifffahrts-Verkehr auf den Wasserstraßen unseres Bezirkes aufrecht erhalten zu können, haben wir namentlich für die Havel und Spree besondere Stromaufseher angestellt, welche angewiesen worden sind, die sämmtlichen ankommenden Fahrzeuge in Ansehung ihres Tiefganges zu vermessen und diejenigen von der Weiterfahrt auszuschließen, welche bei dem jederzeitigen Wasserstande die bezügliche Wasserstraße nicht ungehindert passiren können. Potsdam, den 26. April 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 133. Vorschriften in Bezug auf den Durchgang durch die Brücken über die Oder bei Mescherin und über die Reglitz bei Greifenhagen. I. 1928. April.

Mit Rücksicht auf den in vollem Gange befindlichen Bau der Brücken über die Oder bei Mescherin und über die Reglitz bei Greifenhagen finden wir uns veranlaßt, auf Grund des § 11 im Gesetze vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung nachstehende vorläufige Polizei-Verordnung zu erlassen:

Zur Verhütung von Unglücksfällen und Beschädigungen müssen Segelschiffe vor dem Durchgange durch die Brücken die Segel fallen lassen. Bei starkem Gegenstrom ist das Fahrzeug an der Leine durch die betreffende Brücke durchzuholen, und muß das Fahrzeug, wenn dasselbe mit dem Strom geht, rückwärts durchsacken. Die in beiden Brücken vorläufig zum Durchgange bestimmten Oeffnungen sind durch rothe Fahnen bezeichnet.

Uebertretungen, resp. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften Seitens der Kahn- und Schiffsführer werden mit Geldbuße bis zu Zehn Thalern bestraft, welcher im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe substituirt wird. Stettin, den 14. April 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Vorstehende vorläufige Polizei-Verordnung wird in Folge einer Requisition der Königlichen Regierung zu Stettin hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam und Berlin, den 27. April 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. **Königl. Polizei-Präsidium.**

Freiherr von Zedlitz.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 134. Hagel-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 1266. April.

Der Kaufmann C. P. Lederer zu Baruth, ist von uns als Agent der Neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft bestätigt worden.

Potsdam, den 20. April 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 135. Erhaltung der Ordnung hinsichtlich des Besuchs der Sommerschule. II. L. S. 1676.

Wir finden uns veranlaßt, nachfolgende Verordnungen in Betreff des regelmäßigen Besuchs der Sommerschule in Erinnerung zu bringen:

a) vom 12. April 1834 (Amtsblatt v. J. 1834 St. 18 S. 126 flgd.) wegen Schulpflichtigkeit und Bestrafung der Schulversäumnisse;

b) vom 11. Januar 1847 (Amtsblatt v. J. 1847 St. 4 S. 28) wegen des Schulbesuchs der zum Viehhüten verwendeten Kinder;

c) vom 30. Mai 1852 (Amtsblatt v. J. 1852 St. 23 S. 214) wegen des Schulbesuchs der im Torfstich arbeitenden Kinder;

d) vom 18. November 1856 (Amtsblatt v. J. 1856 St. 50 S. 427) wegen der Beschäftigung schulpflichtiger Kinder während der Stunden des Schulunterrichts bei Feldarbeiten oder andern ländlichen Arbeiten gegen Tagelohn oder sonstige Vergütigung.

Sämmtlichen Ortsschul-Vorständen, Schulaufsehern, Orts-Obrigkeiten und Landraths-Aemtern wird hierdurch aufgegeben, die Ausführung vorstehender Bestimmungen und Verordnungen sorgfältig zu überwachen und der mehrfach einge-

schlichenen ungehörigen Verlängerung der Schulferien, namentlich in der Michaelis-zeit auf Grund des Ferien-Reglements vom 19. Februar 1839 (s. Amtsblatt v. J. 1839 S. 77) energisch entgegen zu treten. Von den Herren Geistlichen aber erwarten wir, daß sie durch ihren Einfluß auf die Eltern, Vormünder, Pflege-eltern der schulpflichtigen Kinder das Verwenden der letzteren zum Hüten des Viehs zu verhindern bemüht sein werden, da das Viehhüten durch Kinder die Sittlichkeit derselben auf die bedenklichste Weise gefährdet.

Potsdam, den 22. April 1858.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bekanntmachung
des Königl. Consistoriums der Provinz Brandenburg.

№ 1. Verbot der sogenannten Laienreden an der Grabesstätte.

Bei den sogenannten stillen Beerdigungen auf den Begräbniß-Stätten der evangelischen Kirchen sind bisher nicht selten von Personen weltlichen Standes Gedächtnißreden gehalten worden, über deren Zulässigkeit Zweifel obwalteten, so lange keine allgemeine Form des Begräbniß-Ritus selbst festgestellt war. Nachdem jedoch Letzteres durch die in diesem Jahr erschienene Agende für die evangelische Kirche in den Königl. Preußischen Landen mit besondern Bestimmungen und Zusätzen für die Provinz Brandenburg IIter Theil Seite 16 und ferner geschehen, und das Recht, bei öffentlichen Begräbnissen auf dem Kirchhofe zu sprechen, nur dem Geistlichen ertheilt worden ist, bei stillen Beerdigungen aber, der Natur der Sache nach, gar nicht gesprochen werden soll, so stehet den Verwandten oder Freunden eines Verstorbenen zwar fernerhin frei, in dem Trauerhause dessen Gedächtniß durch eine Rede zu ehren; die sogenannten Laienreden an der Grabesstätte selbst dürfen jedoch fernerhin nicht mehr gestattet werden, welches hiermit zu Jedermanns Nachachtung öffentlich bekannt gemacht wird.

Berlin, den 18. Juni 1829.

Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird zur allgemeinen Nachachtung hierdurch republicirt. Berlin, den 19. April 1858.

Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen
des Königlichen Kammergerichts.

№ 1. Das Institut der Schiedsmänner.

Die hierunter abgedruckte summarische Nachweisung:

1) der Zahl der Civil-Prozesse, welche in den Jahren 1856 und 1857 bei denjenigen Gerichten erster Instanz im Departement des Kammergerichts, an deren Sitzen Schiedsmänner angestellt, anhängig gewesen sind;

2) der Zahl der von diesen Schiedsmännern im Jahre 1857 gestifteten Vergleiche, wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß den nachbenannten Schiedsmännern, welche sich in Ausübung ihres Amtes besonders thätig gezeigt haben, nemlich:

1) dem Schiedsmann des 1sten und 2ten Schönhauser Thorbezirks Nr. 85a und 85b in Berlin, Kaufmann Diettrich hier,
2) dem Schiedsmann des 1sten und 2ten Bergstraßen-Bezirks Nr. 102a u. b in Berlin, Fabricant Behrendt hier,
3) dem Schiedsmann des Niederbarnimer Kreises, Apotheker Böhme zu Bernau,
4) dem Schiedsmann des Markt- und Kloster-Bezirks zu Spandau, Glasermeister Fürstenau zu Spandau,
5) dem Schiedsmann des Prenzlauer Kreises, Kaufmann Seidel zu Straßburg i. d. Ukm.,
6) dem Schiedsmann des 1sten und 2ten Stadtbezirks zu Wittstock, Bürgermeister a. D. Gabcke zu Wittstock,
7) dem Schiedsmann des 2ten Stadtbezirks zu Wittenberge, Auctions-Commissarius Witte zu Wittenberge,
8) dem Schiedsmann der Stadt und Ziegelei Gransee, Bürgermeister Voigt zu Gransee,
9) dem Schiedsmann des 2ten ländlichen Bezirks des Teltower Kreises, Steuer-Receptor Bartsch zu Nowawes,
10) dem Schiedsmann des 2ten Stadtbezirks zu Treuenbrietzen, Glasermeister Lüderitz zu Treuenbrietzen,
11) dem Schiedsmann des 2ten Jerichower Kreisantheils, Ackerbürger und Deichschulze Salomon zu Sandau,

die Zufriedenheit, den Schiedsmännern Diettrich zu Berlin und Fürstenau zu Spandau aber die besondere Zufriedenheit, und den Schiedsmännern Gabcke zu Wittstock, Seidel zu Straßburg i. d. Ukm. und Voigt zu Gransee die ganz besondere Zufriedenheit des Kammergerichts mit ihren amtlichen Leistungen zu erkennen gegeben ist.

In Gemäßheit des Justiz-Ministerial-Rescripts vom 8. October 1838 werden endlich die Königlichen Landraths-Aemter und Magistråte im Departement des Kammergerichts gleichzeitig hierdurch veranlaßt, aus der unten abgedruckten summarischen Nachweisung in Bezug auf die durch die Schiedsmänner zu Stande gebrachten Vergleiche, so weit sie ihre resp. Kreise und Bezirke betreffen, so wie den Inhalt dieser Verfügung, durch die an dem resp. Kreisorte oder sonst erscheinenden Kreis- oder Wochenblätter zur Kenntniß der Eingesessenen zu bringen.

Berlin, den 14. April 1858.

Königl. Kammergericht.

Nachweisung

1) der Civil-Prozesse (d. h. der summarischen, Mandats-, der Injurien- und der Bagatell-Prozesse), welche in den Jahren 1856 und 1857 bei denjenigen Gerichten erster Instanz im Departement des Königlichen Kammergerichts, an deren Sitzen Schiedsmänner angestellt, anhängig gewesen sind, so wie

2) der Zahl der von diesen Schiedsmännern im Jahre 1857 gestifteten Vergleiche.

Namen derjenigen Gerichte erster Instanz im Departement des Königlichen Kammergerichts, an deren Sitzen Schiedsmänner angestellt sind.	Summarische, Mandats-, Injurien- und Bagatell-Prozesse waren anhängig überhaupt: im Jahre 1856	im Jahre 1857	mithin im Jahre 1857 mehr als im Jahre 1856	weniger als im Jahre 1856	Zahl der im Jahre 1857 von Schiedsmännern gestifteten Vergleiche.
Stadtgericht Berlin	63740	60973	—	2767	2515
Kreisgericht Potsdam	3893	3418	—	475	346
Im Angermündeschen Kreise:					
Angermünde, Kreisgericht	1973	2184	211	—	100
Schwedt, Kreisgerichts-Deputation	1171	1104	—	67	86
Joachimsthal, Kreisgerichts-Commission	449	388	—	61	15
Oderberg, Kreisgerichts-Commission	474	418	—	56	15
Im Oberbarnimschen Kreise:					
Wriezen, Kreisgericht	2368	2270	—	98	88
Neustadt-Eberswalde, Kreisgerichts-Deputation	1422	1108	—	314	49
Freyenwalde a. d. O., Kreisgerichts-Commission	910	788	—	122	22
Strausberg, Kreisgerichts-Commission	281	241	—	40	34
Im Niederbarnimschen Kreise:					
Alt-Landsberg, Kreisgerichts-Deputation	681	602	—	79	11
Oranienburg, Kreisgerichts-Deputation	1214	985	—	229	39
Bernau, Kreisgerichts-Commission	310	289	—	21	162
Liebenwalde, Kreisgerichts-Commission	335	385	50	—	12
Im Beeskow-Storkowschen Kreise:					
Beeskow, Kreisgericht	1397	1481	84	—	90
Buchholz, Kreisgerichts-Commission	347	315	—	32	2
Storkow, Kreisgerichts-Commission	467	517	50	—	14
Im Osthavelländischen Kreise:					
Spandau, Kreisgericht	1468	1549	81	—	939
Cremmen, Kreisgerichts-Commission	265	276	11	—	12
Fehrbellin, Kreisgerichts-Commission	406	303	—	103	29
Nauen, Kreisgerichts-Commission	627	467	—	160	60

Namen derjenigen Gerichte erster Instanz im Departement des Königlichen Kammergerichts, an deren Sitzen Schiedsmänner angestellt sind.	Summarische, Mandats-, Injurien- und Bagatell-Prozesse waren anhängig überhaupt: im Jahre 1856	im Jahre 1857	mithin im Jahre 1857 mehr als im Jahre 1856	weniger als im Jahre 1856	Zahl der im Jahre 1857 von Schiedsmännern gestifteten Vergleiche.
Im Westhavelländischen Kreise:					
Brandenburg, Kreisgericht	2268	2292	24	—	130
Rathenow, Kreisgerichts-Deputation	1552	1708	156	—	67
Im Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreise:					
Jüterbogk, Kreisgericht	813	769	—	44	55
Baruth, Kreisgerichts-Commission	356	304	—	52	65
Dahme, Kreisgerichts-Commission	148	157	9	—	32
Luckenwalde, Kreisgerichts-Commission	796	692	—	104	49
Im Prenzlauschen Kreise:					
Prenzlau, Kreisgericht	1882	1963	81	—	124
Brüssow, Kreisgerichts-Commission	176	148	—	28	37
Strasburg i. Ukm., Kreisgerichts-Commission	476	442	—	34	288
Im Ostpriegnitzschen Kreise:					
Wittstock, Kreisgericht	1564	1759	195	—	325
Kyritz, Kreisgerichts-Commission	596	695	99	—	95
Meyenburg, Kreisgerichts-Commission	446	490	44	—	27
Pritzwalk, Kreisgerichts-Commission	679	652	—	27	84
Im Westpriegnitzschen Kreise:					
Perleberg, Kreisgericht	1569	1406	—	163	55
Havelberg, Kreisgerichts-Deputation	765	704	—	61	67
Lenzen, Kreisgerichts-Commission	438	417	—	21	30
Putlitz, Kreisgerichts-Commission	310	309	—	1	27
Wilsnack, Kreisgerichts-Commission	409	345	—	64	47
Wittenberge, Kreisgerichts-Commission	668	535	—	133	179
Im Ruppinschen Kreise:					
Neu-Ruppin, Kreisgericht	2905	2866	—	39	149
Gransee, Kreisgerichts-Commission	353	275	—	78	159
Lindow, Kreisgerichts-Commission	370	235	—	135	7
Neustadt a. d. D., Kreisgerichts-Commission	660	540	—	120	26
Rheinsberg, Kreisgerichts-Commission	351	319	—	32	12
Wusterhausen an der Dosse, Kreisgerichts-Commission	403	362	—	41	59

Namen derjenigen Gerichte erster Instanz im Departement des Königlichen Kammergerichts, an deren Sitzen Schiedsmänner angestellt sind.	Summarische, Mandats-, Injurien- und Bagatell-Prozesse waren anhängig überhaupt: im Jahre 1856	im Jahre 1857	mithin im Jahre 1857 mehr als im Jahre 1856	weniger als im Jahre 1856	Zahl der im Jahre 1857 von Schiedsmännern gestifteten Vergleiche.
Im Teltowschen Kreise:					
Mittenwalde, Kreisgerichts-Deputation	695	685	—	10	34
Charlottenburg, Kreisgerichts-Commission	1044	998	—	46	99
Cöpenick, Kreisgerichts-Commission	587	517	—	70	99
Trebbin, Kreisgerichts-Commission	273	296	23	—	42
Zossen, Kreisgerichts-Commission	440	488	48	—	21
Im Templinschen Kreise:					
Templin, Kreisgericht	1164	1032	—	132	50
Lychen, Kreisgerichts-Commission	462	322	—	140	7
Zehdenick, Kreisgerichts-Commission	863	833	—	30	18
Im Zauch-Belzigschen Kreise:					
Belzig, Kreisgerichts-Deputation	621	779	158	—	18
Beelitz, Kreisgerichts-Commission	273	281	8	—	53
Niemegk, Kreisgerichts-Commission	322	350	28	—	8
Treuenbrietzen, Kreisgerichts-Commission	265	231	—	34	223
Im zweiten Jerichowschen Kreise:					
Sandau, Kreisgerichts-Commission	481	479	—	2	234
Im Lübbener Kreis-Antheile:					
Friedland, Kreisgerichts-Commission	285	328	43	—	14
Summa	112926	108064	1403	6265	7755
	108064			1403	
	4862			4862	

№ 2. Die bei dem Königl. Stadtgericht zu Berlin im Jahre 1857 anhängig gewesenen Prozeß- und Schiedsmannssachen.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß

I. bei dem hiesigen Königlichen Stadtgericht an summarischen, Mandats-, Injurien- und Bagatell-Prozessen

a) im Jahre 1856 . . . 63,740
b) im Jahre 1857 . . . 60,973
mithin im letzteren 2,767
weniger als im ersteren;

II. dagegen Schiedsmanns-Sachen in Berlin im Jahre 1857 überhaupt anhängig waren 5650, von welchen
- a) 2515 verglichen,
- b) 750 zurückgenommen,
- c) 2373 an den Richter verwiesen,
- d) 12 schweben geblieben sind.

Summa 5650.

Berlin, den 14. April 1858. Königl. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 46. Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann Carl Friedrich Wilhelm Adolphi hierselbst, ist als Special-Agent der „Germania", Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Stettin, bestätigt worden. Berlin, den 16. April 1858.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 47. Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann Gustav Rudloff Paetow hierselbst, ist als Haupt-Agent der „Germania", Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Stettin, bestätigt worden. Berlin, den 16. April 1858.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 48. Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann Albert Emil Johow hierselbst, ist als Special-Agent der „Germania", Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Stettin, bestätigt worden. Berlin, den 16. April 1858.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Polizei-Verordnung.

№ 49. Transport von Personen, welche an Pocken leiden, in öffentlichen Fuhrwerken.

Da zum Transport von Personen, welche an Pocken leiden, nicht selten öffentliche Fuhrwerke benutzt worden sind, so verordnet das Polizei-Präsidium auf Grund der §§ 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den engeren Polizei-Bezirk von Berlin:

Die Benutzung öffentlicher Fuhrwerke zum Transport Pockenkranker wird bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 10 Thlrn. und im Unvermögensfalle, einer Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen untersagt. Die Polizei-Verordnung vom 3. October 1850 (Berl. Intellig.-Bl. № 119) ist aufgehoben.

Berlin, den 13. April 1858.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Höherer Bestimmung zufolge, werden vom 1. Mai d. J. ab, auf den Stationen der Königlichen Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn Berlin, Cöpenick, Erkner, Fürstenwalde, Briesen, Frankfurt, Fürstenberg, Neuzelle, Guben, Jeßnitz, Sommerfeld, Sorau, Hansdorf, Halbau, Rauscha, Kohlfurt, Siegersdorf, Bunzlau, Haynau, Liegnitz, Spittelndorf, Maltsch, Neumarkt, Nimkau, Lissa, Breslau, Penzig, Görlitz telegraphische Privat-Depeschen zur Beförderung sowohl nach den genannten Stationen, soweit sie nicht durch die Königlichen Staats-Telegraphen unmittelbar zu erreichen sind, sowie unter gleicher Voraussetzung nach den Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins, nach Maaßgabe des veröffentlichten desfallsigen Reglements vom 10. März d. J. angenommen werden. Der betreffende Tarif liegt auf jeder Station zur Einsicht des Publikums aus. Berlin, den 21. April 1858.

Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen auswärtiger Behörden.

Bekanntmachung,

die im Ostertermine 1858 zu Merseburg ausgeloosten Steuer-Credit-Cassenscheine ꝛc. betreffend.

Bei der heute hierselbst erfolgten Verloosung der im Jahre 1764, so wie der anstatt der frühern unverwechselten und unverloosbaren Steuerscheine im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Credit-Cassenscheine, sind folgende Nummern, deren Realisirung im Michaelis-Termine 1858 erfolgen wird, gezogen worden:

1. Von den Steuer-Credit-Cassenscheinen aus dem Jahre 1764

von Littr. A. à 1000 Thaler.

№ 8. 385. 1211. 1246. 1268. 1426. 1537. 1701. 1766. 2139. 2441. 3048. 3093. 4046. 4554. 4719. 5151. 5185. 5478. 5819. 6071. 6673. 6856. 6950. 7089. 7297. 7306. 7528. 7531. 9031. 10,177. 10,182. 10,868. 10,955. 11,058. 11,185. 11,610. 11,830. 12,780. 13,018. 13,121. 13,239. 13,308. 13,872. 14,342.

von Littr. B. à 500 Thaler.

№ 925. 1194. 1263. 1354. 1570. 1576. 2072. 2089. 2257. 2441. 3539. 4065. 4382. 4673. 4861. 4935. 5088. 5683. 6166. 6222. 6736. 6990. 7543. 7938. 7960.

von Littr. D. à 100 Thaler.

№ 203. 588. 845. 1016. 1678. 1840. 1965. 2121. 2288. 2365. 2529. 2806. 2900. 3503. 4029. 4395. 4650. 5041. 5128. 5160. 5218. 5279. 6363.

2. Von den Steuer-Credit-Cassenscheinen aus dem Jahre 1836

von Littr. A. à 1000 Thaler.

№ 23. 67. 140. 217. 224.

von Littr. B. à 500 Thaler.

№ 64. 108.

von Littr. C. à 200 Thaler.

№ 47.

von Littr. E. à 50 Thaler.

№ 41.

Außerdem wurden von den unverzinslichen Kammer-Credit-Cassenscheinen Littr. E. à 43 Thaler die Scheine № 11,577. 11,704. 12,260. 12,295 und 12,691 zur Zahlung im Michaelis-Termine 1858 ausgesetzt.

Die Inhaber der vorverzeichneten verloosten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden hierdurch aufgefordert, die Capitalien gegen Rückgabe der Scheine und der zu den verzinslichen Scheinen gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Michaelis-Termins 1858, wo die Verzinsung der jetzt gezogenen Steuer-Credit-Cassenscheine aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse in Preußischem Courant zu erheben.

Zugleich bringe ich hierdurch zur Kenntniß der Inhaber der bis jetzt noch nicht ausgelooßten Steuer-Credit-Cassenscheine aus den Jahren 1764 und 1836, daß die Talons und Coupons zu diesen Scheinen für die Zeit von Michaelis 1858 bis dahin 1862 im Michaelis-Termine d. J. bei gedachter Haupt-Casse, gegen Rückgabe der im Jahre 1854 ausgefertigten Talons, in Empfang zu nehmen sind. Merseburg, den 14. April 1858.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden:
Der Regierungs-Präsident. von Wedell.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 94 vom 23. April 1858.)

Dem Inspector Zobel zu Elmen, im Kreise Calbe, Regierungs-Bezirk Magdeburg, ist unter dem 20. April 1858 ein Patent

auf eine im Modell nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Lösen und Wiedererfassen der Unterstücke eines Freifallbohrers, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Der Dom-Polizei-Secretair Behrends zu Brandenburg ist vom 1. Mai d. J. ab zum Polizei-Anwalt für folgende zum Bezirke des Königlichen Kreisgerichts zu Brandenburg gehörige Ortschaften:

1) das Fischerdorf und die Domkurien zu Dom-Kietz-Brandenburg,
2) das Dorf Barnewitz,
3) das Dorf Buckow,
4) das Dorf Butzow,
5) die Colonie Gabel,
6) das Dorf Garlitz,
7) das Rittergut Grabow,
8) das Rittergut Kieck,
9) das Dorf und Rittergut Lühnow,
10) das Dorf Marzahne,
11) das Vorwerk Mötzow,
12) das Dorf Mützlitz,
13) das Etablissement Pählhaus,
14) das Dorf Saaringen,

15) das Vorwerk Seelensdorf,
16) das Dorf Zachow,

zu 1 bis 16 Kreises Westhavelland, und

17) das Dorf und Chaussee-Haus Schmerzke, Kreises Zauch-Belzig, sowie
18) für das zum Bezirke des Gerichtstags zu Groß-Behnitz gehörige, im Westhavelländischen Kreise belegene Dorf Tremmen,

heute von uns ernannt worden. Potsdam, den 22. April 1858.

Königl. Regierungs-Präsidium.

Personal-Veränderungen
im Bereiche der Königlichen Intendantur des 3ten Armee-Corps.

Ernennungen:

Intendantur-Auscultator v. Schwedler zum Intendantur-Referendarius.

Lazareth-Inspector Daenell in Spandau zum Lazareth-Ober-Inspector.

Garnison-Verwaltungs-Inspector Zobel in Spandau zum Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspector.

Versetzungen:

Der zum Proviantmeister ernannte Magazin-Rendant Debo von Landsberg an der Warthe nach Stralsund.

Der Reserve-Magazin-Rendant Suasius von Coblenz nach Landsberg an der Warthe.

Der Ober-Prediger Baethcke zu Beeskow ist zum Superintendenten der Diöces Beeskow bestellt worden.

Der bisherige zweite Diaconus und Prediger an der St. Nicolai- und Kloster-Kirche zu Berlin, Schweder, ist zum Archidiaconus und Prediger bei der evangelischen Gemeine der gedachten Kirche bestellt worden.

Der Eigenthümer, Herr Johann Friedrich Blankenburg, und der Eigenthümer und Fabricant, Herr Johann Daniel Hugo, sind zu Mitgliedern des Vorstandes der St. Paulskirche auf dem Gesundbrunnen bei Berlin ernannt worden.

Feuerlösch-Commissarien. Im Osthavelländischen Kreise sind:

A. zu Feuerlösch-Commissarien

1) im 12ten District: der Rittergutsbesitzer August von Bredow zu Markau,
2) im 3ten District: der Lehnschulze Noelte zu Tietzow;

B. zum stellvertretenden Feuerlösch-Commissarius

3) im 4ten District: der Gutsbesitzer von Wulffen zu Johannisthal

gewählt und diesseits bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Brückensperre.

Die auf der Straße von Potsdam nach Trebbin bei Tremsdorf über die Nieplitz führende Brücke wird wegen einer Reparatur vom 25. d. M. bis 8. Mai d. J. für den öffentlichen Verkehr gesperrt und die Passage während dieser Zeit über Klein-Beuthen verlegt.

Potsdam, den 21. April 1858. Königl. Rent- und Polizei-Amt.

Lebensrettung. Belobung.

Dem Webermeister Carl Hesse und dem Arbeitsmann Wilhelm Kissel, beide aus Nowawes, dem Webermeister Spörl zu Gütergotz im Teltowschen Kreise und dem Webermeister Friedrich Humsch zu Beelitz, wird wegen Rettung von Menschen aus Lebensgefahr hiermit eine öffentliche Belobung ertheilt. Potsdam, den 7. April 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Als Tag, an welchem die Aufnahme von Acten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Bergwerks-Sachen bei dem unterzeichneten Berg-Amt stattfindet, wird hierdurch statt des 28. Mai d. J. der 4. Juni d. J. bestimmt.

Rüdersdorf, den 19. April 1858. Königl. Preußisches Berg-Amt.

Geschenke an Kirchen und Schulen.

In der Superintendentur Prenzlau I den Kirchen zu Gerswalde von einem Unbekannten eine schwarze Altardecke mit Franzen, vom Maler Breul daselbst eine Kanzelpultdecke mit goldenem Kreuz, vom Prediger Zarnack zu Gerswalde eine Kirchenbibel, vom Rentier Walter zu Berlin eine schwarztuchene Altardecke mit silbernem Kreuz und weißen Franzen und ein Paar gußeiserne broncirte Altarleuchter, vom Patron und von der Gemeinde je zur Hälfte die Kosten des Anstrichs und für Verzierungen in Holz zur Verschönerung der Kirche; zu Kaakstedt von Frau Amtmann Köster zu Gustavsruh ein Crucifix mit vergoldetem Christuskörper, vom dortigen Lehrer Weitling eine Altarpultdecke mit gelben Franzen, und Altarkerzen von einem Unbekannten; zu Friedenfelde vom Rittergutsbesitzer Walter daselbst eine Kirchenbibel und Altar- und Wandleuchter und vom Prediger Everth zu Gerswalde ein Gesangbuch; zu Groß-Fredenwalde vom Amtmann Schrader daselbst zwei Altarkerzen, vom Predigtamtscandidaten Otto daselbst eine Kirchenbibel und von einem Unbekannten Altarkerzen. Der Maler Breul hat den Christuskörper an dem, der Kirche zu Gerswalde gehörigen Kreuze unentgeltlich vergoldet. — Nachdem zu Görlsdorf, Sup. Angermünde, im Jahre 1854 durch die Gemahlin des Herrn Patrons, Wirklichen Geheimen Rathes und Oberst Truchsesses Grafen von Redern Excellenz, das Gotteshaus in seiner inneren Einrichtung vollständig erneut und durch Erbauung eines Thurmes verschönert und vom Herrn Patron eine zweite Kirchglocke von Eisen geschenkt worden, ließ Letzterer im Jahre 1855 eine durch den Orgelbauer Buchholz aus Berlin gefertigte Orgel in der Kirche aufstellen. Ebenderselbe verbesserte im Jahre 1856 die Küster- und Schullehrerstelle zu Görlsdorf beinahe um das Doppelte der früheren Einnahme und ließ 1857 das Küster- und Schulhaus umbauen, mit Neujahr 1858 aber das Geläute der Kirche um eine dritte von Hakenschmidt in Berlin gegossene, 5 Centner schwere Glocke vermehren. — Der Kunstformmeister in der Königlichen Eisengießerei zu Berlin, Herr Grüttner, hat die der Kirche zu Wittenberge, Sup. Perleberg, gehörigen gußeisernen Altarleuchter nebst Crucifix unentgeltlich vergoldet. — In der Superintendentur Luckenwalde den Kirchen zu Stülpe vom Herrn Patron, Hofmarschall von Rochow eine silberne inwendig vergoldete Abendmahlskanne, zu Luckenwalde eine neue Altar-, Taufstein- und Kanzelbekleidung von Sammtmanchester mit Goldborten, deren circa 130 Thlr. betragende Kosten durch freiwillige Beiträge der Eingepfarrten aus Luckenwalde, Lindenberg, Ruhlsdorf und Woltersdorf aufgebracht sind, während mehrere Jungfrauen der Stadt Luckenwalde den größten Theil der Nähereien an derselben unentgeltlich gefertigt haben. — Der Kirche zu Rangsdorf, Sup. Berlin-Cöln, von Frau Oberamtmann Körner ein Paar Altarlichte, und vom Kaufmann Schönemann zu Berlin ein Altarbild im Goldrahmen „Christus mit der Dornenkrone". — Der Kirche zu Wiesenburg, Sup. Belzig, von einem Ehepaar daselbst ein zinnerner Oblatenkasten. — Der Kirche zu Hohennauen, Sup. Rathenow, von einem Ungenannten ein Kronleuchter von Bronce. — Der Kirche zu Hirschfelde, Sup. Strausberg, eine neue Orgel im Werthe von über 400 Thlr. vom Patron, Rittergutsbesitzer von Schmidt-Hirschfelde, welcher außerdem zu den Kirchbaukosten der Kirchencasse einen unverzinslichen Vorschuß von 105 Thlr. gewährt hat. — Der Kirche zu Ragow, Sup. Beeskow vom Patron, Baron von der Schulenburg-Ragow eine Altarbekleidung, 2 Altarleuchter, 1 Crucifix, 1 Taufstein, 1 kupferne mit Silber plattirte Taufschüssel und eine gläserne Weinkanne.

(Hierbei Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 19. Den 7. Mai **1858.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 15te Stück der Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten enthält:

№ 4863. Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft zum Gesammtbetrage von 3,500,000 Thalern. Vom 12. April 1858.

№ 4864. Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft zum Gesammtbetrage von 2,000,000 Thalern. Vom 12. April 1858.

Das diesjährige 16te Stück derselben enthält:

№ 4865. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Spandauer Stadt-Obligationen zum Betrage von 50,000 Thlrn. Vom 22. März 1858.

№ 4866. Statut für den Verband der Wiesenbesitzer in der Gemeinde Hüngeringhausen, Kreis Waldbroel. Vom 6. April 1858.

Bekanntmachung,
betreffend die Ersatzleistung für die präcludirten Cassenanweisungen von 1835 und Darlehns-Cassenscheine.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 29. April und 9. September v. J. und in Folge des Gesetzes vom 15. April v. J. werden alle Diejenigen, welche Cassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Dahrlehns-Cassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präclusiv-Termins bei uns oder der Controlle der Staats-Papiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Cassen zum Umtausch eingereicht haben, hiermit wiederholt aufgefordert, den Ersatz für diese Papiere, soweit derselbe noch nicht erhoben ist, bei der Controlle der Staats-Papiere, Oranienstraße Nr. 92, oder beziehungsweise bei den Regierungs-Haupt-Cassen, unter Rückgabe des ihnen ertheilten Empfangscheins oder abschlägigen Bescheides in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an Diejenigen, welche noch Cassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehns-Cassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die wiederholte Aufforderung, dieselben bei der Controlle der Staats-Papiere oder den Regierungs-Haupt-Cassen oder den von Seiten der Königl. Regierungen damit beauftragten Spezial-Cassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen. Berlin, den 7. Januar 1858.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 136.
Die Ausfertigung von Leichenpässen.
I. 1998. April.

In Verfolg unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 10. Februar d. J. (Amtsblatt Seite 61) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir auf Grund höherer Ermächtigung nunmehr auch das Königl. Polizei-Directorium hierselbst und die Polizei-Verwaltung zu Brandenburg mit der Befugniß zur Ausstellung von Leichenpässen betraut haben.

Gesuche zum Transport von Leichen, welche sich in den Polizei-Bezirken der Städte Potsdam und Brandenburg befinden, sind daher fortan nicht mehr an uns, beziehungsweise an das Königliche Landraths-Amt zu Rathenow, sondern an das Königliche Polizei-Directorium hierselbst, resp. an die Polizei-Verwaltung zu Brandenburg zu richten. Potsdam, den 27. April 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 137.
Feuer-, Lebens-, Renten-, Aussteuer-, Sparcassen- und Transport-Versicherung. Agentur-Bestätigung.
I. 1548. April.

Der Apotheker F. W. Holtz zu Prenzlau, ist von uns als Agent der Feuer-, Lebens-, Renten-, Aussteuer-, Sparcassen- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt mit dem Bemerken bestätigt worden, daß die Bestätigung hinsichtlich der Feuer-Versicherungs-Branche nur eine vorläufige ist, und die definitive Entscheidung darüber vorbehalten bleibt.

Potsdam, den 21. April 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 138.
Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung.
I. 1725. April.

An Stelle des Kaufmanns Otto Schmerbauch zu Neustadt-Eberswalde, welcher die Agentur der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia niedergelegt hat, ist von uns der Kaufmann C. F. Doering zu Neustadt-Eberswalde als Agent dieser Gesellschaft für die Stadt Neustadt-Eberswalde und Umgegend bestätigt worden. Potsdam, den 23. April 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 139.
Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung.
I. 1300. April.

Der Kaufmann Abel zu Pritzwalk ist von uns als Agent der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Germania zu Stettin bestätigt worden.

Potsdam, den 21. April 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 140.
Hagel-Versicherung. Agentur-Bestätigung.
I. 1726. April.
I. 1727. April.
I. 1832. April.
I. 1889. April.

Der Conditor und Rathmann L. Zietemann zu Neustadt-Eberswalde und der Stadtrath Kolberg zu Prenzlau sind von uns als Agenten der Neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft, der Kaufmann C. F. Döring zu Neustadt-Eberswalde ist als Agent der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft und der Kaufmann Franz Müller zu Wittstock als Agent der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütigung in Leipzig bestätigt worden.

Potsdam, den 24. April 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 50. Ausschließliche Anwendung des allgemeinen Landesgewichts im Verkehr mit dem 1. Juli 1858.

Das Polizei-Präsidium findet sich veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, und insbesondere das handeltreibende Publikum darauf hinzuweisen, daß mit dem 1. Juli dieses Jahres das bisherige Gewicht gänzlich außer Gebrauch tritt und das neue, durch das Gesetz vom 17. Mai 1856 eingeführte allgemeine Landesgewicht im Verkehr ausschließlich zur Anwendung kommen muß. Die in den Gesetzen gegen die Benutzung unrichtiger, zum Wiegen bestimmter Werkzeuge und gegen den Besitz ungestempelter Gewichte angedroheten Strafen treten mit dem 1. Juli d. J. auch in dem Falle der Benutzung und des Besitzes solcher, dem Gesetze vom 17. Mai 1856 nicht entsprechender Gewichte ein, welche vor dem 1. Juli d. J. mit dem Stempel eines inländischen Eichungsamtes versehen sind.

Die Eichungs-Behörden sind übrigens verpflichtet, die nach dem Gesetze vom 17. Mai 1856 zur Stempelung geeigneten Gewichtsstücke, wenn dieselben bis zum 1. August d. J. zur Eichung gestellt und gleichzeitig entsprechende alte Gewichtsstücke von vorschriftsmäßiger Beschaffenheit vorgelegt werden, gebührenfrei zu eichen und zu stempeln: sind die vorgelegten alten Gewichte von anderer Art, als die zu stempelnden neuen Gewichte, so sind die tarifmäßigen Gebühren für die Eichung der ersteren auf die Gebühren für die Stempelung der neuen Gewichtsstücke anzurechnen. Berlin, den 14. April 1858.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Bestimmungen §§ 39, 41, 46 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken (Gesetz-Sammlung de 1850 S. 109) wird

am 17. Mai d. J. Vormittags 10 Uhr,

in unserem Geschäftslocale hierselbst, Schützenstraße Nr. 26, die halbjährlich vorzunehmende öffentliche Verloosung von Rentenbriefen, sowie die Vernichtung von früher ausgelooseten und eingelieferten Rentenbriefen nebst Coupons unter Zuziehung der von der Provinzial-Vertretung gewählten Abgeordneten und eines Notars stattfinden.

Berlin, den 30. April 1858.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg. Heyder.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 101 vom 2. Mai 1858.)

Dem Mechaniker D. Mauch in Cöln ist unter dem 28. April 1858 ein Patent auf ein Meß-Instrument in der durch Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf Sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Die bisherigen Hilfs-Arbeiter Otto Schultz und August Albert Richter sind zu Civil-Supernu-merarien bei der hiesigen Königlichen Regierung ernannt worden.

Der bisherige Civil-Supernumerarius Hiller bei dem Königlichen Polizei-Präsidio zu Berlin als Polizei-Secretair angestellt worden.

Der Superintendent und Pastor primarius Carl Julius Ferdinand Gaertner, bisher zu Ne-markt in Schlesien, ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinen der Parochie Beyersdorf, Diöc Bernau, bestellt worden.

Der Hülfsprediger Heinrich Wilhelm Hermann Wiesike, bisher zu Germendorf, ist zum Pfar Adjuncten cum spe succedendi bei den Evangelischen Gemeinen der Parochie Münchehofe — Diöc Königs-Wusterhausen — bestellt worden.

Von dem Königlichen Consistorium der Provinz Brandenburg sind die Candidaten

Carl Albert Adolph Kühn aus Berlin,
Richard Alexander Victor Kühn aus Satzke,
Friedrich Julius Heinrich Melhorn aus Elbing und
Julius Emil Richter aus Cottbus,

für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Der Königliche Departements-Thierarzt Gerlach zu Berlin ist an Stelle des Thierarztes Blu zu Nunsdorf zum Mitglied des für den Teltowschen Kreis gebildeten Schauamts zur Körung der Hengs von den Kreisständen gewählt worden.

Dem Fräulein Emilie Henne, aus Feldengel im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen, je in Damerow Kreis Prenzlau, ist die Erlaubniß zur Annahme von Stellen als Hauslehrerin i Regierungs-Bezirk Potsdam ertheilt worden.

Vermischte Nachrichten.

Verleihung der Rettungsmedaille am Bande.

Des Königs Majestät haben dem Bau-Eleven Hans Eduard Meyen hierselbst für d Rettung eines Menschen aus der Gefahr des Ertrinkens das Verdienst-Ehrenzeichen für Re tung aus Gefahr zu verleihen geruht. Potsdam, den 26. April 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Oeffentliche Belobung.

Am 4. November v. J. war die unverehelichte Emilie Plath hierselbst beim Ausspüle von Wäsche in den Schleusenkanal gestürzt und hätte sicher ihren Tod durch Ertrinken gefu den, wenn sie nicht durch ihren Brodherrn, den Handschuhfärber Köpke gerettet worden wär Ohne selbst schwimmen zu können, hatte Köpke die Gefahren nicht bedacht, welche ihm u seiner Familie aus seinem Rettungswerke entstanden und wäre er auch selbst ein Opfer de selben geworden, wenn ihm selbst nicht noch rechtzeitig Hülfe geleistet worden wäre.

Diese edle That, bei welcher der rc. Köpke rasche Entschlossenheit und Aufopferungs Fähigkeit in hohem Grade bewies, bringt das Polizei-Präsidium in lobender Anerkennung de selben hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Berlin, den 28. April 1858.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

(Hierzu eine Beilage, betreffend das Statut der mit dem Domicil in Berlin errichteten „Gühlitz-Bahrnow Braunkohlen-Actien-Gesellschaft", imgleichen Vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Beilage

zum 19ten Stück des Amtsblatts pro 1858

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Bekanntmachung

des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg,

betreffend das Statut der mit dem Domicil in Berlin errichteten „Gühlitz-Vahrnower Braunkohlen-Actien-Gesellschaft".

Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der mit dem Domicil in Berlin errichteten „Gühlitz-Vahrnower Braunkohlen-Actien-Gesellschaft". Vom 22. März 1858.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

fügen hiermit zu wissen, daß Wir die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Benennung: „Gühlitz-Vahrnower Braunkohlen-Actien-Gesellschaft", deren Sitz in Berlin sein soll, und welche den Betrieb des Braunkohlen-Bergbaues in der Priegnitz und aller Gewerbe, die auf die chemische Behandlung und die Nutzbarmachung der selbstgewonnenen Braunkohlen Bezug haben, sowie den Verkauf der gewonnenen Erzeugnisse und die Anlegung und Benutzung der zur Förderung oder zum Absatze der Braunkohlen nöthigen Wege, mit Einschluß von Chausseen und Schienenwegen, zum Zwecke hat, auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843 genehmigt und dem in dem notariellen Acte vom 20. Januar 1858 festgestellten Gesellschafts-Statute Unsere landesherrliche Bestätigung ertheilt haben.

Wir befehlen, daß diese Urkunde mit dem vorerwähnten notariellen Acte für immer verbunden und nebst dem Wortlaute der Statuten durch die Gesetz-Sammlung und durch das Amtsblatt Unserer Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel.

Gegeben Berlin, den 22. März 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

(L. S.) Prinz von Preußen.

v. d. Heydt. Simons.

Statut

der

Gühlitz-Vahrnower Braunkohlen-Actien-Gesellschaft.

Titel I.

Bildung, Zweck und Dauer der Gesellschaft.

§ 1. Unter Vorbehalt der landesherrlichen Genehmigung wird kraft des gegenwärtigen Statuts und auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843 eine Actiengesellschaft unter der Firma:

„Gühlitz-Vahrnower Braunkohlen-Actiengesellschaft",

errichtet.

§ 2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin und ihren Gerichtsstand vor dem Königlichen Stadtgericht daselbst, doch ist die Gesellschaft verpflichtet, neben dem Gerichtsstande ihres Wohnsitzes auch bei den Gerichten des Inlandes, in deren Bezirken sie gewerbliche Etablissements besitzt, wegen der auf letztere sich beziehenden Geschäfte und Verbindlichkeiten als Beklagte Recht zu nehmen. Auf Klagen der Actionaire, als solcher, gegen die Gesellschaft findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Jeder Actionair nimmt, soweit es sich um Streitigkeiten mit der Gesellschaft handelt, durch die Zeichnung oder den Erwerb einer Actie zugleich sein Domicil am Sitze der Gesellschaft.

§ 3. Der Zweck der Gesellschaft ist:

a) der Betrieb des Braunkohlen-Bergbaues in der Priegnitz,
b) der Verkauf von Braunkohlen,
c) der Betrieb aller Gewerbe, die auf die chemische Behandlung und die Nutzbarmachung der selbstgewonnenen Braunkohlen Bezug haben,
d) die Anlegung und Benutzung der zur Förderung oder zum Absatze der Braunkohlen nöthigen Wege mit Einschluß von Chausseen und Schienenwegen.

§ 4. Die Dauer der Gesellschaft wird auf fünfzig Jahre, vom Tage der landesherrlichen Bestätigung des Statuts gerechnet, festgesetzt. Eine Verlängerung derselben kann vor Ablauf dieser Frist von der Generalversammlung nach näherer Bestimmung des § 17 beschlossen werden.

Titel II.

Gesellschaftscapital und Actien.

§ 5. Das Grundcapital der Gesellschaft wird auf 400,000 Thlr., viermal hundert tausend Thaler Courant, festgesetzt und auf zweitausend Actien, eine jede über zweihundert Thaler lautend, vertheilt.

Eine Erhöhung desselben kann nur von der Generalversammlung nach näherer Bestimmung des § 17 beschlossen werden.

§ 6. Die Actien lauten auf jeden Inhaber. Dieselben werden nach dem diesem Statut beigehefteten Formular A. in fortlaufenden, aus dem Stammactienbuche auszuziehenden Nummern ausgefertigt und ausgegeben, wenn der volle Betrag zur Gellschaftscasse berichtigt ist.

Mit den Actien werden Dividendenscheine nebst Talons jedesmal auf fünf Jahre nach dem beiliegenden Formular B. ausgegeben, welche nach Ablauf des letzten Jahres gegen Einreichung der Talons durch neue ersetzt werden.

Ueber die Partial-Einzahlungen bis zur erfolgten vollen Berichtigung des Actienbetrages werden besondere, mit den Nummern der künftig auszufertigenden Actien versehene und von zwei Directionsmitgliedern unterschriebene Quittungsbogen ausgegeben, die auf den Namen des ersten Zeichners lauten. Dieselben werden, sobald der Betrag der Actien voll eingezahlt ist, gegen die Actien selbst ausgewechselt.

§ 7. Ein jeder Actienzeichner ist zwar seine Rechte aus der Zeichnung und den von ihm geleisteten Einzahlungen auf Andere zu übertragen befugt, er bleibt aber für den vollen Betrag des von ihm gezeichneten Actiencapitals verpflichtet und kann von dieser Verbindlichkeit vor Einzahlung von vierzig Procent gar nicht, nach Einzahlung von vierzig Procent nur durch Beschluß des Directoriums der Gesellschaft befreit werden.

Die Richtigkeit der Unterschriften unter den Cessionen ist die Gesellschaft zu prüfen zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet.

§ 8. Die Einzahlung der Actienbeträge erfolgt nach dem Bedürfnisse der Gesellschaft in Raten von zehn bis zwanzig Procent, jedesmal binnen vier Wochen nach einer von dem Directorium durch die öffentlichen Blätter (§ 14) zu erlassenden Aufforderung. Sofort nach Eingang der landesherrlichen Genehmigung müssen zehn Procent und innerhalb des ersten Jahres nach Bestätigung des Statuts mindestens vierzig Procent der Actienbeträge eingefordert und eingezahlt werden.

Das Directorium ist befugt, die Volleinzahlung von Actien jederzeit anzunehmen.

§ 9. Wer innerhalb der nach § 8 festzusetzenden Fristen die ausgeschriebenen Zahlungen nicht leistet, verfällt zu Gunsten der Gesellschaft außer den gesetzlichen Verzugszinsen in eine Conventionalstrafe von einem Fünftel des ausgeschriebenen Betrages.

Wenn innerhalb zweier Monate nach einer erneuerten öffentlichen Aufforderung die Zahlung noch immer nicht erfolgt, so ist die Gesellschaft berechtigt, die bis dahin eingezahlten Raten als verfallen und die durch die Ratenzahlung, sowie durch die ursprüngliche Unterzeichnung dem Actionair gegebenen Ansprüche auf den Empfang von Actien für erloschen zu erklären. Eine solche Erklärung erfolgt auf Beschluß des Directoriums durch öffentliche Bekanntmachung unter Angabe der Nummer der Actien.

An Stelle der auf diese Art ausscheidenden Actionaire können von dem Directorium neue Actienzeichner zugelassen werden.

Das Directorium ist jedoch statt dessen auch berechtigt, die gerichtliche Einklagung der fälligen Einzahlung nebst Verzugszinsen und der Conventionalstrafe gegen die säumigen Actionaire zu beschließen.

§ 10. Die einzelnen Raten, welche auf die Actien eingehen, werden von dem, von dem Directorium bestimmten Zahlungstage ab bis zur Vollzahlung der Actie, längstens aber bis zum Ablauf des Jahres 1858, mit fünf Procent pro anno verzinset. Für die spätere Zeit tritt der Anspruch auf die Dividenden aus dem Reingewinn der Gesellschaft ein (§ 38).

§ 11. Mehrere Rechtsnachfolger und Repräsentanten eines Actionairs sind nicht befugt, ihre Rechte einzeln und getrennt auszuüben, sie können dieselben vielmehr nur gemeinschaftlich und nur durch Eine Person wahrnehmen lassen.

§ 12. Die Amortisation verlorener Actien, Quittungsbogen und Talons erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften auf den Antrag und auf Kosten des Verlierers.

An Stelle derselben fertigt das Directorium, nachdem das Datum des rechtskräftigen Amortisations-Urtels in dem Actienbuche der Gesellschaft vermerkt ist, neue Documente gleicher Art unter neuen Nummern aus.

Verlorene Dividendenscheine können nicht amortisirt werden. Das Directorium ist aber verpflichtet, den Betrag an denjenigen, der den Verlust der Dividendenscheine vor Ablauf der (§ 40) festgesetzten vierjährigen Frist angezeigt und den stattgehabten Besitz durch Vorzeigung der Actien oder sonst in glaubhafter Weise dargethan hat, zahlen zu lassen, falls die Dividendenscheine selbst nicht etwa inzwischen eingegangen und realisirt sind.

§ 13. Ueber den Betrag seiner Actien hinaus ist kein Actionair für die Zwecke der Gesellschaft und zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten irgend etwas beizutragen verpflichtet, den einzigen Fall der im § 9 bestimmten Conventionalstrafe ausgenommen.

§ 14. Alle Bekanntmachungen, Zahlungs-Aufforderungen und sonstigen Mittheilungen, die das Directorium in den Angelegenheiten der Gesellschaft an die Actionaire zu erlassen hat, gelten für gehörig geschehen, wenn sie durch die „Vossische" und „Haude und Spenersche Zeitung" zu Berlin, durch den „Bürgerfreund" zu Perleberg und das „Kreisblatt für die Ostpriegnitz" zu Kyritz veröffentlicht sind. Sollte eines dieser Blätter eingehen, so soll die Veröffentlichung in den übrigen Blättern so lange genügen, bis das Directorium, mit Genehmigung des Polizei-Präsidiums zu Berlin, statt des eingegangenen ein anderes Blatt bestimmt hat. Dem Polizei-Präsidium bleibt überhaupt das Recht vorbehalten, die Wahl anderer Gesellschaftsblätter zu fordern oder auch vorzuschreiben. Jede Aenderung eines Gesellschaftsblattes ist durch sämmtliche übrige Gesellschaftsblätter und durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin bekannt zu machen.

Titel III.

Organisation der Gesellschaft.

§ 15. Die Gesellschaft wird vertreten und ihre Rechte werden ausgeübt:

A. durch die Generalversammlung,

B. durch das Directorium.

A. Von der Generalversammlung.

§ 16. Die Generalversammlung vertritt die Gesammtheit aller Actionaire und beschließt in den Angelegenheiten der Gesellschaft mit verbindlicher Kraft für alle Actionaire, auch wenn dieselben in der Generalversammlung nicht anwesend, oder nicht vertreten, oder nicht stimmberechtigt sind.

§ 17. Beschlüsse der Generalversammlung sind außer dem Falle des § 41 erforderlich:

1) zur Wahl der Directoren (vorbehaltlich der Bestimmung des § 28),
2) zur Wahl der Rechnungsrevisoren,
3) zur Ertheilung der Decharge an das Directorium,
4) zur Abänderung des Statuts, insbesondere zur Ausdehnung des Zweckes der Gesellschaft,
5) zur Abänderung der von einer früheren Generalversammlung gefaßten Beschlüsse,
6) zur Vermehrung des Grundcapitals,
7) zur Aufnahme von Anleihen, mögen diese in der Aufnahme baarer Beträge bestehen oder in der Eingehung von Schuldverbindlichkeiten, deren Deckung nicht aus der Einnahme des laufenden Geschäftsjahres erfolgt,
8) zur Verlängerung der Dauer der Gesellschaft über die im § 4 bestimmte Zeit hinaus.
9) zur Erledigung derjenigen Anträge, die von dem Directorium oder einzelnen Actionairen (cf. § 23) zur Beschlußnahme der Generalversammlung gebracht werden, resp. nach der Schlußbestimmung des § 34 gebracht werden müssen.

Die Beschlüsse ad 4, 6, 7 und 8 können nur durch eine Mehrheit von zwei Drittheilen der anwesenden oder vertretenen Actien gefaßt werden, und bedürfen diejenigen ad 4, 6 und 8 zu ihrer Gültigkeit der landesherrlichen Genehmigung, diejenigen ad 7 der Genehmigung des Königlichen Handelsministeriums.

§ 18. Alle Generalversammlungen werden in Perleberg abgehalten und von dem Directorium mittelst zweimaliger öffentlicher Bekanntmachung, von denen die letzte spätestens drei Wochen vor dem Tage der Generalversammlung in den § 14 gedachten Blättern erschienen sein muß, berufen.

§ 19. Zur Theilnahme an den Generalversammlungen sind vorbehaltlich der Bestimmung des § 41 nur diejenigen Actionaire berechtigt, die mindestens fünf Actien der Gesellschaft eigenthümlich besitzen und dieselben spätestens am zweiten Geschäftstage vor dem Tage der Generalversammlung bis Mittags zwölf Uhr im Büreau der Gesellschaft oder bei den von dem Directorium jedesmal bekannt zu machenden Handlungshäusern, von denen jedenfalls eins in Perleberg seinen Wohnsitz haben muß, niedergelegt haben. Quittungsbogen, auf welche die bis zur Zeit der Generalversammlung fällig gewordenen Ratenzahlungen geleistet sind, werden dabei den Actien gleich gerechnet.

Ueber die geschehene Niederlegung der Actien resp. Quittungsbogen wird eine Bescheinigung ertheilt, die als Einlaßkarte für die Generalversammlung dient und gegen deren Wiedereinreichung die deponirten Documente von dem auf die Generalversammlung folgenden Tage an zurückgegeben werden.

§ 20. Stimmberechtigte Actionaire, die in der Generalversammlung nicht erscheinen, können sich durch andere in der Versammlung anwesende Actionaire vertreten lassen.

Die Vertretung von Handelsfirmen durch ihre Procuraträger, von Ehefrauen durch ihre Ehemänner, von bevormundeten Personen durch ihre Vormünder resp. Curatoren, von juristischen Personen und Corporationen durch ihre gesetzlichen Repräsentanten in den Generalversammlungen ist zulässig, auch wenn die Vertreter nicht Actionaire sind.

Die zur Legitimation der Vertreter erforderlichen schriftlichen Vollmachten sind dem Directorium zu überreichen, welches über die Auslänglichkeit zu entscheiden hat.

Notarielle oder gerichtliche Vollmachten, ingleichen solche, bei denen die Unterschriften der Aussteller von einem öffentlichen Beamten unter Beidrückung des Amtssiegels beglaubigt sind, muß das Directorium als auslänglich anerkennen.

§ 21. Ordentliche Generalversammlungen finden alljährlich im Monat Mai oder Juni statt, die erste jedoch erst im Jahre 1859.

Außerordentliche Generalversammlungen werden berufen, so oft das Directorium es für nöthig erachtet, oder Actionaire, die zusammen mindestens den fünften Theil der emittirten Actien resp. Quittungsbogen eigenthümlich besitzen, darauf antragen.

Zur Begründung eines solchen Antrages ist erforderlich, daß die Actien resp. Quittungsbogen der Antragsteller bei Einreichung des Antrages im Büreau der Gesellschaft deponirt werden. Die Rückgabe erfolgt erst nach abgehaltener Generalversammlung.

§ 22. In den Generalversammlungen führt der Vorsitzende des Directoriums (§ 30) den Vorsitz. Er ernennt zwei bis vier Scrutatoren aus der Mitte der Versammlung und setzt den Abstimmungsmodus fest.

Bei den von den Generalversammlungen vorzunehmenden Wahlen findet jedoch stets geheime Abstimmung durch Stimmzettel statt.

Die Beschlüsse der Generalversammlungen, mit Ausnahme der Fälle, für welche die gegenwärtigen Statuten Anderes bestimmen (cf. §§ 17 und 41), werden durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Actionaire gefaßt. Bei den Abstimmungen geben je fünf Actien eine Stimme. Doch kann kein Actionair außer dem Falle des § 41 mehr als dreißig Stimmen für sich selbst und als Bevollmächtigter in seiner Person vereinigen.

Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet bei allen Beschlüssen mit Ausnahme der Wahlen die Stimme des Vorsitzenden.

Ergiebt bei einer Wahl die erste Abstimmung keine absolute Majorität, so werden diejenigen Personen, welche die mehrsten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der zu Wählenden zur engeren Wahl gestellt; bei Stimmengleichheit aber entscheidet das Loos.

§ 23. In den ordentlichen Generalversammlungen erstattet das Directorium über die Lage des Geschäfts und die Resultate desselben Bericht, unter Vorlegung der Bilanz des nächst vorhergegangenen Betriebsjahres.

Sodann erwählt die General-Versammlung

1) die Mitglieder des Directoriums gemäß § 27 und
2) drei Rechnungsrevisoren, und beschließt
3) über die Ertheilung der Decharge für das Directorium, sowie
4) über alle Anträge, die von dem Directorium oder von einzelnen Actionairen in den Angelegenheiten der Gesellschaft vor dieselbe gebracht sind.

Anträge der Actionaire gelangen jedoch nur dann zur Berathung und Beschlußnahme, wenn sie spätestens vierzehn Tage vor der Generalversammlung bei dem Directorium schriftlich eingebracht sind und in der Verhandlung selbst vor Eröffnung der Discussion durch mindestens fünf und zwanzig Stimmen, die Stimme des Antragstellers mit eingerechnet, unterstützt werden.

Die Wahl der Rechnungsrevisoren erfolgt immer für dasjenige Betriebsjahr, innerhalb dessen die betreffende ordentliche Generalversammlung stattfindet. Dieselben haben die Bilanz dieses Betriebsjahres auf Grund der Bücher der Gesellschaft zu prüfen und den Befund in einem Protocolle niederzulegen, welches in der nächsten ordentlichen Generalversammlung mit der Bilanz selbst vorzulegen ist, und auf Grund dessen die Generalversammlung über die Ertheilung der Decharge Beschluß zu fassen hat.

Die in der ersten, im Jahre 1859 stattfindenden ordentlichen Generalversammlung zu erwählenden Revisoren haben nicht blos die Bilanz pro 1859, sondern auch diejenige für die Zeit von Begründung der Gesellschaft bis ultimo 1858 zu prüfen; der Beschluß wegen Ertheilung der Decharge für letztere bleibt daher bis zur zweiten ordentlichen Generalversammlung ausgesetzt.

§ 24. In außerordentlichen Generalversammlungen kann nur über diejenigen Gegenstände berathen und beschlossen werden, die in der zum Zwecke der Einberufung erlassenen Bekanntmachung des Directoriums ausdrücklich als Gegenstände der Verhandlung bezeichnet sind.

§ 25. Auch in den ordentlichen Generalversammlungen kann über

1) die Vermehrung des Grundcapitals über den Betrag von viermal hundert tausend Thaler hinaus,
2) die Aufnahme von Darlehnen,
3) die Abänderung der Statuten,
4) die Abänderung früherer Gesellschaftsbeschlüsse und
5) die Verlängerung der Zeit, für welche die Gesellschaft geschlossen ist,

nur dann gültig beschlossen werden, wenn in der zum Zweck der Einberufung zu erlassenden Bekanntmachung ausdrücklich bemerkt ist, daß ein hierauf bezüglicher Antrag zur Verhandlung kommen soll.

§ 26. Ueber die Verhandlungen in der Generalversammlung wird ein gerichtliches oder notarielles Protocoll aufgenommen.

Die Namen der erschienenen, zur Theilnahme an der Versammlung berechtigten (§ 19) Actionaire, resp. ihrer Bevollmächtigten, sowie die Zahl der einem Jeden von ihnen gebührenden Stimmen werden durch ein von dem Directorium zu vollziehendes Verzeichniß constatirt, welches dem Protocolle beizufügen ist.

Das Protocoll ist gültig vollzogen und für die Gesellschaft verbindlich, wenn der Vorsitzende, sowie die beim Abschlusse des Protocolls anwesenden Scrutatoren dasselbe unterschrieben haben.

B. Von dem Directorium.

§ 27. Das Directorium hat seinen Sitz in Berlin und besteht aus sieben Personen, die vorbehaltlich der Ausnahmebestimmung des § 28 von der Generalversammlung gewählt werden.

Die Mitglieder des Directoriums werden auf drei Jahre gewählt, jedoch mit der Maaßgabe, daß immer nach einem Jahre zwei und nach dem dritten Jahre drei Mitglieder ausscheiden. Die Reihenfolge des Ausscheidens wird durch das Amtsalter und bei gleichem Amtsalter durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar.

§ 28. Das erste Directorium bilden kraft des gegenwärtigen Statuts:

1) der Königliche Baurath F. Neuhaus zu Berlin,
2) der Banquier Paul Mendelssohn-Bartholdy zu Berlin,
3) der Kaufmann W. Herz zu Berlin,
4) der Kaufmann Siegmund Wiesenthal zu Berlin,
5) der Rittergutsbesitzer Theodor Carl Gans Edler Herr zu Putlitz auf Pankow,
6) der Königliche Kreisgerichts-Director August Baath zu Perleberg,
7) der Kaufmann Carl August Schiever zu Havelberg.

Dieses Directorium bleibt bis zu der vierten, im Jahre 1862 stattfindenden ordentlichen Generalversammlung in Function. Erst mit Ablauf dieser Zeit beginnt das alljährliche Ausscheiden und die Besetzung der Vacanzen durch Wahl der Generalversammlung.

§ 29. Ein jedes Mitglied des Directoriums muß mindestens zehn Actien resp. Quittungsbogen der Gesellschaft eigenthümlich besitzen und für die Dauer seiner Functionszeit bei der Casse der Gesellschaft niederlegen. Dieselben dürfen während dieser Zeit weder veräußert noch belastet werden.

§ 30. Das Directorium wählt alljährlich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, die beide in Berlin wohnen müssen. Bei Behinderung beider führt das den Jahren nach älteste Mitglied den Vorsitz.

§ 31. Ein jedes Mitglied des Directoriums ist berechtigt, sein Amt nach vorgängiger vierwöchentlicher Kündigung niederzulegen.

Die solchergestalt oder sonst auf außergewöhnliche Art erledigte Stelle wird durch eine von den übrig gebliebenen Mitgliedern des Directoriums in einer deshalb besonders anzuberaumenden Sitzung zu vollziehende Wahl besetzt. Das vom Directorium gewählte Mitglied bleibt vorbehaltlich der Bestimmung der nächsten ordentlichen Generalversammlung so lange in Function, als das ausgeschiedene Mitglied noch zu fungiren gehabt haben würde.

§ 32. Das Directorium versammelt sich auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden, so oft es die Geschäfte erfordern. Auf den Antrag von mindestens zweien seiner Mitglieder ist jedoch der Vorsitzende verpflichtet, binnen acht Tagen eine Versammlung zu berufen.

Die Sitzungen des Directoriums finden der Regel nach in Berlin statt.

Die Beschlüsse des Directoriums werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet, insofern es sich nicht um eine Wahl handelt, die Stimme des Vorsitzenden. Ergiebt bei einer Wahl die erste Abstimmung keine absolute Majorität, so werden diejenigen Personen, welche die Mehrzahl der Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der zu Wählenden zur engeren Wahl gestellt; bei Stimmengleichheit aber entscheidet das Loos. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens vier seiner Mitglieder erforderlich.

Ueber die in den Sitzungen des Directoriums gefaßten Beschlüsse ist jedesmal ein Protocoll aufzunehmen und von demjenigen, der den Vorsitz geführt hat, sowie von mindestens zwei Mitgliedern des Directoriums zu unterschreiben.

§ 33. Das Directorium vertritt die Gesellschaft in allen Geschäften und Rechtsverhältnissen dritten Personen und Behörden gegenüber unbeschränkt. Alle Erlasse, Verträge und sonstigen Erklärungen desselben sind gültig vollzogen, wenn sie von mindestens zwei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters (§ 30) unterschrieben sind. Hat im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden dessen Stellvertreter, oder bei dessen Verhinderung das älteste Mitglied unterschrieben, so genügt der Vermerk, daß dies in Vertretung des Vorsitzenden geschehen sei, ohne daß es eines Beweises der Verhinderung oder der Vertretungsbefugniß des Unterschreibenden bedarf.

§ 34. Das Directorium verfügt und beschließt in allen Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit solche nicht der Beschlußnahme der Generalversammlung vorbehalten sind. Dasselbe ist insbesondere ermächtigt, die laufenden Geschäfte unter seine Mitglieder zu vertheilen, Specialvollmachten für dieselben oder für dritte Personen auszustellen und namentlich Repräsentanten für die Braunkohlengruben und das sonstige Bergwerks-Eigenthum der Gesellschaft zu ernennen und denselben alle diejenigen Rechte und Befugnisse beizulegen, welche die Gesetze und insbesondere die §§ 18 und 20 des Gesetzes vom 12. März 1851 vorschreiben, auch die Instructionen des Repräsentanten und aller von ihm etwa sonst ernannten Bevollmächtigten und Beamten der Gesellschaft festzusetzen und abzuändern. Bei der Erwerbung und Veräußerung von Immobilien oder Gerechtigkeiten zu einem Kauf- und resp. Verkaufspreise von fünf und zwanzig tausend Thaler oder mehr, so wie bei Ausführung von Neubauten zu einem gleichen oder höheren Betrage, ist jedoch das Directorium an die Zustimmung der Generalversammlung gebunden.

Das nach § 28 eingesetzte erste Directorium bedarf zu jeder Erwerbung oder Veräußerung, so wie zur Ausführung von Neubauten ohne Unterschied des Betrages der besonderen Genehmigung der Generalversammlung, insofern letztere ihm nicht durch einen besonderen Beschluß die volle, dem Directorium nach diesem Paragraphen zustehende Befugniß überträgt.

§ 35. Die Legitimation des Directoriums, soweit dieselbe nicht aus dem gegenwärtigen Statut ersichtlich ist, wird durch gerichtlich oder notariell beglaubigte Extracte aus den betreffenden Wahlverhandlungen geführt. Es ist daher auch im Falle einer nach § 31 stattfindenden Ergänzungswahl über dieselbe ein gerichtliches oder notarielles Protocoll aufzunehmen.

Die Namen der Mitglieder des Directoriums, so wie die Namen des Vorsitzenden und seines Stellvertreters sind nach einer jeden Wahl durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen.

§ 36. Die Mitglieder des Directoriums erhalten zusammen für ihre Mühwaltung jährlich fünf Procent des Jahresgewinnes, jedoch während der ersten beiden Jahre, von Constituirung der Gesellschaft an gerechnet, jedes jährlich mindestens den Betrag von dreihundert Thalern Courant. Für Reisen der Mitglieder des Directoriums zu den Versammlungen desselben werden ebenso wie sonstige, im Interesse der Gesellschaft nach dem Beschlusse des Directoriums zu machende Reisen die baaren Auslagen aus der Gesellschaftscasse erstattet.

Titel IV.

Bilanz, Dividende und Reservefonds.

§ 37. Am Schlusse eines jeden Kalenderjahres, zuerst jedoch am Schlusse des Jahres 1858, ist von dem Directorium eine vollständige Inventur, die das gesammte Besitzthum der Gesellschaft mit Einschluß der Vorräthe und Außenstände zu umfassen hat, aufzustellen und die Bilanz zu ziehen.

In der ersten Inventur werden die Immobilien und Mobilien nach dem Kostenpreise angesetzt; dasselbe gilt bei neuen Erwerbungen von Immobilien oder Mobilien für dasjenige Jahr, in welchem die Erwerbung stattgefunden hat. In einem jeden folgenden Jahre bestimmt das Directorium, wieviel abzuschreiben ist.

Die Abschreibungen auf Bauwerke müssen jedoch mindestens Ein Procent, auf Maschinen und Utensilien mindestens fünf Procent jährlich betragen.

Die Rohstoffe, Materialien und Fabricate, insbesondere gewonnene Kohlen, werden nach dem Selbstkostenpreise zum Ansatz gebracht.

In der Bilanz sind den aus der Inventur sich ergebenden Activis der Gesellschaft die Passiva derselben mit Einschluß der Einschüsse der Actionaire gegenüber zu stellen.

§ 38. Der aus der Bilanz eines Betriebsjahres nach Deckung aller Ausgaben desselben sich ergebende Ueberschuß der Activa über die Passiva bildet den Reingewinn des betreffenden Jahres.

Das Directorium bestimmt, wieviel von diesem Reingewinn mit Berücksichtigung auf die erforderlichen Betriebsmittel und die Liquidität der Activa zur Vertheilung gebracht werden kann und soll. Von diesem Betrage fließen vorweg zehn Procent zu einem Reservefonds, bis derselbe die Höhe von zehn Procent des ausgegebenen Actienbetrages erreicht hat. Der Reservefonds dient zur Deckung außergewöhnlicher Ausgaben und Verluste.

Von dem Ueberrest erhalten zunächst die Directoren die ihnen gemäß § 36 gebührende Tantieme und der dann verbleibende Rest wird als Dividende gleichmäßig auf die Actien der Gesellschaft vertheilt.

§ 39. Die öffentlich bekannt zu machende Bilanz nebst der Inventur und der vom Directorium beschlossenen Gewinnvertheilung sind bis zu dem auf den Tag des Bilanzabschlusses zunächst folgenden ersten April den Revisoren zur Prüfung im Büreau der Gesellschaft offen zu legen.

Etwaige Monita der Revisoren sind in dem von den Revisoren aufzunehmenden Revisionsprotocolle zu vermerken und falls eine Verständigung zwischen ihnen und dem Directorium nicht stattfindet, vor die nächste ordentliche Generalversammlung zu bringen, die über die Verfolgung derselben, so wie über die Ertheilung der Decharge zu beschließen hat.

§ 40. Die Auszahlung der für ein Betriebsjahr festgesetzten Dividenden erfolgt spätestens im Juli des nächsten Jahres. Der Betrag derselben, die Zahlungszeit und die Zahlungsstellen werden vorher durch die Gesellschaftsblätter bekannt gemacht.

Dividenden, welche innerhalb vier Jahren, vom Tage der Fälligkeit an gerechnet, nicht erhoben werden, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

Titel V.

Auflösung der Gesellschaft.

§ 41. Von dem Directorium oder von Actionairen, welche zusammen ein Drittheil des emittirten Actiencapitals der Gesellschaft besitzen, kann der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft gestellt, die Auflösung selbst aber nur in einer besonders dazu berufenenen außerordentlichen Generalversammlung durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden oder vertretenen Actien, vorbehaltlich der landesherrlichen Bestätigung, beschlossen werden.

In dieser Generalversammlung ist ein jeder Actionair, gleichviel wie viele Actien er besitzt, stimmberechtigt. Eine jede vertretene Actie giebt dabei Eine Stimme.

§ 42. Außerdem tritt die Auflösung der Gesellschaft in den, in den §§ 25 und 28 des Gesetzes vom 9. November 1843 bestimmten Fällen ein.

§ 43. Im Falle der Auflösung hat die Generalversammlung, welche die Auflösung beschließt, auch den Modus der Liquidation, sowie die Zahl der Liquidatoren zu bestimmen und die Liquidatoren zu wählen, und ihre Befugnisse festzusetzen.

Auch bei diesen Beschlüssen giebt eine jede in der Versammlung vertretene Actie Eine Stimme.

Titel VI.

Schlichtung von Streitigkeiten.

§ 44. Alle Streitigkeiten in den Angelegenheiten der Gesellschaft, die sich zwischen der Gesellschaft und ihren Actionairen etwa ergeben möchten, sollen mit alleinigem Ausschluß des im § 9. vorgesehenen Falles durch Schiedsrichter geschlichtet werden. Ein jeder Theil wählt einen Schiedsrichter und diese selbst wählen einen Obmann. Können sich die Schiedsrichter hierüber nicht einigen, so ernennt der Director des Königlichen Kreisgerichts zu Perleberg oder das nächste nichtbetheiligte Gerichtsmitglied den Obmann. Das solchergestalt gebildete Schiedsgericht, welches in Perleberg zusammentreten muß, entscheidet nach Stimmenmehrheit.

Verzögert ein Theil die Wahl des von ihm zu ernennenden Schiedsrichters länger als acht Tage nach erhaltener schriftlicher Aufforderung, in welcher zugleich der von dem anderen Theile gewählte Schiedsrichter genannt und die ihm gerichtlich oder notariell insinuirt werden muß, so geht das Wahlrecht auf den anderen Theil über.

Die Actionaire sind, wie groß auch ihre Zahl bei eine Streitfrage sein möge, verbunden, wenn sie ein und dasselbe Interesse haben, einen einzigen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zu Berlin zu bezeichnen, welchem alle processualischen Acten in einer einzigen Abschrift mitgetheilt werden. Thun sie dies nicht, so erfolgt die Insinuation gültig auf dem Prozeßbüreau des Königlichen Stadtgerichts zu Berlin.

Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts findet keinerlei Berufung auf die Entscheidung der ordentlichen Gerichte statt, es sei denn, daß dieselbe nach § 172 I. 2. der Allgemeinen Gerichtsordnung als nichtig angefochten würde.

Titel VII.

Verhältniß der Gesellschaft zur Staatsregierung.

§ 45. Das Königliche Polizei-Präsidium zu Berlin, sowie jede Königliche Regierung, in deren Bezirk die Gesellschaft Geschäfte betreibt, ist befugt, einen Commissar zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen.

Dieser Commissar kann nicht nur das Directorium, die Generalversammlung oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammenberufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken, sowie von allen Anlagen und den Cassen der Gesellschaft Einsicht nehmen.

Titel VIII.

Verhältniß der Gesellschaft zu den Ortsgemeinden.

Die Gesellschaft hat für den Fall, daß den Gemeinden, in welchen sich ihre Braunkohlengruben und gewerblichen Etablissements befinden, oder den Nachbargemeinden durch von ihr herbeigezogene auswärtige Arbeiter nachweislich erhöhte Kosten für die Kirchen- und Schulbedürfnisse sowie für die Armenpflege erwachsen sollten, für den durch die Arbeiter selbst nicht gedeckten erhöhten Kostenbetrag aufzukommen.

Ueber das Maaß der von der Gesellschaft eventuell zu zahlenden Beiträge entscheidet die Bezirksregierung, vorbehaltlich des Recurses an die betreffenden Königlichen Ressortministerien und das Königliche Handelsministerium.

Schema. A.

(Trockener Stempel.)

Actie

der Gühlitz-Vahrnower Braunkohlen-Actien-Gesellschaft

über

Zweihundert Thaler in Preußischem Courant.

Der Inhaber dieser Actie ist auf Höhe von zweihundert Thalern Courant an dem gesammten Eigenthum und den Erträgen der obengenannten Gesellschaft mit allen statutenmäßigen Rechten und Pflichten eines Actionairs betheiligt.

Berlin, den . . ten . . . . 18 . .

Das Directorium

der Gühlitz-Vahrnower Braunkohlen-Actien-Gesellschaft.

N. N.	N. N.
Vorsitzender.	Mitglied.

Eingetragen sub Fol. . . . . des Registers.

Dividendenschein

zur Actie der Gühlitz-Vahrnower Braunkohlen-Actien-Gesellschaft

№ ....

Inhaber dieses Scheins erhält den Betrag der für das Jahr ..... ermittelten Dividende aus der Gesellschafts-Casse gezahlt.

Berlin, den .. ten .... 18..

Das Directorium
der Gühlitz-Vahrnower Braunkohlen-Actien-Gesellschaft.

N. N.		N. N.
Vorsitzender.	(Facsimile.)	Mitglied.

(Trockener Stempel.)

Dividendenscheine, welche innerhalb vier Jahren, vom Tage der Fälligkeit an gerechnet, nicht erhoben werden, verfallen nach § 40 des Statuts zum ...

Gühlitz-Vahrnower Braunkohlen-Actien-Gesellschaft.

Talon.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen Rückgabe desselben neue Dividendenscheine vom Jahre 18.. ab laufend zur Actie № .....

Berlin, den .. ten .... 18..

Das Directorium
der Gühlitz-Vahrnower Braunkohlen-Actien-Gesellschaft.

N. N.	(Facsimile.)	N. N.
Vorsitzender.		Mitglied.

(Trockener Stempel.)

Eingetragen im Register Fol. .....

* * *

Vorstehende Bestätigungs-Urkunde nebst Statut bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 23. April 1858.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Staats-Minister **Flottwell**.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 20. Den 14. Mai 1858.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 17te Stück der Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten enthält:

№ 4867. Statut der Genossenschaft zur Melioration der Labischin-Bromberger Netzewiesen in den Kreisen Schubin, Bromberg und Inowraclaw, Regierungsbezirk Bromberg. Vom 6. April 1858.

№ 4868. Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung „Prinz Leopold, Actien-Gesellschaft für Hüttenbetrieb, Puddlings- und Walzwerk" gebildeten, in Hurl domicilirten Actien-Gesellschaft. Vom 18. April 1858.

№ 4869. Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung „Prausker Bergwerks-Actien-Verein" gebildeten, in Görlitz domicilirten Actien-Gesellschaft. Vom 18. April 1858.

Das diesjährige 18te Stück derselben enthält:

№ 4870. Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der in Suhl domicilirten Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb „Hennebergia". Vom 6. April 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 141. Die Errichtung eines Eichungs-Amtes in Pritzwalk. I. 2570. April.

Es wird hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß in Pritzwalk ein Eichungs-Amt errichtet ist und zu Mitgliedern desselben

1) der Bürgermeister Lortzing zum Vorsitzenden,
2) der Stadtverordnete, Kaufmann Köppen zum ersten Beisitzer und Rendanten,
3) der Stadtverordnete, Kaufmann Harm zum zweiten Beisitzer,
4) der Böttchermeister Waßmuth sen. zum dritten Beisitzer und
5) der Gürtlermeister Hartmann zum Sachkundigen

ernannt worden sind. Potsdam, den 7. Mai 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 142. Aufhebung der Sperre des Dorfes und der Feldmark Falckenthal, Kreis Templin. I. 2404. April.

Die durch unsere Bekanntmachung vom 16. Februar d. J. (Amtsblatt Stück 8 Seite 57 Nr. 47) angeordnete Sperre des Dorfes Falckenthal und dessen Feldmark für Rindvieh und Rauchfutter wird hiermit wieder aufgehoben.

Potsdam, den 5. Mai 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 143. Aufhebung der Sperre des Vorwerks Carolinenhof, Kreis Westhavelland. I. 2281. April.

Die durch unsere Verfügung vom 29. December v. J. (Amtsblatt 1858 Stück 1 Seite 2) angeordnete Sperre des Vorwerks Carolinenhof nebst Feldmark für Rindvieh und Rauchfutter wird hiermit wieder aufgehoben.

Potsdam, den 5. Mai 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 144. Ausbruch der Lungenseuche. I. 911. Mai.

Unter dem Rindvieh in Klein-Kreuz, im Kreise Westhavelland, ist die Lungenseuche ausgebrochen und deshalb die Sperre des Orts und der Feldmark Klein-Kreuz für Rindvieh und Rauchfutter verfügt worden.

Potsdam, den 11. Mai 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

№ 145. Feststellung des Catasters des Verbandes zur Regulirung der Notte. I. 303. Mai.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Cataster des Verbandes zur Regulirung der Notte im Kreise Teltow, nunmehr den einzelnen Gemeinde-Vorständen, so wie den Gütern, welche außer dem Gemeinde-Verbande stehen, extractweise mitgetheilt ist und vom 26. d. M. bis einschließlich den 23. Juni d. J. bei den Gemeinde-Vorständen und dem Königl. Commissarius, Herrn Landrath v. d. Knesebeck eingesehen werden kann, Beschwerden dagegen aber bei dem Letzteren binnen vorgedachter Frist anzubringen sind.

Potsdam, den 8. Mai 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 146. Durchschnitts-Marktpreise der Getreide-Arten rc. in der Stadt Berlin für den Monat April 1858. I. 503. Mai.

Die Durchschnitts-Marktpreise der verschiedenen Getreide-Arten, der Erbsen, der rauhen Fourage rc. haben im Monat April d. J. auf dem Markte zu Berlin betragen:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
für den Scheffel Weizen	2	13	6
= = = Roggen	1	18	4
= = = große Gerste	1	16	5
= = = kleine Gerste	1	15	2
= = = Hafer	1	10	2
= = = Erbsen	2	8	6
= das Schock Stroh	10	25	4
= den Centner Heu	1	12	3
= die Tonne Weißbier	5	5	—
= = = Braunbier	4	15	—
= das Quart einfachen Kornbranntwein	—	2	6
für das Quart doppelten Kornbranntwein	—	5	—
= den Centner Hopfen	10	—	—

was hierdurch zur Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 8. Mai 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß zum 1. October d. J. ein Stipendium von 200 Thlrn. jährlich zum Besuche des Königlichen Gewerbe-Instituts in Berlin für den diesseitigen Regierungs-Bezirk zu vergeben ist. Diejenigen Candidaten, welche im Stande sind, die in unserer Bekanntmachung vom 10. April 1855 (Amtsblatt de 1855 Pag. 173) näher vorgeschriebenen Nachweise beizubringen, haben ihre Bewerbungsgesuche mit diesen Nachweisen spätestens bis zum 15. Juli d. J. einzureichen. Potsdam, den 5. Mai 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 147. Das Staats-Stipendium zum Besuche des Königl. Gewerbe-Instituts zu Berlin. I. 254. Mai.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

An Stelle des Kaufmanns Louis Turley zu Jüterbogk, welchem die Agentur der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld abgenommen worden, ist der Kaufmann W. Finger zu Jüterbogk als Agent dieser Gesellschaft für die Stadt Jüterbogk und Umgegend bestätigt worden.

Potsdam, den 1. Mai 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 148. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 2824. April.

An Stelle des Kaufmanns von Santen zu Zehdenick, welcher die Agentur der Lebens-Versicherungs-Bank für Deutschland in Gotha niedergelegt hat, ist von uns der Essigfabricant Ludwig Block zu Damm-Hast bei Zehdenick, als Agent dieser Gesellschaft für die Stadt Zehdenick und Umgegend bestätigt worden.

Potsdam, den 5. Mai 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 149. Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 211. Mai.

Der Maurermeister Otto Rehfeldt zu Zossen ist von uns als Agent der Neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft für die Stadt Zossen und Umgegend, der Gastwirth Carl Neubauer zu Alt-Landsberg als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Germania zu Berlin für die Stadt Alt-Landsberg und Umgegend, der Kaufmann A. Bock zu Spandau als Agent derselben Gesellschaft für die Stadt Spandau und Umgegend, der Apotheker F. W. Holtz zu Prenzlau als Agent der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütigung zu Leipzig für die Stadt Prenzlau und Umgegend, und der Kaufmann Moritz Cohn hierselbst als Agent derselben Gesellschaft für die Stadt Potsdam und Umgegend bestätigt worden. Potsdam, den 1. Mai 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 150. Hagel-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 2323. April. I. 2325. April. I. 2444. April. I. 2445. April. I. 2446. April.

Der Kaufmann J. F. W. Holzheuer zu Pritzerbe, ist von uns als Agent der Actien-Gesellschaft für See- und Fluß-Versicherungen Union zu Stettin für die Stadt Pritzerbe und Umgegend und der Kaufmann E. Uthemann zu Havelberg, als Agent derselben Gesellschaft für die Stadt Havelberg und Umgegend bestätigt worden. Potsdam, den 5. Mai 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 151. See- und Fluß-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 2283. April. I. 147. Mai

№ 152. Renten- und Capitals-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 2822. April. I. 2558. April. I. 2559. April.

Der Kaufmann H. F. Schonert zu Brandenburg, ist von uns als Agent der Berlinischen Renten- und Capitals-Versicherungs-Bank für die Stadt Brandenburg und Umgegend, der Kaufmann und Kämmerer Ed. Timann zu Neustadt a. d. D., als Agent derselben Gesellschaft für die Stadt Neustadt a. d. D. und Umgegend, und der Kaufmann Eduard Köppen zu Pritzwalk als Agent derselben Gesellschaft für die Stadt Pritzwalk und Umgegend bestätigt worden.

Potsdam, den 5. Mai 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 153. Anmeldung der mit Taback bepflanzten Grundstücke. IV. 6137.

Wer Sechs und mehr □Ruthen mit Taback bepflanzt, ist nach § 5 der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 29. März 1828 verpflichtet, **vor** Ablauf des Monats Juli der Steuer-Hebestelle, in deren Bezirke die mit Taback bepflanzten Ländereien liegen, solche einzeln nach ihrer Lage und Größe in Morgen und □Ruthen Preußisch genau und wahrhaft, schriftlich oder mündlich anzugeben.

Diejenigen, welche Taback bauen, werden unter Hinweisung auf die Strafbestimmungen im § 7 der oben erwähnten Allerhöchsten Cabinets-Ordre erinnert, dieser Verpflichtung rechtzeitig nachzukommen; zugleich wird denselben anempfohlen, sofern sie der Größe ihrer Tabacksländereien nicht vollständig gewiß sind, sich derselben **vor** der Anmeldung gehörig zu versichern.

Für den Fall, daß die Bepflanzung der Grundstücke etwa erst später, als bis Ende Juli bewirkt werden sollte, muß die Anmeldung jedenfalls, bevor die Pflanzung geschieht, erfolgen, widrigenfalls die vorgedachten Strafbestimmungen ebenfalls zur Anwendung kommen.

Die Steuer-Hebestellen werden über jede ihnen gemachte Anmeldung eine Bescheinigung ertheilen, und die Inhaber von Tabacksland, welche die Anmeldung nicht persönlich abgeben, werden wohl thun, sich jene Bescheinigung behändigen zu lassen, damit sie Ueberzeugung davon haben, daß die Anmeldung auch richtig erfolgt ist. Potsdam, den 4. Mai 1858.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

№ 154. Empfehlung der Zeitschrift: „Mittheilungen des Statistischen Büreaus". I. 3250. Jan.

Unter dem 27. März 1849 (Amtsblatt Seite 110) hatten wir auf die „Mittheilungen des Statistischen Büreaus", welche in der Mittlerschen Buchhandlung zu Berlin seit dem April 1848 in monatlich zwei Heften erschienen sind, aufmerksam gemacht, und auf den Werth derselben als ein belehrendes und nützliches Hülfsmittel für die Staats-Verwaltung hingewiesen. Daß überhaupt die gründliche Kenntniß statistischer Verhältnisse ein wesentliches Erforderniß zur Beurtheilung öffentlicher Angelegenheiten bildet, bedarf hier keiner Ausführung; hervorzuheben ist aber, daß die hier bezeichnete statistische Zeitschrift ihr Material nur aus den zuverlässigsten Quellen, d. h. ausschließlich aus amtlichen Aufnahmen schöpft, und daß derselben auch die namhaftesten Männer vom Fache ihre Thätigkeit zuwenden. Die Vielseitigkeit und Reichhaltigkeit des Inhalts erzielt schon eine kurze Aufzählung derjenigen Gegenstände, welche in den beiden letzten Jahrgängen

dargestellt und behandelt worden sind. Es sind dies die Ergebnisse der Volkszählungen 1855, die Zunahme der Bevölkerung (im Vergleich mit Frankreich), die Statistik der Ein- und Auswanderungen, der Geburten, Trauungen und Sterbefälle, die Sterblichkeit an der Cholera, die Sterblichkeit der Kinder im ersten Lebensjahre, die Statistik der Todesurtheile, der Sanitäts-Anstalten, der Klöster und geistlichen Congregationen, der Sparcassen, die Statistik der nutzbaren Bodenflächen (Vergleich mit Frankreich), des Viehstandes, der Durchschnitts-Marktpreise, des Verbrauchs an Colonialwaaren (im Zollverein), des Tabacksverbrauchs, Aufsätze, welche von dem Wirkl. Geh. Ober-Regierungs-Rath Dieterici selbst verfaßt oder bez. redigirt worden sind; ferner die Statistik der Wasserflächen im Preußischen Staate, und Beiträge zur Territorialgeschichte der Rheinprovinz vom Plankammer-Inspector Schmidt; die Resultate der meteorologischen Beobachtungen, so wie verschiedene Aufsätze über die klimatischen Verhältnisse vom Professor Dove, und die Uebersichten der statistischen Literatur jeden Jahres vom Professor Helwing.

Wie die ꝛc. Mittheilungen des Statistischen Büreaus mit den Fortschritten der Statistik an Werth fortdauernd gewonnen haben, so wird es auch immer mehr Sache des Publikums und insbesondere der Beamten, von dem unmittelbar in das Staatsleben eingehenden Inhalt derselben sich Kenntniß zu verschaffen, weshalb diese Zeitschrift allen, welche an der Entwicklung der öffentlichen Verhältnisse regen Antheil nehmen, hierdurch nochmals angelegentlichst empfohlen wird.

Potsdam, den 30. April 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

№ 7. Veränderung im Gange der Personen-Post von Neustadt-Eberswalde nach Oderberg.

Die tägliche Personen-Post von Neustadt-Eberswalde nach Oderberg wird vom 15. d. M. ab in Neustadt-Eberswalde auf dem Bahnhofe schon um $7\frac{3}{4}$ Uhr Abends, nach Ankunft des dritten Personenzuges von Berlin nach Stettin, abgefertigt werden und daher in Oderberg planmäßig um 9 Uhr 55 Minuten Abends eintreffen. Potsdam, den 5. Mai 1858.

Der Ober-Post-Director Balde.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

№ 2. General-Kirchen- und Schul-Visitation in der Diöces Berlin-Land.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß vom 22. Juni d. J. ab auf 14 Tage bis 3 Wochen in der Diöces Berlin-Land eine General-Kirchen- und Schul-Visitation, unter Leitung des Herrn General-Superintendenten Dr. Hoffmann, abgehalten werden wird.

Berlin, den 1. Mai 1858.

Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg.

Patent-Aufhebung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 104 vom 6. Mai 1858.)

Das dem Secretair Adolph Glückmann in Berlin unter dem 18. April 1857 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine Knetmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

ist aufgehoben.

Personalchronik.

Der Bürgermeister Lahayne zu Rhinow ist vom 1. Juli d. J. ab von uns zum Polizei-Anwalt für den Gerichtstagsbezirk zu Rhinow ernannt worden.

Potsdam, den 11. Mai 1858. **Königl. Regierungs-Präsidium.**

Der vormalige Kammergerichts-Auscultator Otto Hilmar von Schaper zum Regierungs-Referendarius ernannt und als solcher bei der Königlichen Regierung hierselbst eingeführt worden.

Der Oberförster Bando, in Neustadt-Eberswalde ist zum Forst-Inspector ernannt worden.

Nachweisung

der im Monat April 1858 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. **Richter.** Der Kreisrichter Wilhelm Emanuel Heinrich Plato zu Treuenbrietzen ist an das Kreisgericht zu Berlin mit der Function eines Gerichts-Commissarius zu Mittenwalde versetzt und ihm widerruflich die Function des Dirigenten bei der periodischen Gerichts-Deputation daselbst übertragen worden.

II. **Rechts-Anwalte.** Der bei dem Kreisgericht in Berlin angestellte Rechts-Anwalt und Notar Lewald ist an das Stadtgericht zu Berlin versetzt worden; dem Rechts-Anwalte Geppert zu Charlottenburg ist gestattet worden, vom 1. April 1858 ab seinen Wohnsitz nach Berlin zu verlegen.

III. **Gerichts-Assessoren.** Der Gerichts-Assessor Wilhelm Julius Struck ist auf seinen Antrag in das Departement des Appellations-Gerichts zu Frankfurt a. d. O. versetzt. Der Gerichts-Assessor Herrmann Joël ist aus dem Departement des Appellations-Gerichts zu Naumburg, in das des Kammergerichts versetzt. Den Gerichts-Assessoren Carl Emil Ludwig Göring und Ludwig Friedrich Heinrich Marx ist die erbetene Entlassung aus dem Justiz-Dienste ertheilt worden.

IV. **Referendarien.** Dem Kammergerichts-Referendar Stavenhagen ist die Entlassung aus seinen Geschäfts-Verhältnissen Behufs des Ueberganges an das Appellations-Gericht zu Hamm ertheilt worden. Der bisherige Auscultator Gustav Emil Junghann ist zum Referendar ernannt. Den Kammergerichts-Referendarien August Bernhard Friedrich von Gerlach und Benny Natanson ist auf ihren Antrag die Entlassung aus dem Justiz-Dienste ertheilt.

V. **Auscultatoren.** Aus ihren Geschäfts-Verhältnissen im Departement des Kammergerichts sind auf ihren Antrag entlassen die Auscultatoren: Oscar Siegfried Klebs Behufs des Ueberganges in das Departement des Ostpreuß. Tribunals zu Königsberg, Max Otto Kunze Behufs des Ueberganges in das Departement des Appellations-Gerichts zu Frankfurt a. d. O., Carl Eugen Henning Behufs des Ueberganges in das Departement des Appellations-Gerichts zu Marienwerder, Johannes

obert Edmund Karl Behufs des Ueberganges in das Departement des Appellations-Gerichts zu aderborn, Bernhard Carl Johannes Todt Behufs des Ueberganges in das Departement des ppellationsgerichts zu Naumburg. Die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ist ertheilt orden den Auscultatoren: Carl Wilhelm Mundt und Christian August Eduard Wider. Der Auscultator Alfred Kempner ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau in das des ammergerichts versetzt. Der Auscultator Carl Georg Richard Krüger ist verstorben. Zu Auscultatoren sind ernannt die Rechts-Candidaten: Gustav Adolph Franz Bauer, Herrmann Hugo Gustav auer, Carl David Robert Dingler, Friedrich August Max Horn, Albrecht Emil Arthur von elkowski, Christian Wilhelm Gustav Eduard Schlichting, Otto Herrmann Schroeter, Julius obert Schulze, Wilhelm Friedrich August Ziegler, Constanz von Twardowski.

VI. **Subaltern-Beamte.** Der Civil-Supernumerar Martin Christian Dittmann zu Lindow zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Brandenburg ernannt worden.

Im Laufe des Monats April d. J. sind im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Berlin lgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

ngestellt sind: Der Civil-Supernumerarius Kolberg und der invalide Hautboist Carl Thiede als Post-Expedienten bei dem Hof-Post-Amte resp. der Central-Stadtpost-Expedition hierselbst; der invalide Sergeant Johann Pohling als Büreaudiener bei dem Eisenbahn-Post-Amte Nr. 4 hierselbst.

ebertragen ist: Dem Büreaubeamten bei der hiesigen Ober-Post-Direction, Geheimen Revisor von Masars, die commissarische Verwaltung der Cassirer-Stelle bei der hiesigen Ober-Post-Casse; dem Post-Secretair Herrmann vom hiesigen Hof-Post-Amte die commissarische Verwaltung einer Büreaubeamten-Stelle bei der hiesigen Ober-Post-Direction.

ntlassen sind: Der Post-Expedient Schreiber von der hiesigen Central-Stadtpost-Expedition; der Bote Schneeweiß vom hiesigen Hof-Post-Amte; der Bote Hansee von demselben Amte wegen Invalidität.

Der Candidat der Pharmacie, Gustav Hugo Oscar Brandenburg, zu Berlin, ist als otheker in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der seitherige Hülfslehrer Franz Richard Lehmann ist als fünfter ordentlicher Lehrer an der niglichen Vorschule zu Berlin angestellt worden.

Nachweisung

r im Monat April 1858 mit Bestallung versehenen Schiedsmannsbeamten im Departement des Kammergerichts.

Stadt Berlin. 1) Der Schlossermeister Spiller als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den halt'schen Thor-Bezirk Nr. 48B, 2) der Professor Remy als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben zirk, 3) der Buchdruckerei-Factor Berner als Schiedsmann für den Köthener Straßen-Bezirk Nr. 48D, der Klempnermeister Peters als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, alle vier rpflichtet am 31. März 1858; 5) der Kaufmann Lucas als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für n Kaiserstraßen- und Dom-Kirchhofs-Bezirk Nr. 92—93, verpflichtet am 14. April 1858.

Nieder-Barnimscher Kreis. 6) Der Kaufmann Roggemann zu Oranienburg als 2ter hiedsmanns-Stellvertreter für den Neustadt-Freiheits-Bezirk, verpflichtet am 21. April 1858.

Prenzlauer Kreis. Stadt Strasburg in der Ukermark. 7) Der Maurermeister Linke als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter daselbst, verpflichtet am 29. März 1858; 8) der Schlossermeister, Stadtverordnete und Rendant Barthmann als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter ebendaselbst, verpflichtet am 27. März 1858.

Teltowscher Kreis. 9) Der Steuer-Expedient Bartsch zu Nowawes als Schiedsmann für den 2ten ländlichen Bezirk, 10) der Bäckermeister Lanins als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter ebendaselbst, für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 17. April 1858.

Geschenke an Kirchen und Schulen.

Dem Krankenhause zu Charlottenburg vom Fabrikbesitzer March daselbst ein großes, von Thon kunstvollgeformtes Crucifix und für den Gottesdienst der Gefangenen vom Fabrikbesitzer F. C. Freund zu Berlin ein Crucifix und 2 Altarleuchter aus Gußeisen. — Der Kirche zu Ribbeck, Sup. Zehdenik, vom Bauergutsbesitzer Schulzen Zurth daselbst eine Altarbibel mit Goldschnitt u. eine Liedertafel mit Ziffern. — Der Kirche zu Kerzlin, Sup. Ruppin, von einem Gemeindemitgliede ein bei der Feier des h. Abendmahls anzuwendendes schwarzseidenes Tuch mit Franzen. — In der Superintendentur Bernau der Kirche zu Börnicke eine Altarbekleidung von blauem Plüsch mit ächt silbernen Franzen und Kreuz und ein Paar gußeiserne Altarleuchter, angeschafft aus dem Erlöse einer vom Wirthschaftsinspector Mellier in den Gemeinden veranstalteten Sammlung; der Kirche zu Grünthal vom Kossäthen und Eigenthümer Thürling eine Taufsteindecke von schwarzem Sammet mit Silberborten und Silberstickerei. Die Gemeinde zu Hammer hat zur Erweiterung der Orgel in dortiger Kirche 260 Thlr. aufgebracht und außerdem geschenkt: einen broncenen Kronleuchter, einen neusilbernen, vergoldeten Abendmahlskelch nebst Patene und eine neusilberne Abendmahlsweinkanne. Derselben Kirche vom Domainenpächter Iffland ein broncener Kronleuchter nebst Lichten, von der unverehel. Herholz 2 Altarkerzen, von der Hebamme Bohn und ihrer Tochter, der Schiffseignerfrau Eichholz, eine gepolsterte Kniebank, von der Jungfrau Paul. Collié eine gehäkelte Altardecke. Der Kirchenvorsteher Futh daselbst hat den Christuskörper nebst Verzierung am Crucifix neu vergolden lassen.

Die Wittwe des Rentiers Vogeler zu Berlin hat der dortigen St. Johannes-Evangelist-Kirche zwei Altarwachskerzen zum Geschenk gemacht.

(Hierbei Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam; gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 21. Den 21. Mai **1858.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 19te Stück der Gesetzsammlung für die Königl. Preußischen Staaten enthält:

№ 4871. Allerhöchster Erlaß vom 12. April 1858, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den von der Stadt Strasburg im Kreise Prenzlau beschlossenen Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Strasburg bis zur Landesgrenze in der Richtung auf die Mecklenburgische Stadt Woldegk.

№ 4872. Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1858. Vom 3. Mai 1858.

Das diesjährige 20ste Stück derselben enthält:

№ 4873. Gesetz, betreffend die Gebühren und Kosten des Verfahrens bei Theilungen und bei gerichtlichen Verkäufen von Immobilien im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln. Vom 3. Mai 1858.

№ 4874. Bekanntmachung der zwischen den Zollvereins-Staaten und Groß-Britannien in Betreff der Handelsverhältnisse zu den Vereinigten Staaten der Jonischen Inseln am 11. November 1857 vereinbarten Declaration. Vom 4. Mai 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 155. Zurücknahme des Vertriebs-Verbots der Zeitschrift: „Meyer's Universum". I. 2152. April.

Der Herr Minister des Innern hat das Vertriebs-Verbot, welches nach unsrer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 29. Juli 1850 (Amtsblatt für 1850 Seite 258) hinsichtlich des im Verlage des bibliographischen Instituts zu Hildburghausen erscheinenden Bilderwerks

„Meyer's Universum"

ergangen war, und später auf die dazu gehörigen „Ersatzblätter" ausgedehnt worden ist, in Bezug auf die ferneren Jahrgänge dieser Werke einschließlich des Jahrgangs 1858 wieder aufgehoben, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen. Potsdam, den 12. Mai 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Prenzlauer Kreis. Stadt Strasburg in der Ukermark. 7) Der Maurermeister Linke als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter daselbst, verpflichtet am 29. März 1858; 8) der Schlossermeister, Stadtverordnete und Rendant Barthmann als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter ebendaselbst, verpflichtet am 27. März 1858.

Teltowscher Kreis. 9) Der Steuer-Expedient Bartsch zu Nowawes als Schiedsmann für den 2ten ländlichen Bezirk, 10) der Bäckermeister Lanius als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter ebendaselbst, für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 17. April 1858.

Geschenke an Kirchen und Schulen.

Dem Krankenhause zu Charlottenburg vom Fabrikbesitzer March daselbst ein großes, von Thon kunstvollgeformtes Crucifix und für den Gottesdienst der Gefangenen vom Fabrikbesitzer F. C. Freund zu Berlin ein Crucifix und 2 Altarleuchter aus Gußeisen. — Der Kirche zu Ribbeck, Sup. Zehdenik, vom Bauergutsbesitzer Schulzen Zurth daselbst eine Altarbibel mit Goldschnitt u. eine Liedertafel mit Ziffern. — Der Kirche zu Kerzlin, Sup. Ruppin, von einem Gemeindemitgliede ein bei der Feier des h. Abendmahls anzuwendendes schwarzseidenes Tuch mit Franzen. — In der Superintendentur Bernau der Kirche zu Börnicke eine Altarbekleidung von blauem Plüsch mit ächt silbernen Franzen und Kreuz und ein Paar gußeiserne Altarleuchter, angeschafft aus dem Erlöse einer vom Wirthschaftsinspector Mellier in den Gemeinden veranstalteten Sammlung; der Kirche zu Grünthal vom Kossäthen und Eigenthümer Thürling eine Taufsteindecke von schwarzem Sammet mit Silberborten und Silberstickerei. Die Gemeinde zu Hammer hat zur Erweiterung der Orgel in dortiger Kirche 260 Thlr. aufgebracht und außerdem geschenkt: einen broncenen Kronleuchter, einen neusilbernen, vergoldeten Abendmahlskelch nebst Patene und eine neusilberne Abendmahlsweinkanne. Derselben Kirche vom Domainenpächter Iffland ein broncener Kronleuchter nebst Lichten, von der unverehel. Herholz 2 Altarkerzen, von der Hebamme Bohn und ihrer Tochter, der Schiffseignerfrau Eichholz, eine gepolsterte Kniebank, von der Jungfrau Paul. Collic eine gehäkelte Altardecke. Der Kirchenvorsteher Futh daselbst hat den Christuskörper nebst Verzierung am Crucifix neu vergolden lassen.

Die Wittwe des Rentiers Vogeler zu Berlin hat der dortigen St. Johannes-Evangelist-Kirche zwei Altarwachskerzen zum Geschenk gemacht.

(Hierbei Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam; gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 21. Den 21. Mai **1858.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 19te Stück der Gesetzsammlung für die Königl. Preußischen Staaten enthält:

№ 4871. Allerhöchster Erlaß vom 12. April 1858, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den von der Stadt Strasburg im Kreise Prenzlau beschlossenen Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Strasburg bis zur Landesgrenze in der Richtung auf die Mecklenburgische Stadt Woldegk.

№ 4872. Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1858. Vom 3. Mai 1858.

Das diesjährige 20ste Stück derselben enthält:

№ 4873. Gesetz, betreffend die Gebühren und Kosten des Verfahrens bei Theilungen und bei gerichtlichen Verkäufen von Immobilien im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln. Vom 3. Mai 1858.

№ 4874. Bekanntmachung der zwischen den Zollvereins-Staaten und Groß-Britannien in Betreff der Handelsverhältnisse zu den Vereinigten Staaten der Jonischen Inseln am 11. November 1857 vereinbarten Declaration. Vom 4. Mai 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 155. Zurücknahme des Vertriebs-Verbots der Zeitschrift: „Meyer's Universum". I. 2152. April.

Der Herr Minister des Innern hat das Vertriebs-Verbot, welches nach unsrer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 29. Juli 1850 (Amtsblatt für 1850 Seite 258) hinsichtlich des im Verlage des bibliographischen Instituts zu Hildburghausen erscheinenden Bilderwerks

„Meyer's Universum"

ergangen war, und später auf die dazu gehörigen „Ersatzblätter" ausgedehnt worden ist, in Bezug auf die ferneren Jahrgänge dieser Werke einschließlich des Jahrgangs 1858 wieder aufgehoben, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen. Potsdam, den 12. Mai 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 156. Aussetzung einer Prämie v. 100 Thalern für die Entdeckung des Mörders des Frachtfuhrmanns Anschütz aus Bennshausen. I. 1352. Mai.

Der Fuhrmann Johann Anschütz, aus Bennshausen bei Suhl, ist am 13. Mai d. J. früh in der 8ten Stunde, auf der Chaussee zwischen Beelitz und Potsdam, kurz vor Michendorf, zwischen den Stationssteinen № 4,92 bis 4,95 durch einen Kugelschuß in den Rücken getödtet, und ihm sein lederner Geldbeutel mit mehrem harten Courant-Gelde, darunter mehrere Einthalerstücke und 2 Schlüssel zu seinem eisernen Fuhrmannskasten, geraubt worden. Anschütz kam von Leipzig über Wittenberg mit einem mit 4 Pferden bespannten Frachtwagen, und hat die letzte Nacht in Beelitz zugebracht.

Ueber den Thäter hat sich zur Zeit nichts ermitteln lassen.

Wir finden uns daher veranlaßt, Demjenigen, welcher den oder die Thäter der Art nachweist, daß mit einer Anklage vorgegangen werden kann, eine Belohnung von 100 Thalern hierdurch zuzusichern.

Potsdam, den 15. Mai 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 157. Die Aufnahme auf der Reise erkrankter Personen in die öffentlichen Kranken-Anstalten. I. 1048. März.

Die Aufnahme auf der Reise erkrankter Personen in öffentliche Kranken-Anstalten nimmt jetzt in einer sehr ausgedehnten Weise zu und ist der Umfang der dem Kurmärkschen Landarmenfonds dadurch entstehenden Kosten um so bedeutender, als die Erkrankten nach erfolgter Genesung fast durchweg mit neuen Kleidungsstücken versehen werden. Den sämmtlichen Ortspolizei-Behörden und Orts-Vorständen in specie den Magistraten wird daher unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 27. Juni 1855 (Amtsblatt de 1855 Stück 28 Seite 250) hierdurch wiederholt in Erinnerung gebracht und werden dieselben angewiesen, fortan nur solche Personen zur Kur in die Krankenhäuser aufnehmen zu lassen, deren Zustand dies unabweislich erfordert; namentlich darf bei Personen, die an unheilbaren, sie aber sonst in der Arbeitsfähigkeit nicht beschränkenden Fußübeln leiden, eine Aufnahme nicht zur bloßen Pflege stattfinden, so wie auch bei Verabreichung von Kleidungsstücken nur das dringendste Bedürfniß zu befriedigen und statt neuer Bekleidungsgegenstände auf die Ausbesserung der vorhandenen älteren Stücke besonders Bedacht zu nehmen ist. In allen Fällen, wo neue Bekleidungsstücke verabreicht werden, sind die alten jederzeit abzunehmen, um dadurch der schon vorgekommenen Veräußerung der neu verabreichten Stücke Seitens der aufgenommenen Personen vorzubeugen. Zugleich werden die Vorschriften unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 31. Juli 1847 (Amtsblatt de 1847 Stück 32 Pag. 261) wegen genauer Vernehmung der Kranken in Bezug auf ihre Behörigkeit hierdurch wiederholt in Erinnerung gebracht und den obengedachten Behörden bemerklich gemacht, daß es nicht blos auf den Aufenthalt während der letzten 3 Jahre, sondern auf eine ganz genaue Vernehmung des Kranken über dessen Lebens-Verhältnisse überhaupt ankommt, indem eine örtliche Angehörigkeit auch dann noch vorhanden sein kann, wenn Jemand in den letzten drei Jahren sich an verschiedenen Orten befunden hat, weil vielfach unter den Orten des Aufenthalts in diesen drei letzten Jahren

sich der Ort befinden dürfte, in welchem vorher das betreffende Individuum behörig gewesen ist. Potsdam, den 15. Mai 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 158. Vieh-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 184. Mai.

An Stelle des Agenten August Heise zu Rheinsberg, welcher die Agentur des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereins niedergelegt hat, ist von uns der Maurermeister A. Seifert zu Rheinsberg als Agent dieses Vereins für die Stadt Rheinsberg und Umgegend bestätigt worden.

Potsdam, den 6. Mai 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 159. Landes-Verweisungen. I. 917. Mai.

Nachweisung

der im ersten Quartale 1858 aus dem Regierungsbezirk Potsdam über die Landesgrenze gewiesenen Personen.

Laufende №	Die Ausweisung erfolgte im Kreise.	Des Ausgewiesenen Vor- und Zunamen.	Geburts- Ort.	Heimaths- Ort.	Stand.	Personenbeschreibung Alter J.	Gestalt.	Farbe der Haare.	Besondere Kennzeichen.	Tag des Urtels oder der polizeilichen Ausweisungs-Verfügung. Tg. Mon. J.
1	Oberbarnim	Friedrich Schiebler	Jeßnitz in Anhalt-Dessau		Arbeitsmann	24	schlank	blond	Zwei Stichnarben auf der äußern Fläche der rechten Hand.	3. Febr. 1858.
2	desgl.	Carl Robert Hoffmann	Lindenau bei Leipzig		Buchdruckergehülfe	43	schwächlich	desgl.	fehlen.	14. März 1858.
3	Teltow	Johann Gazdick	Nesluffa bei Kiß-Neustadt in Ungarn		Drathbinder	20	mittler	schwarz	—	24. Febr. 1858.
4	desgl.	Valentin Csulack	desgl.		desgl.	18	schwächlich	blond	—	24. Febr. 1858.
5	Westhavelland	August Martin Groß	Toetleben im Groß-Herzogthum Sachsen-Weimar		Bäckergesell	22	mittel	dunkelblond	—	22. Jan. 1858.
6	desgl.	Christian Wilhelm Rudolph Wirth	Lautenthal im Königreich Hannover		Schneidergesell	28	mittel	schwarzbraun	—	26. März 1858.
7	Prenzlau	Johann Friedrich Gest	Schönhausen in Mecklenburg		Arbeitsmann	28	mittler	dunkelbraun	—	15. März 1858.
8	Stadt Potsdam	Heinrich Kolhoff	Holdorf in Mecklenburg-Strelitz		Zieglergehülfe	31	mittler	blond	—	2. Febr. 1858.

Vorstehende Nachweisung wird, höherer Anordnung zufolge, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 12. Mai 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 160. Hagel-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 245. Mai.

Der Protocollführer Heyden zu Wusterhausen a. d. D. ist von uns als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte Germania zu Berlin für die Stadt Wusterhausen a. d. D. und Umgegend bestätigt worden.

Potsdam, den 6. Mai 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 51. Die Elb-Schiffs- und Schiffer-Patente betreffend.

Nachstehendes Publicandum:

Da häufig Fälle vorkommen, daß Schiffseigenthümer, welche nicht innerhalb des engeren Polizeibezirks von Berlin wohnen, hier für ihre Gefäße Elb-Schiffs-Patente nachsuchen, und daß hier fremde Schiffsführer sich um dergleichen Schiffer-Patente bewerben, ohne sich über ihre persönliche Verhältnisse ausweisen zu können, so ist das Polizei-Präsidium veranlaßt, die betreffenden Gewerbtreibenden darauf aufmerksam zu machen, daß bei demselben, den bestehenden Vorschriften gemäß, nur an diejenigen Schiffseigenthümer Elb-Schiffs-Patente ertheilt werden können, welche innerhalb des hiesigen engeren Polizeibezirks ihren Wohnsitz haben, und daß Schiffsführer, welche, ohne hier ansäßig zu sein, Elb-Schiffer-Patente nachsuchen, sich, außer über ihre gewerbliche Qualification, auch über ihre Unbescholtenheit und sonstigen persönlichen Verhältnisse ausweisen müssen, wozu in Ermangelung von Führungsattesten der Heimathsbehörden, auch Dienstzeugnisse ihrer letzten Schiffsherren dienen können, wenn diese sich auf einen längeren Zeitraum erstrecken.

Berlin, den 2. Juni 1846.

Königl. Polizei-Präsidium. von Puttkammer.

wird zur Nachachtung hiermit in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 10. Mai 1858.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 110 vom 13. Mai 1858.)

Den Fabricanten J. M. Caron u. Cie. zu Rauenthal im Kreise Hagen ist unter dem 10. Mai 1858 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zur Bildung von Drahtöhren für Metallknöpfe und zu deren Befestigung, in der durch ein Modell nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Leopold Zander und Isidor Prager zu Berlin sind als practische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Superintendent und Ober-Prediger Ludwig Ernst Wilhelm Pippart, bisher zu Teltow, ist zum Ober-Pfarr-Adjuncten cum spe succedendi bei den Evangelischen Gemeinen der Parochie Zehdenick, und zum Superintendenten der Diöces Zehdenick, der Diaconus August Constantin Petrenz, bisher zu Luckau, zum Ober-Pfarr-Adjuncten cum spe succedendi bei der Evangelischen Gemeine zu Templin und zum Superintendenten der Diöces Templin und der Diaconus Friedrich August Kniesche, bisher zu Dahme, ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinen der Parochie Hohenwerbig — Diöces Belzig — bestellt worden.

Der bisherige Lehrer an der 7ten Communalschule zu Berlin, Friedrich Wilhelm Plath ist als Lehrer an der Stralauer Stadtschule daselbst angestellt worden.

Dem Lehrer Carl Friedrich August Brestrich ist die Erlaubniß zur Fortführung der ehemals Wolffschen Privat-Mittelschule für Knaben in der St. Petri-Parochie zu Berlin und dem Lehrer Louis Carl Gustav Matusch die Erlaubniß zur Fortführung der ehemals Mißbachschen Privat-Mittelschule für Töchter in derselben Parochie ertheilt worden.

Vermischte Nachrichten.

Schifffahrts-Sperre im Finow-Kanale.

Unaufschiebbare Bauausführungen am Finow-Kanale erfordern die Sperre und Ablassung der beiden Kanalhaltungen zwischen der Stechertschen und der Lieper Schleuse vom 29. d. M., Abends 7 Uhr, bis zum 1. Juni d. J., Morgens 5 Uhr, und vom 5. Juni, Abends 7 Uhr, bis zum 7. Juni, Morgens 5 Uhr.

Das Schifffahrt treibende Publikum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß in der vorgedachten Zeit auch die Lagerung von Fahrzeugen in der genannten Kanalstrecke nicht zulässig ist.

Potsdam, den 16. Mai 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Straßen-Sperre.

Die von hier durch die diesseitige Forst nach Wilsnack führende Straße muß wegen Neubaues der beim Forst-Etablissement Vollbrück über die Jeetze führenden Brücke vom 13. bis 19. Juni d. J. für Fuhrwerke rc. gesperrt werden. Das diese Straße passirende Publikum wird deshalb während dieser Zeit entweder den Weg über Uenze oder den über Weisen einschlagen müssen.

Perleberg, den 11. Mai 1858.

Die Polizei-Verwaltung. Rohde, Bürgermeister.

Lebensrettung. Belobung.

Dem Sohne des Schänkers Luban zu Köthen, im Beeskow-Storkower Kreise, wird wegen Rettung eines Menschen aus Lebensgefahr hiermit eine öffentliche Belobung ertheilt.

Potsdam, den 26. April 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Kirchen-Zeugnisse betr.

Außerehelich ist von einer Thomas im Regierungs-Bezirk Potsdam
1) in den Jahren 1742—1745 einem Zülner (Sülzner) ein Sohn Johann Ludwig,
2) in den Jahren 1758—1760 einem Vetter eine Tochter Maria Magdalena,
geboren worden. Für die Taufzeugnisse dieser beiden Personen zahlt

Einhundert Thaler

Adv. A. Böttger, in Leipzig, Curator des Jahnschen Nachlasses.

Berlin-Anhaltische Eisenbahn.

Die nach unserer Bekanntmachung vom 23. März d. J. in diesem Jahre verloosten, und zum 1. Juli d. J. gekündigten

23 Stück à 500 Thlr.	}	4 % Prioritäts-Actien
155 " à 100 Thlr.	}	
und 5 " à 500 Thlr.	}	4½ % Prioritäts-Obligationen
25 " à 100 Thlr.	}	

wird unsere Haupt-Casse schon von jetzt ab auf Verlangen der resp. Besitzer nach Abzug der Zinsen vom Zahlungs-Tage bis zum Fälligkeits-Termine zurückzahlen.

Berlin, den 17. Mai 1858. Die Direction.

(Hierbei Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 22. Den 28. Mai **1858.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 21ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 4875. Allerhöchster Erlaß vom 9. Januar 1858, betreffend die Emanirung eines neuen Feldmesser-Reglements.

№ 4876. Allerhöchster Erlaß vom 6. April 1858, betreffend Aenderungen und Zusätze zu dem Reglement für die Feuer-Societät der ostpreußischen Landschaft, vom 30. December 1837.

№ 4877. Allerhöchster Erlaß vom 19. April 1858, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadtgemeinde St. Wendel im Regierungs-Bezirk Trier.

Bekanntmachung
des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Nachstehender, wörtlich also lautender Allerhöchster Erlaß:

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 2. Juli d. J., dessen Anlage zurückfolgt, will Ich dem Handels-Institut und Central-Magazin vereinigter Meister des Tischlergewerks in Berlin die Rechte einer juristischen Person, soweit solche zur Erwerbung von Grundstücken und Capitalien, sowie zu deren Verwaltung, Verpfändung und Veräußerung erforderlich sind, mit der Maaßgabe verleihen, daß die Statuten des genannten Vereins der Bestätigung durch den Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg unterliegen.

Teplitz, den 12. Juli 1857. (gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(ggz.) Simons. von Westphalen. Für den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten: von Pommer Esche.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Justiz-Minister und den Minister des Innern.

sowie das nachstehende, wörtlich also lautende Statut des Handels-Instituts und Central-Magazins vereinigter Meister des Tischler-Gewerks zu Berlin:

Gesellschafts-Vertrag vom 18. März 1858.

§ 1. Bereits seit längerer Zeit haben sich die Herren Comparenten verbunden, um ihre fertigen Tischler-Arbeiten zum Verkaufe gemeinsam aufzustellen, einen Fonds zu Vorschüssen auf jene Arbeiten und zur Unterstützung Verarmter von ihnen aufzubringen und ihre Gewerbs-Interessen im Allgemeinen zu fördern.

Sie wollen ihre gegenseitige Rechte und Pflichten durch den gegenwärtigen Vertrag, wie folgt, näher feststellen und setzen fest:

Beitrag.

§ 2. Jeder Gesellschafter hat, als seinen Beitrag zur Erreichung der Zwecke der Gesellschaft bei seinem Eintritte 23 Thlr. (Drei und Zwanzig Thaler) zu zahlen.

Verwaltungs-Ausschuß.

§ 3. Alle Angelegenheiten der Gesellschaft werden durch einen Ausschuß von funfzehn Gesellschafts-Mitgliedern besorgt, und zwar unter der Firma

„Handels-Institut und Central-Magazin hiesiger Meister des Tischler-Gewerks."

Ausschuß-Beschlüsse.

§ 4. Der Ausschuß wählt, durch absolute Stimmenmehrheit, in der im Paragraphen Zwölf bestimmten Art und Weise, einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben für seine Versammlungen. Ueber diese Wahlen ist ein gerichtliches oder Notariats-Protocoll aufzunehmen. Die Legitimation des Vorsitzenden und seines Stellvertreters wird durch ein gerichtliches oder notarielles, auf Grund jener Verhandlung ausgefertigtes Attest geführt. Die Beschlüsse des Ausschusses, zu deren gültiger Fassung die Anwesenheit von acht Mitgliedern erforderlich und hinreichend ist, werden fortlaufend in ein Protocollbuch eingetragen und die Protocolle vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und mindestens der Hälfte der übrigen Anwesenden unterzeichnet.

Befugnisse des Ausschusses.

§ 5. Der Ausschuß übt, Dritten gegenüber, alle Rechte aus, welche der ganzen Gesellschaft zustehen und verpflichtet sie rechtsbeständig. Ihm liegen alle Befugnisse bei, welche gesetzlich ein General- und Special-Bevollmächtigter hat und er ist daher insbesondere bevollmächtigt, Gelder, geldwerthe Papiere und Vermögens-Objecte aller Art, von wem es sein möge, auch aus Gerichts-Depositorien, zu empfangen, Quittungen zu ertheilen, Rechte und Forderungen abzutreten, Cessionen zu leisten, Rechten zu entsagen und darauf zu verzichten, Verträge aller Arten und Vergleiche zu schließen, das Gesellschafts-Grundstück (§ 7.) zu verkaufen und zu übergeben, Darlehne zu contrahiren, Grundstücke, Forderungen und bewegliche Sachen zu verpfänden, Kaufgelder zu creditiren, Prozesse zu führen und in denselben Alles zu thun, was Gerichte vom Bevollmächtigten einer abwesenden Parthei verlangen können, Definitiv-Urtel zu empfangen, Eide zu erlassen und für geschworen zu nehmen, Subhastationen und Concurse auszubringen und aufzuheben, die Gesellschaft in denselben zu vertreten, Eintragungen in Hypothekenbücher und Löschungen in denselben nachzusuchen und zu bewilligen und überhaupt sonst Alles zu thun, was nöthig ist und vorkömmt, auch Bevollmächtigte zu allen vorgedachten Rechtsgeschäften oder Einzelnen derselben zu ernennen und ertheilte Vollmachten wieder aufzuheben.

Die Beschlüsse der General-Versammlung sind die Instruction des Ausschusses und es ist in dem im § 14 ad 1 und 2 gedachten Fällen, aber nur in diesen, dritten Personen gegenüber der Nachweis des betreffenden Beschlusses der General-Versammlung zu führen.

Der Ausschuß ernennt alle Angestellte, namentlich den Director und dessen Stellvertreter, den Magazin-Inspector, Rendanten, Cassirer u. s. w., schließt die Verträge, welche die Obliegenheiten und Rechte der Angestellten feststellen und ertheilt den Letzteren die erforderlichen Instructionen. Zu Verhandlungen mit dritten Personen werden dieselben (die Angestellten) durch

die nach den vorstehenden Bestimmungen erhaltenen Vollmachten legitimirt, deren Inhalt durch die im § 12 bezeichneten Blätter zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Die Instructionen der Angestellten werden im Locale des Handels-Instituts ausgehängt.

Der Ausschuß legt jährlich in der Januar's-General-Versammlung Rechnung und erhält seine Decharge von Jener, jedoch kann diese General-Versammlung auch drei besondere Rechnungs-Revisoren wählen, welche bis zur nächsten General-Versammlung ihre Revision beendet haben müssen.

Die Jahres-Rechnungen sind auf Erfordern der Staatsbehörde einzureichen.

Legitimation des Ausschusses.

§ 6. Es wird hiermit anerkannt, daß die gegenwärtigen Mitglieder dieses Ausschusses folgende sind und daß sie in dieser Eigenschaft bis zu den bei ihren Namen vermerkten Zeitpunkten in jener Function stehen, nemlich:

1) der Tischlermeister Ferdinand Hohenberg als Vorsitzender,
2) der Tischlermeister Carl Andreas Rott,
3) der Tischlermeister Carl Wilhelm Fischer,
4) der Tischlermeister Heinrich Goedecke,
5) der Tischlermeister Wilhelm Schemberg,

} bis zum 15. Januar 1861.

6) der Tischlermeister Johann Friedrich August Lemme als Stellvertreter des Vorsitzenden,
7) der Tischlermeister Asmus Friedrich Christian Drömmer,
8) der Tischlermeister Johann Andreas Zinke,
9) der Tischlermeister Carl Wienecke,
10) der Tischlermeister Carl Dase,

} bis zum 15. Januar 1860.

11) der Tischlermeister Christoph Karst,
12) der Tischlermeister Christian Samuel Müngie,
13) der Tischlermeister Julius Leo Czihatzky,
14) der Tischlermeister Johann Christian Goll,
15) der Tischlermeister Peter Christian Friedrich Krostewitz,

} bis zum 15. Januar 1859.

Von denselben scheiden zunächst mit dem 15. Januar 1859 die unter den Nummern 11 bis 15 Vorgenannten, demnächst mit dem 15. Januar 1860 die sub № 6 bis 10 Genannten, und endlich am 15. Januar 1861 die sub № 1 bis 5 Genannten, aus.

Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar.

In Stelle der Ausscheidenden werden die neuen Mitglieder des Ausschusses in der im Januar der betreffenden Jahre stattfindenden General-Versammlung der Gesellschafter gewählt. In Stelle derjenigen Mitglieder, welche inzwischen etwa durch Tod, Amtsniederlegung und so weiter, ausscheiden, wählen die übrigen Mitglieder Ersatz-Mitglieder, deren Function so lange dauert, als die des Ausgeschiedenen, in dessen Stelle das Ersatz-Mitglied gewählt ist.

Die Legitimation der gegenwärtigen Mitglieder des Ausschusses wird durch das vorstehende Anerkenntniß, künftig aber wird dieselbe durch ein gerichtliches oder notarielles, auf Grund der über die Ergänzungswahl des Ausschusses oder die Wahl in der General-Versammlung aufgenommenen Verhandlung geführt.

Zur Rechtsgültigkeit aller vom Ausschusse zu vollziehenden Urkunden sind die Unterschriften des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und von acht Ausschuß-Mitgliedern erforderlich und genügend.

Grundstück der Gesellschaft.

§ 7. Das hier in der Leipziger Straße Nr. 64 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von der Friedrichsstadt Vol. 16 Nr. 1143 verzeichnete Grundstück ist mittelst Contracts vom 26. October 1850 vom Kaufmann Louis Albert Adolph Martini den Tischlermeistern Ludwig Christian Götz, Philipp Daniel Schneider, Heinrich Poth und Christian Ritter für 52,000 Thlr. (Zwei und Funfzig Tausend Thaler) verkauft und es sind auf diesen Kaufpreis die mit überhaupt 43,000 Thlr. (Drei und Vierzig Tausend Thaler) eingetragenen Hypotheken-Capitalien übernommen, die übrigen 9000 Thlr. (Neuntausend Thaler) des Kaufgeldes aber unter Verpfändung des erkauften Grundstücks, creditirt.

Es wird hierdurch anerkannt, daß die Erwerbung dieses Grundstücks für die Gesellschaft erfolgt ist.

Magazin.

§ 8. Das Magazin der Gesellschaft, in welchem die von Mitgliedern gefertigte Arbeiten Behufs des Verkaufs aufzustellen sind, befindet sich in dem, im § 7 gedachten Hause. Es werden in dasselbe nur Arbeiten von anerkannter Güte aufgenommen.

Zur diesfälligen Begutachtung werden Schaumeister ernannt, welche zugleich den Werth der Arbeiten abzuschätzen haben und zwar Letzteres, um den Werth festzustellen, welchen die Gesellschaft bei Beschädigung oder Verlust des Stücks dem Eigenthümer zu erstatten übernimmt, und um die Höhe des etwa zu gewährenden Vorschusses zu bestimmen. Dagegen ist der Einlieferer bei Bestimmung des Preises, für welchen die Waare verkauft werden soll, unbeschränkt, und es darf ohne seine Genehmigung der Verkauf unter diesem Preise nicht erfolgen. Wird die Waare aus dem Magazin verkauft, so fließen aus dem Verkaufs-Preise Zehn Procent in die Gesellschafts-Casse. Einen gleichen Procentsatz von dem angesetzten Verkaufspreise hat der Eigenthümer zu entrichten, wenn er die Waare aus dem Magazine, ehe sie verkauft ist, innerhalb der ersten zwölf Monate nach ihrer Niederlegung zurücknimmt. Nach Verkauf von zwölf Monaten, von der Niederlegung ab, kann jedes Mitglied seine Waare ohne alle Spesen aus dem Magazin zurücknehmen. Credit darf bei dem Verkaufe von Waaren ohne Genehmigung des Ausschusses nicht gegeben werden. Ist er mit dessen Genehmigung ertheilt, so haftet die Gesellschaft für den Eingang.

Austritt der Gesellschafter.

§ 9. Es steht jedem Mitgliede der Gesellschaft zu jeder Zeit frei, aus derselben zu scheiden und der Zeitpunkt dieses Austritts wird auf den 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November festgesetzt, welcher auf die schriftliche Anzeige des Austretenden über sein Ausscheiden folgt. Diese Anzeige muß dem Vorsitzenden des Ausschusses oder seinem Stellvertreter zugestellt werden.

Eintritt neuer Gesellschafter.

§ 10. Jeder Meister des Berlin'schen Tischlergewerks ist berechtigt, seine Aufnahme als Mitglied der Gesellschaft zu beantragen. Der Ausschuß hat demselben die Erklärung über die Aufnahme schriftlich zu ertheilen. Er kann diese, ohne Angabe der Gründe, bis zur nächsten General-Versammlung ablehnen, ist aber verpflichtet, dieser den Fall zur Entscheidung vorzutragen. Die General-Versammlung kann die Aufnahme ablehnen, ohne verbunden zu sein, den Antragenden die Gründe ihres Beschlusses mitzutheilen. Der wirkliche Eintritt des Aufzunehmenden wird auf die im § 9 gedachten Tage, welche zunächst auf die schriftliche Zusage des

Ausschusses folgen, festgesetzt. Jeder, der in dieser Form der Gesellschaft beitritt, nimmt an derselben, auch ohne besondere Erklärung, nach dem Inhalte des gegenwärtigen Vertrages Theil.

Bescheinigung der Gesellschafts-Eigenschaft.

§ 11. Der Ausschuß bescheinigt rechtsgültig die Mitgliedschaft der Gesellschafter.

General-Versammlungen.

§ 12. Im Januar und Juli jeden Jahres finden General-Versammlungen der Gesellschafter statt.

Der Ausschuß ist berechtigt, außerordentliche General-Versammlungen einzuberufen. Die Einladungen zu den General-Versammlungen erfolgen Seitens des Vorsitzenden des Ausschusses oder seines Stellvertreters durch einmalige Bekanntmachung im hiesigen Intelligenzblatt, in der Vossischen und in der Spenerschen Zeitung und, falls Eines oder das Andere dieser Blätter eingeht, in dem hiesigen Blatte, welches der Ausschuß, vorbehaltlich der definitiven Festsetzung in der nächsten General-Versammlung wählt. Die Einrückung der Einladung in diese Blätter muß in der Zeit von 8 bis 14 Tagen vor der Versammlung erfolgen. Die Angabe des Gegenstandes der Beschlüsse der General-Versammlung ist nur erforderlich, wenn über die im § 14 bezeichneten Gegenstände beschlossen werden soll.

Den Vorsitz in der General-Versammlung führt der Vorsitzende des Ausschusses oder sein Stellvertreter. Er bescheinigt rechtsgültig die gehörig erfolgte Einladung der Mitglieder zur Versammlung und die Zahl der Anwesenden. Die Beschlüsse erfolgen durch absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden und die Abstimmung muß durch Stimmzettel bewirkt werden.

Findet bei Wahlen nicht sogleich absolute Majorität statt, so wird eine neue Wahl vorgenommen, bei der der mindestbestimmte Candidat ausscheidet und neue Candidaten nicht zulässig sind. In gleicher Weise wird, wenn auch sodann sich keine absolute Majorität ergiebt, fortgefahren, bis diese eintritt. In allen Fällen entscheidet bei gleicher Stimmenzahl das durch den Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Ueber die Beschlüsse ist eine gerichtliche oder notarielle Verhandlung aufzunehmen.

Auflösung der Gesellschaft.

§ 13. Die Auflösung der Gesellschaft kann von einer General-Versammlung beschlossen werden, wenn auf dieselbe von mindestens ⅔ sämmtlicher Gesellschafter beim Ausschusse, zu Händen seines Vorsitzenden oder des Stellvertreters dieses schriftlich angetragen wird.

Besondere Geschäfte.

§ 14. Die Bekanntmachung des Zweckes der General-Versammlung ist erforderlich, wenn:

1) über eine Veräußerung des im § 7 bezeichneten Grundstücks oder in dessen Verschuldung mit Capital (Zinsen-Erhöhungen gehören nicht dazu) über den ebendaselbst gedachten Betrag von 52,000 Thlrn. hinaus,
2) über die Auflösung der Gesellschaft,
3) über Aenderungen des Gesellschafts-Vertrages,

beschlossen werden soll.

Zu den Beschlüssen der General-Versammlung über diese Gegenstände (1. 2. 3.) ist die Genehmigung des Staats erforderlich.

Die Behörde, welche als Organ des Staats diese Genehmigungen ertheilt, ist das Königliche Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg, welches überhaupt die Gesellschaft direct

oder durch Delegation, ausübt und von allen Angelegenheiten der Gesellschaft Kenntniß zu nehmen befugt ist.

Schulden.

§ 15. In Betreff der Haftung der Gesellschafter für die Gesellschaftsschulden verbleibt es bei den gesetzlichen Bestimmungen. Unter sich haften sie nach der Zahl.

Liquidation des Gesellschafts-Vermögens.

§ 16. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft wird die Liquidation des Gesellschafts-Vermögens durch diejenigen Mitglieder des Ausschusses, welche zur Zeit der Auflösung in Function sind, bewirkt. Dieselben ergänzen ihre Zahl bei etwanigen Abgängen absolut durch Ersatzwahlen nach Maaßgabe des § 6 und üben, bis zur gänzlichen Realisirung des Vermögens der Gesellschaft und erfolgter Vertheilung desselben unter die zur Zeit der Auflösung vorhandenen Gesellschafter, alle Befugnisse aus, welche im § 5 ausgedrückt sind, ohne daß es, auch in den Fällen des § 14 ad 1, des Nachweises eines Beschlusses der General-Versammlung bedürfte.

Der Verkauf der der Gesellschaft gehörigen Grundstücke muß jedoch, sofern nicht die General-Versammlung, in welcher die Auflösung beschlossen wird, etwas Anderes festgesetzt, im Wege öffentlicher Versteigerung, unter allen Formen der nothwendigen Subhastation, erfolgen.

Vertheilung vom Gewinn.

§ 17. Wenn die Hypothekenschulden des vorerwähnten Grundstücks bis auf 30,000 Thlr. (Dreißig Tausend Thaler) reducirt sind und die Gesellschaft auch sonst schuldenfrei ist, können die Ueberschüsse der Einnahmen über die Ausgaben zu $\frac{\text{Drei}}{\text{vierteln}}$ unter den Gesellschaftern vertheilt und zu $\frac{\text{Einem}}{\text{viertel}}$ zur Unterstützung verarmter Gesellschafter verwandt werden. Den Beschluß über die Vertheilung faßt die General-Versammlung auf Antrag des Ausschusses.

(Folgen die Unterschriften sämmtlicher Mitglieder.)

Das vorstehende in der General-Versammlung vom 18. März d. J. beschlossene Statut des Handels-Instituts und Central-Magazins vereinigter Meister des Tischlergewerks zu Berlin wird hierdurch auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 12. Juli 1857 bestätigt.

Potsdam, den 7. Mai 1858. **(L. S.)**

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
In Vertretung: von Wintzingerode.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 14. Mai 1858.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
In Vertretung: von Wintzingerode.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 161. Verlegung der Chausseegeld-Hebestelle bei Passow. [illegible] Mai.

Die bisher mit der Posthalterei am Passower Bahnhofe verbunden gewesene Hebestelle auf der Gramzow-Passower Actien-Chaussee ist nach Stations-Nummer 128 verlegt.

Eine Veränderung hinsichtlich der Chausseegeld-Erhebung ist durch diese Verlegung nicht eingetreten. Potsdam, den 18. Mai 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachdem seit länger als 9 Wochen die unter dem Rindviehstande des Ritterguts Seegefeldt, Osthavelländischen Kreises, ausgebrochene Lungenseuche aufgehört hat, ist die unterm 2. März d. J. (Amtsblatt 1858 S. 74) bekannt gemachte Sperre dieses Dorfes und der Feldmark desselben für Rindvieh und Rauchfutter wieder aufgehoben worden. Potsdam, den 24. Mai 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 162. Aufgehobene Viehsperre. I. 1782. Mai.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Behufs der diesjährigen Ersatz-Aushebung wird die Königliche Departements-Ersatz-Commission im Bereich der 12ten Infanterie-Brigade an nachbenannten Tagen und Orten zusammentreten, und zwar für den Kreis:

	Westhavelland	am 19. Juli	in	Rathenow,
	Ostpriegnitz	„ 22.	„	Kyritz,
	Westpriegnitz	„ 24.	„	Perleberg,
	Ruppin	„ 26.	„	Neu-Ruppin,
und	Osthavelland	„ 28.	„	Nauen,
	für die Stadt Potsdam	„ 29.	„	Potsdam,

für den Kreis:

	Templin	„ 31.	„	Templin,
	Prenzlau	„ 2. August	„	Prenzlau,
und	Angermünde	„ 4.	„	Angermünde,

welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 20. Mai 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 163. Die Aushebung der Ersatz-Mannschaften. I. 1640. Mai.

Der Kaufmann F. L. Ackermann zu Neu-Ruppin, hat die Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau niedergelegt.

Potsdam, den 22. Mai 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 164. Feuer-Versicherung. Agentur-Niederlegung. I. 1752. Mai.

Der Amtmann Beiersdorf zu Neu-Ruppin ist von uns als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte „Germania" zu Berlin bestätigt worden; der Kaufmann F. L. Ackermann zu Neu-Ruppin hat die Agentur der Erfurter Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Potsdam, den 22. Mai 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 165. Hagel-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 763. Mai. I. 1752. Mai.

An Stelle des Mühlenmeisters Lüderitz zu Werder, welcher die Agentur des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereins niedergelegt hat, ist von uns der Magistrats-Büreau-Gehülfe Plettenberg zu Werder, als Agent dieses Vereins bestätigt worden. Potsdam, den 16. Mai 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 166. Vieh-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. [illegible] Mai.

№ 167.

Der diesjährige Remonte-Ankauf.

I. 410. April.

Bekanntmachung,

den Remonte-Ankauf pro 1858 betreffend.

10. Regierungs-Bezirk Potsdam.

Zum Ankauf von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Potsdam und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

Den	7. Juni	in	Lübben.	den	14. Juli	in	Neu-Ruppin.
=	1. Juli	=	Seehausen.	=	16. =	=	Nauen
=	2. =	=	Osterburg.	=	17. =	=	Oranienburg.
=	3. =	=	Stendal.	=	18. August	=	Straßburg.
=	5. =	=	Havelberg.	=	19. =	=	Prenzlau.
=	6. =	=	Wilsnack.	=	21. =	=	Angermünde.
=	7. =	=	Perleberg.	=	8. October	=	Cüstrin.
=	8. =	=	Pritzwalk.	=	9. =	=	Letschin.
=	10. =	=	Wittstock.	=	11. =	=	Wriezen.
=	12. =	=	Wusterhausen.				

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Nur die Verkäufer in Nauen werden ersucht, die behandelten Pferde in das nahe belegene Remonte-Depot Bärenklau auf eigene Kosten einzuliefern, und nach fehlerfreier Uebergabe der Pferde, das Kaufgeld daselbst in Empfang zu nehmen.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt. Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, werden einer Orts-Obrigkeit auf Gefahr und Kosten des früheren Eigenthümers übergeben oder im Remonte-Depot aufgestellt, und sind von dem Verkäufer nach Empfang der desfallsigen Aufforderung, gegen Rückzahlung des Kaufgeldes exclus. Quittungsstempels und gegen Erstattung der entstandenen sämmtlichen Kosten, wieder in Besitz zu nehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 22. März 1858.

Kriegsministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

v. Schüz. Mentzel. v. Vegesack.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 9. April 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen
der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

№ 8.
Post-Cours-Veränderungen.

Vom 20. d. M. ab coursiren aus Veranlassung der Veränderungen in dem Fahrplane der Berlin-Stettiner Eisenbahn, die nachstehend bezeichneten Posten in der dabei angegebenen Weise:

1) die 3 täglichen Personen-Posten zwischen Neustadt-Eberswalde und Wriezen über Falkenberg i. d. M. und Freienwalde a. d. O.:

aus Neustadt-Eberswalde 8 Uhr fr., $1\frac{3}{4}$ Uhr Nm., 9 Uhr Abends, nach Ankunft der 3 Personenzüge von Berlin,
in Freienwalde a. d. O. 10 Uhr Vm., $3\frac{3}{4}$ Uhr Nm., 11 Uhr Abds.,
in Wriezen $11\frac{1}{4}$ Uhr Vm., 5 Uhr Nm., $12\frac{1}{4}$ Uhr Nchts.,
aus Wriezen $5\frac{1}{4}$ Uhr fr., 1 Uhr Nm., $5\frac{1}{2}$ Uhr Abends,
aus Freienwalde a. d. O. $6\frac{1}{2}$ Uhr fr., $2\frac{1}{2}$ Uhr Nm., $6\frac{3}{4}$ Uhr Abds.,
in Neustadt-Eberswalde $8\frac{1}{2}$ Uhr Vm., $4\frac{1}{4}$ Uhr Nm., $8\frac{3}{4}$ Uhr Abds.;

2) die tägliche Personen-Post zwischen Joachimsthal und Neustadt-Eberswalde:

aus Joachimsthal 6 Uhr fr.,
in Neustadt-Eberswalde $8\frac{1}{2}$ Uhr Vm., zum Anschlusse an den 1sten Personenzug nach Berlin,
aus Neustadt-Eberswalde $9\frac{1}{2}$ Uhr Abds., nach Ankunft der 3ten Personenzüge von Berlin und von Stettin,
in Joachimsthal 12 Uhr Nchts.;

3) die tägliche Personen-Post zwischen Neustadt-Eberswalde und Oderberg über Liepe:

aus Neustadt-Eberswalde $8\frac{3}{4}$ Uhr Abds., nach Ankunft des 3ten Personenzuges von Berlin,
in Oderberg 11 Uhr Abds.,
aus Oderberg 5 Uhr fr.,
in Neustadt-Eberswalde $7\frac{1}{4}$ Uhr fr., zum Anschlusse an die 1sten Personenzüge nach Berlin und nach Stettin;

4) die 3 täglichen Personen-Posten zwischen Angermünde und Königsberg i. d. Nm über Schwedt:

aus Angermünde $8\frac{1}{4}$ Uhr Vm., $2\frac{1}{4}$ Uhr Nm., 9 Uhr Abends, nach Ankunft der 3 Personenzüge von Berlin, wie derjenigen von Stettin,
in Schwedt $10\frac{3}{4}$ Uhr Vm., $4\frac{3}{4}$ Uhr Nm., $11\frac{1}{2}$ Uhr Abds.,
in Königsberg i. d. Nm. 1 Uhr Nm., $6\frac{3}{4}$ Uhr Abds, 2 Uhr fr.,
aus Königsberg i. d. Nm. $3\frac{1}{2}$ Uhr fr., $11\frac{1}{4}$ Uhr Vm., $3\frac{1}{4}$ Uhr Nm.,
aus Schwedt $5\frac{1}{2}$ Uhr fr., 1 Uhr Nm., $5\frac{3}{4}$ Uhr Abds.,
in Angermünde $7\frac{1}{2}$ Uhr fr., $3\frac{1}{4}$ Uhr Nm., $7\frac{3}{4}$ Uhr Abds., zum Anschlusse an die 3 Personenzüge nach Berlin, wie an diejenigen nach Stettin;

5) die tägliche Personen-Post zwischen Angermünde und Boytzenburg i. d. Ukm. über Greifenberg i. d. Ukm. und Gerswalde:
   aus Angermünde 10 Uhr Abds., nach Ankunft der 3ten Personenzüge von Berlin und von Stettin,
   in Boytzenburg i. d. Ukm. 2¾ Uhr fr.,
   aus Boytzenburg i. d. Ukm. 10½ Uhr Vm.,
   in Angermünde 3¼ Uhr Nm., zum Anschlusse an den 2ten Personenzug nach Berlin;

6) die wöchentlich 2malige Personen-Post zwischen Boytzenburg i. d. Ukm. und Lychen:
   aus Boytzenburg i. d. Ukm. Dienstag und Sonnabend 3¼ Uhr fr.,
   in Lychen Dienstag und Sonnabend 5½ Uhr fr.,
   aus Lychen Montag und Freitag 4 Uhr fr.,
   in Boytzenburg i. d. Ukm. Montag und Freitag 6¼ Uhr fr.;

7) die wöchentlich 4malige Personen-Post zwischen Boytzenburg i. d. Ukm. und Prenzlau am Sonntag, Montag, Mittwoch und Freitag:
   aus Boytzenburg i. d. Ukm. 6½ Uhr fr.,
   in Prenzlau 8¾ Uhr Vm.,
   aus Prenzlau 4 Uhr Nm.,
   in Boytzenburg i. d. Ukm. 6¼ Uhr Abds.;

8) die 2 täglichen Personen-Posten zwischen Passow und Stralsund über Gramzow, Prenzlau, Pasewalk, Finkenbrück, Anclam, Möckow, Greifswald und Reinberg:
   aus Passow 9½ Uhr Vm., 3¼ Uhr Nm., nach Ankunft des 1sten, resp. des 2ten Personenzugs von Berlin,
   in Prenzlau 12¼ Uhr Mittags, 6 Uhr Abds,
   in Stralsund 3 Uhr fr., 8½ Uhr Vm.,
   aus Stralsund 9 Uhr Abds., 1 Uhr fr.,
   aus Prenzlau 11½ Uhr Vm., 3½ Uhr Nm.,
   in Passow 2¼ Uhr Nm., 6½ Uhr Abds., zum Anschlusse an den 2ten, resp. den 3ten Personenzug nach Berlin;

9) die tägliche Schnell-Post zwischen Passow und Stralsund über die ad 8 bezeichneten Orte:
   aus Passow 10¼ Uhr Abds., nach Ankunft des 3ten Personenzuges von Berlin,
   in Prenzlau 12½ Uhr fr.,
   in Stralsund 1¼ Uhr Nm.,
   aus Stralsund 4 Uhr Nm.,
   aus Prenzlau 4½ Uhr fr.,
   in Passow 7 Uhr fr., zum Anschlusse an den 1sten Personenzug nach Berlin;

10) die tägliche Local-Personen-Post zwischen Prenzlau und Passow über Gramzow:
aus Prenzlau $11\frac{1}{2}$ Uhr Vm.,
in Passow $2\frac{1}{4}$ Uhr Nm., zum Anschlusse an die 2ten Personenzüge nach Berlin und nach Stettin,
aus Passow $3\frac{3}{4}$ Uhr Nm., nach Ankunft der 2ten Personenzüge von Berlin und von Stettin,
in Prenzlau $6\frac{1}{2}$ Uhr Abds.;

11) die Personen-Post zwischen Brüssow und Prenzlau am Montag, Mittwoch und Sonnabend:
aus Brüssow vom 1. Mai bis ult. October 6 Uhr früh, vom 1. November bis ult. April 5 Uhr fr.,
in Prenzlau 9 Uhr Vm.,
aus Prenzlau 4 Uhr Nm.,
in Brüssow 7 resp. 8 Uhr Abends;

12) die tägliche Personen-Post zwischen Pasewalk und Straßburg in der Ukermark:
aus Pasewalk $3\frac{1}{2}$ Uhr Nm.,
in Straßburg $5\frac{1}{4}$ Uhr Nm.,
aus Straßburg 7 Uhr Vm.,
in Pasewalk $8\frac{3}{4}$ Uhr Vm.

Potsdam, den 22. Mai 1858.

Der Ober-Post-Director Balde.

№ 9. Post-Cours-Veränderungen.

Aus Veranlassung des veränderten Fahrplanes auf der Königlichen Ostbahn werden vom 20. d. M. ab folgende Post-Cours-Veränderungen nothwendig:

1) Die tägliche Personen-Post zwischen Berlin und Manschnow coursirt, wie bisher über Dahlwitz, Lichtenow und Müncheberg, aber nur bis Seelow und zwar in nachstehender Weise:
aus Berlin 8 Uhr 30 Min. Abends,
in Seelow 3 Uhr 5 Min. früh,
zum Anschlusse an die Post nach Cüstrin;
aus Seelow 11 Uhr Abends
nach Ankunft der Post von Cüstrin,
und in Berlin 5 Uhr 35 Min. früh.

2) die tägliche Personen-Post zwischen Podelzig und Wriezen über Manschnow, Zechin und Letschin erhält folgenden Gang:
aus Podelzig 12 Uhr 15 Min. Mittags,
im Anschlusse an den Personen-Zug von Berlin,
in Wriezen 4 Uhr 55 Min. Nachmittags;
aus Wriezen 12 Uhr 45 Min. früh,
im Anschlusse an die Personen-Post von Neustadt-Eberswalde,

und in Poretzig 5 Uhr 25 Min. früh,
zum Anschlusse an den Local-Eisenbahnzug nach Frankfurt an der Oder (Berlin).

3) Die tägliche Personen-Post zwischen Cüstrin und Wriezen geht ein und für dieselbe wird eine tägliche Personen-Post zwischen Manschnow und Wriezen über Zechin und Letschin mit folgendem Gange eingerichtet:

aus Manschnow 5 Uhr 10 Min. früh,
nach Ankunft der Personen-Posten von Cüstrin u. von Seelow,
in Wriezen 8 Uhr 55 Min. Vormittags,
zum Anschlusse an die Personen-Post nach Neustadt-Ebersw.;
aus Wriezen 5 Uhr 30 Min. Nachmittags,
im Anschlusse an die Personen-Post von Neustadt-Ebersw.,
und in Manschnow 9 Uhr 15 Min. Abends,
zum Anschlusse an die Personen-Posten nach Cüstrin u. nach Seelow.

Potsdam, den 19. Mai 1858. Der Ober-Post-Director Balde.

№ 10. Alphabetisches Ortschafts-Verzeichniß zum Dienstgebrauche für die Post-Anstalten im Bezirke der Ober-Post-Direction Potsdam.

Die Bestellung der Post-Sendungen nach den Orten:
Floringshof auf der Hohenliepe, Gehöft im Westhavelländischen und
Horst, Vorwerk im Westpriegnitzer Kreise
erfolgt von den Post-Anstalten zu resp. Rhinow und Pritzwalk.

Schmielickendorf, Rittergut und Dorf im Jüterbogk-Luckenwalder Kreise geht vom 1. Juni d. J. in den Landbriefbestellbezirk der Post-Expedition zu Jüterbogk über. Potsdam, den 21. Mai 1858. Der Ober-Post-Director Balde.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 52. Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann Carl Friedrich Weißenborn hierselbst ist als Special-Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Leipzig bestätigt worden.

Berlin, den 4. Mai 1858.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 53. Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann Ernst Ferdinand Hänicke hier, ist als Special-Agent der „Germania" Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Stettin bestätigt worden.

Berlin, den 14. Mai 1858.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 54. Lebens-, Renten-, Aussteuer-, Spar-Cassen- und Transport-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Der Dr. jur. Conrad Rothe hier, ist als Special-Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt mit Ausnahme der Feuer-Versicherungs-Angelegenheiten bestätigt worden.

Berlin, den 14. Mai 1858.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 55. Ausschließliche Anwendung des allgemeinen Landesgewichts im Verkehr mit dem 1. Juli 1858.

Das Polizei-Präsidium findet sich veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, und insbesondere das handeltreibende Publikum darauf hinzuweisen, daß mit dem 1. Juli dieses Jahres das bisherige Gewicht gänzlich außer Gebrauch tritt und das neue, durch das Gesetz vom 17. Mai 1856 eingeführte allgemeine Landesgewicht im Verkehr ausschließlich zur Anwendung kommen muß. Die in den Gesetzen gegen die Benutzung unrichtiger, zum Wiegen bestimmter Werkzeuge und gegen den Besitz ungestempelter Gewichte angedroheten Strafen treten mit dem 1. Juli d. J. auch in dem Falle der Benutzung und des Besitzes solcher, dem Gesetze vom 17. Mai 1856 nicht entsprechender Gewichte ein, welche vor dem 1. Juli d. J. mit dem Stempel eines inländischen Eichungsamtes versehen sind.

Die Eichungs-Behörden sind übrigens verpflichtet, die nach dem Gesetze vom 17. Mai 1856 zur Stempelung geeigneten Gewichtsstücke, wenn dieselben bis zum 1. August d. J. zur Eichung gestellt und gleichzeitig entsprechende alte Gewichtsstücke von vorschriftsmäßiger Beschaffenheit vorgelegt werden, gebührenfrei zu eichen und zu stempeln: sind die vorgelegten alten Gewichte von anderer Art, als die zu stempelnden neuen Gewichte, so sind die tarifmäßigen Gebühren für die Eichung der ersteren auf die Gebühren für die Stempelung der neuen Gewichtsstücke anzurechnen. Berlin, den 14. April 1858.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 118 vom 23. Mai 1858.)

Dem Klempnermeister Heinrich Lauten zu Hörde im Kreise Dortmund, ist unter dem 20. Mai 1858 ein Patent

auf eine Schmierkanne, in der durch Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Bekanntmachung.

Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 30. v. M. am 17. d. M. stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind folgende Apoints gezogen worden:

Littr. A. zu 1000 Thlr.

die Nummern:

156. 220. 262. 1448. 1508. 1898. 2072. 2689. 2862. 3395. 4334. 4513. 4742. 4905. 5377. 5431. 5737. 5876. 5889. 5927. 6228. 6326. 6456. 6532. 7081. 7339. 7518.

Littr. B. zu 500 Thlr.

die Nummern:

70. 372. 408. 462. 650. 1060. 1085. 1960. 2226. 2625. 2700. 2918. 3375.

Littr. C. zu 100 Thlr.

die Nummern:

12. 110. 338. 340. 638. 834. 1810. 1940. 1968. 2065. 2246. 2309. 2397. 2459. 2791. 2934. 2983. 2985. 3224. 3236. 3744. 3885. 5216. 5359. 5765. 5852. 6296. 6567. 7429. 7472.

Littr. D. zu 25 Thlr.

313. 640. 743. 832. 836. 924. 1015. 1194. 1323. 1942. 2118. 2399. 2618.
2817. 2838. 3201. 3322. 3373. 3442. 3495. 3704. 3928. 4663. 5384. 5427. 5535.
5542.

Littr. E. zu 10 Thlr.

die Nummern:

21. 30. 32. 38. 39. 49. 57. 78. 83. 94. 106. 109. 114.
155. 158. 170. 205. 243. 256. 258. 263. 278. 316. 319. 401. 412.
415. 436. 441. 453. 457. 495. 515. 519. 543. 546. 567. 580. 595.
602. 663. 670. 685. 734. 754. 759. 778. 814. 818. 828. 844. 870.
899. 917. 942. 969. 998. 1007. 1037. 1042. 1047. 1096. 1121. 1150. 1152.
1177. 1205. 1206. 1233. 1271. 1278. 1279. 1297. 1320. 1329. 1337. 1338. 1343.
1345. 1350. 1361. 1366. 1370. 1386. 1414. 1442. 1456. 1467. 1468. 1512. 1539.
1545. 1574. 1579. 1606. 1614. 1634. 1639. 1666. 1669. 1692. 1704. 1731. 1737.
1801. 1824. 1838. 1839. 1850. 1851. 1853. 1855. 1879. 1901. 1921. 1960. 1963.
1973. 2004. 2016. 2022. 2075. 2107. 2215. 2230. 2243. 2244. 2250. 2253. 2254.
2260. 2282. 2299. 2330. 2337. 2338. 2355. 2387. 2389. 2430. 2432. 2484. 2528.
2550. 2553. 2555. 2574. 2585. 2619. 2637. 2640. 2673. 2682. 2695. 2705. 2740.
2743. 2746. 2749. 2761. 2780. 2782. 2794. 2800. 2843. 2847. 2903. 2963. 2970.
2971. 2996. 3027. 3038. 3057. 3064. 3085. 3104. 3109. 3134. 3152. 3159. 3163.
3171. 3177. 3215. 3241. 3251. 3255. 3264. 3274. 3288. 3302. 3338. 3339. 3344.
3362. 3382. 3394. 3426. 3441. 3496. 3498. 3518. 3519. 3577. 3582. 3584. 3587.
3604. 3615. 3628. 3669. 3681. 3691. 3709. 3717. 3722. 3748. 3784. 3812. 3839.
3859. 3912. 3917. 3931. 3959. 3971. 4000. 4001. 4002. 4007. 4047. 4052. 4080.
4088. 4148. 4165. 4170. 4172. 4177. 4222. 4224. 4252. 4260. 4265. 4268. 4284.
4307. 4327. 4331. 4346. 4351. 4360. 4406. 4414. 4437. 4441. 4443. 4444. 4458.
4473. 4476. 4480. 4499. 4514. 4516. 4519. 4594. 4601. 4604. 4611. 4629. 4649.
4676. 4680. 4681. 4685. 4732. 4748. 4752. 4754. 4769. 4774. 4800. 4803. 4851.
4893. 4921. 4930. 4969. 4977. 5027. 5040. 5055. 5068. 5093. 5145. 5149. 5151.
5158. 5168. 5174. 5184. 5209. 5211. 5230. 5248. 5270. 5274. 5295. 5297. 5303.
5318. 5323. 5325. 5334. 5349. 5351. 5353. 5366. 5383. 5388. 5394. 5410. 5432.
5480. 5481. 5483. 5514. 5521. 5535. 5548. 5567. 5593. 5603. 5612. 5662. 5671.
5673. 5681. 5706. 5714. 5725. 5747. 5755. 5775. 5785. 5789. 5795. 5816. 5825.
5839. 5846. 5849. 5866. 5870. 5875. 5879. 5893. 5906. 5929. 5937. 5947. 5954.
5984. 6025. 6066. 6077. 6091. 6106. 6108. 6110. 6147. 6150. 6161. 6177. 6187.
6231. 6235. 6237. 6244. 6276. 6283. 6315. 6322. 6331. 6347. 6360. 6362. 6365.
6407. 6411. 6419. 6432. 6451. 6477. 6479. 6538. 6542. 6556. 6614. 6627. 6630.
6635. 6656. 6665. 6702. 6709. 6732. 6742. 6745. 6750. 6760. 6782. 6803. 6823.
6826. 6827. 6839. 6859. 6871. 6877. 6882. 6910. 6949. 6969. 6970. 6979. 6981.
6986. 7007. 7009. 7021. 7034. 7040. 7063. 7065. 7081. 7103. 7108. 7131. 7150.
7162. 7169. 7175. 7190. 7194. 7202. 7221. 7258. 7262. 7273. 7290. 7339. 7365.
7377. 7393. 7394. 7457. 7467. 7479. 7501. 7519. 7520. 7524. 7527. 7536. 7562.
7577. 7603. 7619. 7642. 7720. 7730. 7780. 7784. 7817. 7819. 7842. 7852. 7897.

7901. 7931. 7952. 7958. 7961. 7975. 7980. 7996. 8028. 8070. 8096. 8099. 8126. 8141. 8153. 8164. 8171. 8177. 8178. 8212. 8213. 8222.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande deren Nennwerth bei der hiesigen Rentenbank-Casse, Schützenstraße Nr. 26, vom 1. October d. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Vom 1. October 1858 ab hört die Verzinsung der ausgelooseten Rentenbriefe auf.

Gleichzeitig werden die Inhaber folgender bereits früher ausgelooseten Rentenbriefe der Provinz Brandenburg und zwar:

a) aus dem Fälligkeitstermin am 1. April 1853:
Littr. D. № 183 über 25 Thlr.
" E. № 618 über 10 Thlr.

b) aus dem Fälligkeitstermin am 1. October 1853:
Littr. C. № 858 über 100 Thlr.

c) aus dem Fälligkeitstermin am 1. April 1854:
Littr. C. № 1401 über 100 Thlr.
" D. № 633 über 25 Thlr.
" E. № 334 über 10 Thlr.

d) aus dem Fälligkeitstermin am 1. October 1854:
Littr. A. № 1553 über 1000 Thlr.
" C. № 968. 1983. 2551 à 100 Thlr.
" E. № 44. 797. 811. 2468 à 10 Thlr.

e) aus dem Fälligkeitstermin am 1. April 1855:
Littr. A. № 4427 über 1000 Thlr.
" B. № 927 über 500 Thlr.
" C. № 2205 über 100 Thlr.
" D. № 333. 2985. 3451. 3459 à 25 Thlr.
" E. № 276. 446. 601. 1384. 1864. 2786. 3087. 3328 à 10 Thlr.

f) aus dem Fälligkeitstermin am 1. October 1855:
Littr. A. № 439 über 1000 Thlr.
" B. № 2562 über 500 Thlr.
" D. № 585 über 25 Thlr.
" E. № 253. 2730. 2886. 2891 à 10 Thlr.

g) aus dem Fälligkeitstermin am 1. April 1856:
Littr. A. № 1809. 4718 à 1000 Thlr.
Littr. C. № 89. 605. 1098. 1798. 2982. 3627. 5039. 5070. à 100 Thlr.
" D. № 1532 über 25 Thlr.
" E. № 245. 279. 492. 703. 3629. 5503 à 10 Thlr.

h) aus dem Fälligkeitstermin am 1. October 1856:
Littr. A. № 331. 1435. 2717 à 1000 Thlr.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 176. Die Aushebung von Ersatz-Mannschaften. I. 2472. Mai.

Behufs der diesjährigen Ersatz-Aushebung wird die Königliche Departements-Ersatz-Commission im Bereich der 11ten Infanterie-Brigade an nachbenannten Tagen und Orten zusammentreten, und zwar für den Kreis:

Oberbarnim . . .	am	5. August	in	Neustadt-Eberswalde,
Beeskow-Storkow .	=	7. =	=	Beeskow,
Teltow	=	9. =	=	Teltow,
Jüterbogk-Luckenwalde	=	12. =	=	Jüterbogk,
Zauch-Belzig . . .	=	14. =	=	Belzig,

welches hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß wegen der für die Haupt- und Residenzstadt Berlin und den Kreis Niederbarnim zu bestimmenden Termine weitere Anzeige vorbehalten bleibt.

Potsdam, den 2. Juni 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 177. Durchschnitts-Marktpreise der Getreide-Arten ꝛc. in der Stadt Berlin für den Monat Mai 1858. I. 456. Juni.

Die Durchschnitts-Marktpreise der verschiedenen Getreide-Arten, der Erbsen, der rauhen Fourage ꝛc. haben im Monat Mai d. J. auf dem Markte zu Berlin betragen:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
für den Scheffel Weizen	2	13	4
= = = Roggen	1	17	10
= = = große Gerste	1	14	9
= = = kleine Gerste	1	13	8
= = = Hafer	1	9	4
= = = Erbsen	2	5	4
= das Schock Stroh	10	7	3
= den Centner Heu	1	14	2
= die Tonne Weißbier	5	5	—
= = = Braunbier	4	15	—
= das Quart einfachen Kornbranntwein . .	—	2	6
für das Quart doppelten Kornbranntwein .	—	5	—
= den Centner Hopfen	10	—	—

was hierdurch zur Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 7. Juni 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 178. Dachdeckung mit Theerpappe. I. 1603. Mai.

Nachdem über die Feuersicherheit der in der Fabrik des Herrn L. Rietz zu Neu-Schöneberg gefertigten Theerpappen bei deren Anwendung zu Dachdeckungen unter Zuziehung von Sachverständigen Versuche angestellt worden sind, bringen wir hierdurch und auf Grund des von den Sachverständigen abgegebenen Gutachtens zur Kenntniß des Publikums, daß diese Theerpappe als feuersicheres Deckungs-Material vorzüglich geeignet ist, und die mit solcher gedeckten Dächer den gewöhnlichen Ziegelspließ-Dächern in Bezug auf die Feuersicherheit mindestens gleich zu stellen sind.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 23. Den 4. Juni **1858.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 22ste Stück der Gesetzsammlung für die Königl. Preußischen Staaten enthält:

№ 4878. Traité d'amitié et de commerce entre les Etats l'Association de douanes et de commerce Allemande d'une part et la Perse d'autre part. Du 25. Juin 1857.

№ 4878. Uebersetzung. Freundschafts- und Handels-Vertrag zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handels-Vereins einerseits und Persien andererseits. Vom 25. Juni 1857; ratificirt am 31. März 1858.

Bekanntmachung,
betreffend die Ersatzleistung für die präcludirten Cassenanweisungen von 1835 und Darlehns-Cassenscheine.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 29. April und 9. September v. J. und in Folge des Gesetzes vom 15. April v. J. werden alle Diejenigen, welche Cassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Dahrlehns-Cassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präclusiv-Termins bei uns oder der Controlle der Staats-Papiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Cassen zum Umtausch eingereicht haben, hiermit wiederholt aufgefordert, den Ersatz für diese Papiere, soweit derselbe noch nicht erhoben ist, bei der Controlle der Staats-Papiere, Oranienstraße Nr. 92, oder beziehungsweise bei den Regierungs-Haupt-Cassen, unter Rückgabe des ihnen ertheilten Empfangscheins oder abschlägigen Bescheides in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an Diejenigen, welche noch Cassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehns-Cassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die wiederholte Aufforderung, dieselben bei der Controlle der Staats-Papiere oder den Regierungs-Haupt-Cassen oder den von Seiten der Königl. Regierungen damit beauftragten Spezial-Cassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 7. Januar 1858.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

Bekanntmachung
des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Abändernde resp. ergänzende Bestimmungen der Bekanntmachung wegen der Grenzen des engeren und weiteren Polizei-Bezirks von Berlin und der Wirksamkeit des Polizei-Präsidiums daselbst in dem weiteren Polizei-Bezirke vom 7. Juli 1830.

Des Herrn Ministers des Innern Excellenz haben mittelst Erlasses vom 21. d. M. genehmigt, daß außer den Niederlassungs-Sachen, fortan auch die Naturalisations-Sachen, sowie die Angelegenheiten, betreffend die Ertheilung von Entlassungs-Urkunden und Heimathsscheinen, aus dem weiteren Polizei-Bezirke von Berlin ausschließlich der Bearbeitung des dortigen Königl. Polizei-Präsidii zugewiesen werden.

Indem ich mit Bezug auf die Bekanntmachung wegen der Grenzen des engeren und weiteren Polizei-Bezirks von Berlin und der Wirksamkeit des Polizei-Präsidii in dem weiteren Polizei-Bezirk vom 7. Juli 1830 (Amtsblatt Seite 171—174) diese Ressort-Veränderung zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich sowohl die sämmtlichen Einwohner des weiteren Polizei-Bezirks von Berlin, als auch die dabei betheiligten Kreis- und Orts-Behörden, sich hiernach zu achten, und demgemäß Anträge in den vorbezeichneten Angelegenheiten fernerhin nicht mehr bei der Königl. Regierung hierselbst, sondern bei dem Königl. Polizei-Präsidium zu Berlin zu stellen. Potsdam, den 27. Mai 1858.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Staats-Minister Flottwell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 168. Aufhebung der Polizei-Verordnung, betreffend die Beaufsichtigung der Hunde im Kreise Osthavelland. I. 1804. Mai.

Die unter dem 23. Juli 1853 (I. 1617. Juli) von uns erlassene, im 30sten Stück des Amtsblatts für das Jahr 1853 Seite 287 Nr. 134 bekannt gemachte Verordnung, die Beaufsichtigung der Hunde im Kreise Osthavelland betreffend, wird hierdurch wieder aufgehoben.

Potsdam, den 26. Mai 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 169. Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds für 1. Mai 18 58/59. III. 1592. Mai.

Nach § 20 des Domainen-Feuerschäden-Reglements vom 2[illegible]. April 1826 sind die fixirten Beiträge im Laufe des Monats Mai jeden Jahres mittelst doppelter Lieferzettel an die Regierungs-Haupt-Casse einzusenden.

Den Theilnehmern des diesseitigen Domainen-Feuerschäden-Verbandes wird diese Bestimmung mit der Aufforderung in Erinnerung gebracht, die Einzahlung der fixirten Beiträge für das Societäts-Jahr vom 1. Mai 1858 bis dahin 1859 bis zum 10. Juni d. J. an die obenbezeichnete Casse hierselbst bei Vermeidung executivischer Einziehung zu bewirken. Potsdam, den 28. Mai 1858.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nachweisung

№ 170.

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat April 1858 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser.		Berlin. Unter-Wasser.		Spandau. Ober-Wasser.		Spandau. Unter-Wasser.		Potsdam.		Baumgartenbrück.		Brandenburg. Ober-Wasser.		Brandenburg. Unter-Wasser.		Rathenow. Ober-Wasser.		Rathenow. Unter-Wasser.		Havelberg.		Plauer Brücke.	
	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.
1	7	6	3	3	8	4	2	8	3	7½	2	3	6	9	2	8	4	2	2	4	7	6	4	—
2	7	7	3	3	8	5	2	6	3	9	2	3	6	8	2	8	4	2	2	3	6	11	4	—
3	7	5	3	—	8	6	2	9	3	8	2	2½	6	8	3	—	4	2	2	2½	6	4	4	—
4	7	6	2	6	8	6	2	6	3	7½	2	2½	6	4	2	5	4	2	2	2½	6	—	4	½
5	7	6	2	6	8	6	2	6	3	8	2	2½	6	6	2	7	4	2	2	2	5	9	4	1
6	7	6	2	7	8	6	2	7	3	7	2	2	6	8	2	9	4	1	2	3	5	5	4	1
7	7	7	2	10	8	5	2	8	3	7	2	1½	6	6	3	—	4	1	2	4	5	3	4	1½
8	7	8	2	10	8	4	2	9	3	6½	2	1½	6	6	3	—	4	2	2	4½	5	4	4	2
9	7	8	2	10	8	4	2	8	3	5½	2	—	6	5	3	1	4	2	2	5½	5	6	4	2
10	7	9	3	—	8	4	2	8	3	5	1	11½	6	5	3	3	4	2	2	6½	5	7	4	3
11	7	9	2	11	8	4	2	3	3	4½	1	11	6	4	3	—	4	2	2	7½	5	7	4	4½
12	7	8	2	9	8	4	2	8	3	4½	1	11	5	9	3	—	4	2	2	8	5	9	4	5
13	7	7	3	—	8	3	2	9	3	4½	1	11	5	10	2	9	4	2	2	7½	5	8	4	4½
14	7	9	3	—	8	2	2	9	3	4½	1	11	6	3	2	8	4	2	2	6½	5	3	4	4
15	7	10	3	2	8	1	2	9	3	4½	1	10½	6	4	2	10	4	2	2	5½	5	—	4	3
16	7	10	3	3	8	—	2	9	3	4	1	10½	6	2	3	—	4	2	2	5	4	9	4	3
17	7	10	3	3	8	—	2	9	3	3½	1	10	6	2½	3	—	4	2	2	5	4	7	4	3
18	7	10	3	3	8	1	2	4	3	4	1	10	6	2½	3	—	4	2	2	5	4	6	4	3
19	7	10	3	3	8	1	2	8	3	3	1	10	6	2	2	11	4	2	2	5	4	2	4	3
20	7	10	3	4	8	1	2	8	3	3	1	10	6	2½	2	11	4	2	2	4½	4	3	4	2½
21	7	10	3	4	8	1	2	8	3	3½	1	9½	6	2	3	—	4	2	2	4	4	3	4	2½
22	7	9	3	6	8	1	2	8	3	3½	1	9½	6	2	3	—	4	2	2	3½	4	3	4	2½
23	7	10	3	6	8	1	2	8	3	3½	1	9	6	2½	2	11	4	2	2	3	4	3	4	2
24	7	10	3	5	8	—	2	8	3	3½	1	9	6	—	2	10	4	2	2	3	4	2	4	2
25	7	10	3	5	8	1	2	5	3	3½	1	8½	6	3	2	9	4	2	2	3	4	3	4	2
26	7	10	3	5	8	—	2	8	3	3½	1	8	6	2	2	9	4	2	2	3	4	5	4	2
27	7	9	3	6	7	11	2	8	3	3	1	8	6	1	2	10	4	2	2	3	4	7	4	2
28	7	10	3	6	7	11	2	5	3	3	1	8	6	—	2	8	4	2	2	2	4	6	4	1½
29	7	9	3	6	7	11	2	8	3	2½	1	8	6	2	2	9	4	2	2	1	4	5	4	1
30	7	9	3	6	7	11	2	8	3	2½	1	8	6	1	2	9	4	2	2	—	4	3	4	1

Potsdam, den 27. Mai 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die in monatlichen Raten vorauszuzahlende Pension beträgt jährlich 65 Thlr., freie ärztliche Behandlung und Medicin in Krankheitsfällen eingeschlossen. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt kann von der Fortzahlung der Pension nicht entbinden.

Zur Unterstützung dürftiger und würdiger Zöglinge, in der Regel jedoch erst vom zweiten Jahre des Aufenthalts in dem Seminar an, sind die erforderlichen Fonds vorhanden.

Zur Aufnahme in das Seminar, dessen Cursus zwei Jahre dauert, sind mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik im Wesentlichen diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. October 1854 (Berlin, Buchhandlung von W. Hertz) für die Vorbildung der Seminar-Präparanden bezeichnet sind; außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Klavierspielen, Gesang und Zeichnen sind erwünscht.

Im Uebrigen gelten alle in der Bekanntmachung vom 6. Juli 1855 enthaltenen Bestimmungen auch für die diesjährige Aufnahme. Die Zulassung zu der letzteren ist bis zum 1. Juli bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungs-Bezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung der in den Amtsblättern demnächst näher zu bezeichnenden Zeugnisse und Schriftstücke nachzusuchen.

Die zur Aufnahme fähig Befundenen haben die Einberufung in das Seminar seiner Zeit von hier aus zu erwarten. Berlin, den 29. Mai 1858.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
von Raumer.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- rc. Angelegenheiten bringen wir hierdurch mit Hinweisung auf unsere denselben Gegenstand betreffende Bekanntmnchung vom 24. Juni 1856 (Amtsblatt de 1856 Stück 26 Seite 210) mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß Alles, was in jener Publication gesagt und vorgeschrieben ist, auch für die diesjährige Aufnahme in das Seminar zu Droyßig Gültigkeit hat, daß aber die Anmeldungen bei uns ohnfehlbar und spätestens bis zum 10. Juli d. J. eingehen müssen, wenn sie noch Berücksichtigung finden sollen.

Potsdam, den 8. Juni 1858.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

№ 188.
Die diesjährige Aufnahme in das Gouvernanten-Institut und in das Töchter-Pensionat zu Droyßig.
II. S. 2348.

In der von des Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht gestifteten, unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen rc. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höhere Töchterschulen zu Droyßig im Regierungs-Bezirk Merseburg, beginnt im Herbst d. J. ein neuer Cursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht.

Einrichtung, Zweck und Unterrichts-Verfassung dieser Anstalt dürfen nach den in dem Staats-Anzeiger und den Amtsblättern der Königlichen Regierungen ab-

gedruckten Veröffentlichungen vom 19. Juni 1856 und 26. Mai 1857 als bekannt vorausgesetzt werden, und wird hier nur bemerkt, daß der Cursus ein dreijähriger ist, der Eintritt vom 17. Lebensjahre erfolgen kann, und daß die Pension jährlich 105 Thlr. einschließlich freier ärztlicher Behandlung und Medicin in Krankheitsfällen beträgt.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind genau nach Maaßgabe der vorerwähnten Bekanntmachungen einzurichten und spätestens bis zum 1. August d. J. bei mir einzureichen.

Denjenigen Bewerberinnen, welchen Aufnahme gestattet werden kann, wird die Benachrichtigung rechtzeitig von hieraus zugehen.

Nach Maaßgabe der gesammten Einrichtung der Droyßiger Schul- und Erziehungs-Anstalten und ihres letzten Zweckes werden nur solche Jungfrauen wohlthun, sich zur Aufnahme in das Gouvernanten-Institut zu melden, welche sich mit dem Worte Gottes nach Lehre und Lebens-Ordnung in Uebereinstimmung wissen und sich zur Wahl des Berufes einer Lehrerin nicht lediglich durch äußere Rücksichten, sondern durch ein lauteres Verlangen bestimmen lassen, an ihrem Theil in Familie und Schule für das Reich Gottes mitzuwirken.

In das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände, welches gegenwärtig 30 Zöglinge zählt, können ebenfalls noch einige Töchter vom 9. bis zum 16. Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königl. Seminar-Director Kritzinger in Droyßig bei Zeitz anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Berlin, den 1. Juni 1858.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

von Raumer.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten wird hierdurch mit Hinweisung auf die darin allegirten, auch unserm Amtsblatte resp. vom Jahre 1856 Stück 28 Seite 224 und vom Jahre 1857 Stück 24 Seite 214 inserirten Bekanntmachungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 8. Juni 1858.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

№ 189.
Veränderung der Gemeindebezirke.
I. 1813. April.
I. 1250. Febr.
I. 1854. März.

Auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1856 Nr. 4414 sind die nachstehend verzeichneten einzelnen Besitzungen den bei denselben benannten Gemeinden einverleibt worden:

I. im Kreise Ostpriegnitz:

1) die Neue Mühle der Gemeinde Luhme,
2) die Heidelbergsmühle der Gemeinde Langenow;

II. im Kreise Oberbarnim:

1) die Neu-Leviner Herrenwiese der Gemeinde Neu-Levin;

III. im Kreise Osthavelland:

1) das Mahlersche Freigut zu Marwitz der Gemeinde Marwitz.

Potsdam, den 3. Juni 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 60. Die Anstellung und den Geschäftsbetrieb der Kalksteinmesser in Berlin.

Verordnung
betreffend die Anstellung und den Geschäftsbetrieb der Kalksteinmesser in Berlin.

Auf Grund der §§ 53 und 93 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 wird in Betreff der Anstellung und des Geschäftsbetriebes der Kalksteinmesser in Berlin hierdurch Nachstehendes angeordnet:

§ 1. Das Königliche Polizei-Präsidium wird zum Sortiren, Aufsetzen und Vermessen der Kalksteine Kalksteinmesser in der dem Bedürfnisse entsprechenden Zahl anstellen. Die Anstellung erfolgt auf Kündigung. Die anzustellenden Kalksteinmesser werden von den Aeltesten der Kaufmannschaft gewählt und wenn sich gegen deren Anstellung nicht erhebliche Bedenken ergeben, von dem Königlichen Polizei-Präsidium vereidigt und mit dem Anstellungs-Zeugnisse versehen. Sie stehen unter der Disciplin und Aufsicht des Königlichen Polizei-Präsidiums.

Mit dem Sortiren, Aufsetzen und Vermessen der Kalksteine dürfen sich in Berlin gewerbsmäßig nur die dazu bestellten Kalksteinmesser beschäftigen. Eine Verpflichtung, sich derselben zu bedienen, tritt aber nur dann ein, wenn nach Uebereinkunft der Interessenten gemessen werden soll, und diese die Vermessung nicht durch in ihrem Lohne stehende Arbeitsleute bewirken lassen wollen.

§ 2. Als Kalksteinmesser sollen nur solche Personen angestellt werden, von deren Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit das Königliche Polizei-Präsidium sich überzeugt hat und welche außerdem die zu einem ordnungsmäßigen Betriebe des Geschäfts erforderlichen Eigenschaften und Fähigkeiten besitzen.

§ 3. Die Kalksteinmesser sind verpflichtet, alltäglich, mit alleiniger Ausnahme der Sonn- und geordneten Festtage, in den gewöhnlichen Arbeitsstunden auf Verlangen das Sortiren, Aufsetzen, so wie die Vermessung von Kalksteinen nach den folgenden Bestimmmungen in derjenigen Reihefolge zu bewirken, in welcher ihre Dienstleistungen verlangt sind.

§ 4. Bei dem Sortiren der Kalksteine sind zu unterscheiden:

a) Extrabausteine in lagerhaften Stücken von etwa ½ Kubikfuß Inhalt und darüber;

b) gewöhnliche Bausteine in lagerhaften Stücken von etwa ¼ Kubikfuß und darüber, und bei unregelmäßiger Gestalt von etwa ¼ Kubikfuß und darüber;

c) Brennsteine in Stücken von mindestens etwa 25 Kubikzoll Inhalt;
d) Kothen in Stücken von etwa 8 bis 25 Kubikzoll, und
e) Zwittersteine von unbestimmter Größe, bestehend aus Abraumgeschieben und aus, zum Kalkbrennen weniger geeigneten unansehnlichen Stücken.

§ 5. Sind die Steine auf dem Transport durch Frost zersprungen, so muß dies bei der Feststellung der Beschaffenheit mit berücksichtigt werden.

§ 6. Das Aufsetzen der Kalksteine muß nach folgenden Abmessungen geschehen:

a) nach Prahmen von drei Klaftern zu 12 Fuß Länge, 9 Fuß Breite und 3 Fuß Höhe, oder
b) nach Klaftern von 108 Kubikfuß zu 6 Fuß Länge, 6 Fuß Breite und 3 Fuß Höhe, oder auch zu 9 Fuß Länge, 4 Fuß Breite und 3 Fuß Höhe.

Hierbei müssen die Kantenränder aufgepackt, der innere Raum aber muß nach dem Wurfe ohne künstliche Höhlungen ausgefüllt werden.

§ 7. Zum Vermessen der aufgesetzten Kalksteine haben die Messer sich eines geeichten Maßstabs zu bedienen, und diesen auf Erfordern sich selbst zu beschaffen.

§ 8. Die Messer müssen das Sortiren, Aufsetzen und Vermessen der Kalksteine selbst bewirken, oder unter ihrer unmittelbaren und ununterbrochenen Aufsicht durch ihre, ausschließlich von ihnen hiefür abzulohnenden Leute bewirken lassen. Für diese Dienstleistungen haben sie die, in dem unter A. beigefügten Tarif bestimmten Gebühren von Demjenigen zu fordern, welcher sie zur Feststellung der Beschaffenheit und Menge von Kalksteinen aufgefordert hat.

Auf Verlangen des Auftraggebers haben die Messer für dessen Rechnung auch die zum Karren der Steine und zu sonstigen Nebenarbeiten bei dem Geschäfte des Setzens erforderlichen Arbeitsleute zu stellen. Sie sind nicht befugt, dafür eine besondere Vergütigung zu fordern, haben die Einigung wegen des Lohns den Betheiligten zu überlassen, und dürfen nicht verlangen, daß nur die von ihnen gestellten Arbeitsleute zugezogen werden.

§ 9. Die Messer sind verpflichtet, über die durch sie bewirkten Feststellungen der Beschaffenheit und Menge von Kalksteinen nach dem unter B. beigefügten Schema ein Buch zu führen, in welches für jeden einzelnen Fall die Namen des Ablieferers und Empfängers der Kalksteine, so wie deren Sorten und Klafterzahl einzutragen sind.

§ 10. Dieselben haben sich bei Erfüllung ihrer Obliegenheiten gegen das Publikum willfährig und bescheiden zu betragen, und den ihnen von den Beamten der vorgesetzten Behörde ertheilten Anweisungen unweigerlich Folge zu leisten. Das Königliche Polizei-Präsidium ist befugt, gegen Messer, welche ihren Berufspflichten nicht nachkommen, oder sich Ordnungswidrigkeiten bei ihrem Geschäftsbetriebe zu Schulden kommen lassen, Ordnungsstrafen bis zu zehn Thalern festzusetzen, oder, nach Befinden, deren Entlassung zu verfügen.

Kalksteinmesser, welche die in dem Tarife vorgeschriebene Gebühren-Taxe überschreiten, sind, mit Vorbehalt der im § 186 der Gewerbe-Ordnung angedrohten Strafe sofort zu entlassen.

§ 11. Die Abänderung und Ergänzung der vorstehenden Bestimmungen bleibt für den Fall des dazu sich ergebenden Bedürfnisses vorbehalten.

Berlin, den 25. Mai 1858.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Verordnung. IV. 2648. von der Heydt.

Vorstehende von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten erlassene Verordnung, betreffend die Anstellung und den Geschäftsbetrieb der Kalksteinmesser in Berlin, vom 25. Mai 1858, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin, den 27. Mai 1858.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

A.

Tarif
der Gebühren der Kalksteinmesser.

	Silbergroschen.
Es wird entrichtet:	
1) für das Sortiren, Aufsetzen und Vermessen von Kalksteinen für jede Klafter, wobei jede angefangene Klafter für voll gerechnet wird:	
a) von Bausteinen, Brennsteinen, Kothen und Zwittersteinen	5
b) von Extrabausteinen	15
2) wenn die Mitwirkung vereideter Kalksteinmesser nur zur Vermittelung entstandener Streitigkeiten über die Sorten oder die Quantität bereits aufgesetzter Kalksteine in Anspruch genommen wird, für die Feststellung	15

Berlin, den 25. Mai 1858.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. von der Heydt.

B.

Schema
zu dem von dem Kalksteinmesser zu führenden Buche.

Laufende №	Jahreszahl.	Monat.	Datum.	Name		Der Kalksteine		Angabe, was bei den Feststellungen streitig gewesen.
				des Ablieferers unter Angabe des Wohnorts.	des Empfängers.	Sorten.	Klafterzahl.	

Personalchronik.

Der Polizei-Rath Mannkopf ist zum Polizei-Anwalte bei dem Königl. Kreisgerichte hierselbst ernannt worden.

Der bisherige Forstaufseher Loth ist zum Förster ernannt und demselben die Försterstelle zu Schmalenberg in der Oberförsterei Rüdersdorf übertragen worden.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Carl Fischer, Theodor Albrecht Edwin Klebs und Jacob Cohn, zu Berlin, sind als practische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Nachweisung

der im Monat Mai 1858 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. **Rechtsanwalte.** Der Rechtsanwalt und Notar Theodor Herrmann Julius Gerlach in Liebenwerda, ist als Rechtsanwalt an das Kreisgericht zu Berlin unter Anweisung seines Wohnsitzes in Charlottenburg versetzt und ihm das Notariat im Kammergerichts-Departement verliehen worden.

II. **Gerichts-Assessoren.** Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt die bisherigen Referendarien: Carl Wilhelm Ernst Baehr, Isidor Sander, Maximilian Wolff.

III. **Referendarien.** Zu Referendarien sind ernannt die bisherigen Auscultatoren: Richard Friedrich Schenk, Wilhelm Otto Moritz Volkmar.

VI. **Auscultatoren.** Der Auscultator Carl Julius Oscar Freiherr von Bonseri ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Arnsberg, und der Auscultator Johann Ferdinand Rüdorff aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Hamm in das Kammergerichts-Departement versetzt. Zu Auscultatoren sind ernannt die Rechts-Candidaten: Archibald August von Gramatzki, Friedrich Heinrich Reinhold Lange, Eugen Carl Lilienhain, Wilhelm Heinrich Wendler, Johann Ludwig Gottfried Ferdinand von Westphalen, Paul David Fischer, Carl Emil Paul Lehrecke, Eugen Ludwig Hugo Licht, Friedrich Wilhelm Alexander Ferdinand Prinz Radziwill; der Auscultator Dr. jur. Heinrich Rothe ist Behufs seines Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau aus den Geschäftsverhältnissen beim Kammergericht entlassen.

Aus dem Justiz-Dienste sind auf ihren Antrag entlassen die Auscultatoren: Robert August von Kemnitz und Carl Ernst Ferdinand Graf von Bismark-Bohlen.

Im Laufe des Monats Mai d. J. sind im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Berlin folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Angestellt sind: Die Post-Assistenten Hilschenz, Badke, Montzheimer, Sinell, Röhricht, Koch, Protze und Anger als Post-Secretaire bei dem hiesigen Hof-Post-Amte. Die Post-Expeditions-Gehilfen Liebheit, Sentz, Suchantke, Carl Friedr. Osten II., und Dombrowski als Post-Expedienten, und zwar rc. Liebheit beim Hof-Post-Amte, rc. Sentz beim Eisenbahn-Post-Amte Nr. 1, und die Uebrigen beim Eisenbahn-Post-Amte Nr. 4. Der inv. Unteroffizier F. Moritz König als Post-Expedient beim Zeitungs-Comtoir. Der invalide Sergeant Bremer und die invaliden Unteroffiziere Florian Krause und Stabrow als Boten bei dem Hof-Post-Amte.

Befördert ist: Der Hof-Post-Amtsbote Binsler zum Briefträger.

Versetzt sind: Die Post-Secretaire J. Schultze und Bickes von den Eisenbahn-Post-Aemtern № 1 resp. № 4 zum Hof-Post-Amte. Die Post-Secretaire Helmke und Blanke vom Hof-Post-Amte zu den Eisenbahn-Post-Aemtern № 1 resp. № 4. Der Post-Expedient Salenz vom Eisenbahn-Post-Amte № 4 zum Hof-Post-Amte.

Ausgeschieden ist: Der Hof-Post-Amtsbote Florian Krause.

Entlassen ist: Der Hof-Post-Amtsbote Geelhaar.

Gestorben sind: Die Eisenbahn-Post-Conducteure Schoedon und Orban vom Eisenbahn-Post-Amte № 4 resp. № 3. Der Post-Hausdiener Koehler und der Packet-Besteller Jacob vom hiesigen Hof-Post-Amte.

An der Ritteracademie zu Brandenburg ist der Schulamts-Candidat Dr. Friedrich Adolph von Velsen als Adjunct und der Lehrer Carl Friedrich Wachsmuth als Gesang- und Elementarlehrer angestellt worden.

Der Prediger Friedrich Wilhelm Herrmann Wegener, bisher zu Münchehofe, ist zum evangelischen Pfarrer der Parochie Segeletz — Diöcese Wusterhausen a. d. D. — bestellt worden.

Der bisherige Divisionsküster Johann Friedrich Julius Schwarz, zu Berlin, ist zum Küster an der dortigen Parochial-Kirche bestellt worden.

Nachweisung

der im Monat Mai 1858 mit Bestallung versehenen Schiedsmannsbeamten im Departement des Kammergerichts.

Stadt Berlin. 1) Der Major a. D. Molgedey als Schiedsmann für den 1sten Jacobs-Kirchhof-Bezirk Nr. 66 A., verpflichtet am 12. Mai 1858; 2) der Kaufmann Koch als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 19. Mai 1858; 3) der Geheime Registrator im Finanz-Ministerium Burmeister als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 5. Mai 1858; 4) der Bäckermeister Tischmeyer als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den Monbijou-Bezirk Nr. 77, verpflichtet am 19. Mai 1858; 5) der Stadtgerichts-Registrator Groß als Schiedsmann für den Königsthor-Bezirk Nr. 91 A., 6) der Stadtgerichts-Actuarius Behl als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 7) der Todtengräber Pfeiffer als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, alle drei verpflichtet am 5. Mai 1858.

Angermünder Kreis. Stadt Angermünde: 8) Der Kaufmann Bolle als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter, verpflichtet am 20. Mai 1858; 9) der Kaufmann Steindorff als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter, verpflichtet am 22. Mai 1858.

Beeskow-Storkowsche Kreis. Stadt Beeskow. 10) Der Kaufmann Hechenthal als Schiedsmann für den 1sten Stadtbezirk, 11) der Buchbindermeister Grieser als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 12) der Billeteur und Secretair Wulff als Schiedsmann für den 2ten Stadtbezirk, alle drei verpflichtet am 11. Mai 1858. Stadt Buchholz. 13) Der Commissionair Lindenheim als Schiedsmann, 14) der Bürgermeister Dr. Müller als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter, 15) der Kaufmann May als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter, alle drei verpflichtet am 5. Mai 1858.

Templiner Kreis. 16) Der Amtmann Kolbe zu Herrenstein als Schiedsmann für den 5ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 15. Mai 1858.

Berichtigung eines Schreibfehlers. In der im 51sten Stück dieses Amtsblatts pro 1856 Seite 438 abgedruckten Nachweisung der 24jährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreise der Getreide-Fruchtarten ꝛc. im Departement der Königlichen General-Commission für die Kurmark Brandenburg für das Jahr 1856, ist in Folge eines Schreibfehlers der Preis des Roggens in der Stadt Potsdam auf 1 Thlr. 15 Sgr. 5 Pf. angegeben; derselbe beträgt aber 1 Thlr. 21 Sgr. 3 Pf., was hiermit berichtiget wird.

(Hierbei eine Beilage, enthaltend unter Nr. 175 das Allgemeine Feldmesser-Reglement. Vom 1. December 1857; imgleichen drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Beilage
zum 24sten Stück des Amtsblatts pro 1858
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Allgemeines Feldmesser-Reglement.
Vom 1. December 1857.

№ 175.
I. 490. Mai.

Unter Aufhebung des Allgemeinen Reglements für die Feldmesser vom 29. April 1813 wird hierdurch auf Grund des § 53 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 (Gesetz-Sammlung für 1845 Seite 41) verordnet, was folgt:

I. Bestellung der Feldmesser.

§ 1. Die Geschäfte der Feldmesser oder Nivellirer dürfen nur von denjenigen Personen betrieben werden, welche nach vorgängiger Prüfung und Vereidigung von der Regierung als Feldmesser bestellt sind.

§ 2. Die Regierung darf nur solche Personen als Feldmesser bestellen, von deren Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit sie sich überzeugt hat.

§ 3. Die Feldmesser sind, mit Ausnahme

a) der bei den Auseinandersetzungs-Behörden beschäftigten, und
b) der im Geschäftsbereiche des Rheinisch-Westphälischen Grundsteuer-Catasters angestellten, beziehungsweise beschäftigten Feldmesser,

der Disciplin der Regierungen und des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unterworfen. Dagegen unterliegen die zu a. gedachten Feldmesser der Disciplin der Auseinandersetzungs-Behörden und des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, die zu b. aber der Disciplin des General-Directors des Grundsteuer-Catasters und des Finanz-Ministeriums. Die Feldmesser können nach näherer Bestimmung der §§ 19 und 21 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (Gesetz-Sammlung für 1852 Seite 465) mit Ordnungsstrafen belegt werden.

§ 4. Die nach §§ 1. 2 ertheilten Bestallungen können nach Vorschrift der § 71 bis 74 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 (Gesetz-Sammlung für 1845 Seite 41) zurückgenommen werden. Wird die Zurücknahme der Bestallung gegen solche Feldmesser ausgesprochen, welchen im Ressort des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten Pensionsberechtigung verliehen ist, so erfolgt gegen diese das weitere Verfahren bezüglich der definitiven Entfernung aus dem Staatsdienste durch das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten im Disciplinarwege.

II. Ausführung der Feldmesser-Arbeiten.

§ 5. Der Feldmesser muß sich richtiger Instrumente bedienen, und ist für die stete Richtigerhaltung derselben verantwortlich.

§ 6. Als Einheit des Längenmaaßes muß die Preußische Ruthe nach Vorschrift der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 in Anwendung gebracht werden.

Die Ruthe wird zum Feldmessen in Zehn- und Hundert-Theile getheilt.

§ 7. Alles Flächenmaaß muß nach Preußischen Morgen, Quadratruthen und, wo es nöthig, nach Decimalbrüchen der letztern angegeben werden.

§ 8. Wenn Längen- oder Flächen-Abmessungen in anderem Maaße bezeichnet werden sollen, so muß die Messung doch jederzeit nach der Preußischen Ruthe bewirkt und das andere Maaß durch Rechnung ermittelt werden.

§ 9. Die Winkel müssen bei allen Vermessungen nach Graden, deren dreihundert und sechszig auf den Kreis gehen, und nach deren sechszigtheiligen Unter-Abtheilungen angegeben werden.

§ 10. Der Feldmesser ist für die Richtigkeit aller von ihm ausgeführten Arbeiten verantwortlich.

Derselbe ist verpflichtet, in jedem Specialfalle die geeignetste und beste Methode zur Ausführung aller Längen-, Flächen- und Höhen-Messungen zu wählen, auch die Zeichnungen und Ausarbeitungen deutlich, correct, vollständig, kunstgerecht und tadelfrei zu bewirken.

§ 11. Jeder Behörde bleibt vorbehalten, über die Ausführung der unter ihrer Aufsicht zu bewirkenden Feldmesserarbeiten besondere Instructionen zu erlassen und eine besondere technische Controle der Feldmesserarbeiten anzuordnen.

Ebenso steht es jedem Privatmanne frei, für die Feldmesserarbeiten, welche er ausführen läßt, vor Beginn derselben besondere Vorschriften zu ertheilen. Stehen dergleichen Anweisungen nach der Ansicht des Feldmessers einer richtigen und zweckmäßigen Bearbeitung des ihm ertheilten Auftrages entgegen, so muß derselbe seine Ansicht vor Beginn der Arbeit begründet vortragen und die Arbeit ablehnen, falls der Auftraggeber seine Anweisung nicht modificiren will. In allen Fällen aber, in welchen sich der Feldmesser der Ausführung eines Geschäftes nach gegebener Anweisung unterzieht, ist er für die richtige Ausführung verantwortlich und kann sich später nicht damit entschuldigen, daß die erhaltenen Anweisungen Ursache zu einer unrichtigen oder unzweckmäßigen Arbeit gewesen seien.

Werden nur generelle Aufnahmen, Zusammenstellungen von Ueberfichtsplänen nach alten Karten und andere dergleichen Arbeiten gefordert, bei welchen der im § 30 vorgeschriebene Grad der Genauigkeit nicht zu erreichen ist, so muß der Feldmesser die Art der Ausführung, sowie die benutzten älteren Pläne und den Grad der Genauigkeit der gelieferten Darstellung auf derselben bezeichnen.

§ 12. Die Ermittelung aller der Thatsachen und Angaben, welche durch die Natur des Auftrages bedingt werden, wie z. B. Ermittelung von Grenzen, Namen der Besitzer von Grundstücken, Hochwasserständen und dergleichen mehr, müssen mit der größten Sorgfalt bewirkt und es muß dies durch ausführliche Verhandlungen und Erläuterungen dargethan werden. Der Feldmesser ist für die Vollständigkeit solcher Ermittelungen und für die richtige Aufnahme und Darstellung der ihm gemachten Angaben in gleicher Weise verantwortlich, wie für alle seine übrigen Arbeiten.

§ 13. Der Feldmesser ist verpflichtet, die auf dem Felde zu führenden Vermessungs-Manuale (Feldbücher) in geordneten, zusammenhängenden Heften, von gutem festen Papier, so deutlich, correct und übersichtlich zu führen, daß auch jeder andere Feldmesser im Stande ist, die Auftragung danach zu bewirken. Das Datum, an welchem die Aufnahme geschehen ist, muß ebenfalls deutlich im Feldbuche bezeichnet werden. Haben bei der Aufnahme Versehen stattgefunden, welche bei einem richtigen Verfahren bei der Auftragung unbedingt sichtbar werden müssen, so dürfen Rectificationen niemals durch Abänderung des im Feldbuche bereits Verzeichneten bewirkt werden, sondern es sind dann besondere deutliche Bemerkungen oder Nachträge zuzufügen.

§ 14. Dasselbe (§ 13) gilt auch von den Nivellements- und Peilungs-Manualen und von allen, durch den Feldmesser auf dem Felde geführten Arbeitsbüchern, Heften, Meßtischblättern u. s. w.

§ 15. Die sämmtlichen Arbeitshefte und Tabellen müssen jederzeit, auch während der Arbeit, vollständig geordnet und übersichtlich gehalten werden.

§ 16. Auf den Brouillonplänen müssen die Stationslinien, so wie sie aus dem Feldbuche aufgetragen sind, mit feinen (in der Regel mit rothen) Linien ausgezogen und, übereinstimmend mit dem Feldbuche, durch Nummern oder Buchstaben bezeichnet werden.

§ 17. Bei den für jede größere Vermessung unentbehrlichen Hauptlinien oder trigonometrisch berechneten Hauptdreiecken sind die Längen der wirklich gemessenen Linien, desgleichen die trigonometrisch berechneten Längen, sowie die Winkel einzuschreiben.

Die Linien sind in Unterabtheilungen von 50 oder 100 Ruthen sorgfältig sichtbar einzutheilen.

§ 18. Die wahre Nordlinie und, bei Aufnahme mit der Boussole, die Abweichung der Magnetnadel von derselben, muß auf dem Plane möglichst genau bezeichnet werden.

§ 19. Außer den durch Pfähle sorgfältig zu bezeichnenden Stationspunkten müssen in den Hauptlinien und in den Winkelpunkten der trigonometrischen Dreiecke noch besonders möglichst unverrückbare feste Punkte gebildet und es muß die Lage dieser Punkte und Linien durch geschriebene Maaßangaben mit anderen unverrückbaren Gegenständen in Beziehung gebracht werden. Ebenso sind die Nivellements an zahlreiche unverrückbare Punkte anzuschließen.

§ 20. Ueberhaupt ist der Feldmesser verpflichtet, in jedem einzelnen Falle die geeignetsten Maaßregeln in Anwendung zu bringen, um die allgemeinste Anwendbarkeit, Deutlichkeit und dauernde Brauchbarkeit seiner Arbeit zu sichern.

§ 21. Wenn nicht durch besondere Anweisungen oder Vereinbarungen ein Anderes festgesetzt ist, muß zur Auftragung der Flächenmessungen jederzeit der Maaßstab von $\frac{1}{2500}$ der wirklichen Länge gewählt werden.

§ 22. Die Auftragung der Nivellements erfolgt, sofern nicht abweichende Vorschriften ertheilt sind, in den Längen nach dem Maaßstabe von $\frac{1}{5000}$ der wirklichen Länge und in den Höhen nach dem vierundzwanzigfachen Maaßstabe (bei welchem $\frac{1}{2500}$ Ruthe 1 Preußischen Fuß darstellen).

III. Revision der Feldmesser-Arbeiten.

§ 23. Mit Ausschluß der dem Rheinisch-Westphälischen Grundsteuer-Cataster zum Grunde liegenden Vermessungen, hinsichtlich deren Revision besondere Vorschriften bestehen, kann Jeder, der bei der Richtigkeit einer Feldmesserarbeit erweislich ein Interesse hat, eine Revision derselben verlangen.

§ 24. Von den Regierungen werden, im Einverständniß mit den Auseinandersetzungs-Behörden, besondere Revisoren aus der Zahl der im Regierungsbezirke arbeitenden Feldmesser ernannt. Nur die von diesen Revisoren ausgeführten Revisionen haben öffentlichen Glauben.

§ 25. Die Revisoren sind für die zweckmäßige Ausführung und für die Richtigkeit der von ihnen vorgenommenen Revisionen verantwortlich.

§ 26. Anträge auf Revision von Vermessungen sind in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten bei der Auseinandersetzungs-Behörde, in allen anderen Fällen bei der Regierung anzubringen. Ueber das Ergebniß der Revision ist demnächst von der hiernach competenten Behörde mittelst Bescheides nach Maaßgabe der nachfolgenden Vorschriften (§§ 27 bis 33) zu befinden.

§ 27. Der Feldmesser, welcher die Arbeit ausgeführt hat, muß von der bevorstehenden Revision zeitig in Kenntniß gesetzt und eingeladen werden, derselben beizuwohnen. Es steht ihm frei, bei der Revision persönlich zu erscheinen oder einen anderen Feldmesser zu seiner Vertretung zu bestellen. Im Falle des Ausbleibens wird mit der Revision dennoch vorgegangen.

§ 28. Bei der Revision sind vom Revisor zunächst auch die Feldbücher, Berechnungen u. s. w. einzusehen und einer Prüfung zu unterwerfen.

§ 29. Die Resultate der Revision und die gefundenen Maaße sind in einer Verhandlung ausführlich darzulegen. Diese Verhandlung ist, wenn der Feldmesser, dessen Arbeit revidirt wird, oder ein Vertreter desselben anwesend ist (§ 27), von dem Feldmesser oder seinem Vertreter mit zu unterzeichnen.

Bei den auf der Karte aufzutragenden Revisionslinien sind die bei der Nachmessung gefundenen Maaße genau einzuschreiben. Wo der Raum dies nicht gestattet, oder wo durch die Einschreibung Undeutlichkeiten herbeigeführt werden können, sind die Revisionslinien besonders aufzuzeichnen und darin die gegen die früheren Messungen gefundenen Differenzen einzutragen.

§ 30. Die Messung wird als richtig angesehen, wenn bei der Revision die Differenzen nicht größer gefunden werden, als

a) bei Längenmessungen
 auf ebenem und wenig coupirtem Terrain $\frac{2}{1000}$ der wirklichen Länge,
 auf bergigem, sehr unebenem und coupirtem Terrain $\frac{3}{1000}$ der wirklichen Länge;

b) bei Flächenmessungen
 unter 3 Morgen pro Morgen $2\frac{1}{2}$ Quadratruthen,
 von 3 bis incl. 50 Morgen pro Morgen $1\frac{1}{2}$ Quadratruthe,
 über 50 Morgen pro Morgen $1\frac{1}{4}$ Quadratruthe,

c) bei Höhenmessungen

auf	10	Ruthen	Länge	0,212	Zoll	oder	2,8	Linien,	
=	50	=	=	0,474	=	=	5,7	=	
=	100	=	=	0,671	=	=	8,0	=	
=	500	=	=	1,500	=	=	1	Zoll 6,0	Linien,
=	1000	=	=	2,121	=	=	2	= 1,5	=
=	1500	=	=	2,598	=	=	2	= 7,2	=
=	2000	=	=	3,000	=	=	3	=	

Zur Revision eines Nivellements sind ganz besonders zuverlässige und zweckentsprechende Instrumente anzuwenden.

§ 31. Ergiebt die Revision nicht größere, als die vorbezeichnete Differenzen, so ist der Extrahent die Kosten zu tragen verpflichtet.

§ 32. Finden sich dagegen größere Differenzen, so fallen dem Feldmesser, der die ungenaue Arbeit ausgeführt hat, die Revisionskosten zur Last, überdies ist derselbe zur unentgeltlichen Vervollständigung der Arbeit verpflichtet.

§ 33. Uebersteigen die Differenzen das Doppelte der nach § 30 zulässigen, so ist die Arbeit entweder ganz oder theilweise unbrauchbar. Der Revisor hat sich in seinem Gutachten ausführlich und motivirt darüber zu äußern, wiefern die Arbeit überhaupt noch für brauchbar zu erachten sei und es ist demnächst von der Behörde, welche die Revision veranlaßt hat (§ 26), hierüber Entscheidung zu treffen. Auch bleibt es deren Bestimmung überlassen, ob die Re-

tification der Arbeit durch den Feldmesser, welcher die Arbeit ausgeführt hat, oder für seine Rechnung durch einen andern bewirkt werden soll.

§ 34. Der Recurs gegen den in Folge des Revisionsverfahrens ergehenden Bescheid (§ 26) ist bei solchen Arbeiten, welche im Auftrage einer Auseinandersetzungs-Behörde ausgeführt sind, bei dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, in allen anderen Fällen aber bei dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten anzubringen.

Dem Ministerium bleibt es überlassen, auf Grund der vorhandenen Vorlagen Entscheidung zu treffen oder Behufs derselben eine neue Revision durch einen zweiten Revisor, unter Zuziehung des ersten Revisors und des Feldmessers, welcher die Arbeit ausgeführt hat, zu veranlassen.

Durch den Recursbescheid des Ministeriums wird nicht nur über die Beschaffenheit der Arbeit, über die gegen die Richtigkeit der Revision erhobenen Einwendungen und über die etwa nöthig werdende Rectification, Vervollständigung oder Neufertigung der Arbeit schließlich entschieden, sondern auch in Betreff der sämmtlichen Kosten darüber Festsetzung getroffen, wem dieselben zur Last zu legen, resp. wie sie zu repartiren sind. Gegen diese Entscheidung findet keine weitere Berufung statt.

§ 35. Werden bei der Revision Differenzen gefunden, welche das Doppelte der nach § 30 zulässigen übersteigen, oder werden sonst die Arbeiten eines Feldmessers so unrichtig und mangelhaft befunden, daß in Betreff der Zuverlässigkeit oder der Befähigung desselben Zweifel entstehen, so sind die Arbeiten und die darüber gepflogenen Verhandlungen durch die betreffende Regierung dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Beschlußnahme vorzulegen, ob das Verfahren wegen Zurücknahme der Bestallung (§ 4) einzuleiten sei.

IV. Bezahlung der Feldmesser-Arbeiten.

§ 36. Die Feldmesser-Arbeiten werden entweder nach Gebührensätzen oder nach Diätensätzen bezahlt.

Werden von den Behörden für die unter ihrer Leitung anzufertigenden Arbeiten besondere Gebühren- oder Diätensätze vorher nicht vereinbart, oder hat zwischen Privaten und den von denselben beauftragten Feldmessern eine bestimmte rechtsgültige Vereinigung nicht stattgefunden, so gelten für die nach der Publication dieses Reglements an Feldmesser ertheilten Aufträge und unter ihrer Leitung anzufertigenden Arbeiten die nachstehenden Bestimmungen (§§ 37 bis 52).

§ 37. Bei Vermessungen, welche den Bedingungen entsprechen, die an eine für eine Auseinandersetzungs-Angelegenheit bestimmte Aufnahme gestellt werden müssen, wird bei ebenem Terrain 1 Sgr. 3 Pf. pro Morgen gezahlt; in coupirtem oder bergigem Terrain kann der Gebührensatz bis zu 1 Sgr. 6 Pf. pro Morgen erhöht werden.

§ 38. Wenn in einer Haupt-Feldabtheilung die Zahl der Parcellen, deren Aufnahme und Berechnung nothwendig war, die Hälfte der Morgenzahl erreicht, so wird eine Zulage von 2 Pfennigen pro Morgen gewährt.

§ 39. Kommen in einer Feldmark einzelne, über 50 Morgen große Flächen vor, bei welchen nur der Umfang und die etwa die Fläche durchschneidenden Hauptlinien gemessen werden durften, so werden nach Maaßgabe der Terrainbeschaffenheit (§ 37) nur 10 respective 12 Pfennige pro Morgen gezahlt.

§ 40. Für die vorstehend bezeichneten Sätze hat der Feldmesser folgende Gegenstände, gehörig geordnet, abzuliefern:

a) die nach § 12 aufgenommenen Verhandlungen und Erläuterungen, sowie die bei Ausführung des Geschäfts geführten Acten;
b) die sämmtlichen in § 13 bezeichneten Vermessungs-Manuale (Feldbücher), ebenso die etwanigen Berechnungen, trigonometrischen Sätze, sowie die speciellen Flächenberechnungen, dieselben mögen nach Original- oder Zirkel-Maaßen, oder mit besonderen, zur Flächenberechnung geeigneten Instrumenten bewirkt sein;
c) das Brouillon des Vermessungsregisters in der für die Auseinandersetzungs-Arbeiten erforderlichen Form und eine Reinschrift desselben;
d) einen nach § 16 vorschriftsmäßig aufgetragenen und deutlich, ohne Färbung zu großer Flächen, gezeichneten Brouillonplan;
e) eine Copie der Brouillonkarte, als Reinkarte gezeichnet, ohne Eintragung der Stationslinien, jedoch mit Angabe und Eintheilung der gemessenen oder trigonometrisch berechneten Haupt-Linien und Dreiecke.

Sowohl zum Brouillonplane als zur Reinkarte muß Velinpapier guter Qualität genommen werden, welches auf feiner Leinewand oder Kattun so lange Zeit vor dem Gebrauch sorgfältig aufgezogen sein muß, daß ein nachtheiliges Verziehen nicht mehr stattfinden kann.

§ 41. Für Anfertigung von Vermessungsregistern nach fertigen Karten wird, ohne Preiserhöhung für coupirtes oder bergiges Terrain, ein Drittheil der in den §§ 37 bis 39 festgestellten Gebührensätze gezahlt.

§ 42. Das Copiren von Karten wird nach folgenden Sätzen bezahlt:
für jedes Hunderttheil der Quadratruthe des bezeichneten Raumes, wobei die Schrift, in mäßiger und der Deutlichkeit entsprechenden Größe, mitgerechnet wird, bei einem Maaßstabe

von $\frac{1}{1500}$ der natürlichen Größe	1 Thlr.	10 Sgr.,	
„ $\frac{1}{3000}$ „ „ „	1 „	15 „	
„ $\frac{1}{4000}$ „ „ „	1 „	20 „	
„ $\frac{1}{5000}$ „ „ „	2 „	— „	

Copien nach kleineren Maaßstäben sind gegen Diätensätze zu bewirken.

§ 43. Alle Flächenvermessungen anderer, als der im § 37 bezeichneten Art, z. B. die Aufnahme von städtischen Grundstücken, Dorflagen, Gärten und Worthen, desgleichen die Eintheilung von Feldmarken, ferner Fluß- und Strom-Vermessungen, die Aufnahme von Wegen, einzelnen Linien u. s. w., sowie alle Nivellements werden, wenn nicht etwas Anderes vereinbart ist, nach Diätensätzen bezahlt.

§ 44. Bei Beschäftigung gegen Diäten muß jeder Feldmesser täglich mindestens acht Stunden arbeiten.

§ 45. Das Tagebuch, welches von dem Feldmesser zu führen und jeden Abend pflichtmäßig zu vervollständigen ist, und die Feldbücher, Nivellementstabellen, trigonometrische Flächen- und Eintheilungs-Berechnungen müssen am Schluß jedes Tages das Geleistete vollständig nachweisen.

Das Tagebuch ist den einzelnen Diätenliquidationen stets beizufügen.

§ 46. Der Feldmesser ist für die Richtigkeit der Angaben im Tagebuche, im Feldbuche und in den Berechnungen verantwortlich. Bei absichtlich unrichtigen Angaben ist, in Folge des dadurch an den Tag gelegten Mangels der erforderlichen Zuverlässigkeit, jederzeit das Verfahren wegen Zurücknahme der Bestallung (§ 4) einzuleiten.

§ 47. Mit den Zeichnungen der Aufnahmen und den vollendeten Arbeiten sind auch die Vermessungs- und Nivellements-Manuale (Feldbücher) desgleichen die Meßtischblätter, überhaupt alle Arbeiten, die zur Auftragung gedient haben, sowie die trigonometrischen Flächen- und sonstigen Berechnungen vollständig geordnet und übersichtlich abzuliefern.

§ 48. Wenn bei der Ertheilung des Auftrags nicht besondere Bestimmungen stattgefunden haben, so kommt dem Feldmesser sowohl für den Arbeits- als für den Reisetag, ohne Unterschied, ob an dem letzteren auch gearbeitet worden oder nicht, ein Diätensatz von zwei Thalern zu.

§ 49. Vermessungsrevisoren beziehen bei den Geschäften und Reisen, welche ihnen Behufs Feststellung der Richtigkeit der von anderen Feldmessern ausgeführten Messungen und Berechnungen übertragen werden, drei Thaler Diäten.

Wird den Vermessungsrevisoren die Rectification der als unrichtig erkannten Arbeiten übertragen, so erhalten dieselben dafür nur den nach § 48 zu gewährenden Diätensatz.

§ 50. Wenn den Feldmessern und Revisoren die zu den Arbeiten auf dem Felde erforderlichen brauchbaren und geübten Handarbeiter nicht gestellt werden, so können sie dieselben für Rechnung der Interessenten in der nothwendigen Zahl annehmen und denselben wegen der schwierigeren und mehr Geschicklichkeit erfordernden Arbeit ein, das ortsübliche bis zu fünf und zwanzig Procent übersteigendes Tagelohn bewilligen. Auch werden den Feldmessern und Revisoren die Anschaffungskosten der zu den Vermessungen und Nivellements erforderlichen Pfähle, sowie die sonstigen baaren Auslagen für Kahnmiethe, Botengänge u. s. w., insofern die Betheiligten die Natural-Lieferungen und Leistungen ablehnen, gegen quittirte Beläge vergütigt.

§ 51. Feldmesser und Revisoren erhalten, um sich von ihrem Wohnsitze oder von ihrem derzeitigen Aufenthaltsorte an den Ort der Vermessung und zurück zu begeben, incl. Fortschaffung der Karten und Instrumente:

a) bei Reisen auf Eisenbahnen oder auf Dampfschiffen pro Meile sieben Silbergroschen sechs Pfennige und außerdem für jeden Zu- und Abgang nach und von der Eisenbahn zusammen funfzehn Silbergroschen;

b) bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden, pro Meile zwanzig Silbergroschen.

§ 52. Für das zu den Karten und Zeichnungen zu verwendende Zeichnenpapier bester Qualität werden pro $\frac{1}{144}$ Quadratruthe drei Silbergroschen neun Pfennige, wenn dasselbe aber auf Kattun oder Leinewand aufgezogen ist, sieben Silbergroschen sechs Pfennige vergütet. Andere Auslagen für Schreib- und Zeichnen-Materialien können nicht liquidirt werden.

§ 53. Entstehen Zweifel über die Richtigkeit der von dem Feldmesser aufgestellten Liquidation seiner Gebühren, Diäten oder Auslagen, sei es, weil die angesetzten Sätze bestritten, oder weil die ungenügende Beschaffenheit der abzuliefernden Gegenstände oder ungenügende Leistungen in der verwendeten Zeit behauptet werden, so erfolgt die Festsetzung der Liquidation durch die Regierung resp. die betreffende Auseinandersetzungs-Behörde auf Grund des Gutachtens eines von ihr zu bestimmenden Beamten, welcher die Feldmesserprüfung bestanden hat. Dieser Beamte ist verpflichtet, die Arbeiten des Feldmessers mit den Feldbüchern, Tagebüchern und Berechnungen genau zu vergleichen und dann die etwa für nöthig erachteten Reductionen gehörig zu begründen.

Die Kosten dieser Revision trägt jedesmal der Extrahent, vorbehaltlich des Regresses an den Feldmesser. In Bezug auf die Prüfung der Feldmesser-Liquidationen bei den Auseinandersetzungs-Behörden verbleibt es bei der bisherigen Einrichtung, wonach die Feldmesser diese Kosten selbst zu tragen haben.

§ 54. Gegen diese Festsetzung (§ 53) steht bei Arbeiten, welche im Auftrage einer Auseinandersetzungs-Behörde ausgeführt sind, der Recurs an das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, in allen anderen Fällen an das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, binnen sechs Wochen nach Empfang der Mittheilung über die erfolgte Festsetzung, offen.

Gegen die Entscheidung des Ministeriums findet keine Berufung statt.

§ 55. Die obigen Bestimmungen über das Verfahren bei Prüfung und Festsetzung der Feldmesser-Liquidationen (§§ 53. 54) finden in allen Fällen und auch dann statt, wenn andere als die in dem gegenwärtigen Reglement festgesetzten Gebühren- oder Diätensätze vereinbart sein sollten, es sei denn, daß durch die betheiligte Behörde oder Privatperson ein Sachverständiger, welcher die Feldmesserprüfung bestanden hat, zur endgültigen Festsetzung der Liquidationen ausdrücklich bestimmt ist und der Feldmesser der Festsetzung seiner Liquidationen durch diesen Sachverständigen mit gänzlichem Ausschlusse der Reglements-Bestimmungen sich rechtsgültig unterworfen hat.

Berlin, den 1. December 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.	Der Finanz-Minister.	Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
v. d. Heydt.	v. Bodelschwingh.	v. Manteuffel II.

* * *

Das vorstehende allgemeine Feldmesser-Reglement vom 1. December 1857 wird in Folge höherer Anordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 29. Mai 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 25. Den 18. Juni 1858.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 24ste Stück der Gesetzsammlung für die Königl. Preußischen Staaten enthält:

№ 4889. Gesetz, betreffend die Schließung der Geschäfte der Rentenbanken. Vom 26. April 1858.

№ 4890. Allerhöchster Erlaß vom 17. Mai 1858, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 19. März 1856 an die Stadtgemeinde Hoerde im Regierungs-Bezirk Arnsberg.

№ 4891. Uebereinkunft zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Würtemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt, wegen Besteuerung des Rübenzuckers und wegen Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrups. Vom 16. Februar 1858.

№ 4892. Verordnung, betreffend den Steuersatz vom inländischen Rübenzucker und die Eingangs-Zollsätze vom ausländischen Zucker und Syrup für die Zeit vom 1. September 1858 an. Vom 31. Mai 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 190. Aufhören der Lungenseuche zu Neuholland. I. 534. Juni.

Da die Lungenseuche unter dem Rindvieh des Erbsitzers Friedrich Jacob zu Neu-Holland erloschen ist, so wird die unterm 8. März d. J., Amtsblatt S. 81, angeordnete Sperre des Jacob'schen und der ihm zunächst belegenen Gehöfte hiermit aufgehoben.

Potsdam, den 11. Juni 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 191. Verkehr mit Bier und Branntwein zwischen den Hohenzollern'schen Landen einerseits und den angrenzenden Vereinsstaaten andererseits. IV. 565.

Verzeichniß

der für den Verkehr mit Bier und Branntwein zwischen den Hohenzollern'schen Landen einerseits und den angrenzenden Vereinsstaaten andererseits errichteten Uebergangsstraßen und beiderseitigen Uebergangssteuerstellen.

Für den ganzen Umfang der Hohenzollern'schen Lande ist die Einfuhr und Ausfuhr von Bier nur allein auf den in diesem Verzeichnisse angegebenen Straßen gestattet.

Ebenso darf Branntwein-Einfuhr nach und Branntwein-Ausfuhr aus den zum ehemaligen Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen gehörigen Bezirken nur allein auf den hier aufgeführten Straßen stattfinden.

Laufende №	Bezeichnung der Uebergangsstraßen	Uebergangssteuerstellen: a. in den Hohenzollern'schen Landen	b. in den angrenzenden Zollvereinsstaaten α Staat	β Ort	Bemerkungen
1	Von Fischingen nach Sulz	Fischingen	K. Würt.	Sulz	Für den Verkehr mit Bier und Branntwein.
	„ „ „ Mühlheim	„	„	Mühlheim	
2	„ Glatt nach Sulz	Glatt	„	Sulz	
	„ „ „ Dürrenmettstetten	„	„	Dürrenmettstetten	
	„ „ „ Leinstetten	„	„	Leinstetten	
3	„ Heiligenzimmern nach Böhringen	Heiligenzimmern	„	Böhringen	
	„ „ „ Binsdorf	„	„	Binsdorf	
	„ „ „ Rosenfeld	„	„	Rosenfeld	
4	„ Empfingen nach Mühlheim am Bach	Empfingen	„	Mühlheim am Bach	
	„ „ „ Böhringen	„	„	Böhringen	
	„ „ „ Nordstetten	„	„	Nordstetten	
5	„ Imnau nach Mühringen	Imnau	„	Mühringen	Nur für Bier-Ein- und Ausfuhr.
6	„ Bietenhausen nach Hirrlingen	Bietenhausen	„	Hirrlingen	Für den Verkehr mit Bier u. Branntw.
	„ „ „ Wachendorf	„	„	Wachendorf	
7	„ Dettingen nach Horb	Dettingen	„	Horb	
8	„ Dettlingen nach Schopfloch	Dettlingen	„	Schopfloch	
9	„ Hechingen nach Ofterdingen	Hechingen	„	Ofterdingen	Für Bier-Ein- und Ausfuhren.
	„ „ „ Bodelshausen	„	„	Bodelshausen	
10	„ Hausen nach Onstmettingen	Hausen i. K.	„	Onstmettingen	
11	„ Steinhofen nach Engstlatt	Steinhofen	„	Engstlatt	
12	„ Thanheim nach Onstmettingen	Thanheim	„	Onstmettingen	
13	„ Owingen nach Binsdorf	Owingen	„	Binsdorf	
	„ „ „ Ostdorf	„	„	Ostdorf	
	„ „ „ Engstlatt	„	„	Engstlatt	
14	„ Rangendingen nach Hirrlingen	Rangendingen	„	Hirrlingen	
15	Hohenzollernsche Exklave bei Rottweil	Wilflingen	„	Wellendingen	

Laufende №	Bezeichnung der Uebergangsstraßen	Uebergangssteuerstellen: a. in den Hohenzollern'schen Landen	b. in den angrenzenden Zollvereinsstaaten α Staat	β Ort	Bemerkungen
16	Von Trochtelfingen nach Großengstingen	Trochtelfingen	K. Würt.	Großengstingen	Für den Verkehr mit Bier und Branntwein.
	= = = Wilsingen	=	=	Wilsingen	
	= = = Hausen	=	=	Hausen	
	= = = Mägerkingen	=	=	Mägerkingen	
17	= Salmendingen nach Thalheim	Salmendingen	=	Thalheim	
18	= Melchingen nach Thalheim	Melchingen	=	=	
	= = = Willmadingen	=	=	Willmadingen	
19	= Steinhilben nach Wilsingen	Steinhilben	=	Wilsingen	
20	= Straßberg nach Ebingen	Straßberg	=	Ebingen	
	= = = Winterlingen	=	=	Winterlingen	
21	= Benzingen nach Winterlingen	Benzingen	=	=	
22	= Harthausen a. Sch. nach Winterlingen	Harthausen a. Sch.	=	=	
23	= Freudenweiler nach Ebingen	Freudenweiler	=	Ebingen	
24	= Gammertingen nach Mägerkingen	Gammertingen	=	Mägerkingen	
	= = = Ittenhausen	=	=	Ittenhausen	
25	= Inneringen nach Ittenhausen	Inneringen	=	=	
	= = = Egelfingen	=	=	Egelfingen	
26	= Harthausen b. F. nach Wilsingen	Harthausen b. F.	=	Wilsingen	
27	= Kettenacker nach Wilsingen	Kettenacker	=	=	
	= = = Ittenhausen	=	=	Ittenhausen	
28	= Storzingen nach Nusplingen	Storzingen	Großh. Baden	Nusplingen	
	= = = Stetten a. k. M.			Stetten a. k. M.	
29	= Frohnstetten nach Stetten a. k. M.	Frohnstetten	=	=	
30	= Bilsingen nach Engelswies	Bilsingen	=	Engelswies	
	= Bilsingen nach Gutenstein	=	=	Gutenstein	
31	= Laiz nach Gutenstein auf der neuen Donauthalstraße	Laiz	=	=	
32	= der Hohenzollern'schen Exklave Thiergarten a. d. Donau nach Gutenstein	Thiergarten	=	=	
	= Thiergarten nach Langenhart	=	=	Langenhart	
	= = = Neidingen	=	=	Neidingen	
	= = = Stetten a. k. M.	=	=	Stetten a. k. M.	
33	= Unterschmeien nach Nusplingen	Unterschmeien	=	Nusplingen	
34	= Krauchenwies nach Göggingen	Krauchenwies	=	Göggingen	
35	= Ablach nach Göggingen	Ablach	=	=	
36	= Bittelschieß nach Göggingen	Bittelschieß	=	=	
37	= Hausen am Andelsbach nach Schwäblishausen	Hausen a. A.	=	Schwäblishausen	
	= Hausen a. Andelsb. nach Zell	=	=	Zell	
38	= Mottschieß nach Schwäblishausen	Mottschieß	=	Schwäblishausen	
	= = = Pfullendorf	=	=	Pfullendorf	
39	= Langenenslingen nach Heiligkreuzthal	Langenenslingen	K. Würt.	Heiligkreuzthal	

Laufende №	Bezeichnung der Uebergangsstraßen	Uebergangssteuerstellen: a. in den Hohenzollern'schen Landen	b. in den angrenzenden Zollvereinsstaaten α Staat	β Ort	Bemerkungen
	Von Langenenslingen nach Wilflingen	Langenenslingen	K. Würt.	Wilflingen	Für den Verkehr mit Bier und Branntwein.
	" " " Andelfingen	"	"	Andelfingen	
40	" Billafingen nach Egelfingen	Billafingen	"	Egelfingen	
41	" Hitzkofen nach Wilflingen	Hitzkofen	"	Wilflingen	
	" " " Scheer	"	"	Scheer	
42	" Sigmaringendorf nach Scheer	Sigmaringendorf	"	Scheer	
43	" Ruelfingen nach Mengen	Ruelfingen	"	Mengen	
44	" Rosna nach Mengen	Rosna	"	Mengen	
45	Hohenzollern'sche Exklave Achberg zwischen Lindau und Wangen	Esseratsweiler	K. Baiern K. Würt.	Lindau Wangen	
46	von Ostrach nach Hoßkirch	Ostrach	"	Hoßkirch	
	" " " Laubach	"	"	Laubach	
	" " " Jettkofen	"	"	Jettkofen	
	" " " Pfullendorf	"	Großh.	Pfullendorf	
	" " " Wangen	"	Baden	Wangen	
47	Hohenzollern'sche Exklave, Condominat Burgau bei Riedlingen	Burgau	K. Würt. "	Andelfingen Wilflingen	
48	von Bachhaupten nach Friedberg	Bachhaupten	"	Friedberg	
	" " " Bollstern	"	"	Bollstern	
49	" Spöck nach Denkingen	Spöck	Gr. Baden	Denkingen	
50	Hohenzollern'sche Exklave im oberen Donauthal				
	von Beuron nach Friedingen	Beuron	K. Würt.	Friedingen	
	" " " Leibertingen	"	Gr. Baden	Leibertingen	
	" " " Hausen im Thal	"	"	Hausen i. Th.	
51	" Berenthal nach Friedingen	Berenthal	K. Würt.	Friedingen	
	" " " Nusplingen	"	Großh.	Nusplingen	
	" " " Schwenningen	"	Baden	Schwenningen	
52	" der Exklave Igelswies nach Meßkirch	Igelswies	"	Meßkirch	
	" Igelswies nach Menningen	"	"	Menningen	
53	von der Exklave Thalheim nach Meßkirch	Thalheim	"	Meßkirch	
	" Thalheim nach Buchheim	"	"	Buchheim	
	" " " Leibertingen	"	"	Leibertingen	
	" " " Heudorf	"	"	Heudorf	
	" " " Altheim	"	"	Altheim	
54	" Walbertsweiler nach Meßkirch	Walbertsweiler	"	Meßkirch	
55	" Dietershofen nach Meßkirch	Dietershofen	"	"	
56	" Rengetsweiler nach Meßkirch	Regentsweiler	"	"	
	" " " Göggingen	"	"	Göggingen	
57	" Ringgenbach nach Leitishofen	Ringgenbach	"	Leitishofen	
	" " " Menningen	"	"	Menningen	
	" " " Göggingen	"	"	Göggingen	
58	" Wald über Riedetsweiler nach Aach	Wald	"	Aach	

Laufende №	Bezeichnung der Uebergangsstraßen	Uebergangssteuerstellen: a. in den Hohenzollern'schen Landen	b. in den angrenzenden Zollvereinsstaaten α Staat	β Ort	Bemerkungen
	Von Wald nach Sentenhart	Wald	Großh.	Sentenhart	Für den Verkehr mit Bier und Branntwein.
	= = = Rast	=	Baden	Rast	
	= = = Sauldorf	=	=	Sauldorf	
59	= Mindersdorf nach Sentenhart	Mindersdorf	=	Sentenhart	
	= = = Roth	=	=	Roth	
	= = = Zoznegg	=	=	Zoznegg	
	= = = Stockach	=	=	Stockach	
60	= Kalkofen nach Mahlspüren	Kalkofen	=	Mahlspüren	
	= = = Selfingen	=	=	Selfingen	
61	= Waldsteig nach Herdwang	Waldsteig	=	Herdwang	
	= = = Selfingen	=	=	Selfingen	
	= = = Ebratsweiler	=	=	Ebratsweiler	
	= = = Billafingen	=	=	Billafingen	
	= = = Owingen	=	=	Owingen	
62	= Gaisweiler nach Aach	Gaisweiler	=	Aach	
	= = = Pfullendorf	=	=	Pfullendorf	
	= = = Aftholderberg	=	=	Aftholderberg	

Sigmaringen, den 6. Mai 1858.

Königl. Preußische Regierung.

* *
*

Vorstehendes Verzeichniß bringen wir hiermit im Auftrage des Königlichen Finanz-Ministeriums zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 10. Juni 1858.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 192. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 1182. Mai. I. 2258. Mai. I. 537. Juni.

Der Kaufmann Herrmann zu Brandenburg, der Färbereibesitzer Wendt zu Perleberg und der Kaufmann Schma zu Luckenwalde, sind nunmehr von uns auch für die Feuer-Versicherungs-Branche der Feuer-, Lebens-, Renten-, Aussteuer-, Sparcassen- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft „**Thuringia**“ zu Erfurt bestätigt worden.

An Stelle des Kaufmanns Ritzhaupt zu Spandau, welcher die Agentur dieser Gesellschaft niedergelegt hat, ist von uns der Privat-Secretair Trauernicht zu Spandau als Agent derselben, und an Stelle des Gastwirths Hornig zu Oranienburg, welcher die Agentur der genannten Gesellschaft niedergelegt hat, der Rentier Bielecke zu Oranienburg als Agent derselben, mit Ausschluß der Berechtigung zur Vermittelung von Feuer-Versicherungen, bestätigt worden.

Ferner ist an Stelle des Kaufmanns F. A. Götze zu Belzig, welcher die Agentur der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat, der Kaufmann Wilhelm Görisch zu Belzig als Agent derselben bestätigt worden.

Der Apotheker Eltester zu Teltow hat die Agentur der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt niedergelegt. Potsdam, den 9. Juni 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 193. Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 2357. Mai. I. 536. Juni.

Der Kaufmann Hertzsch hierselbst ist von uns als Agent der „Union", Lebens-Assecuranz-Societät zu London, für die Stadt Potsdam und Umgegend bestätigt worden. — Der Apotheker Eltester zu Teltow hat die Agentur der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Potsdam, den 9. Juni 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 194. Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Domainen- und Forst-Veräußerungs-Gelder. III. 1581.

Die von der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse ausgestellten Quittungen über die im Laufe des vierten Vierteljahrs 1857 und des ersten Vierteljahrs 1858 eingezahlten Kaufgelder für veräußerte Domainen- und Forst-Gegenstände sind nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung Seitens der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden denjenigen Special-Cassen zugesandt worden, an welche die Zahlungen geleistet sind. Gegen Rückgabe der bescheinigten Interims-Quittungen können daher die bescheinigten Quittungen bei den betreffenden Special-Cassen in Empfang genommen werden.

Die Quittungen über die in der obengenannten Zeit zur Ablösung von Domainen-Abgaben eingezahlten Capitalien sind in Gemäßheit unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 14. November 1851 (Amtsblatt von 1851 Seite 362) den betreffenden Gerichten zur Berichtigung des Hypothekenbuchs zugesandt.

Potsdam, den 11. Juni 1858.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung
des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

№ 3. Taxe der Taufgebühren.

Die nachstehende, mit dem 1. Juli d. J. in Kraft tretende

Taxe der Taufgebühren,

welche bei den sämmtlichen evangelischen Kirchen in der Stadt Berlin mit Einschluß der St. Johanniskirche zu Moabit, der Nazareth- und der St. Paulskirche — jedoch mit Ausnahme der Kirchen der Militair-Gemeinden und der französisch-reformirten Gemeinde — zu erheben sind.

		Thlr.	Sgr.	Pf.
I.	Taufen in der Kirche			
	1) an Sonn- und Festtagen	—	20	—
	2) an Wochentagen	—	22	6
II.	Haustaufen	3	—	—
III.	Nothtaufen	—	20	—
IV.	Für die Ablösung des Taufopfers	2	—	—

Anmerkungen:

1) Zum Hebammen-Fonds werden außerdem bei jeder Taufe 2 Sgr. erhoben.
2) Für die Heizung der Kirche oder der Tauf-Capelle resp. der Sacristei an Wochentagen ist die bei jeder Kirche mit höherer Genehmigung eingeführte Entschädigung besonders zu entrichten.
3) Wenn die Armuth des zur Gebührenzahlung Verpflichteten in der vorschriftsmäßigen Weise nachgewiesen wird, so werden die Gebühren ganz erlassen.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 17. Mai 1858.

Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 61. Ausschließliche Anwendung des allgemeinen Landesgewichts im Verkehr mit dem 1. Juli 1858.

Das Polizei-Präsidium findet sich veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, und insbesondere das handeltreibende Publikum darauf hinzuweisen, daß mit dem 1. Juli dieses Jahres das bisherige Gewicht gänzlich außer Gebrauch tritt und das neue, durch das Gesetz vom 17. Mai 1856 eingeführte allgemeine Landesgewicht im Verkehr ausschließlich zur Anwendung kommen muß. Die in den Gesetzen gegen die Benutzung unrichtiger, zum Wiegen bestimmter Werkzeuge und gegen den Besitz ungestempelter Gewichte angedrohten Strafen treten mit dem 1. Juli d. J. auch in dem Falle der Benutzung und des Besitzes solcher, dem Gesetze vom 17. Mai 1856 nicht entsprechender Gewichte ein, welche vor dem 1. Juli d. J. mit dem Stempel eines inländischen Eichungsamtes versehen sind.

Die Eichungs-Behörden sind übrigens verpflichtet, die nach dem Gesetze vom 17. Mai 1856 zur Stempelung geeigneten Gewichtsstücke, wenn dieselben bis zum 1. August d. J. zur Eichung gestellt und gleichzeitig entsprechende alte Gewichtsstücke von vorschriftsmäßiger Beschaffenheit vorgelegt werden, gebührenfrei zu eichen und zu stempeln: sind die vorgelegten alten Gewichte von anderer Art, als die zu stempelnden neuen Gewichte, so sind die tarifmäßigen Gebühren für die Eichung der ersteren auf die Gebühren für die Stempelung der neuen Gewichtsstücke anzurechnen. Berlin, den 14. April 1858.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 62. Im Jahre 1858 mit Granitplatten zu versehende Straßenstrecken.

Zufolge der Bestimmungen des Reglements vom 16. October 1856 sind von den unterzeichneten Behörden, sowie von der durch den hiesigen Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung ernannten Deputation nachstehend bezeichnete Straßenstrecken:

1) Alexandrinenstraße Nr. 56 bis 68, zwischen der Sebastians- und Dresdener Straße,
2) Barnimstraße zwischen der Landsberger und Weinstraße von Nr. 2 bis 10 und Seitenfront von Büschingsstraße Nr. 21,
3) Communication am Neuen Thore vom Wachgebäude bis zum Grundstück der Charité längs der Stadtmauer,

4) Dresdener Straße längs Nr. 20 bis 34, Nr. 117 bis 127, zwischen Luckauer Straße und Oranienplatz, und Nr. 134 bis 139, zwischen dem Oranienplatz und dem Cottbusser Thor,
5) Holzmarktgasse, beide Seiten längs der Grundstücke Nr. 1 bis 5 und der Seitenfronten von Cöpenicker Straße Nr. 69 und 70,
6) Fruchtstraße von Nr. 14 bis 22,
7) Innere Communication zwischen der Cöpenicker Straße bei dem Schlesischen Thore und der Oberbaumsbrücke längs des zu Cöpenicker Straße Nr. 3 und 4 gehörigen Grundstücks,
8) Michaelskirchstraße längs der Seitenfront des Grundstücks Cöpenicker Straße Nr. 121,
9) Oranienstraße zwischen Luckauer Straße und Moritzplatz von Nr. 48 bis 56,
10) Pallisadenstraße von der Landsberger Straße ab, längs Nr. 1 bis 5 und 94 bis 97 und längs der Seitenfront von Landsberger Straße Nr. 99 und 100,
11) Pariser Platz längs der Grundstücke Nr. 1 bis 8 und der Seitenfronten der Grundstücke Unter den Linden Nr. 1 und 78,
12) Unterbaumsstraße von der kleinen Unterbaumsbrücke bis über die Schumannsstraße längs der Stadtmauer,
13) Wassergasse, die zweite Seite, von Nr. 19 bis 26,
14) Längs des Festungsgrabens, gegenüber der Singakademie, zwischen der Dorotheenstraße und dem Platz an der Neuen Wache,
15) Hinter der Garnisonkirche an der dem Schulhause gegenüber gelegenen Giebelfront der Garnisonkirche,
16) An der Böhmischen Kirche in Fronte der Krausenstraße und der Mauerstraße,
17) Platz an der Dreifaltigkeitskirche von der Mitte der in der Front nach der Mohrenstraße liegenden Granitbahn nach der Kirche,
18) Bergstraße zwischen der Invalidenstraße und Thorstraße von Nr. 73 bis 83 und Seitenfront von Thorstraße Nr. 13,
19) Hellweg von Nr. 4 bis 8 und Nr. 9,
20) Vor dem Neuen Königsthor von Nr. 20 bis zum Thore längs der Kirchhöfe,
21) Kesselstraße, beide Seiten zwischen der Chausseestraße und der Panke,
22) Hirschelstraße von Nr. 26 bis 35,

ausgewählt worden, in welchen die Bürgersteige, soweit solches nicht bereits geschehen, im Jahre 1858 mit Granitbahnen versehen werden sollen, und sind die Entschädigungsgelder auf $18\frac{1}{2}$ Sgr. pro laufenden Fuß der mindestens 3 Fuß breiten Bahn festgestellt, welcher Satz bei Bürgersteigen von nicht 3 Fuß Breite verhältnißmäßig reducirt werden wird.

Indem dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die betheiligten Grundstückbesitzer benachrichtigt, daß an sie besondere Aufforderungen ergehen werden, in welchen die näheren Bestimmungen über die Richtung der Granitbahn, das Niveau derselben, so wie über die etwa erforderlichen Neu- resp.

Umpflasterungen der Bürgersteige, oder überhaupt die Art und Weise der Ausführung enthalten sein werden.

Berlin, den 20. Mai 1858.

Königl Polizei-Präsidium. Königl. Ministerial-Bau-Commission.
Freiherr von Zedlitz. Pehlemann. Rietz.

Der Magistrat.
Krausnick.

№ 63. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann Leo Auerbach hierselbst ist als Special-Agent der Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland zu Leipzig bestätigt worden.

Berlin, den 6. Juni 1858.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

№ 64. Feuer-Versicherung. Agentur-Niederlegung.

Der Kaufmann Ernst A. Weinlig hierselbst hat die ihm von der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft übertragen gewesene Agentur niedergelegt.

Berlin, den 5. Juni 1858.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

№ 65. Feuer-Versicherung. Agentur-Niederlegung

Der Kaufmann Otto Sigismund Bürger hierselbst hat die ihm von der Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland zu Leipzig übertragen gewesene Special-Agentur niedergelegt. Berlin, den 6. Juni 1858.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

№ 66. Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann Abraham Albert Rathenau, in Firma Albert S. Rathenau, ist als Haupt-Agent der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden. Berlin, den 2. Juni 1858.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

№ 67. Lebens-Versicherung. Agentur-Niederlegung.

Der Kaufmann Ernst Adolph Weinlig hat die ihm von der „Concordia", Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft übertragene Agentur niedergelegt.

Berlin, den 5. Juni 1858.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

№ 68. Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann Leo Auerbach hierselbst ist als Special-Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft Iduna zu Halle a. S. bestätigt worden. Berlin, den 6. Juni 1858.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

№ 69. Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherung. Agentur-Niederlegung.

Der Kaufmann Otto Sigismund Bürger hierselbst hat die ihm von der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft Iduna zu Halle a. S. übertragen gewesene Special-Agentur niedergelegt. Berlin, den 6. Juni 1858.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 131 vom 9. Juni 1858.)

Dem Anhaltischen Fabriken-Vereine für chemische Producte in Roßlau ist unter dem 6. Juni 1858 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Retortenofen zur ununterbrochenen Destillation bituminöser Mineralien, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 4. Juni 1858 ein Einführungs-Patent

auf einen mechanischen Webestuhl für Plüsch in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 133 vom 11. Juni 1858.)

Dem Stellmachermeister Johann Schumann zu Filehne ist unter dem 8. Juni 1858 ein Patent

auf ein Instrument zur empirischen Dreitheilung eines Winkels in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Den Fabricanten Naeter und Jordan in Magdeburg ist unter dem 8. Juni 1858 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Pressen von Cichorien in Cylinderform in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Der Wundarzt I. Classe Carl Johann Robert Schneider hierselbst ist auch als Geburtshelfer vorschriftsmäßig verpflichtet worden.

Der bisherige Lehrer am Friedrichs-Gymnasium zu Berlin, Dr. Waldemar Heinrich Victor Constanz Ribbeck, ist als 12ter ordentlicher Lehrer am Cöllnischen Real-Gymnasium zu Berlin, und der bisherige Lehrer am Cöllnischen Real-Gymnasium zu Berlin, Dr. de Lagarde, als 11ter ordentlicher Lehrer am Friedrichs-Werderschen Gymnasium zu Berlin angestellt worden.

Dem Küster, Organisten und Lehrer Heinrich August Lehmann zu Trebatsch, in der Superintendentur Beeskow, ist der Cantortitel verliehen.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 26. Den 25. Juni **1858.**

Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Der jährliche Preis der Gesetz-Sammlung, sowohl der Deutschen, als auch der Deutsch-Polnischen Ausgabe, wird vom 1. Januar d. J. ab auf Einen Thaler pro Exemplar und der Preis der älteren Jahrgänge der Gesetz-Sammlung von jetzt ab auf folgende Sätze:

1) für die Jahrgänge 18⁰⁄₁₀ à 7½ Sgr. auf 9 Thlr.,
2) " " " 18¹¹⁄₁₅ à 15 Sgr. auf 5 Thlr.,
3) " " " 18¹⁶⁄₁₇ à 1 Thlr. auf 2 Thlr.

festgestellt. Berlin, den 25. Mai 1858.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung: a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Bekanntmachung.

№ 195.
C. 1253.

Erste Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1856.

In der heute öffentlich stattgehabten ersten Verloosung von Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1856 sind folgende Nummern gezogen:

Littr.	Nummern	Stück		à		über
A.	№ 1016 bis 1020, 3991 bis 3995, 4261 bis 4265, 5051 bis 5055, 6251 bis 6255	25	Stück	à 1000	Thlr.	über 25,000 Thlr.
B.	№ 2661 bis 2670, 5717 bis 5726, 8097 bis 8106	30	"	à 500	"	" 15,000 "
C.	№ 4762 bis 4786, 6962 bis 6986	50	"	à 200	"	" 10,000 "
D.	№ 10,002 bis 10,051, 15,963 bis 15,971	59	"	à 100	"	" 5900 "
	zusammen	164	Stück			über 55,900 Thlr.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die Capitalbeträge vom 2. Januar k. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungs-Casse in Berlin, Oranienstraße Nr. 94,

oder bei der nächsten Regierungs-Haupt-Casse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der dazu gehörigen, erst nach dem 2. Januar k. J. fälligen Zins-Coupons Serie I № 7 und 8 baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen zu genügen, sollen jedoch letztere auf Verlangen schon vom 1. Juli d. J. ab bei den genannten Cassen eingelöst werden. In diesem Falle werden die vom 1. Juli d. J. ab laufenden Zinsen zu $4\frac{1}{2}$ Procent bis zum 15. und beziehungsweise bis Ende desjenigen Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den gedachten Cassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der Coupons Serie I № 6 bis 8 baar vergütet. Wird eine Schuldverschreibung erst in dem Zeitraum vom 16. bis 31. December d. J. eingereicht, so ist der am 2. Januar k. J. fällige Coupon № 6 davon zu trennen und für sich allein wie gewöhnlich zu realisiren.

Der Betrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Coupons wird von dem zu zahlenden Capitale abgezogen.

Formulare zu den Quittungen werden von den genannten Cassen unentgeltlich verabreicht; dieselben können sich aber in einen Schriftwechsel wegen der Zahlungsleistung nicht einlassen, und werden dergleichen Eingaben unberücksichtigt und portopflichtig zurückgesandt werden.

Berlin, den 15. Juni 1858.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und jeder Inhaber von Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1856 darauf aufmerksam gemacht, um sich durch rechtzeitige Abhebung der Beträge für die verlooseten Nummern gegen Zins- und Capital-Verluste zu sichern.

Potsdam, den 21. Juni 1858.

Königl. Regierung.

№ 196. Ausgebrochene Lungenseuche. I. 920. Juni.

Da auf dem Gehöft des Gastwirths Wernicke zu Wittenberge, unfern des Bahnhofes, mehre Stücke Rindvieh an der Lungenseuche gefallen sind, so wird dies Gehöft und der vor demselben liegende Theil der Bahnhofsstraße für jeden Verkehr mit Rindvieh, Rauchfutter und Dünger hiermit gesperrt.

Potsdam, den 22. Juni 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 197. Ausgebrochene Lungenseuche. I. 1832. Juni.

Unter dem Rindvieh der Vorwerke Zerwelin und Lindensee, im Templiner Kreise, ist die Lungenseuche ausgebrochen. Beide Vorwerke und die zu denselben gehörigen Feldmarken werden daher für Rindvieh, Rauchfutter und Dung hiermit gesperrt. Potsdam, den 22. Juni 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 198. Rückgewichtssätze für das aus den Mühlen zurückkommende nach Körnern versteuerte Gemahl. IV. 6858.

Aus Anlaß der mit dem 1. Juli d. J. erfolgenden Einführung eines neuen Landesgewichts, wird höherem Auftrage zufolge hiermit bestimmt, daß an Stelle der nach den Orts-Regulativen für die mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte bisher gültigen Rückgewichtssätze, für das aus den Mühlen zurückkommende nach Körnern versteuerte Gemahl, vom 1. k. M. ab die folgenden treten sollen:

1) von Einem Centner Weizen geschrooten: 99 Pfd.,
2) von Einem Centner dergleichen gebeutelt: 84 Pfd. Mehl, 11 Pfd. Kleie, 2 Pfd. Steinmehl,
3) von Einem Centner Roggen geschrooten: 99 Pfd.,
4) von Einem Centner dergleichen gebeutelt: 85 Pfd. Mehl, 10 Pfd. Kleie, 3 Pfd. Steinmehl,
5) von Einem Centner Gerste geschrooten: 99 Pfd., in Prenzlau und Brandenburg: 98 Pfd.,
6) von Einem Centner dergleichen gebeutelt: 83 Pfd. Mehl, 12 Pfd. Kleie, 2 Pfd. Steinmehl,
7) von Einem Centner Hafer geschrooten: 98 Pfd.

Dies wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß die Steuer-Hebestellen angewiesen worden sind, hiernach vom gedachten Zeitpunkte ab zu verfahren.

Potsdam, den 20. Juni 1858.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

№ 199. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 1841. Mai. I. 972. Juni. I. 1094. Juni. I. 1258. Juni.

An Stelle des Thierarztes Jenisch zu Freyenstein, welcher die Agentur der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat, ist von uns der Kaufmann August Hoepfner zu Freyenstein, als Agent dieser Gesellschaft, ferner ist der vormalige Büreau-Assistent Schmidt zu Potsdam, als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt und der Herr Gotthilf Wilhelm Lorenz zu Neu-Lewin, im Oberbarnimschen Kreise, als Agent der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia bestätigt worden. Der Uhrmacher Ludwig Bluhm zu Prenzlau, hat die Agentur der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt niedergelegt. Potsdam, den 15. Juni 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 200. Hagel-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 525. Juni. I. 971. Juni.

An Stelle des Thierarztes Jenisch zu Freyenstein, welcher die Agentur der Allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Union zu Weimar niedergelegt hat, ist von uns der Kaufmann August Hoepfner zu Freyenstein, als Agent dieser Gesellschaft bestätigt worden. Der Apotheker Eltester zu Teltow, hat die Agentur der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Potsdam, den 12. Juni 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Laufende №	1. Namen der Städte, resp. Kreise.	2. Zeit der Errichtung der Spar-Casse.	3. Der Einlagen a. Minimum.	3. Der Einlagen b. Maximum.	4. Betrag der Einlagen am Schlusse des Jahres 1856. Thlr.	Sgr.	Pf.	5. Zuwachs während des Jahres 1857 a. durch neue Einlagen. Thlr.	Sgr.	Pf.	5. b. durch Zuschreibung von Zinsen. Thlr.	Sgr.	Pf.
	A. Städtische												
1	Berlin	1818	5 Sgr.	300 Thlr.	1423605	23	11	441837	1	3	47320	19	8
2	Brandenburg	1830	10 =	von 100 Thlr. Sep.-Fonds	82454	21	1	31893	27	11	2281	13	10
3	Fehrbellin	1857	10 =	200 Thlr.	—	—	—	138	9	—	—	—	—
4	Havelberg	1848	5 =	von 300 Thlr. Sep.-Fonds	130768	9	10	78619	5	8	4499	6	4
5	Lenzen	1854	5 =	300 Thlr.	14705	25	4	12208	18	1	594	22	2
6	Nauen	1857	10 =	von 200 Thlr. Sep.-Fonds	—	—	—	521	2		—	2	3
7	Perleberg	1854	5 =	von 200 Thlr. Sep.-Fonds	16590	12	1	11386	16	3	588	29	5
8	Potsdam	1840	15 =	200 Thlr.	36785	6	—	17488	8	8	1157	11	1
9	Rathenow	1852	10 =	von 100 Thlr. Sep.-Fonds	12159	1	9	5486	20	—	363	28	7
10	Schwedt	1830	5 =	von 100 Thlr. Sep.-Fonds	94746	28	—	45603	3	—	4215	2	2
11	Spandau	1852	10 =	von 300 Thlr. Sep.-Fonds	32160	21	8	17386	—	4	1099	22	3
12	Strasburg	1857	1 =	200 Thlr.	—	—	—	4107	17	6	27	19	7
13	Treuenbriezen	1851	15 =	von 50 Thlr. Sep.-Fonds	7854	20	7	2536	24	10	261	23	10
14	Wittstock	1849	5 =	300 Thlr.	27886	29	8	13375	25	6	731	29	2
	B. Kreis												
1	Niederbarnim	1857	10 Sgr.	200 Thlr.	—	—	—	8479	27	3	7	—	6
2	Oberbarnim	1851	5 =	von 500 Thlr. Sep.-Fonds	34129	28	3	14477	18	—	1241	8	4
3	Beeskow-Storkow	1855	5 =	500 Thlr.	16420	13	11	12352	—	9	682	18	7
4	Westhavelland	1857	5 =	von 100 Thlr. Sep.-Fonds	—	—	—	383	5	—	—	—	—
5	Jüterbogk-Luckenwalde	1848	10 =	500 Thlr.	100011	21	1	35911	7	6	3226	6	9
6	Prenzlau	1842	5 =	von 300 Thlr. Sep.-Fonds	79606	22	7	46522	7	11	2889	21	5
7	Ostpriegnitz	1856	15 =	200 Thlr.	3175	12	2	6292	16	6	126	22	10
8	Ruppin	1848	5 =	300 Thlr.	165449	20	10	60732	28	5	5469	20	—
				Summa	2278512	18	9	867740	21	4	76785	28	9
	Summa der vorjährigen Nachweisung				2072903	3	2	755937	7	5	67072	13	4
	mithin pro 1857			mehr	205609	15	7	111803	13	11	9713	15	5
				weniger	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Spar-Cassen im Regierungsbezirk Potsdam für das Jahr 1857.

6. Ausgabe im Jahre 1857 für zurückgenommene Einlagen. Thlr.	Sgr.	Pf.	7. Betrag der Einlagen am Schlusse des Jahres 1857. Thlr.	Sgr.	Pf.	8. Bestand der Separat- oder Spar-Fonds. Thlr.	Sgr.	Pf.	9. Zinsen, welche die Anstalt gewährt. Procent.	10. Zinsen, welche die Anstalt für ausgeliehene Capitalien durchschnittlich erhält. Procent.	11. Bestand des Reserve-Fonds a. nach dem Nominalwerthe der Papiere auf den Inhaber berechnet. Thlr.	Sgr.	Pf.	11. b. nach dem Courswerthe der Papiere auf den Inhaber berechnet. Thlr.	Sgr.	Pf.
Spar-Cassen.																
378060	11	11	1534703	2	11	kann sich nicht bilden			3⅓	4,40	116542	25	6	—	—	—
22706	24	9	93923	8	1	3354	2	10	2½		13093	7	9	8050	7	9
										4,02						
—	—	—	138	9	—	kann sich nicht bilden			3⅓	4,50	—	—	—	—	—	—
59480	8	4	154406	13	6	noch nicht gebildet			3⅓	4,83	3541	14	3	3286	14	3
4243	2	10	23266	2	9	kann sich nicht bilden			3⅓	4,87	—	—	—	—	—	—
—	—	—	521	4	3	noch nicht gebildet			3⅓	—	15	13	4	—	13	7
5621	11	5	22944	16	4	noch nicht gebildet			3⅓	4,45	6	11	3	—	—	—
11902	24	3	43528	1	6	kann sich nicht bilden			3⅓	4,03	6902	6	4	3022	29	1
5151	22	4	12857	28	—	noch nicht gebildet			3½ bez. 3	4,00	776	14	5	341	21	11
21580	6	7	122984	26	7	noch nicht gebildet			3 bez. 3½	5,00	6667	27	5	6667	27	5
11735	16	—	38910	28	3	noch nicht gebildet			3⅓	4,67	—	—	—	—	—	—
103	28	—	4031	9	1	kann sich nicht bilden			3⅓	5,00	149	16	8	149	16	8
2287	14	2	8365	25	1	noch nicht gebildet			3⅓	4,38	629	12	—	575	4	6
11176	29	11	30817	24	5	kann sich nicht bilden			2½ bez. 3⅓	4,45	1742	11	5	610	11	5
Spar-Cassen.																
732	25	8	7754	2	1	kann sich nicht bilden			3⅓	4,58	152	5	11	83	5	11
6812	26	2	43035	28	5	noch nicht gebildet			3⅓	4,74	1682	5	8	1606	5	8
3484	14	8	25970	18	7	kann sich nicht bilden			3⅓	4,50	454	22	—	—	—	—
—	—	—	383	5	—	noch nicht gebildet			3½	—	—	—	—	—	—	—
18175	2	7	120974	2	9	kann sich nicht bilden			3	4,20	5248	11	3	3045	11	3
44979	9	1	84039	12	10	noch nicht gebildet			2½	3,78	11318	12	10	5996	12	10
1714	17	1	7880	4	5	kann sich nicht bilden			3⅓ bez. 2½	4,08	399	2	6	—	—	—
49464	13	3	182187	26	—	kann sich nicht bilden			3⅓	4,30	4282	12	1	1865	19	7
659414	9	—	2563624	29	10	3354	2	10	—	—	173607	22	7	35301	21	10
617400	6	2	2278512	17	9	3389	9	1	—	—	146597	18	9	30250	27	3
42014	2	10	285112	12	1	—	—	—	—	—	27007	3	10	5050	24	7
—	—	—	—	—	—	35	6	3	—	—	—	—	—	—	—	—

Nachweisung über den Geschäftsbetrieb und die Resultate der

Laufende №	1. Namen der Städte und Kreise.	12. An Sparcassenbüchern: a. wurden im Laufe des Jahres ausgegeben. Stück.	a. zurückgenommen. Stück.	b. befanden sich am Jahresschlusse im Umlaufe mit einer Einlage bis 20 Thlr. Stück.	von 20 bis 50 Thlr. Stück.	von 50 bis 100 Thlr. Stück.	von 100 bis 200 Thlr. Stück.	von 200 Thlr. und darüber. Stück.	überhaupt. Stück.	Von dem Vermögen der: 1. auf Hypothek: a. auf städtische Grundstücke Thlr.	Sgr.	Pf.	b. auf ländliche Grundstücke Thlr.	Sgr.	Pf.
	A. Städtische														
1	Berlin	10509	7470	21031	11310	7115	4261	21	43738	386275	—	—	—	—	—
2	Brandenburg	494	300	581	539	540	288	—	1948	25200	—	—	1500	—	—
3	Fehrbellin	17	—	15	2	—	—	—	17	—	—	—	—	—	—
4	Havelberg	611	274	697	351	255	242	343	1888	33036	20	—	58068	11	3
5	Lenzen	118	26	103	72	63	51	39	328	2225	—	—	10907	10	—
6	Nauen	37	—	26	9	2	—	—	37	—	—	—	—	—	—
7	Perleberg	210	78	194	135	112	60	10	511	5000	—	—	1500	—	—
8	Potsdam	549	298	1093	406	254	—	—	1753	7500	—	—	—	—	—
9	Rathenow	103	28	322	127	93	3	—	545	—	—	—	—	—	—
10	Schwedt	540	238	345	317	1180	—	—	1842	107163	25	—	14175	—	—
11	Spandau	297	221	553	315	124	92	16	1100	30500	—	—	2019	—	—
12	Strasburg	119	—	63	27	15	14	—	119	4050	—	—	—	—	—
13	Treuenbrietzen	71	36	135	105	51	—	—	291	4373	—	—	—	—	—
14	Wittstock	147	94	193	117	96	64	41	511	9855	—	—	3935	—	—
	B. Kreis-														
1	Niederbarnim	354	20	229	69	24	12	—	334	—	—	—	1400	—	—
2	Oberbarnim	328	96	640	249	142	71	39	1141	18800	—	—	6750	—	—
3	Beeskow-Storkow	185	20	221	113	82	43	39	498	4300	—	—	8700	—	—
4	Westhavelland	53	—	47	5	—	1	—	53	—	—		—	—	—
5	Jüterbogk-Luckenwalde	701	222	1005	744	527	269	92	2637	33945	—	-	41575	—	-
6	Prenzlau	671	317	945	448	303	191	71	1958	15250	—	—	15400	—	—
7	Ostpriegnitz	144	21	81	67	60	7	1	216	—	—	—	100	—	—
8	Ruppin	740	321	1077	639	450	397	272	2835	—	—	—	—	—	—
	Summa	16998	10080	29596	16166	11488	6066	984	64300	687473	15	—	166029	21	3
	Summa der vorjährigen Nachweisung	15278	9442	27105	14100	10152	5201	824	57382	563884	19	—	101652	11	3
	mithin pro 1857 mehr	1720	638	2491	2066	1336	865	160	6918	123588	26	—	64377	10	—
	mithin pro 1857 weniger	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Spar-Cassen im Regierungsbezirk Potsdam für das Jahr 1857.

13. Spar-Casse (Colonne 7, 8 und 11a) waren zinsbar angelegt:										14.			15.		
2. in auf den Inhaber lautenden Papieren (Nominalwerth).			3. auf Schuldscheine gegen Bürgschaft.			4. gegen Faustpfand.			5. bei öffentlichen Instituten und Corporationen.	nicht zinsbar angelegt befanden sich bei den Spar-Cassen am Jahresschlusse:			Gesammtbetrag der Spar-Cassen-Fonds nach dem Nominalwerth der Papiere (s. Nr. 13. 14)		
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Spar-Cassen.															
1223195	—	—	—		—	—	—	—	20000	21775	28	5	1651245	28	5
76083	10	—	2000		—	—	—	—	—	2233	5	10	107016	15	10
100	—	—	—		—	—	—	—	—	38	9	—	138	9	—
39900	—	—	—		—	—	—	—	21200	5742	26	6	157947	27	9
1800	—	—	7134	9	—	50	—	—	—	952	16	4	23069	5	4
200	—	—	—		—	—	—	—	—	336	17	7	536	17	7
8200	—	—	—		—	7750	—	—	—	500	27	7	22950	27	7
42835	—	—	—		—	—	—	—	—	95	7	10	50430	—	—
13300	—	—	—		—	—	—	—	—	334	12	5	13634	12	5
—	—	—	—		—	—	—	—	—	8313	9	—	129652	24	—
1300	—	—	—		—	3965	—	—	—	999	26	8	38783	26	8
—	—	—	25		—	—	—	—	—	105	25	9	4180	25	9
4300	—	—	—		—	—	—	—	—	322	7	1	8995	7	1
15400	—	—	30		—	1470	—	—	—	1870	5	10	32560	5	10
Spar-Cassen.															
6200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	306	8	—	7906	8	—
18900	—	—	—	—	—	—	—	—	—	268	4	1	44718	4	1
6325	—	—	3250	—	—	2728	—	—	—	1122	10	7	26425	10	7
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	383	5	—	383	5	—
47800	—	—	—	—	—	—	—	—	1000	1902	14	—	126222	14	—
51300	—	—	—	—	—	11678	22	2	—	1729	3	6	95357	25	8
4900	—	—	—	—	—	445	—	—	—	2834	6	11	8279	6	11
182300	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4170	8	1	186470	8	1
1744338	10	—	12439	9	—	28086	22	2	42200	56338	6	—	2736805	23	5
1649160	25	—	7628	—	—	21997	7	9	27350	52978	20	11	2444651	23	11
95178	15	—	4811	9	—	6089	14	5	14850	3359	15	1	292153	29	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Vorstehende Nachweisung vom Zustande der in unserem Verwaltungs-Bezirke befindlichen Sparcassen im Jahre 1857 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 12. Juni 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 202. See- u. Fluß-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 819. Juni.

Der Kaufmann Albert Rehder zu Neu-Ruppin, ist von uns als Agent der Actien-Gesellschaft für See- und Fluß-Versicherungen Union zu Stettin bestätigt worden. Potsdam, den 11. Juni 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 203. Vieh-Versicherung. Agentur-Niederlegung. I. 538. Juni.

Der Apotheker Eltester zu Teltow, hat die Agentur der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt. Potsdam, den 11. Juni 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Polizei-Verordnung.

№ 70. Verbot des Wegfangens oder Tödtens der Vögel und des Zerstörens und Aushebens der Vogelnester.

Nachstehende im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Stück 40 des Jahres 1852 und im Berliner Intelligenzblatt № 226 publicirte Polizei-Verordnung:

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes vom 11. März 1850, über die Polizei-Verwaltung, verordnet das Königliche Polizei-Präsidium was folgt: Das Wegfangen oder Tödten der Vögel und das Zerstören und Ausheben der Vogelnester im Thiergarten, im Friedrichshain, in der Hasenheide und auf den mit Gartenanlagen versehenen Plätzen der Stadt ist bei Vermeidung einer Geldstrafe von 10 Sgr. bis 10 Thalern oder, im Falle des Unvermögens, einer verhältnißmäßigen Gefängnißstrafe verboten.

Berlin, den 23. September 1852.

Königl. Polizei-Präsidium. J. A.: Lüdemann.

wird hiermit in Erinnerung gebracht. Unter Bezugnahme auf die vorbemerkten §§ 11 und 12, sowie auf § 6 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung wird das vorstehende Verbot und die auf dessen Uebertretung festgesetzte Strafe ausgedehnt auf das Legen von Leimruthen, Aufstellen von Fallen und alle sonstigen das Wegfangen der Vögel zum Zweck habenden Vorrichtungen an den bezeichneten Orten. Oertlich bezieht sich diese Ausdehnung auch auf den Invalidenpark an der Invalidenstraße, auf sämmtliche Kirchhöfe im engeren Berliner Polizei-Bezirk, und auf die öffentlichen Park- und Gartenanlagen: zwischen dem zoologischen Garten, dem Landwehrcanal resp. Graben, der Charlottenburger Chaussee von den alten Chausseehäusern bis zum Knie und der großen Trift-Allee bei dem Hippodrom. Berlin, den 3. Juni 1858.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

№ 71. Kleinhandel mit Spiritus.

Die Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern haben mittelst Erlasses vom 17. Mai d. J. auf Grund der Bestimmungen der Allerhöchsten Cabinets-Ordres vom 7. Februar 1835 und vom 21. Juni 1844 verordnet, daß fernerhin der Kleinhandel mit Spiritus, ohne Rücksicht auf den größeren oder geringeren Alkoholgehalt desselben nur den mit einem polizeilichen Erlaubnißscheine zum Kleinhandel mit Getränken oder zum Schankwirthschaftsbetriebe versehenen Personen gestattet sei, und daß sonach Jeder, welcher sich nicht im Besitze eines solchen Erlaubnißscheines befindet, bei Vermeidung der in dem § 177 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 angedrohten Strafen des Verkaufs von Spiritus in kleineren Quantitäten, als in Gebinden von mindestens einem halben Anker sich streng zu enthalten habe.

Indem das Polizei-Präsidium diese Bestimmungen zur Nachachtung für die betheiligten Gewerbetreibenden des Polizei-Bezirks von Berlin und der Stadt Charlottenburg hierdurch öffentlich bekannt gemacht, wird zugleich auf Grund höherer Ermächtigung denjenigen Händlern, welche auf Grund der bisherigen Vorschriften den Kleinhandel mit Spiritus von 80° **Tralles** und darüber ohne besondere polizeiliche Erlaubniß bereits begonnen haben, zur Entäußerung ihrer Vorräthe eine Frist bis zum 1. Januar 1859 gewährt, bevor das neue Verbot für sie in Wirksamkeit tritt. Berlin, den 14. Juni 1858.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

№ 72. Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann Gustav Herrmann Rey hierselbst ist als Spezial-Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Leipzig bestätigt worden.

Berlin, den 14. Juni 1858.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

Bekanntmachung.

An Stelle der im § 31 des Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs für Berlin vom 1. October 1833 angeordneten Gewichtssätze für das aus den Mühlen zurückkommende Gemahl im Vergleich zu den versteuerten Körnern kommen in Folge des Gesetzes wegen Einführung eines allgemeinen Landesgewichts vom 17. Mai 1856 vom 1. Juli d. J. ab nachstehende Sätze in Anwendung:

a) von Einem Centner Weizen geschrootet: 99 Pfd. Schroot, gebeutelt: 84 Pfd. Mehl, 11 Pfd. Kleie, 2 Pfd. Steinmehl;

b) von Einem Centner Roggen geschrootet: 99 Pfd. Schroot, gebeutelt: 85 Pfd. Mehl, 10 Pfd. Kleie, 3 Pfd. Steinmehl;

c) von Einem Centner Gerste geschrootet: 99 Pfd. Schroot, gebeutelt: 83 Pfd. Mehl, 12 Pfd. Kleie, 2 Pfd. Steinmehl;

d) von einem Centner Hafer geschrootet: 98 Pfd. Schroot.

Berlin, den 13. Juni 1858.

Der General-Director der Steuern.
von Pommer-Esche.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 140 vom 19. Juni 1858.)

Den Fabricanten Kux und Weber zu Halberstadt ist unterm 15. Juni 1858 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung, wollene Garne zu reinigen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechaniker Albert Behl in Magdeburg ist unter dem 15. Juni 1858 ein Patent

auf eine Nähmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 141 vom 20. Juni 1858.)

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 2. Juni 1857 ertheilte Patent

auf eine mechanische Vorlage für Streichmaschinen zur Herstellung von Watten für Filzhüte,

ist aufgehoben.

Personalchronik.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Carl Rudolph Emil Jacoby, Gottlob Ernst Theodor Keilhold zu Berlin und Siegfried Wilcke zu Brandenburg sind als practische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Candidat der Pharmacie Theodor Friedrich Franz Colberg, zu Berlin, ist als Apotheker in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Dem Lehrer Martin Bernhard Voß, aus Meldorf, im Herzogthum Holstein, jetzt in Fredenwalde im Templinschen Kreise, ist die Erlaubniß zur Annahme von Stellen als Hauslehrer und dem Fräulein Anna Hopff, aus Prenzlau, jetzt in Trampe, im Prenzlauschen Kreise, die Erlaubniß zur Annahme von Stellen als Hauslehrerin im Regierungsbezirk Potsdam ertheilt worden.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Die Aufnahme der im § 2 des Gesetzes vom 18. April 1855, betreffend die Befugniß der Bergämter zur Führung des Berggegen- und Hypothekenbuches, bezeichneten Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit findet bei dem unterzeichneten Bergamte im Laufe des 2ten Semesters dieses Jahres an den folgenden Tagen statt:

den 20. Juli, den 2. und 21. September, den 7. und 21. October, den 11. und 25. November, den 2. und 16. December.

Rüdersdorf, den 11. Juni 1858. Königl. Preußisches Berg-Amt.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 27. Den 2. Juli **1858.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 25ste Stück der Gesetzsammlung für die Königl. Preußischen Staaten enthält:

№ 4893. Allerhöchster Erlaß vom 1. März 1858, betreffend die Aufhebung der Brandenburger „Erneuerten Fischerei-Ordnung" vom 3. März 1690 und des Capitels XI der „Magdeburger Polizei-Ordnung" vom 3. Januar 1688.

№ 4894. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Marienwerder Kreises im Betrage von 60,000 Thalern, II. Emission. Vom 3. Mai 1858.

№ 4895. Allerhöchster Erlaß vom 10. Mai 1858, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Neuhaldensleben über Althaldensleben, Hundisburg, Gr. Rottmersleben, Kl. Santersleben und Schackensleben bis zur Kreisgrenze gegen Eichenbarleben, sowie einer Zweig-Chaussee von Althaldensleben bis zum Anschluß an die Magdeburg-Neuhaldenslebener Chaussee unweit Wedringen.

№ 4896. Allerhöchster Erlaß vom 10. Mai 1858, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Stadt Forst im Kreise Sorau bis zur Cottbuser Kreisgrenze.

№ 4897. Allerhöchster Erlaß vom 17. Mai 1858, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der von dem I. Jerichowschen Kreise projectirten Chaussee von Drewitz über Theesen, Grabow nach Burg.

№ 4898. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des I. Jerichowschen Kreises im Regierungsbezirk Magdeburg zum Betrage von 166,000 Thalern. Vom 17. Mai 1858.

№ 4899. Allerhöchster Erlaß vom 17. Mai 1858, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte zum Bau einer Chaussee von Beuthen im Regierungsbezirk Oppeln über Schomberg nach Bobreck mit einer Abzweigung von Schomberg über Godulla-Hütte nach Morgenroth-Hütte zum Anschluß an die Gleiwitz-Königshütter Staatsstraße.

№ 4900. Allerhöchster Erlaß vom 31. Mai 1858, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Erxleben über Uhrsleben, Hakenstedt, Ovelgünne und Siegersleben bis zur Kreisgrenze gegen Seehausen.

№ 4901. Allerhöchster Erlaß vom 31. Mai 1858, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Weeze im Kreise Geldern nach der Limburgischen Grenze in der Richtung auf Well.

№ 4902. Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung „Hütten-Actien-Gesellschaft Leopold" gebildeten, in Dortmund domicilirten Actien-Gesellschaft. Vom 15. Juni 1858.

Bekanntmachung,

betreffend die Ersatzleistung für die präcludirten Cassenanweisungen von 1835 und Darlehns-Cassenscheine.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 29. April und 9. September v. J. und in Folge des Gesetzes vom 15. April v. J. werden alle Diejenigen, welche Cassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Dahrlehns-Cassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präclusiv-Termins bei uns oder der Controlle der Staats-Papiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Cassen zum Umtausch eingereicht haben, hiermit wiederholt aufgefordert, den Ersatz für diese Papiere, soweit derselbe noch nicht erhoben ist, bei der Controlle der Staats-Papiere, Oranienstraße Nr. 92, oder beziehungsweise bei den Regierungs-Haupt-Cassen, unter Rückgabe des ihnen ertheilten Empfangscheins oder abschlägigen Bescheides in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an Diejenigen, welche noch Cassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehns-Cassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die wiederholte Aufforderung, dieselben bei der Controlle der Staats-Papiere oder den Regierungs-Haupt-Cassen oder den von Seiten der Königl. Regierungen damit beauftragten Spezial-Cassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 7. Januar 1858.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 205. Aufhebung der Sperre zu Klein-Kreuz. I. 2331. Juni.

Die Lungenseuche unter dem Rindvieh in Klein-Kreuz ist erloschen. Die unterm 11. Mai d. J. angeordnete Sperre des Orts (Amtsblatt Seite 160 Nr. 144) wird demnach hiermit aufgehoben.

Potsdam, den 29. Juni 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 206. Stempel zu den Attesten für Apotheker. I. 1172. Mai.

Nach Vorschrift der Circular-Verfügung vom 14. April 1823 (v. Kamptz Annalen Bd. 7 S. 406 und Horn Medicinalwesen Bd. II. S. 255), sollen die Atteste der Apotheken-Besitzer über die Lehr- und Servirzeit der Lehrlinge und Gehülfen von dem betreffenden Kreis-Physikus dahin bestätigt werden, daß

der Lehrling oder Gehülfe während der im Attest angegebenen Zeit wirklich in der Lehre gestanden oder als ordentlicher Gehülfe servirt habe. Von mehreren Seiten ist angefragt, ob diese amtliche Bescheinigung des Kreis-Physikus als stempelpflichtig zu erachten sei. Diese Frage muß bejaht werden, weil dergleichen Atteste amtliche Zeugnisse in Privat-Angelegenheiten sind, mithin nach der Position „Atteste" im Tarif zum Stempelgesetz vom 7. März 1822 den Stempel von 15 Sgr. erfordern und eine Ausnahme-Bestimmung, wodurch die Befreiung von der Stempelabgabe für derartige Atteste begründet werden könnte, nicht besteht.

Berlin, den 14. Juni 1858.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Knerk.

* * *

Vorstehende Bestimmung bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam und Berlin, den 23. Juni 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. — Königl. Polizei-Präsidium.
Freiherr von Zedlitz.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 207.
Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung.
I. 822. Juni.
I. 1441. Juni.
I. 1595. Juni.

An Stelle des verzogenen Cafetiers Friese, früher auf dem Gesundbrunnen bei Berlin, ist von uns der Ober-Inspector a. D. A. F. Wulkow zu Pankow, im Niederbarnimschen Kreise, als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt und an Stelle des Kaufmanns A. Metje zu Kyritz, welcher die Agentur der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld niedergelegt hat, der Kaufmann H. C. Rantzau zu Kyritz als Agent dieser Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann Theodor Kriele zu Templin, ist nunmehr auch für die Feuer-Versicherungs-Branche der Feuer-, Lebens-, Renten-, Aussteuer-, Sparcassen- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft „**Thuringia**" zu Erfurt bestätigt worden.

Potsdam, den 21. Juni 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 208.
Hagel-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung.
I. 1594. Juni.
I. 1596. Juni.

An Stelle des Kaufmanns A. Metje zu Kyritz, welcher die Agentur der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld niedergelegt hat, ist von uns der Kaufmann C. L. Rantzau zu Kyritz als Agent dieser Gesellschaft, auch ist der Oberküster A. F. Weber zu Neu-Ruppin als Agent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt bestätigt worden.

Potsdam, den 21. Juni 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 209.

Nachweisung

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Mai 1858 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin.				Spandau.				Potsdam.		Baumgartenbrück.		Brandenburg.				Rathenow.				Havelberg.		Plauer Brücke.	
	Ober-Wasser.		Unter-Wasser.		Ober-Wasser.		Unter-Wasser.						Ober-Wasser.		Unter-Wasser.		Ober-Wasser.		Unter-Wasser.					
	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.
1	7	9	3	6	7	10	2	8	3	2½	1	8	6	2	2	9	4	2	2	1	4	2	4	1
2	7	9	3	6	7	11	2	6	3	2½	1	8	6	2½	2	9	4	2	2	1	4	1	4	1
3	7	10	3	3	7	11	2	8	3	2½	1	8	6	3	2	8	4	2	2	1	4	—	4	1½
4	7	6	4	—	7	11	3	—	3	5	1	10	5	—	2	5	4	2	2	2	4	2	4	1½
5	8	—	4	3	8	1	3	3	3	7½	2	—	6	1	2	9	4	2	2	3	4	2	4	2
6	8	2	4	3	8	4	3	3	3	7½	2	½	6	2	2	11	4	2	2	4	4	2	4	3
7	8	2	4	3	8	6	3	2	3	8	2	1	6	3	3	—	4	2	2	4½	4	8	4	3½
8	8	2	4	2	8	8	3	2	3	8½	2	1½	6	3	3	2	4	2	2	4½	4	9	4	3½
9	8	3	4	3	8	7	3	—	3	8½	2	2	6	4	3	—	4	2	2	5	5	2	4	3½
10	8	3	4	—	8	7	3	2	3	8½	2	2	6	5	3	5	4	2	2	5	5	1	4	4
11	8	2	4	2	8	6	3	3	3	8½	2	2½	6	5	3	6	4	2	2	5	5	1	4	5
12	8	2	4	3	8	5	3	5	3	9½	2	2½	6	6	3	6	4	2	2	5½	4	11	4	6
13	8	2	4	3	8	5	3	2	3	9½	2	2½	6	5	3	6	4	2	2	6	4	10	4	8
14	8	2	3	9	8	4	3	4	3	10	2	3	6	5	3	4	4	2	2	7	4	9	4	8½
15	8	2	4	2	8	2	3	4	3	10	2	3	6	6	3	5	4	2	2	7½	4	8	4	8½
16	8	2	4	2	8	1	3	2	3	10	2	3	6	5	3	5	4	2	2	7½	4	6	4	9
17	8	2	4	—	8	—	3	4	3	10	2	3½	6	5	3	6	4	2	2	8	4	5	4	9½
18	8	2	4	2	7	11	3	4	3	10½	2	3½	6	5	3	7	4	2	2	8	4	5	4	10
19	8	2	4	2	7	10	3	5	3	10½	2	4	6	4½	3	6	4	2	2	8	4	5	4	10
20	8	1	4	1	7	8	3	5	3	11	2	4	6	2	3	6	4	2	2	8	4	4	4	10½
21	8	—	4	—	7	8	3	4	3	11	2	4	6	5	3	6	4	2	2	8	4	3	4	11
22	8	—	3	9	7	8	3	3	3	10	2	3½	6	5	3	7	4	2	2	7½	4	3	4	11
23	8	—	3	9	7	9	2	11	3	9	2	3½	6	6	3	7	4	2	2	7½	4	3	5	—
24	8	1	3	9	7	10	2	11	3	9½	2	3½	6	5	3	7	4	2	2	8	4	2	5	½
25	8	2	3	9	7	11	2	11	3	9	2	3½	6	6	3	7	4	2	2	9	4	3	5	1
26	8	—	3	10	7	11	3	2	3	9	2	3	6	4½	3	8	4	2	2	10	4	3	5	1
27	8	1	3	11	7	10	3	2	3	9	2	3	6	4	3	8	4	2	2	10	4	3	5	1½
28	8	2	4	—	7	9	3	3	3	9	2	3	6	4	3	8	4	2	2	10	4	3	5	1½
29	8	2	4	2	7	8	3	3	3	9	2	2½	6	3½	3	8	4	2	2	10	4	3	5	1½
30	8	2	4	2	7	8	3	1	3	9	2	2½	6	4	3	7½	4	2	2	10	4	3	5	2
31	8	2	4	2	7	7	3	3	3	9	2	2½	6	4	3	9	4	2	2	10	4	4	5	2

Potsdam, den 27. Juni 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Amtes, betreffend die auf der dritten Deutschen Post-Conferenz zu München getroffenen Vereinbarungen.

№ 11.

Die folgenden Bestimmungen des auf der dritten Deutschen Post-Conferenz zu München am 26. Februar 1857 abgeschlossenen, mit dem 1. Juli d. J. in Kraft tretenden zweiten Nachtrags zum Revidirten Post-Vereins-Vertrage vom 5. December 1851 werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Artikel 1.

Fahrpost-Portoberechnung.

Das Porto für alle im Vereins-Verkehre vorkommenden Fahrpost-Sendungen wird nach der gradlinigen Entfernung zwischen Abgangs- und Bestimmungsort, ohne Rücksicht auf die Gebietsgrenzen und auf die Spedition, in **einer** Summe berechnet.

Artikel 3.

Portoberechnung für den Verkehr mit dem Vereins-Auslande.

Für den Vereins-Fahrpost-Verkehr mit dem Vereins-Auslande gelten hinsichtlich der Berechnung der Taxen die in den Verträgen vereinbarten Grenzpunkte.

Artikel 4.

Fahrpost-Tarif.

Für jede Fahrpost-Sendung wird ein Gewichtporto, und bei Sendungen mit declarirtem Werthe außerdem ein Werthporto berechnet.

Artikel 5.

Gewichtporto.

Das Gewichtporto beträgt für jedes Pfund Zollgewicht auf 4 Deutsche Meilen $\frac{1}{6}$ Silbergroschen (= 2 Pfennige).

Ueberschießende Pfundtheile werden für ein volles Pfund, überschießende Meilen für volle 4 Meilen gerechnet.

Das Porto wird in der Münzwährung des Postbezirks berechnet, in welchem dasselbe zur Erhebung kommt.

Artikel 6.

Minimalsätze des Gewichtporto.

Als Minimum des Gewichtporto wird für die gesammte Taxirungsstrecke erhoben:

bis einschließlich 8 Meilen 2 Sgr.,
über 8—16 Meilen 3 Sgr.,
über 16—24 Meilen 4 Sgr.,
über 24—32 Meilen 5 Sgr.,
über 32—40 Meilen 6 Sgr.,
über 40 Meilen 7 Sgr.

Für Sendungen bis einschließlich 1 Pfund wird auf Entfernungen bis einschließlich 4 Meilen das Minimal-Porto mit $1\frac{1}{2}$ Sgr. erhoben.

Artikel 7.

Werthporto.

Das Werthporto beträgt:

	bis einschl. 40 Thlr.	über 40 bis 80 Thlr.	f. jede weit. 80 Thlr.
bis einschließlich 12 Meilen	$\frac{1}{2}$ Sgr.	1 Sgr.	1 Sgr.
über 12—48 „	1 „	2 „	2 „
über 48 „	2 „	3 „	3 „

Bezüglich der Sendungen über 800 Thlr. tritt für den diese Summe übersteigenden Theil der Sendung eine Ermäßigung des Werthporto auf die Hälfte ein.

Artikel 8.

Baare Einzahlungen.

Bei jeder Vereins-Post-Anstalt können Beträge bis zur Höhe von 40 Thlrn. zur Wiederauszahlung an einen bestimmten, innerhalb des Vereinsgebietes wohnenden Empfänger eingezahlt werden. An Porto wird dafür das Minimal-Fahrpost-Porto nach Maßgabe des Art. 6 erhoben. Die außerdem zu Gunsten der auszahlenden Post-Anstalt zu erhebende Gebühr beträgt für je 5 Thlr. — 1 Sgr.

Artikel 9.

Begleitbriefe.

Ist ein Begleitbrief ausnahmsweise 1 Zoll-Loth oder darüber schwer, so wird er für das ganze Gewicht mit dem Briefporto (ohne Zuschlag für unfrankirte Sendungen) belegt und dasselbe zur Gesammt-Einnahme gezogen.

Gehören mehrere Sendungen zu einem Begleitbriefe, so wird für jedes Stück das Gewicht- und event. das Werthporto besonders berechnet.

München, am 26. Februar 1857.

Außerdem sind auf der dritten Deutschen Post-Conferenz die folgenden **protocollarischen Beschlüsse** gefaßt worden:

1) „Jeder auf der Adresse einer Vereins-Postsendung in was immer für einer Form angegebene Geldbetrag gilt in Absicht auf die Porto-Erhebung als **Werth-Declaration** des Inhaltes, also auch z. B. die Bezeichnung: Urkunde, Wechsel, Quittung über 1000 fl."

2) „**Zündhütchen** können zum Transport durch die Post angenommen werden, wenn dieselben in Kistchen fest und gut von außen und innen verpackt, und als solche sowohl auf der Adresse, als auch auf der Sendung selbst declarirt sind. Der Aufgeber haftet aber, wenn er diese Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus allenfallsiger Explosion entstehenden Schaden."

Berlin, den 24. Juni 1858. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Berichtigung.

№ 73. Die diesjährige Granitbahnlegung.

In der Bekanntmachung vom 20. Mai d. J., betreffend die diesjährige Granitbahnlegung, abgedruckt in Stück 25 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 18. Juni d. J., in № 130 des Verordnungs- und Berliner Intelligenzblatts vom 9. Juni d. J., in № 133 der Vossischen und № 132 der Spenerschen Zeitung vom 11. resp. 10. d. M. ist irrthümlich sub 13 gesagt:

„Wassergasse, die zweite Seite von Nr. 19 bis 26",

während es heißen muß:

„Wassergasse, die zweite Seite von Nr. 1 bis 18".

Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die besonderen Aufforderungen zur Einlegung der Granitbahn vor den be-

zeichneten Grundstücken, Wassergasse Nr. 1 bis 18, an die betheiligten Grundstückbesitzer seiner Zeit ergehen werden.

Berlin, den 25. Juni 1858.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 74. Hagel-Versicherungs-Agentur-Niederlegung.

Der Kaufmann Ernst Adolph Weinlig hierselbst hat die ihm von der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt übertragene Agentur niedergelegt.

Berlin, den 19. Juni 1858.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 146 vom 26. Juni 1858.)

Dem Civil-Ingenieur Adolph Kühne in Halberstadt ist unterm 22. Juni 1858 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Siede-Apparat für Rübensaft, ohne jedoch Andere in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf Sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Der Bürgermeister Bercht zu Brück ist zum Polizei-Anwalt für die Gerichtstage zu Brück ernannt worden.

Der Amtsrentmeister Meltzer zu Rheinsberg ist für folgende, zum Bezirke der Königl. Kreisgerichts-Commission daselbst gehörige Ortschaften: Amt Rheinsberg mit Berkholzofen und Warenthin, Mäckern und Schlaborn vom 1. August d. J. ab zum Polizei-Anwalt ernannt worden.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Julius Wilhelm Gustav Hoffmann zu Berlin, Carl Friedrich Wilhelm Emil Steffen zu Straßburg und Albert Carl Hermann Bosdorff zu Caputh bei Potsdam, sind als practische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Candidat der Pharmacie Herrmann August Meyer zu Berlin ist als Apotheker I. Classe in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Beim Stadtgericht zu Berlin sind zu Executoren befördert: die Boten Ludwig Schilling, Christoph Szonn, Carl Friedrich Kircks, Eduard Johann Thomas Beyer, und zu etatsmäßigen Boten ernannt: die Militair-Invaliden und Hülfsboten Heinrich August Schmidt, Friedrich Louis Lorenz, Friedrich Wilhelm Alexander Rosenmeyer, Gustav Adolph Piering, Urban Sowada, Johann Gottlieb Zimmermann.

Von dem Königlichen Consistorium der Provinz Brandenburg sind die Candidaten:

Hermann Julius Bieder aus Schmellwitz,
Heinrich Otto Boetticher aus Blumberg,
Friedrich Eduard Braun aus Berlin,
Otto Ludwig Theodor Ideler aus Groß-Rietz und
Leonhard Friedrich Emil Schacht aus Zossen,

für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Die erste Predigerstelle an der Jerusalems-Kirche zu Berlin, Magistratualischen Patronats, ist durch den Tod des Predigers Deibel erledigt.

Der bisherige erste ordentliche Lehrer an der Dorotheenstädtischen Realschule zu Berlin, Dr. Johann Friedrich August Flohr, ist zum 2. Oberlehrer an dieser Anstalt ernannt und dem Lehrer Hugo Otto Schramm als Lehrer an der 7ten Communalschule zu Berlin definitiv angestellt worden.

Dem Candidaten des Predigtamtes Johann Joseph Rodewald aus Ickern im Kreise Dortmund, jetzt in Lehnin, Kreises Zauch-Belzig, ist die Erlaubniß zur Annahme von Stellen als Hauslehrer im Regierungs-Bezirk Potsdam ertheilt worden.

Vermischte Nachrichten.

Lebensrettung. Belobung.

Dem Arbeitsmann Carl Lindemann zu Rathenow, wird wegen Rettung eines Kindes aus der Gefahr des Ertrinkens hiermit eine öffentliche Belobung ertheilt.

Potsdam, den 23. Juni 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ortsbenennung.

Dem 800° nördlich von der Försterei Prebelow, 25° östlich vom großen Prebelow-See, an der Straße von Kanow nach Rheinsberg linker Hand, neu errichteten Ackergute ist der Name: „**Prebelower Breite**" beigelegt worden.

Potsdam, den 25. Juni 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Gerichtsferien.

Die Ferien des Kammergerichts, des hiesigen Stadtgerichts, der Kreisgerichte des diesseitigen Departements und der zu denselben gehörigen Deputationen und Commissionen beginnen in Gemäßheit der allgemeinen Justiz-Ministerial-Verfügung vom 1. April 1850 in diesem Jahre mit dem 21. Juli und dauern bis zum 31. August d. J.

Dies wird dem Publikum mit dem Eröffnen bekannt gemacht, daß während der Ferien der Betrieb aller **nicht schleunigen** Sachen ruht, weshalb die Parteien und Rechts-Anwalte sich während der Ferienzeit in dergleichen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten haben.

Schleunige Gesuche müssen als solche begründet und als „Feriensachen" bezeichnet werden. Gehen andere Gesuche ein, so ist deren Erledigung während der Ferien nicht zu erwarten.

Berlin, den 25. Juni 1858. **Königl. Kammergericht.**

(Hierzu eine Beilage, enthaltend unter № 204 die Fischerei-Polizei-Ordnung für den Regierungs-Bezirk Potsdam, imgleichen Vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Beilage

zum 27sten Stück des Amtsblatts pro 1858

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:
b) welche den Regierungsbezirk Potsdam betreffen.

Fischerei-Polizei-Ordnung für den Regierungs-Bezirk Potsdam.

№ 204.
1. 1839. Juni.

Nachdem durch Allerhöchste Ordre vom 1. März 1858 die polizeilichen Bestimmungen der Churfürstlich Brandenburgischen Fischerei-Ordnung vom 3. März 1690 und der dieselben ergänzenden und abändernden landesherrlichen Edicte und Verordnungen aufgehoben worden sind, erlassen wir auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung für unsern Verwaltungs-Bezirk, unter Aufhebung der nachfolgenden, bisher speciell für denselben erlassenen, den Fischerei-Betrieb betreffenden polizeilichen Bestimmungen, nemlich der Verordnungen vom 23. August 1811 (Amtsblatt S. 160), 17. Mai 1812 (Amtsblatt S. 200), 16. April 1825 (Amtsblatt S. 89), 28 Januar 1826 (Amtsblatt S. 39), 24. November 1829 (Amtsblatt S. 269), und 29. Juni 1853 (Amtsblatt S. 259), nachstehende Fischerei-Polizei-Ordnung:

§ 1. Die Vorschriften dieser Fischerei-Ordnung finden Anwendung innerhalb des Regierungs-Bezirks Potsdam auf alle öffentlichen Gewässer und alle nicht eingeschlossenen Privatgewässer.

§ 2. Den Zug der Fische störende Verstellungen oder Sperrungen der im § 1 bezeichneten Gewässer, namentlich Fischwehre und Aalfänge, dürfen nur mit unserer besondern polizeilichen Erlaubniß neu angelegt, oder, wo solche bereits bestehen, verändert werden.

§ 3. Das in Brüchen, Niederungen, Wiesen u. s. w. ausgetretene Wasser darf nicht in der Art verstellt werden, daß den Fischen die Rückkehr in den Strom mit dem ablaufenden Wasser unmöglich wird.

§ 4. Vorkehrungen, welche zur Abwehr von Ueberschwemmungen und ähnlichen Gefahren oder zur Herstellung durchbrochener Ufer oder Wehrungen erforderlich sind, unterliegen den Verboten in den §§ 2 und 3 nicht.

§ 5. Außer den oben (§§ 2 und 3) untersagten Verstellungen und Sperrungen dürfen auch bei dem Fischfange selbst weder die fließenden Gewässer, noch die Ab- und Zuflüsse der Seeen und See-Engen verstellt werden; es dürfen daher die Säcke und Stellnetze nie mehr als die halbe Breite einnehmen, auch nicht näher als zwanzig Ruthen hintereinander aufgestellt werden.

§ 6. Die Bestimmungen der §§ 2, 3 und 5 finden keine Anwendung, insoweit die Landesgesetze, insbesondere die Vorfluthsgesetze und das Gesetz vom 28. Februar 1843 über die Benutzung der Privatflüsse, abweichende Bestimmungen enthalten.

§ 7. Kanäle dürfen, sofern darauf überhaupt eine Fischerei-Berechtigung zusteht, nur unter Aufsicht des Kanal-Inspectors, Schleusenmeisters oder eines der sonstigen Aufsichtsbeamten und niemals vom Ufer aus befischt werden.

Auch ist nicht gestattet, die Netze längs des Ufers fortzuziehen oder auf dasselbe aufzuziehen.

§ 8. Diejenigen, denen nur das Recht zusteht, zur Tischesnothdurft zu fischen, dürfen solches nur in dem Umfange und mit dem Gezeuge, wie es die gesetzlichen Bestimmungen und die Vorschriften dieser Verordnung zulassen, ausüben.

§ 9. Sowohl der Gebrauch nachstehender Fischerei-Geräthschaften bei Ausübung der Fischerei, als auch der Besitz derselben, ist allgemein verboten:

a) die sogenannte Zuhre oder das Strohgarn (ein Sack ohne Flügel, an dem ein mit Wischen versehenes Seil befestigt ist),
b) das sogenannte Gruse- oder Wiesengarn (ein zur Frühjahrs-Fischerei auf den Wiesen bestimmter Sack mit Flügeln, die bis auf den Grund des Wassers gehen),
c) die Aalsäcke (Fischerzeuge, mit denen besonders in den Mühlengerinnen gefischt wird),
d) der Hahmen, der mittelst eines Bügels an dem Ende einer Stange befestigt ist,
e) die sogenannten Kratzingen (mehrere an kreisförmig aufgestellten Stangen befestigte Korbreusen, innerhalb welcher die Oberfläche des Wassers mit Kraut bedeckt wird),
f) die Hechtschleifen,
g) die Greywahden (ein sackförmiges Netz, das an zwei in Gestalt einer geöffneten Scheere übereinandergelegten Stangen befestigt wird, woran gewöhnlich noch Tücher gehängt werden),
h) die sogenannten Funkenkörbe (Körbe, welche, an der Mündung weiter als am oberen Ende, wie ein abgestümpfter Kegel geformt sind, und auf den Grund gestoßen werden),
i) die Krebsetlampen.

Ferner bleibt allgemein verboten;

k) das Stechen der Hechte, Alände, Döbeln, Rapen und dergleichen Fische mit dem Eisen oder Speer,
l) das Hechte-Tüllen oder Tollkeulen, wobei auf durchsichtigem Eise der Fisch durch starke Schläge auf das Eis betäubt und dann gefangen wird,
m) das sogenannte Körnen der Fische, d. i. der Gebrauch betäubender Ingredienzen, als Kokkelskörner, Krähenaugen und dergleichen, zum leichteren Fangen der Fische.

§ 10. Die Maschenweite der Netze und Säcke, deren Gebrauch nicht verboten ist, soll im nassen Zustande wenigstens 10 Preußische Linien an jeder der 4 Seiten betragen.

Denjenigen Fischereiberechtigten, welche im Besitze von Netzen und Säcken von geringerer Maschenweite sind, ist der Gebrauch derselben noch bis zum 15. April 1860 gestattet. Neue vorschriftswidrige Fischerei-Geräthe dürfen nicht gefertigt werden.

§ 11. Eine Ausnahme von dieser Regel machen allein die sogenannten Kaulbarsnetze, Plötznetze, Bars- oder Daumennetze, sowie die Meßlings- oder Gründlingsstöcke, welche der Natur des mit ihnen zu bewirkenden Fischfanges nach eine Maschenweite von 8 Preußischen Linien im Quadrat haben dürfen, wogegen die sogenannten See- oder Treibestöcke eine Maschenweite von 2¼ Zoll im Quadrat haben müssen.

§ 12. Behufs Schonung der Fische während der Laichzeit wird der Fischfang für die Zeit vom 15. April bis 1. Juni jeden Jahres verboten; der Regierung bleibt indessen vorbehalten, diese Schonzeit alljährlich, wenn es besondere Umstände erheischen sollten, allgemein oder für einzelne Districte abzuändern.

§ 13. Die Fischerei mit dem großen Garn (ein aus einem 3 Klafter breiten Sacke und zwei Seitenflügeln von höchstens 5 Klafter Höhe bestehendes Netz; jeder Seitenflügel besteht aus 11 Stücken, deren jeder 10 – 11 Klafter breit ist,) bleibt für die Zeit vom 1. April bis 24. August jeden Jahres verboten.

§ 14. Als Ausnahme von der Bestimmung im § 12 wird gestattet, daß auch während der Schonzeit die sogenannte stille Fischerei, d. i. der Fang von Fischen in stehenden Vorrichtungen und ohne den Zug mit Netzen, betrieben werden darf.

Ebenso ist der Krebsfang das ganze Jahr hindurch gestattet.

§ 15. Die Fischerei auf unausgewachsene Fische und Saamen-Fische ist verboten. Werden solche mit andern gefangen, so sind sie mit gehöriger Vorsicht in das Wasser zurückzuwerfen.

Ebenso ist mit dem aus dem Wasser gezogenen Fischsaamen zu verfahren.

Nachbenannte Fischarten sind als ausgewachsen erst dann anzusehen, wenn sie das nachbezeichnete Längenmaaß erreicht haben:

1)	Aale	18 Zoll,
2)	Aalande	8 „
3)	Barben	18 „
4)	Barse	6 „
5)	Bleien und Braffen	8 „
6)	Karpfen	12 „
7)	Döbel	6 „
8)	Querder	5 „
9)	Giebel	6 „
10)	Gründlinge	4 „
11)	Güster	4 „
12)	Karauschen	4 „
13)	Kaulbarse	4 „
14)	Kaulkopf	4 „
15)	Lamprete	12 „
16)	Maränen	6 „
17)	Nasen	9 „
18)	Neunaugen	9 „
19)	Plötzen	4 „
20)	Quappen	10 „
21)	Raapen	12 „
22)	Steinpitzger	4 „
23)	Rothaugen	4 „

24) Schlammpitzger . . . . 7 Zoll,
25) Schleie . . . . 6 „
26) Schmerle . . . . 3 „
27) Ueklei . . . . 4 „
28) Zander . . . . 12 „
29) Zährten . . . . 8 „

Bei den übrigen hier nicht namentlich aufgeführten Fischen erfolgt die Feststellung, ob sie als ausgewachsen zu betrachten sind, erforderlichenfalls durch Sachverständige.

§ 16. Fischereiberechtigte und alle Diejenigen, welche aus dem Handel mit Fischen ein Gewerbe machen, dürfen dergleichen unausgewachsene und Saamen-Fische, auch wenn sie nachweislich in andern als den im § 1 gedachten Gewässern gefangen worden sind, weder verkaufen noch kaufen.

Ausgenommen hiervon, sowie von dem Verbot im § 15 sind Hechte und Welse.

§ 17. Wer den Bestimmungen dieser Fischerei-Ordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldbuße bis zu zehn Thaler und außerdem in den Fällen der §§ 10—12 mit Confiscation der verbotenen Netze, Gezeuge und Geräthe, und in den Fällen der §§ 16—17 mit Confiscation der Fische, nach Maßgabe des § 19 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851, bestraft.

Potsdam, den 23. Juni 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 28. Den 9. Juli **1858.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 26ste Stück der Gesetzsammlung für die Königl. Preußischen Staaten enthält:

№ 4903. Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der in Breslau domicilirten Actien-Gesellschaft für Bergbau und Eisenhüttenbetrieb bei Nicolai. Vom 31. Mai 1858.

№ 4904. Gesetz, betreffend die Aufhebung des in dem ehemaligen Fürstenthume Hohenzollern-Hechingen bestehenden Verbots, außerhalb Landes mahlen zu lassen. Vom 31. Mai 1858.

Das 27ste Stück derselben enthält:

№ 4905. Allerhöchster Erlaß vom 25. Juni 1858, betreffend die Beauftragung Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen von Preußen mit der ferneren Stellvertretung Sr. Majestät des Königs in den Regierungsgeschäften.

№ 4906. Erlaß Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen von Preußen vom 26. Juni 1858, die fernere Stellvertretung Sr. Majestät des Königs in den Regierungsgeschäften betreffend.

Das 28ste Stück derselben enthält:

№ 4907. Uebereinkunft unter den Rheinuferstaaten, den Bau der stehenden Rheinbrücke zu Cöln betreffend. Vom 7. Mai 1858.

№ 4908. Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung des Nachtrags zu dem Statute der „Vereinigungs-Gesellschaft für Steinkohlenbau" im Wurmrevier. Vom 17. Juni 1858.

№ 4909. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 10. Juni 1858, die Erweiterung des Art. 17 der zwischen Preußen und Braunschweig abgeschlossenen Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege vom ¼. December 1841 betreffend. Vom 23. Juni 1858.

Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Der Kaufmann und Lotterie-Einnehmer Hugo Friedländer in Frankenstein, hat bei uns auf Umschreibung folgender Staatsschulden-Documente, welche bei dem dortigen Brande durch Feuer beschädigt sind, angetragen:

1) Staatsschuldscheine Littr. F. № 17,605. 75,367 u. 136,089 zu 100 Thlr.
2) Freiwillige Anleihe von 1848 Littr. C. № 27,383. 36,116. 57,144. und 57,810. zu 100 Thlr.
Littr. E. № 1,721. über 20 Thlr.
= F. = 2,884. = 10 Thlr.
3) Anleihe von 1850 Littr. B. № 2,379. 2,419. 2,420. 5,790. und 8,561. zu 500 Thlr.
4) Anleihe von 1852 Littr. B. № 3,977. und 6,826. zu 500 Thlr.
= C. = 10,352. über 200 Thlr.
= D. = 2,040. = 100 Thlr.
5) Anleihe von 1854 Littr. B. № 9,957 über 500 Thlr.
= C. = 5,235 und 6,746 zu 200 Thlr.
6) Anleihe von 1856 Littr. A. № 1,695 über 1000 Thlr.

In Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Gesetz-Samml. Seite 177) wird demnach Jeder, der an diesen Papieren ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dies bei uns

innerhalb 6 Monate und spätestens am 15. Januar k. J.

schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls die gedachten Papiere cassirt, und dem Kaufmann Friedländer neue Documente werden ausgereicht werden.

Berlin, den 23. Juni 1858.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 210. Erloschene Lungenseuche zu Blumenhagen. I. 83. Juli.

Die Lungenseuche unter dem Rindvieh des Ritterguts Blumenhagen im Prenzlauer Kreise ist erloschen. Die durch unsere Bekanntmachung vom 26. April d. J. (Amtsblatt Seite 143 Nr. 131) angeordnete Sperre wird daher aufgehoben.

Potsdam, den 6. Juli 1858. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 211. Vieh-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 2016. Juni. I. 2674. Juni.

Der Kaufmann Albert Rehder zu Neu-Ruppin, ist von uns als Agent des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereins bestätigt worden; der pensionirte Obertorfmeister und Feldmesser Kilian zu Cremmen, hat die Agentur dieses Vereins niedergelegt. Potsdam, den 2. Juli 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung
des Königl. Kammergerichts und der Königl. Regierung zu Potsdam an die Gerichtsbehörden und Kreis-Cassen, betreffend die Benachrichtigung des Fiscus von Veräußerungen und Subhastationen.

№ 3.

Sämmtliche Gerichtsbehörden werden hierdurch angewiesen, die Benachrichtigungen für den Fiscus über Veräußerung von Grundstücken, Einleitung von

Subhastationen und Anberaumung der Tax-, Subhastations- und Kaufgelder-belegungs-Termine:

a) in allen den Fällen, wo aus dem Hypothekenbuche nur eine Verhaftung des Grundstücks für Grundsteuern oder für Domainen-Amortisations-Renten hervorgeht, an die betreffende Kreis-Casse, p. conv. an den Kreislandrath, zu senden, und nur

b) in den Fällen, wo das Hypothekenbuch noch andere den Fiscus berührende Eintragungen enthält, an die mit unterzeichnete Regierung zu richten.

Dergleichen Benachrichtigungen an die Domainen- und Rentämter haben nicht mehr stattzufinden.

In allen unter a. bezeichneten Fällen sind die Kreis-Cassen-Rendanten ohne Weiteres ermächtigt und verpflichtet, die Rechte des Fiscus wahrzunehmen, namentlich die etwa rückständigen Steuer- oder Rentebeträge zu liquidiren.

Berlin, den 23. Juni 1858. — Potsdam, den 16. Juni 1858.

Königl. Kammergericht. — Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 75. Suspension der Selbsttaxen der Bäcker.

Die Polizei-Verordnung vom 30. November 1853 (Intelligenzblatt pro 1853 № 282 vom 2. December) in Betreff der von den Bäckern aufzustellenden Selbsttaxen, wird vom 1. Juli d. J. ab bis auf Weiteres außer Wirksamkeit gesetzt. Berlin, den 23. Juni 1858.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 76. See-, Fluß- und Land-Transport-Versicherungs-Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann Gustav Mandel hier, ist als General-Agent der See-, Fluß- und Landtransport-Versicherungs-Gesellschaft Agrippina zu Coeln bestätigt worden. Berlin, den 28. Juni 1858.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 77. Land- und Wasser-Transport-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann Jacob Itzig Tugendreich hierselbst, ist als Special-Agent der Berliner Land- und Wasser-Transport-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Berlin, den 19. Juni 1858.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 78. See-, Fluß- und Land-Transport-Versicherung. Agentur-Niederlegung.

Die Kaufleute Uthemann et Lange hierselbst, haben die ihnen von der See-, Fluß-, und Land-Transport-Versicherungs-Gesellschaft Agrippina zu Coeln übertragen gewesene General-Agentur niedergelegt.

Berlin, den 28. Juni 1858.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 79. Land- und Wasser-Transport-Versicherung. Agentur-Niederlegung.

Der Kaufmann Chr. Fr. Scheel hierselbst hat die ihm von der Berliner Land- und Wasser-Transport-Versicherungs-Gesellschaft übertragen gewesene Special-Agentur niedergelegt.

Berlin, den 19. Juni 1858.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Personalchronik.

An Stelle des verstorbenen Kanzlei-Dieners und Thürstehers Endres ist der invalide Sergeant Linnarz als Regierungs-Bote und Thürsteher angestellt worden.

Der Candidat der Pharmacie Wilhelm Ernst Otto Hoffmann zu Berlin, ist als Apotheker Ister Classe in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der in Brandenburg a. d. H. als Special-Commissarius stationirt gewesene Regierungs-Assessor Nitze ist zur Königlichen General-Commission in Breslau versetzt, und in Stelle desselben der Gerichts-Assessor Stöckel als Special-Commissarius in Brandenburg stationirt worden.

Nachweisung

der im Monat Juni 1858 mit Bestallung versehenen Schiedsmanns-Beamten im Departement des Kammergerichts.

Stadt Berlin. 1) Der Kaufmann Krakau, Bischofsstraße Nr. 17, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Neuen Markt-Bezirk Nr. 3, 2) der Heroldsamts-Registrator Feige, Oberwallstraße Nr. 5, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den Zeughaus-Bezirk Nr. 28, beide verpflichtet am 16. Juni 1858; 3) der Kaufmann Schulze als Schiedsmann für den Salzhof-Bezirk Nr. 63, 4) der Kaufmann Kraatz als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 5) der Büreau-Assistent Wilrich als Schiedsmann für den Brüderstraßen-Bezirk Nr. 71, alle drei verpflichtet am 23. Juni 1858.

Jüterbogk-Luckenwalder Kreis. 6) Der Ackerbürger Bergmann zu Baruth, als Schiedsmann daselbst, verpflichtet am 18. Juni 1858.

Lebuser Kreis. 7) Der Gutsbesitzer Kaul zu Solicante, als Schiedsmann für den 16ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 26. Juni 1858.

Vermischte Nachrichten.

Sperre der über die Spree führenden Schaafbrücke bei Cossenblatt.

Behufs Reparatur der bei Cossenblatt über die Spree führenden s. g. Schaafbrücke bleibt die Landpassage über dieselbe vom 19. d. M. bis zum 1. k. M. gesperrt.

Das betreffende Publikum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß während dieser Zeit die Passage in der Richtung von Cossenblatt nach den Dörfern Trebatsch, Stahlen u. s. w. entweder über die Brücke bei Brieschț oder über die Zollbrücke bei Cossenblatt zu wählen ist. Potsdam, den 6. Juli 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Exemplare der mit dem 27sten Stück dieses Amtsblatts zur Ausgabe gekommenen Fischerei-Polizei-Ordnung für den Regierungsbezirk Potsdam, sind in der Registratur der Abtheilung des Innern der hiesigen Königlichen Regierung, das Stück zu Einem Silbergroschen käuflich zu haben.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 29. Den 16. Juli **1858.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 29ste Stück der Gesetzsammlung für die Königl. Preußischen Staaten enthält:

№ 4910. Allerhöchster Erlaß vom 7. Juni 1858, betreffend die Genehmigung der von den Actionairen der Magdeburger Privatbank in der General-Versammlung vom 23. März 1858 wegen Abänderung des unter dem 30. Juni 1856 Allerhöchst bestätigten Statuts gefaßten Beschlüsse.

№ 4911. Zusätzliche Bestimmungen zur Börsen-Ordnung für die Corporation der Kaufmannschaft zu Berlin vom 7. Mai 1825 (Gesetz-Sammlung für 1825 S. 137). Vom 7. Juni 1858.

№ 4912. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Schuldverschreibungen der Corporation der Berliner Kaufmannschaft im Betrage von 500,000 Thlr. Vom 7. Juni 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung: a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 212. Durchschnitts-Marktpreise der Getreide-Arten 2c. in der Stadt Berlin für den Monat Juni 1858. I. 614. Juli.

Die Durchschnitts-Marktpreise der verschiedenen Getreide-Arten, der Erbsen, der rauhen Fourage 2c. haben im Monat Juni d. J. auf dem Markte zu Berlin betragen:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
für den Scheffel Weizen	2	13	4
= = = Roggen	1	20	5
= = = große Gerste	1	12	4
= = = kleine Gerste	—	—	—
= = = Hafer	1	7	9
= = = Erbsen	1	29	7
= das Schock Stroh	10	1	6
= den Centner Heu	1	12	3
= die Tonne Weißbier	5	5	—
= = = Braunbier	4	15	—
= das Quart einfachen Kornbranntwein	—	2	6
für das Quart doppelten Kornbranntwein	—	5	—
= den Centner Hopfen	10	—	—

was hierdurch zur Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 10. Juli 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 213. Empfehlung einer Schrift. I. 250. Juli.

Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 13. März d. J. (Amtsblatt Seite 87) bringen wir hiermit zur Kenntniß der Behörden und des Publikums, daß in der Allgemeinen Deutschen Verlags-Anstalt zu Berlin, Mohrenstraße Nr. 53, nunmehr die zweite Ausgabe der auf Veranlassung des Königl. Landes-Oeconomie-Collegii zu Berlin vom Dr. Gloger verfaßten Schrift: „Kleine Ermahnung zum Schutze nützlicher Thiere, als naturgemäßer Abwehr von Ungezieferschäden und Mäusefraß" erschienen ist.

Desgleichen ist von dem gedachten Verfasser eine auf denselben Gegenstand bezügliche umfangreichere Schrift unter dem Titel: „Die nützlichsten Freunde der Land- und Forstwirthschaft unter den Thieren als die von der Natur bestellten Verhüter und Bekämpfer von Ungezieferschäden und Mäusefraß" herausgegeben worden, welche gleichfalls durch die Allgemeine Verlags-Anstalt zu Berlin bezogen werden kann.

Bei unmittelbarer Bestellung und portofreier Einsendung des Betrages ist der Preis für diese Schriften ermäßigt worden auf

2 Sgr. für „Die Kleine Ermahnung" und
5 = = für „Die Freunde der Land- und Forstwirthschaft unter den Thieren".

Doch darf die Bestellung zu dem ermäßigten Preise nicht unter **2** Thlr. für jede Schrift, (also für erstere **30** Exemplare, sowie für die zweite **12** Exemplare) betragen.

Potsdam, den 8. Juli 1858. Königl. Regierung.

№ 214. Ausbruch des Milzbrands. I. 582. Juli.

In dem Dorfe Gülpe, im Kreise Westhavelland, hat sich unter dem Rindvieh der Milzbrand gezeigt. Es wird daher dieser Ort und die Feldmark, jedoch mit Ausnahme der jenseits der Havel und der jenseits des Schönholz-Gülper Grabens liegenden Theile derselben, für Rindvieh, Rauchfutter und Dünger hiermit gesperrt.

Potsdam, den 13. Juli 1858. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 215. Aufhören der Lungenseuche. I. 392. Juli.

Die Lungenseuche unter dem Rindvieh zu Brädickow und Bernhardinenhof ist erloschen. Die im Amtsblatt 1857 Seite 341 Nr. 261 angeordnete Sperre wird daher aufgehoben. Potsdam, den 12. Juli 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 216. Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 2685. Juni. I. 213. Juli.

Der Kaufmann Herrmann Putzmann zu Brandenburg ist von uns als Agent der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck bestätigt worden; der Zimmermeister Bastian zu Spandau hat die Agentur der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" niedergelegt. Potsdam, den 5. Juli 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 217. Vieh-Versicherung. Agentur-Niederlegung. I. 212. Juli.

Der Maurermeister Michaelis zu Schwedt hat die Agentur der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Potsdam, den 5. Juli 1858. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Maurermeister G. Grützmacher zu Oranienburg, der Kaufmann W. E. L. Emden zu Spandau und der Apotheker E. A. Noack zu Oderberg, haben die Agentur der See-, Fluß- und Land-Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Agrippina" zu Cöln niedergelegt. Potsdam, den 12. Juli 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 218. See-, Fluß-, und Land-Transport-Versicherung. Agentur-Niederlegung. I. 215. Juli. I. 584. Juli. I. 845. Juli.

Die Concession zur Errichtung einer Apotheke in Fürstenwerder im Prenzlauer Kreise, ist dem Apotheker Olivier Oesterheld in Potsdam unterm 1. d. M. ertheilt worden. Potsdam, den 12. Juli 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 219. Apotheken-Anlage zu Fürstenwerder. I. 222. Juli.

Das bisher zum Gemeindebezirk von Bornim, im Osthavelländischen Kreise, gehörige, bei Nedlitz belegene Grundstück des Büdners Werl ist von dem Gemeindebezirk von Bornim abgetrennt und mit dem Gemeindebezirk von Nedlitz vereinigt worden. Potsdam, den 6. Juli 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 220. Veränderung von Gemeindebezirks-Grenzen. I. 1650. Juni.

Da unsre Amtsblatts-Verordnungen vom 6. Januar 1831 und 8. Juli 1852 (Amtsblatt pro 1831 Seite 8 und pro 1852 Seite 272) durch welche bestimmt ist, daß Personen, die ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, außer dem Gewerbescheine zu ihrer Legitimation auch mit vorschriftsmäßigen Reise-Pässen versehen sein müssen, ungeachtet unsrer unter dem 31. Juli 1856 an sämmtliche Landräthe, städtische Polizei-Verwaltungen und Königliche Domainen-, Rent-, Pacht-, Schul- und Hausfideicommiß-Rent-Aemter erlassenen Circular-Verfügung, worin jene Verordnungen als auch noch jetzt in voller Kraft bestehend anerkannt worden sind, noch keinesweges überall genau beobachtet worden, so bringen wir dieselben sämmtlichen Polizei-Behörden unsres Verwaltungs-Bezirks zur strictesten Befolgung hierdurch in Erinnerung. Potsdam, den 5. Juli 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 221. Reise-Legitimation der Hausirer. I. 2136. Juni.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 2. d. M. (Amtsblatt Seite 200) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Königliche Departements-Ersatz-Commission im Bezirke der 11ten Infanterie-Brigade zur Aushebung der Ersatz-Mannschaften des Niederbarnimschen Kreises am 21. September d. J. in Berlin zusammentreten wird. Potsdam, den 12. Juli 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 222. Die Aushebung der Ersatz-Mannschaften. I. 992. Juli.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach Vorschrift des § 5 des durch die Allerhöchste Ordre vom 15. September 1855 bestätigten Statuts für die Kreis-Spar-Casse der Ostpriegnitz vom 25. Mai 1855

1) der Rittergutsbesitzer von Rohr auf Holzhausen zum Director der gedachten Kreis-Spar-Casse und zu dessen Stellvertreter der Rittergutsbesitzer von Kröcher auf Lohm II.,

№ 223. Kreis-Spar-Casse für die Ostpriegnitz. I. 464. Juli.

2) zu Beisitzern des Curatoriums
a) der Graf von Königsmark auf Berlitt,
b) der Justiz-Rath Brunner zu Kyritz,
so wie zu Stellvertretern
ad a) der Rittergutsbesitzer Brandt von Lindau auf Drewen,
ad b) der Kreisschulze Viebig zu Göricke,
für das Jahr 1858 gewählt und von uns bestätigt worden sind.

Potsdam, den 12. Juli 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

№ 12. **Verzeichniß**

der bei der Ober-Post-Direction zu Potsdam zu reclamirenden

A. herrenlos vorgefundenen Passagier-Effecten.

№	Nähere Bezeichnung der Gegenstände.	Ort der Auffindung der Gegenstände.	Zeit der Auffindung der Gegenstände.
1	ein gelber Rohrstock mit schwarzem Horngriff, einen Hundekopf vorstellend,	Neustadt-Eberswalde im Hauptwagen zur 3ten Wriezen-Neustadt-Eberswalder Personen-Post	31. Decbr. 1857.
2	ein gelber Rohrstock mit weißer Knochenkrücke	Gransee in der Beichaise aus Fürstenberg zur Neu-Strelitz-Berliner Nacht-Personen-Post	6. April 1858.
3	ein weißseidenes an den Kanten rothgestreiftes Cravattentuch	Perleberg im Hauptwagen der Personen-Post aus Wittstock	12. April 1858.
4	ein rothbuntes baumwollenes Taschentuch	Prenzlau im Courswagen der Passow-Prenzlauer Personen-Post	6. Mai 1858.
5	ein schwarz- und weißgehäkelter wollener Shawl		11. Mai 1858.
6	eine grüne Damen-Plüschtasche mit einem schwarzseidenen Sonnenschirm ohne Stiel, einem Paar Kinderschuhe, einem Paar Kinderstrümpfe, ein leinener Pichel	Gramzow in einer 9sitzigen Beichaise zur Prenzlau-Passower Local-Personen-Post	28. Mai 1858.

B. Unbestellbare Postsendungen.

№	Gegenstand.	Signatur.	Gewicht. Pfd.	Gewicht. Lth.	Werth.	Adressat.	Bestimmungsort.	Ort der Aufgabe.	Zeit der Aufgabe.	Name des Absenders.
1	1 Packet in Leinen	H. Hödel	3	—	—	Müllergesell H. Hödel	Treuenbrietzen	Potsdam	19. März 1858	nicht angegeben.

Potsdam, den 7. Juli 1858. Der Ober-Post-Director. In Vertretung: Fritze.

№ 13. Auf der Passow-Stralsunder Post-Route eintretende Veränderungen.

Vom 15. d. M. ab wird die tägliche neunsitzige Personen-Post zwischen Passow und Prenzlau und von den zwischen Passow und Stralsund täglich coursirenden beiden neunsitzigen Personen-Posten diejenige aufgehoben, welche um 9 Uhr 30 Minuten Vormittags von Passow und um 12 Uhr 15 Minuten Nachts von Stralsund abgeht. — Dagegen wird von demselben Termine ab eine tägliche neunsitzige Personen-Post zwischen Passow und Pasewalk eingerichtet und dieser, so wie der beizubehaltenden Personen-Post zwischen Passow und Stralsund der nachstehend bezeichnete Gang gegeben:

1) der Personen-Post zwischen Passow und Pasewalk,

aus Passow 9 Uhr 30 Min. Vorm. nach Ankunft der ersten Züge aus Berlin und Stettin,
aus Gramzow 10 Uhr 40 Min. Vorm.
= Prenzlau 12 = 30 = Nachm.
in Pasewalk 2 = 50 = =
aus Pasewalk 2 = 15 = =
= Prenzlau 4 = 45 = =
= Gramzow 6 = 35 = Abends
in Passow 7 = 35 = = zum Anschlusse an die dritten Züge nach Berlin und nach Stettin;

2) der Personen-Post zwischen Passow und Stralsund

aus Passow 3 Uhr 45 Min. Nachm., nach Ankunft der zweiten Züge aus Berlin und aus Stettin,
aus Gramzow 4 Uhr 50 Min. Nachm.,
= Prenzlau 6 = 40 = Abends,
= Pasewalk 9 = 20 = =
= Anclam 2 = 10 = früh,
= Greifswald 5 = 50 = =
in Stralsund 9 = 5 = Vorm.,
aus Stralsund 9 = — = Abends,
= Greifswald 12 = 25 = früh,
= Anclam 4 = 15 = =
= Pasewalk 9 = 5 = Vorm.,
= Prenzlau 11 = 35 = =
= Gramzow 1 = 20 = Nachm.,
in Passow 2 = 20 = = zum Anschlusse an die zweiten Züge nach Berlin und nach Stettin.

Außerdem werden von gleichem Zeitpunkte ab die wöchentlich dreimalige zweisitzige Personen-Post von Prenzlau nach Brüssow, statt wie bisher um 3 Uhr 15 Min. Nachm., schon um 3 Uhr Nachm., und die wöchentlich viermalige, viersitzige Personen-Post von Prenzlau nach Boytzenburg in der Ukermark, statt wie bisher um 4 Uhr, ebenfalls um 3 Uhr Nachm., von Prenzlau abgefertigt.

Potsdam, den 13. Juli 1858.

Der Ober-Post-Direktor. In Vertretung: Fritze.

№ 14. Veränderungen im Gange der Post von Rathenow nach Genthin.

Aus Veranlassung der am 15. d. M. eintretenden Veränderungen im Gange der Züge auf der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn wird die wöchentlich dreimalige Personen-Post zwischen Genthin und Rathenow vom bezeichneten Tage ab, statt wie bisher um 2 Uhr früh, schon um 1 Uhr früh aus Rathenow abgefertigt werden.

Im Uebrigen bleiben die Verhältnisse der Post unverändert.

Potsdam, den 7. Juli 1858.

Der Ober-Post-Director. In Vertretung: Fritze.

Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Commission tritt für den, am 1. October d. J. bevorstehenden Einstellungs-Termin zu Anfang des Monats September d. J. zusammen, und fordert Diejenigen, welche auf die Vergünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes Anspruch machen wollen, oder die Eltern oder Vormünder derselben hierdurch auf, die desfallsigen, von der, durch die Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidii der Provinz Brandenburg vom 5. September 1822 (Amtsblatt Nr. 37) vorgeschriebenen Zeugnissen (nemlich: dem Geburtsscheine, dem Schulzeugnisse und der schriftlichen Einwilligung des Vaters oder Vormundes zur Ableistung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes,) begleiteten, Anträge bis spätestens den 10. August d. J. in unserem Geschäftslocale, Niederwallstraße Nr. 39, einzureichen.

Die zu der in Rede stehenden Vergünstigung Angemeldeten werden zu den anzuberaumenden Terminen, Behufs Feststellung ihrer körperlichen Diensttauglichkeit, resp. wissenschaftlichen Qualification seiner Zeit noch besonders vorgeladen werden.

Später eingehende Anträge können erst für den nächstfolgenden Termin berücksichtigt werden.

Berlin, den 8. Juli 1858.

Königl. Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste.

Bekanntmachung.

Denjenigen Rentenpflichtigen, welche ihre an die Rentenbank zu entrichtenden Renten mit dem 1. April d. J. durch Capitalzahlung ganz oder theilweise abgelöset haben, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die von uns in Gemäßheit des § 27 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 zu ertheilenden Entlastungs-Quittungen denjenigen Kreis-Cassen, an welche bisher die Renten entrichtet worden, von uns übersandt sind, und gegen Rückgabe der über die gezahlten Ablösungs-Capitalien ertheilten Interims-Quittungen dort in Empfang genommen werden können. Berlin, den 18. Juni 1858.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Heyder.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 154 vom 6. Juli 1858.)

Dem Eisenbahn-Werkmeister Eduard Beuther zu Aachen ist unter dem 30. Juni 1858 ein Patent

auf eine Zugbarrière für Eisenbahnen mit Signal- und Control-Vorrichtung, in der

durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken.

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Der Bürgermeister Rücker zu Biesenthal ist zum Polizei-Anwalt für die Gerichtstage daselbst ernannt worden.

Die durch die Pensionirung des Oberförsters Hürche erledigte Oberförsterstelle zu Menz ist dem Oberförster Schönian vom 1. August d. J. ab übertragen worden.

Nachweisung

der im Monat Juni 1858 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. **Richter.** Die Gerichts-Assessoren Dr. juris Bernhard Rudolph Encke und Reinhold Stämmler sind zu Kreisrichtern bei dem Kreisgericht in Perleberg, Letzterer unter Bestimmung seiner Function als Einzelrichter bei der Gerichts-Commission in Havelberg, ernannt.

II. **Assessoren.** Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt die bisherigen Referendarien: Albert Daniel Gröning, Gustav Ludwig Franz Theremin, Dr. jur. Carl Wilhelm Bleich, Anton Bernhard Levin, Friedrich Franz Herms und Johann Christian Heinrich Richter. Dem Gerichts-Assessor Gustav Adolph Zehrmann ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justiz-Dienste, Behufs des Ueberganges in den Communal-Dienst, ertheilt worden.

III. **Referendarien.** Der Referendarius Ferdinand Adalbert Epstein ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau und der Referendarius Carl Friedrich Messerschmidt aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Cöslin, in das des Kammergerichts versetzt worden. Zu Referendarien sind ernannt die bisherigen Auscultatoren: Johann Emil Otto Bohlmann, Adam Wilhelm Franz Eduard Fabricius, Ernst Carl Wilhelm Janensch, Johann Carl Rudolph Meves und Herrmann Friedrich Gebhard Quehl. Dem Referendarius Ferdinand Leopold Böhm ist die erbetene Entlassung aus dem Justiz-Dienste ertheilt.

IV. **Auscultatoren.** Der Auscultator Max Victor Kölpin ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Stettin in das des Kammergerichts versetzt worden. Zu Auscultatoren sind ernannt die Rechts-Candidaten: Carl Emil Ferdinand Berduscheck, Emil Herrmann Ferdinand Heinrich, Alexander Ernst Manderup, Graf zu Lynar, Theodor Herrmann Röhß, Carl Ernst Willibald Toussaint, Moritz Abel, Carl Justus Ludwig Pehlemann, Carl Wilhelm Theodor Seifert, Albert Ludwig Friedrich von Winterfeld, Otto Georg Friedrich Sigismund Helm, Eugen Carl Friedrich Georg Wittmeyer, Carl Heinrich Zentner, Paul Martin Betke, Friedrich Johann von Alvensleben und Rudolph Friedrich Moritz von Borke. Dem Auscultator Julius Ferdinand Hoffmann ist die erbetene Entlassung aus dem Justiz-Dienst, Behufs des Ueberganges zur Verwaltung, ertheilt worden.

V. **Subaltern-Beamte.** Der Büreau-Assistent Carl Heinrich Rosenbaum zu Trebbin ist zum Secretair bei dem Kreisgerichte zu Berlin, unter Uebertragung der Functionen eines Büreau-Vorstehers, Sportel-Receptors und Deposital-Rendanten bei der Gerichts-Deputation in Alt-Landsberg, ernannt worden. Der Civil-Supernumerar Christian Fahrenkrug zu Oderberg ist zum Kreisgerichts-Büreau-Assistenten, unter Uebertragung der Functionen als Büreau-Vorsteher und Sportel-Receptor bei der Gerichts-Commission in Trebbin, ernannt worden. Der Civil-Supernumerar Georg Wilhelm Ohle zu Potsdam ist zum Kreisgerichts-Büreau-Assistenten ernannt worden.

Im Laufe des Monats Juni d. J. sind im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Berlin folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Angestellt sind: Die Post-Assistenten Waldemar Herrmann und Ebel als Post-Secretaire bei dem Zeitungs-Comtoir hierselbst, resp. bei dem Post-Amte in Wittstock, die invaliden Militairs

Mikolaiczeck, Misselwitz und Nitschcke als Packboten bei dem Zeitungs-Comtoir, der invalide Sergeant Fr. Last als Bote beim hiesigen Hof-Post-Amte.

Befördert sind: Der Post-Secretair Trauboth zum Ober-Post-Secretair und Expeditions-Vorsteher beim hiesigen Hof-Post-Amte, die Post-Secretaire Bielecke und Carl Maria Paul Herrmann zu Ober-Post-Secretairen und Büreau-Beamten bei der hiesigen Ober-Post-Direction, der Post-Expedient Lohaus zum Assistenten des Zeitungs-Comtoirs.

Versetzt sind: Der Post-Secretair Stützke vom Eisenbahn-Post-Amte Nr. 4 zum Hof-Post-Amte, der Post-Secretair Monzheimer vom Hof-Post-Amte zum Eisenbahn-Post-Amte Nr. 4 hierselbst.

Entlassen ist: Der Briefträger Johann Gottfried Schneider.

Gestorben sind: Der Ober-Post-Secretair und Expeditions-Vorsteher Johann Carl Friedrich Lange und der Briefträger Brese.

Personal-Chronik

für den Bezirk der Königlichen Ober-Post-Direction in Potsdam.

Im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction sind

ernannt: zu Post-Secretairen: die Post-Assistenten v. Lagerstroem in Beeskow und Lehmann in Potsdam;

bestätigt: die Post-Expedienten Kühn in Jüterbogk und Bethke in Charlottenburg;

angestellt: der invalide Unteroffizier, Land-Briefträger Blauschefsky als Briefträger in Neustadt-Eberswalde, der invalide Unteroffizier Staerck als Postbegleiter in Jüterbogk, der invalide Sergeant Michelmann als Post-Conducteur in Wriezen und der invalide Trompeter Krahm als Post-Conducteur in Wriezen;

versetzt: der Post-Secretair Roeckner von Potsdam nach Görlitz;

verstorben: der Post-Expediteur Tornow in Groß-Kreutz.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Albert Michael Kleffmann, Paul Anton Hiltermann und Eduard Julius Cunow zu Berlin sind als practische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Lehrer Carl Wilhelm Ferdinand Haacke ist als Lehrer der Vorbereitungs-Classe an dem Gymnasium zu Neu-Ruppin angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Oeffentliche Belobigung.

Die beiden Gefreiten des Train-Stammes zu Bischofswerder, Herwarth und Bülcke haben am 19. März d. J. den Schiffer Paeper zu Hammer, aus der Gefahr des Ertrinkens in der Havel gerettet, für welche anerkennenswerthe Handlung denselben hierdurch eine öffentliche Belobigung ertheilt wird.

Potsdam, den 8. Juli 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Geschenke an Kirchen.

Der Zinkgießerei-Besitzer, Herr Zimmermann zu Berlin, hat der dortigen Louisenstadt-Kirche zwei Altarleuchter von Zink zum Geschenk gemacht.

(Hierbei die Chronologische Uebersicht der im 2ten Quartal 1858 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, imgleichen Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 30. Den 23. Juli **1858.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 30ste Stück der Gesetzsammlung für die Königl. Preußischen Staaten enthält:

№ 4913. Gesetz, betreffend die Regulirung des Abdeckereiwesens. Vom 31. Mai 1858.

Das 31ste Stück derselben enthält:

№ 4914. Vertrag zwischen Preußen und Sachsen-Coburg-Gotha wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse. Vom 11. Juni 1858.

Das 32ste Stück derselben enthält:

№ 4915. Allerhöchster Erlaß vom 31. Mai 1858, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Vicht, im Aachener Landkreise, über Mausbach und Gressenich nach Schevenhütte, im Kreise Düren.

№ 4916. Allerhöchster Erlaß vom 7. Juni 1858, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Cöpenick im Teltower Kreise nach der Kannenbrücke in der Richtung auf Berlin.

№ 4917. Allerhöchster Erlaß vom 7. Juni 1858, betreffend die Anlage einer Zweig-Eisenbahn von dem Bahnhofe bei Schwientochlowitz nach Königshütte durch die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft.

№ 4918. Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1858, betreffend die Genehmigung zur Anlage einer von der Oberschlesischen Eisenbahn zwischen Kattowitz und Myslowitz abzuzweigenden Eisenbahn nach der Landesgrenze in der Richtung auf Zombkowitz.

№ 4919. Concessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Dortmund und Witten über Bochum, Steele, Essen und Mülheim an der Ruhr einerseits nach Duisberg und zum Rheine, andererseits nach Oberhausen. Vom 21. Juni 1858.

Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Der Kaufmann J. Bernhard zu Tangermünde hat auf Umschreibung des Staats-Schuldscheins

Littr. F. № 182,328 über 100 Thlr.

bei uns angetragen, weil derselbe durch Feuer beschädigt und daher zur weiteren Circulation nicht mehr geeignet ist.

In Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Gesetzsammlung Seite 177) wird Jeder, welcher an diesem Staats-Schuldschein ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dies bei uns innerhalb 6 Monate, und

spätestens am 31. Januar k. J.

schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls die Cassation des gedachten Staats-Schuldscheins erfolgen, und dem Antragsteller ein neues Document ausgereicht werden wird.

Berlin, den 10. Juli 1858.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Gamet. Nobiling. Guenther.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Der bisherige Candidat der Theologie, Ernst Moritz Julius Peschke, in Betreff dessen die Bedingungen sub 4 der General-Concession vom 23. Juli 1845 für die von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner nachgewiesen sind, ist von dem Ober-Kirchen-Collegium zu Breslau zum Hülfs-Prediger der evangelisch-lutherischen Gemeinden zu Berlin und Potsdam vocirt und bestätigt worden. Potsdam, den 17. Juli 1858.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

In Vertretung: von Wintzingerode.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 224. Milzbrand. I. 1797. Juli.

Unter dem Rindvieh des Ritterguts und des Dorfes Cammer ist der Milzbrand ausgebrochen. Der gedachte Ort wird daher für Rindvieh, Rauchfutter und Dung hiermit gesperrt. Potsdam, den 20. Juli 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 225. Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 847. Juli.

Der Gemeinde-Einnehmer Christ. Fr. Wilh. Puffpaff zu Oderberg, ist von uns als Agent der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Potsdam, den 12. Juli 1858. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 226. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 760. Juli.

Der Oberküster Weber zu Neu-Ruppin ist von uns als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau bestätigt worden.

Potsdam, den 12. Juli 1858. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 227. Strom-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 621. Juli.

Der Kaufmann Friedr. Wilh. Kupfer zu Kietz bei Beeskow, ist von uns als Agent der Actien-Gesellschaft für See- und Fluß-Versicherungen „Union" zu Stettin bestätigt worden. Potsdam, den 9. Juli 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 228. Feuer-Versicherungs-Agentur-Erlöschung. I. 1131. Juli.

Die dem Kaufmann G. F. Jegler zu Wittstock unterm 26. Februar 1849 als Agent der National-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin ertheilte Concession wird hiermit als erloschen erklärt.

Potsdam, den 15. Juli 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 229. Polizei-Verordnung, betreffend das Verbot des Hausirhandels an Sonn- und Festtagen. I. und III. d. 947. Juli.

Unter Aufhebung unserer Polizei-Verordnung, betreffend die Beschränkung des Hausirgewerbes an Sonntagen vom 29. Mai 1845 (Amtsblatt Seite 184), republicirt mittelst Bekanntmachung vom 6. März 1852 (Amtsblatt Seite 85) verordnen wir hierdurch auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, wie folgt:

1) Jegliche Art des Hausirgewerbebetriebes ist fortan während der ganzen Dauer der Sonntage und der vom Staate als gültig anerkannten kirchlichen Feiertage untersagt.
2) Nur das Austragen von frischen Lebensmitteln, Producten des Bodens, Backwaaren und trockenen Victualien ist auch fernerhin außerhalb der Gottesdienststunden gestattet, jedoch ist das Ausrufen auch solcher Verkaufsgegenstände verboten.
3) Nach den Stunden des Nachmittags-Gottesdienstes können die Vorstellungen der Kunstreiter, Thierführer u. s. w. in geschlossenen Räumen mit polizeilicher Genehmigung unternommen; auch können wegen Zulässigkeit von Musik-Unterhaltungen an Sonntagen die Leistungen umherziehender Musiker auf den Straßen und ungeschlossenen Räumen nach dem Nachmittags-Gottesdienste gestattet werden.
4) Die Uebertreter dieser Vorschriften werden mit der durch den § 340 Nr. 8 des Strafgesetzbuches bestimmten Geldbuße bis zu Funfzig Thalern oder Gefängniß bis zu Sechs Wochen bestraft.

Potsdam, den 14. Juli 1858.

Königl. Regierung.

№ 230. Declaration des § 17 der Fischerei-Polizei-Ordnung vom 23. Juni d. J. I. 959. Juli.

Der § 17 der durch die Beilage zum 27sten Stück unseres diesjährigen Amtsblatts publicirten Fischerei-Polizei-Ordnung für den hiesigen Regierungs-Bezirk vom 23. Juni d. J., wird hierdurch als dahin lautend declarirt:

„Wer den Bestimmungen dieser Fischerei-Ordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldbuße bis zu Zehn Thalern und außerdem in den Fällen der §§ 9—11 mit Confiscation der verbotenen Netze, Gezeuge und Geräthe und in den Fällen der §§ 15 und 16 mit Confiscation der Fische, nach Maaßgabe des § 19 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 bestraft.

Potsdam, den 16. Juli 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction in Berlin.

№ 15. **Nachweisung**

der im Laufe des 1sten Quartals pro 1858 bei der Königlichen Ober-Post-Direction in Berlin eingegangenen unbestellbaren Geld-, Werth- und Packetsendungen, so wie herrenlosen Passagier-Effecten.

№	Gegenstand.	Adressat.	Bestimmungs-Ort.	Declarirter Geld- oder Werths-Inhalt. Thl.	Sg.	Pf.	Gewicht. Pfd.	Loth.	Signatur.	zur Post gegeben in	am	Name des Absenders.
1	Brief	Berg-Amt	Essen	7	3	4	eingez.		—	Berlin	$\frac{12}{9}$.57.	Ohne Angabe.
2	"	Fleischergesell August Heidrichs	Magdeburg	1 unbeclarirt	—	—	—	$\frac{4}{10}$	—	Berlin Stadtpost-Exped. XI.	$\frac{23}{11}$.57.	Louise.
3	"	Wittwe Götz	Havelberg	1	—	—	—	$\frac{6}{10}$	—	Berlin	$\frac{23}{12}$.57.	Frau Smits.
4	"	Frau Marie Sieger	Prag	1	—	—	—	$\frac{5}{10}$	—	"	$\frac{22}{12}$.57.	Jos. Sieger.
5	"	Wittwe Schugt	Berlin, Fr.-Wilh.-Hospital	—	10	—	—	$\frac{15}{20}$	—	"	$\frac{8}{12}$.57.	Nicht genannt.
6	"	Unteroffizier Dietz	Berlin, Linienstraße 46	ein Ring			—	$\frac{15}{20}$	—	"	$\frac{8}{1}$.58.	Anna Lange.
7	"	Wittwe Schugt	Berlin, Fr.-Wilh.-Hospital	—	10	—	—	$\frac{8}{10}$	—	"	$\frac{2}{1}$.58.	Nicht genannt.
8	"	Fräul. Auguste Herr	Berlin, Weberstraße 14	2	—	—	—	$\frac{3}{10}$	—	"	$\frac{12}{1}$.58.	Löwe.
9	"	Frau Bochfeldt	Berlin, Grenadierstraße 46/47	1	—	—	—	$\frac{5}{10}$	—	"	$\frac{16}{1}$.58.	Commissionsrath Löwe.
10	"	Frau Stoeckenius	Berlin, Schönhauser Allee 59	5	—	—	—	$\frac{9}{20}$	—	"	$\frac{11}{1}$.58.	Nicht genannt.
11	"	Frau Kielies	Senteinen bei Tilsit	3	—	—	—	$\frac{15}{20}$	—	"	$\frac{17}{12}$.57.	Sohn Heinrich.
12	"	Musikus Wetzel	Labes	1	—	—	-	$\frac{11}{20}$	—	"	$\frac{23}{12}$.57.	Friederike Wetzel.
13	Packet	Hofräthin Hottelmann	Magdeburg	2	val.	—	—	10	per Adr.	"	$\frac{30}{12}$.57.	Nicht genannt.
14	"	Christian Kern	Weißenburg	3	val.	—	—	15	per Adr.	"	$\frac{30}{12}$.57.	Desgleichen.
15	Brief	Wittwe Catharina Scheh	Wittlich	2	–	—	—	$\frac{17}{20}$	—	"	$\frac{8}{1}$.58.	Scheh, der Sohn.
16	"	Frau Auguste Schmager	Frankfurt a. O.	1	—	—	—	$\frac{11}{20}$	—	"	$\frac{18}{12}$.57.	Nicht genannt.
17	Packet	Hempel	Komstau	5	val.	—	4	20	C. H. 5.	"	nicht ersichtlich	Hempel.
18	Brief	Frau Bessert	Nieder-Gerlachsheim bei Lauban	10	–	—	—	$1\frac{3}{20}$	—	"	$\frac{24}{6}$.57.	Caroline Lipping.
19	Kiste	Aug. Rüdiger	Lengefeld	—	—	—	11	4	A. 24.	Berlin Stett. Bahnhof.	$\frac{17}{12}$.57.	Carl Wilh. Rüdiger.
20	"	Lieut. L. Lebrecht	Wesel	—	—	—	2	10	H. L. K.	Berlin Potsd. Bahnhof.	$\frac{22}{12}$.57.	J. Körtiz.

№	Gegenstand.	Adressat.	Bestimmungs-Ort.	Declarirter Geld- oder Werths-Inhalt. Thl.	Sg.	Pf.	Gewicht. Pfd.	Loth	Signatur.	Zur Post gegeben in	am	Name des Absenders.
21	Packet	Kupmann	Neu-Strelitz	—	—	—	1	10	Kl. S. № 1.	Berlin	24/12.57.	Alexander und Bertha Schmidt
22	Kiste	Förster Sieg	Dobrau bei Marienburg	—	—	—	4	5	A. S.	Berlin Anhalt. Bahnhof.	18/12.57.	E. Lang.
23	Packet	Schuhmacher Eilenfeld	Unruhstadt	—	—	—	2	28	W. E.	Berlin	26/12.57.	Wilh. Klock, Kleidermacher.
24	do.	Kleinbüdner R. Michälis	Kienitz bei Letschin	—	—	—	—	3	R.M. №44	„	16/12.57.	Nicht genannt.
25	Kiste	Oberlandesgerichts-Räthin Pölmahn	Minden	—	—	—	7	25	F. O. P.	Berlin Potsd. Bahnhof.	23/12.57.	Desgleichen.
26	Packet	Müllergesell Schlopa	Klein-Schönebecker Mühle bei Dahlwitz	—	—	—	1	—	J. S.	Berlin	1/12.57.	W. Behrendt.
27	Kiste	Gottlob Braun	Frankfurt a. O.	—	—	—	12	23	F. C.	Berlin Hamb. Bahnhof.	3/12.57.	Ferdinand Carl.
28	Packet	C. Holpe	Breslau	—	—	—	—	2 4/10	C. H. № 1.	Berlin	1/12.57.	Nicht genannt.
29	do.	Ed. Gärtner	Stettin	—	—	—	1	25	F. E. G.	„	12/12.57.	Desgleichen.
30	do.	Jul. Krause	Stettin	—	—	—	1	5	J. K.	„	12/12.57.	Desgleichen.
31	Kiste	Fr. C. Kutzky	Marienwerder	—	—	—	4	25	F. C. K.	„	12/12.57.	Desgleichen.
32	Rolle	Dr. Pringsheim	Genf	—	—	—	—	18	H. D. P. № 4.	„	24/10.57.	Desgleichen.
33	Packet	Maurergesell C. Pirwitz	Magdeburg	—	—	—	—	20	C. P.	„	28/12.57.	C. Pirwitz.
34	Schachtel	Fräul. v. Koschitzki	Peterwitz bei Breslau	—	—	—	—	22	H. v. K.	Berlin Potsd. Bahnhof.	1/1.58.	Helene.
35	do.	Adolph Schmidt	Leipzig	—	—	—	2	—	A. S.	Berlin	3/1.58.	E. Schmidt.
36	Packet	Böttchergesell F. Hoffmann	Amt Friedrichsau bei Cüstrin	—	—	—	2	10	F. H.	„	12/1.58.	B. Thielebier.
37	do.	Wittwe Lobert	Sonnenburg	—	—	—	1	26	W. W. L.	„	23/1.58.	Nicht genannt.
38	Schachtel	W. Jähnich	Fürstenwalde	—	—	—	—	4	H. J.	„	4/2.58.	do.
39	Päckchen	Const. Wolzann	Dresden	—	—	—	—	12	H. W. 4.	„	11/10.57.	do.
40	do.	Miss Steane	Donauwerth	—	—	—	—	10	M. R. S. 18.	„	24/9.57.	do.
41	Kober	Wirthschafter L. Schultz	Ketzin bei Nauen	—	—	—	2	15	L. S.	Berlin Potsd. Bahnhof.	26/2.58.	F. Schultz.
42	Rolle	Jacob Görke	Girschewo bei Marienwerder	—	—	—	—	8	E. H. № 10.	Berlin	14/2.58.	Johann.
43	Packet	Pollacksche Buchhandlung	Hamburg	—	—	—	—	7	A. B. 15.	„	23/2.58.	G. Franke.
44	Korb	Falterbur	Roßleben	—	—	—	14	20	H. B.	Berlin Potsd. Bahnhof.	18/2.58.	Nicht bekannt. Der Inhalt, aus verdorbenem Speck und Apfelsinen bestehend, ist verkauft.

45) Ein alter schwarzer Herrenhut, am 12. Februar d. J. im Neustrelitz-Berliner Personenpostwagen zurückgelassen.

46) Eine Schlummer-Rolle, am 31. März d. J. in der Passagierstube des hiesigen Hof-Post-Amts aufgefunden.

Die unbekannten Eigenthümer der vorbezeichneten Sendungen resp. Effecten werden hierdurch aufgefordert, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb vier Wochen, vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet, bei der unterzeichneten Ober-Post-Direction sich zu melden, widrigenfalls das in den Sendungen befindliche Geld dem Post-Armen-Fonds überwiesen, der Inhalt der Packete aber zum Besten dieses Fonds öffentlich versteigert werden wird.

Berlin, den 10. Juli 1858. **Königl. Ober-Post-Direction.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 80. Lebens-Versicherung. Agentur-Niederlegung.

Die Kaufleute Gustav Arnold Kühne und Ferdinand Offenhammer hierselbst, haben die, von ihnen innegehabten Agenturen der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt niedergelegt.

Berlin, den 9. Juli 1858.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Bekanntmachung.

Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 30. v. M. am 17. d. M. stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind folgende Apoints gezogen worden:

Littr. A. zu 1000 Thlr.

die Nummern:

156. 220. 262. 1448. 1508. 1898. 2072. 2689. 2862. 3395. 4334. 4513. 4742. 4905. 5377. 5431. 5737. 5876. 5889. 5927. 6228. 6326. 6456. 6532. 7081. 7339. 7518.

Littr. B. zu 500 Thlr.

die Nummern:

70. 372. 408. 462. 650. 1060. 1085. 1960. 2226. 2625. 2700. 2918. 3375.

Littr. C. zu 100 Thlr.

die Nummern:

12. 110. 338. 340. 638. 834. 1810. 1940. 1968. 2065. 2246. 2309. 2397. 2459. 2791. 2934. 2983. 2985. 3224. 3236. 3744. 3885. 5216. 5359. 5765. 5852. 6296. 6567. 7429. 7472.

Littr. D. zu 25 Thlr.

die Nummern:

313. 640. 743. 832. 836. 924. 1015. 1194. 1323. 1942. 2118. 2399. 2618. 2817. 2838. 3201. 3322. 3373. 3442. 3495. 3704. 3928. 4663. 5384. 5427. 5535. 5542.

Littr. E. zu 10 Thlr.

die Nummern:

21. 30. 32. 38. 39. 49. 57. 78. 83. 94. 106. 109. 114. 155. 158. 170. 205. 243. 256. 258. 263. 278. 316. 319. 401. 412. 415. 436. 441. 453. 457. 495. 515. 519. 543. 546. 567. 580. 595.

602. 663. 670. 685. 734. 754. 759. 778. 814. 818. 828. 844. 870.
899. 917. 942. 969. 998. 1007. 1037. 1042. 1047. 1096. 1121. 1150. 1152.
1177. 1205. 1206. 1233. 1271. 1278. 1279. 1297. 1320. 1329. 1337. 1338. 1343.
1345. 1350. 1361. 1366. 1370. 1386. 1414. 1442. 1456. 1467. 1468. 1512. 1539.
1545. 1574. 1579. 1606. 1614. 1634. 1639. 1666. 1669. 1692. 1704. 1731. 1737.
1801. 1824. 1838. 1839. 1850. 1851. 1853. 1855. 1879. 1901. 1921. 1960. 1963.
1973. 2004. 2016. 2022. 2075. 2107. 2215. 2230. 2243. 2244. 2250. 2253. 2254.
2260. 2282. 2299. 2330. 2337. 2338. 2355. 2387. 2389. 2430. 2432. 2484. 2528.
2550. 2553. 2555. 2574. 2585. 2619. 2637. 2640. 2673. 2682. 2695. 2705. 2740.
2743. 2745. 2749. 2761. 2780. 2782. 2794. 2800. 2843. 2847. 2903. 2963. 2970.
2971. 2996. 3027. 3038. 3057. 3064. 3085. 3104. 3109. 3134. 3152. 3159. 3163.
3171. 3177. 3215. 3241. 3251. 3255. 3264. 3274. 3288. 3302. 3338. 3339. 3344.
3362. 3382. 3394. 3426. 3441. 3496. 3498. 3518. 3519. 3577. 3582. 3584. 3587.
3604. 3615. 3628. 3669. 3681. 3691. 3709. 3717. 3722. 3748. 3784. 3812. 3839.
3859. 3912. 3917. 3931. 3959. 3971. 4000. 4001. 4002. 4007. 4047. 4052. 4080.
4088. 4148. 4165. 4170. 4172. 4177. 4222. 4224. 4252. 4260. 4265. 4268. 4284.
4307. 4327. 4331. 4346. 4351. 4360. 4406. 4414. 4437. 4441. 4443. 4444. 4458.
4473. 4476. 4480. 4499. 4514. 4516. 4519. 4594. 4601. 4604. 4611. 4629. 4649.
4676. 4680. 4681. 4685. 4732. 4748. 4752. 4754. 4769. 4774. 4800. 4803. 4851.
4893. 4921. 4930. 4969. 4977. 5027. 5040. 5055. 5068. 5093. 5145. 5149. 5151.
5158. 5168. 5174. 5184. 5209. 5211. 5230. 5248. 5270. 5274. 5295. 5297. 5303.
5318. 5323. 5325. 5334. 5349. 5351. 5353. 5366. 5383. 5388. 5394. 5410. 5432.
5480. 5481. 5483. 5514. 5521. 5535. 5548. 5567. 5593. 5603. 5612. 5662. 5671.
5673. 5681. 5706. 5714. 5725. 5747. 5755. 5775. 5785. 5789. 5795. 5816. 5825.
5839. 5846. 5849. 5866. 5870. 5875. 5879. 5893. 5906. 5929. 5937. 5947. 5954.
5984. 6025. 6066. 6077. 6091. 6106. 6108. 6110. 6147. 6150. 6161. 6177. 6187.
6231. 6235. 6237. 6244. 6276. 6283. 6315. 6322. 6331. 6347. 6360. 6362. 6365.
6407. 6411. 6419. 6432. 6451. 6477. 6479. 6538. 6542. 6556. 6614. 6627. 6630.
6635. 6656. 6665. 6702. 6709. 6732. 6742. 6745. 6750. 6760. 6782. 6803. 6823.
6826. 6827. 6839. 6859. 6871. 6877. 6882. 6910. 6949. 6969. 6970. 6979. 6981.
6986. 7007. 7009. 7021. 7034. 7040. 7063. 7065. 7081. 7103. 7108. 7131. 7150.
7162. 7169. 7175. 7190. 7194. 7202. 7221. 7258. 7262. 7273. 7290. 7339. 7365.
7377. 7393. 7394. 7457. 7467. 7479. 7501. 7519. 7520. 7524. 7527. 7536. 7562.
7577. 7603. 7619. 7642. 7720. 7730. 7780. 7784. 7817. 7819. 7842. 7852. 7897.
7901. 7931. 7952. 7958. 7961. 7975. 7980. 7996. 8028. 8070. 8096. 8099. 8126.
8141. 8153. 8164. 8171. 8177. 8178. 8212. 8213. 8222.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande deren Nennwerth bei der hiesigen Rentenbank-Casse, Schützenstraße Nr. 26, vom 1. October d. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Vom 1. October 1858 ab hört die Verzinsung der ausgelooseten Rentenbriefe auf.

Gleichzeitig werden die Inhaber folgender bereits früher ausgelooseten Rentenbriefe der Provinz Brandenburg und zwar:

a) aus dem Fälligkeitstermin am 1. April 1853:

Littr. D. № 183 über 25 Thlr.
 " E. № 618 über 10 Thlr.

b) aus dem Fälligkeitstermin am 1. October 1853:

Littr. C. № 858 über 100 Thlr.

c) aus dem Fälligkeitstermin am 1. April 1854:

Littr. C. № 1401 über 100 Thlr.
 " D. № 633 über 25 Thlr.
 " E. № 334 über 10 Thlr.

d) aus dem Fälligkeitstermin am 1. October 1854:

Littr. A. № 1553 über 1000 Thlr.
 " C. № 968. 1983. 2551 à 100 Thlr.
 " E. № 44. 797. 811. 2468 à 10 Thlr.

e) aus dem Fälligkeitstermin am 1. April 1855:

Littr. A. № 4427 über 1000 Thlr.
 " B. № 927 über 500 Thlr.
 " C. № 2205 über 100 Thlr.
 " D. № 333. 2985. 3451. 3459 à 25 Thlr.
 " E. № 276. 446. 601. 1384. 1864. 2786. 3087. 3328 à 10 Thlr.

f) aus dem Fälligkeitstermin am 1. October 1855:

Littr. A. № 439 über 1000 Thlr.
 " B. № 2562 über 500 Thlr.
 " D. № 585 über 25 Thlr.
 " E. № 253. 2730. 2886. 2891 à 10 Thlr.

g) aus dem Fälligkeitstermin am 1. April 1856:

Littr. A. № 1809. 4718 à 1000 Thlr.
Littr. C. № 89. 605. 1098. 1798. 2982. 3627. 5039. 5070. à 100 Thlr.
 " D. № 1532 über 25 Thlr.
 " E. № 245. 279. 492. 703. 3629. 5503 à 10 Thlr.

h) aus dem Fälligkeitstermin am 1. October 1856:

Littr. A. № 331. 1435. 2717 à 1000 Thlr.
Littr. C. № 131. 265. 1544. 1610. 2576. 2661. 3772. 4829 à 100 Thlr.
 " D. № 166. 281. 911. 980. 1683. 1933. 4396. 4508. à 25 Thlr.
 " E. № 163. 166. 314. 574. 946. 4125. 4269. 4641. 4791. 5842. 6464. 6646 à 10 Thlr.

i) aus dem Fälligkeitstermin am 1. April 1857:

Littr. A. № 3200. 6716 à 1000 Thlr.
" B. № 1317 über 500 Thlr.
" C. № 36. 264. 3550. 3984. 4643. 6447 à 100 Thlr.
" D. № 2702. 3217. 3604 à 25 Thlr.
" E. № 592. 893. 2985. 3769 à 10 Thlr.

wiederholt aufgefordert, den Nominalwerth derselben nach Abzug des Betrages der von den mit abzuliefernden Coupons etwa fehlenden Stücke, auf unserer Casse in Empfang zu nehmen.

Wegen der Verjährung der ausgelooseten Rentenbriefe machen wir auf die Bestimmung des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 § 44 aufmerksam.

Endlich bemerken wir, daß den Inhabern von ausgelooseten und gekündigten Rentenbriefen gestattet ist, die zu realisirenden Rentenbriefe — unter Beifügung einer ordnungsmäßigen Quittung — mit der Post an die Rentenbank-Casse portofrei einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, in Antrag zu bringen.

Berlin, den 19. Mai 1858.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.
Heyder.

Feuer-Cassen-Ausschreiben
für die Städte der Kur- und Neumark und der Nieder-Lausitz
pro I. Semester 1858.

Im I. Semester 1858 sind in den 143 Städten des Verbandes 70 Brände vorgekommen, durch welche an versicherten Gebäuden ein Schaden von etwa 75,000 Thlrn. entstanden ist, zu deren Deckung hiermit

1 Sgr. 4 Pf. für die 1ste Gebäuden-Classe,	vom Hundert der Versicherungs-Summe,
4 " — " " " 2te " "	
6 " 8 " " " 3te " "	
9 " 4 " " " 4te " "	

und zwar:

von 23,891,125 Thlr.	à 1 Sgr. 4 Pf.	. . .	10,618 Thlr.	8 Sgr.	4 Pf.
" 28,303,550 "	à 4 " — "	. . .	37,738 "	2 "	— "
" 6,487,925 "	à 6 " 8 "	. . .	14,417 "	18 "	4 "
" 2,472,200 "	à 9 " 4 "	. . .	7,691 "	8 "	8 "
überhaupt von 61,154,800 Thlr.		. . . .	70,465 Thlr.	7 Sgr.	4 Pf.
und nach Abzug der Recepturgebühren à 2 Procent im Betrage von		. . . .	1,409 "	9 "	2 "
		netto	69,055 Thlr.	28 Sgr.	2 Pf.

ausgeschrieben werden.

Die Magisträte und resp. Obrigkeiten der associirten Städte werden hiermit aufgefordert, die ausgeschriebenen Feuerkassen-Beiträge ungesäumt einzuziehen und binnen längstens 4 Wochen an die Städte-Feuer-Societäts-Hauptcasse hierher abzuführen.

Berlin, den 16. Juli 1858.

Ständische Städte-Feuer-Societäts-Direction der Kur- und Neumark und der Niederlausitz.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 161 vom 14. Juli 1858.)

Dem Commerzienrath Carl Schleicher zu Schönthal bei Düren ist unter dem 10. Juli 1858 ein Patent

auf eine Maschine zum Spitzen der Nadelschäfte und Drahtstifte in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Der vormalige Kammergerichts-Auscultator Graf von Dönhoff ist zum Regierungs-Referendarius ernannt und als solcher bei der Königl. Regierung hierselbst eingeführt worden.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Otto Knoevenagel und Carl Helmrich, zu Berlin, sind als practische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Candidat der Pharmacie Carl Wilhelm Lothar Naue, zu Berlin, ist als Apotheker in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Predigtamts-Candidat und Rector Carl Eduard Cunerth, zu Dahme, ist zum Diakonus bei der evangelischen Gemeine daselbst — Diöces Dahme — bestellt worden.

Der Candidat der Feldmeßkunst Rudolph August Benjamin Andersch ist beim Königl. Landraths-Amte zu Freienwalde a. d. O. als Feldmesser vorschriftsmäßig vereidigt worden.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 31. Den 30. Juli **1858.**

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Durch Verordnung des Königlich Sächsischen Finanz-Ministeriums vom 6. Mai d. J. ist für die Gültigkeit der älteren auf Grund der Gesetze vom 16. April 1840, 9. September 1843, 18. Juni 1846 und 23. November 1848 emittirten Königlich Sächsischen Cassenbillets, zu deren Umtausch gegen neue Cassenbillets vom Jahre 1855 durch Verordnung vom 26. Januar 1857 bereits eine 12monatliche mit dem 30. Juni des laufenden Jahres zu Ende gegangene Frist nachgelassen worden, ein Präclusivtermin auf den 30. September 1858, Nachmittags 5 Uhr anberaumt, dergestalt, daß der Umtausch der vorgedachten älteren Sächsischen Cassenbillets bei der Finanz-Haupt-Casse in Dresden und bei dem Haupt-Steuer-Amte in Leipzig lediglich noch bis zu diesem Zeitpunkte gestattet bleibt und alle bis dahin nicht umgetauschten derartigen Cassenbillets als werthlos zu betrachten sind.

Berlin, den 8. Juli 1858.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage: Oesterreich.

Der Finanz-Minister.
In dessen Abwesenheit:
Kalisky.

Bekanntmachung,
betreffend die Ersatzleistung für die präcludirten Cassenanweisungen von 1835 und Darlehns-Cassenscheine.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 29. April und 9. September v. J. und in Folge des Gesetzes vom 15. April v. J. werden alle Diejenigen, welche Cassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Dahrlehns-Cassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präclusiv-Termins bei uns oder der Controlle der Staats-Papiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Cassen zum Umtausch eingereicht haben, hiermit wiederholt aufgefordert, den Ersatz für diese Papiere, soweit derselbe noch nicht erhoben ist, bei der Controlle der Staats-Papiere, Oranienstraße Nr. 92, oder beziehungsweise bei den Regierungs-Haupt-Cassen, unter Rückgabe des ihnen ertheilten Empfangscheins oder abschlägigen Bescheides in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an Diejenigen, welche noch Cassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehns-Cassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die wiederholte Aufforderung,

dieselben bei der Controlle der Staats-Papiere oder den Regierungs-Haupt-Cassen oder den von Seiten der Königl. Regierungen damit beauftragten Spezial-Cassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 7. Januar 1858.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung: b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 231.
Kör-Ordnung für den Ostpriegnitzschen Kreis.
I. 434. Juli.

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird für den Umfang des Ostpriegnitzschen Kreises hierdurch Nachstehendes verordnet:

§ 1. Privatpersonen, welche vom 1. August d. J. ab im Ostpriegnitzschen Kreise einen oder mehrere Hengste zur Bedeckung fremder Stuten der öffentlichen Benutzung überlassen wollen, haben diese ihre Absicht zuvor unter Einsendung eines vollständigen Nationals jedes Hengstes (nach dem anliegenden Schema) unter Bezeichnung des Standortes, so wie gleichzeitiger Angabe des Deckpreises — den sie festzuhalten verpflichtet sind — dem Landrath des Kreises Behufs der nöthigen öffentlichen Bekanntmachung, und ebenso jede dieserhalb beabsichtigte Veränderung rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.

Die Bedeckung der Stuten im Umherziehen zu betreiben, wird hiermit gänzlich verboten.

§ 2. Alle Privat-Hengste, welche Behufs Bedeckung von Stuten anderer Eigenthümer der öffentlichen Benutzung, und zwar gegen Entrichtung eines Deckgeldes von weniger als Einem Louisd'or oder eine diesem Satze entsprechende Vergütigung durch Naturalien überlassen werden, müssen dem alljährlich am 5. Februar in Kyritz und am 10. Februar in Pritzwalk zusammentretenden Schau-Amte vorgeführt werden. Fallen diese Tage auf einen Sonntag, so findet der Zusammentritt des Schau-Amts am nächstfolgenden Tage statt.

§ 3. Das Schau-Amt, besteht für die nächsten drei Jahre aus:

1) dem jedesmaligen Herrn Landrath,
2) dem Rittergutsbesitzer von Freyer auf Hoppenrade,
3) dem Kreisschulzen Viebig zu Göricke,
4) dem Kreis-Thierarzt König zu Kyritz.

In Behinderungsfällen treten für die unter 2, 3 und 4 genannten Mitglieder ein:

1) der Herr Gans Edler Herr zu Putlitz auf Triegliz,
2) der Kreisschulze Jäger zu Blandikow,
3) der Thierarzt Davids zu Pritzwalk.

Das Schau-Amt steht unter Leitung des Landraths, welcher dasselbe zusammenberuft und bei der Ausführung des Schaugeschäfts präsidirt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden; in Behinderungsfällen übernimmt einer der Kreis-Deputirten die Vertretung des Landraths.

Außerordentliche Versammlungen des Schau=Amts können auf Antrag und auf Kosten eines oder mehrerer Hengstbesitzer angesetzt werden (confr. § 8).

§ 4. Das Schau=Amt hat als Beschäler nur solche Hengste zuzulassen, welche nach seinem Urtheile nicht nur selbst zu brauchbaren Reit= oder Zugpferden geeignet, dabei — der Oertlichkeit angemessen — genügend groß und vollkommen gesund sind, sondern auch gute Fohlen erwarten lassen.

Nicht zuzulassen sind solche Beschäler, welche Spuren ansteckender Krankheit zeigen oder mit Spath, Hasenhacke, Schaale, Augenfehlern, Koller, Dämpfigkeit und Fallsucht, oder mit anderen erheblichen Mängeln behaftet sind.

Auch müssen die vorzuführenden Beschäler wenigstens vier Jahre alt sein.

§ 5. Die Resultate der Prüfungen des Schau=Amtes werden in eine tabellarische Uebersicht eingetragen, in welcher der Name des Eigenthümers des vorgeführten Hengstes, dessen Aufenthaltsort, der Name des Beschälers, dessen Alter, Größe, Race, Farbe, Abzeichen, in bestimmten Rubriken genau verzeichnet sein müssen. In einer besonderen Rubrik wird der Beschluß des Schau=Amtes über die Tüchtigkeit des Beschälers mit genauer Bezeichnung seiner Eigenschaften vermerkt.

§ 6. Die Beschlüsse des Schau=Amtes entscheiden unbedingt über die Zulässigkeit der Benutzung der vorgeführten Beschäler.

Werden dieselben als untauglich verworfen, so ist ihre Verwendung für den vorbezeichneten Zweck bis zur etwaigen Abänderung des Beschlusses untersagt.

Ueber die tauglich befundenen Beschäler wird dem Eigenthümer ein zur Bedeckung von Stuten anderer Besitzer gültiger Erlaubnißschein ertheilt, in welchen aus der nach § 5 aufzustellenden tabellarischen Uebersicht die erforderlichen Nachrichten mit aufzunehmen sind.

Ohne einen solchen Erlaubnißschein ist die vorbezeichnete Verwendung eines Beschälers nicht gestattet.

§ 7. Diejenigen Hengste, welche vom Schau=Amte für tauglich befunden worden sind, müssen auf Verlangen des letzteren, unter Vorlegung des Erlaubnißscheins, zu jeder Zeit von Neuem vorgeführt und untersucht werden, um zu erforschen, ob sie etwa im Laufe der Zeit mangelhaft und zur Zucht unbrauchbar geworden sind. Stellt sich dies bei der neuen Besichtigung heraus, so wird dem Besitzer der Erlaubnißschein abgenommen, im entgegengesetzten Falle aber derselbe nur mit einem, der stattgefundenen Besichtigung entsprechenden Vermerke versehen.

§ 8. Die Kosten, welche durch die Körung in dem § 2 bezeichneten Termin und für die Ausfertigung der desfallsigen Erlaubnißscheine entstehen, werden für jetzt vom Kreise getragen. Für außerordentliche Versammlungen des Schau=Amtes ꝛc. fallen dagegen die Kosten den betheiligten Hengstbesitzern zur Last (conf. § 3).

§ 9. Alljährlich vor dem Beginne der eigentlichen Deckzeit, spätestens bis Ende December, hat der Landrath ein Verzeichniß aller in seinem Kreise in Wirksamkeit tretenden Beschäl=Stationen — nach dem anliegenden Schema B. — durch das Kreisblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Es sind daher in dies Verzeichniß sowohl die angemeldeten der Körung nicht unterworfenen, als auch die nach erfolgter Körung für brauchbar erachteten Privat-Beschäler aufzunehmen, damit die nothwendige polizeiliche Beaufsichtigung einen sichern Anhalt gewinne.

§ 10. Alle diejenigen Personen, welche hiernach einen oder mehrere Hengste als Beschäler der öffentlichen Benutzung überlassen und Beschäl-Stationen etabliren, sind verbunden, über die Stuten, welche sie durch ihre Hengste bedecken lassen, Beschäl-Register zu führen und den Eigenthümern der bedeckten Stuten auf Erfordern Sprungzettel zu verabreichen.

§ 11. Uebertretungen der Vorschriften dieser Kör-Ordnung werden für jeden einzelnen Contraventions-Fall mit einer Strafe von Drei bis Zehn Thalern geahndet. Potsdam, den 17. Juli 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

A. Schema zu einem Anmelde-Zettel (§. 1).

Name des Besitzers.	National des Hengstes.	Stations-Ort.	Bemerkungen.

B. Schema zu einer Nachweisung

der im Kreise im Jahre 18 etablirten

Privat-Beschäl-Stationen (§ 9).

Lauf. №	Ort der Beschäl-Station.	Stations-Herr.	National des Privat-Beschälers.	Festgesetztes Deckgeld. Thlr.	Bemerkungen.
1	NN.	N.	braun, ohne Abzeichen, 5 Fuß 3 Zoll groß, 5 Jahre alt.	5	ist gekört.
2	NN.	N.	Rothschimmel, 5 Fuß 4 Zoll groß, 6 Jahre alt.	4	ist gekört.

Nachweisung

№ 232.

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Juni 1858 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser.		Berlin. Unter-Wasser.		Spandau. Ober-Wasser.		Spandau. Unter-Wasser.		Potsdam.		Baumgartenbrück.		Brandenburg. Ober-Wasser.		Brandenburg. Unter-Wasser.		Rathenow. Ober-Wasser.		Rathenow. Unter-Wasser.		Havelberg.		Plauer Brücke.	
	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.
1	8	2	4	3	7	6	3	4	3	9	2	2½	6	4½	3	8	4	2	2	10	4	4	5	2
2	8	2	4	3	7	7	3	4	3	9	2	2	6	4½	3	8	4	2	2	10	4	4	5	2
3	8	1	4	2	7	8	3	2	3	9	2	2	6	4	3	8	4	2	2	10	4	4	5	2½
4	8	1	4	2	7	7	3	3	3	9	2	1½	6	4	3	8	4	2	2	9½	4	6	5	2½
5	8	—	4	2	7	6	3	2	3	9	2	1½	6	4	3	8	4	2	2	9½	4	7	5	2½
6	8	—	4	1	7	7	2	10	3	9	2	1	6	3½	3	6	4	2	2	9	4	8	5	2
7	8	—	4	—	7	6	3	1	3	8	2	½	6	3	3	7½	4	2	2	8½	4	8	5	2
8	7	11	4	1	7	6	3	2	3	8	2	—	6	3	3	8	4	2	2	7½	4	7	5	2
9	7	10	4	1	7	6	3	1	3	7½	1	11½	6	2	3	7½	4	2	2	6½	4	5	5	2
10	7	10	4	—	7	5	3	1	3	7½	1	11	6	2½	3	8	4	2	2	6½	4	4	5	2
11	7	10	4	—	7	5	3	—	3	7	1	10½	6	2	3	7	4	2	2	6	4	2	5	2
12	7	8	3	11	7	4	2	11	3	7	1	10	6	1½	3	6	4	2	2	6	4	1	5	2
13	7	8	3	9	7	5	2	8	3	7	1	10	6	2	3	5	4	2	2	5½	4	1	5	2
14	7	8	3	9	7	5	2	11	3	7	1	10	6	2	3	5	4	2	2	5	4	—	5	2
15	7	8	3	9	7	5	2	11	3	6½	1	10	6	2½	3	5	4	2	2	4½	3	11	5	1½
16	7	7	3	8	7	4	2	11	3	6½	1	10	6	2	3	4½	4	2	2	4	3	10	5	1
17	7	7	3	7	7	4	2	11	3	6½	1	10	6	2½	3	4½	4	2	2	4	3	10	5	1½
18	7	6	3	6	7	3	2	10	3	6	1	9½	6	3	3	3	4	2	2	3½	3	9	5	—
19	7	6	3	6	7	3	2	10	3	6	1	9½	6	—	3	3	4	2	2	3½	3	8	5	—
20	7	6	3	5	7	3	2	6	3	6	1	9½	6	—	3	3	4	2	2	3	3	7	4	11
21	7	6	3	5	7	3	2	8	3	5	1	9½	6	1	3	2	4	2	2	2	3	6	4	10
22	7	6	3	5	7	2	2	8	3	5	1	9	6	1½	3	1	4	2	2	2	3	6	4	9
23	7	3	3	3	7	1	2	8	3	5	1	9	6	1½	3	—	4	2	2	1	3	5	4	9
24	7	3	3	3	7	—	2	7	3	4½	1	8½	6	1½	3	—	4	2	2	—	3	5	4	8½
25	7	—	3	—	6	11	2	7	3	4½	1	8	6	—	2	10	4	2	2	—	3	4	4	8
26	7	—	2	11	6	10	2	6	3	4	1	7½	6	—	2	9	4	2	2	—	3	4	4	7
27	7	—	2	11	6	9	2	3	3	3½	1	7	6	2	2	7	4	2	2	—	3	3	4	6
28	7	—	2	11	6	9	2	6	3	3	1	6½	6	1	2	7	4	2	2	—	3	3	4	5
29	7	—	2	11	6	9	2	5	3	3	1	6	6	—	2	7	4	2	1	11	3	2	4	4
30	6	11	2	10	6	9	2	5	3	3	1	6	5	11	2	6	4	2	1	11	3	2	4	3

Potsdam, den 28. Juli 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Es sind daher in dies Verzeichniß sowohl die angemeldeten der Körung nicht unterworfenen, als auch die nach erfolgter Körung für brauchbar erachteten Privat-Beschäler aufzunehmen, damit die nothwendige polizeiliche Beaufsichtigung einen sichern Anhalt gewinne.

§ 10. Alle diejenigen Personen, welche hiernach einen oder mehrere Hengste als Beschäler der öffentlichen Benutzung überlassen und Beschäl-Stationen etabliren, sind verbunden, über die Stuten, welche sie durch ihre Hengste bedecken lassen, Beschäl-Register zu führen und den Eigenthümern der bedeckten Stuten auf Erfordern Sprungzettel zu verabreichen.

§ 11. Uebertretungen der Vorschriften dieser Kör-Ordnung werden für jeden einzelnen Contraventions-Fall mit einer Strafe von Drei bis Zehn Thalern geahndet. Potsdam, den 17. Juli 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

A. Schema zu einem Anmelde-Zettel (§. 1).

Name des Besitzers.	National des Hengstes.	Stations-Ort.	Bemerkungen.

B. Schema zu einer Nachweisung

der im Kreise im Jahre 18 etablirten

Privat-Beschäl-Stationen (§ 9).

Lauf. №	Ort der Beschäl-Station.	Stations-Herr.	National des Privat-Beschälers.	Festgesetztes Deckgeld. Thlr.	Bemerkungen.
1	NN.	N.	braun, ohne Abzeichen, 5 Fuß 3 Zoll groß, 5 Jahre alt.	5	ist gekört.
2	NN.	N.	Rothschimmel, 5 Fuß 4 Zoll groß, 6 Jahre alt.	4	ist gekört.

Nachweisung

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Juni 1858 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Berlin. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Spandau. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Spandau. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Potsdam. Fuß.	Zoll.	Baumgartenbrück. Fuß.	Zoll.	Brandenburg. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Brandenburg. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Rathenow. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Rathenow. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Havelberg. Fuß.	Zoll.	Plauer Brücke. Fuß.	Zoll.
1	8	2	4	3	7	6	3	4	3	9	2	2½	6	4½	3	8	4	2	2	10	4	4	5	2
2	8	2	4	3	7	7	3	4	3	9	2	2	6	4½	3	8	4	2	2	10	4	4	5	2
3	8	1	4	2	7	8	3	2	3	9	2	2	6	4	3	8	4	2	2	10	4	4	5	2½
4	8	1	4	2	7	7	3	3	3	9	2	1½	6	4	3	8	4	2	2	9½	4	6	5	2½
5	8	—	4	2	7	6	3	2	3	9	2	1½	6	4	3	8	4	2	2	9½	4	7	5	2½
6	8	—	4	1	7	7	2	10	3	9	2	1	6	3½	3	6	4	2	2	9	4	8	5	2
7	8	—	4	—	7	6	3	1	3	8	2	½	6	3	3	7½	4	2	2	8½	4	8	5	2
8	7	11	4	1	7	6	3	2	3	8	2	—	6	3	3	8	4	2	2	7½	4	7	5	2
9	7	10	4	1	7	6	3	1	3	7½	1	11½	6	2	3	7½	4	2	2	6½	4	5	5	2
10	7	10	4	—	7	5	3	1	3	7½	1	11	6	2½	3	8	4	2	2	6½	4	4	5	2
11	7	10	4	—	7	5	3	—	3	7	1	10½	6	2	3	7	4	2	2	6	4	2	5	2
12	7	8	3	11	7	4	2	11	3	7	1	10	6	1½	3	6	4	2	2	6	4	1	5	2
13	7	8	3	9	7	5	2	8	3	7	1	10	6	2	3	5	4	2	2	5½	4	1	5	2
14	7	8	3	9	7	5	2	11	3	7	1	10	6	2	3	5	4	2	2	5	4	—	5	2
15	7	8	3	9	7	5	2	11	3	6½	1	10	6	2½	3	5	4	2	2	4½	3	11	5	1½
16	7	7	3	8	7	4	2	11	3	6½	1	10	6	2	3	4½	4	2	2	4	3	10	5	1
17	7	7	3	7	7	4	2	11	3	6½	1	10	6	2½	3	4½	4	2	2	4	3	10	5	1½
18	7	6	3	6	7	3	2	10	3	6	1	9½	6	3	3	3	4	2	2	3½	3	9	5	—
19	7	6	3	6	7	3	2	10	3	6	1	9½	6	—	3	3	4	2	2	3½	3	8	5	—
20	7	6	3	5	7	3	2	6	3	6	1	9½	6	—	3	3	4	2	2	3	3	7	4	11
21	7	6	3	5	7	3	2	8	3	5	1	9½	6	1	3	2	4	2	2	2	3	6	4	10
22	7	6	3	5	7	2	2	8	3	5	1	9	6	1½	3	1	4	2	2	2	3	6	4	9
23	7	3	3	3	7	1	2	8	3	5	1	9	6	1½	3	—	4	2	2	1	3	5	4	9
24	7	3	3	3	7	—	2	7	3	4½	1	8½	6	1½	3	—	4	2	2	—	3	5	4	8½
25	7	—	3	—	6	11	2	7	3	4½	1	8	6	—	2	10	4	2	2	—	3	4	4	8
26	7	—	2	11	6	10	2	6	3	4	1	7½	6	—	2	9	4	2	2	—	3	4	4	7
27	7	—	2	11	6	9	2	3	3	3½	1	7	6	2	2	7	4	2	2	—	3	3	4	6
28	7	—	2	11	6	9	2	6	3	3	1	6½	6	1	2	7	4	2	2	—	3	3	4	5
29	7	—	2	11	6	9	2	5	3	3	1	6	6	—	2	7	4	2	1	11	3	2	4	4
30	6	11	2	10	6	9	2	5	3	3	1	6	5	11	2	6	4	2	1	11	3	2	4	3

Potsdam, den 28. Juli 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 233. Aussetzung einer Prämie von 50 Thlrn. für die Entdeckung des Anstifters eines im Königl. Forstrevier Scharfenbrück stattgefundenen Waldbrandes. III. f. 1002. Juli.

Am 18. Juli d. J. ist Nachmittags gegen 3 Uhr im Ruhlsdorfer Hölzchen, Jagen 23 Abtheilung a des Königlichen Forstreviers Scharfenbrück, ein Feuer entstanden, welches an fünf verschiedenen Stellen gleichzeitig aufgegangen ist und etwa 40 Morgen bestandene Waldfläche durchlaufen hat.

Wir setzen für Denjenigen, welcher den Urheber dieses Waldbrandes so zur Anzeige bringt, daß derselbe zur gerichtlichen Untersuchung und Anklage gebracht werden kann, eine Belohnung von

Funfzig Thalern

hiermit aus. Potsdam, den 23. Juli 1858.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

№ 234. Lebens-Versicherungs-Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 1756. Juli. I. 1490. Juli.

Der Kaufmann Herrmann Schwieger, zu Neu-Ruppin, ist als Agent der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Neu-Ruppin und Umgegend von uns bestätigt worden. Der Kaufmann Jacob Pintus, zu Havelberg, hat die Agentur der vorgenannten Gesellschaft niedergelegt.

Potsdam, den 21. Juli 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 235. Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds für 1. Mai 18 57/58. III. 1518. Juli.

An den für die Provinzen Brandenburg, Pommern und Sachsen bestehenden Domainen-Feuerschäden-Verband sind so bedeutende Anforderungen zur Zahlung von Brand-Entschädigungs-Geldern gemacht, daß die zur Verfügung stehenden Mittel denselben nicht genügen.

Das Königliche Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg hat sich deshalb im Einverständniß mit einem, bei der diesjährigen Conferenz zur Abnahme der Rechnung von dem Haupt-Domainen-Feuerschäden-Fonds für 1. Mai 18 57/58 gefaßten Beschlusse veranlaßt gesehen, die Ausschreibung extraordinairer Beiträge in Höhe der am 1. Mai regelmäßig fälligen fixirten Beiträge, also von

2 Sgr. für 100 Thlr. Versicherungs-Summe I. Classe und
3 Sgr. für 100 Thlr. Versicherungs-Summe II. Classe

in der Art anzuordnen, daß diese extraordinairen Beiträge bis zum 1. September d. J. an die hiesige Regierungs-Haupt-Casse abzuführen sind.

Die Theilnehmer des diesseitigen Domainen-Feuerschäden-Verbandes werden deshalb hiermit aufgefordert, die Zahlung der gedachten extraordinairen Feuer-Cassen-Beiträge in der vorbezeichneten Art bei Vermeidung zwangsweiser Einziehung zu bewirken.

Potsdam, den 27. Juli 1858.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

№ 236. Veränderung von Gemeinde-Bezirken. I. 939. Juli.

Auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1856 № 4414 sind in der Ostpriegnitz die Wegemühle dem Gemeinde-Bezirk von Beveringen, die Kuhlmühle dem Gemeinde-Verbande von Dransee, die Kaackstädt'sche Mühle und das

Schmidt'sche Etablissement daselbst dem Bezirk des Ritterguts Böckenberg im Templiner Kreise, einverleibt worden. Potsdam, den 23. Juli 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Polizei-Verordnung.

№ 81. Die Handhabung der Wild-Legitimations-Controlle an den Thoren der Stadt Berlin.

Nachdem eines Theils durch das Jagd-Polizei-Gesetz vom 7. März 1850 die Ausübung der Jagd beschränkt, andern Theils die Klagen über Wilddiebstahl immer dringender und zahlreicher geworden sind, ist das Polizei-Präsidium von den Herren Ministern des Innern, der Finanzen und für landwirthschaftliche Angelegenheiten angewiesen worden, dafür Sorge zu tragen, daß die durch die Edicte und Publicanda resp. vom 19. October 1724, vom 21. Mai 1783 und 19. Juni 1788 angeordnete Legitimations-Controlle des in die Residenzstadt Berlin einzuführenden Wildprets wieder hergestellt werde.

Das Polizei-Präsidium verordnet deshalb auf Grund des § 6 litt. a und c und § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung für den engeren Polizeibezirk von Berlin, was folgt:

§ 1.

Die Bekanntmachung des Polizei-Präsidiums von Berlin vom 25. December 1848 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin von 1849 Stück 1), in welcher die Suspension der Wildcontrolle für die Residenzstadt Berlin ausgesprochen ist, wird außer Wirksamkeit gesetzt.

§ 2.

Zum Wildpret, welches der Legitimations-Controlle nach dem Edicte vom 19. October 1724 und den Verordnungen vom 21. Mai 1783 und 19. Juni 1788 (s. Beilage dieser Verordnung) unterliegt, sind nicht allein die nach der Cabinets-Ordre vom 8. März 1847 (G. S. S. 195) der Wildsteuer unterworfenen Gattungen: Rothwild, Dammwild, Schweine, Rehe, Frischlinge, Fasanen, Waldschnepfe, Birkhuhn, Haselhuhn, Auerhähne, Trappen, Hasen, Wilde Enten, sowie die dort bezeichneten Theile einzelner Wildsorten (Ziemer, Keulen, Vorderblätter, Kopf) sondern auch Rebhühner zu rechnen.

§ 3.

Außer den Königlichen Forstbedienten, den adlichen Inhabern von Jagdgerechtigkeiten und deren Verwaltern, welche die im § 2 bezeichneten Verordnungen als berechtigt zur Ausstellung von Controll-Attesten erachten, werden auch die Atteste aller übrigen Jagdinhaber zugelassen, deren Qualität als solche unter dem Atteste von der Polizei-Obrigkeit des Bezirks, in welchem das Jagdrevier liegt, unter Beidrückung des Amtssiegels bescheinigt ist. Es versteht sich dabei von selbst, daß nur derjenige Königliche Forstbediente, adliche oder nichtadliche Jagdinhaber zur Ausstellung des Legitimations-Attestes berechtigt ist, auf dessen Jagdrevier das zu legitimirende Wildpret erlegt ist.

§ 4.

Ist der Jagdinhaber zur Zeit der Attestausstellung zugleich ausübender Inhaber der Polizeigewalt über das Jagdrevier, so ist diese Eigenschaft ausdrücklich im Atteste unter Beifügung des Amtssiegelabdrucks zu vermerken.

§ 5.

Adliche Inhaber von Jagdgerechtigkeiten, deren Recht, Siegel und Unterschrift nicht notorisch, d. h. den hiesigen Executivbeamten bekannt ist, können auf die Anerkennung ihrer Atteste nur dann mit Gewißheit rechnen, wenn sie dieselben in der in den §§ 3 und 4 vorgeschriebenen Weise beglaubigen lassen.

Die Verwalter adlicher Jagdinhaber müssen, wenn sie Legitimations-Atteste ausstellen, ihre Eigenschaft immer von den Auftraggebern unter Berücksichtigung der zuvor bezeichneten Formen bescheinigen lassen.

§ 6.

Nur diejenigen Atteste werden nach Vorschrift der älteren Edicte als „glaubwürdig" erachtet werden, in welchen die Stückzahl des zu legitimirenden Wildes in Worten, die Gattung desselben und das Jagdrevier, in welchem es erlegt worden, genau angegeben, auch das Datum der Attestausstellung, sowie Name und Siegel des Ausstellers hinzugefügt ist.

Von der vorgeschriebenen Eigenschaft „gedruckter" Attestformulare soll in so weit Abstand genommen und geschriebene Exemplare zugelassen werden, als die zur Genügung der Glaubwürdigkeit der Atteste in dieser Verordnung vorgeschriebene Förmlichkeiten beobachtet sind.

§ 7.

Die Legitimations-Atteste sind bei Entrichtung der durch das Gesetz vom 8. März 1847 eingeführten Wildpretsteuer den Steuerbeamten vorzuzeigen und sollen zum Beweise dieser Vorzeigung abgestempelt werden.

§ 8.

Wildpret, welches vom Auslande her eingeht, wird auch ohne das vorgeschriebene Legitimations-Attest zugelassen werden, wenn aus dem Begleitschein, Frachtbrief rc. die Ueberzeugung gewonnen werden kann, daß dasselbe im Auslande erlegt ist.

§ 9.

Mit Rücksicht auf die gesetzliche Schon- und Hegezeit des Wildes dürfen während der Zeit vom 1. April bis 24. August jeden Jahres Hasen und Rebhühner auf den Märkten nicht feil gehalten werden.

§ 10.

Wer gegen die in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften handelt, verfällt, sofern ihn nicht die in den älteren Edicten verordnete Strafe der Confiscation des gar nicht oder mangelhaft legitimirten Wildes trifft, in eine Geldstrafe bis zu 10 Thlrn. oder im Unvermögensfalle in eine Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen.

§ 11.

Vorstehende Verordnung tritt mit dem 24. August d. J. in Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1858. Königl. Polizei-Präsidium.

Freiherr von Zedlitz.

Beilage.

I.

Edict, daß kein Wildprät ohne Producirung eines Attestats in den Thoren eingelassen werden soll. Sub dato Berlin, den 19. October 1724.

Nachdem Seine Königliche Majestät in Preußen, ꝛc. Unser allergnädigster Herr, höchst-mißfällig vernommen, wie daß die Wilddiebe dergestalt überhand nehmen, daß selbige sich nicht scheuen, auch sogar in den bey Berlin gantz nahe gelegenen Heyden und Büschen das Wildprät zu schießen, und dadurch dem Königlichen Geheege und Wildbahne merklichen Schaden zuzufügen: Als haben höchstgedachte Seine Königl. Majestät zu Verhütung dergleichen Unfuges und alles ferneren Unterschleiffes mit dem Wildprät, hierdurch befehlen und verordnen wollen, daß in sämmtlichen Dero Provintzien und Landen künfftig in den Thoren kein Wildprät passiret und in eine Stadt gelassen werden soll, wann derjenige, so selbiges zur Stadt bringet, nicht ein glaubwürdiges Attestat von demjenigen Edelmann, oder dessen auf seinem Guthe sich befindenden Ambtmann, Verwalter oder Schreiber, so es schicket, oder von Königlichen Heyde-Reuter vorzeigen kann, Widrigenfalls und so jemand sonder dergleichen Attestat dennoch einiges Wildprät in eine Stadt zu bringen sich unterstehen würde, selbiges sogleich confisciret, auch der, so es gebracht, arrestiret, und die Sache gehörigen Orts sofort gemeldet werden soll. Wornach sich jedermänniglich zu achten. Uhrkundlich unter Sr. Königl. Majestät eigenhändigen Unterschrifft und beygedrucktem Königl. Insiegel. Gegeben zu Berlin, den 19. October 1724.

Friedrich Wilhelm

(L. S.)

F. W. v. Grumbkow. C. B. v. Creutz. C. v. Katsch. F. v. Görne. J. H. von Fuchs.

II.

Publicandum, wie es in den Residenzien Berlin mit Einbringung des Bau- Nutz- und Brennholzes, auch der Holzkohlen und des Wildprets gehalten werden soll. De Dato Berlin, den 21. Mai 1783.

Seine Königl. Majestät von Preußen ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr, lassen auf die verschiedentlich geschehenen Anfragen, wie es in den Residenzien Berlin, mit Einbringung des Bau- Nutz- und Brennholzes, auch der Holzkohlen und des Wildprets gehalten werden soll, hiemit jedermänniglich, insbesondere aber den Land- und Steuerräthen, Königlichen Forstbedienten und mit Holz handelnden Unterthanen, auch Wildpretshändlern, folgendes zur Nachricht und Achtung bekannt machen:

etc. etc.

5.

Wildpret aller Art darf nicht hereingelassen werden, ohne daß zugleich ein glaubwürdiges und besiegeltes Attest von dem Königlichen Forstbedienten, oder von demjenigen Edelmann oder dessen Verwalter, der es schicket, darüber vorgewiesen wird, widrigenfalls solches zur Haupt-Forst-Casse confisciret, den Thorbedienten aber, der vierte Theil zugebilliget werden soll.

Die Thorbedienten bemerken die Einpaßierung unentgeltlich auf den Attesten, und geben solche den Einbringern zurück, und müssen die Wildprets-Händler sich jedesmal damit legitimiren, weil sie anders kein Wildpret kaufen sollen.

Uebrigens sind von Seiten des Gouvernements, die Garnison und Wachen instruirt, auf diese, den Edicten conforme Vorschriften genau mitzuhalten, sowie auch von Seiten der Accise- und Zoll-Direction, die Accise- und Thorbedienten, desgleichen die Stadt-Controlleurs und Commis angewiesen sind, ihre Obliegenheit strenge zu beobachten, zu dem Ende auch auf den Holz- und Wildprets-Märkten in der Stadt, oder wo sonst Holz und Wildpret feil ist, die Atteste und Annotationen zu examiniren, damit, wenn ja jemand sich ohne, oder auf ein falsches Attest eingeschlichen haben sollte, derselbe noch mehr entdecket werde. Gegeben Berlin, den 21. Mai 1783.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.
Frh. v. d. Schulenburg.

III.

Publikandum, wie es mit Einbringung des Bau- Nutz- und Brennholzes, auch der Holzkohlen und des Wildprets in Berlin zu halten. De Dato Berlin, den 19. Juni 1788.

Se. Königl. Majestät von Preußen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, finden Sich bewogen, daß unterm 21. Mai 1783 ergangene Publicandum, wie es in den Residentzien Berlin mit Einbringung des Bau- Nutz- und Brennholzes, auch der Holzkohlen und des Wildprets, gehalten werden soll, hiermit zu erneuern, und solches in einigen Punkten zu ergänzen, welches den Land- und Steuer-Räthen, Königl. Forstbedienten, und mit Holz handelnden Unterthanen, wie auch Wildprетshändlern, und sonst jedermänniglich, folgendergestalt zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht wird: etc. etc.

6.

Wildpret aller Art darf nicht herein gelassen werden, ohne daß zugleich ein glaubwürdiges gedrucktes und besiegeltes Attest von dem Königl. Forstbedienten, oder von demjenigen Edelmann oder dessen Verwalter, der es schicket, darüber vorgewiesen wird, widrigenfalls solches zur Königl. Wild-Factorey abgeliefert, und zur Haupt-Forst-Casse confisciret auch der Einbringer überdem noch, dem Befinden nach, als ein Wilddieb gesetzmäßig bestrafet, dem Thorbedienten oder Anzeiger aber die Hälfte der Geldstrafe und des Werths des confiscirten Wildprets zugebilliget werden soll.

Die Thorbedienten bemerken die Einpassirung unentgeltlich auf den Attesten, und geben solche den Einbringern zurück, die Wildpretshändler aber müssen sich jedesmahl damit legitimiren, weil sie anders kein Wildpret kaufen sollen.

Die Polizeybedienten haben in Ansehung des eingebrachten Wildprets eben dasjenige, was ihnen wegen des Bau- Nutz- und Brennholzes vorgeschrieben ist, zu beobachten.

Uebrigens sind von Seiten des Gouvernements die Garnison und Wachen instruiret, auf diese den Edicten conforme Vorschriften genau mitzuhalten, und wo es erforderlich, alle Hülfe zu leisten, sowie denn auch, von Seiten der Accise- und Zolldirection, die Accise- und Thorbedienten, desgleichen die Stadtcontrolleurs und Commis, durch das Polizeydirectorium aber die unter demselben stehenden Polizeybedienten angewiesen sind, ihre Obliegenheit strenge zu beobachten, zu dem Ende auch oft auf den Holz- und Wildpretsmärkten in der Stadt, oder wo sonst Holz und Wildpret feil ist, die Atteste und Annotationen zu examiniren, damit, wenn ja jemand sich ohne, oder auf ein falsches Attest eingeschlichen haben sollte, derselbe doch noch entdecket werde. Gegeben zu Berlin, den 19. Junii 1788.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl

Graf von Blumenthal. von Gaudi. Freyh. von Heinitz.
von Werder. Graf von Arnim.

№ 82. Lebens- und Pensions-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann Albert Stroemberg hier, ist als Special-Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus zu Hamburg bestätigt worden.

Berlin, den 9. Juli 1858.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 170 vom 24. Juli 1858.)

Dem Kammergerichts-Referendarius Stahlschmidt zu Berlin ist unter dem 21. Juli 1858 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Legirung von Stahl und Nickel, zur Darstellung von Neusilber, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Verfahrungsweisen zu beschränken,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Leopold Gustav Abel, Berthold Eitner, Ernst Gottfried Reinhold Fischer und Reinhold Eduard Gotthilf Rißmann zu Berlin sind als practische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Personal-Veränderungen
im Bereiche der Königlichen Intendantur 3. Armee-Corps.

1. Versetzungen.

Der überzählige Intendantur-Assessor Merlecker von der Intendantur des 1. zu der des 3. Armee-Corps. Der Intendantur-Secretariats-Assistent Havenstein von der Intendantur des 3. zu der des 8. Armee-Corps. Der Garnison-Verwaltungs-Controlleur Marth zur interimistischen Wahrnehmung der Garnison-Verwaltungs-Inspector-Stelle in Cüstrin, von Wesel dorthin.

II. Pensionirungen und Todesfälle.

Der mit Wahrnehmung der Garnison-Verwaltungs-Inspector-Stelle in Cüstrin beauftragte Lazareth-Inspector Stangor auf seinen Antrag mit Pension verabschiedet. Der Intendantur-Referendarius Sultzer gestorben.

Der Predigtamts-Candidat Albert Maximilian Carl Rosenthal ist zum Diaconus bei der Evangelischen Gemeine der Kirche zu Unserer lieben Frauen und Mönchen in Jüterbogk — Diöces Jüterbogk — bestellt worden.

Der Lehrer an der Stralauer Stadtschule in Berlin, Friedrich Wilhelm Plath, ist vom 1. October d. J. ab als Lehrer an der Königlichen Elisabethschule zu Berlin angestellt worden.

Die Bauführer: Wilhelm Carl Theodor Schultz und Albrecht Meydenhauer sind im Laufe des IIten Quartals d. J. von der Königlichen Ministerial-Bau-Commission zu Berlin vereidigt worden.

Beim Stadtgerichte zu Berlin ist der Militair-Invalide Gottfried Lehmann als Bote angestellt worden.

Von dem Königlichen Consistorium der Provinz Brandenburg sind die Candidaten:

Ernst Gustav Dietrich aus Niewisch,
Friedrich Wilhelm Heinrich Euchler aus Rohrbeck,
Wilhelm Adolph Traugott Jungnickel aus Gebersdorf,
Albert Emil Waldemar Schmidt aus Freienwalde,
Licentiat Louis Theodor Schulze, Doctor der Philosophie, aus Berlin, und
Heinrich Traugott Ulich aus Ihlo

für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Dem Lehrer Ernst Rudolph Fink ist die Erlaubniß zur Errichtung einer Privat-Lehr-Anstalt für Bauhandwerker zu Berlin ertheilt worden.

Vermischte Nachrichten.

Oeffentliche Belobung.

Beim Löschen des am 10. April d. J. im Jagen 42 des Forstreviers Rüthnick stattgehabten Waldbrandes haben sich die Arbeitsmänner Kammacher und Genz, aus Ludwigsau, sowie die Arbeitsfrau Uebel, ebendaher, durch angestrengte Thätigkeit ausgezeichnet. Denselben sprechen wir für diese lobenswerthe Handlungsweise hierdurch gern unsere Anerkennung aus.

Potsdam, den 23. Juli 1858.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung.

Die diesjährige Haupt-Versammlung des Stiftungs-Vereins der Civil-Waisen-Anstalt zu Potsdam findet

am Mittwoch den 25. August d. J. Nachmittags 4 Uhr,

im Anstaltshause, Neue Königsstraße Nr. 61 hierselbst, statt, und werden die verehrlichen Mitglieder des Vereins ersucht, sich hierzu recht zahlreich einzufinden.

Potsdam, den 20. Juli 1858. Das Civil-Waisen-Amt.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 32. Den 6. August **1858.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 33ste Stück der Gesetzsammlung für die Königl. Preußischen Staaten enthält:

№ 4920. Verordnung, betreffend die Form und das Gepräge der Münzsorten, welche in Gemäßheit des Gesetzes vom 4. Mai 1857 über das Münzwesen ausgeprägt werden. Vom 21. Juni 1858.

№ 4921. Statut der Societät zur Entwässerung des großen Lugs bei Wormlage in den Kreisen Calau und Luckau. Vom 30. Juni 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 237. Feststellung des Catasters des Golmer Deichverbandes. I. 2284. Juli.

Es wird hiermit der Bestimmung im § 5 des Statuts des Deichverbandes für das Golmer Bruch vom 18. April 1855 (Gesetzsammlung pro 1855 S. 248) gemäß zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Cataster von dem zu unserem Commissarius ernannten Herrn Oeconomie-Commissarius Hildebrandt nunmehr den einzelnen Gemeinde-Vorständen, so wie den Besitzern von Grundstücken, welche zu einer Gemeinde nicht gehören, extractweise mitgetheilt ist und von den Betheiligten vom 8. August bis incl. den 4. September d. J. bei den Gemeinde-Vorständen und dem Herrn Commissarius eingesehen werden kann, Beschwerden dagegen aber bei dem Letzteren binnen vorgedachter Frist anzubringen sind.

Potsdam, den 28. Juli 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 238. Feuer- &c. Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 1607. Juli.

Der Drechslermeister Dannenberg zu Treuenbrietzen ist von uns als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt, für die Stadt Treuenbrietzen und Umgegend bestätigt worden. Potsdam, den 23. Juli 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 239. Vieh-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 2101. Juli.

Der Maurermeister Kühne zu Cremmen ist von uns als Agent des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereins für die Stadt Cremmen und Umgegend bestätigt worden. Potsdam, den 23. Juli 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung
der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

№ 16.
Berichtigung der Brieftaxen für einzelne Post-Anstalten des Post-Vereins-Bezirks.

Das correspondirende Publikum wird darauf aufmerksam gemacht, daß in Folge anderweiter Feststellung der Orts-Entfernungen zwischen einzelnen Post-Anstalten des Post-Vereins-Bezirks die Brieftaxen für die Vereins-Correspondenz einige Berichtigungen erfahren haben. Die berichtigten Tarife können auf Verlangen bei den betreffenden Post-Anstalten eingesehen werden.

Potsdam, den 30. Juli 1858.

Der Ober-Post-Director Balde.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Polizei-Verordnung.

№ 83.
Betrifft die in dem Orts-Statut vom 14. April v. J. vorgeschriebenen An- und Abmeldungen der Arbeitgeber und Lehrherren.

Nachdem in dem vom Magistrat hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt unterm 14. April v. J. erlassenen und von dem Königlichen Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unterm 24. November v. J. bestätigten Orts-Statut für Berlin, betreffend das Verhältniß der selbstständigen Gewerbetreibenden rücksichtlich der Gesellen oder Gehülfen und Lehrlinge, sowie der gewerblichen Unterstützungs-Cassen, folgende Bestimmungen getroffen worden sind:

§ 3. Arbeitgeber, welche Gesellen oder Gehülfen beschäftigen, auf welche das in Betreff der Gesellen-Verbindungen und Cassen erlassene Orts-Statut vom 1. August / 1. November 1850 Anwendung findet, sind bei Strafe verpflichtet, von jeder Auflösung des Arbeits-Verhältnisses innerhalb 24 Stunden, unter Beobachtung der in den einzelnen Gesellen-Cassen-Statuten vorgeschriebenen Förmlichkeiten, bei der betreffenden Casse Anzeige zu erstatten.

§ 5. Jeder Lehrherr, für dessen Gewerbe dort (in Berlin) eine Innung besteht, ist verpflichtet, seine Lehrlinge vor Ablauf von 6 Wochen nach dem vorläufigen Eintritte derselben in die Lehre, bei dem Vorstande der Innung zur Aufnahme anzumelden.

Lehrherren, für deren Gewerbe in Berlin keine Innung besteht, haben ihre Lehrlinge in gleicher Frist bei dem Magistrate anzumelden.

Das Ausscheiden des Lehrlings aus dem Lehr-Verhältnisse muß binnen drei Tagen vom Lehrherrn, wenn für das Gewerbe eine Innung besteht, dem Innungs-Vorstande, sonst dem Magistrate angezeigt werden. Bei der Verpflichtung zu dieser Anzeige macht es keinen Unterschied, ob die vertragsmäßige Lehrzeit bereits abgelaufen ist oder nicht, und ob der Lehrling mit oder ohne Zustimmung des Lehrherrn die Lehre verläßt.

§ 6. Hinsichtlich der An- und Abmeldung, wie Beaufsichtigung der Lehrlinge der Innungs-Genossen, bewendet es bei den bestehenden Vorschriften.

verordnet auf Grund der §§ 5 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges. S. pro 1850 S. 265 ff.) das Polizei-Präsidium, was folgt:

Einziger Artikel.

Arbeitsgeber und Lehrherren, welche den vorstehend abgedruckten Vorschriften der §§ 3, 5 und 6 des Orts-Statuts vom 14. April 1857 zuwider, die An- und Abmeldungen ihrer Gesellen oder Gehülfen und ihrer Lehrlinge oder solcher Personen, die mit der Absicht ein Lehr-Verhältniß einzugehen, bei ihnen eingetreten sind, bei den betreffenden Cassen, den Innungs-Vorständen oder dem Magistrat hiesiger Königlicher Haupt- und Residenzstadt unterlassen, verfallen in eine Geldbuße von Zehn Silbergroschen bis zu Fünf Thalern oder im Unvermögensfalle in eine verhältnißmäßige Freiheitsstrafe.

Diese Strafe wird **neben** den in den Innungs-Statuten für die unterlassene An- und Abmeldung der Lehrlinge etwa festgesetzten Ordnungsstrafen vollstreckt.

Berlin, den 16. Juli 1858.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Nachstehende Verordnung:

№ 84. Betrifft die Beschädigung von Gasleitungsröhren bei Bauausführungen.

Es ist mehrseitig wahrgenommen worden, daß bei Bauausführungen, namentlich bei Aufgrabung der Fundamente, Auswerfen von Kalkgruben, Aufstellung von Rüststangen und Bauzäunen, eine Beschädigung der Gasleitungsröhren dadurch herbeigeführt worden, daß dieselben von dem sie umgebenden Erdreich entblößt und frei zu Tage gelegt sind. Zur Vermeidung dieses Uebelstandes, so wie zur Abwendung etwaiger Entschädigungs-Ansprüche der hiesigen beiden Gaserleuchtungs-Anstalten, werden die betreffenden Grundstücksbesitzer hierauf aufmerksam gemacht und zugleich mit dem Bemerken, daß die Anlage von Kalkgruben in der Nähe von Gasleitungsröhren unter allen Umständen vermieden werden muß, aufgefordert, in vorkommenden Fällen, je nach Verhältniß, entweder der städtischen Gaserleuchtungs-Anstalt oder der Agentschaft der Imperial-Continental-Gas-Association ohne Verzug die gehörige Mittheilung zu machen, damit von denselben Veranlassung genommen werden kann, die nöthigen Vorsichtsmaaßregeln zum Schutz der Gasleitungsröhren gegen Beschädigung zu treffen.

Berlin, den 19. März 1851.

Königl. Polizei-Präsidium. J. A.: Lüdemann.

wird hierdurch wieder bekannt gemacht.

Berlin, den 22. Juli 1858.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 85. Feuer- rc. Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann Louis Schultze hier ist als Special-Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia“ zu Erfurt bestätigt worden.

Berlin, den 22. Juli 1858.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 86. Agentur-Bestätigung. Der Kaufmann Carlo di Dio hier ist als Special-Agent der K. K. priv legirten Azienda Assicuratrice in Triest bestätigt worden.

Berlin, den 26. Juli 1858.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Personalchronik.

Der Kammergerichts-Referendarius Lendel zu Strasburg, ist als commissarischer Bürgermeist daselbst, auch mit der Polizei-Anwaltschaft des Bezirks der Königlichen Kreisgerichts-Commission Strasburg beauftragt worden.

Der bisherige Civil-Supernumerarius Podiaski ist zum Buchhalter, der bisherige Civil-Supe numerarius Schreiber zum Secretair und der Militair-Anwärter Mansfeld ebenfalls zum Secreta bei der Königlichen Rentenbank-Direction für die Provinz Brandenburg ernannt worden.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Eduard Bröcking und Heinrich Schaberg zu Berlin, sind a practische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worde

Die Evangelische Pfarrstelle zu Bliesendorf — Diöces Neustadt-Brandenburg — Privat-Patronat ist durch den Tod des Predigers Heyse erledigt worden.

Zu Beisitzern des Curatorii der Zauch-Belzigschen Kreis-Spar-Casse sind von der Kreis-Versamn lung gewählt und von der Königlichen Regierung bestätigt worden:

1) der Beigeordnete Geyer zu Belzig,
2) der Lehnschulze Wricke in Loctow,

zu deren Stellvertretern

3) der Bürgermeister Bercht zu Brück,
4) der Lehnschulze Kuhlmey zu Dahmsdorf

und zum Rendanten der Kreis-Spar-Casse

5) der landräthliche Secretair Göricke zu Belzig.

Vermischte Nachrichten.

Verleihung der Rettungs-Medaille.

Der Schankwirth Ferdinand Wilhelm Noack hierselbst, hat am 6. Januar d. J. de 10jährigen Knaben des Fuhrmanns Semmler, welcher durch das schwache Eis auf dem Land wehr-Kanal in denselben gestürzt war, von der Gefahr des Ertrinkens gerettet und dabei eine seltenen Muth, Unerschrockenheit und Aufopferungsfähigkeit bewiesen.

Es wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Se. Majest der König diese edle That durch die Verleihung der Rettungs-Medaille am Bande an de ꝛc. Noack auszuzeichnen geruht haben. Berlin, den 24. Juli 1858.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

(Hierbei eine Beilage, enthaltend das Statut für die Spar-Casse des Prenzlauer Kreises, imgleich Vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 33. Den 13. August **1858.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 34ste Stück der Gesetzsammlung für die Königl. Preußischen Staaten enthält:

№ 4922. Allerhöchster Erlaß vom 7. Juni 1858, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Nordwalde, im Kreise Steinfurt, bis zu der Münster-Glanerbrücker Staatsstraße.

№ 4923. Allerhöchster Erlaß vom 7. Juni 1858, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise Neuhaldensleben des Regierungsbezirks Magdeburg von Ummendorf über Wefensleben und Belsdorf bis zur Magdeburg-Helmstädter Staats-Chaussee bei Alleringersleben.

№ 4924. Allerhöchster Erlaß vom 30. Juni 1858, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Oberwilden über Mittel- und Unterwilden nach Salchendorf im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg.

№ 4925. Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Statuten der unter der Firma: „Actien-Gesellschaft Helios zur Gewinnung von Mineralöl, Paraffin rc." mit dem Domicil zu Dortmund errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 30. Juni 1858.

Das 35ste Stück derselben enthält:

№ 4926. Allerhöchster Erlaß vom 30. Juni 1858, betreffend die Genehmigung der Nachträge zu den Statuten der Cölner, der Danziger und der Königsberger Privatbank.

№ 4927. Allerhöchster Erlaß vom 12. Juli 1858, betreffend die Zulassung Schwedischer und Norwegischer Schiffe zur Küstenfrachtfahrt von einem Preußischen Hafen nach einem anderen inländischen Platze.

№ 4928. Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts einer unter dem Namen „Wittener Gas-Actien-Gesellschaft" gebildeten, in Witten domicilirten Actien-Gesellschaft. Vom 24. Juli 1858.

№ 4929. Bekanntmachung über die unterm 9. Juli 1858 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten der unter dem Namen: „Actien-Fabrik landwirthschaftlicher Maschinen und Ackergeräthe zu Regenwalde" zusammengetretenen Actien-Gesellschaft. Vom 28. Juli 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 240. Durchschnitts-Marktpreise der Getreide-Arten ꝛc. in der Stadt Berlin für den Monat Juli 1858. I. 261. August.

Die Durchschnitts-Marktpreise der verschiedenen Getreide-Arten, der Erbsen, der rauhen Fourage ꝛc. haben im Monat Juli d. J. auf dem Markte zu Berlin betragen:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
für den Scheffel Weizen	2	27	5
= = = Roggen	2	1	10
= = = große Gerste	1	22	4
= = = kleine Gerste	1	18	11
= = = Hafer	1	14	4
= = = Erbsen	—	—	—
= das Schock Stroh	9	27	6
= den Centner Heu	1	12	1
= die Tonne Weißbier	5	5	—
= = = Braunbier	4	15	—
= das Quart einfachen Kornbranntwein	—	2	6
für das Quart doppelten Kornbranntwein	—	5	—
= den Centner Hopfen	10	—	—

was hierdurch zur Kenntniß gebracht wird. Potsdam, den 7. August 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 241. Erledigtes Kreis-Physikat. I. 2381. Juli.

Durch den Tod des Königlichen Sanitäts-Raths Dr. Karsten zu Perleberg, ist das Kreis-Physikat der Westpriegnitz erledigt worden. Qualificirte Bewerber um diese Stelle werden aufgefordert, sich binnen 4 Wochen unter Einreichung eines curriculum vitae und ihrer Approbationen und sonstiger Zeugnisse bei uns zu melden. Potsdam, den 3. August 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 242. Ausgebrochene Lungenseuche. I. 491. August.

Unter dem Rindvieh des Ritterguts Wagenitz im Westhavelländischen Kreise ist die Lungenseuche ausgebrochen. Es wird daher das gedachte Rittergut und dessen Feldmark für Rindvieh, Rauchfutter und Dung gesperrt.

Das von dem Rittergut getrennt belegene Dorf Wagenitz wird von dieser Sperre nicht betroffen. Potsdam, den 9. August 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 243. Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 2562. Juli. I. 482. August.

Der Büreau-Hülfsarbeiter Rölcke zu Wedding bei Berlin, ist von uns als Agent der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" für Wedding und Umgegend bestätigt worden; der Kaufmann und Hauptmann a. D. F. A. Reuter zu Wittstock, hat die Agentur der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" zu Halle a. d. S. niedergelegt.

Potsdam, den 8. August 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Stadtrath Kolberg zu Prenzlau, ist von uns als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt für die Stadt Prenzlau und Umgegend bestätigt worden.

Potsdam, den 2. August 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 244. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 2654. Juli.

Nachweisung

der im zweiten Quartale 1858 aus dem Regierungsbezirk Potsdam über die Landesgrenze gewiesenen Personen.

№ 245. Landes-Verweisungen. I. 103. August.

Laufende №	Die Ausweisung erfolgte im Kreise.	Des Ausgewiesenen Vor- und Zunamen.	Geburts- Ort.	Heimaths- Ort.	Stand.	Personenbeschreibung: Alter. J.	Gestalt.	Farbe der Haare.	Besondere Kennzeichen.	Tag des Urtels oder der polizeilichen Ausweisungs-Verfügung. Tg. Mon. J.
1	Beeskow-Storkow	Wilhelm Friedrich Albert Heidemann	Fürstenberg, Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz		Bäckergesell	26	mittel	blond	—	1. April 1858.
2	Ober-Barnim	Meyer, genannt Rüschke	Ruhlsdorf bei Groß-Zerbst, Herzogthum Anhalt	Köthen	unverehelichte	16	do.	do.	—	4. Mai 1858.
3	desgl.	Johann Barza (auch Baza) *)	Kukof, Bürgermeisterei Sucha, Bezirk Wadewice, Königreich Gallizien		Arbeitsmann	28 bis 30	schmächtig	dunkelblond	Im linken Ohrzipfel Ringlöcher	23. Juni 1858.
4	Stadt Brandenburg.	Carl Bruchmüller	Zerbst, Herzogthum Anhalt-Dessau	Dessau	Schneidergesell	22	mittel	blond	Schielt auf dem linken Auge	4. Mai 1858.
5	desgl.	Gottfried Fritze	Zerbst desgleichen		Arbeitsmann	45	do.	blond	Narbe am Kinn	18. Juni 1858.
6	Zauch-Belzig	Anna Catharine Michel	Niederurff, Kreis Fritzlar, Kurfürstenthum Hessen		unverehelichte	31	do.	dunkelblond	—	12. Juni 1858.
7	desgl.	Carl Reinicke	Jeßnitz, Herzogthum Anhalt-Dessau		Arbeitsmann	28	do.	do.	—	14. Mai 1858.

*) Bemerkung. Ist seit 1850 im Landarmenhause zu Straußberg wegen simulirter Taubstummheit detinirt gewesen.

Vorstehende Nachweisung wird, höherer Anordnung zufolge, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 7. August 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 246. Evangelische Kirchen-Collecte. II. D. 727.

Der evangelische Ober-Kirchen-Rath hat im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten die Einsammlung einer Kirchen-Collecte zu Gunsten der evangelischen Gemeinde zu Bojanowo genehmigt und angeordnet. Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

die Herren Landräthe, Superintendenten, Superintendentur-Verweser und französisch-reformirten Prediger diesseitigen Bezirks in Betreff der Abführung der Beträge in Gemäßheit der Circular-Verfügung vom 28. Januar 1854 — 2 D. 148 — zu verfahren haben. Potsdam, den 3. August 1858.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Berlin.

№ 17. Offene Landbriefträger-Stellen.

Im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction zu Berlin sind einige Landbriefträger-Stellen, mit denen eine contractliche Löhnung von jährlich 240 resp. 235 Thlrn. verbunden ist, zu besetzen.

Qualificirte Militair-Versorgungsberechtigte, welche bereit sind, derartige Stellen zu übernehmen, werden aufgefordert, sich unter Einreichung ihres Civilversorgungs-Scheins, ihrer Führungs- und sonstigen Atteste bei der hiesigen Königlichen Ober-Post-Direction zu melden.

Bedingung ist dabei die Niederlegung einer Caution von 50 Thlrn. in depositalmäßigen Papieren, welche jedoch, wenn der Bewerber ohne Mittel ist, durch mäßige Löhnungs-Abzüge successive beschafft werden kann.

Gleichzeitig wird aber bemerkt, daß sich die bezeichneten Stellen, da die mit denselben verknüpften Leistungen sehr anstrengender Natur sind, für Personen im vorgerückten Lebensalter nicht eignen.

Berlin, den 30. Juli 1858.

Der Ober-Post-Director Schneider.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

№ 18. Die Besetzung contractlicher Stellen im Postdienste.

Um zur Besetzung contractlicher Stellen der Post-Verwaltung im hiesigen Bezirke, als: Stellen der Landbriefträger, Packetträger auf den Eisenbahnhöfen, Postfußboten, Briefkastenleerer, Posthauswächter, Postwagenwascher u. s. w. geeignete Personen aus der Classe der Versorgungsberechtigten im Voraus notiren zu können, fordere ich diejenigen Militair-Invaliden, welche Stellen der gedachten Art anzunehmen bereit sind, hierdurch auf, sich unter Einreichung ihrer Versorgungs- und Führungs-Atteste bei der hiesigen Ober-Post-Direction zu melden. Die mit dergleichen Stellen verbundene Löhnung beträgt in der Regel bis zu 120 Thlrn. jährlich; als Caution werden 50 Thlr. in courshabenden Papieren erfordert.

Durch die vorläufige Uebernahme einer contractlichen Beschäftigung wird den betreffenden Militair-Invaliden die Aussicht auf Erlangung einer Post-Unterbeamten-Stelle nicht verschlossen.

Potsdam, den 7. August 1858.

Der Ober-Post-Director Balde.

Bekanntmachung des Königlichen Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

№ 4. Termin zur Prüfung der nicht in einem Seminar gebildeten Lehrer.

Die nicht in einem Seminar gebildeten Elementarlehrer, welche hier für das Schulamt geprüft zu werden wünschen, werden darauf aufmerksam gemacht, daß in Folge unserer Bekanntmachung vom 4. März 1842 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam de 1842 Stück 12 S. 46) der nächste Prüfungs-Termin am letzten Mittwoch des Monats October dieses Jahres, also am 27. October d. J., eintritt, und daß sie sich mit den in der gedachten Bekanntmachung erwähnten Zeugnissen bei dem Herrn Seminar-Director Thilo hierselbst (Oranienburger Straße Nr. 29) 14 Tage zuvor zu melden haben.

Berlin, den 6. August 1858.

Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 87. Erledigte Bezirks-Physikatsstelle.

Die Bezirks-Physikats-Stelle des aus dem 1sten, 2ten, 3ten und 4ten Polizei-Reviere (Königsstadt) gebildeten Polizei-Medicinal-Bezirkes, mit einem jährlichen Gehalte von 150 Thlr. ist erledigt und soll anderweit besetzt werden. Qualificirte Bewerber wollen, unter Beifügung ihrer Approbationen, des Fähigkeits-Zeugnisses zur Verwaltung einer Physikats-Stelle und eines curriculum vitae ihre Meldung dem unterzeichneten Polizei-Präsidium binnen 4 Wochen einreichen.

Berlin, den 31. Juli 1858.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 88. Agentur-Niederlegung.

Der Kaufmann Isidor Naumann hat die ihm von der Rheinschifffahrts-Assecuranz-Gesellschaft zu Mainz übertragene Haupt-Agentur niedergelegt.

Berlin, den 2. August 1858.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 178 vom 3. August 1858.)

Dem Zimmer- und Maurermeister Timpe zu Rheine, ist unter dem 30. Juli 1858 ein Patent

auf eine Maschine zur Herstellung von Ziegeln in der durch Zeichnung und Beschreibung dargelegten ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in der Benutzung bekannter Theile zu hindern,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Otto Müller und Carl Wilhelm Paetsch zu Berlin, und Carl Ludwig Johann Ideler zu Neu-Ruppin sind als practische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Candidat der Pharmacie Carl Friedrich Hermann Wulkow zu Berlin ist als Apotheke
den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Im Laufe des Monats Juli d. J. sind im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in B
folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Angestellt sind: der Post-Assistent Wilke als Post-Secretair beim hiesigen Hof-Post-Amte,
Post-Expeditions-Gehülfe Leithold als Post-Expedient beim Eisenbahn-Post-Amt Nr. 4 hiers
die invaliden Militairs Gustav Adolph Meinecke und Julius Albert Planert als Post-Expedie
beim Zeitungs-Comtoir hierselbst, der frühere Schutzmann Runge, sowie die invaliden Mili
Franz Louis Frohnsdorf, Christian Müller, Carl Fr. W. Lietzmann, Joh. Fr. D
Oertzen, Gottlieb Fr. Wilh. Schultze als Boten beim hiesigen Hof-Post-Amte.

Entlassen sind: die Briefträger Laudon und Schüler wegen Invalidität, der Post-Expe
Baake und der Briefträger Radebold.

Gestorben ist: der Briefträger Haacke.

Die durch den Abgang des Amtsdieners Bortmann erledigte Amtsdiener- und Forstexecutor
beim Königlichen Rent-Amte zu Spandau ist dem versorgungsberechtigten Sergeanten Reitz interimi
übertragen worden.

Der Rector und Predigtamts-Candidat Ernst Theodor Thiele, bisher zu Pölitz, ist zum R
in Brück und zum Diaconus bei der Evangelischen Gemeine daselbst — Diöces Belzig — bestellt wo

Der bisherige Lehrer am großen Friedrichs-Waisenhause zu Berlin, Julius Wilhelm Ferdin
Büttner, ist als Lehrer an der 12ten Communalschule daselbst angestellt worden.

Dem Candidaten der Theologie Ernst Carl Otto Bindemann, jetzt in Mittenwalde, Tem
schen Kreises, ist die Erlaubniß zur Annahme von Stellen als Hauslehrer im Regierungsbezirk Pots
ertheilt worden.

Nachweisung

der im Monat Juli 1858 im Departement des Kammmergerichts vorgekomme
Personal-Veränderungen.

I. **Assessoren.** Der Gerichts-Assessor Friedrich Wilhelm Leopold Nikisch ist auf seinen An
aus dem Justiz-Dienste entlassen worden, der bisherige Kammergerichts-Referendarius Gustav Doer
ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

II. **Referendarien.** Der Referendarius Friedrich Wilhelm Emil Hugo Schroedter ist
dem Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg in das des Kammergerichts versetzt worl
Zu Referendarien sind ernannt die bisherigen Auscultatoren: Herrmann Friedrich Alexander Klingr
Ernst Ludwig Riedel, Leonhardt Heinrich Lehfeldt, Oskar Werner. Der Kammergerichts-Refe
dar Carl Wilhelm von Colomb ist auf seinen Antrag Behufs des Ueberganges in das Departen
des Appellationsgerichts zu Halberstadt aus den Geschäfts-Verhältnissen im Kammergerichts-Departen
entlassen. Dem Kammergerichts-Referendar Philipp Eberhard Richard Dressel ist die nachgesu
Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

III. **Auscultatoren.** Der Auscultator Friedrich Wilhelm Aurelius Elimar Zander ist
seinen Antrag Behufs des Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Nauml
aus den Geschäfts-Verhältnissen im Kammergerichts-Departement entlassen. Zu Auscultatoren
ernannt die Rechts-Candidaten: Dr. jur. Heinrich Ferdinand von Bassewitz, Franz Egon Frei
von den Brincken, Johann Ernst Lothar Freiherr von den Brincken.

IV. **Subaltern-Beamte.** Der Büreau-Assistent Carl Wilhelm Wald zu Prenzlau ist
Secretair bei dem Kreisgerichte in Wittstock ernannt.

(Hierbei Vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Beilage
zum 32sten Stück des Amtsblatts pro 1858
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Statut
für die
Spar-Casse
des
Prenzlauer Kreises.

Um den Sinn für Sparsamkeit bei der ärmeren, insbesondere bei der dienenden Classe dadurch zu wecken, daß derselben Gelegenheit verschafft wird, ihre Geld-Ersparnisse, wenn solche auch höchst gering sind, mit völliger Sicherheit, Zinsen tragend, bei stets freistehender Verfügung darüber, und unter möglich vermiedener Bekanntwerdung des Ersparten, unterzubringen, und sich so ein Capital zu sammeln, welches bei Verheirathungen, bei Etablirung eines Geschäftes oder im Alter und in Fällen der Noth eine erwünschte Hülfe gewährt, ist unter der Garantie der Stände des Prenzlauer Kreises und unter specieller Aufsicht des Landraths desselben, und eines aus Mitgliedern der Stände gewählten Curatorii eine Sparcasse für den Prenzlauer Kreis unter nachstehenden Bedingungen errichtet.

§ 1. Vom 1. Juli 1842 ab besteht für die Einwohner des Prenzlauer Kreises eine im Landhause zu Prenzlau befindliche Sparcasse, bei welcher nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 4. Mai 1839, auch kleine Massen der Gerichte, sowie der Corporationen und milden Stiftungen angenommen werden.

§ 2. Die Sparcasse ist verpflichtet, sobald nur eine erste Einlage von 5 Sgr. gemacht worden ist, Summen von 1 Sgr. bis 50 Thlr. in baarem Gelde nach dem Münzfuß von 1764 anzunehmen, und den Einzahlenden ein, über die eingelegte Summe lautendes, § 8 näher beschriebenes Sparcassenbuch, in welches auch spätere Einlagen verzeichnet werden, auszuhändigen.

§ 3. Jeder Einzahler kann nur Ein solches Sparcassenbuch besitzen und in dasselbe können nach und nach überhaupt nie mehr als Dreihundert Thaler Courant belegt und eingezahlt werden, so daß, wenn die Summe der einzelnen Einlagen, mit Hinzurechnung der davon gewonnenen Zinsen, die obige Summe von 300 Thlr. Courant erreicht hat, fernere Capitals-Zahlungen auf ein solches Buch nicht mehr angenommen werden.

Die Zinsen von einem auf diese Höhe angewachsenen Capital werden dagegen auch noch ferner alljährlich, wie § 5 bestimmt ist, so lange fort berechnet, als es bei der Sparcasse stehen bleibt, und die Verzinsung überhaupt nach der Vorschrift am Schluß des gedachten § fortdauert.

§ 4. Die Sparcasse verzinset alle bei ihr eingezahlten Summen, in so weit sie sich in Thalern berechnen lassen, also von 1 Thlr. Courant an, mit zwei ein halb Procent; mithin einen jeden vollen Thaler mit neun Pfennigen jährlich. Groschen und Pfennige werden nicht verzinset, und ebenso fallen bei der Zinsberechnung alle Bruchpfennige fort. Diese Zinsen werden jedoch nicht gleich vom Tage der Einzahlung einer Geldsumme, sondern immer vom 1. des nächsten Monats nach der Einzahlung berechnet, so daß, wenn zum Beispiel die Einlegung am 6. oder 18. Januar geschehen ist, die Verzinsung erst mit dem 1. Februar anfängt.

Ebenso werden bei einer Rückzahlung die Zinsen von den bei der Sparcasse belegten Capitalien nur bis zum 1. desjenigen Monats berechnet, in welchem die Auszahlung desselben erfolgt.

§ 5. Die vorstehend versprochenen Zinsen werden für einen jeden Interessenten jedesmal am Schlusse des Rechnungsjahres, dessen Beginn mit dem 1sten Juli angenommen wird, berechnet. Der am 30sten Juni jeden Jahres fällig gewesene Betrag der Zinsen wird im Monat Juli auf dem Conto des Einzahlers in Einnahme gestellt, und so dem Capitals-Bestande zugeschrieben. Bei der nächsten Einreichung des Sparcassenbuches auf der Casse wird auch in dieses der Zinsbetrag eingeschrieben. Von dem hierdurch vermehrten Capitalsbetrage werden dann die Zinsen nach den Bestimmungen des § 4, vom 1sten August jeden Jahres ab weiter berechnet, um auf diese Weise durch Zins von Zins den schnellern Anwuchs des eingelegten Capitals zu erreichen. Sind aber seit der letzten Eintragung in das Sparcassenbuch bei der Casse dreißig Jahre verflossen, ohne daß der Interessent sich weiter gemeldet hat, so hört von dieser Zeit an, alle weitere Verzinsung seiner Einlagen auf.

§ 6. Erreichen die Einzahlungen eines Interessenten mit Hinzurechnung der davon aufgelaufenen Zinsen die Höhe, daß davon nach dem jedesmaligen Course ein öffentliches, pupillarische Sicherheit gewährendes Papier von 50 Thlr. angekauft werden kann, so wird von der Sparcasse der Ankauf eines solchen für seine Rechnung, und ohne weitere Rücksprache mit demselben, besorgt. Es wird dies Document oder der Antheil an einem solchen, nach Gattung, Buchstabe und Nummer, bei seinem Conto in Einnahme vermerkt, und der dafür bezahlte Courspreis in Ausgabe gestellt. Der Einleger wird dadurch Eigenthümer des angekauften Papiers, und trägt den durch Steigen oder Sinken des Courses oder durch Ausloosung desselben entstehenden Gewinn oder Verlust; bezieht jedoch davon, nach wie vor nur die, § 4 bestimmten Sparcassenzinsen, indem der Ueberschuß dem Institute zu den Verwaltungskosten und zur Bildung eines Reservefonds zu Gute geht.

§ 7. Ein Jeder, welcher Geld-Ersparnisse in die Sparcasse niedergelegt hat, kann solche auf Verlangen nach Ablauf einer vierzehntägigen Kündigungsfrist, mit den Zinsen ganz oder theilweise wieder zurück empfangen, wie solche nach seinem Conto in baarem Gelde oder in den nach § 6 angekauften Papieren für ihn vorhanden sind. Bis zur Höhe von 10 Thlr. sollen aber Abschlagszahlungen zur Abhülfe augenblicklichen Nothstandes ohne weitere Kündigung sofort erfolgen.

§ 8. Die von der Sparcasse ausgestellten Quittungs- oder Sparcassenbücher müssen vollständig paginirt, mit dem Siegel der Sparcasse gestempelt, von dem Curatorium der Casse (§ 16) vollzogen, und mit der sowohl in Zahlen als mit Buchstaben geschriebenen fortlaufenden

Nummer versehen sein, unter welcher für den betreffenden Interessenten von dem Rendanten ein Conto in den Cassenbüchern angelegt worden ist. Einem jeden Sparcassenbuch muß das gegenwärtige Statut mit der Bestätigungs-Clausel versehen, so wie eine Zinstabelle vorgedruckt sein, welche ergiebt, welchen Ertrag eine Einlage von 1 bis 50 Thlr. in den nächsten zehn Jahren unter Zurechnung der Zinsen und Zinses-Zinsen gewähren wird.

§ 9. Jeder ist verpflichtet, bei der ersten Einzahlung in die Sparcasse seinen Namen zu nennen und in das Sparcassenbuch und das Contobuch der Casse einschreiben zu lassen. Um jedoch die Schwierigkeiten, Weitläuftigkeiten und Kosten einer förmlichen Legitimationsführung bei der Zurücknahme der Einlagen zu vermeiden, wird hierdurch ausdrücklich bestimmt, daß, dafern nicht vor der Auszahlung ein Protest dagegen eingelegt worden ist, einem jeden Inhaber des Sparcassenbuches dessen Betrag ohne weitere Legitimation ausgezahlt werden wird, und das Institut nach Einlösung desselben dem Einzahler oder dessen Erben keine weitere Gewähr leistet. Es wird daher jeder Interessent gewarnt, sein Sparcassenbuch sorgfältig aufzubewahren und nicht in fremde Hände kommen zu lassen, damit das darauf eingezahlte Geld nicht von einem unrechtmäßigen Inhaber des Buchs erhoben werden könne.

§ 10. Derjenige, welchem durch Zufall sein Sparcassenbuch vernichtet worden oder verloren gegangen ist, muß den Verlust sofort nach der Entdeckung dem Rendanten der Sparcasse anzeigen, welcher denselben, ohne sich um die Legitimation des angeblichen Inhabers zu bekümmern, in den Cassenbüchern vermerkt. Vermag der Verlierer die gänzliche Vernichtung des Buches auf eine nach dem Ermessen des Curatorii überzeugende Art darzuthun, so wird ihm auf dessen Verfügung ein neues Sparcassenbuch ohne Weiteres auf den Grund der Cassen-Conto-Bücher ausgefertigt. In allen übrigen Fällen muß das verloren gegangene Sparcassenbuch unter Beobachtung der in dem Reglement vom 12. December 1838, § 15 (Gesetzsammlung pro 1839 Pag. 10) gegebenen Vorschriften, gerichtlich aufgeboten und amortisirt werden, bevor dem Verlierer ein neues Sparcassenbuch ausgefertigt werden kann.

§ 11. Bei jeder Ein- und Rückzahlung müssen die Sparcassenbücher auf der Casse vorgelegt werden. Bei Einzahlungen muß von dem Cassen-Rendanten mit Bemerkung des Tages, an welchem die Einzahlung geschehen ist, jede zur Sparcasse gebrachte Summe vor der Linie mit Buchstaben, in der Linie aber mit Zahlen eingeschrieben werden. Auf gleiche Weise wird darin jede Ausgabe notirt. Bei theilweisen Rückzahlungen wird darüber vom Empfänger zur Controlle des Rendanten nach dem in dem Sparcassenbuch hinten angehängten Formular, Quittung geleistet. Bei Abholung des ganzen Betrages der Ersparnisse wird in dem Sparcassenbuch selbst von dem Empfänger quittirt, und dies Buch zurückgegeben.

§ 12. Nur auf unverletzte Sparcassenbücher werden Einzahlungen angenommen und Rückzahlungen geleistet. Finden sich bei der Vorzeigung auf der Casse in dem Sparcassenbuche Verletzungen, namentlich Rasuren, welche die Gültigkeit desselben zweifelhaft machen, so wird ein solches Buch angehalten, dem Vorzeiger darüber eine Bescheinigung ertheilt und mit ihm eine Verhandlung aufgenommen, welche dem Curatorio zur weiteren Entscheidung vorgelegt wird.

§ 13. Die bei der Sparcasse durch die geschehenen Einzahlungen sich ansammelnden Gelder müssen stets zinsbar belegt werden, und es ist deren Unterbringung

auf Hypotheken, welche depositalmäßige Sicherheit gewähren, auf inländische, gesetzlich

als pupillarisch sicher anerkannte Staatspapiere, und auf alle Arten inländischer Pfandbriefe dem Curatorio, unter pflichtmäßiger Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse gestattet.

§ 14. Die angekauften Papiere, so wie die Documente werden, erstere von dem Curatorio außer Cours gesetzt, in dem Depositorio der Sparcasse unter gemeinschaftlichem Verschluß des Landraths, eines Mitgliedes des Curatorii und des Rendanten der Sparcasse aufbewahrt, und letzterer behält nur so viel baares Geld, als nach der zu machenden Erfahrung zu dem täglichen Geschäftsverkehr erforderlich ist, in Händen.

§ 15. Die Stände des Prenzlauschen Kreises übernehmen mit ihrem Kreis-Communal-Fonds gegen die einzelnen Interessenten die Garantie des Instituts, und haften damit auf alle Fälle für jeglichen Ausfall. Zur Deckung dieses möglichen Ausfalls soll der durch die zinsbare Belegung der eingezahlten Summen, nach Abzug der den Interessenten zugesicherten Zinsen und der Verwaltungskosten, sich bildende Ueberschuß, der Sparcasse verbleiben, zinsbar wieder belegt, und für dieselbe verwaltet werden, bis sich ein hinreichendes Capital (Reservefonds) gebildet hat, um daraus etwanige Verluste zu übertragen, und die Verpflichtungen gegen die Einleger zu erfüllen, ohne daß es nöthig ist, die allgemeine Garantie in Anspruch zu nehmen.

§ 16. Die Verwaltung der Sparcasse steht, wie unter der Ober-Aufsicht der höhern Staats-Behörden, so unter specieller Aufsicht eines aus drei Mitgliedern gebildeten Curatorii, dessen jedesmaliger Vorsitzender der Landrath Prenzlauschen Kreises ist. Die beiden andern Mitglieder desselben, so wie für den Fall ihrer Verhinderung, zwei Stellvertreter derselben, werden von den Kreis-Ständen auf den Kreistagen gewählt. Ebenso wählen die Kreis-Stände den Rendanten der Sparcasse, und bestimmen die von ihm zu leistende angemessene Caution von mindestens 500 Thlrn., so wie die ihm zu bewilligende Remuneration für die Cassen-Verwaltung.

§ 17. Die Curatoren der Sparcasse sind verpflichtet, auf die genaue Befolgung des Statutes, und überhaupt auf eine zweckmäßige Verwaltung der Casse zu wachen, und zu diesem Zweck den Rendanten mit den nöthigen Instructionen zu versehen, auch monatlich die Casse zu revidiren.

Die Kreis-Versammlung ist befugt, den Curatoren zu den Revisionen noch besondere Deputirte beizuordnen, auch außerordentliche Cassen-Revisionen zu jeder Zeit zu veranstalten. In jeder Kreistags-Versammlung wird ein Cassen-Abschluß der Sparcasse, und die letzte Revisions-Verhandlung den Ständen vorgelegt.

§ 18. Alljährlich im Juli muß unter des Curatorii und des Rendanten Unterschrift eine specielle Nachweisung der Beträge angefertigt werden, welche für Rechnung der Interessenten am Jahresschlusse bei der Sparcasse verwaltet wurden. Nur die Nummern der Sparcassenbücher, nicht die Namen der Interessenten werden darin aufgenommen, und zugleich alles dasjenige darin aufgeführt, was im abgelaufenen Jahre in Bezug auf die Sparcasse Bedeutendes vorgefallen ist. Diese Nachweisung wird gedruckt, der Kreis-Versammlung vorgelegt, der Königlichen Regierung zu Potsdam eingereicht und ins Prenzlauer Wochenblatt zur Nachricht des Publikums eingerückt, auch ein Exemplar im Local der Sparcasse ausgehängt. Aus dieser

Nachweisung kann jeder Interessent sich überzeugen, ob die für seine Nummer angegebene Summe mit seinem Sparcassenbuch übereinstimmt, und etwanige Verschiedenheiten müssen sofort dem Curatorio zu deren Aufklärung angezeigt werden.

§ 19. Für die Niederlegung und Verwaltung ihrer Ersparnisse bei der Sparcasse haben die Interessenten weder Kosten noch Gebühren zu bezahlen. Die sämmtlichen entstehenden Kosten, an Copialien, Drucksachen 2c. werden aus den Zins-Ueberschüssen bestritten. Allein für das Sparcassenbuch, wenn die ganze darin verzeichnete Summe zurückgezahlt, und dasselbe zurückgegeben wird, sind alsdann 2½ Sgr. zu entrichten, die von dem Betrage zurückgerechnet werden. Wer bis auf den Kostenbetrag seines Sparcassenbuches seine Einlagen zurück verlangt, wird als ausscheidend betrachtet und ist verpflichtet, das Buch zurückzuliefern und sich den Rest für dasselbe anrechnen zu lassen. Die Kosten der ersten Einrichtung werden aus dem Kreis-Communal-Fonds hergegeben.

§ 20. Weder der Rendant noch das Cassen-Curatorium sind berechtigt, Privatpersonen über die gesammelten Bestände eines Sparcassenbuches Auskunft zu geben, wohl aber verpflichtet, den Behörden diese Auskunft auf ihr Ansuchen zu ertheilen und deren Arrestschlag zur Berücksichtigung in den Büchern zu notiren.

§ 21. Sollte aus irgend einem Grunde das Fortbestehen einer Sparcasse nicht mehr für zweckmäßig erachtet werden, so sind die Kreisstände berechtigt, den sämmtlichen Interessenten ihre Einlagen zu kündigen und nebst den davon nach den Büchern aufgelaufenen Zinsen zurückzuzahlen. Auch eine theilweise Kündigung ist gestattet

a) wenn die Einzahlungen eines Theilnehmers die § 3 bestimmte Summe von 300 Thlr. überschritten haben,
b) wenn 30 Jahre von der letzten Eintragung an gerechnet, verstrichen sind, ohne daß das Sparcassenbuch auf der Casse vorgelegt worden.

In dem einen wie in dem andern Falle soll aber die Kündigung immer drei Monate vor der Rückzahlung, bei theilweiser Kündigung auch durch Anführung der Nummern der Sparcassenbücher den Interessenten durch dreimaligen öffentlichen Aufruf in den Prenzlauer Wochenblättern und im Amtsblatt der Provinz bekannt gemacht werden.

§ 22. Bei einer etwanigen Auflösung des Instituts wird der, nach geschehener Erfüllung aller Verpflichtungen noch vorhandene Reservefonds (§ 15) nach dem alsdann zu fassenden Beschluß der Kreisstände, zum Besten des Kreises verwendet. Die nicht abgehobenen Einlagen und die davon aufgelaufenen Zinsen werden gerichtlich deponirt.

§ 23. Die Sparcasse für den Prenzlauer Kreis ist im ersten Jahre täglich Vormittags von 11 bis 1 Uhr, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, geöffnet. Später bei erweitertem Verkehr bleibt es dem Curatorio vorbehalten, die Geschäftsstunden des Tages zu vermehren und dies öffentlich bekannt zu machen. Wegen des Cassen-Abschlusses ist sie in den 3 ersten und den 3 letzten Tagen jedes Monates, im Juli jeden Jahres aber überdies, wegen des Jahres-Abschlusses vom 1. bis 8. inclusive geschlossen.

§ 24. Wenn das Statut im Verlaufe der Zeit mit allerhöchster Genehmigung geändert oder ergänzt werden sollte, so sind diese Aenderungen und Ergänzungen durch die

Prenzlauer Wochenblätter, durch das Amtsblatt und durch besondere in den Städten und Dörfern zu vertheilende gedruckte öffentliche Bekanntmachungen zur Kenntniß des bei der Sparcasse interessirenden Publikums zu bringen.

Wenn in Folge einer solchen öffentlich bekannt gemachten Aenderung die Einleger aufgefordert worden sind, ihre Einlagen nach Ablauf der § 21 bestimmten Kündigungszeit zurückzunehmen, falls sie die neu aufgestellten Bedingungen sich nicht gefallen lassen, so wird in Rücksicht derer, die sich nicht melden, angenommen, daß sie mit ihren Einlagen bei der Sparcasse unter den neuen Bedingungen verbleiben wollen.

Urkundlich ist gegenwärtiges Statut auf dem heutigen Kreistage genehmigt und vollzogen.

So geschehen Prenzlau, den 29. October 1841.

Die Kreisstände des Prenzlauer Kreises.

v. Stülpnagel-Dargitz, Landrath des Kreises. Gr. Schwerin auf Wolfshagen. Aug. Richter auf Augustfelde. v. Stülpnagel-Rollwitz.

Hertz auf Schmarsow. von Winterfeld auf Damerow. v. Wedell-Göritz. Arnold v. Rabe.

A. v. Winterfeld auf Menkin. von Arnim auf Woddow. v. Winterfeld auf Kuzerow. C. v. Holtzendorff auf Jagow. Schulz aus Bergholz.

Grabow, Bürgermeister zu Prenzlau. Schultz, Bürgermeister zu Straßburg.

Schulz, Schulze aus Malchow. Weidemann, Schulze in Röpersdorff.

* * *

Vorstehendes Statut für die Sparcasse des Prenzlauer Kreises ist mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 16. v. Mts., welche wörtlich dahin lautet:

„Auf Ihren Bericht vom 3. d. M. will Ich dem zurückerfolgenden, von den Ständen „des Prenzlauschen Kreises unterm 29. October 1841 errichteten Statut für die „Sparcasse des gedachten Kreises hiermit die Bestätigung ertheilen."

„Berlin, den 16. Februar 1842."

„im Allerhöchsten Auftrage"
„(gez.) **Prinz von Preußen.**"

„An den Staats-Minister des Innern von Rochow."

bestätigt worden, was hierdurch beglaubigt wird.

Berlin, den 17. März 1842.

(L. S.)

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
v. Bassewitz.

O. P. № 562.

Schema zur Quittung über Rückzahlungen.

(§ 11 des Statuts.)

Auf das Sparcassen-Quittungs-Buch №

sind mir

(z. B.: Fünf Thaler Ein Silbergroschen Drei Pfennige)

heute baar und richtig zurückgezahlt, worüber ich quitire.

Wohnort, Datum und Unterschrift des Buch-Inhabers.

I. Nachtrag

zu dem Statut der Kreis-Spar-Casse zu Prenzlau vom 29. October 1841.

In Folge des, mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 4. October 1852 bestätigten Statuts der Hülfs-Casse des communalständischen Verbandes der Kurmark wird zu den Statuten der Kreis-Spar-Casse zu Prenzlau vom 29. October 1841 Folgendes zusätzlich bestimmt:

§ 1. Nach dem Statut der Hülfs-Casse soll von dem jährlichen Zinsgewinn derselben, die Hälfte zur Prämiirung von Sparcassen-Interessenten des Verbandes verwendet werden. Zur Prämiirung berechtigt sind nur folgende, in dem communalständischen Bezirk wohnende Interessenten, insofern sie sich bei der Sparcasse zu Prenzlau betheiligt haben:

a) Handwerker ohne Gesellen und nicht selbstständige Handwerksarbeiter,

b) Fabrik- und Bergwerksarbeiter,

c) Tagelöhner,

d) Dienstboten,

e) Personen, welche zwar wegen Alterschwäche, Krankheit, Arbeitsmangel oder Dienstlosigkeit für eine kürzere oder längere Zeit, nicht zu den vorbezeichneten gehören, gleichwohl ihren, an und für sich zu einer der Kathegorien a bis d gehörigen Stand, nicht verändert haben.

§ 2. Keinen Anspruch auf Prämiirung haben Personen, die zwar zu den im vorigen § benannten Kathegorien gehören, welche aber:

a) notorisch wohlhabend sind, wobei jedoch ein kleiner Grundbesitz allein keinen Grund zur Ausschliessung abgeben soll. Darüber: ob Jemand notorisch wohlhabend ist, entscheidet das Curatorium der Sparcasse und im Falle der Beschwerde dagegen, endgültig die Königliche Regierung;

b) welche wegen eines entehrenden Verbrechens, als: Wuchers, Betruges, Diebstahls ꝛc. in Untersuchung sich befunden haben und nicht freigesprochen sind, und zwar innerhalb fünf

Jahren, vom Tage des Ablaufs der vollstreckten Strafe. Im Falle der Wiederholung des Verbrechens sind diese Personen für immer von der Wohlthat der Prämiirung ausgeschlossen;

c) deren neue Einlagen bei der Sparcasse für das letzte Sparjahr die Summe von 10 Thlr. übersteigen;

d) deren neue Einlagen für das letzte Sparjahr die Summe von 1 Thlr. nicht erreichen;

e) deren gesammtes Guthaben bei der Sparcasse am Ende des letzten Sparjahrs nicht mindestens 5 Thlr. beträgt;

Die nicht erhobenen, sondern dem Capital zugeschriebenen Zinsen werden als neue Einlagen betrachtet.

§ 3. Das Curatorium der Sparcasse fertigt alljährlich im Januar eine Nachweisung über den Gesammtbetrag des Guthabens, welches die zur Prämiirung nach den Grundsätzen der §§ 1 und 2 berechtigten Sparer am Schlusse des abgewichenen Jahres bei ihr gehabt haben und überreicht solche im Laufe des Monats Februar der Direction der Hülfs-Casse.

Diese Nachweisung enthält bei jedem Sparer nur die vollen Thaler; überschießende Groschen und Pfennige bleiben außer Ansatz.

§ 4. Die hierauf von Letzterer überwiesenen Prämien-Gelder werden auf die betreffenden Sparcassen-Interessenten nach Maßgabe der Einlagen derselben subrepartirt, den Contos derselben gut geschrieben und die Nummer des prämiirten Sparcassen-Buches, sowie der Betrag der hierauf gefallenen Prämie durch den nächsten Jahresbericht zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§ 5. Wenn Sparer der vorbezeichneten Kathegorien ihre Einlagen in der Zeit von Anfertigung der, der Hülfs-Casse einzureichenden Nachweisung, bis zum Eingange der Prämien gänzlich zurückgezogen haben, also nicht mehr Theilnehmer der Sparcasse sind, so verlieren sie dadurch den Anspruch auf die Prämie und wird die ihnen zugestandene Rate auf die andern derzeitigen berechtigten Sparer mitvertheilt. Sollte jedoch der Sparer zu dieser Zurückziehung seiner Einlage durch einen unverschuldeten Unglücksfall genöthigt worden sein, so steht dem Curatorium der Sparcasse frei, demselben die ihm zugestandene Prämie noch auszuzahlen.

So beschlossen

Prenzlau, den 10. März 1854.

Die Kreis-Versammlung.

gez. von Winterfeld. von Stülpnagel. Schultz. H. von Holtzendorff. Schröder. de la Barré. von Winterfeld. Flist. Beckmann. Seefeldt. Magnus. Giese. Otto. Beutel. Dudy. L. William. Hertz. Keibel, Klein-Luckow. Strobel. von Wedell-Goeritz. Alb. Graf von Schlippenbach. von Arnim-Zollchow. von Arnim-Sperrenwalde.

gez. von Stülpnagel-Dargitz.
Geheimer Regierungs- und Landrath.

Vorstehender Nachtrag vom 10. März 1854 zu dem Statut der Kreis-Sparcasse zu Prenzlau wird mit der Maßgabe, daß die nicht abgehobenen, sondern dem Capital zugeschriebenen Zinsen nicht als neue Einlagen zu betrachten sind, auf Grund der von dem Herrn Minister des Innern unterm 12. Februar 1854 ertheilten Ermächtigung hiermit bestätigt.

Potsdam, den 3. April 1854.

(L. S.)

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

Staats-Minister Flottwell.

Bestätigung. O. P. № 1344.

II. Nachtrag

zum Statut der Prenzlauer Kreis-Spar-Casse vom 29. October 1841 / 16. Februar 1842.

Das unterm 16. Februar 1842 Allerhöchst bestätigte Statut der Prenzlauer Kreis-Sparcasse vom 29. October 1841 wird mit Bezug auf § 24 desselben dahin abgeändert und erweitert:

I. Zu § 5 und § 18 des Statuts:

Der Rechnungsschluß und die Zinsen-Berechnung wird statt des 1. Juli auf den 31. December jeden Jahres verlegt.

II. Zu § 6:

Die Belegung der Einlagen der Sparer von über 50 Thlr. bis auf Höhe von 300 Thlr. findet für deren Rechnung nicht statt, sondern für Rechnung der Casse, welche den Gewinn und Verlust an gekündigten und verkauften Papieren auf ihren Reservefond übernimmt und bis zu diesem Betrage baare Rückzahlung leistet. Wird jedoch durch die Zinsen der Betrag von 300 Thlr. überschritten, so werden dann jedesmal für Rechnung des Sparers 100 Thlr. zinstragende Papiere angekauft und hiernächst bei der Abhebung des Guthabens an ihn ausgereicht. Wer solches nicht wünscht, muß die Zinsen im Januar oder Februar erheben und sein Guthaben bis auf 300 Thlr. ermäßigen.

III. Zu § 7:

Da die vierzehntägige Kündigungsfrist nicht inne zu halten ist, so wird bei Rückzahlungen
von 10 bis 50 Thlr. eine vierzehntägige Kündigung,
„ 50 „ 100 Thlr. eine vierwöchentliche Kündigung,
„ 100 „ 200 Thlr. eine sechswöchentliche Kündigung,
über 200 Thlr. eine achtwöchentliche Kündigung
mindestens bedungen.

IV. Zu § 13:

Die Kreis-Sparcasse wird ermächtigt, an Kreis-Einsassen Dahrlehne auf bestimmte Zeit oder auf Kündigung gegen Zins zu bewilligen, wenn:

a) inländische Pfandbriefe, Staats- und Communal-Papiere, letztere, soweit sie von Communen des Kreises Prenzlau emittirt worden sind, Prenzlauer Kreis- und Provinzial-Obligationen der Kurmark Brandenburg, mindestens 10 % unter dem Tages-Cours oder

b) inländische vom Staate garantirte Eisenbahn-Prioritäts-Actien, ebenfalls mindestens 10 % unter dem Tages-Cours,

in Unterpfand gegeben werden.

V. Das Curatorium und der Rendant nehmen die Rechte der Kreis-Sparcasse in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten wahr. Diese Befugniß erstreckt sich auch auf das Recht, Capitalien in Empfang zu nehmen und darüber zu quittiren, Cessionen zu ertheilen, in Eintragungen und Löschungen zu willigen, Prozesse zu führen, Vergleiche abzuschließen und auf alle diejenigen Fälle, in welchen nach § 98 bis 110 des 13ten Titels Theil I des Allgemeinen Landrechts oder nach anderweitigen gesetzlichen Bestimmungen eine Special-Vollmacht erforderlich ist und auf das Recht zu Substitutionen.

VI. Da die Stadt Strasburg unter ihrer eigenen Garantie eine städtische Sparcasse begründet hat, so hört ihre Mitverhaftung für die Kreis-Sparcasse nunmehr auf.

Auf den Bericht vom 28. Februar d. J. ertheile Ich dem zurückfolgenden zweiten Nachtrage zu dem durch Meine Ordre vom 16. Februar 1842 landesherrlich genehmigten Statute der Prenzlauer Kreis-Sparcasse vom 29. October 1841 unter den von Ihnen vorgeschlagenen in der wieder beigeschlossenen anderweiten Aufstellung desselben bewirkten Modificationen, bei Rückgabe des Mir vorgelegten Statuts-Exemplars, hierdurch Meine Bestätigung.

Berlin, den 15. März 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Königs.

gez. **Prinz von Preußen.**

gegez. von Westphalen.

An
den Minister des Innern.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 34. Den 20. August **1858.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 36ste Stück der Gesetzsammlung für die Königl. Preußischen Staaten enthält:

№ 4930. Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der zu Altendorf, im Kreise Bochum, domicilirten Bergbau-Actien-Gesellschaft „Gelria". Vom 5. Juli 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 247. Rang-Ordnung für das unterhalb der Lieper Schleuse ankommende Floßholz. I. 612. August.

Bestimmungen
über die Rang-Ordnung, welche das unterhalb der Lieper Schleuse ankommende Floßholz beim Durchschleusen einzunehmen hat.

§ 1. Jeder auf dem Liepeschen See oder, wenn auf demselben kein erlaubter Platz zum Anstellen von Floßholz mehr frei sein sollte, auch unterhalb des Liepeschen See's ankommende Floßholz-Transport muß gleich nach seiner Ankunft bei dem Dammwärter der Liepeschen Schleusendämme angemeldet werden.

§ 2. Der Dammwärter hat sich alsdann in Begleitung des anmeldenden Floßholzführers und eines der gegenwärtigen Regimenter, Aufseher oder Spediteure von demjenigen, einem anderen Spediteur oder Eigenthümer zugehörigen Holz, welches vor dem neu angemeldeten den Rang hat, an den Ort hinzubegeben, wo das letztere angestellt ist, und die Anzahl der Obertriften, aus welchen dasselbe besteht, die Zeit seiner Ankunft und den Namen des Spediteurs oder Eigenthümers desselben in einem eigens dazu bestimmten Buch zu notiren, außerdem aber in jeder Trift ein besonders in die Augen fallendes Stück durch Hämmer, welche ihm dazu geliefert werden sollen, mit derjenigen Nummer zu bezeichnen, welche dem Range entspricht, den es nach der Zeit seiner Ankunft gegen das schon vor ihm wartende beim Durchschleusen einnimmt.

§ 3. Sobald das Holz zum Kanal-Transport verbunden ist, muß es abermals von dem dabei angestellten Aufseher oder Verbandmeister, oder einer sonst dabei betheiligten Person, bei dem Dammwärter angemeldet werden, worauf sich derselbe ebenfalls in Gegenwart eines Aufsehers von demjenigen Holz, welches vor dem so eben verkleinerten den Rang haben würde, an Ort und Stelle begiebt, auch die Anzahl der Plätzen notirt, in welche das Holz verkleinert ist, und zugleich in jeder Plätze wenigstens **ein** besonders sichtbares Stück mit der Nummer bezeichnet, womit bereits einzelne Stücke in den verschiedenen Triften bezeichnet waren.

§ 4. Neben den Notirungen des Dammwärters tragen zugleich die Regimenter, Aufseher oder Spediteure, welche bei dem Nachzählen des Holzes gegenwärtig waren, ihre Namen in die dazu bestimmte Spalte des Notizbuches ein, und es gilt dieses Eintragen als Bescheinigung, daß der Dammwärter die Plätzenzahl und die Zeit der Ankunft des Holzes richtig angemerkt habe. Es darf daher auf der Zeile, welcher diese Namen gegenüber stehen, nichts ausgestrichen oder abgeändert werden, sondern es muß, wenn beim Aufschreiben ein Fehler vorgefallen ist, die ganze Notiz auf einer neuen Zeile noch einmal eingetragen werden.

§ 5. Ist bei dem, den Vorrang habenden Holz kein Aufseher gegenwärtig, will derselbe auf die Aufforderung des Dammwärters der Nachzählung nicht beiwohnen, oder kann er oder der Aufseher von dem ankommenden Holz nicht schreiben, so hat der Dammwärter dies in der Spalte, wo die Namensschriften der Aufseher zu stehen kommen würden, zu bemerken.

§ 6. Zum Behuf der erwähnten Besichtigungen und Nachzählungen muß der Dammwärter von einer der bei dem neu angekommenen Holz betheiligten Personen zu Kahne hingeholt und wieder zurückgebracht werden.

§ 7. Ist der Dammwärter bei der Anmeldung des angekommenen Holzes nicht bei der Liepeschen Schleuse anwesend, so muß die Anmeldung vorläufig bei dem Schleusenmeister geschehen und dieser die Zeit der Ankunft und den Namen des Spediteurs oder Eigenthümers notiren.

§ 8. Wird die sofortige Anmeldung des angekommenen Holzes unterlassen, so gereicht den dabei Betheiligten alle daraus erwachsende Ungewißheit zum Nachtheil.

§ 9. In einem mit Drahtgitter versehenen Kasten, welcher, wenn es die Witterung irgend erlaubt, im Aeußern, sonst aber im Innern des bei der Liepeschen Schleuse errichteten Schutzhauses für den Schleusenmeister aufgehängt wird, befestigt der Dammwärter täglich ein Blatt Papier, auf welchem der Name desjenigen Spediteurs, Eigenthümers oder Regimenters, dessen Holz den Rang zum Schleusen hat, und die Nummer des Oder-Transports, so wie die Anzahl der Plätzen bemerkt ist, mit welcher es hintereinander zum Durchschleusen kommt. Der Schleusenmeister schreibt bei jeder Schleusung auf einem in seinem Schutzhause allen Betheiligten zur Ansicht ausliegenden Blatt Papier die Anzahl der durchschleusenden Plätzen auf, und hiernach zählt am Abend der Dammwärter die den Tag über durchgeschleusten Plätzen unter Zuziehung der betheiligten Aufseher zusammen und bemerkt die Summe auf dem, in dem vorerwähnten Drahtgitter aushangenden Papier. Die anwesenden Aufseher werden aufgefordert, die Richtigkeit der Summe durch Gegenschrift ihres Namens zu bescheinigen, und, wenn sie dies nicht wollen, so bemerkt es der Dammwärter dabei.

In den Ziffern dieser Summen darf Nichts durch Ausstreichen verändert sein.

§ 10. Das Holz schleust in derselben Reihenfolge durch, in welcher es unterhalb der Liepeschen Schleuse ankam und angemeldet wurde.

§ 11. Unter dem Holz, welches für einen und denselben Spediteur oder Eigenthümer **hintereinander** den Rang zum Schleusen hat, kann der Spediteur oder Eigenthümer jedoch die Reihenfolge des Durchschleusens ohne Rücksicht auf die Zeit der Ankunft des Holzes nach seiner eigenen Convenienz bestimmen; nur muß er es dem Dammwärter anzeigen, damit dieser das Nöthige dieserhalb vermerke. — Will er aber Holz, welches erst nach fremdem Holze den Rang hat, vor diesem durchschleusen lassen und dafür ein gleich großes Quantum von seinem Holze, welches vor dem fremden Holze den Rang hat, zurücklassen, so darf dies zwar ebenfalls geschehen; es ist aber dem Dammwärter auch hiervon zuvor Anzeige zu machen, welcher die Concurrenten sodann von dieser Absicht zu benachrichtigen und sorgfältig darauf zu sehen hat, daß die Plätzen von später angekommenem Holze, welche den Rang von früher angekommenen einnehmen und damit tauschen sollen, nicht größer seien oder hinsichtlich des Durchschleusens mehr Zeit erfordern, als diejenigen, für welche sie einrücken sollen.

Außerdem darf eine und dieselbe Holztrift niemals mehr als höchstens zweimal zum Gegenstande des Tausches gemacht werden; — wenn das Rangholz also, welches schon zweimal seine Rangnummer mit einer späteren vertauschte und zum dritten Male wieder den ersten Rang erhält, dennoch nicht durchgeschleust werden soll, so kann es nur noch als solches Holz angesehen und behandelt werden, welches die ihm zukommende Schleusung versäumte (§ 12 dieses Reglements).

Alle Ungewißheiten, welche bei den vorbemerkten Vertauschungen der Rangnummern sich ergeben sollten, müssen lediglich zum Nachtheile des Tauschlustigen ausgelegt werden.

Ist ein Tausch angemeldet und die Menge des Holzes, welches nunmehr den Vorrang einnehmen soll, gehörig festgestellt worden, so bemerkt der Dammwärter in dem von ihm geführten Buche, wie viele Plätzen Holz von der späteren Nummer in die frühere einrücken und wie viele dafür in diese spätere zurückgehen.

§ 12. Von demjenigen Holz, weches den Rang zum Schleusen hat, darf am Tage keine demselben zukommende Schleusung versäumt werden, widrigenfalls von dem Holz, welches zunächst den Rang nach ihm hat, wenn es zum Durchschleusen bereit ist, oder sollte dies nicht der Fall sein, von dem sodann im Range folgenden Holze ein ganzer Transport von 90 Plätzen vor ihm den Vorrang erhält.

§ 13. Wenn der betreffende Kanal-Baubeamte die Ueberzeugung gewonnen hat, daß durch fortgesetztes Schleusen durch die Lieper Schleuse eine solche Ueberfüllung des Kanals mit Floßholz herbeigeführt werden würde, daß daraus eine Störung für den Schifffahrtsbetrieb überhaupt entstehen könnte, so ist derselbe ermächtigt, das Schleusen des Floßholzes durch die Lieper Schleuse so lange auszusetzen, bis das gedachte Hinderniß wieder gehoben ist.

Wenn aber Floßholz durchgeschleust werden soll, welches nicht zum Durchschleusen durch die Neustädter Schleuse bestimmt ist, so kann dies zwar selbst der vorgedachten Kanalüberfüllung unerachtet, jedoch immer nur, wenn es entweder den ersten Rang hat, oder durch nächtliche Schleusung geschehen und soll die Er-

laubniß zu letzterer, wenn solche nachgesucht wird, dann vom Kanal-Baubeamten jedesmal vorzugsweise ertheilt werden.

Das mittelst nächtlicher Schleusung durch die Lieper Schleuse durchgebrachte Floßholz darf in allen Fällen und unter allen Umständen durch die auf seinem weiteren Wege liegenden Schleusen bis einschließlich Grafenbrück ebenfalls nur mittelst nächtlicher Schleusung durchgeschleust werden, selbst wenn eine dieser Schleusen bei Tage unbesetzt sein sollte.

§ 14. Die durch die Lieper Schleuse gegangenen Floßhölzer dürfen bei ferneren Schleusen keine Schleusung versäumen, widrigenfalls sie ihren Rang verlieren und bis zur Grafenbrücker Schleuse einschließlich nur noch mittelst nächtlicher Schleusung befördert werden sollen.

Der Beweis, daß eine Schleusung versäumt worden, ist als geführt zu erachten, wenn ein Attest des Schleusenmeisters derjenigen Schleuse, bei welcher die Versäumniß stattfand, beigebracht wird.

§ 15. Der Dammwärter hat gewissenhaft darauf zu sehen, daß bei den von ihm auszuhängenden Notirungen des täglich zum Schleusen kommenden Floßholzes die in diesem Reglement bestimmte Reihenfolge genau beachtet werde und der Schleusenmeister hat sich dann nach dessen Angaben zu richten; doch kann er die jedesmalige Vorlegung des von dem Dammwärter geführten Buches verlangen.

Ebenso werden sämmtliche Schleusenmeister bei den Schleusen von Liepe bis Grafenbrück einschließlich, wie auch die sonstigen Kanal-Beamten dafür verantwortlich gemacht, daß alles Holz, welches nur die Erlaubniß zur nächtlichen Schleusung hat, nicht auch bei Tage durch die Schleusen durchgelassen werde.

Potsdam, den 5. Juni 1858. **Königl. Regierung.** Abtheilung des Innern.

* * *

Vorstehendes von dem Königlichen Ministerio für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten genehmigtes Reglement wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 14. August 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 248. Aufgehobene Sperre. I. 993. August.

Die Lungenseuche ist in Wittenberge erloschen; die im diesjährigen Amtsblatt Pag. 222 Nr. 196 angeordnete Sperre wird daher aufgehoben.

Potsdam, den 17. August 1858. **Königl. Regierung.** Abtheilung des Innern.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 249. Lebens- rc. Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 246. August. I. 465. August. I. 892. August.

Der Kaufmann H. Frantz zu Nauen und der Gasthofsbesitzer Busse zu Friesack, sind von uns als Agenten der Versicherungs-Gesellschaft „**Thuringia**“ zu Erfurt, mit Ausschluß der Berechtigung zur Vermittelung von Feuer-Versicherungen, beziehungsweise für die Stadt Nauen und die Stadt Friesack und Umgegend bestätigt worden. Der Agent A. Heyse zu Rheinsberg hat die Agentur der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Potsdam, den 16. August 1858. **Königl. Regierung.** Abtheilung des Innern.

Nachweisung

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Juli 1858 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser.		Berlin. Unter-Wasser.		Spandau. Ober-Wasser.		Spandau. Unter-Wasser.		Potsdam.		Baumgartenbrück.		Brandenburg. Ober-Wasser.		Brandenburg. Unter-Wasser.		Rathenow. Ober-Wasser.		Rathenow. Unter-Wasser.		Havelberg.		Plauer Brücke.	
	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.
1	6	11	2	9	6	8	2	5	3	3	1	6	5	11	2	5	4	2	1	8	3	1	4	2
2	6	11	2	9	6	7	2	5	3	2½	1	6	5	11	2	4	4	2	1	8	3	—	4	1½
3	6	11	2	8	6	7	2	4	3	2½	1	6	6	—	2	4	4	2	1	8	3	—	4	1
4	6	11	2	6	6	8	2	—	3	2	1	6	6	1½	2	3	4	2	1	8	3	—	4	½
5	6	11	2	9	6	8	2	2	3	2	1	5½	6	1½	2	3	4	2	1	7	3	—	4	—
6	6	11	2	9	6	7	2	3	3	1½	1	5½	6	1½	2	3	4	2	1	6	2	11	4	—
7	6	11	2	9	6	7	2	3	3	1½	1	5½	6	2	2	3	4	2	1	6	2	10	4	—
8	6	11	2	9	6	8	2	5	3	2½	1	6	6	2	2	3	4	2	1	6	2	11	4	—
9	6	10	2	10	6	8	2	5	3	2½	1	6	6	2	2	3	4	2	1	5½	2	11	3	11
10	6	10	2	10	6	8	2	5	3	2½	1	7	6	2½	2	3	4	2	1	5	2	11	3	11½
11	7	—	3	—	6	11	2	7	3	5	1	10	6	4	2	3	4	2	1	8	3	2	4	1
12	7	2	3	2	7	2	2	8	3	6½	2	—	6	3½	2	6	4	2	1	11	3	3	4	2
13	7	2	3	5	7	4	2	11	3	7½	2	½	6	4	2	7	4	2	1	10½	3	5	4	2½
14	7	2	3	5	7	6	2	11	3	8½	2	½	6	4	2	8	4	2	1	10	3	6	4	2½
15	7	4	3	5	7	7	3	—	3	9	2	2	6	4	2	9	4	2	1	10	3	6	4	3
16	7	4	3	5	7	7	3	—	3	9½	2	2	6	3½	2	8	4	2	1	10	3	7	4	3½
17	7	4	3	5	7	8	2	11	3	9½	2	2	6	3	2	8	4	2	1	10½	3	10	4	3½
18	7	4	3	5	7	9	2	10	3	9½	2	1½	6	3	2	8	4	2	1	11	4	—	4	4
19	7	4	3	5	7	9	2	11	3	9½	2	1½	6	4	2	9	4	2	1	11	3	11	4	4
20	7	4	3	5	7	7	2	11	3	9½	2	1	6	5	2	11	4	2	1	11	3	10	4	4
21	7	4	3	3	7	6	3	—	3	9½	2	½	6	5	3	—	4	2	1	11	3	11	4	4½
22	7	4	3	3	7	6	3	—	3	9½	2	—	6	2	3	—	4	2	1	11	3	11	4	4½
23	7	4	3	3	7	6	2	11	3	9½	2	—	6	4	3	—	4	2	1	11	3	10	4	5
24	7	3	3	2	7	6	2	11	3	9	2	—	6	4½	3	—	4	2	2	—	3	9	4	5
25	7	2	3	2	7	7	2	8	3	8½	2	—	6	2	3	—	4	2	2	—	3	8	4	5
26	7	2	3	2	7	7	2	11	3	8	1	11½	5	10	3	—	4	2	2	—	3	10	4	4
27	7	1	3	2	7	7	2	11	3	8	1	11	6	2	3	—	4	2	2	—	3	9	4	4
28	7	1	3	2	7	8	2	10	3	8	1	10	6	2½	3	—	4	2	2	—	3	8	4	4
29	7	1	3	1	7	7	2	10	3	7	1	10	6	2	3	—	4	2	2	—	3	7	4	4
30	7	1	3	1	7	7	2	9	3	7	1	10	6	2	3	—	4	2	2	—	3	7	4	4½
31	7	2	3	2	7	8	2	10	3	9	2	—	6	2	3	2	4	2	2	1	3	9	4	6

Potsdam, den 17. August 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 251.
Hagel-Versicherung. Agentur-Niederlegung. I. 892. August.

Der Agent A. Heyse zu Rheinsberg hat die Agentur der neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft niedergelegt. Potsdam, den 16. August 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 252.
Ausfertigung von Ausgangs-Pässen. I. 601. August.

Es ist höheren Orts bestimmt worden, daß sämmtliche, des Visa's der fremden Gesandten bedürftigen Reisepässe künftig Behufs Beschaffung desselben allein bei dem Ministerio des Innern einzureichen sind.

Indem wir hierauf die mit der Ausfertigung von Ausgangs-Pässen beauftragten Behörden aufmerksam machen, bemerken wir für diejenigen Paß-Extrahenten, welche das gesandtschaftliche Paß-Visa selbst einzuholen beabsichtigen, daß

1) die Pässe vor der Einreichung an das gedachte Königliche Ministerium mit der eigenhändigen Namens-Unterschrift des Inhabers und
2) diejenigen Pässe, welche schon im Gebrauch gewesen sind und zu einer anderweiten Reihe benutzt werden sollen, zuvor mit dem Visa der Heimaths-Behörde zu der beabsichtigten Reise zu versehen sind.

Potsdam, den 16. August 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 253.
Die Versicherung solcher Gebäude, auf welchen Renten für den Domainen-Fiscus haften, gegen Feuersgefahr. III. 2034. Aug.

Die den Besitzern von Grundstücken, auf welchen Renten für den Domainen-Fiscus haften, obliegende Verbindlichkeit, ihre Gebäude gegen Feuersgefahr zu versichern, kann von denselben nicht allein durch Versicherung bei den in unsern Bekanntmachungen vom 12. Januar und 10. April 1852 (Amtsblatt von 1852 Seite 16 und 147), vom 21. Februar, 29. März und 25. Juli 1853 (Amtsblatt von 1853 Seite 62, 133 und 276) und vom 20. August 1855 (Amtsblatt von 1855 Seite 313) genannten Gesellschaften, sondern von jetzt an auch durch Versicherung bei der Preuß. National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin bis zu dem nach den Grundsätzen dieser Gesellschaft zulässigen Werthe, erfüllt werden.

Wir bringen dies in Ergänzung unserer vorgedachten Bekanntmachungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Potsdam, den 19. August 1858.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

№ 254.
Die Erhaltung der an den Dorfstraßen und auf öffentlichen Plätzen gepflanzten Bäume. I. 570. Juni.

Nachdem es in letzterer Zeit wieder mehrfach vorgekommen ist, daß an Dorfsstraßen oder auf öffentlichen Plätzen in den Dörfern gepflanzte Bäume von Privaten unter dem Vorwande, darauf Eigenthums-Ansprüche zu haben, abgeholzt worden sind, hierdurch aber das Gemeinwohl erheblich beeinträchtigt wird, so finden wir uns veranlaßt, mit Bezug auf die Bestimmung im § 33 Tit. 8 Theil I des Allg. Landrechts, so wie auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 Folgendes zu verordnen:

Niemand darf, ohne die landräthliche Erlaubniß zuvor eingeholt und ohne für die ordnungsmäßige Nachpflanzung sich verbindlich gemacht zu haben, Bäume, die auf öffentlichen Straßen und Plätzen in den Dörfern sich befinden, theilweise

oder ganz abholzen, und soll der Zuwiderhandelnde in eine Geldbuße von 1 bis 10 Thlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verfallen.

Potsdam, den 13. August 1858. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 255. Die Gewerbesteuerpflichtigkeit des Abdeckerei-Gewerbes. III d. 5510.

Nach dem Gesetz, betreffend die Regulirung des Abdeckerei-Wesens vom 31. Mai d. J. — Gesetz-Sammlung Seite 333 ff. (§ 1 № II) ist das Abdeckerei-Gewerbe fortan überall der Gewerbesteuer vom Handel unterworfen.

Mit Bezug hierauf werden alle Diejenigen, welche das Abdeckerei-Gewerbe im hiesigen Regierungs-Bezirk betreiben, unter Hinweisung auf die Bestimmungen in den §§ 19 und 39 des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 (Gesetz-Sammlung de 1820 Seite 150 und 154) aufgefordert, die Anmeldung des besagten Gewerbebetriebes zur Versteuerung sofort bei den Communal-Behörden ihres Wohnorts zu bewirken.

Die Besteuerung erfolgt vom 1. Juni d. J. ab in der Steuer-Classe B. — Handel ohne kaufmännische Rechte.

Die landräthlichen Behörden, sowie die Magisträte in den Städten der IIten und IIIten Gewerbesteuer-Abtheilung werden hierdurch zugleich aufgefordert, das Nöthige wegen Zugangsstellung obengedachter Gewerbetreibenden durch die zweite Semester-Liste d. J., sowie wegen Veranlagung derselben für 1859 durch die Gewerbesteuer-Rollen pro 1859 zu veranlassen.

Die Polizei-Behörden haben von jedem ihnen bekannten Gewerbebetriebe der vorgedachten Art den betreffenden Gewerbesteuer-Behörden Nachricht zu geben.

Potsdam, den 16. August 1858. Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung
des Königlichen Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

№ 5. Prüfung der in dem diesjährigen Michaelis-Termine aus dem Schullehrer-Seminar zu Cöpenick zu entlassenden Seminaristen.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Prüfung der in dem diesjährigen Michaelis-Termine aus dem Schullehrer-Seminar zu Cöpenick zu entlassenden Seminaristen am 23. und 24. September dieses Jahres daselbst abgehalten werden wird. Wir laden zugleich die Herren Superintendenten, Schul-Inspectoren und Prediger, welche sich von den Verhältnissen des Seminars näher zu unterrichten wünschen, ein, sich zu dem gedachten Termine einzufinden.

Berlin, den 9. August 1858.

Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen
der Behörden der Stadt Berlin.

№ 89. Lebens- rc. Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann Jacob Jaroslawsky hier, ist als Special-Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt, jedoch mit Ausschluß der Feuer-Versicherungs-Angelegenheiten, bestätigt worden. Berlin, den 29. Juli 1858.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 90. Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann Siegfried Löwinson hier, ist als Special-Agent der „Germania", Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Stettin, bestätigt worden.
Berlin, den 31. Juli 1858.
Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Personalchronik.

Der Bürgermeister Jänicke in Alt-Ruppin ist für den dortigen Stadtbezirk vom 1. October d. J. ab zum Polizei-Anwalt ernannt worden.

Nachweisung

der im Monat Juli 1858 mit Bestallung versehenen Schiedsmanns-Beamten im Departement des Kammergerichts.

Stadt Berlin. 1) Der Kanzlei-Director Remitz, Spandauer Straße Nr. 4, als Schiedsmann für den Landschafts-Bezirk Nr. 2, verpflichtet am 14. Juli 1858; 2) der Kaufmann W. Guilletmot als 1ster Stellvertreter für den Nicolai-Kirch-Bezirk Nr. 8, 3) der Kaufmann Bach als 1ster Stellvertreter für den Köthener Straßen-Bezirk Nr. 48D., beide verpflichtet am 7. Juli 1858; 4) der Buchhändler Winkler als 1ster Stellvertreter für den Kammergerichts-Bezirk Nr. 59, verpflichtet am 6. Juli 1858; 5) der Kaufmann Walcker, Lindenstraße Nr. 19, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 14. Juli 1858; 6) der Magistrats-Secretair Döring, Cöpnicker Straße Nr. 72, als 2ter Stellvertreter für den Brückenstraßen-Bezirk Nr. 71, verpflichtet am 30. Juni 1858; 7) der Kaufmann Appelius, Schiffbauer-Damm Nr. 33, als Schiedsmann für den Unterbaum-Bezirk Nr. 74B., verpflichtet am 14. Juli 1858; 8) der Administrator Schallhorn als Schiedsmann für den Rosenthaler Thor-Bezirk Nr. 83, verpflichtet am 7. Juli 1858; 9) der Kaufmann Ladendorff, Alexanderstraße Nr. 30, als 1ster Stellvertreter für den Magazinstraßen-Bezirk Nr. 97, verpflichtet am 30. Juni 1858; 10) der Seidenwirkermeister Werner, Blumenstraße Nr. 36A., als Schiedsmann für den IIten Frankfurter Thor-Bezirk Nr. 99B., verpflichtet am 14. Juli 1858.

Angermünder Kreis. Stadt Oderberg. 11) Der Forstcassen-Rendant Brenger als Schiedsmann, 12) der Rathmann und Färbereibesitzer Schulz als 1ster Stellvertreter, 13) der Stadtverordnete und Apotheker Noack als 2ter Stellvertreter, alle drei verpflichtet am 30. Juni 1858.

Nieder-Barnimscher Kreis. Stadt Bernau. 14) Der Gasthofsbesitzer Müller als Schiedsmann für den 1sten Stadtbezirk, verpflichtet am 18. Juni 1858.

Osthavelländischer Kreis. Stadt Ketzin. 15) Der Ackerbürger Hornemann als Schiedsmann, 16) der Schneidermeister Bier als 1ster Stellvertreter, beide verpflichtet am 1. Juli 1858.

Teltowscher Kreis. 17) Der Geheim-Secretair Hesse, zu Berlin, als Schiedsmann für den ländlichen Bezirk IV A., 18) der Caffetier Hoeffchen, in der Hasenheide, als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 25. Juni 1858; 19) der Kaufmann Herrmann, Tempelhofer Straße Nr. 7, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 30. Juni 1858; 20) der Kaufmann Reuter, zu Deutsch-Rixdorf, als Schiedsmann für den ländlichen Bezirk IV B., 21) der Bäckermeister Krope, zu Britz, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 25. Juni 1858.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Auf Anordnung der Königlichen Regierung zu Potsdam wird die von hier in der Richtung auf Woldegk neu erbaute Chausseestrecke nunmehr dem freien Verkehr zur Benutzung übergeben, was dem betheiligten Publikum hierdurch bekannt gemacht wird.

Strasburg i. d. Ukm., den 12. August 1858. Der Magistrat.

(Hierbei Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 35. Den 27. August 1858.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 37ste Stück der Gesetzsammlung für die Königl. Preußischen Staaten enthält:

№ 4931. Privilegium wegen Emission von 1,200,000 Thlrn. Prioritäts-Obligationen der Stargard-Posener Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 5. Juli 1858.

Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Das Handlungs-Haus S. Kaufmann & Co. hierselbst, Spandauer Straße Nr. 57, hat auf Umschreibung der Schuldverschreibung der Staats-Anleihe vom Jahre 1852 Lit. D. № 15,708 über 100 Thlr. bei uns angetragen, weil dieselbe stark durch Feuer beschädigt, und daher zur ferneren Circulation nicht mehr geeignet ist. In Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Gesetzsammlung Seite 177) wird ein Jeder, welcher an dieser Schuldverschreibung ein Recht zu haben vermeint, aufgefordert, dies bei uns innerhalb 6 Monaten, und spätestens am 28. Februar 1859 schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls die Cassation der gedachten Schuldverschreibung erfolgen und dem Antragsteller ein neues Document ausgereicht werden wird.

Berlin, den 16. August 1858.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden. Guenther.

Bekanntmachung, betreffend die Ersatzleistung für die präcludirten Cassenanweisungen von 1835 und Darlehns-Cassenscheine.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 29. April und 9. September v. J. und in Folge des Gesetzes vom 15. April v. J. werden alle Diejenigen, welche Cassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Dahrlehns-Cassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präclusiv-Termins bei uns oder der Controlle der Staats-Papiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Cassen zum Umtausch eingereicht haben, hiermit wiederholt aufgefordert, den Ersatz für diese Papiere, soweit derselbe noch nicht erhoben ist, bei der Controlle der Staats-Papiere, Oranienstraße Nr. 92, oder beziehungsweise bei den Regierungs-Haupt-Cassen, unter Rückgabe des ihnen ertheilten Empfangscheins oder abschlägigen Bescheides in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an Diejenigen, welche noch Cassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehns-Cassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die wiederholte Aufforderung, dieselben bei der Controlle der Staats-Papiere oder den Regierungs-Haupt-Cassen oder den von Seiten der Königl. Regierungen damit beauftragten Spezial-Cassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen. Berlin, den 7. Januar 1858.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz-Brandenburg.

In Gemäßheit eines an mich ergangenen Erlasses des Herrn Ministers des Innern vom 13. d. M. bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß des Königs Majestät auf den gemeinschaftlichen Antrag der Königlichen Ministerien des Innern und des Krieges mittelst Allerhöchster Ordre vom 29. Juni d. J. zu genehmigen geruht haben, daß fortan der Eintritt zum einjährigen Militairdienste bei der Cavallerie nur einmal im Jahre und zwar am 1. October, gleich wie seither bei der Artillerie, stattfinden darf, imgleichen, daß die wegen der Berittenmachung dieser einjährig Freiwilligen, sowohl bei der Cavallerie als Artillerie bisher bestandene Einrichtung durch verkäufliche Ueberlassung von Dienstpferden aufgehoben werde, die Truppentheile dagegen die Verpflichtung übernehmen, dem Freiwilligen während seines Dienstjahres, falls er nach seiner Wahl nicht ein qualificirtes eigenes Pferd mitbringt, beritten zu machen. Für die Benutzung des Pferdes hat derselbe bei seinem Eintritte $\frac{1}{3}$ des für die Offizier-Chargenpferde des betreffenden Truppentheils normirten Vergütungssatzes, also zeitig bei einem Cürassier-Regimente 34 Thlr., bei der übrigen Cavallerie und reitenden Artillerie 32 Thlr. zum sogenannten Pferde-Verbesserungs-Fonds des Truppentheils zu zahlen und entrichtet außerdem, wie seither, noch die Vergütigung für die Reitzeugstücke und eine jährliche Ration, letztere nach den jedesmal zu normirenden Preisen.

Um aber auch die gleiche Zahl von Mannschaften des etatsmäßigen Dienststandes neben den einjährigen Freiwilligen beritten zu erhalten, haben des Königs Majestät gleichzeitig zu genehmigen geruht, daß von den betreffenden Truppentheilen bei der im Herbste eines jeden Jahres stattfindenden Ausrangirung von Pferden ebensoviel zurück behalten werden, als einjährige Freiwillige bei demselben eintreten.

Die Königlichen General-Commandos sind Seitens des Herrn Kriegs-Ministers ermächtigt worden, einzelnen Individuen, welche zur Ableistung ihrer einjährigen Militairdienstpflicht der End-Termin nur bis längstens den 1. April 1859 hinausgesetzt worden, ohne daß es ihnen ausführbar ist, schon ein halbes Jahr früher, also am 1. October d. J. einzutreten, ausnahmsweise den Eintritt noch zum vorberegten 1. April zu gestatten. Potsdam, den 21. August 1858.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

Staats-Minister Flottwell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 256. Ausreichung neuer Zins-Coupons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen von den Jahren 1850 und 1854. C. 1526.

Zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen von den Jahren 1850 und 1854 werden die den Zeitraum vom 1. October d. J. bis dahin 1862 umfassenden Zinscoupons Ser. III und beziehungsweise Ser. II vom 2. k. M. ab täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der drei letzten Tage jedes Monats in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr von der Controlle der Staats-Papiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, ausgereicht werden.

Zu diesem Behufe müssen die Schuldverschreibungen mit einem, nach den Apoints und Nummern geordneten und aufgerechneten Verzeichnisse, wozu Formulare ebendaselbst unentgeldlich zu haben sind, dort eingereicht werden. Auswärtige können ihre Obligationen entweder durch hiesige Bevollmächtigte beim Annahme-Büreau präsentiren lassen, oder sie unter dem portofreien Vermerk:

„Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen von 1850 und 1854 zur Beifügung neuer Coupons".

an die nächste Regierungs-Haupt-Casse einsenden, und werden sie mit den Coupons portofrei durch dieselbe zurückerhalten.

Die Portofreiheit wird jedoch nur bis zum 1. Mai k. J. fortdauern. Mit diesem Tage tritt die Portopflichtigkeit für alle solche Sendungen ein, und es werden auch die Documente mit den beigefügten Coupons den Einreichern dann auf ihre Kosten zurückgesandt werden.

Uebrigens kann weder die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden noch die Controlle der Staats-Papiere sich mit irgend Jemanden wegen Ausreichung der Coupons in einen Schriftwechsel einlassen, und werden alle derartigen Schreiben, welche dessen ungeachtet bei uns eingehen sollten, ohne Weiteres zurückgesandt werden. Berlin, den 19. Juli 1858.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Gamet. Nobiling. Guenther.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß Formulare zu den Verzeichnissen auch bei unserer Haupt-Casse zu erhalten sind und daß die Mitwirkung der Unter-Cassen ausgeschlossen ist.

Die Herren Landräthe, so wie die Orts-Polizei-Behörden werden veranlaßt, für die möglichste Verbreitung dieser Bekanntmachung zu sorgen.

Potsdam, den 22. Juli 1858.

Königl. Regierung.

№ 257. Erlöschen der Lungenseuche zu Hohennauen. I. 1371. August.

Die Lungenseuche unter dem Rindvieh in Hohennauen ist erloschen. Die im Amtsblatt 1857 Seite 193 Nr. 150 angeordnete Sperre wird daher aufgehoben.

Potsdam, den 18. August 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 258.
Erlöschen des Milzbrandes zu Gülpe.
I. 1372. August.

Der Milzbrand unter dem Rindvieh in Gülpe ist erloschen. Die im Amtsblatt Stück 29 Seite 244 Nr. 214 angeordnete Sperre wird daher aufgehoben.
Potsdam, den 18. August 1858.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 259.
Aufgehobene Viehsperre.
I. 1782. August.

Die unterm 20. v. M. angeordnete Sperre des Rittergutes und Dorfes Cammer, Zauch-Belzigschen Kreises, für Rindvieh und Rauchfutter, wird wieder aufgehoben. Potsdam, den 24. August 1858.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 260.
Der Verkehr mit Branntwein zwischen Preußen und den mit demselben wegen der Branntweinsteuer in Gemeinschaft stehenden Zollvereinsstaaten einerseits und dem Großherzogthum Luxemburg andererseits.
IV. 840.

Mit der Königlich Großherzoglich Luxemburgischen Regierung ist die Verabredung getroffen worden, daß beim Uebergange von Branntwein aus Preußen, so wie aus den wegen der Branntwein-Steuer mit Preußen in Gemeinschaft stehenden Zollvereins-Staaten nach Luxemburg und umgekehrt,

1) denjenigen, welche den Branntwein überführen, eine Rückvergütung an Branntwein-Steuer nicht gewährt werden, dagegen aber auch

2) gegenseitig die, seit Erhöhung des Maischsteuersatzes in Preußen, eingetretene Erhebung der Uebergangs-Abgabe unterbleiben soll, sofern die Betheiligten über den zu versendenden Branntwein im Lande der Versendung einen Uebergangsschein entnehmen und die daraus erwachsenden Verpflichtungen erfüllen.

Diese Befreiung von der gegenseitigen Erhebung der Uebergangs-Abgabe, tritt mit dem 1. October d. J. ein.

Wegen Erlangung von Uebergangsscheinen haben die Betheiligten sich an die zur Ausfertigung solcher Bezettelungen ermächtigten Steuerstellen zu wenden.
Berlin, den 14. August 1858.
Der Finanz-Minister. von Bodelschwingh.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hiermit im Auftrage des Königlichen Finanz-Ministeriums zur öffentlichen Kenntniß.
Potsdam, den 21. August 1858.
Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 261.
Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung.
I. 762. August.
I. 1042. August.

Der Kaufmann von Janowsky zu Potsdam, ist von uns als Agent der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck und der Kaufmann Friedrich Kühn zu Havelberg, als Agent der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden. Potsdam, den 16. August 1858.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Der Kaufmann August Theodor Ludwig Becker hierselbst, ist als Special-Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Berlin, den 9. August 1858.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 91. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann Emil Salomon hier, ist als Haupt-Agent der „Germania", Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Stettin, bestätigt worden.

Berlin, den 14. August 1858.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 92. Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann David Kalisch hierselbst, hat die ihm von der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft und der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" zu Hamburg übertragen gewesenen Special-Agenturen niedergelegt. Berlin, den 9. August 1858.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 93. Feuer- und Lebens- und Pensions-Versicherung. Agentur-Niederlegung.

Der Kaufmann Otto Kulemann hierselbst, hat die von ihm bisher innegehabte Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „der deutsche Phönix zu Frankfurt a. M." niedergelegt. Berlin, den 9. August 1858.

Königl Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 94. Feuer-Versicherung. Agentur-Niederlegung.

Bekanntmachung.

Nachdem der Abschluß der im ersten Semester d. J. stattgefundenen Brandschäden unterm 12. d. M. erfolgt und an demselben Tage das 1ste Ausschreiben d. J. erlassen worden ist, bringen wir die Ergebnisse der Verwaltung der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz für die Zeit vom 1. Januar bis ult. Juni d. J. hiermit, wie folgt, zur öffentlichen Kenntniß.

In den, den Land-Feuer-Societäts-Verband bildenden 21 Kreisen sind in dem oben gedachten Zeitraum im Ganzen 97 Brandschäden vorgekommen, und zwar:

im Westpriegnitzschen	Kreise	—,
= Ostpriegnitzschen	=	3,
= Westhavelländischen	=	3,
= Osthavelländischen	=	1,
= Ruppinschen	=	5,
= Ober-Barnimschen	=	3,
= Nieder-Barnimschen	=	7,
= Teltowschen	=	6,
= Lebusschen	=	8,
= Zauche-Belzigschen	=	6,
= Jüterbogk-Luckenwaldschen	=	4,
im Isten Ukermärkschen	Kreise	2,
= IIten do.	=	3,
= IIIten do.	=	4,
= Beeskow-Storkowschen	=	9,
= Luckauschen	=	12,
= Gubenschen	=	6,
= Calauschen	=	3,
= Lübbenschen	=	7,
= Sorauschen	=	3,
= Sprembergschen	=	2.

Die durch diese Brände erwachsenen Ausgaben betragen:

1) an Vergütigungen für Gebäude sämmtlicher 4 Classen . .		97,894 Thlr. 5 Sgr. 3 Pf.
2) an Prämien für die von Spritzen und Wasserwagen geleistete Hülfe		3,033 = 4 = 11 =
3) an Pertinenz-Vergütigungen		909 = 21 = 11 =
4) an Verwaltungs-Kosten:		
a) an Gehältern:		
1) für die General-Direction	2,167 Thlr. 15 Sgr. 7 Pf.	
2) für die Special-Directoren	4,784 = 17 = 6 =	
	6,952 Thlr. 3 Sgr. 1 Pf.	
b) an Receptur-Gebühren:		
1) für die Special-Rendanten 728 Thlr. 3 Sgr. – Pf.		
2) für d. Orts-Erheber . 1,076 = 25 = 6 =		
	1,804 = 28 = 6 =	
	sind	8,757 = 1 = 7 =
5) an Extraordinariis		1,169 = 16 = 9 =
	zusammen also	111,763 Thlr. 20 Sgr. 5 Pf.

Von diesem Gesammtbetrage kommen jedoch vorweg in Abzug (cfr. § 130 des revidirten Reglements de 1855):

a) die Zinsen des eisernen Bestandsfonds mit	1,114 Thlr. 16 Sgr. 10 Pf.	
b) die Aufnahme-Gelder mit . . .	583 = 26 = — =	
	zusammen also	1,698 = 12 = 10 =
so daß von den Societäts-Interessenten im Ganzen nur . .		110,065 Thlr. 7 Sgr. 7 Pf.

zu tragen sind.

Zur Deckung dieses Schadensbetrages ist von den Versicherungs-Summen des ersten Semester d. J. und zwar von den Gebäuden:

a) der 1sten Classe ein Beitrag von 1 Sgr. 8 Pf.,
b) = 2ten = = = = 3 Sgr. 4 Pf.,
c) = 3ten = = = = 8 Sgr. 4 Pf.,
d) = 4ten = = = = 16 Sgr. 8 Pf.,

pro Hundert der Versicherung durch das unterm 12. d. M. erlassene 1ste Ausschreiben d. J. berechnet worden, wodurch folgende Beträge aufgebracht werden, und zwar:

1) von der 1sten Classe bei einer Gesammt-Versicherung von 25,960,025 Thlr. à 1 Sgr. 8 Pf.	14,422 Thlr. 7 Sgr. 1 Pf.
2) von der 2ten Classe bei einer Gesammt-Versicherung von 26,730,000 Thlr. à 3 Sgr. 4 Pf.	29,700 = — = — =
Latus	44,122 Thlr. 7 Sgr. 1 Pf.

Transport	44,122 Thlr.	7 Sgr.	1 Pf.
3) von der 3ten Classe bei einer Gesammt-Versicherung von 31,417,575 Thlr. à 8 Sgr. 4 Pf.	87,271 „	1 „	3 „
4) von der 4ten Classe bei einer Gesammt-Versicherung von 192,050 Thlr. à 16 Sgr. 8 Pf.	1,066 „	28 „	4 „
zusammen also	132,460 Thlr.	6 Sgr.	8 „
Gegen den vorgedachten Bedarf der	110,065 „	7 „	7 „
werden also mehr aufgebracht	22,394 Thlr.	29 Sgr.	1 Pf.

welche für die einzelnen Classen im Bestande verbleiben.

Diesem Betrage treten nun noch hinzu:

1) der nach unserer Bekanntmachung vom 17. Februar d. J. beim Abschlusse des 2ten Ausschreibens v. J. für die einzelnen Classen verbliebene Bestand von	1,066 „	— „	7 „
so wie			
2) die im 1sten Semester d. J. auf Grund der desfallsigen Reglements-Bestimmungen zum Besten der Interessenten zurückgerechneten Beträge, welche seiner Zeit indebite aufgebracht sind, mit	43 „	28 „	— „
so daß am Schlusse des ersten halben Jahres im Ganzen	24,104 Thlr.	27 Sgr.	8 Pf.

als Bestand für die einzelnen Classen verbleiben, welche denselben beim Erlasse des 2ten Ausschreibens d. J. in Anrechnung gebracht werden.

Schließlich müssen wir noch der besonders lobenswerthen Thätigkeit des Maurergesellen Baltzer aus Zinna bei Dämpfung des Brandes zu Zinna am 11. März d. J., so wie des Lehn- und Kreisschulzen Lehmann zu Mixdorf bei Löschung des Brandes am 24. April d. J. daselbst, anerkennend gedenken. Berlin, den 31. Juli 1858.

Ständische General-Direction der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz.

In Vertretung: von Albrecht.

Bekanntmachung.

Zufolge Erlasses Sr. Excellenz des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 13. d. M. wird mit dem 1. September d. J. auf hiesigem Werke der Verkaufspreis der Brennsteine von 3 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. auf 3 Thlr. 10 Sgr. pro Klafter erhöht werden. Rüdersdorf, den 17. August 1858. Königl. Preußisches Berg-Amt.

Personalchronik.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Philipp Joseph Herrmann Groethuysen zu Berlin, ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Prediger Carl Otto Adolph Herrmann Raguse, bisher zu Wustrow, ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinen der Parochie Krampfer — Diöces Perleberg — bestellt worden.

Der seitherige Lehrer an der Realschule zu Burg, Eduard Heinreich Rathmann, ist als Subrector an das Progymnasium zu Spandau berufen worden.

Dem seitherigen Lehrer an der Königlichen Taubstummen-Anstalt zu Berlin, Dr. Johann Ernst Friedrich Heyer, ist die Concession zur Weiterführung der bisher von dem Herrn Geheimen Regierungs-Rath Saegert geleiteten Privat-Heil- und Bildungs-Anstalt für Blödsinnige zu Berlin ertheilt worden.

Lections-Plan
der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena pro Winter-Semester 1858/59.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königl. Akademie werden im nächsten Winter-Semester am 15. October beginnen und sich auf die nachbenannten Unterrichtsgegenstände beziehen:

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium; 2) Volkswirthschaftslehre II. Theil (Wirthschaftspolizei); 3) Volks- und staatswirthschaftliche Statistik des Preuß. Staats; Director Professor Dr. Baumstark. 4) Landwirthschaftliche Statistik; 5) Landwirthschaftliche Betriebslehre; 6) Landwirthschaftliche Buchführung; 7) Landwirthschaftliches Practicum und Conversatorium; Professor Dr. Segnitz. 8) Rindviehzucht und Schaafzucht; 9) Ueber den hiesigen Wirthschaftsbetrieb nebst practischer Anleitung zum Wirthschaftsbetriebe; 10) Practische landwirthschaftliche Demonstrationen; Gutsadministrator Rohde. 11) Gemüsegartenbau; akademischer Gärtner Jarnack. 12) Forstwirthschaftliche Betriebslehre; akademischer Forstmeister Wiese. 13) Pflege und Gesundheit der landwirthschaftlichen Hausthiere; 14) Anatomie und Physiologie der Hausthiere; Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 15) Landwirthschaftliche Technologie nebst practischen Demonstrationen in der Fabrik; 16) Anorganische Experimental-Chemie; 17) Analytische Chemie und Anleitung zu chemischen Untersuchungen; Professor Dr. Trommer. 18) Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen; 19) Anatomie und Physiologie der Pflanzen; 20) Mikroskopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie; Dr. Jessen. 21) Ueber die Einrichtung der landwirthschaftlichen Gebäude akademischer Baumeister Müller. 22) Practische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Hauptstücke aus der practischen Arithmetik; 23) Mechanik und Maschinenlehre; Professor Dr. Grunert. 24) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht; Professor Dr. Haeberlin.

Nähere Auskunft über die Akademie und deren Einrichtung wird auf besondere Anfrage von dem Unterzeichneten gern ertheilt werden. Eldena, im August 1858.

Der Director der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie,
Geheime Regierungs-Rath Dr. E. Baumstark.

Vermischte Nachrichten.
Belobigung.

Der Kanzlist Bosert, zu Oranienburg, hat am 20. Juli d. J. den 11 Jahre alten Sohn des Kaufmanns Wendler, zu Oranienburg, aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet, welche lobenswerthe Handlung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 6. August 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Belobung.

Der Hausknecht Johann Sellke hierselbst, hat am 31. Mai d. J. die Schneidermeisterfrau Wilhelmine Hobe von der Gefahr des Ertrinkens in dem Königsgraben gerettet und dabei rasche Entschlossenheit und Muth bewiesen, weshalb derselbe hierdurch öffentlich belobt wird. Berlin, den 12. August 1858.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

(Hierbei Vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 36. Den 3. September **1858.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 38ste Stück der Gesetzsammlung für die Königl. Preußischen Staaten enthält:

№ 4932. Privilegium für die Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft wegen Ausgabe von 700,000 Thalern auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen. Vom 2. August 1858.

№ 4933. Verordnung, das Cours-Verhältniß der Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke in den Hohenzollernschen Landen betreffend. Vom 15. August 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 262. Das Verzeichniß der Straßen, auf welchen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite nicht gestattet ist. I. 1991. August.

Die Chausseestrecke der Brandenburg-Rathenower Chaussee zwischen Brielow und Mützlitz ist in das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite in Folge des § 1 der Verordnung vom 17. März 1839 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist, aufgenommen worden.

Berlin, den 18. August 1858.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir höherer Bestimmung gemäß, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Potsdam, den 27. August 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 263. Die Erhaltung der Blechtafeln und Nummern an den Havelfischwehren. I. 2073. Juli.

Polizei-Verordnung,
betreffend die Erhaltung der Blechtafeln und Nummern an den Havelfischwehren.

Da bei Gelegenheit der Revision der Havelfischwehre mehrfach die auf unsere Anordnung an den Fischwehren befestigten Nummertafeln theils ganz vermißt, theils beschädigt gefunden worden sind, so wird hiermit auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 angeordnet:

§ 1. Die Pächter und resp. Besitzer der in der Havel von Spandau abwärts befindlichen Fischwehre sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die an diesen Wehren nach Anordnung der Aufsichts-Behörde befestigten Blechtafeln und Nummern stets in gehörigem Zustande erhalten werden und müssen, sobald ein Blech abhanden kommt oder die darauf bezeichnete Nummer unkenntlich wird, solches binnen spätestens 3 Tagen dem betreffenden Bezirks-Baubeamten anzeigen.

§ 2. Erfolgt diese Anzeige innerhalb der im § 1 gestellten Frist nicht, so verfällt der zur Anzeige Verpflichtete in eine Geldstrafe von 10 Sgr. bis 3 Thlr.

§ 3. Vorstehende Polizei-Verordnung tritt vom 1. October d. J. in Kraft.

Potsdam, den 19. August 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 264.
Veränderung von Gemeinde-Bezirken.
I. 1580. Juli.
I. 2549. Juli.
I. 2. August.
I. 68. August.

Auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1856 — Nr. 4414 — sind die nachstehend verzeichneten einzelnen Besitzungen mit den bei denselben benannten Gemeinden oder Gutsbezirken vereinigt worden:

I. im Westhavelländischen Kreise:

die bei Mögelin belegene Ziegelei mit dem Gemeinde-Bezirk von Mögelin;

II. im Teltowschen Kreise:

das Etablissement Kohlhasenbrück mit dem Gemeinde-Bezirk von Stolpe;

III. im Osthavelländischen Kreise:

die zum ehemaligen Rittergute Marwitz gehörig gewesene, jetzt im Besitze der Gemeinde Wansdorf sich befindende Heide mit dem Gemeinde-Bezirk von Wansdorf;

IV. im Oberbarnimschen Kreise:

das Mühlen-Etablissement bei Neu-Barnim mit dem Gemeinde-Bezirk von Neu-Barnim.

Potsdam, den 26. August 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 265.
Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung.
I. 791. August.

An Stelle des Thierarztes Lieber zu Teltow, welcher die Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat, ist von uns der Posthalter Deegener zu Teltow als Agent dieser Gesellschaft bestätigt worden.

Potsdam, den 13. August 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 266.
Hagel-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung.
I. 792. August.
I. 1258. August.

An Stelle des Thierarztes Lieber zu Teltow, welcher die Agentur der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat, ist von uns der Posthalter Deegener zu Teltow, als Agent dieser Gesellschaft bestätigt worden. Der Amtmann Beyersdorf in Neu-Ruppin hat die Agentur der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte „Germania" zu Berlin niedergelegt.

Potsdam, den 28. August 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Schlossermeister Gnieser zu Zossen, ist die ihm übertragen gewesene Agentur der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Germania" zu Stettin entzogen worden. Potsdam, den 23. August 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 267. Lebens-Versicherung. Agentur-Entziehung. I. 1599 August.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Berlin.

№ 19. Offene Landbriefträger-Stellen.

Im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction zu Berlin sind einige Landbriefträger-Stellen, mit denen eine contractliche Löhnung von jährlich 240 resp. 235 Thlrn. verbunden ist, zu besetzen.

Qualificirte Militair-Versorgungsberechtigte, welche bereit sind, derartige Stellen zu übernehmen, werden aufgefordert, sich unter Einreichung ihres Civilversorgungs-Scheins, ihrer Führungs- und sonstigen Atteste bei der hiesigen Königlichen Ober-Post-Direction zu melden.

Bedingung ist dabei die Niederlegung einer Caution von 50 Thlrn. in depositalmäßigen Papieren, welche jedoch, wenn der Bewerber ohne Mittel ist, durch mäßige Löhnungs-Abzüge successive beschafft werden kann.

Gleichzeitig wird aber bemerkt, daß sich die bezeichneten Stellen, da die mit denselben verknüpften Leistungen sehr anstrengender Natur sind, für Personen im vorgerückten Lebensalter nicht eignen.

Berlin, den 30. Juli 1858.

Der Ober-Post-Director Schneider.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 95. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann Friedrich Wilhelm Richter hier ist als Special-Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. bestätigt worden. Berlin, den 18. August 1858.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Bekanntmachung, betreffend die Ausreichung neuer Coupons zu den Rentenbriefen der Provinz Brandenburg.

Am 1. October 1858 wird der letzte der zu den Rentenbriefen der Provinz Brandenburg ausgegebenen Zins-Coupons Serie I fällig und es tritt damit der Zeitpunkt ein, nach welchem in Gemäßheit des § 34 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 die Zins-Coupons Serie II № 1 bis 16 zu den gedachten Rentenbriefen auszuhändigen sind.

Die Inhaber von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg werden daher aufgefordert, solche vom 20. October 1858 ab zur Beifügung der neuen Zins-Coupons einzureichen und dabei Folgendes zu beachten:

1) Die Einlieferung der Rentenbriefe zur Beifügung der neuen Coupons muß in dem Zeitraum vom 20. October 1858 bis 30. März 1859 erfolgen.

Für Rentenbriefe, welche innerhalb dieses Zeitraumes nicht eingeliefert werden, kann die Beifügung der Coupons nur erst wieder in der Zeit vom 15. bis 30. October 1859 und dann in der zweiten Hälfte der Monate April und October jeden Jahres erfolgen.

2) Die Rentenbriefe sind ohne Coupons einzusenden, da auch der letzte Coupon Serie I in gewöhnlicher Weise zu realisiren bleibt.

3) Die Wiederincourssetzung der außer Cours gesetzten Rentenbriefe Behufs ihrer Einreichung zur Beifügung neuer Coupons ist nicht erforderlich.

4) Bereits ausgeloosete Rentenbriefe dürfen zur Beifügung neuer Coupons nicht eingereicht werden, sondern es ist deren Realisirung besonders zu bewirken.

5) Die Einlieferung der Rentenbriefe ist zu bewirken,

   a) wenn sie von außerhalb mit der Post erfolgt, unter der Adresse der Königlichen Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg in Berlin mit der Declaration:

      „Hierin ...... Thlr. Rentenbriefe zur Beifügung neuer Zins-Coupons"

   und der portofreien Rubrik:

      „Rentenbank-Angelegenheit",

   b) wenn sie in Berlin selbst stattfindet, in dem Locale der Rentenbank, Schützenstraße Nr. 26, an den Wochentagen Vormittags von 9 Uhr ab.

6) Die Rentenbriefe müssen bei der Einlieferung mit einer speciellen Nachweisung genau je nach dem untenstehenden Schema begleitet sein und muß die Nachweisung selbst auf einen ganzen Bogen geschrieben werden.

   Die sorgfältige und richtige Aufstellung dieser Nachweisung müssen wir zur Vermeidung von Weiterungen dringend empfehlen.

   Formulare zu dieser Nachweisung werden von der hiesigen Rentenbank-Casse und sämmtlichen Kreis-Cassen in den Regierungs-Bezirken Potsdam und Frankfurt vom 1. October d. J. ab auf mündliches Nachsuchen unentgeltlich verabreicht.

7) Werden die Rentenbriefe mit der Post eingesandt (5 a), so hat der Einsender unter der begleitenden Nachweisung (A.), vor dem Datum und seiner Namens-Unterschrift, zugleich eine Quittung in folgender Form:

   „Der Rückempfang der vorbezeichneten Rentenbriefe im Gesammtbetrage von
   „...... Thlr. (mit Buchstaben) mit den Coupons Serie II № 1 bis 16
   „wird hierdurch bescheinigt."

beizufügen, worauf innerhalb drei Wochen nach der Absendung entweder die Uebersendung der Rentenbriefe mit den neuen Coupons erfolgt sein muß, oder bei eintretender Behinderung dem Einsender eine Benachrichtigung hierüber, mit bestimmter Angabe, bis wohin die Uebersendung stattfinden soll, von der unterzeichneten Direction zugehen wird.

Wenn mit dem Ablaufe der bezeichneten dreiwöchentlichen Frist dem Einsender die Rentenbriefe mit Coupons nicht zugegangen sein sollten und auch eine Benachrichtigung Seitens der unterzeichneten Direction wegen Verlängerung der Frist nicht erfolgt ist, so hat der Einsender der unterzeichneten Direction mittelst eines recommandirten Briefes davon sofort Anzeige zu machen.

8) Werden die Rentenbriefe im Locale der Rentenbank abgegeben (5 b), so ist die begleitende Nachweisung (B.) in zwei Exemplaren vorzulegen, von denen der Einliefernde das eine mit einer Empfangs-Bescheinigung der mit der Annahme der Rentenbriefe beauftragten beiden Beamten Rendanten Küsel und Buchhalter Podiaski zurückerhält. Die Wiederabholung der Rentenbriefe mit den neuen Coupons aus dem Locale der Rentenbank ist sodann nach Ablauf der in der Empfangs-Bescheinigung bezeichneten Frist, und zwar gegen Rückgabe der Letzteren zu bewirken.

9) Wenn die Einsendung nach den obigen Feststellungen wesentliche Mängel an sich trägt, zu deren Beseitigung die Rückgabe der Rentenbriefe erforderlich ist, oder in einer anderen als in der zu 1 festgesetzten Zeit geschieht, erfolgt die Rückgabe ebenso wie die Wiedereinsendung portopflichtig.

Berlin, den 25. August 1858.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Heym.

A. Schema zu der begleitenden Nachweisung, wenn Rentenbriefe mit der Post eingesandt werden.

(ad 7.)

Nachweisung

über . . . Stück Rentenbriefe der Provinz Brandenburg zur Beifügung der Zins-Coupons Serie II.

Eingereicht von . . . . zu . . . .
(in Städten mit Angabe der Straße und Hausnummer, auf dem Lande mit Angabe der nächsten Poststation.

Laufende №	Der Rentenbriefe Nummer	Littr.	Betrag Thlr.	Summa für jede Classe Thlr.
1	533	A.	1000	
2	748	A.	1000	
3	1659	A.	1000	
				3000
4	147	B.	500	
5	698	B.	500	
6	804	B.	500	
				1500
			Latus	4500

Laufende №	Der Rentenbriefe Nummer	Littr.	Betrag Thlr.	Summa für jede Classe Thlr.
			Transport	4500
7	617	C.	100	
				100
8	187	D.	25	
9	1296	D.	25	
				50
10	35	E.	10	
11	2642	E.	10	
12	3872	E.	10	
				30
			Summa	4680

Der Rückempfang der vorbezeichneten Rentenbriefe im Gesammtbetrage von Viertausend Sechshundert und Achtzig Thalern mit den Coupons Serie II № 1 bis 16 wird hierdurch bescheinigt.

N. N. . . . . 1858.

(Vollständiger Vor- und Zuname und Stand des Quittungs-Ausstellers.)

B. Schema zu der begleitenden Nachweisung, wenn Rentenbriefe im Locale der Rentenbank abgegeben werden.

(ad 8.)

Nachweisung

über . . . Stück Rentenbriefe der Provinz Brandenburg zur Beifügung der Zins-Coupons Serie II.

Eingereicht von . . . . Straße . . . . № . . . hierselbst (oder zu N. N.)

Laufende №	Der Rentenbriefe Nummer	Littr.	Betrag Thlr.	Summa für jede Classe Thlr.	Laufende №	Der Rentenbriefe Nummer	Littr.	Betrag Thlr.	Summa für jede Classe Thlr.
1	270	A.	1000					Transport	3000
2	540	A.	1000		5	749	C.	—	100
				2000	6	17	E.	—	10
3	7875	B.	500					Summa	3110
4	9647	B.	500						
				1000					
			Latus	3000					

. . . . den . . ten . . . . 1858.

(Vollständiger Vor- und Zuname und Stand des Einreichenden.)

Die Einlieferung der vorstehend verzeichneten sechs Stück Rentenbriefe im Gesammtbetrage von Dreitausend einhundert zehn Thalern von dem . . . . Straße . . . № . . . hierselbst, Behufs Beifügung der neuen Zins-Coupons Serie II wird hierdurch mit dem Bemerken bescheinigt, daß die Rückgabe dieser Rentenbriefe gegen Wiedereinlieferung dieser Nachweisung und der untenstehenden, vom Empfänger auszufüllenden Quittung vom . . . . . ab erfolgen wird.

Berlin, den . . . . 1858.

N. N. N. N.

Den Rückempfang der ebenquittirten 3110 Thlr., mit Buchstaben: Dreitausend einhundert zehn Thaler in Rentenbriefen nebst den Zins-Coupons Serie II № 1 bis 16 bescheinigt. . . . . . . , den . . . . . . 1858.

Bekanntmachung.

Zufolge Erlasses Sr. Excellenz des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 13. d. M. wird mit dem 1. September d. J. auf hiesigem Werke der Verkaufspreis der Brennsteine von 3 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. auf 3 Thlr. 10 Sgr. pro Klafter erhöht werden. Rüdersdorf, den 17. August 1858. Königl. Preußisches Berg-Amt.

Personalchronik.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Georg Wilhelm Hein und Carl Herrmann Koinzer zu Berlin und Johann Gottfried Münch zu Biesenthal, sind als practische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Prediger Carl Ludwig Victor Rutzen, bisher zu Krampfer, ist zum Ober-Pfarr-Adjuncten cum spe succedendi bei der Evangelischen Gemeine zu Putlitz, Diöces Putlitz, bestellt worden.

Der Apotheker Ister Classe Joseph Olivier Oesterheld zu Fürstenwerder, ist als Apotheker vereidigt worden.

Verzeichniß

der Vorlesungen für das Winter-Semester 1858/59 bei der Königlichen Höheren landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt in Proskau.

Nr.	Vorlesung	Lehrer
1)	Volkswirthschaftslehre	Geheimer Regierungs-Rath Heinrich.
2)	Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau	Administrator Wagener.
3)	Wollkunde	
4)	Demonstration im Felde oder in der Hofwirthschaft, Unterweisung im Classificiren der Schaafe und Sortiren der Wolle	
5)	Allgemeine Thier- und Rindviehzucht	Lehrer Stengel.
6)	Geräthekunde	
7)	Oryctognosie und Geognosie	Professor Dr. Heinzel.
8)	Anatomie und Physiologie der Pflanzen	
9)	Land- und forstwirthschaftliche Insectenkunde	
10)	Organische Chemie	Professor Dr. Krocker.
11)	Physik	
12)	Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium	
13)	Analytische Chemie	Assistent Hulwa.
14)	Mathematik, insbesondere Maschinenkunde	Architect Engel.
15)	Landwirthschaftliche Baukunde	
16)	Landwirthschaftliche Buchführung	Rendant Schneider.
17)	Forsttaxation und Forstbenutzung	Oberförster Wagner.
18)	Anatomie und Physiologie der Hausthiere	Depart.-Thierarzt Lüthens.
19)	Pferde- und Schweinezucht	
20)	Gemüse- und Hopfenbau	Instit.-Gärtner Hannemann.

Die Vorlesungen beginnen den 1. November d. J. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige, die landwirthschaftliche Lehr-Anstalt betreffende Anfragen sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede gewünschte Auskunft gern ertheilen wird.

Proskau, den 16. August 1858.

Der Director der Königl. Höheren landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt,
Geheime Regierungs-Rath Heinrich.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 200 vom 28. August 1858.)

Dem Zuckerfabricanten Fr. Krüger zu Sudenburg bei Magdeburg ist unter dem 25. August 1858 ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Mittel, den Kalk aus geschiedenen Zuckersäften zu entfernen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Mittel zu behindern,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Vermischte Nachrichten.

Belobung.

Beim Löschen des am 6. Juni d. J. im Jagen 75 des Forstreviers Zossen stattgehabten Waldbrandes haben der Gutsbesitzer Körner und der Wirthschafts-Inspector Uebel aus Alexanderhof durch schnelles Erscheinen auf der Brandstelle und durch zweckmäßige Anordnungen daselbst wesentlich zur Dämpfung des Feuers beigetragen. Für diese lobenswerthe Handlungsweise sprechen wir denselben gern unsere Anerkennung hierdurch aus.

Potsdam, den 24. August 1858.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Belobung.

Der Tagelöhner Habicht zu Paretz, im Osthavelländischen Kreise, hat am 28. Januar d. J. die verehelichte Arbeitsfrau Krüger daselbst, mit eigener Lebensgefahr aus der Havel und der Gefahr des Ertrinkens gerettet, wofür demselben hiermit eine öffentliche Belobung ertheilt wird. Potsdam, den 13. August 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Geschenke an Kirchen.

Der Kirche zu Görtz, in der Superintendentur Altstadt-Brandenburg, ist ein Vermächtniß von 50 Thlrn. Seitens der jetzt verstorbenen Wittwe des vormaligen Bauer-Altsitzers, früheren Kirchenvorstehers Mewes zugefallen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 31. August 1858.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

(Hierbei Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 37. Den 10. September **1858.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 39ste Stück der Gesetzsammlung für die Königl. Preußischen Staaten enthält:

№ 4934. Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft zum Betrage von 5,000,000 Thalern. Vom 2. August 1858.

№ 4935. Allerhöchster Erlaß vom 2. August 1858, betreffend die Abänderung des durch die Allerhöchste Ordre vom 15. Februar 1858 (Gesetzsammlung S. 38) genehmigten Zusatzes zu den §§ 43, 45, 48, 49 und 50 Th. I des Westpreußischen Landschafts-Reglements vom 25. Juni 1851.

Das 40ste Stück derselben enthält:

№ 4936. Bekanntmachung der am 3. September 1857 zu Braunschweig abgeschlossenen Additional-Acte zur Weserschifffahrts-Acte vom 10. September 1823. Vom 22. August 1858.

Das 41ste Stück derselben enthält:

№ 4937. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Meseritzer Kreises im Regierungsbezirk Posen im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 30. Juni 1858.

№ 4938. Allerhöchster Erlaß vom 9. Juli 1858, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den von dem Kreise Falkenberg, im Regierungsbezirk Oppeln, beabsichtigten Ausbau einer Chaussee von Falkenberg bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Neiße.

№ 4939. Allerhöchster Erlaß vom 9. Juli 1858, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den vom Kreise Randow, im Regierungsbezirk Stettin, beabsichtigten Ausbau der Chaussee von Mescherin bis zur Berlin-Stettiner Staats-Chaussee in der Richtung auf Pencun.

№ 4940. Allerhöchster Erlaß vom 19. Juli 1858, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Brühl nach Wesseling im Regierungsbezirk Cöln.

№ 4941. Allerhöchster Erlaß vom 20. Juli 1858, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Straelen im Kreise Geldern, Regierungsbezirks Düsseldorf, zur Limburgischen Grenze in der Richtung auf Arcen an der Maas.

№ 4942. Allerhöchster Erlaß vom 2. August 1858, betreffend die Genehmigung zur Herstellung und Benutzung einer mit Locomotiven zu befahrenden Eisenbahn von der Steinkohlengrube Neu-Duisburg nach dem Bahnhofe Duisburg der Cöln-Mindener Eisenbahn, Seitens der Bergbau-Actien-Gesellschaft Neu-Duisburg.

Das 42ste Stück derselben enthält:

№ 4943. Statut für den Bockum-Serm-Mündelheimer Deichverband. Vom 9. August 1858.

№ 4914. Verordnung, betreffend die Werthsherabsetzung der Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke Oesterreichischen Gepräges in den Hohenzollernschen Landen. Vom 1. September 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 268. Die Umwechselung der inländischen Scheidemünze gegen Courant bei den Staats-Cassen. C. 1446.

In Bezug auf die in der diesjährigen Gesetz-Sammlung Seite 42 abgedruckte Allerhöchste Verordnung vom 15. Februar d. J., betreffend die Umwechselung der inländischen Scheidemünze gegen Courant, machen wir hierdurch bekannt, daß es nach einer Bestimmung des Herrn Finanz-Ministers für jetzt bei den Vorschriften jener Verordnung bewendet, wonach unsere Haupt-Casse hierselbst und die Kreis-Cassen in unserm Verwaltungs-Bezirke angewiesen sind, den Umtausch auf Jedermanns Antrag sofort zu bewirken, wenn derselbe bei Silberscheidemünze in Beträgen von mindestens 20 Thlrn. und bei Kupfermünze in solchen von wenigstens 5 Thlrn. begehrt wird.

Potsdam, den 7. September 1858.

Königl. Regierung.

№ 269. Lungenseuche in Klein-Kreuz. I. 401. Septbr.

Wegen des erneuerten Ausbruchs der Lungenseuche zu Klein-Kreuz im Kreise Westhavelland, wird dieser Ort und dessen Feldmark für den Verkehr mit Rindvieh, Rauchfutter und Dung anderweit bis auf Weiteres gesperrt.

Potsdam, den 8. September 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 270. Feuer- rc. Versicherung.

An Stelle des Kaufmanns A. W. Conradi hierselbst, welcher die Agentur der Feuer-, Lebens-, Renten-, Transport- und Rück-Versicherungs-Gesellschaft

„Thuringia" zu Erfurt niedergelegt hat, ist von uns der Kaufmann J. Hormeß hierselbst, und in Stelle des Kaufmanns und Gasthofsbesitzers Schubert zu Angermünde, welcher verstorben ist, der Amtmann C. W. Stamm daselbst, als Agent der genannten Gesellschaft bestätigt worden, und an Stelle des Schützenhauspächters C. H. Bönicke zu Luckenwalde, welcher die Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat, der Kaufmann Friedrich Gebhardt zu Luckenwalde als Agent dieser Gesellschaft; ferner ist der Kreisgerichts-Secretair Schreiber zu Beeskow als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. bestätigt worden.

Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 1849. August. I. 1892. August. I. 2244 August. I. 2311. August.

Potsdam, den 28. August 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 271. Lebens- 2c. Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 1559. August. I. 2200. August.

An Stelle des Kaufmanns G. Jacobi zu Havelberg und des Kaufmanns Ed. Lang zu Rathenow, welche die Agentur der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt niedergelegt haben, sind von uns der Kaufmann C. W. Meyer zu Havelberg und der Kaufmann G. Schulze zu Rathenow als Agenten dieser Gesellschaft, mit Ausschluß der Berechtigung zur Vermittelung von Feuer-Versicherungen, bestätigt worden.

Potsdam, den 28. August 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Berlin.

№ 20. Offene Hausdiener-Stelle.

Bei dem Königlichen General-Post-Amte in Berlin ist zum 1. September d. J. oder auch später die Stelle eines Hausdieners zu besetzen.

Qualificirte Militair-Versorgungsberechtigte werden hierdurch aufgefordert, sich zu dieser gegen eine contractliche Löhnung von monatlich 15 Thlrn. zu vergebenden Stelle bei der Königlichen Ober-Post-Direction in Berlin zu melden.

Bedingung ist dabei die Niederlegung einer Caution von funfzig Thalern in depositalmäßigen Papieren, welche nöthigenfalls, sofern der Bewerber ohne Mittel ist, durch mäßige Löhnungs-Abzüge beschafft werden kann.

Uebrigens wird noch bemerkt, daß der ziemlich beschwerliche Dienst eines Hausdieners, wozu unter andern das Tragen des Holzes zum Heizen und das Pumpen bei den Wasserleitungen gehört, einen rüstigen und kräftigen Menschen erfordert, daß aber dem Betreffenden durch die Uebernahme der bezeichneten Stelle die Aussicht auf spätere Erlangung einer mit einer höheren Besoldung verbundenen Post-Unterbeamten-Stelle, falls er sich zu einer solchen qualificirt, keinesweges verschlossen ist.

Berlin, den 29. August 1858.

Königl. Ober-Post-Direction.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

№ 21. Alphabetisches Ortschafts-Verzeichniß zum Dienstgebrauche für die Post-Anstalten im Bezirke der Ober-Post-Direction Potsdam.

Die Bestellung der Post-Sendungen nach den Orten:
Knorrenhof, Ackergut im Westpriegnitzer,
Prebelower-Breite, Ackergut im Ostpriegnitzer und
Schulzendorf, Forsthaus im Niederbarnimer Kreise
erfolgt von den Post-Anstalten zu resp. Putlitz, Rheinsberg und Hennigsdorf.

Der Bestellbezirk der seit dem 1. September v. J. zu Neu-Trebbin in Wirksamkeit getretenen Post-Expedition umfaßt die Orte:
Burgwall, Dorf, Buschhof, Vorwerk, Carlsdorf, Dorf, Cavelswerder, Vorwerk, Dammmühle, Wassermühle, Emilienhof, Vorwerk, Alt-Friedland, Rittergut und Dorf, Neu-Friedland, Dorf, Gottesgabe, Vorwerk, Grube, Colonie, Herrnhof, Vorwerk, Horst, Vorwerk, Königshof, Vorwerk, Lupinenhof, Vorwerk, Marienhof, Vorwerk, Schlanhof, Vorwerk, Sietzing, Dorf, Sophienhof, Vorwerk, Neu-Trebbin, Dorf, Wuschewir, Dorf und Neu-Wuschewir, Etablissement.

Ferner sind
Groß-Barnim, Dorf, Klein-Barnim, Rittergut und Dorf, Carlshof, Gut, Neu-Carlshof, Colonie, sämmtliche Etablissements Neu-Güstebiese, sowie das Dorf Alt-Trebbin aus dem Wriezener
und das Vorwerk Herrnwiese bei Neu-Barnim aus dem Letschiner Bestellbezirke
in denjenigen der Post-Expedition zu Neu-Lewin überwiesen.

Die Meierei Voigts-Stelle gehört zu dem Bestellbezirke der Post-Expedition zu Nauen.

Das Rittergut und das Dorf Bergsdorf, sowie das Dorf Guten-Germendorf, welche bisher von Zehdenick resp. Gransee Bestellung erhalten haben, sind beide dem Bestellbezirke der Post-Expedition zu Löwenberg i. d. M. zugetheilt worden.

Potsdam, den 4. September 1858.

Der Ober-Post-Director Balde.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 96. See- und Fluß-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann Louis Emil Oscar Möhring hier, ist als Special-Agent der „Union", Actien-Gesellschaft für See- und Fluß-Versicherungen, bestätigt worden.

Berlin, den 24. August 1858.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

Der Kaufmann Wilhelm Kermer hierselbst, ist als Special-Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft für Deutschland zu Gotha bestätigt worden.

Berlin, den 27. August 1858.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

№ 97. Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 202 vom 31. August 1858.)

Dem Fabricanten Uhlhorn in Grevenbroich ist unter dem 25. August 1858 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Schleifen von Streichen oder Kratzen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Hütten-Ingenieur Heinrich Beinhauer zu Deutz bei Cöln am Rhein ist unter dem 27. August 1858 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Zusammensetzung mechanischer Mittel, um Grubenwasser zu fördern, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile der Vorrichtung zu beschränken,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Gustav Alfred Mitscherlich zu Berlin und Oscar Emil Wilhelm Puhlmann zu Spandau, sind als practische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Nachweisung
der im Monat August 1858 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. **Präsidenten, Räthe** 2c. Der Geheime Justiz- und vortragende Rath im Justiz-Ministerium Holzapfel ist zum Präsidenten des Stadtgerichts zu Berlin Allerhöchst ernannt worden.

II. **Assessoren.** Der bisherige Referendar Gotthilf Carl Künitz ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

III. **Referendarien.** Zu Referendarien sind ernannt die bisherigen Auscultatoren Carl Ludwig Armand Knoblauch und Wilhelm Hugo Herrmann Bischoff.

IV. **Auscultatoren.** Der Auscultator Feodor Goecke ist Behufs des Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Hamm aus seinen Geschäfts-Verhältnissen im Kammergerichts-Departement entlassen.

In das Kammergerichts-Departement sind übergegangen: der Auscultator Siegfried Heinrich Steinitz aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor, und der Auscultator Alexander Theodor Ferdinand Brakenhausen aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Insterburg.

Zu Auscultatoren sind ernannt: die Rechts-Candidaten Albert Moritz Weißwange und Robert von der Heydt.

Im Laufe des Monats August d. J. sind im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Berlin folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Angestellt sind:

Die Post-Expeditions-Gehülfen Waldemar Bachmann und Wilhelm Erich als Post-Expedienten beziehungsweise bei dem Hof-Post-Amte und bei dem Zeitungs-Comtoir.

Der invalide Unteroffizier Gottfried Geserick als Briefträger bei der Central-Stadt-Post-Expedition.

Der invalide Gefreite Carl Gottfried Krispin als Packbote bei dem Eisenbahn-Post-Amte Nr. 1 und 2.

Uebertragen ist:

Dem Post-Secretair Förster I. die commissarische Verwaltung einer Expeditions-Vorsteher-Stelle bei dem Hof-Post-Amte.

Befördert sind:

Die Hof-Post-Amtsboten Alexander Kowaschütz, Friedrich Meyer und Daniel Ziese zu Briefträgern.

Gestorben sind:

Der Post-Secretair Adolph Copal von der Central-Stadt-Post-Expedition und der Post-Assistent August Gerau vom Eisenbahn-Post-Amte Nr. 1 und 2.

Der Hülfsarbeiter Lieutenant von Stülpnagel, der bisherige Hülfsarbeiter im Einwohner-Melde-Amte Steinbach und der Kanzlei-Diätar Kluge bei dem Königl. Polizei-Präsidium zu Berlin, sind als Polizei-Secretaire angestellt worden.

Dem bisherige Gymnasial-Lehrer Dr. Löwe, in Züllichau, ist die Concession als Vorsteher einer höheren Privat-Knabenschule zu Freienwalde an der Oder ertheilt worden.

Dem Lehrer Johann Friedrich Perlitz zu Forsthaus Zehdenick ist die Erlaubniß zur Annahme von Stellen als Hauslehrer im Regierungsbezirk Potsdam ertheilt worden.

Waldau.

Die Königliche höhere landwirthschaftliche Lehranstalt bei Königsberg in Preußen wird am 9. October d. J. eröffnet werden.

Der Zweck der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt ist, sowohl durch theoretischen Vortrag der Landwirthschaft und der sich ihr anschließenden Grund- und Hülfswissenschaften, als auch durch Anschauungen und practische Erläuterungen Landwirthe zur rationellen Ausübung ihres dereinstigen Berufes vorzubereiten und zu befähigen.

Vorlesungen im Winter-Semester.

Director, Oeconomie-Rath Settegast: Ueber das Studium und Leben auf landwirthschaftlichen Lehranstalten; die Besonderheit des Betriebes der Landwirthschaft in Norddeutschland; Volkswirthschaftslehre, landwirthschaftliche Betriebslehre; Wollkunde.

Administrator Pietrusky: Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; allgemeine Thier- und Rindviehzucht; landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde.

Dr. Ritthausen: Unorgarnische Chemie; Physik.

Dr. Schuchardt: Landwirthschaftliche Mineralogie; Anatomie, Morphologie und Physiologie der Pflanzen; landwirthschaftliche Zoologie.

Pferdezucht; Aeußere Krankheiten der Hausthiere; Anatomie und Physiologie der Hausthiere.

Landwirthschaftliche Baukunde.

Forstwirthschaftslehre.

Practische Uebungen und Erläuterungen im Winter-Semester.

Director, Oeconomie-Rath Settegast: Unterweisung im Classificiren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle wird im Detail behandelt, wie es nicht nur dem Bedürfnisse der Landwirthe entspricht, sondern auch zur Erlernung des selbstständigen Schaf-Classificirens und Wollsortirens als Geschäft und für die Zwecke der Züchtung erforderlich wird.

Administrator Pietrusky: Demonstrationen in der Hofwirthschaft.

Dr. Ritthausen: Anleitung zu chemisch-practischen Arbeiten.

Der Lehr-Cursus ist einjährig. Das Studien-Honorar, welches im Falle der Bedürftigkeit des Studirenden ganz oder zur Hälfte erlassen werden kann, beträgt für 2 Jahre 100 Thlr. An Wohnungsmiethe für ein meublirtes Zimmer sind 10 Thlr. p. Semester zu entrichten. — Die Kostreichung erfolgt durch den Speisemeister des Instituts. — Mit Lehrhülfsmitteln ist die Anstalt auf's Reichlichste ausgestattet. Die Gutswirthschaft umfaßt ein Areal von circa 1900 Morgen. Rindviehzucht, Schafzucht und Schweinezucht werden im Großen getrieben. Der Betrieb einer Stammschäferei von Negretti-Merinos unterstützt die Vorträge über Schafzucht und Wollkunde.

Außerdem dienen als Hülfsmittel des Unterrichts:

Das Versuchsfeld. — Die Baumschulen. — Die Instituts-Gärtnerei mit dem öconomisch-botanischen Garten. — Die Bibliothek nebst Lesezimmer. — Die natur-historische Sammlung. — Das physiologische Laboratorium. — Der physikalische Apparat. — Das chemische Laboratorium.

Auf Anfragen über diese und andere Verhältnisse der Lehranstalt, sowie in Betreff des Eintritts in dieselbe ertheilt der Unterzeichnete bereitwillig Auskunft.

Waldau bei Königsberg, im August 1858.

Der Director der Königl. höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt,
Oeconomie-Rath Settegast.

Vermischte Nachrichten.

Sperre der Schleuse und der Schleusenbrücke zu Neue-Mühle.

Die Schleuse und die Schleusenbrücke zu Neue-Mühle bei Königs-Wusterhausen bleiben wegen der daran vorzunehmenden Reparaturen während des Zeitraums vom 13. bis zum 19. d. M. für den allgemeinen Verkehr gesperrt.

Potsdam, den 3. September 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Orts-Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird für den Wasser-Polizeibezirk des unterzeichneten Rent-Amts angeordnet, was folgt:

Das Baden außer den dazu besonders eingerichteten Schwimm- und Bade-Anstalten, so wie den bezeichneten öffentlichen Badestellen wird

1) im Havelstrom:

von dem öffentlichen Badeplatze bei der hiesigen städt'schen Gas-Anstalt und der oberen Grenze der Königlichen Pulverfabrik abwärts bis zum Einflusse des Schlangengrabens in die Havel,

2) in der Spree:

vom Schlangengraben abwärts bis zum Einfluß der Spree in die Havel,

bei einer Geldbuße bis zu 3 Thlrn. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe verboten.

Spandau, den 23. August 1858.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

(Hierbei Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 38. Den 17. September **1858.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 43ste Stück der Gesetzsammlung für die Königl. Preußischen Staaten enthält:

№ 4945. Allerhöchster Erlaß vom 30. Juni 1858, betreffend den Uebergang eines Theils der Gewerbepolizei an das Ministerium des Innern.

№ 4946. Statut des Jürtsch-Lampersdorfer Deichverbandes. Vom 9. August 1858.

Bekanntmachung
der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Der Kaufmann und Lotterie-Einnehmer Hugo Friedländer in Frankenstein, hat bei uns auf Umschreibung folgender Staatsschulden-Documente, welche bei dem dortigen Brande durch Feuer beschädigt sind, angetragen:

1) Staatsschuldscheine Litt. F. № 17,605. 75,367 u. 136,080 zu 100 Thlr.
2) Freiwillige Anleihe von 1848 Litt. C. № 27,383. 36,116. 57,144. und 57,810. zu 100 Thlr.
   Litt. E. № 1,721. über 20 Thlr.
   „ F. „ 2,884. „ 10 Thlr.
3) Anleihe von 1850 Litt. B. № 2,379. 2,419. 2,420. 5,799. und 8,561. zu 500 Thlr.
4) Anleihe von 1852 Litt. B. № 3,977. und 6,826. zu 500 Thlr.
   „ C. „ 10,352. über 200 Thlr.
   „ D. „ 2,040. „ 100 Thlr.
5) Anleihe von 1854 Litt. B. № 9,957 über 500 Thlr.
   „ C. „ 5,235 und 6,746 zu 200 Thlr.
6) Anleihe von 1856 Litt. A. № 1,695 über 1000 Thlr.

In Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Gesetz-Samml. Seite 177) wird demnach Jeder, der an diesen Papieren ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dies bei uns

innerhalb 6 Monate und spätestens am 15. Januar k. J.

schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls die gedachten Papiere cassirt, und dem Kaufmann Friedländer neue Documente werden ausgereicht werden.

Berlin, den 23. Juni 1858.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 272. Durchschnitts-Marktpreise der Getreide-Arten ꝛc. in der Stadt Berlin für den Monat August 1858. I. 561. Septbr.

Die Durchschnitts-Marktpreise der verschiedenen Getreide-Arten, der Erbsen, der rauhen Fourage ꝛc. haben im Monat August d. J. auf dem Markte zu Berlin betragen:

		Thlr.	Sgr.	Pf.
für den Scheffel Weizen	. . . .	3	2	2
= = = Roggen	. . . .	2	2	4
= = = große Gerste	. . . .	1	25	4
= = = kleine Gerste	. . . .	1	21	4
= = = Hafer	. . . .	1	12	4
= = = Erbsen	. . . .	2	7	11
= das Schock Stroh	. . . .	9	14	8
= den Centner Heu	. . . .	1	13	—
= die Tonne Weißbier	. . . .	5	5	—
= = = Braunbier	. . . .	4	15	—
= das Quart einfachen Kornbranntwein	. .	—	2	6
für das Quart doppelten Kornbranntwein	.	—	5	—
= den Centner Hopfen	. . . .	10	—	—

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 10. September 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 273. Legitimationsführung der die Elbe befahrenden Schiffsleute durch ihre Dienstbücher. I. 587. Septbr.

Zur besseren Beaufsichtigung der Schiffsleute ist auf Grund einer unter den Elbuferstaaten getroffenen Vereinbarung durch die in den Beilagen zum 22sten, 26sten und 30sten Stück des Amtsblatts für das Jahr 1854 in höherem Auftrage von uns publicirte Verordnung vom 23. Mai 1854 bestimmt worden, daß jeder Dienstmann auf einem Elb-Schiffe oder Floße — Lehrling, Junge, Schiffsknecht, Zugknecht, Heizer, Geselle, Matrose, Lootsmann, Steuermann — sich mit einem Dienstbuche zu versehen und dasselbe auf jeder Reise bei sich zu führen habe. Dieses Dienstbuch ist der Polizei-Behörde des Wohnortes Behufs der Ausfertigung und Eintragung des Signalements vorzulegen, und gilt für den Inhaber, auf so lange derselbe sich bei dem Schiffe, auf welches sein Dienst sich bezieht, befindet, in allen Elbuferstaaten als genügender persönlicher Ausweis.

Nachdem von mehreren Seiten der Wunsch geäußert worden ist, die Dienstbücher der Schiffsleute auf der Elbe auch bei Landreisen derselben als genügende Legitimation anzuerkennen, ist von den Regierungen der sämmtlichen Elbuferstaaten, unter Zusicherung der Reciprocität beschlossen worden:

daß den Elbschiffsleuten das Reisen zu Lande ohne weitere Legitimation, als ihr Dienstbuch, zu gestatten ist, wenn sich dieselben im Dienste eines

befugten Schiffseigenthümers befinden, und aus einem, bestimmt anzugebenden Grunde im Interesse des letzteren an einen anderen Ort zu Lande begeben, oder wenn sie, nach Auflösung des Dienstverhältnisses, die Landreise zur Rückkehr in die Heimath oder zur Reise nach einem andern bestimmten Landungsplatze, um ein neues Dienstverhältniß einzugehen, antreten müssen.

In beiden Fällen ist das Dienstbuch, unter Bescheinigung des fortdauernden oder aufgelösten Dienstverhältnisses und unter Angabe des Reisezweckes, von der Polizei-Behörde des Orts, wo der Dienstmann aus dem einen oder dem anderen Grunde das Schiff verläßt und die Landreise anzutreten genöthigt ist, (und an Orten, wo keine besonderen Polizei-Behörden bestehen, von den mit Ausübung der Fremden-Polizei beauftragten sonstigen Administrativ-Behörden) zu visiren.

Die Gültigkeit der in dieser Weise visirten Dienstbücher der Elbschiffsleute zu Landreisen wird bis auf weitere Bestimmung auf drei Monate, vom Tage des Visa's ab gerechnet, festgesetzt und sind die Inhaber nach Ablauf dieser Frist verpflichtet, zu weiteren Landreisen sich mit einem vorschriftsmäßigen Reisepasse zu versehen.

Indem wir im Auftrage des Herrn Ministers des Innern vorstehende Bestimmungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir zugleich, daß dieselben nach der Anordnung des genannten Herrn Ministers für die diesseitigen Staaten vom 1. October d. J. ab zur Anwendung zu bringen sind.

Potsdam, den 11. September 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 274. Erledigtes Kreis-Physikat. I. 2241. August.

Das Physikat des Beeskow-Storkowschen Kreises ist durch den Tod des Dr. Kletschke erledigt.

Geeignete Bewerber um diese Stelle werden aufgefordert, sich binnen vier Wochen unter Einreichung eines curriculum vitae und ihrer Approbationen und sonstiger Zeugnisse bei uns zu melden. Potsdam, den 14. September 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 275. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 249. Septbr.

An Stelle des Maurermeisters Bracklow zu Gransee, welcher die Agentur der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt niedergelegt hat, ist von uns der Gastwirth Oehlmann zu Gransee als Agent dieser Anstalt bestätigt worden.

Potsdam, den 7. September 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 276. Hagel-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 142. Septbr.

An Stelle des Kaufmanns Seidel zu Strasburg i. d. Ukm., welcher die Agentur der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat, ist von uns der Rentier L. H. Leesenberg zu Strasburg i. d. Ukm. als Agent dieser Gesellschaft bestätigt worden. Potsdam, den 4. September 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

№ 4. General-Kirchen- und Schul-Visitation.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß vom 1. October d. J. ab in der Diöcese Storkow eine General-Kirchen- und Schul-Visitation, unter Leitung des Herrn General-Superintendenten Dr. Hoffmann, abgehalten werden wird.

Berlin, den 2. September 1858.

Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 98. Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann C. di Dio hierselbst, ist als Haupt-Agent der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Berlin, den 3. September 1858.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 213 vom 12. September 1858.)

Dem Büchsenmacher Burghardt zu Naumburg a. d. Saale ist unter dem 9. September 1858 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Arretirung an Zündnadel-Gewehren, in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Anordnung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Bekanntmachung.

Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 30. v. M. am 17. d. M. stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind folgende Apoints gezogen worden:

Littr. A. zu 1000 Thlr.

die Nummern:

156. 220. 262. 1448. 1508. 1898. 2072. 2689. 2862. 3395. 4334. 4513. 4742. 4905. 5377. 5431. 5737. 5876. 5889. 5927. 6228. 6326. 6456. 6532. 7081. 7339. 7518.

Littr. B. zu 500 Thlr.

die Nummern:

70. 372. 408. 462. 650. 1060. 1085. 1960. 2226. 2625. 2700. 2918. 3375.

Littr. C. zu 100 Thlr.

die Nummern:

12. 110. 338. 340. 638. 834. 1810. 1940. 1968. 2065. 2246. 2309. 2397.
2459. 2791. 2934. 2983. 2985. 3224. 3236. 3744. 3885. 5216. 5359. 5765. 5852.
6296. 6567. 7429. 7472.

Littr. D. zu 25 Thlr.

die Nummern:

313. 640. 743. 832. 836. 924. 1015. 1194. 1323. 1942. 2118. 2399. 2618.
2817. 2838. 3201. 3322. 3373. 3442. 3495. 3704. 3928. 4663. 5384. 5427. 5535.
5542.

Littr. E. zu 10 Thlr.

die Nummern:

21. 30. 32. 38. 39. 49. 57. 78. 83. 94. 106. 109. 114.
155. 158. 170. 205. 243. 256. 258. 263. 278. 316. 319. 401. 412.
415. 436. 441. 453. 457. 495. 515. 519. 543. 546. 567. 580. 595.
602. 663. 670. 685. 734. 754. 759. 778. 814. 818. 828. 844. 870.
899. 917. 942. 969. 998. 1007. 1037. 1042. 1047. 1096. 1121. 1150. 1152.
1177. 1205. 1206. 1233. 1271. 1278. 1279. 1297. 1320. 1329. 1337. 1338. 1343.
1345. 1350. 1361. 1366. 1370. 1386. 1414. 1442. 1456. 1467. 1468. 1512. 1539.
1545. 1574. 1579. 1606. 1614. 1634. 1639. 1666. 1669. 1692. 1704. 1731. 1737.
1801. 1824. 1838. 1839. 1850. 1851. 1853. 1855. 1879. 1901. 1921. 1960. 1963.
1973. 2004. 2016. 2022. 2075. 2107. 2215. 2230. 2243. 2244. 2250. 2253. 2254.
2260. 2282. 2299. 2330. 2337. 2338. 2355. 2387. 2389. 2430. 2432. 2484. 2528.
2550. 2553. 2555. 2574. 2585. 2619. 2637. 2640. 2673. 2682. 2695. 2705. 2740.
2743. 2745. 2749. 2761. 2780. 2782. 2794. 2800. 2843. 2847. 2903. 2963. 2970.
2971. 2996. 3027. 3038. 3057. 3064. 3085. 3104. 3109. 3134. 3152. 3159. 3163.
3171. 3177. 3215. 3241. 3251. 3255. 3264. 3274. 3288. 3302. 3338. 3339. 3344.
3362. 3382. 3394. 3426. 3441. 3496. 3498. 3518. 3519. 3577. 3582. 3584. 3587.
3604. 3615. 3628. 3669. 3681. 3691. 3709. 3717. 3722. 3748. 3784. 3812. 3839.
3859. 3912. 3917. 3931. 3959. 3971. 4000. 4001. 4002. 4007. 4047. 4052. 4080.
4088. 4148. 4165. 4170. 4172. 4177. 4222. 4224. 4252. 4260. 4265. 4268. 4284.
4307. 4327. 4331. 4346. 4351. 4360. 4406. 4414. 4437. 4441. 4443. 4444. 4458.
4473. 4476. 4480. 4499. 4514. 4516. 4519. 4594. 4601. 4604. 4611. 4629. 4649.
4676. 4680. 4681. 4685. 4732. 4748. 4752. 4754. 4769. 4774. 4800. 4803. 4851.
4893. 4921. 4930. 4969. 4977. 5027. 5040. 5055. 5068. 5093. 5145. 5149. 5151.
5158. 5168. 5174. 5184. 5209. 5211. 5230. 5248. 5270. 5274. 5295. 5297. 5303.
5318. 5323. 5325. 5334. 5349. 5351. 5353. 5366. 5383. 5388. 5394. 5410. 5432.
5480. 5481. 5483. 5514. 5521. 5535. 5548. 5567. 5593. 5603. 5612. 5662. 5671.

5673. 5681. 5706. 5714. 5725. 5747. 5755. 5775. 5785. 5789. 5795. 5816. 5825. 5839. 5846. 5849. 5866. 5870. 5875. 5879. 5893. 5906. 5929. 5937. 5947. 5954. 5984. 6025. 6066. 6077. 6091. 6106. 6108. 6110. 6147. 6150. 6161. 6177. 6187. 6231. 6235. 6237. 6244. 6276. 6283. 6315. 6322. 6331. 6347. 6360. 6362. 6365. 6407. 6411. 6419. 6432. 6451. 6477. 6479. 6538. 6542. 6556. 6614. 6627. 6630. 6635. 6656. 6665. 6702. 6709. 6732. 6742. 6745. 6750. 6760. 6782. 6803. 6823. 6826. 6827. 6839. 6859. 6871. 6877. 6882. 6910. 6949. 6969. 6970. 6979. 6981. 6986. 7007. 7009. 7021. 7034. 7040. 7063. 7065. 7081. 7103. 7108. 7131. 7150. 7162. 7169. 7175. 7190. 7194. 7202. 7221. 7258. 7262. 7273. 7290. 7339. 7365. 7377. 7393. 7394. 7457. 7467. 7479. 7501. 7519. 7520. 7524. 7527. 7536. 7562. 7577. 7603. 7619. 7642. 7720. 7730. 7780. 7784. 7817. 7819. 7842. 7852. 7897. 7901. 7931. 7952. 7958. 7961. 7975. 7980. 7996. 8028. 8070. 8096. 8099. 8126. 8141. 8153. 8164. 8171. 8177. 8178. 8212. 8213. 8222.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande deren Nennwerth bei der hiesigen Rentenbank-Casse, Schützenstraße Nr. 26, vom 1. October d. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Vom 1. October 1858 ab hört die Verzinsung der ausgelooseten Rentenbriefe auf.

Gleichzeitig werden die Inhaber folgender bereits früher ausgelooseten Rentenbriefe der Provinz Brandenburg und zwar:

a) aus dem Fälligkeitstermin am 1. April 1853:
Littr. D. № 183 über 25 Thlr.
= E. № 618 über 10 Thlr.

b) aus dem Fälligkeitstermin am 1. October 1853:
Littr. C. № 858 über 100 Thlr.

c) aus dem Fälligkeitstermin am 1. April 1854:
Littr. C. № 1401 über 100 Thlr.
= D. № 633 über 25 Thlr.
= E. № 334 über 10 Thlr.

d) aus dem Fälligkeitstermin am 1. October 1854:
Littr. A. № 1553 über 1000 Thlr.
= C. № 968. 1983. 2551 à 100 Thlr.
= E. № 44. 797. 811. 2468 à 10 Thlr.

e) aus dem Fälligkeitstermin am 1. April 1855:
Littr. A. № 4427 über 1000 Thlr.
= B. № 927 über 500 Thlr.
= C. № 2205 über 100 Thlr.
= D. № 333. 2985. 3451. 3459 à 25 Thlr.
= E. № 276. 446. 601. 1384. 1864. 2786. 3087. 3328 à 10 Thlr.

f) aus dem Fälligkeitstermin am 1. October 1855:

Littr. A. № 439 über 1000 Thlr.
" B. № 2562 über 500 Thlr.
" D. № 585 über 25 Thlr.
" E. № 253. 2730. 2886. 2891 à 10 Thlr.

g) aus dem Fälligkeitstermin am 1. April 1856:

Littr. A. № 1809. 4718 à 1000 Thlr.
Littr. C. № 89. 605. 1098. 1798. 2982. 3627. 5039. 5070. à 100 Thlr.
" D. № 1532 über 25 Thlr.
" E. № 245. 279. 492. 703. 3629. 5503 à 10 Thlr.

h) aus dem Fälligkeitstermin am 1. October 1856:

Littr. A. № 331. 1435. 2717 à 1000 Thlr.
Littr. C. № 131. 265. 1544. 1610. 2576. 2661. 3772. 4829 à 100 Thlr.
" D. № 166. 281. 911. 980. 1683. 1933. 4396. 4508. à 25 Thlr.
" E. № 163. 166. 314. 574. 946. 4125. 4269. 4641. 4791. 5842. 6464. 6646 à 10 Thlr.

i) aus dem Fälligkeitstermin am 1. April 1857:

Littr. A. № 3200. 6716 à 1000 Thlr.
" B. № 1317 über 500 Thlr.
" C. № 36. 264. 3550. 3984. 4643. 6447 à 100 Thlr.
" D. № 2702. 3217. 3604 à 25 Thlr.
" E. № 592. 893. 2985. 3769 à 10 Thlr.

wiederholt aufgefordert, den Nominalwerth derselben nach Abzug des Betrages der von den mit abzuliefernden Coupons etwa fehlenden Stücke, auf unserer Casse in Empfang zu nehmen.

Wegen der Verjährung der ausgelooseten Rentenbriefe machen wir auf die Bestimmung des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 § 44 aufmerksam.

Endlich bemerken wir, daß den Inhabern von ausgelooseten und gekündigten Rentenbriefen gestattet ist, die zu realisirenden Rentenbriefe — unter Beifügung einer ordnungsmäßigen Quittung — mit der Post an die Rentenbank-Casse portofrei einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, in Antrag zu bringen.

Berlin, den 19. Mai 1858.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Heyder.

Personalchronik.

Der bisherige Hauptcassen-Buchhalter Läffler und Regierungs-Secretariats-Assistent Cuno sind zu Regierungs-Secretairen, der Regierungs-Secretariats-Assistent Mehring und der Cassen-Assistent Lemke zu Regierungs-Hauptcassen-Buchhaltern, sowie die Supernumerarien Scherzer und Elste zu Regierungs-Secretariats-Assistenten und der Militair-Supernumerarius Matz zum Hauptcassen-Assistenten ernannt worden.

Der evangelische Pfarrer Carl Friedrich Wilhelm Knuth zu Tremmen, ist zum Superintendenten der Diöces Dom Brandenburg ernannt worden.

Der seitherige Schulamts-Candidat Carl Friedrich Gustav Arendt ist als neunter ordentlicher Lehrer am Königlichen französischen Gymnasium zu Berlin angestellt worden.

Der seitherige Lehrer an der Realschule zu Posen, Dr. Friedrich Brüllow, ist zum Hausvater des Kornmesserschen Waisenhauses in Berlin ernannt worden.

Bei der zu Ostern d. J. an dem Seminar für Stadtschulen zu Berlin abgehaltenen Entlassungs-Prüfung sind folgende Zöglinge dieser Anstalt für anstellungsfähig erklärt worden:

1) Agathon Atzerodt aus Langensalza,
2) Theodor Wilhelm Oskar Brenck aus Frankfurt a. d. O.,
3) Johann Emil Dupré aus Oranienburg,
4) Carl Albert Franz Graf aus Berlin,
5) Gottlieb Moritz Lebrecht Matho aus Schönwalde, Kreis Luckau,
6) Gustav Carl Lucas aus Cüstrin,
7) Robert Theodor Pachali aus Letschin,
8) Wilhelm Friedrich Petsch aus Alt-Teplitz bei Potsdam,
9) Carl Friedrich Gustav Sasse aus Treuenbrietzen,
10) Ferdinand Schmidt aus Wiehl,
11) Wilh. Alb. Theodor Schorß aus Guschte-Holländer,
12) Johann Eduard August Stude aus Potsdam,
13) Carl Weiß aus Fischelbach bei Laasphe (Siegen).

(Hierbei Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 39. Den 24. September 1858.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 44ste Stück der Gesetzsammlung für die Königl. Preußischen Staaten enthält:

№ 4947. Allerhöchster Erlaß vom 16. August 1858, betreffend den Tarif, nach welchem das Brückgeld für das Passiren der Elbbrücken in der Stadt Magdeburg zu erheben ist.

№ 4948. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Memeler Hafenbau-Obligationen im Betrage von 300,000 Thlrn. Vom 16. August 1858.

№ 4949. Allerhöchster Erlaß vom 23. August 1858, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadt Kirchberg im Regierungsbezirk Coblenz.

№ 4950. Allerhöchster Erlaß vom 23. August 1858, betreffend die der Stadt Essen ertheilte Erlaubniß, den Kreistag fortan durch zwei Abgeordnete beschicken zu dürfen.

Bekanntmachung,
betreffend die Ersatzleistung für die präcludirten Cassenanweisungen von 1835 und Darlehns-Cassenscheine.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 29. April und 9. September v. J. und in Folge des Gesetzes vom 15. April v. J. werden alle Diejenigen, welche Cassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Dahrlehns-Cassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präclusiv-Termins bei uns oder der Controlle der Staats-Papiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Cassen zum Umtausch eingereicht haben, hiermit wiederholt aufgefordert, den Ersatz für diese Papiere, soweit derselbe noch nicht erhoben ist, bei der Controlle der Staats-Papiere, Oranienstraße Nr. 92, oder beziehungsweise bei den Regierungs-Haupt-Cassen, unter Rückgabe des ihnen ertheilten Empfangscheins oder abschlägigen Bescheides in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an Diejenigen, welche noch Cassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehns-Cassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die wiederholte Aufforderung, dieselben bei der Controlle der Staats-Papiere oder den Regierungs-Haupt-Cassen

oder den von Seiten der Königl. Regierungen damit beauftragten Special-Cassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 7. Januar 1858.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Bekanntmachung.

№ 277. Die Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855. C. 1901.

Bei der heutigen, öffentlich stattgehabten 4ten Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 30 Serien

№ 77. 106. 198. 218. 263. 267. 279. 286. 303. 327. 483. 534. 543. 547. 555. 632. 702. 764. 797. 915. 938. 958. 1010. 1042. 1045. 1084. 1218. 1480. 1487 und 1495.

gezogen worden.

Die Besitzer der zu diesen Serien gehörigen 3000 Stück Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Prämienbetrag von 110 Thlrn. für jede Schuldverschreibung vom **1. April 1859** ab, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, entweder bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Casse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, oder bei der nächsten Regierungs-Haupt-Casse, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. I № 4 bis 8 über die Zinsen vom **1. April 1858** ab, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Prämie zurückbehalten.

Die Schuldverschreibungen können übrigens schon vom 1. März 1859 ab zur Prüfung bei den gedachten Cassen vorgelegt werden; auch werden dort Quittungs-Formulare unentgeltlich verabfolgt.

Aus bereits früher verloosten und gekündigten Serien, und zwar

aus der ersten Verloosung (1856)

von Ser. 29. 607. 924. 1279. 1328. 1356. 1418 und 1441,

aus der zweiten Verloosung (1857)

von Ser. 42. 55. 79. 169. 180. 182. 211. 245. 316. 319. 390. 391. 411. 443. 469. 542. 715. 722. 815. 855. 863 und 1209,

(aus der dritten Verloosung 1858)

von Ser. 146. 162. 570. 770. 781. 782. 789. 890. 971. 1039. 1121. 1184. 1284. 1364 und 1420

sind viele Schuldverschreibungen (von Ser. 924 noch immer sämmtliche 100 Stück) bis jetzt noch nicht realisirt, und es werden daher die Inhaber derselben mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 16. Januar, 15. September 1856 und 16. Januar 1858, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Capitalien erinnert. Uebrigens können wir uns so wenig als die Staats-

Schulden-Tilgungs-Casse in einen Schriftwechsel über die Prämien-Auszahlung einlassen, und werden dergleichen Eingaben nicht angenommen, sondern ohne Weiteres portopflichtig zurückgesandt werden.

Berlin, den 15. September 1858.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden. Natan.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Die Inhaber von Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 werden zur rechtzeitigen Abhebung der Beträge für die verlooseten Nummern aufgefordert. Wir bemerken noch, daß die obige Bekanntmachung auch in den Kreisblättern veröffentlicht und bei den öffentlichen Cassen, so wie bei den Domainen- und Rentamts-Verwaltungen zu Jedermanns Einsicht ausgelegt werden wird.

Potsdam, den 20. September 1858.

Königl. Regierung.

№ 278. Die Gewichts-Bezeichnung der Tüten und Beutel bei den Cassen. C. 1846.

Das Gesetz über das Münzgewicht vom 5. Mai v. J. (Gesetzsammlung Seite 325) bestimmt, daß das als Einheit des Preußischen Gewichts festgestellte Preußische Pfund beim Wiegen der Münzen und Münzmetalle ausschließlich zur Anwendung kommen und zu diesem Zwecke in Tausendtheile getheilt werden soll. Es folgt aus dieser Bestimmung, daß die Gewichtsbezeichnung auf den Tüten und Beuteln nicht, wie früher, nach Marken und Lothen, oder nach Pfunden und Lothen, geschehen darf, sondern lediglich nach Pfunden und Tausendtheilen des Pfundes in dezimaler Abstufung erfolgen muß. Mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 3. August v. J. (Amtsblatt für 1857 Seite 295) machen wir die öffentlichen Cassen hierauf um so mehr aufmerksam, als nach Anzeige unserer Haupt-Casse noch häufig Fälle von Gewichtsbezeichnungen bei den eingesandten Tüten und Beuteln vorkommen, welche den gedachten Bestimmungen nicht entsprechend, vielmehr ungehöriger Weise den gänzlich beseitigten vormaligen alten Bezeichnungen entlehnt sind.

Potsdam, den 16. September 1858.

Königl. Regierung.

№ 279. Die Einzahlung von Kauf- und Ablösungs-Geldern für Domainen- und Forst-Gegenstände bei der Regierungs-Haupt-Casse. III, 1547. Sept.

Durch unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 19. November 1833 (Amtsblatt von 1833 Nr. 48 Seite 284) ist es zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß alle Zahlungen aus Domainen- und Forst-Veräußerungen in Summen von über 500 Thlr. unmittelbar an die Regierungs-Haupt-Casse erfolgen, und also von den Special-Cassen zur Abführung an erstere nicht angenommen werden sollen.

In Folge höherer Bestimmung findet diese Anordnung, wie bereits zuletzt durch unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 4. September 1857 — III. 1504. Septbr. 1857 (Amtsblatt vom Jahre 1857 Stück 37 Seite 331) zur Kenntniß des Publikums gebracht ist, fernerhin auf alle Kauf- und Ablösungs-Gelder bei der Domainen- und Forst-Verwaltung Anwendung, und es soll nur dem die

Einzahlung bei den Special-Cassen ausnahmsweise gestattet werden, wenn dies auf den besonderen Antrag der Zahlungspflichtigen von uns ausdrücklich genehmigt worden ist.

Indem wir das hierbei betheiligte Publikum von dieser Anordnung wiederholt in Kenntniß setzen, fordern wir dasselbe auf, alle Kauf- und Ablösungs-Gelder in Bezug auf die Domainen- und Forst-Verwaltung unmittelbar bei der Regierungs-Haupt-Casse hierselbst einzuzahlen, oder den Antrag entweder hier oder bei der betreffenden Kreis- oder Forst-Casse anzubringen, daß die Einzahlung der Capitalien bei der betreffenden Special-Casse gestattet werden möge.

Potsdam, den 20. September 1858.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 280.

Veränderung von Gemeinde-Bezirks-Grenzen. I. 417. Septbr.

Das Königliche Forstdienst-Etablissement zu Lehnin, welches bisher zum Gemeinde-Verbande des Fleckens Lehnin im Zauch-Belzigschen Kreise gehörte, ist aus diesem Gemeinde-Verbande ausgeschieden und dagegen dem Bezirk der Königlichen Forst Lehnin einverleibt worden.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 14. April 1856 Nr. 4414 § 1 bringen wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 16. September 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 281.

Veränderung von Gemeinde-Bezirks-Grenzen. I. 151. Septbr.

Die von der Gemeinde Ahrensdorf, Amts Potsdam, zur Errichtung des Schulhauses erkauften 49 □Ruthen der dortigen fiscalischen Dorfstraße sind dem Gemeinde-Verbande von Ahrensdorf einverleibt worden.

Potsdam, den 18. September 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 282.

Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 892. Septbr. I. 928. Septbr.

An Stelle des Kaufmanns Seydel zu Strasburg i. d. Ukm., welcher die Agentur der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia“ niedergelegt hat, ist von uns der Rentier L. H. Leesenberg daselbst als Agent dieser Gesellschaft, auch ist der Conrector a. D. Dr. Lau zu Wittstock, als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin bestätigt worden.

Potsdam, den 14. September 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 283.

Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 990. Septbr.

Der Kaufmann Herrfarth zu Nauen, ist von uns als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Germania“ zu Stettin bestätigt worden.

Potsdam, den 11. September 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Franz zu Nauen, ist von uns als Agent des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereins bestätigt worden.

Potsdam, den 11. September 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 284. Vieh-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 549 Septbr.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Berlin.

№ 22. Offene Hausdiener-Stelle.

Bei dem Königlichen General-Post-Amte in Berlin ist zum 1. September d. J. oder auch später die Stelle eines Hausdieners zu besetzen.

Qualificirte Militair-Versorgungsberechtigte werden hierdurch aufgefordert, sich zu dieser gegen eine contractliche Löhnung von monatlich 15 Thlrn. zu vergebenden Stelle bei der Königlichen Ober-Post-Direction in Berlin zu melden.

Bedingung ist dabei die Niederlegung einer Caution von funfzig Thalern in depositalmäßigen Papieren, welche nöthigenfalls, sofern der Bewerber ohne Mittel ist, durch mäßige Löhnungs-Abzüge beschafft werden kann.

Uebrigens wird noch bemerkt, daß der ziemlich beschwerliche Dienst eines Hausdieners, wozu unter andern das Tragen des Holzes zum Heizen und das Pumpen bei den Wasserleitungen gehört, einen rüstigen und kräftigen Menschen erfordert, daß aber dem Betreffenden durch die Uebernahme der bezeichneten Stelle die Aussicht auf spätere Erlangung einer mit einer höheren Besoldung verbundenen Post-Unterbeamten-Stelle, falls er sich zu einer solchen qualificirt, keinesweges verschlossen ist.

Berlin, den 29. August 1858.

Königl. Ober-Post-Direction.

Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

№ 23. Veränderter Gang der Personen-Post von Pritzwalk nach Glöven.

Vom 1. October d. J. ab wird die tägliche Personen-Post von Pritzwalk nach Glöven, statt wie bisher 11 Uhr 15 Min., schon 9 Uhr 15 Min. Abends aus Pritzwalk abgefertigt werden, um in Glöven 12 Uhr 20 Min. Nachts, zum Anschlusse an den Courier-Zug von Berlin nach Hamburg, einzutreffen. In der Richtung von Glöven nach Pritzwalk bleibt der Gang der Post unverändert.

Potsdam, den 15. September 1858.

Der Ober-Post-Director Balde.

№ 24. Einrichtung einer Post-Expedition in Neu-Trebbin.

Seit dem 1. September d. J. ist in dem Dorfe Neu-Trebbin bei Wriezen eine Post-Expedition eingerichtet worden.

Zu dem Landbriefbestellbezirke derselben gehören folgende Ortschaften:

Burgwall, Buschhof, Carlsdorf, Cavelswerder, Dammmühle, Emilienhof, Alt-Friedland, Neu-Friedland, Gottesgabe, Grube, Herrnhof, Horst, Königshof, Lupinenhof, Marienhof, Schlanhof, Sietzing, Slaven, Sophienhof, Wuschewir und Neu-Wuschewir.

Die Bestellung der Briefe ꝛc. nach diesen Ortschaften erfolgt mit Ausschluß des Sonntags, des Charfreitages und ersten Weihnachtsfeiertages täglich.

Die neue Post-Expedition ist mit dem Post-Amte in Wriezen durch eine tägliche Botenpost mit nachstehend angegebenem Gange in Verbindung gesetzt:

aus Neu-Trebbin 7 Uhr Abends,
in Wriezen 9¼ Uhr Abends,
aus Wriezen 5 Uhr früh,
in Neu-Trebbin 7¼ Uhr früh,

Die Dienststunden der Post-Expedition in Neu-Trebbin für den Verkehr mit dem Publikum finden statt:

von 7 Uhr Morgens im Sommer } bis 12 Uhr Mittags
" 8 Uhr Morgens im Winter }
und " 3 bis 7 Uhr Nachmittags.

An Sonntagen ist der Annahme- und Ausgabedienst von 9 Uhr Vormittags bis 5 Uhr Nachmittags geschlossen. An gesetzlichen Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen, ist der Annahme- und Ausgabedienst geschlossen von 9 bis 11 Uhr Vormittags und von 3 bis 4 Uhr Nachmittags.

Potsdam, den 17. September 1858.

Der Ober-Post-Director Balde.

Personalchronik.

Der Lehrer Carl Friedrich Wilhelm Bode ist als fünfter Lehrer an der Bürger- und Vorschule zu Spandau angestellt worden.

Der bisherige Hülfslehrer Dr. Ferdinand Voigt ist als ordentlicher Lehrer an der Königlichen Realschule zu Berlin angestellt worden.

Die durch den Tod des Brückenwärters Buß erledigte Brückenwärter-Stelle an der Havelbrücke zu Plaue ist dem invaliden Unteroffizier Carl Friedrich Grothe daselbst vom 1. d. M. ab auf Kündigung verliehen worden.

Vermischte Nachrichten.

Seidenbau.

Das Königliche General-Post-Amt hat mittelst Schreibens vom 9. September d. J. in Bezug auf die Portofreiheit des Vereins zur Beförderung des vaterländischen Seidenbaues verfügt, daß alle Schreiben des Vereins-Vorstandes an die Vereins-Mitglieder und ebenso alle Schreiben der Vereins-Mitglieder an den Vorstand, die Portofreiheit **nicht** genießen.

Mit Bezug hierauf fordern wir alle Diejenigen, welche mit Gesuchen um Unterstützungen an Maulbeerbäumen, Saamen und Grains oder sonst in den Vereins-Angelegenheiten sich an uns wenden, dies nur in **frankirten** Briefen zu thun, da die Casse des Vereins durch die Verausgabung des Portos in solchem Maaße beeinträchtigt werden würde, daß die Verfolgung des gemeinnützigen Zweckes des Vereins wesentlich beschränkt werden müßte.

Aus gleichem Grunde müssen auch unsere Anschreiben von jetzt mit Porto belastet abgesendet werden.

Indem wir diese Bekanntmachung veröffentlichen und gleichzeitig bemerken, daß unfrankirte Schreiben von uns zurückgewiesen werden müssen, ersuchen wir die Redactionen der **Kreisblätter**, diese Mittheilung gefälligst in ihre Spalten aufzunehmen.

Potsdam, den 13. September 1858.

Der Vorstand des Vereins zur Beförderung des Seidenbaues für die Mark Brandenburg und Niederlausitz.

Flottwell. v. Schlicht.

Hamburg, den 16. September, Morgens 11 Uhr.

Gegenüber den maaßlos übertriebenen Gerüchten, welche diesen Morgen in Betreff des Unglücksfalls des Post-Dampfers „**Hammonia**", namentlich abseiten des „Correspondenten" und des „Freischütz" in Circulation gesetzt sind, sieht die unterzeichnete Direction sich veranlaßt, den genauen Thatbestand, wie er ihr jetzt vorliegt, zur Beruhigung des Publikums ungesäumt zu veröffentlichen.

Das Post-Dampfschiff „Hammonia" trat gestern Nachmittag 1 Uhr 40 Minuten seine Reise von Cuxhaven nach New-York in perfecter Ordnung an. Gegen 4 Uhr explodirte ohne irgend welche äußere Veranlassung und ohne eine bisher erklärliche Ursache die Pulverkammer des Schiffes, welche sich hinter der ersten Kajütte in der Nähe des Steuers befindet. Diese Pulverkammer ist nach Anleitung von Marine-Officieren angelegt worden, und werden die zum nothwendigen Bedarf des Schiffes erforderlichen geringen Pulver-Vorräthe daselbst alle Zeit in einem besonders sorgfältig verschlossenen kupfernen Kasten verwahrt. Alles war in gehöriger Ordnung und eine Versäumniß von Vorsicht irgend einer Art liegt diesem von uns tief beklagten Unglücksfalle nicht zum Grunde.

Die Explosion zertrümmerte zum Theil die innere Einrichtung der ersten Kajütte — bekanntlich immer nur leichte Tischler-Arbeit — und verursachte einigen kaum nennenswerthen Schaden an der zweiten Kajütte. Schiff, Maschine und Ladung blieben im Uebrigen vollständig intact.

Von den Passagieren sind leider vier beschädigt worden, aber davon drei gottlob nur leicht, nemlich:

1) Madame André aus Offenbach, wohnhaft in Philadelphia — 1ste Kajütte — leichte Contusion der rechten Hüfte.
2) Herr Barth aus Costarica, — 1ste Kajütte — Verrenkung des linken Kniegelenkes.
3) Fräulein Fanny Biermann aus Fürth, — 1ste Kajütte — leichte Wunde an der linken Wange.

Schwerer verwundet ist

4) Herr Friedrich Müller aus Oldenburg, — 1ste Kajütte — Bruch des linken Unterschenkels und des rechten Kniegelenkes.

Von der gesammten Mannschaft ist nur der Mann am Steuer durch Brandwunden beschädigt, welche indeß keine Veranlassung zu ernsten Besorgnissen geben.

Die „Hammonia", welche gestern Nachmittag um 5½ Uhr wieder in Curhaven anlangte, hat die Nacht bei Stade geankert. Die Direction, welche gestern um 6 Uhr die erste Kunde von dem Unglück empfing, traf sofort die umfassendsten Maaßregeln, um die zurückkehrenden Passagiere, namentlich die Beschädigten, auf dem Landungsplatze der Compagnie gehörig in Empfang zu nehmen, sogleich mit ausreichender ärztlicher Hülfe zu versorgen und für ihr weiteres Unterkommen während der Nacht Sorge zu tragen. Gegen 2 Uhr Nachts traf der Schleppdampfer „Schulau" am Landungsplatze ein, brachte aber nur die gesunden Passagiere der ersten Kajütte; die Beschädigten werden erst diesen Vormittag erwartet.

Eine ausreichende Anzahl von Handwerkern ist bereits diesen Morgen um 8 Uhr nach Stade an Bord der „Hammonia" entsendet worden, um die erforderlichen Reparaturen sofort in Angriff zu nehmen und steht zu erwarten, daß das Schiff in wenigen Tagen seine Reise wieder anzutreten im Stande sein wird.

Die Direction
der Hamburg-Amerikanischen Packetfahrt-Actien-Gesellschaft.

(Hierbei Vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 40. Den 1. October **1858.**

Bekanntmachung
der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Der Kaufmann J. Bernhard zu Tangermünde hat auf Umschreibung des Staats-Schuldscheins

Littr. F. № 182,328 über 100 Thlr.

bei uns angetragen, weil derselbe durch Feuer beschädigt und daher zur weiteren Circulation nicht mehr geeignet ist.

In Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Gesetzsammlung Seite 177) wird Jeder, welcher an diesem Staats-Schuldschein ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dies bei uns innerhalb 6 Monate, und

spätestens am 31. Januar k. J.

schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls die Cassation des gedachten Staats-Schuldscheins erfolgen, und dem Antragssteller ein neues Document ausgereicht werden wird.

Berlin, den 10. Juli 1858.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Gamet. Nobiling. Guenther.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Bekanntmachung
wegen Ausreichung der Zins-Coupons Serie XIII zu den Staatsschuldscheinen.

№ 285.
Ausreichung der Zins-Coupons Serie XIII zu den Staatsschuldscheinen.
C. 1941.

Die den Zeitraum vom 1. Januar 1859 bis zum 31. December 1862 umfassenden Zins-Coupons Serie XIII zu den Staatsschuldscheinen werden von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 9?, vom 4. October d. J. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden. Dort sind zu diesem Behuf die Staatsschuldscheine mit einem von dem Einreicher zu unterschreibenden Verzeichnisse, worin sie nach Littern, Nummern und dem Betrage aufzuführen sind und letzterer aufzurechnen ist, zu übergeben. Formulare hierzu sind bei der gedachten Controlle unentgeltlich zu haben.

In Schriftwechsel mit Auswärtigen kann sich die Controlle der Staatspapiere nicht einlassen, vielmehr müssen Jene ihre Staatsschuldscheine unter dem portofreien Vermerk:

„Staatsschuldscheine zur Beifügung neuer Zins-Coupons“ an die nächste Regierungs-Haupt-Casse einsenden, von welcher sie solche mit den neuen Coupons portofrei zurückerhalten werden.

Die Portofreiheit dauert jedoch nur bis zum 1. August k. J. Mit diesem Tage tritt die Portopflichtigkeit für alle solche Sendungen ein, und es werden dann auch die Documente mit den Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zurückgesandt werden. Berlin, den 21. September 1858.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden. Natan.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht und bemerkt, daß Formulare zu den Verzeichnissen auch bei unserer Haupt-Casse zu erhalten sind und die Mitwirkung der Special-Cassen ausgeschlossen ist.

Potsdam, den 22. September 1858.

Königl. Regierung.

Bekanntmachung.

№ 286. Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½procentigen Staats-Anleihen aus den Jahren 1848, 1850, 1852, 1854 und 1855 A. C. 1974.

In der am heutigen Tage öffentlich stattgehabten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½procentigen Staats-Anleihen aus den Jahren 1848, 1850, 1852, 1854 und 1855 A. sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den darin verschriebenen Capital-Betrag vom 1. April k. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, entweder bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Casse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, oder bei der nächsten Regierungs-Haupt-Casse, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. April k. J. fälligen Zins-Coupons baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen zu genügen, sollen Letztere auf Verlangen schon vom 1. k. M. ab bei den vorgedachten Cassen eingelöst werden.

In diesem Falle werden die vom 1. October d. J. ab laufenden Zinsen zu 4½ % bis zum 15. und beziehungsweise bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den gedachten Cassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der am 1. April k. J. und später fälligen Zins-Coupons baar vergütet.

Wird eine Schuldverschreibung erst in dem Zeitraum vom 16. März bis zum 1. April k. J. präsentirt, so ist der an dem letzteren Tage fällige Zins-Coupon davon zu trennen, und für sich allein in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Capital zurückbehalten. Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Cassen unentgeltlich verabreicht.

Dieselben können sich aber in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen, und werden dergleichen Eingaben unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurücksenden.

Auf der Anlage sind zugleich die Nummern derjenigen Schuldverschreibungen der Anleihen von 1848, 1850, 1852, 1854 und 1855 A., welche bis zum Monat September 1857 ausgeloost und gekündigt, aber bis jetzt noch nicht realisirt und nicht mehr verzinslich sind, mit abgedruckt, und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zins-Verlustes an die Erhebung ihrer Capitalien erinnert.

In Betreff der am 9. März d. J. ausgeloosten und gekündigten Schuldverschreibungen der Anleihe von 1848 wird auf das an demselben Tage bekanntgemachte Verzeichniß derselben Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Haupt-, den Kreis-, Steuer-, Forst-, Kämmerei- und anderen Communal-Cassen, sowie auf den Büreaus der Landräthe, Magisträte und Domainen-Rent-Aemter zur Einsicht offen liegt. Berlin, den 17. September 1858.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden. Natan.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß die Verloosungs-Liste hier beigefügt ist und außerdem noch bei den am Schlusse der vorstehenden Bekanntmachung gedachten Cassen und Behörden zu Jedermanns Einsicht ausgelegt werden wird.

Potsdam, den 27. September 1858.

Königl. Regierung.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 287. Einholung von gesandtschaftlichen Visa's zu Auslands-Pässen. I. 1511. Sept.

Zur Erläuterung unsrer im diesjährigen Amtsblatt Stück 34 Seite 288 abgedruckten Bekanntmachung vom 16. v. M. machen wir in höherem Auftrage das reisende Publikum darauf aufmerksam, daß Paßinhaber in der Art und Weise, in welcher dieselben sich die zu Auslandspässen erforderlichen gesandtschaftlichen Visa's zu beschaffen gedenken, nicht beschränkt sind, vielmehr dies auch ferner ohne Vermittelung der Behörden durch die Paßinhaber selbst, resp. durch ihre in Berlin sich aufhaltende Angehörige geschehen kann. Es versteht sich deshalb von selbst, daß Auslandspässe, deren Inhaber über Berlin reisen und das gesandtschaftliche Visa bei ihrer Anwesenheit in Berlin selbst einzuholen beabsichtigen, nicht vorher an das Ministerium des Innern einzusenden sind.

Potsdam, den 21. September 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 288. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 1401. Sept.

An Stelle des Kaufmanns Tietze zu Templin, welcher die Agentur der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat, ist von uns der Kaufmann Louis David zu Templin als Agent dieser Gesellschaft für die Stadt Templin und Umgegend bestätigt worden.

Potsdam, den 18. September 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 289.

Nachweisung

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat August 1858 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser. Fuß.	Berlin. Ober-Wasser. Zoll.	Berlin. Unter-Wasser. Fuß.	Berlin. Unter-Wasser. Zoll.	Spandau. Ober-Wasser. Fuß.	Spandau. Ober-Wasser. Zoll.	Spandau. Unter-Wasser. Fuß.	Spandau. Unter-Wasser. Zoll.	Potsdam. Fuß.	Potsdam. Zoll.	Baumgartenbrück. Fuß.	Baumgartenbrück. Zoll.	Brandenburg. Ober-Wasser. Fuß.	Brandenburg. Ober-Wasser. Zoll.	Brandenburg. Unter-Wasser. Fuß.	Brandenburg. Unter-Wasser. Zoll.	Rathenow. Ober-Wasser. Fuß.	Rathenow. Ober-Wasser. Zoll.	Rathenow. Unter-Wasser. Fuß.	Rathenow. Unter-Wasser. Zoll.	Havelberg. Fuß.	Havelberg. Zoll.	Plauer Brücke. Fuß.	Plauer Brücke. Zoll.
1	7	1	3	2	7	9	2	9	3	9½	2	—	6	2	3	—	4	2	2	2	3	9	4	7½
2	7	2	3	4	7	9	2	11	3	9½	2	—	6	4	3	3	4	2	2	5	3	9	4	8½
3	7	4	3	5	7	9	3	1	3	9½	2	—	6	5	3	4	4	2	2	8	3	10	4	9
4	7	5	3	5	7	9	3	1	3	9½	2	½	6	4½	3	4	4	2	2	7½	4	6	4	9
5	7	5	3	6	7	9	3	2	3	10	2	½	6	4	3	3	4	2	2	7	7	—	4	9½
6	7	5	3	7	7	9	3	2	3	10	2	1	6	5	3	4	4	2	2	8	8	9	4	10
7	7	5	3	7	7	9	3	3	3	10½	2	2	6	5	3	3½	4	2	2	7½	9	9	4	10
8	7	5	3	7	7	9	3	—	3	10½	2	2	6	5	3	3	4	2	2	7½	10	7	4	10
9	7	7	3	7	7	9	3	2	3	10½	2	2	6	5	3	4	4	2	2	8	11	3	4	10
10	7	8	3	8	7	9	3	3	3	10½	2	2	6	5½	3	4	4	2	2	8½	11	9	4	10
11	7	8	3	8	7	8	3	3	3	10½	2	1½	6	5½	3	5	4	2	2	9½	12	1	4	10
12	7	6	4	2	7	8	3	4	3	10½	2	1½	6	5	3	6	4	2	2	10½	12	—	4	10½
13	7	6	4	2	7	7	3	5	3	11	2	1½	6	5½	3	6	4	2	2	10½	11	10	4	10
14	7	5	4	1	7	6	3	4	3	11	2	1	6	5	3	6	4	2	2	10	11	6	4	10
15	7	5	4	—	7	6	3	—	3	11	2	1	6	5½	3	6	4	2	2	10	11	1	4	10
16	7	5	4	—	7	6	3	3	3	10½	2	1½	6	5	3	5½	4	2	2	10	10	8	4	9
17	7	6	3	11	7	6	3	4	3	11	2	2	6	5	3	5½	4	2	2	9½	10	2	4	9
18	7	6	3	11	7	6	3	4	3	11½	2	2	6	5	3	6	4	2½	2	9½	9	7	4	9
19	7	6	3	11	7	6	3	4	3	11½	2	2	6	6	3	6½	4	2	2	9	8	10	4	9
20	7	6	3	11	7	6	3	3	3	11	2	2	6	6	3	6½	4	2½	2	9	8	3	4	9
21	7	5	3	11	7	6	3	3	3	11	2	2	6	5½	3	6½	4	2	2	9	7	7	4	9
22	7	6	4	—	7	6	3	—	3	11	2	2	6	5½	3	6	4	2	2	9½	7	2	4	9½
23	7	7	4	—	7	6	3	3	3	10½	2	2	6	5	3	6	4	2	2	9½	6	9	4	9½
24	7	7	4	—	7	6	3	3	3	10½	2	1½	6	5	3	6	4	2	2	9½	6	6	4	9½
25	7	7	4	—	7	5	3	3	3	10	2	1½	6	4½	3	6	4	2½	2	9½	6	5	4	10
26	7	7	4	1	7	5	3	4	3	10	2	1½	6	3½	3	7	4	1	2	10	6	3	4	10
27	7	8	4	2	7	5	3	4	3	10	2	1	6	1½	3	5	4	2	2	9½	6	3	4	10
28	7	10	4	2	7	5	3	4	3	10½	2	1	6	2	3	5	4	3	2	9½	6	5	4	10
29	7	10	4	2	7	5	3	1	3	10½	2	1	6	1½	3	5½	4	2½	2	9½	6	5	4	10
30	8	—	4	7	7	6	3	5	3	10	2	1	6	2½	3	5	4	2	2	10	6	7	4	9½
31	8	1	4	8	7	6	3	5	3	10	2	1	6	3	3	5½	4	2	2	10	6	9	4	9½

Potsdam, den 29. September 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die von dem Domainen-Fiscus
1) an den Kossäthen August Engel zu Closterdorf im Oberbarnimschen Kreise,
2) an den Rittergutsbesitzer Dobert zu Blankenburg im Niederbarnimschen Kreise,
3) an den Bauer George daselbst,
4) an den Kaufmann Kraft zu Pankow im Niederbarnimschen Kreise,
5) an den Bauer Grunow daselbst,

veräußerten fiscalischen Dorfstraßentheile der genannten Dörfer sind und zwar der Theil ad 2 dem Gutsbezirk des Ritterguts Blankenburg, sämmtliche übrigen Stücke aber den betheiligten Gemeindebezirken, also von Closterdorf, Blankenburg und Pankow einverleibt worden.

№ 290. Veränderung von Gemeinde-Bezirks-Grenzen. I. 1127. Sept.

Gemäß dem Gesetze vom 14. April 1856 Nr. 4414 § 1 wird dies zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 22. September 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts.

№ 4. Die Errichtung einer vollständigen Depositial-Verwaltung bei den Gerichts-Commissionen in Freienwalde a. d. O.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Folge höherer Anordnung bei den Gerichts-Commissionen zu Freienwalde a. d. O., im Kreisgerichts-Bezirk Wriezen, eine vollständige Depositial-Verwaltung eingerichtet ist, und zum 1. October d. J. in Wirksamkeit treten wird.

Berlin, den 20. September 1858.

Königl. Kammergericht.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

№ 25. Die Absendung von Nachtransporten zur Personen-Post von Prenzlau nach Gransee.

Um in der Richtung von Angermünde über Haßleben nach Templin eine ununterbrochene Reise-Gelegenheit herzustellen, ist die Einrichtung getroffen, daß an drei Tagen in der Woche, und zwar am Montag, Mittwoch und Sonnabend, diejenigen Personen, welche mit der Angermünde-Boytzenburger Personen-Post in Haßleben eintreffen und nach Templin weiter zu reisen wünschen, ihre Beförderung mittelst Beichaisen-Nachtransports zur Personen-Post von Prenzlau nach Gransee erhalten. Die Abfertigung des Nachtransports aus Haßleben erfolgt 10 Minuten nach Durchgang der Personen-Post von Angermünde nach Boytzenburg i. d. Ukm., und die Beförderung desselben auf der 2½ Meile langen Tour von Haßleben bis Templin in 1 Stunde 45 Minuten.

Da in Haßleben die Erhebung von Personengeld für diese Strecke nicht stattfindet, so haben die betreffenden Reisenden bei ihrer Anmeldung in Angermünde resp. Greifenberg i. d. U. und Gerswalde die Passagier-Billets für die ganze Strecke bis Templin zu lösen.

Das Personengeld beträgt, einschließlich der Fracht für 30 Pfund Freigepäck, 6 Sgr. pro Meile.

Eine Aufnahme von Reisenden auf den zwischen Haßleben und Templin belegenen Haltepunkten findet bei den bezeichneten extraordinairen Personen-Transporten nicht statt. Potsdam, den 23. September 1858.

Der Ober-Post-Director Balde.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Polizei-Verordnung.

№ 99. Betrifft die Ausübung des Hausirhandels an Sonn- und Festtagen.

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung (Gesetzsammlung Seite 207) und im Anschluß an die Polizei-Verordnungen vom 20. November 1844, 24. November 1853 und 12. Juni 1856 wegen äußerer Heilighaltung der Sonn- und Festtage verordnet das Polizei-Präsidium für den engeren Polizei-Bezirk von Berlin:

§ 1. Jedwede Ausübung des Hausirhandels ist an Sonn- und Festtagen nach 9 Uhr Vormittags verboten. Auf die Ausübung dieses Handels, die im Austragen von Lebensmitteln und Bodenerzeugnissen außerhalb der Hauptkirchenstunden besteht, findet dieses Verbot keine Anwendung; jedoch muß das Ausrufen auch solcher Verkaufsgegenstände unterbleiben.

§ 2. Wer diesem Verbote entgegenhandelt, verfällt der im § 340 Nr. 8 des Strafgesetzbuchs für die Preußischen Staaten bestimmten Strafe der Geldbuße bis zu 50 Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen.

Berlin, den 18. September 1858.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 220 vom 21. September 1858.)

Dem Maschinen-Fabricanten E. Drewitz in Thorn ist unter dem 16. September 1858 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Apparat zur Kubizirung des erzeugten Weingeistes, so weit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 221 vom 22. September 1858.)

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 16. September 1858 ein Einführungs-Patent auf ein Mahlwerk in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Der bisherige Hülfsarbeiter August Friedrich Wilhelm Bernau ist zum Regierungs-Civil-Supernumerarius hierselbst ernannt worden.

Der seitherige Oberlehrer am Pädagogium des Klosters Unser Lieben Frauen zu Magdeburg, Dr. Julius Deuschle, ist als Oberlehrer und Professor am Königlichen Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Berlin angestellt worden.

Der bisherige Lehrer an der Realschule zu Duisburg Dr. Carl Vogel ist als 4ter ordentlicher Lehrer an der Dorotheenstädtischen Realschule zu Berlin angestellt worden.

Der seitherige Hülfslehrer Johann Carl August Schmidt ist als 6ter ordentlicher Lehrer an der Königlichen Vorschule zu Berlin angestellt worden.

Der Candidat der Feldmeßkunst, Feldjäger Herrmann Carl Winkel, ist als Feldmesser vorschriftsmäßig vereigt worden.

Verzeichniß

der Vorlesungen, welche im Winter 1858—59, vom 15. October d. J. an, auf der hiesigen Königlichen Thierarzneischule gehalten werden.

1) Herr Geheimer Medicinal-Rath, Director und Professor, Dr. med. Gurlt, wird täglich von 12 bis 1 Uhr, über die Anatomie der Haussäugethiere und Mittwoch, Freitag und Sonnabend von 1 bis 2 Uhr, über pathologische Anatomie Vorlesungen halten. Derselbe leitet außerdem die practischen Uebungen in der Zootomie, welche täglich des Vormittags und mit Ausnahme von Mittwoch und Sonnabend, auch des Nachmittags stattfinden. Unter seiner Leitung geschehen die Sectionen der in den Krankenställen gefallenen Thiere, bei welchen derjenige Lehrer anwesend sein wird, in dessen Krankenstalle das Thier gefallen ist.
2) Herr Professor, Dr. med. Hertwig, wird täglich (mit Ausnahme des Donnerstags) von 8 bis 9 Uhr Morgens, und Montag, Freitag und Sonnabend von 4 bis 5 Uhr Nachmittags, über den 1sten Theil der Chirurgie, Operationslehre und Geburtshülfe lesen.
3) Herr Professor, Dr. philos. Erdmann, wird Montag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag von 11 bis 12 Uhr über die Grundlehre der Physik und Chemie Vorträge und Repititionen halten, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 4 bis 6 Uhr Nachmittags, über Chemie und Pharmacie lesen und den practischen Unterricht in der Apotheke der Schule täglich ertheilen.
4) Herr Lehrer, Dr. philos. Spinola, wird täglich von 11 bis 12 Uhr, über den 1sten Theil der speciellen Pathologie und Therapie Vorträge halten. Täglich des Morgens von 10 bis 11 und des Nachmittags von 3 bis 4 Uhr, ertheilt derselbe den practischen Unterricht über die zur Anstalt gebrachten kranken Hunde und kleineren Hausthiere und wird Montag und Donnerstag von 8 bis 10 Uhr und sonst in geeigneten Stunden die chirurgischen Operationsübungen unter seiner Leitung verrichten lassen.
5) Der Vorsteher der Thierarzneischul-Schmieden, Herr Brigade-Roßarzt und Lehrer Hoffmeister, wird Montag und Freitag Nachmittags von 4 bis 5 Uhr, über Hufbeschlag Vorträge halten und die practischen Uebungen in den Schulschmieden täglich leiten.
6) Herr Departements-Thierarzt und Lehrer Gerlach wird Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag von 7 bis 8 Uhr Morgens, über allgemeine Pathologie und Therapie lesen, ferner wird derselbe Dienstag und Donnerstag von 11 bis 12 Uhr und Sonnabend von 7 bis 8 Uhr Morgens, über Rindvieh-, Schaf- und Schweinezucht Vorträge halten, und wöchentlich einmal, an geeigneten Stunden, klinische Demonstrationen bei den der Schule gehörigen Hausthieren halten. Außerdem wird derselbe, mit Zuziehung von Eleven der Schule, erkrankte Hausthiere (mit Ausnahme der Pferde und Hunde) sowohl in hiesiger Residenz, als im Teltowschen, Niederbarnimschen und Osthavelländischen Kreise, in den Ställen ihrer Besitzer, auf Verlangen thierärztlich und ohne Entgelt behandeln.
7) Herr Departements-Thierarzt und Lehrer Köhne wird Montags und Freitags Nachmittags von 5 bis 6 Uhr und Donnerstag Vormittags von 8 bis 9 Uhr, Vorträge über Encyklopädie und

Geschichte der Thierheilkunde halten. Außerdem wird derselbe die practischen Uebungen in den Pferdekrankenställen des Vormittags von 9 bis 11 und des Nachmittags von 3 bis 4 Uhr leiten.

8) Herr Repetitor, Dr. med. Giese, wird dreimal wöchentlich, in geeigneten Stunden, über den 1sten Theil der speciellen Pathologie und Therapie und eben so oft über Arzneimittellehre Repetitionen halten. Derselbe wird dem Herrn Geheimen Medizinal-Rath Dr. Gurlt, bei Leitung der zootomischen Präparir-Uebungen, assistiren.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß Diejenigen, welche die Aufnahme als Civil-Eleven der Königlichen Thierarzneischule zum bevorstehenden Winter-Semester wünschen, sich bis zum 12. October bei der Direction der Anstalt zu melden und ihre Befähigung dazu durch den Nachweis der Reife für die Ober-Secunda resp. erste Abtheilung der Secunda eines Gymnasii oder die Reife für die Prima einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten höhern Bürger- oder Realschule darzuthun haben. Ausländer, die den ganzen Cursus hier nicht absolviren, können jedoch auch bei einer geringeren Vorbildung recipirt werden; auch steht solchen Individuen, die nur an einzelnen Vorlesungen und practischen Uebungen als Hospitanten Theil nehmen wollen, der Zutritt, gegen Entrichtung des üblichen Honorars, ohne Nachweis ihrer Schulbildung, frei.

Berlin, den 17. September 1858. Königl. Thierarzneischul-Direction.

Vermischte Nachrichten.

Sperre der Straße von Zossen nach Mellen.

Wegen des Umbaus der auf der Straße von Zossen nach Mellen, in der Nähe des Schützenhauses belegenen, sogenannten faulen Brücke, muß diese Straße von Montag, den 4. October d. J. ab auf 8 Tage für Fuhrwerk und Reiter gesperrt werden.

Während dieser Zeit ist für den Verkehr zwischen Zossen und Mellen entweder der Weg über Nächst-Neuendorf und Dergischow oder der sogenannte Wehrdamm zu benutzen.

Zossen, den 28. September 1858. Königl. Domainen-Rent-Amt.

Ortsbenennung.

Dem im Jagen 115 des Königlichen Forstreviers Himmelpfort neu errichteten Forst-Etablissement ist der Name „**Försterei Morgenland**“ beigelegt worden.

Potsdam, den 27. September 1858. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Belobigung.

Der Erbpächter Bubel zu Stäbchen bei Storkow, hat zur Löschung des am 25. August d. J. im Jagen 47 der Oberförsterei Friedersdorf stattgefundenen gefahrvollen Brandes durch schnelle Hülfe wesentlich beigetragen, was hiermit lobend anerkannt wird.

Potsdam, den 29. September 1858.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend das Verzeichniß der am 17. September 1858 gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden von demselben Tage zur baaren Einlösung am 1. April 1859 gekündigten Schuldverschreibungen und das Verzeichniß der bis jetzt noch nicht zur Realisation präsentirten, bereits früher gekündigten und nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 und der Anleihen von 1850, 1852, 1854 und 1855 A., imgleichen Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 41. Den 8. October **1858.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 45ste Stück der Gesetzsammlung für die Königl. Preußischen Staaten enthält:

№ 4951. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Stadt-Obligationen der Stadt Zeitz zum Betrage von 50,000 Thlrn. Vom 2. August 1858.

№ 4952. Allerhöchster Erlaß vom 15. September 1858, betreffend den neuen Credit-Verein für die Provinz Posen.

Das 46ste Stück derselben enthält:

№ 4953. Allerhöchster Erlaß vom 23. August 1858, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee in der zum Kreise Gardelegen gehörigen Enklave Wolfsburg von der Braunschweigischen Grenze gegen Vorsfelde über Wolfsburg und Heßlingen bis zur Hannoverschen Grenze gegen Fallersleben Seitens des Dominiums Wolfsburg.

№ 4954. Privilegium wegen Ausgabe von vier Millionen Thalern in vierprocentigen Prioritäts-Obligationen der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft Behufs des Baues einer Zweigbahn von Stargard nach Cöslin und Colberg. Vom 6. September 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 291. Viehsperre auf der Mecklenburg-Strelitzschen Landesgrenze. I. 125. October.

Die Großherzoglich-Mecklenburg-Strelitzsche Regierung hat aus Veranlassung der in dem Dorfe Sarnow im Kreise Anclam unter dem Rindvieh zum Ausbruch gekommenen Lungenseuche die ganze Landesgrenze gegen die Ukermark und Pommern hinsichtlich der Ein- und Durchführung von Rindvieh aller Art, sowie der rohen Theile von geschlachtetem oder gefallenem Rindvieh bis auf Weiteres gänzlich gesperrt, und die Ein- und Durchführung jener Gegenstände mit einer Strafe von 5 bis 50 Thlr. Gold bedroht.

Dies wird in höherem Auftrage hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 5. October 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 292. Chausseegeld-Erhebung auf der neuen Chaussee am rechten Ufer des neuen Schifffahrtskanals bei Charlottenburg. IV. 1011.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei der Chausseegeld-Empfangsstelle zu Charlottenburg vom 10. d. M. ab ein einmeiliges Chausseegeld von dem Verkehr erhoben werden wird, welcher, auf der Chaussee von Berlin her kommend, bei der Chausseegeld-Hebestelle auf die Straße am rechten Ufer des neuen Schifffahrts-Kanals übergeht oder sich in umgekehrter Richtung bewegt.

Potsdam, den 4. October 1858.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

№ 293. Preis der Blutegel. I. 1991. Sept.

Der Herr Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat für die Zeit vom 1. October d. J. bis Ende März 1859, den Taxpreis eines Blutegels auf 2 Sgr. 3 Pf. festgesetzt.

Potsdam und Berlin, den 4. October 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. Königl. Polizei-Präsidium.
Freiherr von Zedlitz.

Bekanntmachung
des Königl. Kammergerichts und der Königl. Regierung zu Potsdam.

Declaration

№ 5. der im diesjährigen Amtsblatt Stück 28 Seite 240 abgedruckten Bekanntmachung an die Gerichtsbehörden und Kreis-Cassen, betreffend die Benachrichtigung des Fiscus von Veräußerungen und Subhastationen.

Zur Vermeidung eines Mißverständnisses unserer Bekanntmachung vom 16. und 23. Juni d. J. machen wir darauf aufmerksam, daß das Domainen-Rent-Amt Berlin nicht unter der unterzeichneten Regierung, sondern unter der Königl. Ministerial-Bau-Commission zu Berlin steht. — In dem Falle zu b. der vorgedachten Bekanntmachung sind daher die Benachrichtigungen Seitens der Gerichtsbehörden, soweit sie sich auf Grundstücke beziehen, an welchen dem Domainen-Rent-Amte Berlin Realrechte zustehen, an die Königl. Ministerial-Bau-Commission zu Berlin zu richten.

Berlin, den 22. September 1858. Potsdam, den 17. September 1858.

Königl. Kammergericht. Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Bekanntmachung.

In Prenzlau ist eine Telegraphen-Station errichtet worden, welche hierdurch vom 1. October d. J. ab dem öffentlichen Verkehr übergeben wird.

Dieselbe wird beschränkten Tagesdienst haben, d. h. Depeschen von und nach Prenzlau werden an Wochentagen nur von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 7 Uhr Nachmittags, an Sonntagen nur von 2 bis 7 Uhr Nachmittags befördert.

Im Uebrigen gelten für die Annahme und Beförderung von Depeschen nach, resp. von Prenzlau die Bestimmungen des Reglements für den Verkehr im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins vom 15. März 1858.

Berlin, den 27. September 1858. Königl. Telegraphen-Direction.

Bekanntmachung.

In Angermünde, an der Berlin-Stettiner Linie, ist eine Telegraphen-Station errichtet worden, welche vom 3. d. M. ab dem öffentlichen Verkehr übergeben wird.

Dieselbe wird beschränkten Tagesdienst haben, d. h. Depeschen von und nach Angermünde werden an Wochentagen nur von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 7 Uhr Nachmittags, an Sonntagen nur von 2 bis 7 Uhr Nachmittags befördert.

Im Uebrigen gelten für die Annahme und Beförderung von Depeschen nach, resp. von Angermünde die Bestimmungen des Reglements vom 15. März d. J.

Berlin, den 2. October 1858. Königl. Telegraphen-Direction.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 228 vom 30. September 1858.)

Dem Geschäftsführer Franz Ernst zu Aachen ist unter dem 27. September d. J. ein Patent

auf eine Maschine zur Anfertigung von Schraubenmuttern in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Mittel zu beschränken,

auf Fünf Jahre, für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Der bisherige zweite Regierungs-Haupt-Cassen-Assistent Maß ist zum Regierungs-Secretariats-Assistenten ernannt worden.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Jesaias Horwitz zu Berlin ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Candidat der Zahnarzneikunde Feodor Foerster zu Berlin ist als Zahnarzt in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Candidat der Pharmacie Carl Arnold Marggraf zu Berlin ist als Apotheker in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Im Laufe des Monats September d. J. sind im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Berlin folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Angestellt ist: Der invalide Unteroffizier Johann Matthias Weber als Bote bei dem Hof-Post-Amte.

Befördert ist: Der Hof-Post-Amtsbote Couturier zum Briefträger.

Versetzt sind: Der Post-Expedient Möschel von der Central-Stadt-Post-Expedition zum Zeitungs-Comtoir.

Der Post-Expedient Broß vom Zeitungs-Comtoir zur Central-Stadt-Post-Expedition.

Der Post-Expedient Gustav Eduard Schmidt vom Hof-Post-Amte zum Eisenbahn-Post-Amte № 1 und 2.

Ausgeschieden ist: Der Post-Packbote Heinecke vom Eisenbahn-Post-Amte № 1 und 2.

Entlassen sind: Der Eisenbahn-Post-Conducteur Korn und der Büreaudiener Becker, Beide wegen Invalidität.

Gestorben ist: Der Post-Conducteur Weger vom Hof-Post-Amte.

Die Schulamtscandidaten Dr. Carl Hellmuth Dondorf, Dr. Hermann Usener und Lic. theol. Georg Wilhelm Hermann Weingarten sind als Adjuncten und ordentliche Lehrer am Joachimsthalschen Gymnasium zu Berlin angestellt worden.

Feuerlösch-Commissarien. Im Beeskow-Storkowschen Kreise ist

1) der Amtmann Heinrich, zu Birkholz, zum Stellvertreter des Feuerlösch-Commissarius für den V. Bezirk,
2) der Herr v. Rheinbaben, zu Sauen, zum Feuerlösch-Commissarius für den VII. Bezirk,
3) der Schulze Lehmann, zu Görzig, als Stellvertreter für denselben Bezirk,
4) der Amtmann Naumann, zu Amt Buchholz, als Stellvertreter für den IX. Bezirk,
5) der Gutsbesitzer v. Nordenskjöld, zu Birkholz, zum Stellvertreter für den XI. Bezirk und
6) der Lieutenant Wobring, zu Rauen, zum Feuerlösch-Commissarius für den XIII. Bezirk

gewählt und ist diese Wahl diesseits bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Ortsbenennung.

Dem 552 Ruthen nördlich von der Stadt Perleberg 238 Ruthen nordwestlich von der neuen Mühle, unweit der Perle-Quelle belegenen, dem Oeconomen Hennings gehörigen Ackergute ist der Name „**Perlhof**“ beigelegt worden.

Potsdam, den 28. September 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 42. Den 15. October **1858.**

Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern.

Unter Bezugnahme auf die in № 237 des „Staats-Anzeigers" publicirte Allerhöchste Verordnung vom 9. d. M., durch welche die beiden Häuser des Landtags der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 20. d. M. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Büreau des Herrenhauses (Leipziger Straße Nr. 3) und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten (Leipziger Straße Nr. 55) am 18. und 19. d. M. in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends und am 20. in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Büreaus werden auch die Eintrittskarten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben, wie auch jede sonst etwa erforderliche Mittheilung in Bezug auf dieselbe gemacht werden. Berlin, den 10. October 1858.

Der Minister des Innern.
Im Allerhöchsten Auftrage: Flottwell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 294. Die Aussetzung einer Belohnung von 100 Thalern für die Entdeckung des Thäters des an dem Schuhmachergesellen Jahn aus Baruth, verübten Mordanfalles. I. 813. Octbr.

In der Nacht vom 7. zum 8. d. M. zwischen 12 und 1 Uhr ist auf der Berlin-Glasower Chaussee zwischen den Dörfern Glasow und Kl.-Ziethen im Teltowschen Kreise in einer Entfernung von etwa 3 Meilen von Berlin ein Mordanfall auf den Schuhmachergesellen Carl Jahn, aus Baruth, welcher am Nachmittage des 7. d. M. von letzterer Stadt mit dem Wagen des Handelsmanns Busch abgefahren war, um für denselben in Berlin eine Fuhre Obst zu verwerthen, verübt worden. Derselbe hat zuerst einen Schuß in's Gesicht bekommen, der aber nur seinen Schnurrbart verbrannt und ihn am Halse gestreift hat. Da es finster und er kurz vorher eingeschlafen war, so konnte er die Person, welche den Schuß auf ihn geführt, nicht genau erkennen, er hielt vielmehr in halbbetäubtem Zustande sein Fuhrwerk an und schrie nach Hülfe. Gleich darauf trat ein Mensch mit den Worten: „Na warte, ich werde gleich helfen" auf ihn zu und feuerte einen zweiten Schuß auf ihn ab, in Folge dessen zwei starke Rehposten durch das Schulterblatt in die Lunge eingedrungen und in derselben stecken geblieben sind, so daß sich sein Tod mit ziemlicher Bestimmtheit voraussehen läßt. Der angefallene

rc. Jahn behielt noch so viel Geistesgegenwart, auf das Pferd loszuschlagen, und gelang es ihm, durch die Schnelligkeit desselben dem Mörder zu entkommen, der noch eine ganze Strecke neben dem Fuhrwerk herlief. Die That scheint nur von einem Menschen verübt worden zu sein. Leider kann der Angefallene denselben nur sehr unvollkommen beschreiben. Er bezeichnet ihn als einen Mann mittlerer Größe von liederlichem Aussehen, der einen dunklen braunen oder grauen Rock getragen und mit einer runden Pelzmütze mit Pelzschirm bekleidet gewesen ist.

Ueber den Thäter hat sich zur Zeit weiter nichts ermitteln lassen.

Wir finden uns daher veranlaßt, Demjenigen, welcher den Thäter der Art nachweist, daß mit einer Anklage vorgegangen werden kann, eine Belohnung von Einhundert Thalern hierdurch zuzusichern.

Potsdam, den 12. October 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 295. Lungenseuche zu Wagenitz. I. 634. Octbr.

In dem Dorfe Wagenitz, im Kreise Westhavelland, ist die Lungenseuche ausgebrochen. Der genannte Ort und dessen Feldmark wird daher für Rindvieh, Rauchfutter und Dung hiermit gesperrt. Potsdam, den 12. October 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 296. Sperre wegen Milzbrand. I. 351. Octbr.

In dem Dorfe Rienow und auf dem Vorwerke Marienhof bei Weißen im Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreise, ist der Milzbrand unter dem Rindvieh ausgebrochen. Beide Orte und die Feldmarken derselben werden daher für Rindvieh, Rauchfutter und Dung hiermit gesperrt. Potsdam, den 10. October 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 297. Die Declaration der auf der Post zu versendenden geldwerthen Papiere und Quittungen. C. 1905.

Es wird hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 18 des im Staats-Anzeiger für das Jahr 1856, Seite 1057 und folgende, abgedruckten Reglements zu dem Gesetze über das Postwesen vom 27. Mai 1856, die Werthsangabe auf den Adressen der Begleitbriefe stets in preußischer Silberwährung ausgedrückt werden muß und diese Angabe den gemeinen oder wirklichen Werth der Sendung nicht übersteigen darf. Fremde Geldsorten oder Goldmünzen müssen daher auf den Werth in preußischem Silber-Courant zurückgeführt, courshabende Papiere und Documente nach dem Courswerth, welchen dieselben zur Zeit der Versendung durch die Postanstalten haben, angegeben und bei der Versendung von hypothekarischen Documenten, Wechseln und ähnlichen Documenten kann als Werthsangabe nur derjenige Kostenbetrag dienen, welcher zur Erlangung einer rechtsgültigen neuen Ausfertigung des Documents oder zur Beseitigung der aus dem Verluste entstehenden Hindernisse, die verbriefte Forderung einzuziehen, voraussichtlich zu verwenden sein würde. Diese letztere Bestimmung ist insbesondere auch auf Quittungen anzuwenden, bei denen, außer dem zu denselben etwa verwendeten Stempel, wohl nur in seltenen Fällen noch anderweitige Kosten in Betracht kommen werden.

Da die Königlichen Post-Anstalten durch das obgedachte Reglement ermächtigt worden sind, die Sendung zur Berichtigung der Declaration an den Einlieferer

zurückzugeben, wenn aus dem Inhalt der Declaration zu ersehen ist, daß dieselbe den vorgedachten Bestimmungen nicht entspricht, so ist die genaueste Befolgung der Letzteren um so mehr erforderlich, als die absendenden Behörden selbst für die Nachtheile, welche aus der Seitens der Postanstalten erfolgenden Zurückweisung regelwidriger Declarationen entstehen möchten, verantwortlich sein würden.

Potsdam, den 8. October 1858.

Königl. Regierung.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 298. Die Anmeldung des Weingewinnes zur Versteuerung. IV. 11419.

Unter Abänderung unserer Verfügung zu II in der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 31. October 1820 (A.-Bl. de 1820 S. 242—250) wird hiermit verordnet, daß die Declaration des Weingewinns im laufenden Jahre bis zum Schlusse des Monats November bewirkt werden muß.

Zugleich machen wir darauf aufmerksam, daß Derjenige, bei welchem nach Ablauf jener Frist Most vorgefunden wird, welcher noch nicht gehörig declarirt worden, die Strafe der Steuer-Umgehung verwirkt hat.

Potsdam, den 6. October 1858.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

№ 299. Veränderung von Gemeindebezirksgrenzen. I 1108. Sept. I. 2635. Sept.

Der an die Gemeinde Nowawes Behufs der Erbauung eines neuen Schulhauses veräußerte Theil des fiscalischen Kirchplatzes daselbst ist dem Gemeinde-Verbande von Nowawes und der von der Gemeinde Neu-Golm im Beeskow-Storkower Kreise Behufs der Erbauung eines Spritzenhauses erworbene Theil der fiscalischen Dorfstraße daselbst, dem Gemeindebezirk von Neu-Golm einverleibt worden. Potsdam, den 7. October 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

№ 26.

Verzeichniß

der bei der Ober-Post-Direction zu Potsdam zu reclamirenden

A. herrenlos vorgefundenen Passagier-Effecten.

№	Nähere Bezeichnung der Gegenstände.	Ort der Auffindung der Gegenstände.	Zeit der Auffindung der Gegenstände.
1	ein brauner Rohrstock mit Griff von Elfenbein	Freienwalde an der Oder in der Passagierstube	14. Juni 1858.
2	eine graue Sommermütze mit ledernem Schirm		
3	ein schwarzer Herrnhut, Seide auf Filz	Passow im Personen-Postwagen aus Stralsund	13. Juli 1858.
4	ein Bambus-Rohrstock mit schwarzer Hornkrücke		
5	ein schwarzer Herrnhut, Seide auf Filz	Löwenberg i. d. M. in einer leeren Beichaise aus Gransee	17. August 1858.

B. Unbestellbare Postsendungen.

№	Gegenstand.	Signatur.	Gewicht. Pfd.	Gewicht. Lth.	Werth. Thlr.	Adressat.	Bestimmungsort.	Ort der Aufgabe.	Zeit der Aufgabe.	Name des Absenders.
1	Brief mit eingelöstem Vorschusse von 29 Sgr.					Schmidt	Magdeburg	Nauen	6. Novbr. 1857.	nicht angegeben.
2	Brief	—		$\frac{7}{10}$	5	Madam Heymer	Münster	Potsdam	10. Juli 1858.	nicht angegeben.
3	Brief	—		$\frac{5}{20}$	recommandirt	Privatgelehrter Lieutenant a. D. Schultze	Berlin	Charlottenburg	19. Juli 1858.	Privatgelehrter und Lieutenant a. D. Friedrich Wilhelm Voß.
4	Brief	—		$\frac{9}{20}$	5	Carl Dunkel	Ottendorf bei Bunzlau	Erkner	13. Juni 1858.	Auguste Heine aus Loitendorf

Potsdam, den 5. October 1858. Der Ober-Post-Director Balde.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 100. Feuer-, Lebens-, Renten-, Aussteuer-, Sparcassen- und Transport-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann August Beyer hierselbst ist als Special-Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt bestätigt worden.

Berlin, den 2. October 1858.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 101. Desgleichen. Agentur-Niederlegung.

Der Kaufmann Carl Leßmann hierselbst hat die ihm von der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt übertragen gewesene Special-Agentur niedergelegt. Berlin, den 2. October 1858.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 102. Aufhebung der Wild-legitimations-Controlle an den Thoren Berlins.

Polizei-Verordnung.

Auf Veranlassung der Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, des Innern, der Finanzen, sowie für landwirthschaftliche Angelegenheiten verordnet das Polizei-Präsidium auf Grund des § 6 litt. a und c und § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung für den engeren Polizei-Bezirk von Berlin:

Die Polizei-Verordnung vom 15. Juli d. J., betreffend die Handhabung der Wildlegitimations-Controlle an den Thoren Berlins (Verord.- und Berliner

Intell.-Bl. № 168 und Amtsbl. der Reg. zu Potsdam und für die Stadt Berlin Stück 31) wird vorläufig außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 8. October 1858.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Bekanntmachung.

Dem Publikum werden die nachfolgenden §§ 101 und 102 des Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs für Berlin vom 1. October 1833, das innerhalb der Stadt geborne Schlachtvieh betreffend, nemlich: § 101. Wird Vieh innerhalb der Stadt geboren, so muß solches spätestens am andern Tage, oder falls an demselben eine Abfertigung nicht Statt findet, am darauf folgenden Tage dem Haupt-Steuer-Amte gemeldet und die Steuer davon entrichtet werden. § 102. Tritt ein Stück Vieh, durch höheres Alter, in eine andere steuerpflichtige Classe, so muß solches dem Haupt-Steuer-Amte gemeldet und der Steuersatz der höhern Classe, mit Anrechnung des bereits gezahlten geringern Steuersatzes, erlegt werden. Schaaf- und Ziegenlämmer, ingleichen Spanferkel werden als solche nur den ersten Sommer hindurch, mithin bis zum 1. October, die außer der gewöhnlichen Zeit gebornen aber ein halbes Jahr lang geachtet, welches Letztere auch auf Kälber Anwendung findet. Nach Ablauf dieser Fristen tritt das genannte Jungvieh beziehungsweise in die Classe der Schaafe, Ziegen, Schweine und der Stiere oder Fersen, — hiermit in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 4. October 1858.

Königl. Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände.

Bekanntmachung,

die im Michaelistermine 1858 zu Merseburg ausgelooſten Steuer-Credit-Cassen-Scheine ꝛc. betreffend.

Bei der heute erfolgten Verloosung der im Jahre 1764, so wie der anstatt der frühern unverwechselten und unverloosbaren Steuer-Scheine im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Credit-Cassen-Scheine, sind folgende Nummern, deren Realisirung im Ostertermine 1859 erfolgen wird, gezogen worden:

1) Von den Steuer-Credit-Cassen-Scheinen aus dem Jahre 1764

von Littr. A. à 1000 Thaler

№ 364. 460. 1,063. 1,989. 2,065. 2,421. 2,547. 2,947. 3,070. 3,164.

3,205. 3,507. 3,924. 3,956. 4,062. 4,932. 5,266. 5,436. 5,493. 5,568.

6,135. 6,742. 6,847. 7,040. 8,006. 8,207. 8,436. 8,485. 8,629. 9,415.

9,417. 9,496. 10,565. 10,747. 10,904. 11,550. 11,591. 12,363. 13,180. 13,194.

13,414. 13,676. 13,690. 13,949. 14,216. 14,578.

von Littr. B. à 500 Thaler

№ 131. 389. 1,476. 1,510. 2,167. 2,304. 2,742. 2,743. 3,634. 3,935.

4,025. 4,202. 4,515. 4,916. 5,007. 5,023. 5,737. 6,650. 7,328. 7,340.

7,469. 7,524. 7,655. 7,709. 7,805.

von Littr. D. à 100 Thaler

№ 217. 449. 606. 1,839. 1,954. 2,945. 3,097. 3,411. 3,423. 3,920. 4,190. 4,331. 4,846. 5,013. 5,428. 5,532. 5,736. 5,856. 5,931. 5,936. 6,058. 6,449.

2) Von den Steuer-Credit-Cassen-Scheinen aus dem Jahre 1836

von Littr. A. à 1000 Thaler

№ 40. 172. 207. 242. 316.

von Littr. B. à 500 Thaler

№ 69. 104.

von Littr. C. à 200 Thaler

№ 145.

von Littr. D. à 100 Thaler

№ 19.

von Littr. E. à 50 Thaler

№ 29.

Außerdem wurden von den unverzinslichen Kammer-Credit-Cassen-Scheinen Littr. E. à 43 Thaler die Scheinen № 12,791. 13,175. 13,234. 13,678. 13,727. 14,516 und 14,657. zur Zahlung im Ostertermine 1859 ausgesetzt.

Die Inhaber der vorverzeichneten verloosten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden hierdurch aufgefordert, die Capitalien gegen Rückgabe der Scheine und der zu den verzinslichen Scheinen gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Ostertermins 1859, wo die Verzinsung der jetzt gezogenen Steuer-Credit-Cassenscheine aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse in Preußischem Courant zu erheben.

Merseburg, den 29. September 1858.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden:
Der Regierungs-Präsident v. Wedell.

Patent-Aufhebung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 234 vom 7. October 1858.)

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 22. September 1857 ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung zum Schleifen optischer Gläser

ist aufgehoben.

Personalchronik.

Seine Majestät der König haben dem practischen Arzt rc. Dr. Laehr zu Asyl Schweizerhof bei Zehlendorf den Character als Sanitäts-Rath zu verleihen geruht.

Die bisherigen Hülfsarbeiter
Carl Ludwig Becker,
Ernst Gustav Adolph Rietz und
Albert Friedrich Bracklow
sind zu Regierungs-Civil-Supernumerarien ernannt worden.

Nachweisung

der im Monat September 1858 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. **Gerichts-Assessoren:** Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt die bisherigen Referendarien: Wilhelm Eduard Braun, Ernst Theodor Furbach, Adolph Paul Gerhard Hilse, Wilhelm Heinrich Gustav Petsch, Herrmann Rieß, Dr. jur. Georg Runde, Richard Eduard Koch, Carl Otto Neumann.

II. **Referendarien:** In das Departement des Kammergerichts sind versetzt: der Referendarius Traugott Graf von Baudissin aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt an der Oder, der Referendar Otto Heinrich Carl Wilhelm Ferdinand Wiegner aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg, der Referendar Carl Ferdinand Jaeger aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau. Zu Referendarien sind ernannt die bisherigen Auscultatoren: Ludwig Wilhelm Carl Herrmann Treplin, Edmund Ferdinand Guido Hauptner, Dr. jur. Reinhold Warkentin, Ludwig Gerhard Aubert Drehmann.

III. **Auscultatoren:** Zu Auscultatoren sind ernannt die Rechts-Candidaten: August Carl Ludwig Büchtemann, Georg Ernst Ferdinand Schmidt, Max Eduard Ernst Haack, Hans Friedrich Justus Grieben, Paul Graf York von Wartenburg, Hugo Friedrich Wilhelm Paschke. Der Auscultator Johann Otto Adolph Schrage ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Insterburg in das Kammergerichts-Departement versetzt. Der Auscultator Julius Carl Barz ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Cöslin versetzt. Die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ist ertheilt: dem Auscultator Julius Carl Friesicke, Behufs des Uebergangs zur Verwaltung, dem Auscultator Carl Adolph Herrmann Stolp.

IV. **Subaltern-Beamte:** Der Kammergerichts-Secretair Kautzmann ist verstorben, der Büreau-Assistent Heinrich Johann Scheiwe zum Kammergerichts-Secretair, der Kreisgerichts-Secretair Johann Carl Bernhard Reinhardt zu Straußberg zum Büreau-Assistenten beim Kammergericht, der bisherige Kanzlei-Diätar Johann Wilhelm Staercke zum Kammergerichts-Kanzlisten, der Büreau-Assistent Heinrich Ferdinand Maurer zu Zehdenick zum Secretair bei dem Kreisgericht in Berlin, der bisherige Kreisgerichts-Secretair Carl Friedrich Eduard Mertz zum Deposital-Rendanten bei dem Kreisgericht in Potsdam ernannt. Der Kreisgerichts-Secretair, Controleur und Sportel-Revisor Lietzmann zu Perleberg, ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Potsdam versetzt. Der Civil-Supernumerar Heinrich Theodor Thalwitzer zu Potsdam ist zum Büreau-Assistenten beim Kreisgericht zu Brandenburg, der Büreau-Assistent Franz Rudolph Theodor Tonsor zu Brandenburg zum Secretair, Controleur und Sportel-Revisor in Perleberg, der Civil-Supernumerar August Wilhelm Ferdinand Milbrodt zu Prenzlau zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgericht in Prenzlau, der Büreau-Assistent Christian Friedrich Hanne zu Freienwalde zum Secretair und der Civil-Supernumerar Carl Wilhelm Ludwig Gutsche zu Meyenburg zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Wriezen ernannt worden.

Personalchronik

für den Bezirk der Königlichen Ober-Post-Direction in Potsdam.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, den Post-Rath Fritze, welchem die Verwaltung der Ober-Post-Direction in Cöslin übertragen worden ist, zum Ober-Post-Director und den als Büreau-Vorsteher der Ober-Post-Direction nach Potsdam versetzten Geheimen expedirenden Secretair im General-Post-Amte, Stephan, zum Post-Rathe zu ernennen.

Der Post-Secretair Kanzler ist, unter Ernennung zum Ober-Post-Secretair, als Büreau-Beamte bei der Ober-Post-Direction in Potsdam bestätigt worden.

Den Post-Secretairen Couvreux aus Spandau und Lehmann aus Potsdam ist die commissarische Verwaltung einer Büreau-Beamten-Stelle bei den Ober-Post-Directionen in Halle an der Saale resp. Düsseldorf übertragen worden.

Versetzt sind: Die Post-Secretaire Blümke von Wittstock nach Spandau, und Fitzau von Minden nach Potsdam; die Post-Expedienten Hoppe von Jüterbogk nach Schwedt, Grippain von Gransee nach Schleusingen und Salenz von Berlin nach Brandenburg an der Havel.

Angestellt sind: Der Post-Assistent Grohmann, aus Freienwalde an der Oder, unter Ernennung zum Post-Secretair bei dem Post-Amte zu Reichenbach in Schlesien; die Post-Expedienten Forner und Obst als Hülfsarbeiter bei der Ober-Post-Direction in Potsdam, Liebeknecht als Hülfsarbeiter bei der Post-Expedition in Luckenwalde; als Post-Expediteure: der Zoll-Einnehmer Bienengraeber, in Wendisch-Warnow, der Gutsbesitzer und Posthalter Dehnicke, in Basdorf, und der Kaufmann Kottke, in Neu-Trebbin; ferner: der Briefträger Schmude, aus Charlottenburg, als Post-Conducteur in Neustadt-Eberswalde, der invalide Sergeant Giesecke als Packbote in Jüterbogk, der zuletzt als Landbriefträger in Neustadt an der Dosse Bahnhof beschäftigte Militair-Invalide Kautschke als Briefträger in Wittenberge Stadt, der invalide Sergeant Kreutzberger als Briefträger in Potsdam und der invalide Trompeter Massebus als Briefträger in Spandau.

Ausgeschieden sind: Die Post-Expediteure Collas in Wendisch-Warnow, Keilpflug in Basdorf und Schnee in Wolfshagen; die Briefträger Otto in Wittenberge Stadt und Reiß in Templin.

Gestorben sind: Der Briefträger Behrendt in Neustadt-Eberswalde und der Wagenmeister Brandt in Perleberg.

Bei dem Stadtgericht zu Berlin sind die bisherigen Kanzlei-Inspections-Assistenten Johann Friedrich Wege und Carl Friedrich Neuendorf zu Secretairen befördert; die Civil-Supernumerarien Johann Carl Friedrich Wilhelm Schroedter und Friedrich August Wilhelm Schroedter als Büreau-Assistenten, sowie der Civil-Supernumerarius Johann Carl Berthold Burmeister als Cassen-Assistent angestellt worden.

In Stelle des von Lindenberg nach Wildberg (Superintendentur Neu-Ruppin) versetzten Kreis-Schul-Inspectors, Predigers Hohnhorst, ist der Prediger Bernhardi zu Stolpe zum Kreis-Schul-Inspector der Diöcese Berlin-Land bestellt worden.

Der Predigtamts-Candidat Carl Jacob Bernhard Düsterhaupt ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinen der Parochie Zühlen, Diöces Lindow, bestellt worden.

Der bisherige Collaborator an der lateinischen Hauptschule zu Halle, Wilhelm Bruno Martin, ist als 1ster Collaborator am Gymnasium zu Prenzlau angestellt worden.

An der Ritterakademie zu Brandenburg ist der Schulamts-Candidat Dr. Friedrich Wilhelm Bitz als Adjunct angestellt worden.

Dem Candidaten der Theologie Sebastian Gottlieb Louis Robert Körner, aus Spandau, ist die Erlaubniß zur Annahme von Stellen als Hauslehrer im Regierungsbezirk Potsdam ertheilt worden.

Nachweisung
der im Monat August und September 1858 mit Bestallung versehenen Schiedsmannsbeamten im Departement des Kammergerichts.

Stadt Berlin. 1) Der Kaufmann Reschke als Schiedsmann für den Grauen Kloster-Bezirk Nr. 13, verpflichtet am 29. September 1858; 2) der Buchhändler Hermes als Schiedsmann für den Hohen Steinweg-Bezirk Nr. 14, 3) der Kreisgerichts-Rath Sydow als 1ster Stellvertreter für den

Königsbrücken-Bezirk Nr. 15, beide verpflichtet am 8. September 1858; 4) der Buchhändler Guttentag als Schiedsmann für den Rauletshof-Bezirk Nr. 26, 5) der Kaufmann Schultze als Schiedsmann für den Hausvoigteiplatz-Bezirk Nr. 27, beide verpflichtet am 15. September 1858; 6) der Kaufmann Tuchnitz als Schiedsmann für den Taubenstraßen-Bezirk Nr. 38, verpflichtet am 22. September 1858; 7) der Rechts-Anwalt und Justiz-Rath Lüdicke als 2ter Stellvertreter für den 2ten Charlottenstraßen-Bezirk Nr. 41, verpflichtet am 8. September 1858; 8) der Buchbindermeister Battré als Schiedsmann für den 1sten Markgrafenstraßen-Bezirk Nr. 60, verpflichtet am 22. September 1858; 9) der Schulvorsteher Marggraff als Schiedsmann für den Sophien-Kirch-Bezirk Nr. 78, verpflichtet am 8. September 1858; 10) der Kaufmann Cracow als Schiedsmann für den Haakschen Markt-Bezirk Nr. 82, verpflichtet am 22. September 1858; 11) der Kaufmann Wendisch als Schiedsmann für den Münzstraßen-Bezirk Nr. 86, verpflichtet am 15. September 1858; 12) der Kaufmann Mahlow als 1ster Stellvertreter für den Prenzlauer Straßen-Bezirk Nr. 87, verpflichtet am 29. September 1858; 13) der Kaufmann Schlick als Schiedsmann für denselben Bezirk, 14) der Geheime General-Postamts-Secretair Arans als Schiedsmann für den Schützen-Platz-Bezirk Nr. 91, beide verpflichtet am 8. September 1858; 15) der Ziegeleibesitzer Kayser als Schiedsmann für den Rathsholzmarkt-Bezirk Nr. 100, verpflichtet am 17. September 1858; 16) der Eisengießerei-Besitzer Müller als Schiedsmann für den Brunnenstraßen-Bezirk Nr. 101, verpflichtet am 22. September 1858.

Angermündescher Kreis. 17) Der interimistische Domainen-Rentmeister Brüning zu Gramzow als Schiedsmann für den 2ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 6. September 1858.

Beeskow-Storkowscher Kreis. Stadt Beeskow. 18) Der Bäckermeister Schöpke als 1ster Stellvertreter für den 1sten Bezirk, 19) der Bäckermeister Neumann als 1ster Stellvertreter für den 2ten Bezirk, 20) der Töpfermeister Lentz als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, alle drei verpflichtet am 2. September 1858.

Jüterbogk-Luckenwalder Kreis. Stadt Baruth. 21) Der Stadtverordneter Voigt zu Baruth als 1ster Stellvertreter daselbst, verpflichtet am 17. September 1858.

Königsberger Kreis. (Nördlicher Theil). 22) Der Eigenthümer Raabe zu Alt-Reetz als Schiedsmann für den 7ten Bezirk, verpflichtet am 9. September 1858.

Osthavelländischer Kreis. Stadt Ketzin. 23) Der Ackerbürger Waßmannsdorf zu Ketzin als 2ter Stellvertreter daselbst, verpflichtet am 4. September 1858.

Teltowscher Kreis. 24) Der Gutsbesitzer Niemetz zu Deutsch-Rixdorf als 1ster Stellvertreter für den ländlichen Bezirk IVB, verpflichtet am 18. September 1858.

Templiner Kreis. Stadt Zehdenick. 25) Der Apotheker Bückling zu Zehdenick als Schiedsmann daselbst, verpflichtet am 13. September 1858.

Vermischte Nachrichten.

Verleihung der Erinnerungs-Medaille.

Der Güter-Expeditions-Gehülfe Engel zu Wittenberge, hat am 4. Juni d. J. den Kellner Holzhausen aus der Stepenitz mit eigener Lebensgefahr aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet. Für diese lobenswerthe Handlung ist dem rc. Engel die Erinnerungs-Medaille verliehen, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 5. October 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verleihung des Verdienst-Ehrenzeichens für Rettung aus Gefahr.

Des Königs Majestät haben dem Hausdiener Scherler in der Gewehr-Fabrik zu Spandau für die Rettung dreier Menschen aus der Gefahr des Ertrinkens das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruht.

Potsdam, den 25. September 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Sperre der Straße von Zossen nach Mellen.

Nachdem der Umbau der auf der Straße von Zossen nach Mellen, in der Nähe des Schützenhauses belegenen, sogenannten faulen Brücke, auf die Zeit vom 15. bis 31. d. M. verschoben worden ist, machen wir, unter Aufhebung unserer Bekanntmachung vom 28. v. M., das betheiligte Publikum darauf aufmerksam, daß während dieser Zeit die gedachte Straße für Fuhrwerk und Reiter gesperrt sein wird und daher für den Verkehr zwischen Zossen und Mellen entweder der Weg über Nächst-Neuendorf und Dergischow oder der sogenannte Wehrdamm benutzt werden muß.

Zossen, den 8. October 1858. Königl. Domainen-Rent-Amt.

Geschenke an Kirchen.

Der St. Marien-Kirche zu Berlin ist von den Kaufmann Lietzmannschen Eheleuten daselbst für den Hochaltar eine Bekleidung von Plüsch mit Goldstickerei und ein 32 Zoll hohes, eisernes, stark vergoldetes Kreuz geschenkt worden.

(Hierbei die Chronologische Uebersicht der im 3ten Quartal 1858 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, imgleichen Vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 43. Den 22. October **1858.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 47ste Stück der Gesetzsammlung für die Königl. Preußischen Staaten enthält:

№ 4955. Allerhöchster Erlaß vom 7. October 1858, betreffend die Aufforderung an Se. Königliche Hoheit den Prinzen von Preußen zur Uebernahme der Regentschaft.

№ 4956. Erlaß Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen von Preußen vom 9. October 1858, die Uebernahme der Regentschaft und die Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie betreffend.

№ 4957. Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 9. October 1858.

Das 48ste Stück derselben enthält:

№ 4958. Allerhöchster Erlaß vom 12. September 1858, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für den Kreis Eupen und die Aufhebung der in der Stadt Eupen bestehenden consultativen Kammer für Manufacturen, Fabriken, Künste und Gewerbe.

№ 4959. Bekanntmachung, betreffend die Erhöhung des Grundcapitals der Magdeburger Bergwerksgesellschaft um 300,000 Thaler und die Bestätigung des Nachträges zu dem Gesellschafts-Statute vom 9. Juni 1856. Vom 27. September 1858.

№ 4960. Verordnung, betreffend die Gerichts-Organisation in den Jadegebieten. Vom 6. October 1858.

Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums.

Die theilweise Befahrung des neuen Schifffahrts-Kanals zwischen Berlin und Spandau.

Nachdem der neue Schifffahrts-Kanal zwischen Berlin und Spandau von Spandau bis zum Nordhafen bei Berlin vollendet ist, kommt bei der Benutzung desselben die Schifffahrts-Abgabe zur Erhebung, welche durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 24. Juli 1828 und den beigefügten Tarif vom 18. Juni 1828 (Gesetz-Sammlung von 1828 Seite 107 und folgende) für die Wasserstraßen von der Oder zur Elbe und umgekehrt festgesetzt und durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 7. August 1830 (Gesetz-Sammlung von 1830 Seite 117) näher bestimmt worden ist.

Unter Hinweisung auf diese Vorschriften wird hierdurch zur öffentlichen

Kenntniß gebracht, daß die Schifffahrts-Abgabe zu entrichten ist, so oft die bei der Schleuse am Plötzensee errichtete Hebestelle passirt wird.

Zur Einfuhr von mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen in den Stadtbezirk von Berlin darf der in Rede stehende Kanal zur Zeit und bis auf weitere Bestimmung nicht benutzt werden. Berlin, den 14. October 1858.

Der Finanz-Minister v. Bodelschwingh.

Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Das Handlungs-Haus S. Kaufmann & Co. hierselbst, Spandauer Straße Nr. 57, hat auf Umschreibung der Schuldverschreibung der Staats-Anleihe vom Jahre 1852 Lit. D. № 15,708 über 100 Thlr. bei uns angetragen, weil dieselbe stark durch Feuer beschädigt, und daher zur ferneren Circulation nicht mehr geeignet ist. In Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Gesetzsammlung Seite 177) wird ein Jeder, welcher an dieser Schuldverschreibung ein Recht zu haben vermeint, aufgefordert, dies bei uns innerhalb 6 Monaten, und spätestens am 28. Februar 1859 schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls die Cassation der gedachten Schuldverschreibung erfolgen und dem Antragsteller ein neues Document ausgereicht werden wird.

Berlin, den 16. August 1858.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden. Guenther.

Bekanntmachung, betreffend die Ersatzleistung für die präcludirten Cassenanweisungen von 1835 und Darlehns-Cassenscheine.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 29. April und 9. September v. J. und in Folge des Gesetzes vom 15. April v. J. werden alle Diejenigen, welche Cassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Dahrlehns-Cassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präclusiv-Termins bei uns oder der Controlle der Staats-Papiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Cassen zum Umtausch eingereicht haben, hiermit wiederholt aufgefordert, den Ersatz für diese Papiere, soweit derselbe noch nicht erhoben ist, bei der Controlle der Staats-Papiere, Oranienstraße Nr. 92, oder beziehungsweise bei den Regierungs-Haupt-Cassen, unter Rückgabe des ihnen ertheilten Empfangscheins oder abschlägigen Bescheides in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an Diejenigen, welche noch Cassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehns-Cassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die wiederholte Aufforderung, dieselben bei der Controlle der Staats-Papiere oder den Regierungs-Haupt-Cassen oder den von Seiten der Königl. Regierungen damit beauftragten Special-Cassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen. Berlin, den 7. Januar 1858.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 300. Durchschnitts-Marktpreise der Getreide-Arten rc. in der Stadt Berlin für den Monat Septbr. 1858. I. 1221. Octbr.

Die Durchschnitts-Marktpreise der verschiedenen Getreide-Arten, der Erbsen, der rauhen Fourage rc. haben im Monat Septbr. d. J. auf dem Markte zu Berlin betragen:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
für den Scheffel Weizen	2	21	10
= = = Roggen	1	27	9
= = = große Gerste	1	17	6
= = = kleine Gerste	1	16	10
= = = Hafer	1	6	—
= = = Erbsen	3	4	4
= das Schock Stroh	9	15	3
= den Centner Heu	1	9	1
= die Tonne Weißbier	5	5	—
= = = Braunbier	4	15	—
= das Quart einfachen Kornbranntwein	—	2	6
für das Quart doppelten Kornbranntwein	—	5	—
= den Centner Hopfen	10	—	—

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 18. October 1858. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 301. Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Domainen- und Forst-Veräußerungs-Gelder. III. 1539. Octbr.

Die von der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse ausgestellten Quittungen über die im Laufe des zweiten Vierteljahres 1858 eingezahlten Kaufgelder für veräußerte Domainen- und Forst-Gegenstände sind nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung Seitens der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden denjenigen Special-Cassen zugesandt worden, an welche die Zahlungen geleistet sind.

Gegen Rückgabe der bescheinigten Interims-Quittungen können daher die bescheinigten Quittungen bei den betreffenden Special-Cassen in Empfang genommen werden. Die Quittungen über die in der obengenannten Zeit zur Ablösung von Domainen-Abgaben eingezahlten Capitalien sind in Gemäßheit unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 14. November 1851 (Amtsblatt von 1851 Seite 362) den betreffenden Gerichten zur Berichtigung des Hypothekenbuches zugesandt.

Potsdam, den 14. October 1858.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

№ 302. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 104. Octbr.

An Stelle des Kaufmanns F. Werk zu Zossen, welcher die Agentur der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld niedergelegt hat, ist von uns der Kaufmann F. Milius zu Zossen als Agent dieser Gesellschaft für die Stadt Zossen und Umgegend bestätigt worden.

Potsdam, den 8. October 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 303.

Nachweisung

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat September 1858 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser.		Berlin. Unter-Wasser.		Spandau. Ober-Wasser.		Spandau. Unter-Wasser.		Potsdam.		Baumgartenbrück.		Brandenburg. Ober-Wasser.		Brandenburg. Unter-Wasser.		Rathenow. Ober-Wasser.		Rathenow. Unter-Wasser.		Havelberg.		Plauer Brücke.	
	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.
1	8	2	5	—	7	5	3	6	3	10½	2	1	6	3	3	6	4	1½	2	10	6	8	4	11
2	8	2	5	2	7	4	3	8	3	10½	2	1½	6	2½	3	6	4	2	2	10	6	7	4	8
3	8	3	5	3	7	3	3	8	3	11	2	1½	6	2½	3	6	4	2	2	10	6	6	4	8
4	8	3	5	3	7	2	3	9	3	11½	2	1½	6	3	3	6	4	2	2	10	6	3	4	8
5	8	3	5	4	7	3	3	6	4	—	2	1½	6	3½	3	6	4	2	2	10	6	1	4	9
6	8	5	5	5	7	3	3	9	4	—	2	2	6	3	3	6½	4	2	2	11	6	—	4	9
7	8	5	5	6	7	4	3	10	4	½	2	2	6	5	3	6	4	2	2	10	5	9	4	10
8	8	5	5	8	7	4	3	10	4	1	2	2½	6	5	3	6	4	2	2	10	5	6	4	10
9	8	5	5	8	7	3	3	10	4	1	2	3	6	5	3	6½	4	2	2	10½	5	4	4	10
10	8	6	5	7	7	3	3	10	4	1½	2	3½	6	5½	3	7	4	2	2	10½	5	3	5	—
11	8	6	5	7	7	3	3	10	4	1½	2	3½	6	6	3	7	4	2	2	11	5	2	5	—
12	8	5	5	6	7	4	3	7	4	1½	2	4	6	7	3	7	4	2	2	11	5	2	5	—
13	8	6	5	7	7	4	3	10	4	1	2	4	6	7	3	6½	4	2	3	—	5	1	5	—
14	8	5	5	6	7	3	3	10	4	1	2	4	6	6½	3	6½	4	2	2	11½	5	1	4	11
15	8	5	5	6	7	3	3	10	4	1½	2	3½	6	6½	3	7	4	2	2	11½	5	—	4	11
16	8	5	5	6	7	2	3	10	4	1½	2	3½	6	7	3	7	4	2	2	11	5	—	4	10
17	8	5	5	4	7	1	3	10	4	1½	2	3	6	8	3	8	4	2	2	11½	4	11	4	11
18	8	5	5	4	7	—	3	10	4	1	2	3	6	8½	3	9	4	2	2	11½	4	10	4	11
19	8	4	5	4	7	1	3	6	4	1	2	2½	6	8	3	8	4	2	2	11½	4	9	4	11
20	8	4	5	4	7	—	3	9	4	½	2	3	6	8	3	8	4	2	2	—	4	8	4	11
21	8	4	5	4	6	11	3	9	4	½	2	3	6	6	3	8	4	2	3	—	4	7	5	—
22	8	4	5	4	6	11	3	9	4	½	2	3	6	6½	3	10	4	3	3	—	4	6	5	—
23	8	4	5	4	6	11	3	9	4	½	2	3	6	7	3	10½	4	2½	3	—	4	5	5	—
24	8	3	5	3	6	10	3	8	4	—	2	3½	6	6	3	10	4	2	3	—	4	5	5	—
25	8	2	5	1	6	11	3	7	4	—	2	3½	6	5½	3	10	4	2	3	—	4	5	5	—
26	8	2	5	1	6	11	3	5	4	—	2	3½	6	5½	3	7	4	2	3	—	4	4	5	½
27	8	8	4	10	6	11	2	8	3	11	2	3	6	6	3	8	4	2	3	—	4	4	5	½
28	9	—	4	10	6	11	2	5	3	8	2	2	6	5½	3	7½	4	2	3	—	4	4	5	½
29	8	9	5	3	6	11	3	5	3	7	2	½	6	5½	3	7½	4	2	3	—	4	4	5	—
30	8	8	5	6	6	11	3	7	3	7½	1	11½	6	4	3	6½	4	2	3	—	4	4	5	—

Potsdam, den 19. October 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die durch die Pensionirung des Domainen-Rentmeisters Selle erledigte Verwaltung des Domainen-Rentamts Belzig und der damit verbundenen Forst-Casse des Reviers Dippmannsdorf-Klepzig, sowie der Receptur der Zauch-Belzigschen Kreis-Casse ist dem Regierungs-Civil-Supernumerarius Willud commissarisch übertragen worden.

№ 304. Die commissarische Verwaltung des Domainen-Rent-Amts Belzig und der Forst-Casse des Reviers Dippmannsdorf-Klepzig, sowie der Receptur der Zauch-Belzigschen Kreis-Casse. III. 57. Octbr.

Potsdam den 19. October 1858.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

№ 27. Post-Cours-Veränderungen.

Aus Veranlassung des veränderten Fahrplans der Berlin-Stettiner Eisenbahn müssen vom 20. d. M. ab folgende Anschlußposten nachstehenden Gang erhalten:

1) die 3täglichen Personen-Posten zwischen Neustadt-Eberswalde und Wriezen

über Falkenberg i. d. M. und Freienwalde a. d. O.

a) erste Post

aus Neustadt-Eberswalde 9 Uhr 45 Minuten Vormittags, nach Ankunft der Morgenzüge von Berlin und von Stettin,
in Freienwalde a. d. O. 11 Uhr 50 Minuten Vormittags,
in Wriezen 1 Uhr 5 Minuten Nachmittags,
aus Wriezen 4 Uhr 50 Minuten Vormittags,
in Freienwalde a. d. O. 5 Uhr 50 Minuten Vorm.,
in Neustadt-Eberswalde 8 Uhr 10 Minuten Vorm., im Anschlusse an die Morgenzüge nach Berlin und nach Stettin.

b) zweite Post

aus Neustadt-Eberswalde 2 Uhr 15 Minuten Nachmittags, nach Ankunft des Mittagszuges von Berlin,
in Freienwalde a. d. O. 4 Uhr 20 Minuten Nachmittags,
in Wriezen 5 Uhr 35 Minuten Nachmittags,
aus Wriezen 12 Uhr 30 Minuten Mittags,
in Freienwalde a. d. O. 1 Uhr 30 Minuten Nachmittags,
in Neustadt-Eberswalde 3 Uhr 50 Minuten Nachmittags, zum Anschlusse an den Mittagszug nach Berlin.

c) dritte Post

aus Neustadt-Eberswalde 9 Uhr Abends, nach dem Eintreffen der Abendzüge von Berlin und von Stettin,
in Freienwalde a. d. O. 11 Uhr 5 Minuten Abends,
in Wriezen 12 Uhr 20 Minuten früh,
aus Wriezen 5 Uhr Nachmittags,
in Freienwalde a. d. O. 6 Uhr Nachmittags,
in Neustadt-Eberswalde 8 Uhr 15 Minuten Abends, zum Anschlusse an den Abendzug nach Berlin.

2) die tägliche Personen-Post zwischen Freienwalde a. d. O. und Königsberg i. d. Nm. über Zehden
aus Freienwalde a. d. O. 12½ Uhr Mittags, nach Ankunft der ersten Personenpost von Neustadt-Eberswalde,
in Königsberg i. d. Nm. 5½ Uhr Abends,
aus Königsberg i. d. Nm. 4½ Uhr früh,
in Freienwalde a. d. O. 9½ Uhr Vormittags, zum Anschlusse an die erste Personenpost nach Wriezen und an die zweite Personenpost nach Neustadt-Eberswalde.

3) die tägliche Personenpost zwischen Neustadt-Eberswalde und Oderberg i. d. M. über Liepe
aus Neustadt-Eberswalde 8 Uhr 20 Minuten Abends, nach Ankunft des Abendzuges von Berlin,
in Oderberg 10 Uhr 30 Minuten Abends,
aus Oderberg 6 Uhr früh,
in Neustadt-Eberswalde 8 Uhr 10 Minuten früh, im Anschlusse an die Morgenzüge nach Berlin und nach Stettin;

4) die tägliche Personenpost zwischen Neustadt-Eberswalde und Joachimsthal
aus Neustadt-Eberswalde 9 Uhr 15 Minuten Abends, nach Ankunft der Abendzüge aus Berlin und Stettin,
in Joachimsthal 11 Uhr 45 Minuten Abends,
aus Joachimsthal 5 Uhr 30 Minuten früh,
in Neustadt-Eberswalde 7 Uhr 55 Minuten früh, im Anschlusse an die Morgenzüge nach Berlin und nach Stettin.

5) die 3täglichen Personenposten zwischen Angermünde und Königsberg i. d. Nm. über Schwedt

a) erste Post

aus Angermünde 10 Uhr 15 Minuten Vormittags, nach Ankunft der Morgenzüge von Berlin und von Stettin,
in Schwedt 12 Uhr 15 Minuten Nachmittags,
in Königsberg i. d. Nm. 2 Uhr 25 Minuten Nachmittags,
aus Königsberg i. d. Nm. 3¼ Uhr früh,
in Schwedt 5 Uhr früh,
in Angermünde 7¼ Uhr Vormittags, zum Anschlusse an die Morgenzüge nach Berlin und nach Stettin.

b) zweite Post

aus Angermünde 3 Uhr Nachmittags, nach Ankunft des Mittagszuges von Berlin,
in Schwedt 5 Uhr Nachmittags,
in Königsberg i. d. Nm. 7 Uhr 5 Minuten Abends,
aus Königsberg i. d. Nm. 10½ Uhr Vormittags,
in Schwedt 12 Uhr 5 Minuten Nachmittags,

in Angermünde 2 Uhr 20 Minuten Nachmittags, im Anschlusse an die Mittagszüge nach Berlin und nach Stettin.

c) dritte Post

aus Angermünde 9 Uhr 10 Minuten Abends, nach Ankunft der Abendzüge von Berlin und von Stettin,
in Schwedt 11 Uhr 10 Minuten Abends,
in Königsberg i. d. Nm. 1 Uhr 20 Minuten früh,
aus Königsberg i. d. Nm. 3 Uhr Nachmittags,
in Schwedt 4 Uhr 45 Minuten Nachmittags,
in Angermünde 7 Uhr Abends, im Anschlusse an die Abendzüge nach Berlin und nach Stettin.

6) die tägliche Personenpost zwischen Angermünde und Boytzenburg i. d. Ukm. über Greiffenberg i. d. Ukm., Gerswalde und Haßleben

aus Angermünde 9 Uhr 30 Minuten Abends, nach Ankunft der Abendzüge von Berlin und von Stettin,
in Boytzenburg i. d. Ukm. 2 Uhr 10 Minuten früh,
aus Boytzenburg i. d. Ukm. 9 Uhr 30 Minuten Vormittags,
in Angermünde 2 Uhr 10 Minuten Nachmittags, zum Anschlusse an die Mittagszüge nach Stettin und Berlin.

7) die tägliche Personpost zwischen Passow und Pasewalk über Prenzlau

aus Passow 11 Uhr Vormittags, nach Ankunft der Morgenzüge von Stettin und von Berlin,
in Prenzlau 1 Uhr 50 Minuten Nachmittags,
in Pasewalk 4 Uhr 20 Minuten Abends, zum Anschlusse an die Personenposten nach Straßburg i. d. Ukm. und nach Stettin,
aus Pasewalk 1 Uhr 45 Minuten Nachmittags, nach Ankunft der Personenposten von Straßburg i. d. Ukm. und von Stettin,
in Prenzlau 4 Uhr 5 Minuten Nachmittags,
in Passow 7 Uhr 5 Minuten Abends, zum Anschlusse an die Abendzüge nach Berlin und nach Stettin.

8) die tägliche Schnellpost zwischen Passow und Stralsund

aus Passow 9 Uhr 45 Minuten Abends, nach Ankunft der Abendzüge von Stettin und von Berlin,
in Prenzlau 12 Uhr 5 Minuten Nachts,
in Pasewalk 2 Uhr 15 Minuten früh,
in Anclam 6 Uhr 30 Minuten früh,
in Greifswald 9 Uhr 40 Minuten Vormittags,
in Stralsund 12 Uhr 40 Minuten Nachmittags,
aus Stralsund 3 Uhr 45 Minuten Nachmittags,
in Greifswald 6 Uhr 35 Minuten Nachmittags,
in Anclam 9 Uhr 45 Minuten Abends,
in Pasewalk 1 Uhr 55 Minuten früh,

in Prenzlau 4 Uhr 15 Minuten früh,
in Passow 6 Uhr 40 Minuten früh, zum Anschlusse an die Morgenzüge nach Berlin und nach Stettin.

9) die wöchentlich 2malige Personenpost zwischen Boytzenburg i. d. Ukm. und Lychen
aus Boytzenburg i. d. Ukm. Dienstag und Sonnabend 2 Uhr 45 Minuten früh, nach Ankunft der Personenpost von Angermünde,
in Lychen 4 Uhr 55 Minuten früh,
aus Lychen Montag und Freitag 4 Uhr früh,
in Boytzenburg i. d. Ukm. 6 Uhr 10 Minuten früh, zum Anschlusse an die Personenposten nach Prenzlau und nach Angermünde.

10) die tägliche Personenpost zwischen Prenzlau und Neu-Brandenburg in Mecklenburg über Woldegk und Wolfshagen
aus Prenzlau 2 Uhr 20 Minuten Nachmittags, nach Ankunft der Personenpost von Passow nach Pasewalk,
in Woldegk 5 Uhr 10 Minuten Nachmittags,
in Neu-Brandenburg 8 Uhr 5 Minuten Abends,
aus Neu-Brandenburg 9 Uhr 15 Minuten Abends,
in Woldegk 11 Uhr 55 Minuten Abends,
in Prenzlau 3 Uhr 20 Minuten früh, zum Anschlusse an die Schnellpost nach Passow.

11) die tägliche Personenpost zwischen Pasewalk u. Straßburg i. d. Ukm.
aus Pasewalk 5 Uhr Nachmittags, nach Ankunft der Personenposten von Passow und Stettin,
in Straßburg i. d. Ukm. 6 Uhr 45 Minuten Nachmittags,
aus Straßburg i. d. Ukm. 6 Uhr 30 Minuten früh,
in Pasewalk 8 Uhr 15 Minuten Vormittags, zum Anschlusse an die Personenposten nach Passow und Stettin.

Potsdam, den 18. October 1858.

Der Ober-Post-Director. In Vertretung: Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 103. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Der Kämmerei-Cassen-Rendant Ferdinand Schirmer zu Charlottenburg, ist als Special-Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden. Berlin, den 4. October 1858.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 104. Feuer-Versicherung. Agentur-Niederlegung.

Der Kämmerer a. D. Lutze zu Charlottenburg, hat die ihm von der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld übertragen gewesene Special-Agentur niedergelegt. Berlin, den 4. October 1858.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Aufruf der Restanten der Militair-Wittwen-Casse.

Die bei der Militair-Wittwen-Casse unter den Nummern $\frac{7817.}{21178.}$ 10180. 10827. 10869. 11779. 12162. 13075. 13429. 13564. 13748. 14008. 14093. $\frac{14233.}{16519.}$ 15047. 15091. 15317. 15774. 16184. 16192. 16577. $\frac{16745.}{18766.}$ 17050. 17344. 17491. 17588. 17672. 17815. 17818. 18084. 18293. 18546. 18550. 19024. 19130. 19399. 19607. 19937. 20075. 20109. 20215. 20431. 21001. 21031. 21477. 21612. 21699. 21835. 22086. 22097. 22255. 22638. 22676. 22789. 23100. 23181. 23512. 23905. 24064. aufgenommenen Interessenten werden hierdurch aufgefordert, ihre rückständigen Beiträge und Wechselzinsen ungesäumt an die genannte Casse abzuführen, widrigenfalls dieselben ihre Ausschließung als Interessenten der Anstalt zu gewärtigen haben.

Berlin, den 8. October 1858.

Militair-Oeconomie-Departement, Abtheilung für das Etats- und Cassen-Wesen.

Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Vom 1. November d. J. ab ist dem Publikum der Eisenbahn-Telegraph auch für solche Depeschen eröffnet, welche von der Adreß-Telegraphen-Station per Expreß-Boten weiter befördert werden sollen.

Bei dem Depeschen-Verkehr innerhalb des Preußischen Staats-Gebietes ermäßigen sich die Sätze der Weiterbeförderung:

a) für die Beförderung durch die Post von der Adreß-Telegraphen- bis zu einer Post-Station von 8 auf 6 Sgr., wofür die Beförderung als Expreßbrief erfolgt, und

b) für die Beförderung durch Expreßboten bis zu einer Entfernung von 2 Meilen von 24 Sgr. auf 15 Sgr.

Dagegen verbleibt es für die Weiterbeförderung von Depeschen durch die Post oder Expreßboten in internationalen Verkehr bei den Sätzen von 8 resp. 24 Sgr.

Berlin, den 15. October 1858.

Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personalchronik.

Die Försterstelle zu Breitenlege in der Oberförsterei Liepe ist dem Förster Schmidt, bisher zu Voigtswiese, vom 1. November d. J. ab übertragen worden.

Dem versorgungsberechtigten Jäger Franz Theulieres ist die Verwaltung der Försterstelle zu Voigtswiese in der Oberförsterei Grimnitz vom 1. November d. J. ab übertragen worden.

Personal-Veränderungen
im Bereiche der Königlichen Intendantur des 3ten Armee-Corps.

I. Versetzungen.

Der Intendantur-Referendarius Jensch von der Intendantur des 3ten Armee-Corps zu der des Garde-Corps.

Der Intendantur-Secretair Lange von der Intendantur des 4ten zu der des 3ten Armee-Corps.

Der Lazareth-Rechnungsführer und Wachtmeister Krebswahn zur Wahrnehmung der vacanten 2ten Lazareth-Inspector-Stelle in Spandau von Pasewalk dorthin.

Der Proviant-Amts-Assistent Reck von Spandau nach Münster.

Der Proviant-Amts-Assistent Gütling von Königsberg i. Pr. nach Spandau.

II. Abgang.

Der Intendantur-Secretair, Rechnungs-Rath Rösener gestorben.

Der Lazareth-Inspector Schilling aus dem Dienst entlassen.

Die Evangelische Ober-Pfarrstelle zu Angermünde, Diöces Angermünde, Königlichen Patronats, ist durch den Tod des Superintendenten Albrecht erledigt worden.

Der Lehrer Ferdinand Stange aus Berlin ist als Hülfslehrer an dem Gymnasium zu Prenzlau angestellt worden.

Bei der am 23. und 24. September d. J. in dem Schullehrer-Seminar zu Cöpenick abgehaltenen Entlassungs-Prüfung sind folgende Seminaristen für anstellungsfähig erklärt worden:

1) Herrmann Wilhelm Ferdinand Baltzer aus Petershagen,
2) Johann Christian Bergemann aus Liebenwalde,
3) Carl Gottlieb Theodor Block aus Wittstock,
4) Carl Gustav Leopold Brendel aus Trebatsch,
5) Friedrich Carl Deter aus Dechtow,
6) Rudolph Herrmann Franckh aus Wriezen a. d. O.,
7) August Ferdinand Griep aus Günterberg,
8) Carl Friedrich August Haagen aus Golzow,
9) Herrmann Erdmann Hacker aus Reetz,
10) Carl Wilhelm Hahn aus Jüterbogk,
11) Ernst Richard Alwin Hempel aus Greifenberg i. d. Ukm.,
12) Carl Theodor Michael Henkel aus Cöpenick,
13) Albert Carl Julius Herber aus Milow,
14) Carl August Krüger aus Eiche,
15) Alexius Julius Liborius aus Camp,
16) August Ferdinand Bernhard Maibauer aus Letschin,
17) Carl August Mante aus Rechlin,
18) Carl Ludwig Müller aus Lückstedt,
19) Christian Friedrich Patzwaldt aus Heinersdorf,
20) Friedrich Wilhelm Püttner aus Straußberg,
21) Theodor Carl Richter aus Brüssow,
22) August Ferdinand Friedrich Rumpf aus Nadrensee,
23) Johann Julius Schulze aus Werchau,
24) Christian Gottlob Schulze aus Neumarkt,
25) August Friedrich Wilhelm Stegemann aus Prenzlau,
26) Otto Emil Louis Timpe aus Biesen,
27) Johann Gottfried Wache aus Weißen.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 44. Den 29. October **1858.**

Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums.

Die theilweise Befahrung des neuen Schifffahrts-Kanals zwischen Berlin und Spandau.

Nachdem der neue Schifffahrts-Kanal zwischen Berlin und Spandau von Spandau bis zum Nordhafen bei Berlin vollendet ist, kommt bei der Benutzung desselben die Schifffahrts-Abgabe zur Erhebung, welche durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 24. Juli 1828 und den beigefügten Tarif vom 18. Juni 1828 (Gesetz-Sammlung von 1828 Seite 107 und folgende) für die Wasserstraßen von der Oder zur Elbe und umgekehrt festgesetzt und durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 7. August 1830 (Gesetz-Sammlung von 1830 Seite 117) näher bestimmt worden ist.

Unter Hinweisung auf diese Vorschriften wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Schifffahrts-Abgabe zu entrichten ist, so oft die bei der Schleuse am Plötzensee errichtete Hebestelle passirt wird.

Zur Einfuhr von mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen in den Stadtbezirk von Berlin darf der in Rede stehende Kanal zur Zeit und bis auf weitere Bestimmung nicht benutzt werden. Berlin, den 14. October 1858.

Der Finanz-Minister v. Bodelschwingh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 305. Ausgebrochener Milzbrand. I. 1317. Octbr.

Unter dem Rindvieh der Gemeinde zu Berkholz, im Angermünder Kreise, ist der Milzbrand ausgebrochen und deshalb dies Dorf nebst dessen Feldmark für Rindvieh, Rauchfutter und Dünger bis auf weitere Anordnung gesperrt.

Potsdam, den 22. October 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 105. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann Carl Friedrich Wilhelm Adolphi hierselbst ist als Haupt-Agent der Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Schwedt a. d. O. bestätig worden. Berlin, den 9. October 1858.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 106.
Hagel-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann Carl Friedrich Wilhelm Adolphi hierselbst ist als Haupt-Agent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Schwedt a. d. O. bestätigt worden. Berlin, den 9. October 1858.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Eröffnung der Schifffahrt auf dem Berlin-Spandauer Kanale.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Schifffahrt auf dem Berlin-Spandauer Kanale vorläufig von der Havel bis zum Nordhafen, am 24. d. M. eröffnet werden wird und für die Benutzung dieser Kanalstrecke bis auf weitere Verfügung, das Reglement für den Landwehr- und Louisenstädtischen Kanal vom 27. August 1850 — Beilage zum 36sten Stücke des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin pro 1850 — in den bezüglichen Bestimmungen zur Anwendung kommt.

Berlin, den 15. October 1858. Königl. Ministerial-Bau-Commission.

Bekanntmachung.

Mit dem Schlusse des laufenden Jahres werden aus der mit der Landarmen-Anstalt bei Wittstock verbundenen Station für bildungsfähige männliche Blinde 10 ausgebildete Blinde entlassen werden und es wird dadurch der Raum zur Aufnahme anderweitiger männlicher Blinden frei.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 6. April d. J. (Amtsblatt Stück 17 Seite 138) und das darin gedachte, in der Beilage zum 7ten Stück des Amtsblatts de 1854 abgedruckte Statut, fordern wir daher die Orts-Behörden im Bezirke des Kurmärkischen Landarmen-Verbandes hierdurch auf, die ihnen angehörigen männlichen Blinden unter Beobachtung der in jenem Statut gedachten Vorschriften, zur Aufnahme zum 1. Januar k. J. bei uns zeitig anzumelden. Berlin, den 12. October 1858.

Ständische Landarmen-Direction der Kurmark.

Personalchronik.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Carl Theodor Heinrich von Guérard zu Berlin, ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Bauführer Friedrich Peter Kossenhoff und die Feldmesser
Ludwig Ernst Schmidts und
Carl Büttner
sind bei der Königlichen Ministerial-Bau-Commission zu Berlin vereidigt worden.

Der Prediger Ludwig Franz Lehmann, bisher zu Soldin, ist zum Pfarrer bei der Evangelischen Gemeine zu Bredow, Diöces Nauen, bestellt worden.

Die Evangelische Ober-Pfarrstelle an der St. Nicolai-Kirche zu Potsdam, Diöces Potsdam I, magistratualischen Patronats und Königlichen Compatronats, ist durch den Tod des Superintendenten und Ober-Predigers Klehmet erledigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Lebensrettung. Belobung.

Der Gefreite Sauter vom Stamm des Train-Bataillons II. Armee-Corps und der Schlächtergeselle Severin aus Liebenwalde, haben am 19. Juli d. J. den Schuhmachergesellen Wassermann von dort aus dem Mühlensee von der Gefahr des Ertrinkens errettet, wofür denselben hiermit eine öffentliche Belobung ertheilt wird.

Potsdam, den 10. October 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Regulativ

für die Stadt Neustadt a. d. D. zur Erhebung eines Einzugs- und Hausstandsgeldes.

Auf Grund der §§ 4, 52 und 53 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 wird für die Stadt Neustadt a. d. D. in Betreff der Erhebung eines Einzugs- und Hausstandsgeldes hierdurch Folgendes festgesetzt.

I. In Ansehung des Einzugsgeldes.

§ 1. Alle in Neustadt a. d. D. neu anziehende Personen, welche darin im gesetzlichen Sinne ihren Wohnsitz nehmen, sollen verpflichtet sein, ein Einzugsgeld von Zehn Thalern zu zahlen, von welcher Zahlung die Niederlassung abhängig gemacht wird. Dasselbe kann jedoch auf den Antrag des Magistrats in besonderen Fällen von der Stadtverordneten-Versammlung ermäßigt oder erlassen werden.

§ 2. Die Berechtigung zur Niederlassung hierselbst gegen Entrichtung des Einzugsgeldes erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und die in väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder und bei Niederlassung selbstständiger weiblicher Personen auf deren minderjährigen Kinder.

§ 3. Unmittelbare Staatsbeamte, Militairpersonen, Geistliche und Lehrer, welche in Folge dienstlicher Versetzung ihren Aufenthalt im hiesigen Stadtbezirk nehmen, sind zur Entrichtung des Einzugsgeldes nicht verbunden.

II. In Ansehung des Hausstandsgeldes.

§ 4. Von allen Neuanziehenden sowohl als von denen, welche der Gemeinde bereits angehören, wird außerdem bei Begründung eines selbstständigen Hausstandes ein Hausstandsgeld erhoben, und von der Entrichtung desselben fortan die Theilnahme an dem Bürgerrecht abhängig gemacht.

§ 5. Das Hausstandsgeld beträgt 3 Thlr., 4 Thlr., 5 Thlr. oder 6 Thlr., je nachdem der Zahlungspflichtige in der 1sten oder 2ten Haupt-Classe der Classensteuer seinem Verhältnisse nach zu veranlagen ist. Wer Einzugsgeld gezahlt hat, der zahlt nur die Hälfte des Hausstandsgeldes, welches von ihm nach Maaßgabe des § 4 verlangt werden kann.

III. Allgemeine Bestimmungen.

§ 6. Wer Neustadt a. d. D. verläßt und länger als 2 Jahre abwesend bleibt, ist bei seiner Rückkehr verpflichtet, ein Einzugsgeld von Zehn Thalern von Neuem zu zahlen.

§ 7. Die Zahlung des Einzugs- und Hausstandsgeldes nimmt ihren Anfang nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Regulativs.

§ 8. Die Einziehung der vorbezeichneten Steuern erfolgt erforderlichen Falls im Wege der administrativen Execution.

Neustadt a. d. D., den 18. September 1858.

Der Magistrat. Die Stadtverordneten-Versammlung.

Vorstehendes Regulativ über die Erhebung eines Einzugs- und eines Hausstandsgeldes in der Stadt Neustadt a. d. D. wird hierdurch von uns bestätigt.

Potsdam, den 30. September 1858.

(L. S.)

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Graf Poninski.

Bestätigung. I. 2317. Septbr.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 45. Den 5. November 1858.

Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums.

Die theilweise Befahrung des neuen Schifffahrts-Kanals zwischen Berlin und Spandau.

Nachdem der neue Schifffahrts-Kanal zwischen Berlin und Spandau von Spandau bis zum Nordhafen bei Berlin vollendet ist, kommt bei der Benutzung desselben die Schifffahrts-Abgabe zur Erhebung, welche durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 24. Juli 1828 und den beigefügten Tarif vom 18. Juni 1828 (Gesetz-Sammlung von 1828 Seite 107 und folgende) für die Wasserstraßen von der Oder zur Elbe und umgekehrt festgesetzt und durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 7. August 1830 (Gesetz-Sammlung von 1830 Seite 117) näher bestimmt worden ist. Unter Hinweisung auf diese Vorschriften wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Schifffahrts-Abgabe zu entrichten ist, so oft die bei der Schleuse am Plötzensee errichtete Hebestelle passirt wird.

Zur Einfuhr von mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen in den Stadtbezirk von Berlin darf der in Rede stehende Kanal zur Zeit und bis auf weitere Bestimmung nicht benutzt werden. Berlin, den 14. October 1858.

Der Finanz-Minister v. Bodelschwingh.

Bekanntmachung,

die diesjährige Wahl für das Haus der Abgeordneten betreffend.

Nachdem von dem Königl. Staats-Ministerium beschlossen worden ist, daß mit der Neuwahl des Hauses der Abgeordneten für die fünfte Legislaturperiode in Gemäßheit des Artikels 75 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 gegenwärtig vorgegangen werden soll, hat der Herr Minister des Innern auf Grund der §§ 17 und 28 der Verordnung vom 30. Mai 1849, betreffend die Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer (Gesetz-Sammlung für 1849 Nr. 19) bestimmt, daß die Wahl der Wahlmänner am 12. (zwölften) November und die Wahl der Abgeordneten am 23. (drei und zwanzigsten) desselben Monats abzuhalten ist.

Die Wahlbezirke des Departements, die Zahl der Abgeordneten, welche jeder zu wählen hat, der Ort, an welchem die Wahl stattfindet, und die Commissarien, welche in den einzelnen Bezirken die Wahlen leiten, macht das nachfolgende Tableau ersichtlich.

Gleichzeitig fügen wir einen neuen Abdruck der Allerhöchsten Wahlverordnung vom 30. Mai 1849 und des Wahl-Reglements vom 31. desselben Monats, nach welchen in Gemäßheit des Artikels 115 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 die Wahlen auszuführen sind, zur Kenntnißnahme bei. Potsdam den 30. October 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Tableau

der Wahlbezirke des Regierungs-Bezirks Potsdam bei der Wahl der Abgeordneten zum Hause der Abgeordneten.

Lauf. №	Begrenzung der Wahlbezirke.	Zahl der Abgeordneten.	Wahl-Ort	Wahl-Commissarien.
1	Kreis Westpriegnitz .... der westliche Theil der Ostpriegnitz, abgegrenzt durch eine über Schmolde, Niemerlang, Bläsendorf, Wilmersdorf, Garnow, Breitenfeld, Beblow und Stadt Kyritz zu ziehende Linie excl. der vorbenannten Ortschaften ..	2	Perleberg	Landrath von Saldern.
2	der durch diese Linie geschiedene östliche Theil der Ostpriegnitz, Kreis Ruppin	2	Neu-Ruppin	Landrath v. Schenckendorff.
3	Kreis Westhavelland .... der westliche Theil des Zauch-Belziger Kreises, abgegrenzt durch eine von Caput aus über Neuendorf, Brück, Trebitz, Neschholz, Preußnitz, Buchholz, Raben und Klepzig nach der Grenze von Anhalt-Dessau zu ziehende Linie excl. dieser Ortschaften	2	Brandenburg	Landrath von Herzberg.
4	der durch diese Linie abgezweigte östliche Theil des Zauch-Belzigschen Kreises .... Kreis Jüterbogk-Luckenwalde der südwestliche Theil des Teltower Kreises, abgegrenzt durch eine über Drewitz, Sputendorf, Genshagen, Groß-Schulzendorf, Neuendorf, Mellen, Zehrensdorf und Jachzenbrück zu ziehende Linie incl. dieser Ortschaften ..	2	Jüterbogk	Landrath Geh. Regier.-Rath Hauschteck.
5	der übrige Theil des Teltower Kreises .... Kreis Beeskow-Storkow	2	Cöpenick	Landrath v. d. Knesebeck.
6	Stadt Potsdam Kreis Osthavelland	2	Potsdam	Oberbürgermeister Beyer.
7	Kreis Niederbarnim .... " Oberbarnim .... " Angermünde	4	Neustadt-Eberswalde	Landrath Graf v. Häseler.
8	Kreis Templin .... " Prenzlau	2	Prenzlau	Landrath Geh. Regier.-Rath von Stülpnagel.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c., verordnen in Ausführung der Artikel 67 bis 74, und auf Grund des Artikels 105 der Verfassungs-Urkunde, und auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, daß statt des Wahlgesetzes für die Abgeordneten der Zweiten Kammer vom 6. December 1848 die nachfolgenden näheren Bestimmungen zur Anwendung zu bringen sind:

§ 1. Die Abgeordneten der Zweiten Kammer werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahlbezirken gewählt.

§ 2. Die Zahl der in jedem Regierungsbezirke zu wählenden Abgeordneten weist das anliegende Verzeichniß nach.

§ 3. Die Bildung der Wahlbezirke ist nach Maßgabe der durch die letzten allgemeinen Zählungen ermittelten Bevölkerung von der Regierung dergestalt zu bewirken, daß von jedem Wahlkörper mindestens zwei Abgeordnete zu wählen sind. Kreise, die zu verschiedenen Regierungsbezirken gehören, können ausnahmsweise durch den Ober-Präsidenten zu einem Wahlbezirke vereinigt werden, wenn es nach der Lage und den sonstigen Verhältnissen der ersteren nöthig erscheint.

§ 4. Auf jede Vollzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen.

§ 5. Gemeinden von weniger als 750 Seelen, so wie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen, werden von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Urwahlbezirke vereinigt.

§ 6. Gemeinden von 1750 oder mehr als 1750 Seelen werden von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde in mehrere Urwahlbezirke getheilt. Diese sind so einzurichten, daß höchstens sechs Wahlmänner darin zu wählen sind.

§ 7. Die Urwahlbezirke müssen, so weit es thunlich ist, so gebildet werden, daß die Zahl der in einem jedem derselben zu wählenden Wahlmänner durch drei theilbar ist.

§ 8. Jeder selbstständige Preuße, welcher das 24ste Lebensjahr vollendet, und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung erhält.

§ 9. Die Militairpersonen des stehenden Heeres und die Stamm-Mannschaften der Landwehr wählen an ihrem Standorte, ohne Rücksicht darauf, wie lange sie sich an demselben vor der Wahl aufgehalten haben. Sie bilden, wenn sie in der Zahl von 750 Mann oder darüber, zusammenstehen, einen oder mehrere besondere Wahlbezirke. Landwehrpflichtige, welche zur Zeit der Wahlen zum Dienste einberufen sind, wählen an dem Orte ihres Aufenthaltes für ihren Heimathsbezirk.

§ 10. Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden directen Staatssteuer (Classensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer) in drei Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Diese Gesammtsumme wird berechnet:

a) gemeindeweise, Falls die Gemeinde einen Urwahlbezirk für sich bildet, oder in mehrere Urwahlbezirke getheilt ist (§ 6).

b) bezirksweise, falls der Urwahlbezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist (§ 5).

§ 11. Wo keine Classensteuer erhoben wird, tritt für dieselbe zunächst die etwa in Gemäßheit der Verordnung vom 4. April 1848, anstatt der indirecten, eingeführte directe Staatssteuer ein.

Wo weder Classensteuer, noch classificirte Steuer auf Grund der Verordnung vom 4. April 1848 erhoben wird, tritt an Stelle der Classensteuer, die in der Gemeinde zur Hebung kommende directe Communalsteuer.

Wo auch eine solche ausnahmsweise nicht besteht, muß von der Gemeinde-Verwaltung nach den Grundsätzen der Classensteuer-Veranlagung eine ungefähre Einschätzung bewirkt und der Betrag ausgeworfen werden, welchen jeder Urwähler danach als Classensteuer zu zahlen haben würde.

Wird die Gewerbesteuer von einer Handels-Gesellschaft entrichtet, so ist die Steuer, Behufs

Bestimmung, in welche Abtheilung die Gesellschafter gehören, zu gleichen Theilen auf dieselben zu repartiren.

§ 12. Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsteuer (§ 10) fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Drittheils fallen.

Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittheil fällt. In diese Abtheilung gehören auch diejenigen Urwähler, welche keine Steuer zahlen.

§ 13. So lange der Grundsatz wegen Aufhebung der Abgaben-Befreiung in Bezug auf die Classensteuer und directe Communalsteuer noch nicht durchgeführt ist, sind die zur Zeit noch befreiten Urwähler in diejenige Abtheilung aufzunehmen, welcher sie angehören würden, wenn die Befreiungen bereits aufgehoben wären.

§ 14. Jede Abtheilung wählt ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner.

Ist die Zahl der in einem Urwahlbezirke zu wählenden Wahlmänner nicht durch 3 theilbar, so ist, wenn nur ein Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben zwei Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den andern.

§ 15. In jeder Gemeinde ist sofort ein Verzeichniß der stimmberechtigten Urwähler (Urwähler-Liste) aufzustellen, in welchem bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag angegeben wird, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem, aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahlbezirk zu entrichten hat. Dies Verzeichniß ist öffentlich auszulegen, und daß dies geschehen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Wer die Aufstellung für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung bei der Ortsbehörde oder dem von derselben dazu ernannten Commissar oder der dazu niedergesetzten Commission schriftlich anzeigen oder zu Protocoll geben.

Die Entscheidung darüber steht in den Städten der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, auf dem Lande dem Landrathe zu.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwähler-Listen nach den einzelnen Bezirken.

§ 16. Die Abtheilungen (§ 12) werden Seitens derselben Behörden festgestellt, welche die Urwahl-Bezirke abgrenzen (§§ 5 und 6).

Eben diese Behörden haben für jeden Urwahl-Bezirk das Local, in welchem die auf den Bezirk bezügliche Abtheilungs-Liste öffentlich auszulegen, und die Wahl der Wahlmänner abzuhalten ist, zu bestimmen und den Wahlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat, so wie einen Stellvertreter desselben für Behinderungsfälle zu ernennen.

In Bezug auf die Berichtigung der Abtheilungs-Listen kommen die Vorschriften des § 15 gleichmäßig zur Anwendung.

§ 17. Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§ 18. Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahl-Bezirks, ohne Rücksicht auf die Abtheilung gewählt.

Mit Ausnahme des Falles der Auflösung der Kammer, sind die Wahlen der Wahlmänner für die ganze Legislaturperiode dergestalt gültig, daß bei einer erforderlich werdenden Ersatzwahl

eines Abgeordneten nur an Stelle der inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Urwahl-Bezirk, oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen Wahlmänner neue zu wählen sind.

§ 19. Die Urwähler sind zur Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung zu berufen.

§ 20. Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Wahl-Bezirks einen Protocollführer, so wie drei bis sechs Beisitzer, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden, und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eidesstatt.

§ 21. Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise durch Stimmgebung zu Protocoll, nach absoluter Mehrheit und nach den Vorschriften des Reglements (§ 32).

§ 22. In der Wahlversammlung dürfen weder Discussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

§ 23. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt.

§ 24. Der erwählte Wahlmann muß sich über die Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung, und zieht eine Ersatzwahl nach sich.

§ 25. Das Protocoll wird von dem Wahlvorstande (§ 20) unterzeichnet und sofort dem Wahl-Commissar (§ 26) für die Wahl der Abgeordneten eingereicht.

§ 26. Die Regierung ernennt den Wahl-Commissar für jeden Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten und bestimmt den Wahlort.

§ 27. Der Wahl-Commissar beruft die Wahlmänner mittelst schriftlicher Einladung zur Wahl der Abgeordneten. Er hat die Verhandlungen über die Urwahlen nach den Vorschriften dieser Verordnungen zu prüfen, und wenn er einzelne Wahl-Acte für ungültig erachten sollte, der Versammlung der Wahlmänner seine Bedenken zur endgültigen Entscheidung vorzutragen. Nach Ausschließung derjenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erkannt ist, schreitet die Versammlung sofort zu dem eigentlichen Wahlgeschäfte.

Außer der vorgedachten Erörterung und Entscheidung über die etwa gegen einzelne Wahl-Acte erhobenen Bedenken dürfen in der Versammlung keine Discussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

§ 28. Der Tag der Wahl der Abgeordneten ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§ 29. Zum Abgeordneten ist jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte, in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses, nicht verloren hat und bereits ein Jahr lang dem Preußischen Staatsverbande angehört.

§ 30. Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen durch Stimmgebung zu Protocoll.

Der Protocollführer und die Beisitzer werden von den Wahlmännern auf den Vorschlag des Wahl-Commissarius gewählt und bilden mit diesem den Wahlvorstand.

Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Wahlstimmen unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so wird zu einer engeren Wahl geschritten.

§ 31. Der gewählte Abgeordnete muß sich über die Annahme oder Ablehnung der

auf ihn gefallenen Wahl gegen den Wahl-Commissarius erklären. Eine Annahme-Erklärung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und hat eine neue Wahl zur Folge.

§ 32. Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen hat Unser Staats-Ministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 30. Mai 1849.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel.
von Strotha. von der Heydt. von Rabe. Simons.

* * *

Verzeichniß

der in den einzelnen Regierungsbezirken zu wählenden Anzahl von Abgeordneten zur zweiten Kammer.

Regierungsbezirk.	Anzahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.	Regierungsbezirk.	Anzahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.
Königsberg	18	Oppeln	21
Gumbinnen	14	Liegnitz	20
Danzig	9	Magdeburg	15
Marienwerder	13	Merseburg	16
Posen	20	Erfurt	7
Bromberg	10	Münster	9
Stadt Berlin	9	Minden	10
Potsdam	18	Arnsberg	12
Frankfurt	18	Köln	11
Stettin	12	Düsseldorf	19
Köslin	9	Koblenz	11
Stralsund	4	Trier	11
Breslau	25	Aachen	9
			350

* * *

Reglement

zur Verordnung vom 30. Mai d. J. über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten für die zweite Kammer.

§ 1. Die Landräthe oder, im Falle des § 6 der Verordnung die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden, haben unverzüglich die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen.

Gleichzeitig sind von ihnen die Urwahlsbezirke (§§ 5, 6, 7 der Verordnung) abzugränzen, und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner (§ 4, 6, 7 der Verordnung) festzusetzen.

Kein Urwahlsbezirk darf mehr als 1749 Seelen umfassen.

§ 2. Nach Aufstellung der Urwählerlisten erfolgt die Aufstellung der Abtheilungslisten. (§ 16 der Verordnung.)

§ 3. Bei der Aufstellung der Abtheilungslisten ist folgendes Verfahren zu beobachten.

Nach Anleitung des anliegenden Formulars (A) werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher

nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste oder gar keine Steuer zu zahlen haben.

Alsdann wird die Gesammtsumme aller Steuern berechnet und endlich die Grenze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Summe der Steuern jedes einzelnen Urwählers so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesammtsumme aller Steuern erreicht ist.

Die Urwähler, auf welche das erste Drittheil fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittheil fällt, die zweite, und alle übrigen die dritte Abtheilung.

Läßt sich bei gleichen Steuer- oder Schätzungs-Beträgen nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familiennamen den Ausschlag.

§ 4. In Gemeinden, welche für sich einen Urwahl-Bezirk bilden, und in Urwahl-Bezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertigt. Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, im letzteren der Landrath auf. Ist aber eine Gemeinde in mehrere Bezirke getheilt, so wird von der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde zuvörderst eine allgemeine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde angelegt und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für diesen Bezirk die Abtheilungsliste bildet. In der allgemeinen Liste muß bei jedem Urwähler die Nummer des Bezirks angegeben sein.

§ 5. Steuerfreie Urwähler, welche auf Grund des § 13 der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünschen, müssen der Behörde, welche die Urwählerliste aufstellt, innerhalb einer von derselben festzusetzenden und bekannt zu machenden Frist die Grundlagen der für sie anzustellenden Steuerberechnung an die Hand geben. Steuerfreie Urwähler, welche es unterlassen, eine solche Angabe rechtzeitig zu machen, werden ohne weitere Prüfung der dritten Abtheilung zugezählt.

§ 6. Auf der Abtheilungsliste muß von der Behörde, die zur Entscheidung über die Reclamation berufen ist, also entweder von dem Landrathe oder der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde (§§ 15, 16 der Verordnung) noch vor dem Wahltermin bescheinigt werden, daß innerhalb der Reclamationsfrist (§ 15 der Verordnung) keine Reclamation erhoben oder die erhobenen erledigt sind.

§ 7. Aus der Abtheilungsliste des Urwahlsbezirks wird für jeden einzelnen landwehrpflichtigen Urwähler, welcher zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen ist, nach dem Muster der Anlage (B) ein Auszug gemacht. Derselbe muß enthalten:

a) den Namen und Wohnort des Urwählers,
b) den Steuerbetrag, mit welchem er zum Ansatz gekommen ist,
c) den Bezirk und die Abtheilung, für welche er zu wählen hat,
d) die Zahl der von der Abtheilung zu wählenden Wahlmänner.

Dieser Auszug ist dem stellvertretenden Landwehr-Bataillons-Commandeur mit dem Ersuchen zu übersenden, ihn, Behufs der Ausfüllung der Namen der Wahlmänner durch die landwehrpflichtigen Urwähler, an den Commandeur desjenigen Bataillons gelangen zu lassen, zu welchem dieselben einberufen sind.

Auf demselben Wege gelangt der ausgefüllte Auszug zurück, und ist die Requisition, so wie

die Erledigung derselben, so zu beschleunigen, daß die ausgefüllten Auszüge noch vor dem Wahltermin in den Händen des Wahl-Commissarius sich befinden.

Dasselbe Verfahren findet statt, wenn bei engeren Wahlen eine nochmalige Stimmen-Abgabe der Landwehrmänner erforderlich werden sollte, und sind in diesem Falle auf dem Auszuge die Namen derjenigen Candidaten zu vermerken, auf welche die Stimmgebung sich nur erstrecken darf. (§ 13 des Reglements.)

§ 8. Die sämmtlichen Urwähler des Urwahls-Bezirks werden zu einer bestimmten Stunde des Tages der Wahl zusammenberufen.

Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§ 18 bis 25 der Verordnung und der §§ 8 bis 15 dieses Reglements durch den Wahlvorsteher eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Urwähler aller Abtheilungen vorgelesen.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt, und so die Versammlung constituirt.

Später erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen theilnehmen. Abwesende, mit Ausnahme der zum Dienst einberufenen Landwehrpflichtigen, können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl theilnehmen.

§ 9. Der Wahlvorsteher ernennt den Protocollführer und die Beisitzer (§ 20 der Verordnung). Er beauftragt den Protocollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungsliste.

§ 10. Die dritte Abtheilung wählt zuerst, die erste zuletzt. Sobald die Wahlverhandlung einer Abtheilung abgeschlossen ist, werden die Mitglieder derselben zum Abtreten veranlaßt.

§ 11. Der Protocollführer ruft die Namen der Urwähler in der Folge, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind, auf. Jeder Aufgerufene tritt an den, zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt, unter genauer Bezeichnung, den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich so viel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen sind. Diese trägt der Protocollführer neben den Namen des Urwählers, und in Gegenwart desselben, in die Abtheilungsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen.

§ 12. Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungültig sind, außer dem Fall des § 22 der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach § 13 der Verordnung oder § 13 dieses Reglements wählbaren Personen fallen.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§ 13. So weit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird.

§ 14. Sowohl bei der ersten, wie bei der engeren Wahl, ist die Abgabe der Stimmen Seitens der zum Dienst einberufenen Landwehrmänner Behufs Abschließung der Wahlhandlung nur dann abzuwarten oder einzuholen, wenn die fehlenden Stimmen noch einen entscheidenden Einfluß auf den Ausfall der Wahl haben können. In diesem Falle ist die Wahl erst dann abzuschließen, wenn die Stimmen der Landwehrmänner eingegangen sind.

§ 15. Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Urwahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen und, wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

§ 16. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protocoll nach dem anliegenden Formular (C.) aufzunehmen.

§ 17. Die Regierungen haben sofort die Wahlbezirke für die Wahl der Abgeordneten und die Wahl-Commissare zu bestimmen und davon, daß dies geschehen, die Wahl-Vorsteher zu benachrichtigen.

§ 18. Die Wahl-Vorsteher reichen die Urwahl-Protocolle dem Wahl-Commissar ein.

Der Wahl-Commissar stellt aus den eingereichten Urwahl-Protocollen ein Verzeichniß der Wahlmänner seines Wahlbezirks auf und ladet dieselben schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein.

§ 19. Die Wahlverhandlung wird mit Verlesung der §§ 26 bis 31 der Verordnung so wie der §§ 20 bis 23 dieses Reglements, eröffnet.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des § 8 zur Anwendung, so weit sie nicht nachstehend modificirt sind.

§ 20. Jeder Abgeordnete wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt, und zwar in der Art, daß der aufgerufene Wahlmann den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt.

Den vom Wahlmanne genannten Namen trägt der Protocollführer neben den Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

§ 21. Hat sich auf keinen Candidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten.

Dabei kann keinem Candidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Candidaten in derselben Weise wie die erste vorgenommen.

Jede Wahlstimme, welche auf einen anderen, als die in der Wahl gebliebenen Candidaten fällt, ist ungültig.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der

folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Candidaten vereinigt hat.

Stehen sich mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Candidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahl-Commissarius zu ziehen.

§ 22. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahl-Vorstand.

§ 23. Die Gewählten sind von der auf sie gefallenen Wahl durch den Wahl-Commissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, so wie zum Nachweise, daß sie nach § 29 der Verordnung wählbar sind, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen 8 Tagen von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat die Regierung sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

§ 24. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl der Abgeordneten werden von dem Wahl-Commissar der Regierung gehörig geheftet eingereicht, welche dieselben dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an die zweite Kammer vorzulegen hat.

Berlin, den 31. Mai 1849.

Königliches Staats-Ministerium.

(gez.) Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel.
von Strotha. von der Heydt. von Rabe. Simons.

Anmerkung. Die Beilagen A., B. und C. sind nicht mit abgedruckt worden.

In Gemäßheit der §§ 3 und 26 der Allerhöchsten Wahl-Verordnung vom 30. Mai 1849 haben wir die Stadt Berlin Behufs der Wahl von neun Abgeordneten in vier Wahlbezirke eingetheilt, deren nähere Begrenzung wir durch nachfolgende Uebersicht unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 30. v. M. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Potsdam, den 2. November 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Uebersicht
der Wahlbezirke der Stadt Berlin für die Wahl zum Hause der Abgeordneten.

Laufende №	Umfang.	Zahl der Abgeordneten.	Wahl-Commissarius.
I.	Friedrichsstadt, Friedrichswerder, Dorotheenstadt, Köln	3	Stadtrath Gilow.
II.	Berlin, Neu-Köln, Louisenstadt	2	Stadtrath Riedel.
III.	Friedrich-Wilhelmsstadt, Spandauer Vorstadt, Spandauer Viertel westlich der Schönhauser Straße	2	Stadtrath Harnecker.
IV.	Spandauer Viertel östlich der Schönhauser Straße, Königsstadt, Stralauer Viertel	2	Stadtrath Appelius.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 306. Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 1944. Octbr.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß
der Rentier Marggraff in Teltow,
der Kaufmann Louis Voigt in Gransee,
der Gasthofsbesitzer Alexander Obst in Wriezen und
der Actuarius Wolff in Neustadt-Eberswalde,
die ihnen übertragen gewesenen Agenturen der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck niedergelegt haben.

Potsdam, den 29. October 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 307. Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherung. Agentur-Niederlegung. I. 1103. Octbr.

Der Kaufmann Herrmann Mollenhauer zu Prenzlau, hat die ihm übertragen gewesene Agentur der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" zu Halle niedergelegt.

Potsdam, den 29. October 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 308. Hagel-Versicherung. Agentur-Niederlegung. I. 1010. Octbr.

Der Kaufmann A. Bock zu Spandau, hat die ihm unterm 1. Mai d. J. übertragene Agentur der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte „Germania" zu Berlin niedergelegt. Potsdam, den 1. November 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 309. Vieh-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 537. Octbr.

Der Kaufmann Fleischer zu Freyenstein, ist von uns als Agent des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereins bestätigt worden.

Potsdam, den 26. October 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 310. Die diesjährige Volkszählung. I. 2613. Octbr.

Höherer Anordnung gemäß wird am 3. December d. J., an einzelnen Orten auch an dem nächstfolgenden Tage, eine wirkliche Volkszählung stattfinden, bei welcher jeder Einwohner nach Namen, Alter, Stand und Gewerbe, ehelichem und Religions-Verhältniß durch von den Polizei-Behörden beauftragte Zähler, welche zu diesem Zwecke die einzelnen Häuser und Wohnungen zu betreten haben, in die Zählungslisten eingetragen werden soll. Die Regierung hegt zu den Bezirkseinwohnern das Vertrauen, daß sie den Zählern gern und willig jede erforderte Auskunft geben werden; um aber den Erfolg des Zählungsgeschäftes zu sichern, und um die mit der Aufnahme beauftragten Personen zu schützen, wird Verweigerung der Auskunft und Ertheilung wissentlich unrichtiger Auskunft mit einer Polizeistrafe bis zu 5 Thalern oder achttägigem Gefängniß geahndet werden.

Potsdam, den 31. October 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

№ 28. Veränderter Gang der Personen-Post zwischen Passow und Stralsund.

Vom 1. November d. J. ab wird die tägliche Personen-Post zwischen Passow und Stralsund aus Passow, statt wie bisher um 3 Uhr 45 Minuten, erst um 4 Uhr Nachmittags und aus Stralsund, statt wie bisher um 9 Uhr, schon um 8 Uhr 45 Minuten Abends abgefertigt werden.

Im Uebrigen bleiben die Verhältnisse der Post unverändert.

Potsdam, den 27. October 1858.

Der Ober-Post-Director. In Vertretung: Stephan.

Bekanntmachung des Königlichen Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

№ 6. Wiederholungs-Prüfungen.

Auf Grund der von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten erlassenen Bestimmungen vom 6. October 1854 und vom 7. Mai d. J. bringen wir hiermit Folgendes zur öffentlichen Kenntniß:

1) Die Wiederholungs-Prüfung, von deren Ausfall die definitive Anstellungsfähigkeit sämmtlicher seit Ostern 1858 zum erstenmal geprüfter Elementarlehrer abhängig ist, findet frühestens zwei, spätestens fünf Jahre nach dieser ersten Prüfung statt.

2) Diese Wiederholungs-Prüfung ist vor derselben Prüfungs-Commission abzulegen, von welcher die erste Prüfung abgehalten worden ist.

3) Die bei dem hiesigen Seminar für Stadtschulen seit dem sub 1 gedachten Zeitpunkte geprüften Lehrer haben innerhalb des oben angegebenen Zeitraums ihre Wiederholungs-Prüfung bei uns nachzusuchen. Eine an einzelne Lehrer der bezeichneten Kategorie gerichtete Aufforderung zur Ableistung der Wiederholungs-Prüfung wird unsrerseits ferner nicht erlassen werden.

4) Diejenigen hier beschäftigten Lehrer, welche seit dem Jahre 1855 bei einem auswärtigen Seminar geprüft sind, haben ihre Wiederholungs-Prüfung bei derjenigen Königlichen Regierung nachzusuchen, innerhalb deren Bezirk die erste Prüfung stattfand.

5) Denjenigen seit dem Jahre 1855 zum erstenmal geprüften Lehrern, welche spätestens fünf Jahre nach ihrer ersten Prüfung den Nachweis erlangter definitiver Anstellungsfähigkeit auf Grund der abgelegten Wiederholungs-Prüfung nicht zu führen vermögen, kann die Erlaubniß, in hiesigen Schulen zu unterrichten, nicht ferner ertheilt werden.

Berlin, den 18. October 1858.

Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 107. Lebens-Versicherung. Agentur-Niederlegung.

Die Kaufleute Carl Eich und Carl Johann Carow hierselbst, haben die, ihnen von der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck übertragen gewesenen Agenturen niedergelegt.

Berlin, den 23. October 1858.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Personalchronik.

Die von den Königlichen Regierungen zu Gumbinnen und zu Danzig hierher versetzten Regierungs-Räthe von Rohrscheidt und von Kamecke sind in das hiesige Regierungs-Collegium eingeführt.

Der Kreis-Thierarzt Dietrich ist von Wriezen nach Calau und der Kreis-Thierarzt Naumann von Calau in den Oberbarnimschen Kreis versetzt worden.

Dem bei der Königlichen General-Commission für die Kurmark Brandenburg angestellten Secretair und Büreau-Vorsteher Ganzer ist der Titel „Kanzlei-Rath" verliehen worden.

Der Prediger Carl Albert Otto Hohnhorst, bisher zu Lindenberg, ist zum Pfarr-Adjuncten cum spe succedendi bei der Evangelischen Gemeine zu Wildberg — Diöces Neu-Ruppin — bestellt worden.

Der Predigtamts-Candidat und Cadetten-Gouverneur Bruno Alexander Neßler, bisher zu Wahlstadt, ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinen der Parochie Kriele — Diöces Rathenow — bestellt worden.

Die Evangelische Pfarrstelle an der St. Nicolai-Kirche zu Prenzlau, Diöces Prenzlau I, magistratualischen Patronats, ist durch den Tod des Predigers Schirmer erledigt worden.

Von dem Königlichen Consistorium der Provinz Brandenburg sind die Candidaten
Franz Eduard Basche aus Saratoga,
Friedrich Wilhelm Traugott Hohenthal aus Königsberg i. d. Nmk.,
Ernst Friedrich Naumann aus Sorau,
Herrmann Julius Raettig aus Alt-Rüdnitz, und
Rudolph Ernst Leopold Wernicke aus Berlin,
für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Vermischte Nachrichten.

Ortsbenennung.

Dem, zwischen den Dörfern Stangenhagen und Schönhagen, circa 200 Ruthen von dem letztern Orte belegenen, dem Herrn von Thümen gehörigen Vorwerke nebst Ziegelei ist der Name „Schönblick" beigelegt worden.

Potsdam, den 31. October 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ortsbenennung.

Das, auf der Feldmark des Dorfes Herzberg, 585° in nordöstlicher Richtung von demselben belegene, dem Oeconomen Liesinger gehörige Etablissement hat den Namen „**Emilienthal**" erhalten. Potsdam, den 31. October 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Verwaltung des Depositoriums des unterzeichneten Kreisgerichts zur Zeit:

dem Herrn Kreisgerichts-Rath Berlin, als erstem Curator,

dem Herrn Deposital-Cassen-Rendanten Mertz,

dem Herrn Kreisgerichts-Secretair Grassow, als zweitem Curator,

übertragen ist. Potsdam, den 1. November 1858.

Königliches Preußisches Kreisgericht.

Geschenke an Kirchen.

Der Kirche zu Schmergow, Sup. Neustadt-Brandenburg, von den Kirchenvorsteher Schmitzdorfschen Eheleuten daselbst ein neuer Klingelbeutel von schwarzem Sammetmanchester mit Neusilberbeschlag und Stickerei. — In der Sup. Schwedt der Kirche zu Flemsdorf vom Oeconomierath Guthke ein silberner, inwendig vergoldeter Abendmahlskelch nebst Patene, und der Kirche zu Zützen vom Patron, Rittergutsbesitzer von Colmar, eine Altar- und Kanzelpult-Bekleidung mit Kreuz und vergoldeten Borten und ein gußeisernes Crucifix. — Der Kirche zu Rheinsberg, Sup. Ruppin, ein Lehnstuhl für die Sacristei und 3 Bänke für den Kirchhof. — In der Sup. Berlin Land, der Kirche zu Stolpe, vom Patron, Major von Beltheim, 300 Thlr. zu einer Orgel und das Holz zum Bau eines Orgelchors und zur Anfertigung neuer Kirchenstühle, und der Kirche zu Schönfließ vom dortigen Koffäthen, Tischlermeister Schirmer ein polirter Taufstisch nebst neusilbernem Taufbecken. — Der Kirche zu Klockow, Sup. Prenzlau II, von der Frau Patronin, Rittergutsbesitzer von Arnim-Klockow in Prenzlau, ein silberner Krankenkelch. — Der Kirche zu Schlamau, Sup. Belzig, von der Gutsherrschaft zu Schmerwitz eine Altarbekleidung von schwarzem Tuch mit Silberfranzen und Kreuz. — Der Kirche zu Bläsendorf, Sup. Pritzwalk, von einem dortigen Gemeindemitgliede zwei Altarlichte, desgl. der Kirche zu Pritzwalk. — Der Kirche zu Ferbitz, Sup. Potsdam II, von einem Gemeindemitgliede eine gehäkelte Decke für das Taufbecken. — Der Kirche zu Groß-Luckow, Sup. Strasburg, ein gußeisernes Crucifix mit vergoldetem Christuskörper und 2 vergoldete Altarleuchter. — Die Gemeinde zu Ruhlsdorf, Sup. Bernau, hat eine Mauer von gesprengten Feldsteinen um den neuen Begräbnißplatz mit einem Kostenaufwand von ca. 400 Thlr. aufführen und die dortige Orgel mit einem Kostenaufwand von ca. 100 Thlr. ausschließlich der erforderlichen Fuhren 2c. an- und ausbauen lassen. — Der St. Paulikirche zu Brandenburg von einem Unbekannten ein gußeisernes Crucifix mit vergoldetem Christuskörper und zwei 2½ Fuß hohe, neusilberne Altarleuchter. — Der Kirche zu Frehne, Sup. Putlitz, vom Ritterschaftsdirector, Major v. Grävenitz daselbst ein Taufstein mit neusilbernem Taufbecken und von der Domina des Stifts Marienfließ, Fräulein Gans-Edlen zu Putlitz, eine Taufsteindecke. — Der St. Bricciuskirche zu Belzig von einem Ungenannten eine tuchene Altarbekleidung mit silbernen Franzen und Kreuz.

(Hierbei eine Beilage, enthaltend den ersten Nachtrag zu dem Statut der Kreis-Spar-Casse zu Templin vom 5. October 1855, imgleichen Vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Beilage
zum 45sten Stück des Amtsblatts pro 1858
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Erster Nachtrag
zu dem Statut der Kreis-Spar-Casse zu Templin vom 5. October 1855.

In Folge des Allerhöchsten Orts unterm 4. October 1852 bestätigten Statuts der Hülfs-Casse des communalständischen Verbandes der Kurmark wird zu dem Statut der Kreis-Spar-Casse zu Templin vom 5. October 1855 Folgendes zusätzlich bestimmt:

§ 1. Nach dem Statut der Hülfs-Casse soll von dem jährlichen Zinsgewinn derselben die Hälfte zur Prämiirung von Spar-Cassen-Interessenten des Verbandes verwendet werden. Zur Prämiirung berechtigt sind nur folgende, in dem communalständischen Bezirk wohnende Interessenten, insofern sie sich bei der Kreis-Spar-Casse zu Templin betheiligt haben:

a) selbstständige Handwerker ohne Gesellen,
b) Fabrik- und Bergwerks-Arbeiter, Handwerks-Gesellen und Lehrlinge,
c) Tagelöhner,
d) Dienstboten.

§ 2. Keinen Anspruch auf Prämiirung haben Personen, die zwar zu den im vorigen § benannten Kategorien gehören, welche aber

a) notorisch wohlhabend sind, wobei jedoch ein kleiner Grundbesitz allein keinen Grund zur Ausschließung abgeben soll. Darüber, ob Jemand notorisch wohlhabend ist, entscheidet das Curatorium der Kreis-Spar-Casse,
b) welche wegen eines entehrenden Verbrechens, als: Wuchers, Betruges, Diebstahls ꝛc., in Untersuchung sich befunden haben und nicht freigesprochen sind, und zwar innerhalb fünf Jahre, vom Tage des Ablaufs der vollstreckten Strafe. Im Falle der Wiederholung des Verbrechens sind diese Personen für immer von der Wohlthat der Prämiirung ausgeschlossen;
c) deren neue Einlagen bei der Spar-Casse für das letzte Sparjahr die Summe von 10 Thlrn. übersteigen;
d) deren neue Einlagen für das letzte Sparjahr die Summe von Einem Thaler nicht erreichen;
e) deren gesammtes Guthaben bei der Spar-Casse am Ende des letzten Sparjahres nicht mindestens Fünf Thaler beträgt.

§ 3. Das Curatorium der Kreis-Spar-Casse fertigt alljährlich bis Ende Februar eine Nachweisung über den Gesammt-Betrag des Guthabens, welches die zur Prämiirung nach den Grundsätzen der §§ 1 und 2 berechtigten Sparer am Schlusse des abgewichenen Jahres bei der Casse gehabt haben, und überreicht solche bis zum 1. März der Direction der Hülfs-Casse.

Diese Nachweisung enthält bei jedem Sparer nur die vollen Thaler; überschießende Groschen und Pfennige bleiben außer Ansatz.

§ 4. Die hierauf von letzterer überwiesenen Prämiengelder werden auf die betreffenden Spar-Cassen-Interessenten, nach Maaßgabe des Gesammt-Guthabens derselben subrepartirt und den Conto's derselben gut geschrieben, auch die Nummer des prämiirten Spar-Cassen-Buches, sowie der Betrag der hierauf gefallenen Prämie, durch den nächsten Jahresbericht zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§ 5. Wenn Sparer der vorbezeichneten Kategorien ihre Einlagen in der Zeit von Anfertigung der, der Hülfs-Casse einzureichenden Nachweisung, bis zum Eingange der Prämien gänzlich zurückgezogen haben, also nicht mehr Theilnehmer der Kreis-Spar-Casse sind, so verlieren sie dadurch den Anspruch auf die Prämie und wird die ihnen zugestandene Rate auf die andern derzeitigen berechtigten Sparer mitvertheilt.

So beschlossen

Templin, den 11. Juni 1858.

Die Kreisstände.

von Arnim-Kröchlendorf. von Hertefeld. von Arnim-Willmine-Laris. A. Bückling. Lamprecht. Flist. Garlieb. Hornung. Bahrfeldt. Schäfer. Schönian. Becker. Fr. Ratzlow. Papenbrock. von Arnim-Petznick. Graf Ahlimb-Saldern. von Arnim-Hohenwalde. von Winterfeld. A. Kielemann. von Arnim-Temmen. G. Stropp. von Arnim-Götschendorf.

Für die Richtigkeit der Unterschriften.

Templin, den 11. Juni 1858.

Der Landrath von Mettingh.

* * *

Vorstehender Nachtrag vom 11. Juni d. J. zum Statut der Spar-Casse des Kreises Templin vom 5. October 1855 wird mit der Maaßgabe, daß im § 1 des Nachtrages die Worte hinzuzusetzen sind:

„e. Personen, welche zwar wegen Altersschwäche, Krankheit, Arbeitsmangel, oder Dienstlosigkeit für eine kürzere oder längere Zeit nicht zu den vorbezeichneten gehören, gleichwohl ihren an und für sich zu einer der Kategorien a bis d gehörigen Stand nicht verändert haben,"

hierdurch auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 4. October 1852 und des Ministerial-Erlasses vom 12. Februar 1854 bestätigt.

Potsdam, den 24. September 1858.

(L. S.)

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

In Vertretung:

Schultze.

Bestätigung. O. P. 4103.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 46. Den 12. November **1858.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 49ste Stück der Gesetzsammlung für die Königl. Preußischen Staaten enthält:

№ 4961. Allerhöchster Erlaß vom 20. September 1858, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte an den Züllichau-Schwiebuser Kreis für den beabsichtigten Bau von Chausseen von Züllichau bis zur Posener Bezirksgrenze in der Richtung auf Unruhstadt, von Züllichau bis zur Crossener Kreisgrenze in der Richtung auf Leitersdorf und Crossen, von Schwiebus bis zur Posener Bezirksgrenze in der Richtung auf Meseritz und von Schwiebus bis zur Posener Bezirksgrenze in der Richtung auf Bomst.

№ 4962. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Züllichau-Schwiebuser Kreises im Betrage von 40,000 Thalern. Vom 20. September 1858.

№ 4963. Allerhöchster Erlaß vom 9. October 1858, betreffend die Genehmigung der von den Actionairen der Provinzial-Actienbank des Großherzogthums Posen gefaßten Beschlüsse wegen Abänderung der §§ 13, 16 und 18 ihrer unterm 16. März 1857 Allerhöchst bestätigten Statuten.

№ 4964. Allerhöchster Erlaß vom 9. October 1858, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Städte Nordhausen, Benneckenstein, Bleicherode und Ellrich im Kreise Nordhausen.

Das 50ste Stück derselben enthält:

№ 4965. Allerhöchster Erlaß vom 9. August 1858, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Stolp nach Raths-Damnitz, im Regierungsbezirk Cöslin.

№ 4966. Allerhöchster Erlaß vom 6. September 1858, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Büren über Fürstenberg nach Marsberg und von Medebach bis zur Waldeckschen Grenze in der Richtung auf Sachsenberg.

№ 4967. Allerhöchster Erlaß vom 9. October 1858, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Hötensleben im Kreise Neuhaldensleben über Barneberg, Völpke, Badeleben, Ummendorf, Eilsleben und Ovelgünne bis zur Kreisgrenze gegen

Eichenbarleben durch die Domaine Ummendorf, das Vorwerk Ovelgünne, die Güter Hötensleben, Badeleben und die Gemeinden Hötensleben, Barneberg, Völpke, Badeleben, Ummendorf und Eilsleben.

№ 4968. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Societät zur Regulirung der Gewässer im nördlichen Theile des Kreises Löbbecke bis zum Betrage von 40,000 Thlrn. Vom 9. October 1858.

№ 4969. Statut für den Deichverband von Zeiersniederkampe im Regierungsbezirk Danzig. Vom 9. October 1858.

№ 4970. Allerhöchster Erlaß vom 9. October 1858, betreffend die Verleihung des Expropriations-Rechts und des Rechts zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke für die von der Saline Artern nach dem fiscalischen Braunkohlenbergwerke bei Voigtstedt anzulegende Eisenbahn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 311.
Durchschnitts-Marktpreise der Getreide-Arten ꝛc. in der Stadt Berlin für den Monat Octbr. 1858.
I. 423. Novbr.

Die Durchschnitts-Marktpreise der verschiedenen Getreide-Arten, der Erbsen, der rauhen Fourage ꝛc. haben im Monat Octbr. d. J. auf dem Markte zu Berlin betragen:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
für den Scheffel Weizen	2	20	9
= = = Roggen	1	28	10
= = = große Gerste	1	17	4
= = = kleine Gerste	1	13	10
= = = Hafer	1	7	5
= = = Erbsen	2	28	—
= das Schock Stroh	9	26	—
= den Centner Heu	1	9	6
= die Tonne Weißbier	5	5	—
= = = Braunbier	4	15	—
= das Quart einfachen Kornbranntwein	—	2	6
= das Quart doppelten Kornbranntwein	—	5	—
= den Centner Hopfen	26	—	—

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 8. November 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 312.
Lungenseuche zu Senzke.
I. 246. Novbr.

Zu Senzke, im Kreise Westhavelland, ist die Lungenseuche unter dem Rindvieh ausgebrochen; der Ort und dessen Feldmark werden daher für Rindvieh, Rauchfutter und Dung hiermit gesperrt.

Potsdam, den 8. November 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der practische Arzt, Sanitäts-Rath Dr. Nagel, welcher nach unserer Bekanntmachung vom 12. August 1856 (Amtsblatt 1856 Seite 281 Nr. 206) das Amt eines Directors und Lehrers bei der Hebammen-Unterrichts-Anstalt zu Berlin vorläufig verwaltete, ist nunmehr definitiv zum Director und Lehrer dieser Anstalt ernannt worden.

№ 313. Hebammen-Lehranstalt zu Berlin. I. 2311. Octbr.

Potsdam, den 8. November 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Da unter dem Rindvieh im Dorfe Reinsdorf (Kreis Jüterbogk-Luckenwalde) der Milzbrand ausgebrochen ist, wird dies Dorf und dessen Feldmark bis auf Weiteres für Rindvieh, Rauchfutter und Dünger gesperrt.

№ 314. Ausgebrochener Milzbrand. I. 2734. Octbr.

Potsdam, den 8. November 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

An Stelle des Thierarztes Rathmann zu Gramzow, im Angermündeschen Kreise, welcher die Agentur der Berliner Feuer-Versicherungs-Anstalt niedergelegt hat, ist von uns der Kaufmann Rudolph Köller zu Gramzow, als Agent dieser Anstalt für Gramzow und Umgegend und an Stelle des Kaufmanns Höfchen zu Zehdenick, welcher die Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" zu Cöln niedergelegt hat, der Essigfabricant Ludwig Block zu Zehdenick als Agent dieser Gesellschaft für die Stadt Zehdenick und Umgegend bestätigt worden.

№ 315. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 536. Octbr.

Potsdam, den 29. October 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Buchhändler und Buchdruckereibesitzer Cohn zu Freienwalde a. d. O., hat die Agentur der Leipziger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

№ 316. Lebens-Versicherung. Agentur-Niederlegung. I. 89. Novbr.

Potsdam, den 4. November 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

An Stelle des Braueigens Marzahn zu Spandau, welcher die Agentur des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereins niedergelegt hat, ist von uns der Kaufmann C. J. Crohnheim zu Spandau, als Agent dieses Vereins bestätigt worden.

№ 317. Vieh-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 2119. Octbr.

Potsdam, den 29. October 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 318.

Landes-Verweisungen.
I. 597. Novbr.

Nachweisung

der im dritten Quartale 1858 aus dem Regierungsbezirk Potsdam über die Landesgrenze gewiesenen Personen.

Laufende №	Die Ausweisung erfolgte im Kreise.	Des Ausgewiesenen: Vor- und Zunamen.	Geburts- Ort.	Heimaths- Ort.	Stand.	Personenbeschreibung: Alter. J.	Gestalt.	Farbe der Haare.	Besondere Kennzeichen.	Tag des Urtels oder der polizeilichen Ausweisungs-Verfügung. Ta. Mon. J.
1	Stadt Brandenburg	Thielepappe, Caroline	Nordassel in Braunschweig		unverehelicht	15	mittel	blond	Beule am linken Auge	18. Juli 1858.
2	do.	Kolhoff, Joh. Ferdin. Theod.	Mallien in Mecklenburg		Arbeiter	28	do.	do.	—	17. Sept. 1858.
3	do.	Wendt, Mariane Doroth. Frieder.	Herzfelde	Güstrow in Mecklenburg	unverehelicht	24	do.	braun	—	18. Sept. 1858.
4	Ober-Barnim	Möller, Jacob Christian	Schleswig in Dänemark		Schmiedegesell	24	do.	blond	—	27. Oct. 1858.
5	do.	Seeger, Friedr. Franz	Buckow bei Coswig in Anhalt-Dessau		Dienstknecht	23	schlank	do.	—	28. Juni 1858.
6	do.	Bruchmüller, Franz Carl	Zerbst	Dessau in Anhalt-Dessau	Schneidergesell	22	klein	do.	schielt mit dem rechten Auge	6. Juli 1858.
7	do.	Lennig, Wilhelm	Biesdorf bei Radegast in Anhalt-Cöthen		Bäckergesell	38	schwächlich	dunkelblond mit grau	—	12. Juli 1858.
8	do.	Lorenz, Friederike	Malchin in Mecklenburg		Dienstmädchen	21	untersetzt	braun	Mangel des linken Ohrzipfels	21. Aug. 1858.
9	do.	Schmidt, Franz August Gustav	Bernburg in Anhalt-Bernburg		Arbeiter	20	schlank	blond	—	17. Sept. 1858.
10	Westhavelland	Osten, Heinrich Wilh. Julius	Braunschweig		Cigarren-Arb.	16	mittel	do.	—	2. Juli 1858.
11	do.	Grabe, Julius	Cöthen in Anhalt-Cöthen		Kellner	26	do.	do.	—	6. Febr. 1858.
12	do.	Prager, Simon	Zamocz im Königreich Polen		Schneidergesell	21	do.	schwarz u. kraus	blind auf dem linken Auge	18. Aug. 1858.
13	Stadt Potsdam	Burow, Wilhelm	Coswig in Anhalt-Dessau		Kellner	21	schlank	blond	—	10. Aug. 1858.
14	Prenzlau	Gest, Johann Friedrich	Schönhausen bei Friedland in Mecklenburg		Arbeiter	29	mittel	dunkelblond	—	22. Juli 1858.
15	do.	Dörnberg, Joh. Joachim Friedr	Gramelow in Mecklenburg		do.	28	do.	schwarz	—	10. Aug. 1858.
16	Zauch-Belzig	Bruchmüller, Franz Carl	Zerbst	Dessau in Anhalt-Dessau	Schneidergesell	22	klein	blond	schielt mit dem rechten Auge	5. Sept. 1858.

Bemerkungen. Zu № 6: Der ꝛc. Bruchmüller ist am 21. August 1858 zum zweitenmal ausgewiesen.

Zu № 14: Der ꝛc. Gest zum zweitenmal in diesem Jahr ausgewiesen, cfr. Amtsblatt Pag. 169.

Zu № 16: Der ꝛc. Bruchmüller zum drittenmal ausgewiesen, cfr. oben laufende № 6.

Vorstehende Nachweisung wird, höherer Anordnung zufolge, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 9. November 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Bekanntmachung.

№ 108. Lagern von Materialien auf den öffentlichen Straßen und Plätzen in der Nähe von Auslade-Vorrichtungen.

Das Lagern von Materialien auf den öffentlichen Straßen und Plätzen in der Nähe von Auslade-Vorrichtungen innerhalb der Stadt und am Landwehr- und Louisenstädtischen Kanal kann im Interesse des Straßen-Verkehrs nicht ferner geduldet werden.

Das betheiligte Publikum wird daher auf die Strafbestimmung des § 344 Nr. 7 des Strafgesetzbuches mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß die Executiv-Beamten angewiesen sind, Contravenienten zur Bestrafung anzuzeigen und für die eventuelle Fortschaffung der lagernden Materialien im Wege der administrativen Execution Sorge zu tragen. Im Interesse des Schifffahrts- und Handels-Verkehrs soll jedoch vorläufig und unter Vorbehalt des Widerrufs an bestimmten Stellen, in der Nähe des Hafenplatzes, am Halleschen Thore und am Wiesen-Ufer das Lagern von Bau-Materialien für Fälle der Noth auf je 3 Tage mit der Bedingung gestattet werden, daß derjenige, welcher auf den bezeichneten Plätzen dergleichen Materialien zeitweise liegen lassen will, sich zuvor im Königlichen Polizei-Schifffahrts-Büreau — Mühlendamm Nr. 32 — melde und dort die Erlaubniß dazu, nach Maßgabe des noch vorhandenen Platzes nachsuche. Wird die Dauer der erhaltenen Erlaubniß überschritten, so verfällt der Contravenient in eine sofort einzuziehende Executivstrafe von zehn Thalern; außerdem wird aber auf Fortschaffung der lagernden Materialien auf Kosten des Säumigen Bedacht genommen werden. Berlin, den 26. October 1858.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 109. Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherung. Agentur-Niederlegung.

Der Kaufmann Herrmann Grothe hierselbst, hat die ihm von der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" zu Halle a. d. S. übertragene Agentur niedergelegt. Berlin, den 1. November 1858.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Bestimmungen §§ 39, 41, 46 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung der Rentenbanken (Gesetz-Sammlung de 1850 Seite 109) wird am 18. d. M., Vormittags 10 Uhr, in unserem Geschäfts-Locale, Schützenstraße Nr. 26 hierselbst, die halbjährlich vorzunehmende öffentliche Verloosung von Rentenbriefen, so wie die Vernichtung von früher ausgelooseten und eingelieferten Rentenbriefen nebst Coupons unter Zuziehung der von der Provinzial-Vertretung gewählten Abgeordneten und eines Notars stattfinden. Berlin, den 5. November 1858.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Personalchronik.

Dem Forst-Aufseher Henning ist die Verwaltung der Försterstelle zu Rauen, in der Oberförsterei Colpin, vom 1. December d. J. ab übertragen worden.

Im Laufe des Monats October d. J. sind im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Berlin folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Angestellt sind: Der frühere Eisenbahn-Post-Conducteur Johann August Müller als Post-Expedient und der invalide Sergeant Friedr. Reimann als Packbote beim Eisenbahn-Post-Amte Nr. 1 und 2, der invalide Sergeant Friedrich August Loby und der invalide Unteroffizier Johann Christian Spieß als Boten, der invalide Sergeant Friedrich Silvan Theodor Holtz als Personenpost-Conducteur beim Hof-Post-Amte, der invalide Sergeant Ludwig Meden als Briefträger bei der Central-Stadtpost-Expedition.

Befördert sind: Der Post-Packbote Petter zum Briefträger bei der Central-Stadtpost-Expedition, der Hof-Post-Amts-Bote Adolph Schreiber zum Eisenbahn-Post-Conducteur beim Eisenbahn-Post-Amte Nr. 1 und 2.

Versetzt ist: Der Post-Expedient Kohtz von der Central-Stadtpost-Expedition in das Büreau der Ober-Post-Direction.

Ausgeschieden ist: Der Eisenbahn-Post-Conducteur Bolowski wegen Invalidität.

Entlassen ist: Der Post-Expedient Carl Moritz Gewiß.

Nachweisung

der im Departement des Kammergerichts im Monat October 1858 vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. **Räthe.** Der bisherige Stadtgerichts-Rath Carl Ludwig Wilhelmy ist zum Kammergerichts-Rath Allerhöchst ernannt worden. Als Räthe sind an das Kammergericht versetzt worden: der Appellationsgerichts-Rath Heinrich Otto Leopold Plathner aus Ratibor, der Appellationsgerichts-Rath August Friedrich Johann George Jacobi aus Posen.

II. **Assessoren.** Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt die bisherigen Referendarien: Friedrich Wilhelm Gustav Alexander Meyer, Carl Eduard Frentzel, Carl Gottlieb Eduard Kette.

III. **Referendarien.** In das Departement des Kammergerichts sind versetzt worden: der Referendar Werner Heinrich Oscar von Kienitz, aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg; der Referendar Friedrich Abraham Richter, aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau; der Referendar Otto Friedrich Albert Rißmann, aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O.; der Referendar Botho Guiskard Weber, aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Insterburg. Der bisherige Auscultator Ewald Ludwig Albert Martins ist zum Kammergerichts-Referendar ernannt. Der Referendar Georg Heinrich Bode ist auf seinen Antrag, Behufs des Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg, aus seinen Geschäfts-Verhältnissen beim Kammergericht entlassen. Dem Referendar Ernst Achilles von Windisch ist die erbetene Entlassung aus dem Justiz-Dienste ertheilt.

IV. **Auscultatoren.** Der Auscultator Johann Gottfried Demme ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt in das Kammergerichts-Departement versetzt. Zu Auscultatoren sind ernannt die Rechts-Candidaten: Otto Friedrich Lüdicke, Ludwig Carl Gottlob Freiherr von Richthofen, Friedrich Andreas Treher, Carl Schmidt, Carl Neubert, Heinrich von Manteuffel, Ernst Reinhold Pudor, Johann Heinrich Ferdinand Voigt, Wilhelm von Wedell, Albert Theodor Gustav Hache, Paul Ferdinand Hesse, Carl Albert Jacobson, August Carl Wilhelm Kosegarten. Der Auscultator Herrmann Carl Christian Hückstaedt ist auf seinen Antrag, Behufs des Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Stettin, aus seinen Geschäfts-Verhältnissen beim Kammergericht entlassen. Dem Auscultator Emil Paul Gustav von Gaudecker ist die erbetene Entlassung aus dem Justiz-Dienste ertheilt worden.

Die Candidaten der Zahnarzneikunst Carl Meyer und Johann Christian Rudolph Denicke zu Berlin, sind als Zahnärzte in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der bisherige Oberprediger Philipp Buttmann zu Zossen, ist zum Pfarr-Adjuncten an der evangelischen St. Pauls-Kirche auf dem Gesundbrunnen bei Berlin bestellt worden.

Der Büreau-Assistent bei der Königlichen Charité-Direction Carl Friedrich Wilhelm Lützscher ist zum expedirenden Secretair, Journalisten und Calculator der Königlichen Thierarznei-Schule zu Berlin und der Civil-Supernumerarius Friedrich Wilhelm Herrmann Tiede zum Calculator bei der Königlichen Charité-Direction ernannt worden.

Dem invaliden Hautboisten Friedrich Wilhelm Albert Schultz ist die sechste Hausvaterstelle im Königlichen Charité-Krankenhause verliehen worden.

Nachweisung

der im Monat October 1858 mit Bestallung versehenen Schiedsmanns-Beamten im Departement des Kammergerichts.

Stadt Berlin. 1) Der Schlossermeister Stephani als Schiedsmann für den Böhmischen Kirch-Bezirk Nr. 51, 2) der Kaufmann Wipprecht als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 6. October 1858; 3) der Calculatur-Vorsteher Grebin als Schiedsmann für den Alten Jacobsstraßen-Bezirk Nr. 68A., verpflichtet am 13. October 1858; 4) der Meubleshändler Müller als Schiedsmann für den Georgen-Kirch-Bezirk Nr. 90, verpflichtet am 6. October 1858; 5) der Drechslermeister Minas als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 20. October 1858.

Jüterbogk-Luckenwalder Kreis. Stadt Zinna. 6) Der Webermeister Jacobi als Schiedsmann, 7) der Gastwirth Jahns als 1ster Stellvertreter, 8) der Webermeister Ronel als 2ter Stellvertreter, alle drei verpflichtet am 22. September 1858.

Osthavelländischer Kreis. Stadt Fehrbellin. 9) Der Apotheker Wutsdorf als 1ster Stellvertreter, 10) der Gastwirth Schulze als 2ter Stellvertreter, beide verpflichtet am 11. October 1850.

Königsberger Kreis. (Nördlicher Theil.) 11) Der Kaufmann Leon zu Neuenhagen, als Schiedsmann für den sechsten Bezirk, verpflichtet am 29. September 1858.

Vermischte Nachrichten.

Sperre der Brandenburger Schifffahrtsschleuse.

Die Herstellung des Oberhaupts der Brandenburger Schifffahrtsschleuse erfordert die Sperre dieser Schleuse für Schifffahrt und Holzflösserei vom 15. December d. J. bis Ende März k. J., wovon wir das betreffende Publikum hiermit in Kenntniß setzen.

Potsdam, den 2. November 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Lebensrettung. Belobung.

Dem Arbeitsmann Andreas Kalpen und dem 14jährigen Knaben Wilhelm Schlunke, beide aus Werder, so wie dem Knaben Wilhelm Engel, Sohn der verwittweten Frau Engel zu Gramzow, im Angermündeschen Kreise, wird wegen Rettung von Menschen aus Lebensgefahr hiermit eine öffentliche Belobung ertheilt. Potsdam, den 2. November 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Geschenke an Kirchen.

Der Kirche zu Schlenzer, Sup. Luckenwalde, von einem Gemeindegliede ein schwarzlakirtes Bibelpult mit Messingeinfassung. — Der Kirche zu Dechtow, Sup. Fehrbellin, vom Amtmann Schönberg daselbst eine Altarbibel groß Octav mit Goldschnitt und Verzierungen. — Der Kirche zu Münchehofe, Sup. Berlin Land, von zwei Gemeindegliedern ein Paar Altarkerzen und zwei messingene Collectenbüchsen und vom Gutsbesitzer Büttner zu Dahlwitz ein galvanisch versilberter, inwendig vergoldeter Abendmahlskelch nebst Oblatenteller. — Der Kirche zu Rheinsberg, Sup. Ruppin, sind zwei Kupferstichplatten mit Ansichten der dortigen Gegend geschenkt, um von dem Gelderlöse derselben Traubibeln an sämmtliche Brautpaare dortiger Gemeinde beschaffen zu können. — Der St. Marienkirche zu Belzig von Frau Kaufmann Joh. Classen, geb. Tempelhahn zu Hamburg eine grünsammetne, mit Seide gestickte Taufsteinbekleidung nebst gesticktem Ueberhang. — Der Kirche zu Linthe, Sup. Belzig, von den Frauen und Jungfrauen der dortigen Gemeine eine Altar-, Kanzel- und Taufsteinbekleidung. — Der Kirche zu Groß-Mutz, Sup. Zehdenick, von einem Ehepaar der Gemeinde 7 Thlr. zur Anschaffung einer Kanzel- und Kanzelpultbekleidung und von zwei andern Gemeindegliedern 2 Thlr. zu demselben Zwecke; ferner von einer Ehefrau aus der Gemeinde 3 Thlr. zur Beschaffung einer neuen Bekleidung für das Lesepult des Küsters. — Der Kirche zu Metzelthin, Sup. Wusterhausen a. d. D., von der Frau Patronin v. Winterfeldt, geb. v. Wartenberg, eine silberne, inwendig vergoldete Abendmahlskanne und zwei Opferbüchsen. — Der lutherischen Kirche zu Lindow von einem Gemeindemitgliede ein silberner, inwendig vergoldeter Abendmahlskelch und eine dergl. Patene. — Der Kirche zu Hohen-Schönhausen vom Patrone, Landrath Scharnweber, eine Altarbibel mit Goldverzierung und ein eisernes Crucifix mit vergoldetem Christuskörper. — Der Kirche zu Ringenwalde, Sup. Templin, von einem Gemeindegliede ein weißes Altarlicht. — Die Gemeinde zu Klein-Marzähns, Sup. Belzig, hat die dortige Kirche mit einem Kostenaufwand von 310 Thlr. (außer den Hand- und Spanndiensten) restauriren lassen und ein Gemeindeglied derselben Kirche eine grüntuchene Kanzelbekleidung mit goldenen Franzen geschenkt. — Zu den in diesem Jahre in der Kirche zu Jeserig, Sup. Belzig, vorgenommenen Bauten und Reparaturen ꝛc. haben: das Patronat zu Wiesenburg einen Beitrag an Material, Herr v. Brandt auf Schmerwitz 25 Thlr. und die Gemeinde außer Hand- und Spanndiensten 70 Thlr. hergegeben, sowie ein ungenanntes Gemeindeglied eine weiße Taufsteinbekleidung geschenkt. — Der Kirche zu Gielsdorf, Sup. Strausberg, von den Kossäth Friedr. W. Ferd. Ewaldschen Eheleuten daselbst ein Paar Altar-Wachskerzen. — Der Kirche zu Dahlen, Sup. Berlin-Cöln, vom dortigen Domainenpächter, Lieut. Johannes, eine schwarztuchene Altar- und Fußdecke und ein gußeisernes Crucifix mit vergoldetem Christuskörper. — Der Kirche zu Hammer, Sup. Bernau, vom Kossäthen und Altsitzer Jäger daselbst, ein marmorartig gemaltes und mit Bibelsprüchen geziertes Postament zum Altar-Crucifix.

(Hierbei Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 47. Den 19. November **1858.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 51ste Stück der Gesetzsammlung für die Königl. Preußischen Staaten enthält:

№ 4971. Allerhöchster Erlaß vom 9. October 1858, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Artern im Kreise Sangerhausen bis zur Schwarzburg-Rudolstädtischen Landesgrenze in der Richtung auf Frankenhausen.

№ 4972. Allerhöchster Erlaß vom 9. October 1858, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Trotha bei Halle über Sennewitz, Teicha, Frößnitz, Kaltenmark nach Ober-Plötz und von Mucrena über Beesenlaublingen nach der Magdeburg-Leipziger Chaussee zwischen Bebitz und Unter-Peißen.

№ 4973. Allerhöchster Erlaß vom 9. October 1858, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen im Kreise Crossen von Crossen über Leitersdorf bis zur Züllichauer Kreisgrenze in der Richtung auf Züllichau und von Crossen bis zur Gubener Kreisgrenze in der Richtung auf Guben.

№ 4974. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Crossener Kreises, im Regierungsbezirk Frankfurt, im Betrage von 89,500 Thalern. Vom 9. October 1858.

№ 4975. Bekanntmachung zu der Verordnung vom 12. Juni 1856, betreffend die zwischen Preußen, Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Rußland, Sardinien und der Pforte vereinbarte Erklärung vom 16. April 1856 über Grundsätze des Seerechts (Gesetzsammlung S. 585). Vom 3. November 1858.

Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Der Kaufmann und Lotterie-Einnehmer Hugo Friedländer in Frankenstein, hat bei uns auf Umschreibung folgender Staatsschulden-Documente, welche bei dem dortigen Brande durch Feuer beschädigt sind, angetragen:

1) Staatsschuldscheine Littr. F. № 17,605. 75,367 u. 136,089 zu 100 Thlr.

2) Freiwillige Anleihe von 1848 Littr. C. № 27,383. 36,116. 57,144. und 57,810. zu 100 Thlr.
Littr. E. № 1,721. über 20 Thlr.
" F. " 2,884. " 10 Thlr.

3) Anleihe von 1850 Littr. B. № 2,379. 2,419. 2,420. 5,799. und 8,561. zu 500 Thlr.

4) Anleihe von 1852 Littr. B. № 3,977. und 6,826. zu 500 Thlr.
" C. " 10,352. über 200 Thlr.
" D. " 2,040. " 100 Thlr.

5) Anleihe von 1854 Littr. B. № 9,957 über 500 Thlr.
" C. " 5,235 und 6,746 zu 200 Thlr.

6) Anleihe von 1856 Littr. A. № 1,695 über 1000 Thlr.

In Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Gesetz-Samml. Seite 177) wird demnach Jeder, der an diesen Papieren ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dies bei uns

innerhalb 6 Monate und spätestens am 15. Januar k. J.

schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls die gedachten Papiere cassirt, und dem Kaufmann Friedländer neue Documente werden ausgereicht werden.

Berlin, den 23. Juni 1858.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

Bekanntmachung,
betreffend die Ersatzleistung für die präcludirten Cassenanweisungen von 1835 und Darlehns-Cassenscheine.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 29. April und 9. September v. J. und in Folge des Gesetzes vom 15. April v. J. werden alle Diejenigen, welche Cassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Dahrlehns-Cassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präclusiv-Termins bei uns oder der Controlle der Staats-Papiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Cassen zum Umtausch eingereicht haben, hiermit wiederholt aufgefordert, den Ersatz für diese Papiere, soweit derselbe noch nicht erhoben ist, bei der Controlle der Staats-Papiere, Oranienstraße Nr. 92, oder beziehungsweise bei den Regierungs-Haupt-Cassen, unter Rückgabe des ihnen ertheilten Empfangscheins oder abschlägigen Bescheides in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an Diejenigen, welche noch Cassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehns-Cassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die wiederholte Aufforderung, dieselben bei der Controlle der Staats-Papiere oder den Regierungs-Haupt-Cassen oder den von Seiten der Königl. Regierungen damit beauftragten Special-Cassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen. Berlin, den 7. Januar 1858.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

Bekanntmachung
des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg,
den diesjährigen Communal-Landtag der Neumark betreffend.

Der nächste Communal-Landtag der Neumark wird

am 29. November d. J. zu Cüstrin

eröffnet werden. Die verwaltenden Behörden der ständischen Institute, sowie der Kreise und Gemeinden haben diejenigen Gegenstände, welche sie auf diesem Communal-Landtage zur Sprache zu bringen beabsichtigen, bei dem Herrn Vorsitzenden des Landtags, Landes-Director, Baron von der Goltz auf Kreitzig bei Schievelbein anzumelden, die Königlichen Behörden aber wegen dieser Gegenstände sich an mich zu wenden.

Potsdam, den 13. November 1858.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
In Vertretung: der Regierungs-Vice-Präsident von Wintzingerode.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Bekanntmachung.

№ 319. Verbot der Zeitung „der Bund". I. 901. Novbr.

Nachdem gegen die in Bern in der Schweiz erscheinende Zeitung „der Bund" bereits früher auf Vernichtung gemäß § 50 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 gerichtlich erkannt worden ist, wird auf Grund des § 52 dieses Gesetzes die fernere Verbreitung der genannten Zeitung im Bereiche des Preußischen Staates unter Hinweisung auf die im § 53 desselben Gesetzes verordneten Strafen hiermit verboten.

Berlin, den 10. November 1858.

Der Minister des Innern. Flottwell.

* * *

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird hierdurch zur genauen Beachtung öffentlich bekannt gemacht.

Potsdam und Berlin, den 14. November 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. Königl. Polizei-Präsidium.
Freiherr von Zedlitz.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 320. Veränderung im Gemeinde-Bezirk. I. 43. Novbr.

Auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1856 (№ 4414) ist das Mühlen-Etablissement zu Blumberg mit dem im Angermünder Kreise belegenen Gutsbezirke Görlsdorf vereinigt worden.

Potsdam, den 9. November 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 321.
Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 1910. Octbr. I. 514. Novbr.

An Stelle des Kaufmanns Ganzel zu Perleberg, welcher die Agentur der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat, ist von uns der Kaufmann Aßmus zu Perleberg als Agent dieser Gesellschaft bestätigt worden.

Die dem Herrn Gotthilf Wilhelm Lorenz zu Neu-Lewin im Oberbarnimschen Kreise, unterm 15. Juni d. J. von uns ertheilte Concession zur Uebernahme einer Agentur der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia ist mit Zustimmung der betreffenden Königlichen Regierung auch auf den Regierungs-Bezirk Frankfurt an der Oder ausgedehnt worden.

Potsdam, den 11. November 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 110.
Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann Herrmann Albert Hagenow hierselbst, ist als Special-Agent der Concordia Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Berlin, den 1. November 1858.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 264 vom 11. November 1858.)

Dem Architecten Fr. Th. Masuch und dem Mechaniker Gust. Schäfer in Berlin ist unter dem 8. November 1858 ein Patent

auf einen Wassermeß-Apparat, soweit derselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Dem Polizei-Secretair Staar zu Boytzenburg, ist die Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft bei der dortigen Königlichen Kreisgerichts-Commission einstweilen übertragen worden.

Der interimistische Dirigent der Provinzial-Gewerbeschule in Potsdam, Langhoff, ist zum Gewerbeschul-Director, die Lehrer an der gedachten Schule, Dr. Zieken und Baumeister Gerndt, sind zu ordentlichen Gewerbeschul-Lehrern ernannt worden.

Dem Candidaten des Predigt-Amts Gustav Gotthelf Heinrich Rungius, aus Luckenwalde, und dem Candidaten der Theologie Johann Friedrich Ernst Voigt, aus Schenkendorf in der Nieder-Lausitz, ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungs-Bezirk Stellen als Hauslehrer anzunehmen.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

chstehender Tarif:

Stättegeld-Tarif
für die Benutzung der bergamtlichen Ablagen am Kessel-See und am Mühlenfließ zu Rüdersdorf.

Für das Lagern auf den Ablagen am Kessel-See und am Mühlenfließ werden an ättegeld erhoben:

) von Bau-Materialien, Heu, Getreide, Kartoffeln rc. für die Ladung eines Schiffsgefäßes
bis zu 1000 Ctr. Tragfähigkeit . . . . 10 Sgr.,
von 1000 bis 2000 Ctr. Tragfähigkeit . . . . 20 Sgr.,
von mehr als 2000 Ctr. Tragfähigkeit . . . . 30 Sgr.,

) von kleinen Quantitäten Materialien, Geräthen rc.
a) für eine 3- oder 4spännige Fuhre . . . . 3 Sgr.,
b) für eine 1- oder 2spännige Fuhre . . . . 2 Sgr.,

) für ein Stück Floßholz von 24 und mehr Fuß Länge, welches aus dem Wasser gezogen und sofort abgefahren wird . . . . . . 1 Sgr. 6 Pf.,

Von den für fiscalische Rechnung oder für Königliche Institute gelagerten Gegenständen, wie von denjenigen Lebensmitteln, welche hierselbst zu Markt gebracht und sogleich verkauft rden, ist ein Stättegeld nicht zu entrichten.

Die Sätze 1 und 2 gelten nur auf eine Lagerzeit bis 4 Wochen. Bei längerer Dauer d außerdem für jeden ferneren vierwöchentlichen Zeitraum, wenn solcher auch nicht ganz lendet ist, die Hälfte der Sätze entrichtet.

Nähere Bestimmungen.

) Wer die Ablagen benutzen will, hat sich deshalb bei dem Ablage-Aufseher zu melden, welcher den Platz, auf welchem gelagert werden kann, anweist.

) Wer ohne erhaltene Erlaubniß des Ablage-Aufsehers Gegenstände auf einen Ablageplatz bringt, verfällt in eine Polizeistrafe von 15 Sgr. bis 1 Thlr. und muß außerdem die bereits abgeladenen Gegenstände auf seine Kosten wieder entfernen.

) Der Ablage-Aufseher kann die Erlaubniß zur Benutzung der Ablage nur auf 4 Wochen ertheilen. Soll die Ablage längere Zeit benutzt werden, so ist die Zustimmung des Berg-Amts erforderlich. Die Zustimmung wird nach Befinden, unter Vorbehalt der Kündigung, ertheilt. Auf geschehene Kündigung muß der Ablageplatz binnen längstens 4 Wochen geräumt sein. Geschieht die vollständige Räumung nicht innerhalb dieser Frist, so ist für jede Woche des Verzugs, wenn nicht etwa die Räumung durch das Zufrieren der Gewässer unthunlich geworden ist, eine Conventional-Strafe von 15 Sgr. bis 1 Thlr. an die Steinbruch-Betriebs-Casse zu entrichten.

) Das Verladen der auf den Ablagen befindlichen Gegenstände darf bei einer Polizeistrafe von 15 Sgr. für jeden Contraventions-Fall, nur nach vorher dem Ablage-Aufseher zu machenden Anzeige erfolgen. Der von dem Ablage-Aufseher darüber auszustellende Schein ist bei der vorerwähnten Casse zur Entrichtung des tarifmäßigen Stättegeldes vorzuzeigen.

5) Können die Fuhren mit Materialien ꝛc., wofür Stättegeld zu entrichten ist, von dem Ablage-Aufseher nicht gezählt werden, so sind solche von ihm bestmöglichst zu schätzen.

6) Die Abfuhr oder Verschiffung der verladenen Gegenstände darf nur nach Entrichtung des tarifmäßigen Stättegeldes, auf die darüber dem Ablage-Aufseher vorzuzeigende Quittung der Casse, stattfinden. Wer ohne diesen Ausweis Gegenstände von der Ablage abfährt oder abschifft, verfällt für jeden Contraventions-Fall in eine Polizeistrafe von 10 Sgr. bis 2 Thlr.

Rüdersdorf, den 10. November 1858.

Königl. Preußisches Berg-Amt.
Cramer. Mende.

Königl. Polizei-Amt.
(L. S.) Elste.

wird hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß derselbe vom 1. Januar 1859 ab zur Anwendung kommt.

Rüdersdorf, den 10. November 1858.

Königl. Preußisches Berg-Amt.

Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Unsere Bekanntmachung vom 15. Februar 1850 wird hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 1. November 1858.

Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachung.

Die Herren Mitglieder des Stiftungs-Vereins der Klein-Glienicker Waisen-Anstalt für die Provinz Brandenburg werden zur diesjährigen Haupt-Versammlung

am Mittwoch, den 22. December d. J., Nachmittags 3 Uhr,

im hiesigen Civil-Waisenhause, Neue Königsstraße Nr. 61, hierdurch ganz ergebenst eingeladen.

Potsdam, den 10. November 1858. Das Waisen-Amt
der Klein-Glienicker Waisen-Anstalt für die Provinz Brandenburg.

Kirchen-Zeugniß.

Für den Todtenschein des **Carl Friedrich Lehmann**, welcher 1772 in Bulitz (Sachsen) geboren ward und 1800—1836 starb, zahlt 10 Thaler

Adv. A. Böttger in Leipzig.

(Hierbei eine Beilage, enthaltend die Uebersicht der Verwaltung des Kurmärkischen Landarmen-Wesens auf das Jahr 1857, imgleichen Vier Oeffentliche Anzeiger).

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Beilage

zum 47sten Stück des Amtsblatts pro 1858

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ueber die Verwaltung des Kurmärkischen Landarmenwesens auf das Jahr 1857.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 28. September v. J. (Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam de 1857 Stück 45 und außerordentliche Beilage zum 43sten Stück des Amtsblatts pro 1857 der Königlichen Regierung zu Frankfurt an der Oder) werden über die Verwaltung des Kurmärkischen Landarmen-Fonds und insbesondere der Landarmenhäuser zu Strausberg und Prenzlau, des Landarmen- und Invalidenhauses zu Wittstock und der Land-Irren-Anstalt zu Neu-Ruppin folgende Nachrichten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Im Landarmenhause zu Strausberg

	Männer.	Weiber.	Kinder.	Summa.
befanden sich am Schlusse des Jahres 1856	383	66	119	568
und im Jahre 1857 sind eingeliefert worden	1677	206	37	1920
Summa	2060	272	156	2488
Davon sind:				
1) gestorben	15	4	6	25
2) entwichen	7	—	1	8
3) als Ausländer über die Grenze gewiesen	9	1	—	10
4) nach ihren Angehörigkeitsorten rc. entlassen	1562	202	17	1781
5) in andere Anstalten versetzt	65	7	—	72
6) in Dienst oder in die Lehre untergebracht	1	—	6	7
Summa	1659	214	30	1903
Es verblieben daher am Schlusse des Jahres 1857	401	58	126	585
wovon 4 Kinder in die Schulanstalt versetzt wurden	1	3	4	—
	400	55	130	585

Die 130 Kinder — nemlich 81 Knaben und 49 Mädchen — befanden sich in der, von dem eigentlichen Correctionshause zwar völlig abgesonderten, rücksichtlich der Verwaltung jedoch damit verbundenen Provinzial-Schul- und Erziehungs-Anstalt.

Im Durchschnitt haben sich in der Gesammt-Anstalt täglich ...... 490 Personen befunden, worunter:

a) Kranke 32,
b) Schulkinder, incl. 6 Kranke 119,
c) Krüppel und zur Arbeit unfähige Personen 12,
d) interimistische Domestiken 4,

167

waren, daher zur Arbeit durchschnittlich 323
übrig blieben, von welchen zum vollen Pensum 199,
und zum halben Pensum 124 62,

überhaupt also 261
Personen zum vollen Pensum beschäftigt werden konnten.

Diese haben in 305 Arbeitstagen verdient:

		Thlr.	Sgr.	Pf.
1)	bei der Landwollen-Maschinenspinnerei	2482 Thlr.	17 Sgr.	8 Pf.
2)	= = Leinwand-Fabrication	22 =	10 =	6 =
3)	= = Tuchweberei	145 =	5 =	10 =
4)	= = Handspinnerei	285 =	7 =	— =
5)	beim Weben baumwollener Zeuge	1027 =	28 =	— =
6)	bei der Schneiderei und Schuhmacherei	744 =	1 =	— =
7)	= = Beschäftigung von Häuslingen außerhalb der Anstalt	1449 =	11 =	3 =
8)	beim Federnreißen, Zwirn- und Hanfspinnen, so wie beim Pantienenmachen	669 =	5 =	— =
9)	bei der Oeconomie und andern häuslichen Arbeiten	3761 =	20 =	— =
	Summa	10,587 Thlr.	16 Sgr.	3 Pf.

Der Arbeitsverdienst der Kinder beträgt ...... 215 Thlr. 23 Sgr. — Pf.

II. Im Landarmenhause zu Prenzlau	Männer.	Weiber.	Summa.
befanden sich am Schlusse des Jahres 1856	269	36	305
im Jahre 1857 sind eingeliefert worden	980	107	1087
Summa	1249	143	1392
Davon sind:			
1) gestorben	10	1	11
2) entwichen	15	—	15
3) als Ausländer über die Landesgrenze gewiesen	8	—	8
4) nach ihren Angehörigkeitsorten ꝛc. entlassen	983	107	1090
5) in andere Anstalten versetzt	44	7	51
Summa	1060	115	1175
Es verblieben daher am Schlusse des Jahres 1857	189	28	217

Im Durchschnitt haben sich in der Anstalt täglich 225
Personen befunden, worunter:

a) Kranke 28,
b) Krüppel und zur Arbeit unfähige Personen 4,
c) interimistische Domestiken 3,

35

waren, so daß zur Arbeit durchschnittlich 190
Personen verblieben.

Von diesen gehen noch 4
schwache Personen ab, welche nur mit leichten Handleistungen, die keinen Ertrag gewähren, beschäftigt werden konnten. Bleiben 186,
von welchen zum vollen Pensum 106,
und zum halben Pensum 80 40,
überhaupt also 146
Individuen zum vollen Pensum beschäftigt werden konnten.

Diese haben in 305 Arbeitstagen verdient:

		Thlr.	Sgr.	Pf.
1) bei der Maschinenspinnerei	....	1405 Thlr.	— Sgr.	— Pf.,
2) " " Leinwand-Fabrication	....	45 "	8 "	3 "
3) " " Tuchweberei	....	— "	— "	— "
4) " " Düngergyps-Fabrication	....	48 "	16 "	— "
	Latus	1498 Thlr.	24 Sgr.	3 Pf.

	Transport	1498 Thlr.	24 Sgr.	3 P
5)	bei der Schneiderei und Schuhmacherei	292 „	7 „	9 „
6)	beim Federnreißen, Pantienenmachen, Strumpfstricken ꝛc., Kälberhaarspinnen ꝛc., incl. 3270 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf. für Beschäftigung von Häuslingen außerhalb der Anstalt	4002 „	4 „	11 „
7)	bei der Oeconomie und andern häuslichen Arbeiten	1321 „	20 „	— „
	Summa	7114 Thlr.	26 Sgr.	11 P

III. A. In der für Corrigenden, Hospitaliten, Blinde und Blödsinnige bestimmten Abtheilung des Landarmen- und Invalidenhauses bei Wittstock	Hospitaliten.	Blödsinnige.	Kinder.	Summa
befanden sich am Schlusse des Jahres 1856	207	129	8	34
im Jahre 1857 sind incl. Corrigenden eingeliefert worden	76	31	7	11
Summa	283	160	15	45
Davon sind:				
1) gestorben	15	26	3	4
2) entwichen	—	—	—	—
3) nach anderen Anstalten translocirt	1	—	3	4
4) in Dienst ꝛc. untergebracht	3	—	1	4
5) entlassen	49	—	2	5
Es betrug also der Abgang im Jahre 1857	68	26	9	10
und der Bestand am Schlusse des Jahres	215	134	6	35
	349			

Unter den 349 Erwachsenen befanden sich 210 Männer und 139 Weibe unter den 6 Kindern 3 Knaben und 3 Mädchen.

Im Durchschnitt haben sich in der Anstalt täglich 325 Pfleglinge und darunt 125 Kranke und Arbeitsunfähige befunden.

Die übrigen 200 Personen haben durch Federnreißen, Strumpfstricken, Woll spinnen, Strohdeckenflechten, bei der Schneiderei und Schuhmacherei ꝛc. und dur Beschäftigung außerhalb der Anstalt gegen Tagelohn 1866 Thlr. 6 Sgr. — P so wie bei den Oeconomie- und andern häusl. Arbeiten 1575 „ 24 „ 5 „

Summa 3442 Thlr. — Sgr. 5 P

verdient.

B. Die Zahl der Invaliden, und zwar eines Theils derer, welche ihre Verpflegung im Provinzial-Invalidenhause bei Wittstock erhalten, resp. aus demselben beurlaubt sind, andern Theils solcher, denen statt der Natural-Verpflegung eine Geldentschädigung aus der Haupt-Casse gezahlt wird,	dem Invalidenhause bei Wittstock Ueberwiesene.	Verpflegungsgeld aus der Haupt-Casse erhalten.	Summa.
betrug am Schlusse des Jahres 1856	23	19	42
Der Abgang im Jahre 1857 beträgt	7	1	8
Es blieben daher am Schlusse des Jahres in Bestand	16	18	34

einschließlich deren Frauen und Kinder.

IV. In der Land-Irren-Anstalt zu Neu-Ruppin	Männer.	Weiber.	Summa.
befanden sich am Schlusse des Jahres 1856	90	52	142
im Jahre 1857 sind aufgenommen worden	26	33	59
Summa	116	85	201
Davon sind:			
1) als geheilt entlassen	15	18	33
2) als gebessert entlassen	1	—	1
3) ungeheilt aus der Anstalt zurückgenommen	1	—	1
4) gestorben	10	4	14
5) nach andern Anstalten translocirt	1	7	8
Es sind also im Jahre 1857 überhaupt	28	29	57
abgegangen und am Schlusse desselben	88	56	144

darin verblieben. Die Durchschnittszahl der in der Anstalt verpflegten Personen betrug im Jahre 1857 täglich 142.

Unter den 142 Pfleglingen befanden sich 52, welche theils zu jeder Beschäftigung unfähig waren, theils nur in einer Weise beschäftigt werden konnten, die keinen Ertrag gewährte, die übrigen 90 Personen haben auch in psychischer Hinsicht zu ihrem eigenen Besten periodisch zu nützlichen Arbeiten angehalten werden können, und sie haben:

		Thlr.	Sgr.	Pf.
1)	durch Flachs- und Heedespinnen	8 Thlr.	10 Sgr.	— Pf.
2)	" Federnreißen	50 "	11 "	— "
	Latus	58 Thlr.	21 Sgr.	— Pf.

	Transport	58 Thlr.	21 Sgr.	— Pf.
3) durch Strohdeckenflechten	....	118 „	28 „	— „
4) „ andere Handarbeiten	....	29 „	17 „	6 „
	zusammen	207 Thlr.	6 Sgr.	6 Pf.
baar verdient, sodann auch noch durch Ersparniß an Ausgaben für verschiedene Verrichtungen in der Anstalt und Ackerbau		405 „	18 „	9 „
im Ganzen also	....	612 Thlr.	25 Sgr.	3 Pf.

eingebracht.

V. Die Kosten der Verpflegung und Bekleidung einschließlich der allgemeinen Kosten der Administration der Anstalten

haben im Jahre 1857 betragen für

Zahl der im Durchschnitt täglich Verpflegten.		Thlr.	Sgr.	Pf.
	A. in der Anstalt zu Strausberg			
371	Detinirte (incl. 4 interimistische Domestiken)	23457	28	3
119	Kinder	8109	9	—
	B. in der Anstalt zu Prenzlau			
225	Detinirte (incl. 3 interimistische Domestiken)	17081	2	11
	C. in der Anstalt zu Wittstock			
19	Invaliden (incl. der auf kürzere oder längere Zeit Beurlaubten)	20108	21	3
325	Hospitaliten, Blödsinnige, Blinde rc.			
	D. in der Anstalt zu Neu-Ruppin			
142	Geisteskranke	16835	11	0
1201	zusammen	85892	13	2

Diese Kosten — jedoch in Betreff der Anstalten zu Strausberg und Prenzlau, mit Ausschluß der Transport-, Arznei- und Begräbnißkosten, haben für eine Person pro anno durchschnittlich betragen:

1. in der Anstalt zu Strausberg:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
für einen gesunden arbeitsfähigen Detinirten, mit Einschluß der Verwaltungskosten	53	21	10
für einen solchen, mit Ausschluß der Verwaltungskosten	31	10	4
für einen Kranken, mit Einschluß derselben	58	23	8
für einen solchen, mit Ausschluß derselben	36	12	2
für ein Kind, mit Einschluß derselben	61	15	11
für ein solches, mit Ausschluß derselben	39	4	5
2. in der Anstalt zu Prenzlau:			
für einen gesunden arbeitsfähigen Detinirten, mit Einschluß der Verwaltungskosten	65	14	11
für einen solchen, mit Ausschluß der Verwaltungskosten	34	21	6
für einen Kranken, mit Einschluß der Verwaltungskosten	71	11	8
für einen solchen, mit Ausschluß derselben	40	18	3
3. in der Anstalt zu Wittstock:			
für einen Invaliden, incl. der mit Geldentschädigung Beurlaubten, durchschnittlich (einschließlich der General-Kosten)	44	28	10
für einen Hospitaliten oder Blödsinnigen (desgleichen)	57	4	1
4. in der Anstalt zu Neu-Ruppin:			
für einen Geisteskranken durchschnittlich (desgleichen)	118	16	9

VI. An Armen-Unterstützungen, Kur-, Verpflegungs- und Detentions-Kosten sind .... 5783 Thlr. 9 Sgr. 3 Pf.,
an Invaliden-Verpflegungsgeldern, außer den sub V. C für Invaliden angegebenen Kosten aus der Landarmen-Haupt-Casse direct noch .... 910 „ 7 „ 6 „
so wie zur Beförderung des Taubstummen-Unterrichts . 300 „ — „ — „

zusammen also 6993 Thlr. 16 Sgr. 9 Pf.

gezahlt worden.

	Baar und in zinstragenden Documenten.			Werth der Naturalbestände in den Anstalten.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
VII. Der Abschluß des Vermögenszustandes des Kurmärkischen Landarmen-Fonds ergab am Schlusse des Jahres 1856 einen Bestand von	.....	..	..	11,465	13	—
so wie ein Minus von	25,914	12	5			
und weiset am Schlusse des Jahres 1857 einen Bestand von	29,137	6	2	9,892	—	4
nach. Es hat sich daher im Jahre 1857 der Zustand beim baaren Gelde und den Documenten um	55,051	18	7			
verbessert und bei den Natural-Beständen um ..	.....	..	..	1,573	12	8
verringert. Letztere Summe mit	1,573	12	8			
von ersterer abgerechnet, bleiben	53,478	5	11			

um welche sich das Gesammt-Vermögen im Jahre 1857 verbessert hat.

Von den erwähnten Naturalbeständen im Werthe von 9892 Thlr. — Sgr. 4 Pf. befanden sich:

in der Anstalt zu Strausberg für	2739 Thlr.	11 Sgr.	— Pf.
= = = = Prenzlau = ...	2256 =	17 =	3 =
= = = = Wittstock = ...	2996 =	22 =	3 =
= = = = Neu-Ruppin = ...	1899 =	9 =	10 =
	9892 Thlr.	— Sgr.	4 Pf.

Außerdem gehört zu dem Vermögen des Kurmärkischen Landarmen-Fonds noch der Werth der Grundstücke und der Gebäude, so wie das gesammte Inventarium der genannten vier Anstalten. Hierbei ist noch zu erwähnen, daß der auf das Landarmenhaus zu Prenzlau eingetragen gewesene Kaufgelder-Rest von 9000 Thlrn. im Laufe des Rechnungs-Jahres 1858 gezahlt worden ist.

Berlin, den 23. October 1858.

Ständische Landarmen-Direction der Kurmark.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 48. Den 26. November **1858.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 52ste Stück der Gesetzsammlung für die Königl. Preußischen Staaten enthält:

№ 4976. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Neustadt-Magdeburger Stadt-Obligationen zum Betrage von 70,000 Thalern. Vom 23. September 1858.

№ 4977. Allerhöchster Erlaß vom 19. October 1858, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Statuts für den Deichverband der Klein-Schwetzer Niederung.

№ 4978. Allerhöchster Erlaß vom 1. November 1858, betreffend die Genehmigung des in Gemäßheit der Beschlüsse des 22sten General-Landtages der Ostpreußischen Landschaft aufgestellten Regulativs wegen veränderter Organisation der landschaftlichen Behörden und Cassen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 322. Milzbrand zu Wassersuppe. I. 1312. Novbr.

Unter dem Rindvieh zu Wassersuppe, Kreis Westhavelland, hat sich der Milzbrand gezeigt. Dieser Ort und dessen Feldmark wird daher für den Verkehr mit Rindvieh, Rauchfutter und Dung hierdurch gesperrt.

Potsdam, den 23. November 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 323. Aufhebung der Sperre von Berkholz. I. 1162. Novbr.

Der Milzbrand ist unter dem Rindvieh zu Berkholz, im Angermündeschen Kreise, als erloschen anzusehen. Die im diesjährigen Amtsblatt Stück 44 Seite 363 angeordnete Sperre dieses Orts wird daher hiermit aufgehoben.

Potsdam, den 23. November 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 324. Die Straßen und Abfertigungsstellen beim Verkehr mit Brannt-

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 6. Januar 1854 (Amtsblatt für das Jahr 1854 Stück 2 Pag. 10 Nr. 10) und auf das mit derselben veröffentlichte Uebergangsstraßen-Verzeichniß wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß an Stelle der bisherigen Uebergangsstraße von Heiligenstadt über Bischhagen nach Göttingen vom 1. December d. J. an, die Straße von Heiligen-

wein und Bier nach und von Hannover.
IV. 1156.

stadt über Kirchgandern nach Göttingen zur Uebergangsstraße erklärt, auch in Folge dieser veränderten Richtung der Uebergangsstraße, die diesseitige Hebe- und Abfertigungsstelle von Bischhagen nach Kirchgandern und die Königlich Hannoversche Uebergangsstelle von Reinhausen nach Reckershausen verlegt werden wird.

Potsdam, den 18. November 1858.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 325. Die Abhebung des Salzquantums Seitens der zwangspflichtigen Gemeinden. IV. 13533.

Alle Gemeinden, welche dem Salzzwange unterliegen, werden unter Verweisung auf die §§ 6 und 7 der Allerhöchst vollzogenen, durch das Amtsblatt des Jahres 1824 Seite 271 publicirten Grundsätze hierdurch erinnert, ihre für das laufende Jahr festgesetzten Salzzwangsmengen rechtzeitig und vollständig abzuheben, widrigenfalls an Stelle derjenigen Salzmengen, welche bis einschließlich den 31. Januar 1859 aus den Factoreien nicht abgehoben worden sind, das Ablösungsgeld mit acht Pfennigen für das Pfund Salz von den im Rückstand gebliebenen Gemeinden eingezogen werden wird.

Potsdam, den 17. November 1858.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern

№ 326. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 316. Novbr. I. 497. Novbr.

An Stelle des Kaufmanns Ludwig Treue zu Fehrbellin, welcher die Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia zu Cöln niedergelegt hat, ist von uns der Eigenthümer F. C. Schmidt zu Fehrbellin als Agent dieser Gesellschaft und an Stelle des Kaufmanns W. Schluß zu Rathenow und des Stadtsecretairs Blankenburg zu Wusterhausen a. d. D., welche die Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau niedergelegt haben, der Kaufmann Carl Müller zu Rathenow und der Kaufmann Otto Winterfeldt zu Wusterhausen a. d. D. als Agenten dieser Gesellschaft bestätigt worden.

Potsdam, den 12. November 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 327. Veränderung von Gemeinde-Bezirksgrenzen. I. 856. Novbr.

Die mittelst Contracts

1) vom 11. Mai d. J. an den Tischlermeister Bork zu Beiersdorf, im Oberbarnimschen Kreise,
2) vom 11. Mai d. J. an den Halbbauer Philipp Sammain zu Paarstein, im Kreise Angermünde,
3) vom 6. April d. J. an die Gemeinde Hennickendorf, im Niederbarnimschen Kreise

veräußerten fiscalischen Dorfstraßenparcellen der genannten Dörfer sind dem Gemeindebezirke dieser Ortschaften einverleibt worden. Potsdam, den 15. November 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 328.

Nachweisung

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat October 1858 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Berlin. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Spandau. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Spandau. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Potsdam. Fuß.	Zoll.	Baumgartenbrück. Fuß.	Zoll.	Brandenburg. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Brandenburg. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Rathenow. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Rathenow. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Havelberg. Fuß.	Zoll.	Plauer Brücke. Fuß.	Zoll.
1	8	9	5	7	6	11	3	8	3	9	2	—	6	2½	3	6½	4	2	3	—	4	4	4	11
2	8	5	5	5	6	11	3	8	3	9½	2	—	6	½	3	5½	4	2	3	—	4	4	4	10
3	8	4	5	4	7	—	3	6	3	10	2	½	6	3	3	4	4	2	3	—	4	4	4	10
4	8	3	5	1	7	—	3	7	3	10	2	½	6	5	3	4½	4	3	2	11	4	4	4	10
5	8	3	5	1	6	11	3	7	3	9½	2	1	6	5½	3	6½	4	3½	2	10	4	4	4	10
6	8	2	5	1	6	11	3	8	3	10	2	1½	5	11	3	6	4	2	2	10	4	4	4	10
7	8	2	5	1	6	10	3	8	3	10	2	2	6	5	3	4½	4	2	2	10	4	3	4	9
8	8	—	5	—	6	10	3	8	3	9½	2	2	6	4	3	6	4	2	2	10	4	3	4	9
9	7	11	4	11	6	10	3	8	3	9½	2	2	6	4½	3	6½	4	2½	2	9½	4	2	4	10
10	7	11	4	7	7	—	3	2	3	9½	2	1½	6	5	3	6½	4	2	2	10	4	2	4	10
11	7	11	4	7	6	11	3	4	3	9	2	1½	6	7	3	7	4	2	2	10	4	1	4	10
12	7	10	4	6	6	11	3	4	3	8½	2	1½	6	5	3	7	4	2	2	10	4	1	4	10
13	7	10	4	6	6	11	3	4	3	8½	2	1	6	4½	3	6	4	2	2	10	4	1	4	10
14	7	10	4	6	6	11	3	4	3	8½	2	1	6	4½	3	6	4	2	2	10	4	1	4	10
15	7	10	4	4	7	—	3	—	3	8	2	½	6	4	3	7	4	3	2	9½	4	1	4	10
16	7	10	3	11	7	—	3	—	3	7	2	—	6	4	3	7	4	2½	2	10	4	1	4	10
17	7	10	3	10	7	1	2	9	3	6½	2	—	6	4	3	6	4	2	2	10	4	2	4	10
18	7	10	3	10	7	2	3	—	3	6	1	11½	6	4	3	6	4	2	2	10	4	2	4	10
19	7	10	3	10	7	2	3	—	3	6	1	11	6	2	3	6	4	2½	2	10	4	3	4	10
20	7	11	3	11	7	1	3	—	3	5½	1	10	6	3	3	6½	4	2½	2	9½	4	3	4	10
21	7	10	3	10	7	1	2	11	3	5	1	9½	6	1	3	6	4	2	2	10	4	3	4	10
22	7	10	3	9	7	2	2	11	3	5	1	9	6	1½	3	4	4	2½	2	10	4	3	4	10
23	7	10	3	10	7	2	2	11	3	4½	1	8½	6	3	3	4	4	2½	2	10	4	3	4	10
24	7	10	3	10	7	2	2	8	3	4	1	8	6	4	3	2	4	3½	2	10	4	3	4	9
25	7	10	3	10	7	2	2	11	3	4	1	8	6	3	3	2½	4	2	2	10	4	2	4	9
26	7	10	3	10	7	2	2	11	3	4	1	8	6	3	3	3	4	2	2	10	4	2	4	9
27	7	10	3	10	7	2	2	10	3	3½	1	8	6	2	3	4	4	3½	2	9½	4	2	4	9
28	7	9	3	10	7	2	2	10	3	3½	1	8	6	—	3	3	4	2	2	10	4	1	4	9
29	7	9	3	10	7	2	2	11	3	4½	1	9	6	—	3	3	4	2½	2	10	4	1	4	9
30	7	9	3	10	7	2	2	11	3	5½	1	10	6	2	3	4	4	3	2	10	4	2	4	9
31	7	9	3	10	7	3	2	8	3	5	1	10	6	3	3	4	4	2½	2	10	4	2	4	9

Potsdam, den 19. November 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 329. Veränderung der Grenzen eines Gemeindebezirks. 1. 184. Novbr.

Das Liepesche Kruggrundstück zu Dreybruck, ist dem Gemeindebezirk von Deutschhof, im Osthavelländischen Kreise, einverleibt worden.

Gemäß dem Gesetz vom 14. April 1856 Nr. 4414 wird dies hierdurch bekannt gemacht. Potsdam, den 16. November 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 5. d. M. am 18. ejsd. stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind folgende Apoints gezogen worden:

Littr. A. zu 1000 Thlr.

die Nummern:

45. 46. 352. 713. 1077. 1082. 1221. 1397. 1818. 1998. 2026. 2045. 2667. 2807. 3022. 3705. 3712. 3787. 4429. 4658. 4707. 5129. 5469. 5630. 5710. 5856. 5938. 6210. 6399. 6460. 6464. 6538. 6695. 6949. 7384. 7444.

Littr. B. zu 500 Thlr.

die Nummern:

6. 268. 480. 593. 693. 1019. 1165. 1309. 2039. 2151. 2265. 2640. 2866. 3220. 3295. 3378.

Littr. C. zu 100 Thlr.

die Nummern:

13. 20. 71. 268. 381. 561. 1053. 1623. 1663. 1898. 1915. 1981. 2177. 2650. 2939. 3190. 3342. 3385. 3549. 3883. 4801. 5458. 5558. 5974. 6050. 6083. 6479. 6482. 6484. 6801. 6802. 6955. 7337. 7519. 7661.

Littr. D. zu 25 Thlr.

die Nummern:

506. 682. 854. 971. 1482. 1497. 1498. 1676. 1866. 2014. 2238. 2553. 2570. 2709. 2842. 3445. 3467. 3696. 3735. 3783. 3975. 4178. 4750. 5018. 5191. 5217. 5504. 5737. 5780.

Littr. E. zu 10 Thlr.

die Nummern:

11. 16. 19. 52. 63. 85. 101. 176. 185. 193. 198. 209. 210. 232. 241. 286. 303. 340. 350. 359. 361. 364. 384. 388. 399. 431. 439. 464. 480. 487. 529. 556. 573. 582. 626. 662. 708. 713. 727. 747. 762. 790. 830. 842. 868. 880. 885. 920. 925. 937. 992. 1003. 1009. 1023. 1040. 1054. 1055. 1078. 1081. 1092. 1094. 1110. 1113. 1129. 1131. 1134. 1141. 1147. 1151. 1187. 1191. 1195. 1203. 1225. 1229. 1230. 1242. 1265. 1287. 1294. 1324. 1336. 1387. 1395. 1398. 1420. 1432. 1448. 1462. 1472. 1474. 1485. 1490. 1552. 1573. 1577. 1603. 1609. 1621. 1637. 1646. 1680. 1700. 1735. 1788. 1863. 1870. 1889. 1902. 1914. 1915. 1924. 1936. 1943. 1961. 1964. 1983. 1984. 1986. 1987. 1991. 2005. 2040. 2047. 2066. 2068. 2132. 2135. 2149. 2151. 2152. 2154. 2194. 2200. 2204. 2238. 2239. 2247. 2288. 2295. 2310. 2348. 2377. 2384. 2393. 2408. 2416. 2440. 2446. 2452. 2458. 2459. 2485. 2510. 2541. 2591. 2593. 2609. 2621. 2661. 2667. 2693. 2696. 2706. 2707. 2713.

714. 2727. 2746. 2750. 2783. 2811. 2823. 2830. 2887. 2969. 2991. 3023. 3033.
036. 3041. 3045. 3046. 3050. 3086. 3094. 3115. 3117. 3155. 3169. 3193. 3200.
212. 3228. 3235. 3236. 3256. 3260. 3267. 3271. 3276. 3289. 3307. 3309. 3340.
351. 3372. 3379. 3386. 3409. 3443. 3487. 3504. 3515. 3520. 3527. 3545. 3560.
569. 3594. 3610. 3619. 3675. 3700. 3706. 3726. 3731. 3735. 3771. 3776. 3777.
788. 3827. 3830. 3834. 3850. 3853. 3893. 3900. 3908. 3927. 3928. 3929. 3954.
960. 3961. 3978. 3980. 4033. 4059. 4100. 4128. 4137. 4144. 4156. 4178. 4199.
234. 4238. 4249. 4261. 4289. 4296. 4302. 4335. 4424. 4428. 4430. 4438. 4442.
447. 4448. 4472. 4481. 4505. 4506. 4546. 4549. 4550. 4562. 4567. 4586. 4598.
606. 4617. 4622. 4658. 4660. 4661. 4727. 4738. 4758. 4776. 4816. 4867. 4890.
895. 4898. 4905. 4923. 4940. 4985. 5026. 5028. 5039. 5046. 5069. 5070. 5106.
109. 5119. 5166. 5179. 5196. 5239. 5246. 5268. 5281. 5300. 5326. 5358. 5371.
401. 5405. 5453. 5470. 5471. 5474. 5497. 5501. 5522. 5555. 5560. 5564. 5572.
635. 5640. 5641. 5659. 5678. 5683. 5688. 5692. 5701. 5702. 5767. 5774. 5777.
802. 5815. 5823. 5885. 5887. 5892. 5895. 5898. 5922. 5927. 8965. 6008. 6017.
030. 6031. 6047. 6060. 6079. 6092. 6105. 6111. 6128. 6153. 6155. 6194. 6212.
245. 6279. 6282. 6289. 6292. 6294. 6297. 6325. 6332. 6354. 6356. 6359. 6417.
435. 6441. 6472. 6478. 6488. 6496. 6511. 6530. 6532. 6555. 6568. 6581. 6590.
594. 6595. 6598. 6612. 6633. 6667. 6669. 6672. 6676. 6681. 6698. 6705. 6714.
727. 6776. 6778. 6779. 6819. 6834. 6844. 6867. 6923. 6932. 6963. 6995. 7001.
024. 7041. 7046. 7067. 7109. 7117. 7121. 7135. 7140. 7156. 7197. 7205. 7216.
222. 7233. 7245. 7263. 7267. 7271. 7272. 7308. 7329. 7359. 7402. 7407. 7414.
433. 7480. 7491. 7535. 7544. 7586. 7610. 7668. 7672. 7682. 7684. 7685. 7689.
690. 7702. 7709. 7743. 7764. 7802. 7804. 7805. 7813. 7830. 7846. 7872. 7914.
922. 7968. 8011. 8039. 8043. 8052. 8057. 8061. 8086. 8105. 8120. 8142. 8157.
160. 8193. 8215. 8217. 8246. 8259. 8267. 8308. 8309. 8310. 8344.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und der dazu gehörigen Coupons Serie II № 2 bis incl. 16 den Nennwerth der Ersteren bei der hiesigen Rentenbank-Casse, Schützenstraße Nr. 26, vom 1. April k. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April 1859 ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf.

Wegen der Verjährung der ausgeloosten Rentenbriefe machen wir auf die Bestimmung des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 § 44 aufmerksam.

Endlich bemerken wir, daß den Inhabern von ausgelooseten und gekündigten Rentenbriefen gestattet ist, die zu realisirenden Rentenbriefe — unter Beifügung einer ordnungsmäßigen Quittung — mit der Post an die Rentenbank-Casse portofrei einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu Antrag zu bringen. Berlin, den 19. November 1858.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Heyder.

Patent-Erlöschung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 271 vom 20. November 1858

Das dem Bergwerks-Ingenieur Althaus zu Cöln unter dem 16. August 1857 er Patent

auf einen Ofen zur Bereitung von Glaubersalz

ist erloschen.

Personalchronik.

Der bisherige Civil-Supernumerarius Mähr hierselbst ist zum zweiten Cassen-Assistenten b hiesigen Regierungs-Haupt-Casse ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Kanal- und Brücken-Sperren.

Behufs der im nächsten Jahre zur Ausführung kommenden Bauten und Reparatur der Wasserbau-Inspection Grafenbrück werden:

1) wegen der Reparatur der Rosenbecker Schleuse die Kanalhaltung zwischen der Zerpensc und der Ruhlsdorfer Schleuse und der Werbelliner Kanal in seiner ganzen Ausdehnun
2) wegen der Reparatur der Grafenbrücker Freiarche die Kanalhaltung oberhalb der G brücker Schleuse; —
3) wegen der Reparatur der Schöpfurther Schleuse diese selbst;
4) wegen der Anlagen zur Verbesserung der unteren Kanalhaltungen des Finow-Kanal Kanalstrecke zwischen der Ragöser und der Lieper Schleuse; —

in den 3 ersten Monaten des künftigen Jahres für die Schifffahrt gesperrt sein.

Ebenso werden im Laufe des Winters an der Himmelpforter Brücke, dem Tem Kanal, der Bredereicher Schleuse und der Zugbrücke im Dorfe Zerpenschleuse Repara vorgenommen werden und kann während dieser Reparaturen die Schifffahrt durch diese werke nicht stattfinden.

Wir bringen dies mit dem Bemerken zur Kenntniß des betheiligten Publikums, Behufs Ausführung dieser Bauten in der Kanalhaltung zwischen der Zerpenschleuse un Ruhlsdorfer Schleuse, in dem Werbelliner Kanal, in der Kanalhaltung oberhalb der Gr brücker Schleuse, in der Kanalstrecke zwischen der Ragöser und der Lieper Schleuse, sowi Templiner Kanal zwischen der Templiner und der Ziegeleischleuse Wasserablassungen stattf werden. Potsdam, den 14. November 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Sperre der Brandenburger Schifffahrtsschleuse.

Die Herstellung des Oberhaupts der Brandenburger Schifffahrtsschleuse erfordert Sperre dieser Schleuse für Schifffahrt und Holzflösserei vom 15. December d. J. bis März k. J., wovon wir das betreffende Publikum hiermit in Kenntniß setzen.

Potsdam, den 2. November 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 49. Den 3. December **1858.**

Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Der Kaufmann J. Bernhard zu Tangermünde hat auf Umschreibung des Staats-Schuldscheins Littr. F. № 182,328 über 100 Thlr. bei uns angetragen, weil derselbe durch Feuer beschädigt und daher zur weiteren Circulation nicht mehr geeignet ist.

In Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Gesetzsammlung Seite 177) wird Jeder, welcher an diesem Staats-Schuldschein ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dies bei uns innerhalb 6 Monate, und spätestens am 31. Januar k. J. schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls die Cassation des gedachten Staats-Schuldscheins erfolgen, und dem Antragsteller ein neues Document ausgereicht werden wird.

Berlin, den 10. Juli 1858.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Gamet. Nobiling. Guenther.

Der Magistrat zu Gumbinnen hat bei uns auf Umschreibung der Staats-Schuldscheine Littr. F. № 147,188. 178,378. 178,379 à 100 Thlr. und Littr. G. № 42,411 über 50 Thlr. angetragen, weil diese Documente durch Verstockung stark beschädigt und daher zur weiteren Circulation nicht mehr geeignet sind.

In Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Gesetz-Samml. Seite 177) wird Jeder, welcher an den bezeichneten Staats-Schuldscheinen ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dies bei uns innerhalb 6 Monate und spätestens am 31. Mai k. J. schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls die Cassation der Staats-Schuldscheine erfolgen wird, und dem Antragsteller neue Documente ausgereicht werden werden. Berlin, den 20. November 1858.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Ständische Landarmen-Direction der Kurmark durch die Herren Minister des Innern und der Finanzen mit Rücksicht auf die Conclusa des Kurmärkischen Communal-Landtages

vom 9., 10. und 11. December 1856 ermächtigt worden ist, vorläufig ein Achtel der Staatssteuer auf Grund des Regulativs vom 16. Mai 1851 als Landarmengeld pro 1859 zu erheben. Potsdam, den 29. November 1858.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
In Vertretung: von Wintzingerode.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 330.
Haupt-Martini-Durchschnitts-Marktpreise.
I. 2214. Nov.

Uebersicht

der Martini-Durchschnitts-Marktpreise vom Roggen, von der Gerste, vom Hafer, Heu und Stroh im Bezirk der Königl. Regierung zu Potsdam für das Jahr 1858, Behufs der Berechnung der Vergütung für die an durchmarschirte vaterländische Truppen verabreichte Fourage.

Laufende Nr.	Namen der Kreise.	Namen der Städte, nach welchen die Martini-Durchschnitts-Marktpreise berechnet worden sind.	Der Martini-Durchschnitts-Marktpreis pro 1858 beträgt pro														
			Scheffel Roggen.			Scheffel Gerste.			Scheffel Hafer.			Centner Heu.			Schock Stroh.		
			Rthlr	Sgr	Pf	Rthlr	Sgr	Pf	Rthlr	Sgr	Pf	Rthlr	Sgr	Pf	Rthlr	Sgr	Pf
1	Nieder-Barnim .	Berlin	1	29	7	1	14	9*	1	5	5	1	9	5	11	9	5
2	Ober-Barnim ..	Wriezen a. O.	1	27	1	1	8	9	—	28	6	—	—	—	—	—	—
3	Teltow	Berlin	1	29	7	1	14	9*	1	5	5	1	9	5	11	9	5
4	Beeskow-Storkow	Beeskow ...	1	22	3	1	11	10	1	4	4	—	—	—	7	22	3
5	Zauch-Belzig ..	Treuenbrietzen	1	28	3	1	15	—	1	3	9	1	—	—	9	—	—
6	Jüterb.-Luckenw.	Jüterbogk ..	1	27	—	1	12	11	1	4	4	—	—	—	—	—	—
7	Ost-Havelland ..	Spandau ...	1	27	6	1	16	1	1	6	11	—	—	—	9	—	—
8	West-Havelland.	Brandenburg	1	27	4	1	15	10	1	5	—	—	28	9	9	—	—
9	Ruppin	Neu-Ruppin	1	21	6	1	10	11	1	—	7	1	—	—	9	—	—
10	Ost-Priegnitz ..	Wittstock ...	1	22	10	1	15	—	1	4	7	—	20	8	7	7	6
11	West-Priegnitz ..	Perleberg ..	1	26	—	1	16	8	1	12	6	1	10	—	10	—	—
12	Prenzlau	Prenzlau ...	2	1	9	1	13	9	1	5	3	—	—	—	—	—	—
13	Templin	Templin ...	1	25	6	1	10	—	1	—	10	—	25	—	6	12	—
14	Angermünde ...	Schwedt ...	2	—	—	1	17	1	1	6	5	—	—	—	—	—	—
15	Stadt Potsdam .	Potsdam ...	1	29	4	1	18	5	1	7	5	1	5	11	10	16	2
		Summa	28	15	6	22	1	9	17	11	3	9	19	2	100	16	9
	Der Durchschnitt beträgt daher		1	27	—	1	14	1	1	4	9	1	2	2	9	4	3

*) große Gerste.

Zufolge vorstehender Uebersicht betragen die diesjährigen Haupt-Martini-Durchschnitts-Marktpreise im diesseitigen Regierungsbezirk:

für den Scheffel Roggen	1	Thlr.	27	Sgr.	—	Pf.,
= = = Gerste	1	=	14	=	1	=
= = = Hafer	1	=	4	=	9	=
= = Centner Heu	1	=	2	=	2	=
= das Schock Stroh	9	=	4	=	3	=

wonach die Vergütigung für die, an durchmarschirende Truppen gelieferte Fourage in dem Zeitraum vom 1. Januar bis incl. 31. December 1859 zu berechnen ist.

Potsdam, den 26. November 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 331.
Vergütigung der Getreide-Renten in baarem Gelde.
1. 2214. Nov.

Nach der, auf den beiden nachfolgenden Seiten abgedruckten Uebersicht beträgt der Durchschnitt der Martini-Marktpreise des Roggens, wonach die Vergütigung der Getreiderenten in baarem Gelde zu berechnen ist, für das Jahr 1858 in nachbenannten Kreisen und Städten:

Kreis		Stadt								
Kreis	Nieder-Barnim	Stadt	Berlin	2	Thlr.	3	Sgr.	9	Pf.,
=	Ober-Barnim	=	Wriezen	1	=	29	=	8	=
=	Teltow	=	Berlin	2	=	3	=	9	=
=	Zauch-Belzig	=	Potsdam	2	=	3	=	1	=
=	Jüterbogk-Luckenwalde	=	Jüterbogk	1	=	29	=	9	=
=	Ost-Havelland	=	Potsdam	2	=	3	=	1	=
=	West-Havelland	=	Brandenburg	2	=	1	=	—	=
=	Ruppin	=	Neu-Ruppin	1	=	29	=	9	=
=	Ost-Priegnitz	=	Wittstock	1	=	27	=	7	=
=	West-Priegnitz	=	Perleberg	1	=	28	=	7	=
=	Prenzlau	=	Prenzlau	1	=	28	=	7	=
=	Templin	=	Templin	1	=	29	=	4	=
=	Angermünde	=	Schwedt	2	=	—	=	11	=
=	Beeskow-Storkow	=	Beeskow	1	=	26	=	4	=

Potsdam, den 26. November 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Uebersicht der Martini-Marktpreise des Roggens, wie solche in
rungsbezirks Potsdam im Durchschnitt nach Abzug der beiden höch-

Der Martini-Marktpreis des Roggens war in den letzten 14 Jahren

Laufende Nummer.	In den Jahren 1845 bis incl. 1858, und zwar:	im Niederbarnimschen Kreise zu Berlin.			im Oberbarnimschen Kreise zu Wriezen.			im Teltowschen Kreise zu Berlin.			im Zauch-Belzigschen Kreise zu Potsdam.			im Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreise zu Jüterbogk.			im Osthavelländischen Kreise zu Potsdam.		
		Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf
1	1845	1	29	7	1	28	2	1	29	7	2	—	8	1	23	4	2	—	8
2	1846	2	19	1	2	13	7	2	19	1	2	19	6	2	17	3	2	19	6
3	1847	2	3	10	1	28	4	2	3	10	1	28	11	1	26	3	1	28	11
4	1848	1	8	10	1	2	7	1	8	10	1	5	3	—	29	7	1	5	3
5	1849	1	6	2	1	3	6	1	6	2	1	2	8	1	—	9	1	2	8
6	1850	1	18	1	1	18	3	1	18	1	1	17	4	1	12	—	1	17	4
7	1851	2	6	9	1	28	10	2	6	9	2	3	6	2	7	2	2	3	6
8	1852	2	2	3	2	2	2	2	2	3	2	3	3	2	3	2	2	3	3
9	1853	3	—	—	2	18	9	3	—	—	2	27	6	2	17	7	2	27	6
10	1854	2	19	7	2	11	2	2	19	7	2	19	5	2	14	10	2	19	5
11	1855	3	19	1	3	10	10	3	19	1	3	15	10	3	13	7	3	15	10
12	1856	2	4	6	1	26	11	2	4	6	2	3	—	1	23	2	2	3	—
13	1857	1	24	7	1	22	2	1	24	7	1	25	9	1	23	7	1	25	9
14	1858	1	29	7	1	27	1	1	29	7	1	29	4	1	27	—	1	29	4
	Summa	30	11	11	28	2	4	30	11	11	29	21	11	27	29	3	29	21	11
	Davon ab die beiden höchsten und niedrigsten Jahrespreise resp. mit............	3	19	1	3	10	10	3	19	1	3	15	10	3	13	7	3	15	10
		3	—	—	2	18	9	3	—	—	2	27	6	2	17	7	2	27	6
		1	6	2	1	2	7	1	6	2	1	2	8	—	29	7	1	2	8
		1	8	10	1	3	6	1	8	10	1	5	3	1	—	9	1	5	3
	zusammen mit.....	9	4	1	8	5	8	9	4	1	8	21	3	8	1	6	8	21	3
	bleiben mithin für zehn Jahre...........	21	7	10	19	26	8	21	7	10	21	—	8	19	27	9	21	—	8
	der Durchschnittspreis beträgt daher......	2	3	9	1	29	8	2	3	9	2	3	1	1	29	9	2	3	1

den Jahren 1845 bis incl. 1858 in den Kreisstädten des Regie- sten und beiden niedrigsten Jahrespreise zu stehen gekommen sind.

in nachbenannten Kreisen, resp. Städten folgender, nemlich:

im West-Havelländischen Kreise zu Brandenburg.			im Ruppinschen Kreise zu Neu-Ruppin.			im Ost-Priegnitzschen Kreise zu Wittstock.			im West-Priegnitzschen Kreise zu Perleberg.			im Prenzlauschen Kreise zu Prenzlau.			im Templinschen Kreise zu Templin.			im Angermündeschen Kreise zu Schwedt.			im Beeskow-Storkowschen Kreise zu Beeskow.		
Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1	25	8	1	27	2	1	23	9	1	22	10	1	25	4	1	20	—	1	29	1	1	22	9
2	17	—	2	15	3	2	17	10	2	15	8	2	13	—	2	15	—	2	15	5	2	14	11
1	29	—	1	28	6	1	21	11	1	22	1	1	25	8	1	28	9	1	29	—	1	26	6
1	2	4	1	3	6	1	—	3	1	1	—	1	4	2	1	5	6	1	3	6	1	—	9
1	1	9	—	29	11	—	28	11	—	29	—	1	8	11	1	9	—	1	5	8	1	—	6
1	16	10	1	15	7	1	12	—	1	12	7	1	14	2	1	15	6	1	17	11	1	12	5
2	6	3	2	2	4	2	2	2	2	2	1	1	28	9	2	—	—	2	—	2	1	29	4
1	27	1	2	1	4	1	24	4	1	26	3	1	28	11	2	2	—	2	2	8	1	25	6
2	24	9	2	22	4	2	21	6	2	20	11	2	28	2	2	22	8	2	22	1	2	16	10
2	17	11	2	13	—	2	10	10	2	14	5	2	10	6	2	12	10	2	12	11	2	8	4
3	19	3	3	13	1	3	14	—	3	13	1	3	18	3	3	10	—	3	12	8	3	11	3
2	—	1	1	27	2	1	24	9	2	—	3	1	23	5	1	28	2	1	28	3	1	25	2
1	22	10	1	25	6	1	25	2	1	24	—	1	24	9	1	25	8	1	23	10	1	16	6
1	27	4	1	21	6	1	22	10	1	26	—	2	1	9	1	25	6	2	—	—	1	22	3
28	28	1	28	6	2	27	10	3	27	20	2	28	15	9	28	10	7	28	23	2	26	23	—
3	19	3	3	13	1	3	14	—	3	13	1	3	18	3	3	10	—	3	12	8	3	11	3
2	24	9	2	22	4	2	21	6	2	20	11	2	28	2	2	22	8	2	22	1	2	16	10
1	1	9	—	29	11	—	28	11	—	29	—	1	4	2	1	5	6	1	3	6	1	—	6
1	2	4	1	3	6	1	—	3	1	1	—	1	8	11	1	9	—	1	5	8	1	—	9
8	18	1	8	8	10	8	4	8	8	4	—	8	29	6	8	17	2	8	13	11	7	29	4
20	10	—	19	27	4	19	5	7	19	16	2	19	16	3	19	23	5	20	9	3	18	23	8
2	1	—	1	29	9	1	27	7	1	28	7	1	28	7	1	29	4	2	—	11	1	26	4

№ 332.
Martini-Marktpreise zur Berechnung des Zins- und Pachtgetreides der Domanial-Einsassen.
I. 2214. Nov.

Uebersicht

der Martini-Durchschnitts-Marktpreise vom Weizen, Roggen, von der Gerste, vom Hafer und von den Erbsen für das Jahr 1858 in den Städten des hiesigen Regierungsbezirks Behufs der Berechnung des Zins- und Pachtgetreides der Domanial-Einsassen.

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Der Martini-Durchschnitts-Marktpreis beträgt pro														
		Scheffel Weizen.			Scheffel Roggen.			Scheffel Gerste.			Scheffel Hafer.			Scheffel Erbsen.		
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1	Berlin	2	17	2	1	29	7	1	14	9*)	1	5	5	2	21	8
2	Beeskow	2	7	5	1	22	3	1	11	10	1	4	4	—	—	—
3	Brandenburg	2	18	5	1	27	4	1	15	10	1	5	—	4	—	—
4	Dahme	2	26	4	1	23	9	1	15	—	1	2	6	2	25	—
5	Havelberg	2	12	6	1	26	3	1	16	3	1	5	3	2	8	2
6	Jüterbogk	3	—	—	1	27	—	1	12	11	1	4	4	—	—	—
7	Neustadt-Eberswalde ..	3	—	—	2	2	6	1	15	—	1	10	—	3	—	—
8	Potsdam	2	22	8	1	29	4	1	18	5	1	7	5	3	22	5
9	Neu-Ruppin	2	7	—	1	21	6	1	10	11	1	—	7	2	4	11
10	Prenzlau	2	2	6	2	1	9	1	13	9	1	5	3	—	—	—
11	Spandau	2	27	6	1	27	6	1	16	1	1	6	11	2	24	5
12	Wittstock	2	18	11	1	22	10	1	15	—	1	4	7	1	29	6

*) große Gerste.

Vorstehende Uebersicht von den Martini-Durchschnitts-Marktpreisen des Weizens, Roggens, der Gerste, des Hafers und der Erbsen in den Getreide-Marktpreisen des diesseitigen Regierungsbezirks für das Jahr 1858, wird mit Bezug auf die im Amtsblatt für 1828 Pag. 200 befindliche Verfügung vom 18. September 1828 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 26. November 1858.

Königl. Regierung.

Abtheilung des Innern und Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

№ 333.
Martini-Durchschnitts-Marktpreise für an durchmarschirende

Nach dem Amtsblatt pro 1857 Seite 429 betragen die Martini-Marktpreise für Heu und Stroh, wie solche bei Vergütung der von den Gemeinden an durchmarschirende Truppen verabreichten Fourage pro 1858 zu Grunde zu legen sind, resp. 1 Thlr. 5 Sgr. 9 Pf. pro Centner Heu und
8 Thlr. 11 Sgr. 8 Pf. pro Schock Stroh.

In Folge der Einführung des neuen Zollgewichts vom 1. Juli d. J. ab erleiden diese Preise insofern eine Abänderung, daß
der Centner Heu 1 Thlr. 4 Sgr. 10 Pf. und
das Schock Stroh 8 Thlr. 4 Sgr. 8 Pf.
beträgt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 26. November 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Truppen im Jahre 1858 zu zahlende Vergütigung. I. 2213. Nov.

№ 334. Die Aenderung der Control-Bezirks-Eintheilung der 8ten Compagnie 2ten Bataillons 20sten Landwehr-Regiments. I. 2387. Sept.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß unter Genehmigung des Königlichen General-Commandos des 3ten Armee-Corps und des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg in Rudow, Teltower Kreises, wo bisher zwei Control-Versammlungen der 8ten Compagnie 2ten Bataillons 20sten Landwehr-Regiments stattgefunden haben, die zweite dieser Versammlungen ganz aufhört, und die derselben bisher angehörig gewesenen Ortschaften Buckow und Alt- und Neu-Glienicke der ersten Versammlung in Rudow zugetheilt worden sind, während der neu errichtete Controlplatz Deutsch-Rixdorf aus den Ortschaften Böhmisch- und Deutsch-Rixdorf, Treptow und den Etablissements der Schlesischen und Cottbusser Thore der Stadt Berlin besteht.

Potsdam, den 24. November 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 335. Concessions-Entsagung. I. 770. Novbr.

Die Kaufleute und Schiffs-Rheder „C. Rübke und Wöllmer" zu Hamburg haben der ihnen durch Concession ertheilten Befugniß zum Betriebe des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern innerhalb des Preußischen Staats entsagt.

Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige Ansprüche an die bei dem Königlichen Polizei-Präsidium zu Berlin bestellte Caution in Gemäßheit des § 14 des Reglements vom 6. September 1853 (erste Beilage zum 45sten Stück des Amtsblatts pro 1853) innerhalb Jahresfrist bei dem Königlichen Polizei-Präsidium zu Berlin anzumelden sind.

Potsdam, den 25. November 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Polizei-Verordnung.

№ 336. Der Verkehr mit Schießpulver. I. 1831. Nov.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird die Vorschrift unsrer Polizei-Verordnung über den Verkehr mit Schießpulver vom 25. Juni 1855 (Amtsblatt für das Jahr 1855 Seite 230) zu § 6 Alinea 2, wonach bei Pulversendungen über 5 Centner den betreffenden Landräthen die Anzeige von der zu erwartenden Sendung mindestens 24 Stunden vor dem Eintreffen derselben an der Kreisgrenze gemacht werden soll, dahin abgeändert, daß diese Anzeige fortan mindestens 3 Tage vorher erstattet werden muß. Potsdam, den 26. November 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 337. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Entziehung. I. 933. Novbr.

An Stelle des Maurermeisters Hellwig zu Beelitz, welchem die Agentur der Mobiliar-Brandschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Brandenburg a. d. H. entzogen worden, ist von uns der Kaufmann Bienengraeber zu Belzig als Agent dieser Gesellschaft bestätigt worden.

Potsdam, den 18. November 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 338. Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 932. Novbr.

An Stelle des Kaufmanns Goetze zu Belzig, welcher die Agentur der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft Iduna zu Halle niedergelegt hat, ist von uns der Commissionair Robert Hennig zu Belzig als Agent dieser Gesellschaft bestätigt worden.

Potsdam, den 18. November 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 339. Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 931. Novbr. I. 1390. Novbr. I. 1512. Novbr. I. 2114. Novbr.

An Stelle des Stadtsecretairs Blankenburg zu Wusterhausen a. d. D., welcher die Agentur der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Concordia niedergelegt hat, ist von uns der Kaufmann Otto Winterfeldt zu Wusterhausen a. d. D. als Agent dieser Gesellschaft, ferner sind der Zimmermeister Gießmann zu Gransee und der Maurermeister Herrmann Luckwaldt zu Schwedt als Agenten der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck bestätigt worden.

Der Brauereibesitzer Gustav Nitschke zu Baruth, hat die Agentur der Leipziger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Potsdam, den 29. November 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 111. Aufforderung Anspruchsberechtigter an die Caution der Kaufleute und Schiffsrheder Rübke und Woellmer zu Hamburg.

Die zur Beförderung diesseitiger Auswanderer nach überseeischen Ländern concessionirten Kaufleute und Schiffsrheder Rübke et Woellmer, zu Hamburg, haben diesen Geschäftsbetrieb aufgegeben und den Antrag gestellt, die zur Garantie für die Ordnungsmäßigkeit desselben bestellte Caution ihnen zurückzugeben.

Gemäß der Vorschrift im § 14 des Reglements des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, betreffend die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen und die von denselben zu bestellenden Cautionen vom 6. September 1853 (Staats-Anzeiger für 1853 № 216 S. 1523) wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß alle Diejenigen, welche mit den genannten Kaufleuten und ihrem Hauptagenten hierselbst, Kaufmann Heinrich Carl Platzmann, wegen Beförderung nach überseeischen Ländern in Geschäftsverbindung gestanden haben und aus letzterer noch Ansprüche an die Genannten zu besitzen vermeinen, diese ihre Ansprüche binnen einer Frist von 12 Monaten, vom 1. December d. J. ab gerechnet, bei dem unterzeichneten Polizei-Präsidium anmelden können.

Werden dergleichen Ansprüche hier angemeldet, so müssen solche innerhalb weiterer sechs Monaten nach dem Eingange der Anmeldung bei dem zuständigen Gericht zur Entscheidung anhängig gemacht werden.

Wird innerhalb der ersteren Frist ein Anspruch nicht angemeldet, oder wird innerhalb der zweiten Frist ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung über denselben nicht gestellt, so erfolgt die Rückgabe der Caution an die Empfangsberechtigten.

Ist dagegen ein Anspruch rechtzeitig zur Entscheidung anhängig gemacht worden, so wird die betreffende Caution, soweit dies zur Deckung desselben erforderlich ist, bis zur rechtskräftigen Entscheidung zurückgehalten werden.

Berlin, den 23. November 1858.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 112. Sicherheit der Passage auf den Bürger- resp. Fußsteigen bei eintretender Winterglätte.

Nachstehende Verordnung:

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung und zur Ausführung des § 344 Nr. 8 des Strafgesetzbuchs für die Preußischen Staaten vom 14. April 1851, wonach ein Jeder mit Geldbuße bis zu 20 Thalern oder mit Gefängniß bis zu 14 Tagen bestraft wird, der die zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen erlassenen Polizei-Verordnungen übertritt, verordnet das Polizei-Präsidium unter Abänderung der §§ 2 und 7 der Polizei-Verordnung vom 15. Februar 1847 (Potsdamer Amtsblatt Jahrgang 1847 Stück 9 Seite 68) für den engeren Polizei-Bezirk von Berlin, was folgt:

§ 1. Bei eintretender Winterglätte hat jeder Hausbesitzer während der Zeit von 7 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends den Bürger- resp. Fußsteig vor der ganzen Frontlänge seines an eine öffentliche Straße oder an einen öffentlichen Weg gränzenden Grundstücks bis über die Rinnsteinbrücke hinweg, sofern sich eine solche auf der vorgedachten Wegstrecke befindet, mit Sand, Asche oder einem andern die Glätte abstumpfenden Material so oft und so dicht zu bestreuen, als die Witterung und die davon abhängende Beschaffenheit der Fußwege dies erforderlich macht.

§ 2. Wer der ihm im vorstehenden Paragraphen auferlegten Verpflichtung nachzukommen unterläßt, verfällt der im § 344 des Strafgesetzbuches festgesetzten Strafe: der Geldbuße bis zu 20 Thalern oder im Unvermögensfalle einer Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen. Auch wird die unterlassene Bestreuung der Fußwege im Wege der Execution durch andere Personen auf Kosten des Säumigen bewirkt werden.

Berlin, den 15. December 1855.

Königl. Polizei-Präsidium. von Hinckeldey.

wird hierdurch in Erinnerung gebracht. Berlin, den 23. November 1858.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 113. Concessions-Erlöschung.

Die mittelst ministerieller Concession in den diesseitigen Staaten zum Betriebe und zur Vermittelung der, mit Auswanderern abzuschließenden Verträge ermächtigten Kaufleute und Schiffsrheder C. Rübke et Wöllmer, zu Hamburg, haben den, ihnen mit dieser Concession ertheilten Befugnissen entsagt, und ist in Folge dessen, nach § 9 des Gesetzes vom 7. Mai 1853, auch die mit dem Haupt-Agenten der genannten Kaufleute hierselbst, Kaufmann Heinrich Carl Platzmann ertheilte Concession erloschen.

Mit Bezugnahme auf das Publicandum vom 30. März 1854 wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 23. November 1858.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 114. Bezeichnung der Orte, an welchen im bevorstehenden Winter Schnee und Eis bei Berlin abgeladen werden darf.

Das Abladen des Schnees und Eises ist für diesen Winter an den unten bezeichneten Orten gestattet.

Wer dazu der öffentlichen Straßen, Plätze, Wege rc. oder der öffentlichen Wasserläufe sich bedient, verfällt der in der Polizei-Verordnung vom 24. October 1856 (Berliner Intelligenz-Blatt 1856 Nr. 256 und Amtsblatt Stück 46 Seite 390) festgesetzten Strafe. Wer auf andere, als die unten bezeichneten Privatgrundstücke, Eis und Schnee schafft, oder die Erlaubniß auf den genannten Grundstücken dadurch mißbraucht, daß er Schutt oder andere nicht düngende Stoffe entweder allein oder mit Schnee und Eis vermengt dort abladet, wird nicht allein zur Wegschaffung polizeilich angehalten werden, sondern setzt sich auch dem Anspruch auf Schadenersatz Seitens der Grundbesitzer aus.

Verzeichniß

der Stellen, auf denen in diesem Winter Eis und Schnee abgeladen werden kann.

1) die vor dem neuen Thore, an der Moabiter Chaussee, dem Zellengefängniß und der Garde-Ulanen-Kaserne gegenüber liegenden Aecker bis zur Birken-Allee;
2) das neben dem Hause Nr. 15 in der Kirsch-Allee rechts belegene Grundstück des Doctor Lazari;
3) der Bachmannsche Acker rechter Hand der Brunnenstraße hinter dem Hause Nr. 35 daselbst;
4) der Acker des Ackergutsbesitzers Franz Boetzow, rechts der Schönhauser Allee, hinter dem Hause Nr. 21 daselbst und dem Kirchhofe der jüdischen Gemeinde;
5) die große Lehmgrube auf dem Büttnerschen Acker, rechts der Schönhauser Allee, zwischen den Häusern Nr. 28 und 39 derselben;
6) der Bachmannsche Acker vor dem Prenzlauer Thore, rechts der Chaussee hinter der holländischen Windmühle des Mühlenmeisters Ehling;
7) das Mettesche Grundstück vor dem Prenzlauer Thore, am Communicationswege zwischen der Prenzlauer und Weißenseeer Chaussee, etwa 200 Schritt von der erstgedachten Chaussee aus links;
8) das Grundstück des Ackergutsbesitzers Julius Boetzow vor dem Königsthore zwischen den Häusern Nr. 7 und 8 rechts der Chaussee;

9) das Grundstück der Frau Wittwe Boetzow geborne Stieber am Communicationswege vor dem Königsthore, links der Chaussee, dem Hause Nr. 8 gegenüber;
10) das Grundstück des Ackergutsbesitzers Julius Boetzow vor dem Königsthore, am verlorenen Wege hinter dem Lipsschen Etablissement, dem Friedrichshain gegenüber;
11) der Acker der Wittwe Boetzow geborne Stieber, vor dem Landsberger Thore, rechts hinter dem Fuhrmannschen Gehöfte;
12) der Mettesche Acker neben dem Armenkirchhofe an der äußeren Communication zwischen dem Landsberger und Frankfurter Thore;
13) das Gemeindegrundstück von Alt-Schöneberg an dem Feldwege rechter Hand von der Potsdamer Straße hinter dem Grundstücke Nr. 47 daselbst.

Berlin, den 21. November 1858.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 115. Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann Albert Besser hierselbst ist als Agent der Concordia, Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, bestätigt worden.

Berlin, den 14. November 1858.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Bekanntmachung,

betreffend die Ausreichung neuer Coupons zu den Rentenbriefen der Provinz Brandenburg.

Am 1. October 1858 wird der letzte der zu den Rentenbriefen der Provinz Brandenburg ausgegebenen Zins-Coupons Serie I fällig und es tritt damit der Zeitpunkt ein, nach welchem in Gemäßheit des § 34 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 die Zins-Coupons Serie II № 1 bis 16 zu den gedachten Rentenbriefen auszuhändigen sind.

Die Inhaber von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg werden daher aufgefordert, solche vom 20. October 1858 ab zur Beifügung der neuen Zins-Coupons einzureichen und dabei Folgendes zu beachten:

1) Die Einlieferung der Rentenbriefe zur Beifügung der neuen Coupons muß in dem Zeitraum vom 20. October 1858 bis 30. März 1859 erfolgen.

   Für Rentenbriefe, welche innerhalb dieses Zeitraumes nicht eingeliefert werden, kann die Beifügung der Coupons nur erst wieder in der Zeit vom 15. bis 30. October 1859 und dann in der zweiten Hälfte der Monate April und October jeden Jahres erfolgen.

2) Die Rentenbriefe sind ohne Coupons einzusenden, da auch der letzte Coupon Serie I in gewöhnlicher Weise zu realisiren bleibt.

3) Die Wiederincourssetzung der außer Cours gesetzten Rentenbriefe Behufs ihrer Einreichung zur Beifügung neuer Coupons ist nicht erforderlich.

4) Bereits ausgeloosete Rentenbriefe dürfen zur Beifügung neuer Coupons nicht eingereicht werden, sondern es ist deren Realisirung besonders zu bewirken.

5) Die Einlieferung der Rentenbriefe ist zu bewirken,

a) wenn sie von außerhalb mit der Post erfolgt, unter der Adresse der Königlichen Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg in Berlin mit der Declaration:

„Hierin ...... Thlr. Rentenbriefe zur Beifügung neuer Zins-Coupons"

und der portofreien Rubrik:

„Rentenbank-Angelegenheit",

b) wenn sie in Berlin selbst stattfindet, in dem Locale der Rentenbank, Schützenstraße Nr. 26, an den Wochentagen Vormittags von 9 Uhr ab.

6) Die Rentenbriefe müssen bei der Einlieferung mit einer speciellen Nachweisung genau je nach dem untenstehenden Schema begleitet sein und muß die Nachweisung selbst auf einen ganzen Bogen geschrieben werden.

Die sorgfältige und richtige Aufstellung dieser Nachweisung müssen wir zur Vermeidung von Weiterungen dringend empfehlen.

Formulare zu dieser Nachweisung werden von der hiesigen Rentenbank-Casse und sämmtlichen Kreis-Cassen in den Regierungs-Bezirken Potsdam und Frankfurt vom 1. October d. J. ab auf mündliches Nachsuchen unentgeltlich verabreicht.

7) Werden die Rentenbriefe mit der Post eingesandt (5 a), so hat der Einsender unter der begleitenden Nachweisung (A.), vor dem Datum und seiner Namens-Unterschrift, zugleich eine Quittung in folgender Form:

„Der Rückempfang der vorbezeichneten Rentenbriefe im Gesammtbetrage von
„...... Thlr. (mit Buchstaben) mit den Coupons Serie II № 1 bis 16
„wird hierdurch bescheinigt."

beizufügen, worauf innerhalb drei Wochen nach der Absendung entweder die Uebersendung der Rentenbriefe mit den neuen Coupons erfolgt sein muß, oder bei eintretender Behinderung dem Einsender eine Benachrichtigung hierüber, mit bestimmter Angabe, bis wohin die Uebersendung stattfinden soll, von der unterzeichneten Direction zugehen wird.

Wenn mit dem Ablaufe der bezeichneten dreiwöchentlichen Frist dem Einsender die Rentenbriefe mit Coupons nicht zugegangen sein sollten und auch eine Benachrichtigung Seitens der unterzeichneten Direction wegen Verlängerung der Frist nicht erfolgt ist, so hat der Einsender der unterzeichneten Direction mittelst eines recommandirten Briefes davon sofort Anzeige zu machen.

8) Werden die Rentenbriefe im Locale der Rentenbank abgegeben (5 b), so ist die begleitende Nachweisung (B.) in zwei Exemplaren vorzulegen, von denen der Einliefernde das eine mit einer Empfangs-Bescheinigung der mit der Annahme der Rentenbriefe beauftragten beiden Beamten Rendanten Küsel und Buchhalter Podiaski zurückerhält. Die Wiederabholung der Rentenbriefe mit den neuen Coupons aus dem Locale der Rentenbank ist sodann nach Ablauf der in der Empfangs-Bescheinigung bezeichneten Frist, und zwar gegen Rückgabe der Letzteren zu bewirken.

9) Wenn die Einsendung nach den obigen Feststellungen wesentliche Mängel an sich trägt, zu deren Beseitigung die Rückgabe der Rentenbriefe erforderlich ist, oder in einer anderen als in der zu 1 festgesetzten Zeit geschieht, erfolgt die Rückgabe ebenso wie die Wiedereinsendung portopflichtig.

Berlin, den 25. August 1858.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Heym.

A. Schema zu der begleitenden Nachweisung, wenn Rentenbriefe mit der Post eingesandt werden.

(ad 7.)

Nachweisung

über . . . Stück Rentenbriefe der Provinz Brandenburg zur Beifügung der Zins-Coupons Serie II.

Eingereicht von . . . . zu . . . .
(in Städten mit Angabe der Straße und Hausnummer, auf dem Lande mit Angabe der nächsten Poststation.

Laufende №	Der Rentenbriefe Nummer	Littr.	Betrag Thlr.	Summa für jede Classe Thlr.	Laufende №	Der Rentenbriefe Nummer	Littr.	Betrag Thlr.	Summa für jede Classe Thlr.
								Transport	4500
1	533	A.	1000		7	617	C.	100	
2	748	A.	1000						100
3	1659	A.	1000		8	187	D.	25	
				3000	9	1296	D.	25	
4	147	B.	500						50
5	698	B.	500		10	35	E.	10	
6	804	B.	500		11	2642	E.	10	
				1500	12	3872	E.	10	
			Latus	4500					30
								Summa	4680

Der Rückempfang der vorbezeichneten Rentenbriefe im Gesammtbetrage von Viertausend Sechshundert und Achtzig Thalern mit den Coupons Serie II № 1 bis 16 wird hierdurch bescheinigt.

N. N. . . . . 1858.

(Vollständiger Vor- und Zuname und Stand des Quittungs-Ausstellers.)

B. Schema zu der begleitenden Nachweisung, wenn Rentenbriefe im Locale der Rentenbank abgegeben werden.

(ad 8.)

Nachweisung

über . . . Stück Rentenbriefe der Provinz Brandenburg zur Beifügung der Zins-Coupons **Serie II.**

Eingereicht von . . . . Straße . . . . № . . .
hierselbst (oder zu N. N.)

Laufende №	Der Rentenbriefe				Laufende №	Der Rentenbriefe			
	Nummer	Littr.	Betrag Thlr.	Summa für jede Classe Thlr.		Nummer	Littr.	Betrag Thlr.	Summa für jede Classe Thlr.
1	270	A.	1000					Transport	3000
2	540	A.	1000		5	749	C.	—	100
				2000	6	17	E.	—	10
3	7875	B.	500					Summa	3110
4	9647	B.	500						
				1000					
			Latus	3000					

. . . . den . . ten . . . . 1858.
(Vollständiger Vor- und Zuname und Stand des Einreichenden.)

Die Einlieferung der vorstehend verzeichneten sechs Stück Rentenbriefe im Gesammtbetrage von **Dreitausend einhundert zehn Thalern** von dem . . . . Straße . . . № . . . hierselbst, Behufs Beifügung der neuen Zins-Coupons **Serie II** wird hierdurch mit dem Bemerken bescheinigt, daß die Rückgabe dieser Rentenbriefe gegen Wiedereinlieferung dieser Nachweisung und der untenstehenden, vom Empfänger auszufüllenden Quittung vom . . . . . ab erfolgen wird. Berlin, den . . . . 1858.

N. N. **N. N.**

Den Rückempfang der ebenquittirten 3110 Thlr., mit Buchstaben: **Dreitausend einhundert zehn Thaler** in Rentenbriefen nebst den Zins-Coupons Serie II № 1 bis 16 bescheinigt. . . . . . . , den . . . . . . 1858.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 274 vom 24. November 1858.)

Dem Maschinenfabrik-Besitzer Zschille und dem Webermeister Kohlase zu Großenhain ist unter dem 19. November 1858 ein Patent

auf eine Wechsellade für Webestühle in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 275 vom 25. November 1858.)

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 22. November 1858 ein Einführungs-Patent

auf eine Vorspinnmaschine für Wolle und andere langfaserige Stoffe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ober-Maschinenmeister Feodor Leonhardt zu Aachen ist unter dem 22. Nov. 1858 ein Patent

auf eine selbstthätige Signal-Vorrichtung für Eisenbahnen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 22. November 1858 ein Einführungs-Patent

auf einen mechanischen, zum Eintragen mehrerer Farben bestimmten Webestuhl in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Bei dem Stadtgerichte zu Berlin sind: der Kanzlei-Diätar Johann Conrad Mier zum Kanzlisten, die Kanzlei-Diätarien August Friedrich Suckrow I. und August Wilhelm Alexander Strübing zu Kanzlei-Inspections-Assistenten ernannt worden.

Der bisherige Stations-Assistent Neubauer, zu Kohlfurt, ist zum Königlichen Eisenbahn-Stations-Vorsteher II. Classe bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Lebensrettung. Belobung.

Der Handlungslehrling Leo Loose hierselbst hat am 15. September d. J. den zehnjährigen Knaben des Schlächtermeisters Georgi aus der Gefahr des Ertrinkens in dem Schleusenkanal gerettet. Diese That, bei welcher der Retter rasche Entschlossenheit und Muth bewiesen, wird hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 24. November 1858. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Verleihung der Rettungsmedaille am Bande.

Der Feuermann Tambor hierselbst hat am 23. Juli d. J. den 15jährigen Sohn des Maurerpoliers Glück, Namens Franz, aus der Gefahr des Ertrinkens in der Spree gerettet, und dabei rasche Entschlossenheit, Muth und Aufopferungsfähigkeit bis zur eigenen Lebensgefahr bewiesen. Es wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diese edle That durch Verleihung der Rettungsmedaille am Bande an den ꝛc. Tambor Allerhöchst ausgezeichnet worden ist. Berlin, den 15. November 1858.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Bekanntmachung,
die Gerichtstage in Blossin und Markgrafspieske betreffend.

Für das Geschäftsjahr 1859 werden von uns die Gerichtstage

I. in Blossin:

am 15. Januar, am 16. April, am 17. September,
„ 12. Februar, „ 18. Juni, „ 12. November,

im herrschaftlichen Schlosse daselbst,

II. in Markgrafspieske:

am 18. December 1858, am 19. März 1859, am 24. September 1859,
„ 22. Januar 1859, „ 14. Mai „ „ 22. October „
„ 19. Februar, „ „ 16. Juli „

im Gliesche'schen Gasthofe daselbst abgehalten werden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Beeskow, den 22. November 1858. **Königl. Kreisgericht.**

Abhaltung der Gerichtstage im Zerpenschleuser Gerichtsbezirk.

In dem Geschäftsjahre 1858/59 werden Seitens der unterzeichneten Kreisgerichts-Deputation für den Zerpenschleuser Gerichtsbezirk am

9. 10. 11. December 1858, 15. April 1859, 9. September 1859,
13. 14. 15. Januar 1859, 13. Mai „ 14. October „
10. 11. 12. Februar „ 17. Juni „ 11. November „
10. 11. 12. März „ 15. Juli „

Gerichtstage auf dem Vorwerk Zerpenschleuse abgehalten werden.

Oranienburg, den 8. November 1858. **Königl. Kreisgerichts-Deputation.**

Abhaltung der Gerichtstage in Löwenberg im Jahre 1859.

Es wird hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß die Gerichtstage für das Jahr 1859 in Löwenberg

am 12. 13. 14. Januar, am 11. 12. 13. Mai, am 14. 15. 16. September,
„ 16. 17. 18. März, „ 13. 14. 15. Juli, „ 16. 17. 18. November,

auf dem Schlosse daselbst werden abgehalten werden.

Neu-Ruppin, den 17. November 1858. **Königl. Kreisgericht.** Abtheilung I.

Abhaltung der Gerichtstage zu Flecken Zechlin.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Gerichtstage zu Flecken Zechlin im Amtshause daselbst für das Jahr 1859 am 4. und 5 Januar, und in den anderen Monaten jedesmal am ersten Dienstag und Mittwoch nach dem ersten Tage jeden Monats, mit Ausnahme des Monats August, werden abgehalten werden.

Wittstock, den 13. November 1858. **Königl. Kreisgericht.** Abtheilung I.

Kirchen-Zeugniß.

Für den Todtenschein des **Carl Friedrich Lehmann**, welcher 1772 in Bulitz (Sachsen) geboren ward und 1800—1836 starb, zahlt 10 Thaler

Adv. A. Böttger in Leipzig.

(Hierbei eine besondere Beilage, enthaltend die Uebersicht der Verwaltung der Städte-Feuersocietät der Kur- und Neumark und der Niederlausitz für das Jahr 1857, imgleichen Vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Beilage

zum 49sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regier

und der Stadt B

Uebers

der Verwaltung der Ständischen Städte-Feuer-Societät

für das Jah

Die über die Verwaltung der Ständischen Städte-Feuer-Societät
Jahr 1857 abgelegten beiden Rechnungen vom laufenden und ei

A. Laufender

Im Jahre 1857 sind eingekommen:

1) An Beiträgen von den Versicherten: . . . . 170,544 Thlr

wobei bemerkt wird, daß 15 Thlr. 3 Sgr. haben in Abgang gestellt werden müssen.

2) An Beiträgen von den bei der Societät nicht versicherten Gebäude-Besitzern zu den Kosten für Nebenbeschädigungen und für die bau- und feuerpolizeilichen Revisionen . . . .

3) An Zinsen . . . . 576 "

4) An Beiträgen zu den Spritzen- und Wasserwagen-Prämien von den bei der Societät nicht versicherten Gebäude-Besitzern . . . . 19 "

5) An wieder eingezogenen Brandentschädigungsgeldern . . . . 38 "

6) An zufälligen Einnahmen . . . . 1 "

7) An durchlaufenden Posten . . . . 73,000 "

8) An Bestand in Werthpapieren aus der Rechnung pro 1856 . . . . 14,000 "

9) An Einnahme-Resten aus den Vorjahren . . 1,533 "
wobei bemerkt wird, daß 157 Thlr. 2 Sgr. 11 Pf. zum Ausfall gekommen sind.

Die Gesammt-Einnahme hat somit betragen . . . . 259,714 Thlr.
und an Einnahme-Resten sind verblieben . . . .

Von den zu 1 und 9 aufgeführten Einnahme-Resten ist ein
1857 bereits eingegangen, und die Beitreibung der übrigen, zum The
liquidirten Rückstände wird verfolgt. — Die zu 2 aufgeführten 1307
wesenen Vorarbeiten und zu beschaffenden Liquidationen nicht so zeitig a
Schlusse der Rechnung pro 1857 hätte erfolgen können. Die Aufnahm
Rechnungsjahre gehörig erforderlich. — Die Beiträge der einzelnen St
stellung ist gleichzeitig der Nachweis der in jeder Stadt entstandenen Br
der vom Brande betroffenen Gebäude hinzugefügt, wie folgt:

№	Namen der Städte.
1	Angermünde . .
2	Arnswalde . . .
3	Bärwalde N.-M
4	Baruth . . . .
5	Beelitz . . . . .
6	Beeskow . . . .
7	Belzig . . . . .
8	Berlinchen . . .
9	Bernau . . . .
10	Bernstein . . .
11	Biesenthal . . .
12	Bobersberg . .
13	Brück . . . . .
14	Brandenburg .
15	Brüssow . . . .
16	Buchholz . . . .
17	Buckow . . . . .
18	Calau . . . . .
19	Callies . . . .
20	Charlottenburg .
21	Christianstadt .
22	Cöpenick . . . .
23	Cottbus . . . .
24	Cremmen . . .

Versicherungssumme pro 1857

Im I. Semester.					Im II. Semester.				
In Klasse				Summa.	In Klasse				Summa.
I.	II.	III.	IV.		I.	II.	III.	IV.	
Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.
213025	1210600	45250	17225	1486100	227425	1223450	50700	32425	1534000
60900	113225	11925	1600	187650	60900	113225	11925	1600	187650
198825	360950	54750	14350	628875	200650	361075	54750	14350	630825
37850	110725	19325	1675	169575	37850	112100	19325	1750	171025
286800	560850	73750	13225	934625	286800	566375	74350	13225	940750
31475	115425	49175	6900	202975	31475	116275	49825	6900	204475
123000	205400	88150	20775	437325	123000	205400	88150	20775	437325
62550	232000	25500	4750	324800	62800	225050	32600	4750	325200
37650	51000	13325	20650	122625	37400	50800	13775	20650	122625
16625	9950	5150	11275	43000	16625	9950	5150	11275	43000
68200	90875	12250	9975	181300	70500	75450	28525	9975	184450
514200	367900	48050	10275	940425	514200	374400	48050	10775	947425
17900	28825	7575	5725	60025	17900	28850	7575	5725	60050
2950	11275	650	10300	25175	2950	11275	650	10300	25175
53650	140025	75175	31000	299850	53650	142825	75175	30575	302225
45725	213275	23350	7075	289425	47725	213275	23350	7075	291425
523150	455175	93375	11575	1083275	524300	457075	92475	11575	1085425
296350	130125	50675	91950	569100	299300	131750	50750	91950	573750
141750	164275	22900	41100	370025	141750	164275	22900	41100	370025
66000	64125	54775	7225	192125	66000	64125	54775	7225	192125
183150	335800	47075	39000	605225	183350	336050	47075	39800	606275
351050	174975	46800	32725	605550	351100	175725	46800	32725	606350

Beiträge pro 1857. incl. der Hebegebühren.			Im Jahre 1857 stattgehabte Brandschäden.										
			Tag des Brandes.		An Gebäuden der Klasse								
					I.			II.			III.		
Thlr.	Sgr.	Pf.	Monat.	Tag	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	
4740	9	8	Mai	3	1079	—	—	27049	—	—	9175	—	
523	23	4	Juli	19	.	.	.	550	—	—	.	.	
			Juli	21	.	.	.	.	.	.	.	.	
1840	25	2											
533	17	10											
2709	13	6											
749	4	10											
1472	19	2											
1028	2	—											
447	2	10											
167	28	4											
540	28	8	Juni	19	.	.	.	—	25	8	.	.	
2154	22	6	April	30	.	.	.	769	16	8	.	.	
			Mai	24	.	.	.	.	.	.	4	27	
			December	25	3	22	6	.	.	.	.	.	
202	18	6											
124	17	6											
1187	15	8	August	3	.	.	.	.	.	.	.	.	
			August	8	.	.	.	12	15	—	84	8	
			August	12	.	.	.	.	.	.	.	.	
			October	8	.	.	.	.	.	.	.	.	
			October	15	.	.	.	.	.	.	.	.	
947	10	10	März	25/26	.	.	.	.	.	.	.	.	
2708	10	6	Januar	25	.	.	.	458	—	—	.	.	
			Juni	3	.	.	.	.	.	.	591	22	
1763	11	—	August	6	339	8	8	.	.	.	.	.	
1151	29	2	October	1	.	.	.	.	.	.	175	—	
647	17	6											
1890	22	2	December	26	.	.	.	.	.	.	.	.	
1488	25	8	Januar	4	.	.	.	5	—	—	.	.	
			August	10	3	—	—	.	.	.	213	19	
			August	28	.	.	.	.	.	.	42	15	
			September	15	75	—	—	.	.	.	.	.	

…ebt d…
…und …
Total-S…
I. . . . . .
II. . . . . .
III. . . . . .
IV. . . . . .
in Summ…
Hierzu treten

142	Zossen . . . .
143	Züllichau . . .

Summa . . .

Versicherungssumme pro 1857									
Im I. Semester.					Im II. Semester.				
In Klasse				Summa.	In Klasse				Summa.
I.	II.	III.	IV.		I.	II.	III.	IV.	
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
68625 166925	99825 96075	24000 42525	18575 99175	211025 404700	68625 171675	99825 104425	24000 43350	18575 100400	211025 419850
22939225	27899275	6377275	2485950	59701725	23287650	27986725	6565275	2515325	60354975

Davon gehen ab:

Für die Magisträte 2 pCt. Hebegebühren . . . .

Bleiben abzuführen . . . .

Dazu treten an Zugängen . . . .

Sind . . . .

Davon gehen ab an Abgängen . . . .

Bleiben . . . .

Beiträge pro 1857. incl. der Hebegebühren.			Im Jahre 1857 stattgehabte Brandschäden.										
			Tag des Brandes.		An Gebäuden der Klasse								
					I.			II.			III.		
Rthl.	Sgr.	Pf.	Monat.	Tag	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	
686	24	2											
1532	6	8	Mai	4	.	.	.	.	.	.	.		
174030	21	2	.	.	13877	17	11	58398	23	10	35657		
3480	18	5											
170550	2	9											
404	16	2											
170954	18	11											
15	3	—											
170939	15	11											

...ebt d
...a und z
Total-S
I. .....
II. .....
III. .....
IV. .....
in Summ
Hierzu treten

Davon sind erspart .
so daß die ganze Ver
Auf diese 171,719 Th
der Rechnung gezah
und noch nicht abgeho
Die übrigen
1) An Diäten u. R
a) für die extrao
Verwaltung.
b) für die von
Societäts-Int
c) für die örtlic
2) an erstatteten inc
3) an Zinsen für die
Feuer-Societäts-
Kapitalien zur schl
digten Societäts-
4) an außerordentlic
5) an durchlaufender
6) an Ausgabe-Rück
„Soll" .....
Davon ab ersp
bleiben .....
Darauf sind ge
und noch nicht
7) ist nach der Rec
ein Vorschuß ver
Die Gesammt-Ausgab
und die Ausgabe-Rüc
Die Abhebun
nung noch nicht erfol
sowie der Sicherstellun
Rückstände soviel wie

Es sind eingegang
und in Rest verbli

ese Zusammenstellung, daß die Brandschäden im Jahre 1857 summarisch 167,917 Thlr. 29 Sgr. 7 Pf.
rfallen solche nach dem Inhalte der Rechnung in

chäden.	Partial-Schäden.	In Summa.
. 3,250 Thlr.	10,627 Thlr. 17 Sgr. 11 Pf.	13,877 Thlr. 17 Sgr. 11 Pf.
. 30,900 „	27,498 „ 23 „ 10 „	58,398 „ 23 „ 10 „
. 17,500 „	18,157 „ 5 „ 6 „	35,657 „ 5 „ 6 „
. 51,475 „	8,509 „ 12 „ 4 „	59,984 „ 12 „ 4 „
a 103,125 Thlr.	64,792 Thlr. 29 Sgr. 7 Pf.	167,917 Thlr. 29 Sgr. 7 Pf.

noch: a) an Spritzen- und Wasserwagen-Prämien .... 1,409 Thlr. — Sgr. — Pf.
b) an Abschätzungs- und sonstigen Nebenkosten .... 282 „ 15 „ — „
c) für Nebenbeschädigungen an unversicherten Gegenständen ... 2,185 „ 5 „ 8 „
zusammen 171,794 Thlr. 20 Sgr. 3 Pf.
.... 75 „ — „ — „
tigungssumme beträgt .... 171,719 Thlr. 20 Sgr. 3 Pf.
.. 20 Sgr. 3 Pf. sind bis zum Schlusse
: .... 140,733 Thlr. 19 Sgr. 10 Pf.
m .... 30,986 Thlr. — Sgr. 5 Pf.
usgaben haben betragen:
sekosten:
inaire Revision der bau- u. feuerpolizeilichen
.... 1,433 „ 3 „ 6 „
er Direction angeordneten Revisionen im
resse .... 6 „ — „ — „
en Feststellungen von Brandschäden .... 760 „ 11 „ 3 „
bite gezahlten Beiträgen .... 10 „ 5 „ 1 „
sowohl bei der K. Hauptbank als bei der Land-
und Landarmen-Hauptkasse aufgenommenen
umigen Befriedigung der durch Brand beschä-
nteressenten .... 330 „ 21 „ 8 „
en Ausgaben .... 35 „ 19 „ 9 „
Posten .... 73,000 „ — „ — „
änden aus den Vorjahren:
.... 13,291 Thlr. 16 Sgr. 2 Pf.
t ...... 379 „ 14 „ 2 „
.... 12,912 Thlr. 2 Sgr. — Pf.
hlt .... 6,246 „ 9 „ 3 „
gehoben .... 6,665 Thlr. 22 Sgr. 9 Pf.
ung pro 1856 fol. 167 beim Baarfonds
ieben von .... 906 „ 8 „ 8 „
für das Jahr 1857 beträgt somit .... 223,462 Thlr. 9 Sgr. — Pf.
ände betragen .... 37,651 Thlr. 23 Sgr. 2 Pf.
der noch zu gewährenden Brandentschädigungsgelder hat aus dem Grunde bis zum Schlusse der Rech-
n können, weil den Erfordernissen, welche das Reglement in Betreff der Wiederherstellung der Gebäude,
der Hypothek-Gläubiger vorschreibt, noch nicht genügt worden ist; indessen wird auf die Abhebung dieser
öglich hingewirkt. Der Rechnungs-Abschluß stellt sich somit dahin:

A. Einnahme.

.... 259,714 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf.
.... 1,730 „ 2 „ 8 „
Summa 261,444 Thlr. 29 Sgr. 4 Pf.

B. Ausgabe.

Ausgegeben sind	223,462 Thl
Die Ausgabe-Rückstände betragen	37,651 „

bleibt ein Bestand im „Soll" von ....

Wird jedoch von der in der Wirklichkeit stattgehabten Einnahme der . die wirkliche Ausgabe abgerechnet mit ....

so stellt sich ein Kassenbestand heraus von ....
welcher Bestand sich aus den nach dem Schlusse des Jahres 1857 eingegange bis zum Schlusse der Rechnung pro 1857 vorgekommenen Ausgaben pro 185 Beiträge postnumerando ausgeschrieben, die Brandentschädigungsgelder dage Reglements genügt worden ist.

Zur Deckung der Schäden sind für das Jahr 1857 erforderlich gewes

in der I. Klasse	3 Sgr.	4 Pf.	
„ „ II. „	10 „	— „	de
„ „ III. „	16 „	8 „	
„ „ IV. „	23 „	4 „	

B. Eiserner Fon

I. Einnahme.

Die Rechnung des Jahres 1856 schloß mit einem Bestande ab von 235,626 Thlr.

Im Laufe des Jahres 1857 sind eingegangen:

1) An Einnahme-Resten	25 „
2) An Zinsen	8,969 „
3) An außerordentlichen Einnahmen	14 „
4) An erworbenen Documenten, sowie an wieder eingezogenen Kapitalien	7,435 „
Summa der Einnahme	252,070 Thlr.

und in Rest sind verblieben ....

II. Ausgabe.

1) An Ausgabe-Rückständen sind verblieben	
2) An Verwaltungskosten sind gezahlt	6,535 Thlr.
Der Etat setzt aus 6,540 Thlr., es sind daher erspart 4 Thlr. 27 Sgr. 9 Pf.	
3) An Gebühren für die technischen Mitglieder der Revisions-Commissionen	892 „
4) An Zuschüssen zu den Wittwenkassen-Beiträgen der Beamten	53 „
5) An außerordentlichen Ausgaben	86 „
6) An Kapitalien für erworbene Documente sowie an wieder verausgabten Documenten	7,446 „
Die Ausgaben haben somit betragen	15,014 Thlr.

und an Ausgabe-Rückständen sind verblieben ....

Der Rechn
Die Einnahme be
Die Ausgabe bag
Es verbleibt mith
Werden da
so ergeben sich .
und davon
so stellt sich der e
und hat sich derselbe
Die mit 5
Anschaffung einer F
tragenden Ausgabe-
nicht zahlungsreif s
nicht genügt worden
Im Kalend
5 Brände keinen,
6 Brände haben G
den das Societäts-
Es sind

entstanden. Von 1
Resultat uns noch
Es sind
Wohnhäuser . . .
Stall- und Seiten
Scheunen. . . .
Schuppen . . . .
Mühlen . . . . .
Verschiedene ander

Von den
geselle zu 2 Mona
d) die Frau eines
strafe verurtheilt u
Kinder von 6 und
Berlin,

Ständische E

ungs-Schluß stellt sich somit dahin:

trägt	252,070 Thlr.	24 Sgr.	— Pf.
gegen	15,014 „	3 „	1 „
in ein Bestand von	237,056 Thlr.	20 Sgr.	11 Pf.
zu gerechnet die Einnahme-Reste mit	50 „	— „	— „
. . . .	237,106 „	20 „	11 „
abgezogen die Ausgabe-Rückstände mit	815 „	— „	— „
eiserne Fonds am Schlusse des Jahres 1857 auf	236,291 Thlr.	20 Sgr.	11 Pf.

gegen das Vorjahr 1856, wo er nur 234,886 Thlr. 24 Sgr. 4 Pf. betrug, um 1,404 Thlr. 26 Sgr. 7 Pf. erhöht.
) Thlr. aufgeführten Einnahme-Reste schreiben sich aus einem einer associirten Stadt bewilligten Vorschuß zur
euerspritze her und werden pro 1858 mit 25 Thlr. und pro 1859 mit 25 Thlr. getilgt. Die 815 Thlr. be-
Rückstände bestehen aus, aus den Jahren 1840 und 1844 herrührenden Brand-Entschädigungs-Geldern, die noch
nd, weil den Bestimmungen des Reglements, aller diesseits angewandten Aufforderungen ungeachtet, noch immer
i ist. Es wird indeß die die Abhebung dieser Rückstände fortgesetzt in Anregung gebracht.

erjahr 1857 sind in den 143 Städten des Verbandes überhaupt 147 Brände vorgekommen. Davon haben:
oder einen so unbedeutenden Schaden angerichtet, daß die Beschädigten auf Schadensersatz verzichtet haben.
ebäude betroffen, die entweder gar nicht oder bei Privat-Gesellschaften versichert waren, so daß nur von 136 Brän-
Interesse berührt wird, durch welche 488 Societäts-Interessenten an ihren Gebäuden Schaden erlitten haben.

9 Brände durch Gewitter,
4 „ „ Verwahrlosung
4 „ „ muthmaßliche Brandstiftung,
3 „ „ vorsätzliche Brandstiftung,

06 Bränden ist die Entstehungs-Ursache nicht zu ermitteln gewesen, und von 10 Bränden ist das desfallsige
nicht bekannt.

	Ganz eingeäschert:	Mehr oder weniger beschädigt:
. . . .	39	86
ebäude	78	87
. . . .	270	18
. . . .	4	2
. . . .	5	2
Gebäude	5	22
Summa	401	217.

wegen fahrlässiger oder absichtlicher Brandstiftung zur Untersuchung gezogenen Personen sind: a) ein Töpfer-
ten Gefängniß, b) ein Müllergeselle zu 4 Monaten Gefängniß, c) ein Seilergeselle zu 2 Monaten Gefängniß,
Eigenthümers zu einer Geldbuße von 5 Thlr., e) ein früherer Handlungsdiener zu einer 6jährigen Zuchthaus-
nd f) ein Knabe im unzurechnungsfähigen Alter ist in der Schule gezüchtigt. Die Bestrafung zweier anderer
resp. 7 Jahren ist wegen ihres geringen Alters unterblieben.

den 29. Oktober 1857.

Städte-Feuer-Societäts-Direction der Kur- und Neumark und der Niederlausitz.

Fröhner. Betge. Ahlemann.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Summa 261,444 Thlr. 29 Sgr. 4 Pf.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 50. Den 10. December **1858.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 340. Aufgefundene Pretiose. I. 2086. Novbr.

Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten ist im August 1857 in Paris, auf dem Nord-Eisenbahnhofe, eine kostbare Busennadel gefunden worden, deren Eigenthümer in Frankreich bisher nicht hat ermittelt werden können. Die Nadel ist vermuthlich von einem Reisenden verloren gegangen. Die Meldung des sich als solchen legitimirenden Eigenthümers sind wir entgegenzunehmen beauftragt.

Potsdam, den 30. November 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 341. Beförderung von Auswanderern. Agentur-Niederlegung. I. 2730. Octbr.

Der Kaufmann Ebert (Firma Ebert et Schiever) zu Havelberg, welcher von uns als Agent der Auswanderer-Beförderungs-Unternehmer S. J. Wichelhausen et Comp. in Bremen concessionirt ist, ist gestorben. Da von dem Compagnon des ꝛc. Ebert die Geschäfte der Beförderung von Auswanderern niedergelegt sind, so hat die Wittwe Ebert, als Universalerbin ihres verstorbenen Ehemannes, um Rückgabe der von ihm bestellten Caution angetragen. Indem wir dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, fordern wir unter Bezugnahme auf § 14 des Reglements vom 6. September 1853 alle Diejenigen, welche Ansprüche an die Firma Ebert et Schiever aus deren Eigenschaft als Auswanderungs-Agent, zu haben vermeinen, hiermit auf, diese Ansprüche binnen zwölf Monaten, von heute an gerechnet, bei uns anzubringen. Werden dergleichen Ansprüche binnen obiger Frist nicht angebracht, so erfolgt die Rückgabe der Caution an die Empfangsberechtigten. Potsdam, den 25. November 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 342. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 2115. Novbr. I. 2556. Novbr.

An Stelle des Kaufmanns Rühling zu Dahme, welcher die Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat, ist von uns der Kaufmann Rohrlack zu Dahme, als Agent dieser Gesellschaft bestätigt worden. Der Kaufmann C. A. Köppen zu Prenzlau, hat die Agentur der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Potsdam, den 1. December 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 343. Hagel-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 2115. Novbr.

An Stelle des Kaufmanns Rühling zu Dahme, welcher die Agentur der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat, ist von uns der Kaufmann Rohrlack zu Dahme, als Agent dieser Gesellschaft bestätigt worden.
Potsdam, den 1. December 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 344. Veränderung der Grenzen eines Gemeindebezirks. I. 2224. Novbr.

Auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1856 Nr. 4414 ist die Ansiedlung Canneburg, im Templinschen Kreise, dem Gemeindebezirke von Hammelspring einverleibt worden. Potsdam, den 5. December 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

№ 29. Veränderter Gang der Personen-Post von Neustadt-Eberswalde nach Joachimsthal.

Vom 6. d. M. ab wird die tägliche Personen-Post von Neustadt-Eberswalde Bahnhof nach Joachimsthal, anstatt wie bisher um 9 Uhr 15 Minuten Abends, nach Ankunft der dritten Eisenbahnzüge aus Berlin und aus Stettin, schon um 8 Uhr 25 Minuten Abends, nach Ankunft des dritten Zuges aus Berlin, abgefertigt werden. Die Post wird planmäßig um 10 Uhr 55 Minuten Abends in Joachimsthal eintreffen.

In der Richtung von Joachimsthal nach Neustadt-Eberswalde bleibt der bisherige Gang der Post unverändert. Potsdam, den 1. December 1858.

Der Ober-Post-Director. In Vertretung: Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 116. Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann Rudolph Friedrich Lentz hierselbst, ist als Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft Iduna zu Halle a. S. bestätigt worden. Berlin, den 23. November 1858.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 117. Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherung. Agentur-Niederlegung.

Der pensionirte Steuerbeamte Friedrich Gerold hierselbst, hat die ihm von der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft Iduna zu Halle a. S. übertragen gewesene Haupt-Agentur niedergelegt.
Berlin, den 23. November 1858.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Bekanntmachung.

Die nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Berlin, den 18. November 1858.

Auf Grund der §§ 46, 47 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wurden diejenigen ausgelooßten Rentenbriefe der Provinz Brandenburg, welche nach dem, von dem Provinzial-Rentmeister vorgelegten Verzeichnisse gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

I. Aus dem Fälligkeitstermin am 1. April 1853:
1 Stück zu . . . . 10 Thlr.
mit 11 Coupons Ser. I № 6—16.

II. Aus dem Fälligkeitstermin am 1. April 1854:
1 Stück à . . . . 100 Thlr.
1 " à . . . . 25 Thlr.
zusammen 2 Stück über . . . . 125 Thlr.
mit je 9 Coupons Ser. I № 8—16.

III. Aus dem Fälligkeitstermin am 1. October 1854:
1 Stück à . . . . 1000 Thlr.
1 " à . . . . 10 Thlr.
zusammen 2 Stück über . . . . 1010 Thlr.
mit je 8 Coupons Ser. I № 9—16.

IV. Aus dem Fälligkeitstermin am 1. April 1855:
1 Stück à . . . . 1000 Thlr.
1 " à . . . . 25 Thlr.
1 " à . . . . 10 Thlr.
zusammen 3 Stück über . . . . 1035 Thlr.
mit je 7 Coupons Ser. I № 10—16.

V. Aus dem Fälligkeitstermin am 1. October 1855:
1 Stück à . . . . 1000 Thlr.
1 " à . . . . 10 Thlr.
zusammen 2 Stück über . . . . 1010 Thlr.
mit je 6 Coupons Ser. I № 11—16.

VI. Aus dem Fälligkeitstermin am 1. April 1856:
1 Stück à . . . . 1000 Thlr.
2 " à 100 Thlr. . . . 200 Thlr.
1 " à . . . . 10 Thlr.
zusammen 4 Stück über . . . . 1210 Thlr.
mit je 5 Coupons Ser. I № 12—16.

VII. Aus dem Fälligkeitstermin am 1. October 1856:
2 Stück à 1000 Thlr. . . . 2000 Thlr.
3 " à 100 Thlr. . . . 300 Thlr.
1 " à . . . . 25 Thlr.
5 " à 10 Thlr. . . . 50 Thlr.
zusammen 11 Stück über . . . . 2375 Thlr.
mit je 4 Coupons Ser. I № 13—16.

Latus 6775 Thlr.

Transport 6775 Thlr.

VIII. Aus dem Fälligkeitstermin am 1. April 1857:
1 Stück à . . . . 500 Thlr.
4 " à 100 Thlr. . . . 400 Thlr.
2 " à 25 Thlr. . . . 50 Thlr.

zusammen 7 Stück über . . . . 950 Thlr.
mit je 3 Coupons Ser. I № 14—16.

IX. Aus dem Fälligkeitstermin am 1. October 1857:
1 Stück à . . . . 1000 Thlr.
2 " à 500 Thlr. . . . 1000 Thlr.
3 " à 100 Thlr. . . . 300 Thlr.
1 " à . . . . 25 Thlr.
6 " à 10 Thlr. . . . 60 Thlr.

zusammen 13 Stück über . . . . 2385 Thlr.
mit je 2 Coupons Ser. I № 15—16.

X. Aus dem Fälligkeitstermin am 1. April 1858:
3 Stück à 1000 Thlr. . . . 3000 Thlr.
3 " à 500 Thlr. . . . 1500 Thlr.
6 " à 100 Thlr. . . . 600 Thlr.
4 " à 25 Thlr. . . . 100 Thlr.
98 " à 10 Thlr. . . . 980 Thlr.

zusammen 114 Stück über . . . . 6180 Thlr.
mit je 1 Coupon Ser. I № 16.

XI. Aus dem Fälligkeitstermin am 1. October 1858:
23 Stück à 1000 Thlr. . . . 23,000 Thlr.
12 " à 500 Thlr. . . . 6,000 Thlr.
25 " à 100 Thlr. . . . 2,500 Thlr.
14 " à 25 Thlr. . . . 350 Thlr.
363 " à 10 Thlr. . . . 3630 Thlr.

zusammen 437 Stück über . . . . 35,480 Thlr.

überhaupt also zum Capitalbetrage von . . . . 51,770 Thlr.

schreibe: Ein und Funfzig Tausend Siebenhundert und Siebenzig Thalern, heute in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

a u s

Pfeiffer, Provinzial-Rentmeister. Graf von Haeseler, als Abgeordneter der Provinzial-Vertretung.

F. W. Hahn, als Abgeordneter der Provinzial-Vertretung. Moll, Justiz-Rath und Notar. Podiaski, Buchhalter.

wird hierdurch zur öffentlichen Kentniß gebracht. Berlin, den 24. November 1858.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Heyder.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 282 vom 3. December 1858.)

Dem Mechaniker Carl Eduard Bonardel in Berlin ist unter dem 1. December 1858 t Patent

auf die durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Mittel zum Spannen und Lochen der Musterkarten für Jacquard-Maschinen, ohne Jemand in der Verwendung bekannter Theile zu beschränken,

ıf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats theilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 1. December 1858 ein nführungs-Patent

auf eine Vorrichtung an Pressen zur Darstellung gepreßter Bleiröhren, um diese inwendig zu verzinnen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erkannten Zusammensetzung,

ıf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats theilt worden.

Personalchronik.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Carl Christian Benjamin Lemp zu Berlin ist als practischer rzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Prediger Gustav Mühlbaum, bisher zu Rheinswalde, ist zum Ober-Pfarrer bei der Evangechen Gemeine zu Teltow mit Schönow — Dióces Cöln-Land, — der Prediger Friedrich August lexander Klotz, bisher zu Zanzhausen, zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinen der Parochie faffendorf — Dióces Beeskow, — der Prediger Gotthilf Hildebrandt, bisher zu Pfaffendorf, zum farrer bei den Evangelischen Gemeinen der Parochie Lichtenrade — Dióces Berlin-Cöln- (Land), — r Cadettenhaus-Prediger Carl Heinrich Alexander Hecker, bisher zu Berlin, zum Pfarrer bei den vangelischen Gemeinen der Parochie Lindenberg — Dióces Berlin-Land — und der Subdiaconus Carl iedrich Erdmann Hentschel, bisher zu Fürstenwalde, zum Pfarr-Adjuncten cum spe succedendi bei den vangelischen Gemeinen der Parochie Gantzer — Dióces Wusterhausen a. d. Dosse — bestellt worden.

Die Evangelische Pfarrstelle zu Bamme — Dióces Rathenow, — Privat-Patronats, ist durch den od des Predigers Eimecke erledigt worden.

Der Lehrer Johann Friedrich August Unglaube ist als 3ter Elementar-Lehrer am Progymnasium Berlin und der Lehrer Friedrich Wilhelm Theodor Kaplick als 4ter Lehrer an der Bürger- und orschule zu Spandau angestellt worden.

Der Stations-Vorsteher Wilcke der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ist vom 1. Januar k. J. von Station Rauscha nach Erkner versetzt worden.

Zu Mitgliedern des Curatoriums der Templinschen Kreis-Sparcasse sind

a) zum Vorsitzenden: der Landrath von Mettingh,
b) zum ersten Beisitzer: der Rittergutsbesitzer von Arnim auf Petznick,
c) zum zweiten Beisitzer: der Bürgermeister Papenbrock zu Templin,
d) zum dritten Beisitzer: der Lehnschulze Schönian zu Gandenitz,

ıd zu deren Stellvertretern:

ad a) der Kreis-Deputirte von Arnim auf Millmersdorf,
ad b) der Rittergutsbesitzer von Arnim auf Gerswalde,
ad c) der Kämmerer Becker zu Templin,
ad d) der Lehnschulze Schäfer zum Dölln,

r die Zeit vom 2. Januar 1859 bis dahin 1860 durch die Kreistags-Versammlung erwählt und von ıs bestätigt worden.

Dem Schulamts-Candidaten Johann Theodor Friedrich Heinrich Voß aus Mustin bei Sternberg im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, jetzt in Briesen bei Gerswalde, ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrer im Regierungsbezirk Potsdam anzunehmen, und dem Fräulein Mathilde Therese Meincke aus Rostock im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, jetzt in Ottenhagen, Kreis Prenzlau, die Erlaubniß, Stellen als Hauslehrerin anzunehmen.

Feuerlösch-Commissarien. Der Rittergutsbesitzer Gans Edler Herr zu Putlitz ist zum Feuerlösch-Commissarius des aus dem VIII. Feuerlösch-Bezirk des Westpriegnitzschen Kreises, und zwar aus den Ortschaften Gühlitz, Burow, Hülsebeck, Sagast, Neu-Sagast, Lütkendorf, Steinfeld und die Güter Philippshoff-Putlitz und Burghof-Putlitz neu gebildeten Feuerlösch-Bezirks, und der Rittergutsbesitzer Rodeberts auf Sagast zum Stellvertreter des Feuerlösch-Commissarius dieser Bezirks gewählt und ist diese Wahl diesseits bestättigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Die Gerichtstage für die zum Friesacker Bezirk gehörenden Ortschaften werden in dem Jahre 1859 zu Friesack an folgenden Tagen abgehalten:

1) Im Januar am 4. und 5., 5) Im Mai am 3. und 4., 9) Im October am 4. und 5.,
2) " Februar " 1. " 2., 6) " Juni " 7. " 8., 10) " November " 1. " 2.,
3) " März " 1. " 2., 7) " Juli " 5. " 6., 11) " December " 6. " 7.
4) " April " 5. " 6, 8) " September " 6. " 7.,

Es wird dies hierdurch zur Kenntnißnahme der betreffenden Gerichts-Eingesessenen gebracht, mit dem Bemerken, daß zugleich der jedesmalige erste Gerichtstag für die Abuttelung der Forstrügesachen bestimmt ist. Rathenow, den 27. November 1858. **Königl. Kreisgerichts-Deputation.**

Bekanntmachung.

Die Gerichtstage für die zum Rhinower Bezirk gehörenden Ortschaften werden in dem Jahre 1859 zu Rhinow an folgenden Tagen abgehalten:

1) Im Januar am 18., 3) Im Mai am 17., 5) Im September am 20.,
2) " März " 15., 4) " Juli " 19., 6) " November " 15.

Es wird dies hierdurch zur Kenntnißnahme der betreffenden Gerichts-Eingesessenen gebracht, mit dem Bemerken, daß zugleich der jedesmalige Gerichtstag für die Aburtelung der Forstrügesachen bestimmt ist. Rathenow, den 27. November 1858. **Königl. Kreisgerichts-Deputation.**

Bekanntmachung.

Die Aufnahme der im § 2 des Gesetzes vom 18. April 1855, betreffend die Befugniß der Bergämter zur Führung des Berggegen- und Hypothekenbuchs, bezeichneten Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit findet bei dem unterzeichneten Bergamte im Laufe des I. Semesters 1859 an folgenden Tagen statt:

den 12. und 27. Januar, den 15. und 29. März, den 11. und 24. Mai,
" 9. " 24. Februar, " 7. " 20. April, " 7. " 30. Juni.

Rüdersdorf, den 27. November 1858. **Königl. Preußisches Berg-Amt.**

Geschenke an milde Stiftungen.

Der in den Ruhestand getretene Prediger Bellermann, bei der St. Pauls-Kirche auf dem Gesundbrunnen bei Berlin, hat der Gemeinde derselben zu Gunsten der Armen ein Capital von 400 Thlrn. geschenkt.

(Hierbei eine Beilage, enthaltend die Wochenmarkts-Ordnung für Potsdam, imgleichen Vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

B e i l a g e

zum 50sten Stück des Amtsblatts pro 1858

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Wochenmarkts-Ordnung

für

P o t s d a m.

Auf Grund der §§ 84 und 187 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, so wie des § 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hierdurch, nach Berathung mit dem hiesigen Magistrat, die nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

Zahl der Märkte. Marktplätze.

§ 1. Die hiesigen Wochenmärkte werden gehalten:

1) **Mittwochs** auf dem alten Markt und in der **Scharrn-** und **Kirchstraße.**
2) **Sonnabends** auf dem **Wilhelmsplatz;** — in der **Nauener Straße,** — von der **Nauener Brücke** bis zur **Brandenburger Straße;** — in der **Brandenburger Straße,** — von der **Nauener Straße** bis zum **Bassinplatz;** — am **Bassinplatz,** — von der **Brandenburger Straße** bis zur **Charlottenstraße;** — in der **Charlottenstraße,** — von der **Waisenstraße** bis zur **Französischen Straße.**

Fällt ein Festtag auf einen dieser Markttage, so wird der Markt am vorhergehenden Wochentage abgehalten.

§ 2. Außer diesen gewöhnlichen Wochenmärkten werden Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags in der Lindenstraße, von der Charlottenstraße bis zur Junkerstraße, Frühmärkte abgehalten. Letztere fallen aus, wenn die genannten Tage Festtage sind oder an denselben der gewöhnliche Wochenmarkt abgehalten wird. (§ 1 Schlußbestimmung.)

Gegenstände des Wochenmarkts-Verkehrs.

§ 3. A. Auf den Wochenmärkten dürfen feilgehalten werden:

1) Erzeugnisse des Bodens, der Land- und Forstwirthschaft, der Jagd und Fischerei, welche zum Genusse dienen, namentlich: alle eßbare Garten-, Wald- und Feldfrüchte, (frisch, getrocknet, gebacken oder eingekocht) als: Obst, Citronen, Pommeranzen, Apfelsinen, Gemüse, Kräuter, Knollen, Wurzeln, auch rohe ungedörrte Cichorienwurzeln, ferner Pilze, Beeren, Sämereien, Getreide und Hülsenfrüchte, Mehl jeder Art (einschließlich des Kartoffel- und Senfmehles), und alle anderen Mühlen-Fabricate aus Getreide- und Hülsenfrüchten, Hefe, Brod, Semmel und ähnliche Backwaaren. Kleine vierfüßige Thiere, Schafvieh, Schweine, Ziegen, Milch, Butter, Käse, Fleisch und Fleischwaaren (frisch, gesalzen oder geräuchert), wildes Geflügel und Wildprett aller Art, Federvieh, Eier, Honig, Krebse, Muscheln, Fische (frisch, gesalzen, gedörrt oder geräuchert).

2) Andere Erzeugnisse der Natur und der mit dem Landbau und der Forstwirthschaft verbundenen gewerblichen Thätigkeit, rohe Steine und Erden, Schiefer, Kalksteine, roher Gyps und Traß, Kreide, Thon, Walkerde, Sand-, Feuer-, Wetz- und Schleifsteine, so wie Ziegel, Gras, Heu, Viehfutter (auch Oelkuchen), Stroh, Schilf, Rohr, Bast, Laub- und Nadelstreu, Seetang, Moos, Schwamm, rohe Wurzelgewächse, Stengel und Blätter, (namentlich auch rohe unbearbeitete Tabacksblätter), Blumen und Pflanzen, Hopfen, Wau, Karden, desgleichen Oel- und Kleesaat und andere Pflanzensaamen, Sträucher, Bäume, Ruthen, Reiser, auch Besen aus Reisern, so wie grobe Geflechte aus Holzspänen, als: Weiden, Schilf, Rohr, Bast, Stroh und dergleichen, Flachs, Hanf, Leinengarn, Zwirn, Band und Strümpfe aus Leinen, Leinwand, Zwillich und Drillich.

Brennholz, Torf, Holz-, Braun- und Steinkohlen und andere Brennmaterialien, Lohe und Lohkuchen, Harz, Theer, Pech, Kienöl, Kienruß, Asche, Bau-, Nutz- und Schirrholz, Pfähle, Bretter, Latten, Dachsplitten und grobe Holzwaaren.

Vögel, Bienenstöcke, rohes Wachs, Schreib- und neue Bettfedern, rohes Horn, Knochen, rohe Thierfelle, Borsten, Thierhaare und wollenes Strickgarn.

3) Dürfen auf den hiesigen Wochenmärkten außerdem noch feilgehalten werden: wollenes Band und wollene gestrickte Waaren, gewöhnliche Seilerarbeiten und Hanfwaaren, Sensen, Schaufeln, Beile, Pflugschaare, Nägel und ähnliche grobe Waaren aus geschmiedetem Eisen oder Stahl, Drahtstifte und grobe Waaren aus Eisendraht, grobe Bürstenbinder-, Siebmacher- und Klempnerwaaren, so wie gewöhnliches Stein-Fayençe und irdenes Geschirr.

Andere als die hier genannten Gegenstände dürfen auf den hiesigen Wochenmärkten nur mit besonderer Concession der Königlichen Regierung verkauft werden.

B. Auf den Frühmärkten (§ 2) dürfen nur Kartoffeln, Obst, Grünkram und Gemüse feilgehalten werden.

§ 4. Die im § 3 A. 1 und 2 genannten Gegenstände dürfen auf den hiesigen Wochenmärkten von hiesigen wie auswärtigen Verkäufern, die unter A. 3 bezeichneten Kram- und Handwerkerwaaren aber nur von hiesigen Einwohnern feilgehalten werden.

§ 5. Niemand darf auf den Wochen- und Frühmärkten Getränke, namentlich Bier oder Branntwein rc. verkaufen, nur der Handel mit gekochtem Kaffee ist gestattet, doch gehört hierzu eine besondere Erlaubniß der Polizei-Behörde.

Besondere Bestimmungen wegen der Verkaufsorte und Gegenstände.

§ 6. Fische können täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage am Kanal, von der Nauener Brücke bis zur Brücke an der Kaiserstraße, feilgehalten werden.

§ 7. Für Getreide, Stroh, Heu und Holz findet der Markt an beiden Wochenmarktstagen in der Nauener Straße, von der Nauener Brücke bis zur Brandenburger Straße, und in der Charlottenstraße, von der Nauener bis zur Waisenstraße statt.

§ 8. Apfelsinen, frisches Obst, Waldbeeren, Radieschen, Rettige, Zimmet- und Fastenpretzeln, eingelegte Gurken, Bollen, Bücklinge, Flundern, Milch, Reisbesen und Sand können täglich auf den Straßen und in den Häusern nach Maßgabe der dazu ertheilten polizeilichen Genehmigung feilgehalten werden.

§ 9. Diejenigen zum Marktverkehr gehörigen Gegenstände (§ 3), welche von außerhalb hierher zu Markte gebracht werden, dürfen nur an den für den Markt bestimmten Plätzen und nicht vor oder in den Thoren, auch nicht in den Gasthäusern oder Ausspannungen oder auf den Straßen verkauft werden.

Ausgenommen hiervon sind diejenigen Gegenstände, welche im § 8 bezeichnet sind und täglich zum Verkauf in Häusern und auf der Straße umhergetragen werden dürfen.

Kohlen, Torf, Kartoffeln, Bollen, Obst und andere Wochenmarkts-Artikel, welche zu Schiffe ankommen, dürfen vom Schiffe aus nur auf den hierzu in jedem einzelnen Falle angewiesenen Anlegeplätzen verkauft werden.

Besuch der Märkte.

§ 10. Der Besuch der Wochenmärkte, so wie der Ein- und Verkauf auf denselben steht Jedermann mit gleichen Befugnissen frei. Händler müssen dabei aber zum Betriebe des Handelsgewerbes berechtigt sein.

§ 11. Personen, die als Träger oder dergleichen ihre Dienste auf den Märkten anbieten wollen, bedürfen dazu einer besonderen polizeilichen Erlaubniß. Auch müssen dieselben zu ihrer Legitimation mit einer äußerlich erkennbaren Marke versehen sein.

Marktzeit.

§ 12. Der Marktverkehr beginnt auf den Wochenmärkten in den Sommermonaten vom 1. April bis 1. October um sechs Uhr Morgens, in den Wintermonaten vom 1. October bis 1. April um sieben Uhr Morgens und dauert stets bis zwölf Uhr Mittags.

Die Frühmärkte beginnen zu derselben Zeit und müssen um zehn Uhr Morgens geschlossen sein.

Die Uhr der hiesigen Garnisonkirche dient bei der Zeitberechnung als Richtschnur.

Marktstellen.

§ 13. Niemand hat ein Recht auf eine bestimmte Marktstelle. Die Marktstellen werden den Verkäufern vielmehr von dem inspicirenden Markt-Polizeibeamten angewiesen, dessen Anordnungen sofort zu befolgen sind. Glaubt sich Jemand bei diesen Anordnungen nicht beruhigen zu können, so bleibt ihm der Weg der Beschwerde beim Polizei-Directorio offen.

§ 14. Die Marktstellen werden theils nach den zu Markt gebrachten Gegenständen, theils nach den Verkäufern vertheilt.

Verkäufer, welche die Märkte regelmäßig besuchen, nehmen die ihnen einmal angewiesenen Stellen so lange wieder ein, bis eintretende Umstände etwa eine Verlegung der Marktstellen nothwendig machen.

§ 15. Kein Verkäufer ist berechtigt, die ihm überwiesene Stelle einem Andern zu überlassen, und muß er es sich gefallen lassen, daß sie anderweitig vergeben wird, wenn er von dieser Stelle gar nicht oder nicht rechtzeitig Gebrauch macht. Das Einrücken in bessere Stellen erfolgt nach den Anordnungen des inspicirenden Markt-Polizeibeamten.

§ 16. Die Größe der Marktstellen richtet sich nach der Oertlichkeit und den Umständen. Als Regel gilt, daß den Schlächtern ein Raum von 6 Fuß, den Wild- und Federviehhändlern von 8 Fuß, den Vorkosthändlern von 10 Fuß, den Gärtnern von 8—10 Fuß Frontlänge zur Aufstellung ihrer Schragen, Körbe 2c. gegeben wird.

Die Tiefe der Marktstellen richtet sich nach dem vorhandenen Raum.

§ 17. Die Verkäufer müssen mit den nöthigen Vorrichtungen zur Lagerung ihrer Waare versehen sein, haben sich jedoch in dieser Beziehung, besonders auch wegen der Aufstellung von Buden, Anbringung von Plänen oder dergleichen nach den Anordnungen des inspicirenden Polizeibeamten genau zu richten.

Aufbau des Marktes.

§ 18. Die Marktgeräthschaften, Buden und dergleichen dürfen nicht früher als eine Stunde vor dem Anfange des eigentlichen Markt-Verkehrs (§ 12) aufgebaut werden, in den Sommermonaten also nicht vor 5, in den Wintermonaten nicht vor 6 Uhr Morgens. Die Aufstellung von Schragen, Tischen, Bänken und Sitzen für die Verkäufer muß vor Beginn des Marktverkehrs geschehen.

Aufstellen der Wagen und Verkauf von denselben, so wie Vorschriften über den Verkehr überhaupt.

§ 19. Die Wagen müssen, so weit es möglich, beim Abladen nicht nebeneinander, sondern hintereinander auffahren und dürfen nicht länger auf dem Marktplatz verweilen, als zum Abladen unumgänglich nöthig ist.

§ 20. Nur den auswärtigen Verkäufern, welche ihre Waaren auf Wagen zu Markt bringen, ist es gestattet, ihre Wagen nach Anweisung der Markt-Polizeibeamten aufzufahren und von denselben herab ihre Waaren zu verkaufen, doch dürfen dieselben keine Kasten, Körbe oder sonstige Behältnisse neben dem Wagen absetzen, um aus diesen gleichzeitig zu verkaufen. Wollen sie dies, so müssen sie eine ordentliche Verkaufsstelle auf dem Markte einnehmen und den Wagen fortschaffen.

§ 21. Verkäufer, welche von Wagen ihre Waaren feilhalten (§ 20), sind gehalten, sobald sie den ihnen angewiesenen Platz eingenommen haben, ihre Zugthiere abzuspannen und fortzuführen. Jedoch bleibt es dem Ermessen der Markt-Polizeibeamten überlassen, ausnahmsweise erforderlichen Falls zu gestatten, daß einzelne Wagen, die nur kürzere Zeit halten wollen, bespannt bleiben dürfen. Sofort nach beendetem Verkauf müssen aber die Wagen abfahren.

Das Füttern der Zugthiere vor den Wagen ist nur aus Futtersäcken gestattet.

§ 22. Auch Handwagen, auf denen Waaren zu Markt gebracht werden, sind, wenn es nothwendig wird, nach erfolgtem Abladen vom Marktplatz zu entfernen, es sei denn, daß die Waaren ihrer Beschaffenheit nach auf den Wagen bleiben müssen. Durch Aufstellung solcher Wagen darf die Handelsstelle keine größere Ausdehnung erhalten.

§ 23. Weder Käufer noch Verkäufer dürfen Hunde auf den Markt mitbringen. Die zum Ziehen von Wagen und Karren benutzten Hunde, die mit Maulkörben versehen sein müssen, dürfen nicht auf dem Markt behalten werden.

§ 24. Der Gebrauch von Kohlenbecken auf den Wochenmärkten und Frühmärkten ist zwar gestattet, doch müssen dieselben von Eisen, Blech, Messing oder Kupfer gut verschlossen sein und dürfen auf dem Markt nicht zum Kochen von Speisen oder Getränken benutzt werden.

Beschaffenheit der zu Markt gebrachten Lebensmittel.

§ 25. Niemand darf solche Lebensmittel zu Markte bringen, welche nach ihrer Beschaffenheit der Gesundheit nachtheilig werden können. Wer verfälschte oder verdorbene Getränke oder Eßwaaren feil hält, hat nach § 345 ad 5 des Strafgesetzbuches neben Confiscation der *Waaren* Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen zu gewärtigen.

§ 26. Geschleifte, geschlagene, gestochene oder getüllte Hechte dürfen nicht zu Markt gebracht werden.

§ 27. Fleischer, welche finniges Fleisch zu Markte bringen, sind gehalten, letzteres auf den Verkaufsstellen äußerlich erkennbar nach Anordnung des Polizeibeamten von allem übrigen Fleisch abzusondern und die Käufer vor Abschluß des Handels vor der oben erwähnten Eigenschaft in Kenntniß zu setzen. Ist letzteres unterblieben, so ist Verkäufer, abgesehen von der dadurch verwirkten Strafe, verpflichtet, das Fleisch zurückzunehmen.

§ 28. Die Fleischer dürfen Köpfe, Füße, Knochen und andere dergleichen weniger genießbare Theile als Beilagen zu dem erkauften Fleisch nicht mitwiegen. Diese Theile müssen vielmehr für sich allein zu besonderen Preisen verkauft werden.

§ 29. Die Roßfleischverkäufer dürfen nicht gleichzeitig anderes Fleisch feil halten, auch muß an der Verkaufsstelle eine Tafel mit der deutlichen Aufschrift: „Roßfleisch" geführt werden.

§ 30. Wenn Butter in Stücken verkauft wird, so darf sie nur nach dem Gewicht in Stücken von $\frac{1}{2}$ Pfd. oder 1 Pfd. verkauft werden. Zu leichte Stücke werden sofort zerschnitten.

§ 31. Jeder Verkäufer muß richtiges geaichtes Maaß und Gewicht haben und darf kein anderes bei sich führen.

§ 32. Niemand darf einen Anderen durch Zurückdrängen oder Ueberbieten oder auf andere Weise von dem beabsichtigten Kauf und Handel abhalten oder darin stören.

§ 33. Die Verkäufer von Kartoffeln sind, wenn es vom Käufer verlangt oder von der Polizei-Behörde (den Markt-Polizeibeamten) angeordnet wird, verpflichtet, die Kartoffeln in jeder beliebigen Quantität, metzenweise zu verkaufen.

Polizeiliche Aufsicht und Erhaltung der Ruhe und Ordnung.

§ 34. Alle auf den Marktverkehr bezüglichen Beschwerden sind zunächst bei den auf dem Markt anwesenden Polizeibeamten anzubringen. Streitigkeiten über den bedungenen Preis oder die Beschaffenheit der Waaren gehören zwar zur Entscheidung des Gerichts, doch haben die Markt-Polizeibeamten in so weit Kenntniß davon zu nehmen und einzuschreiten, daß dergleichen Streitigkeiten nicht bis zur Störung der Ruhe und Ordnung ausarten. Es sind deshalb die streitenden Parteien zu ruhigem Verhalten zu ermahnen, eine gütliche Ausgleichung zu versuchen und wenn diese nicht zu erreichen ist, sie über ihre Rechte und Pflichten zu belehren.

§ 35. Arten Streitigkeiten in Thätlichkeiten aus und werden die von den Markt-Polizeibeamten zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung getroffenen Anordnungen nicht befolgt, so haben die Uebertreter, außer der Strafe, ihre Wegweisung vom Markte und unter Umständen Verhaftung zu erwarten.

§ 36. Müßiges zweckloses Stillstehen, wodurch die Passage gehemmt und bei Streitigkeiten der Auflauf vergrößert wird, ist verboten.

§ 37. Das Tabackrauchen in der Nähe der Heu- und Strohwagen und sonstiger, leicht feuerfangender Gegenstände, ist verboten.

Aufhören des Marktes.

§ 38. Sobald die gesetzliche Verkaufszeit vorüber ist (§ 12), müssen die Verkäufer sofort den Handel einstellen, ihre Verkaufsartikel zusammenpacken und fortschaffen. Eine Stunde nach beendeter Marktzeit (§ 12) muß der Markt von allen Waaren und Utensilien vollständig geräumt sein.

Das Zurücklassen von Kraut, Knochen und anderen größeren Abgängen ist verboten. Dergleichen Gegenstände müssen mit den Marktutensilien zugleich fortgeschafft werden.

§ 39. Beim Aufladen und dem An- und Abfahren der Wagen ist, so wie beim Aufbauen (§ 19) vorgeschrieben ist, zu verfahren. Kein Fuhrwerk darf zur Abwartung des Marktschlusses in den angrenzenden Straßen aufgestellt, oder vor beendeter Marktzeit zum Aufladen angefahren werden.

§ 40. Schragen, Fleischblöcke, Fischbehälter oder andere Marktutensilien dürfen niemals auf dem Marktplatz oder in der Umgegend stehen bleiben. Wo dergleichen Gegenstände nach beendeter Räumungszeit (§ 38) noch wahrgenommen werden, werden sie auf Gefahr und Kosten des Eigenthümers weggeschafft.

Marktstättegeld.

§ 41. Für die Benutzung der Marktplätze ist von den Marktleuten die Abgabe des s. g. Marktstandgeldes zu entrichten, welches, soweit solches von dem hiesigen Magistrat für die einzelnen Verkaufsstellen gefordert werden darf, von dem Marktstättegeld-Pächter, nach dem öffentlich ausgehängten Tarife erhoben wird.

§ 42. Die Zahlung des Stättegeldes liegt dem Verkäufer ob, sobald er seine Verkaufsstelle eingenommen hat. Wer die Zahlung verweigert, hat sofortige Wegweisung vom Markte zu gewärtigen.

§ 43. Der Stättegeld-Pächter ist verpflichtet, den geltenden Tarif, mit großen Buchstaben und Zahlen gedruckt, auf einer vom inspicirenden Markt-Polizeibeamten zu bestimmenden Stelle während des Markttages auszuhängen und auf Verlangen beim Einfordern des Stättegeldes den Verkäufern den Tarif vorzuzeigen.

Anwendung einiger Bestimmungen auf den Verkehr außer den Märkten.

§ 44. Die in den §§ 26, 27, 28, 29 und 30 getroffenen Bestimmungen finden auch außer dem Marktverkehr für den Handel mit den darin genannten Gegenständen überhaupt Anwendung.

Strafbestimmungen.

§ 45. Wer gegen die in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften handelt, oder die Anordnungen der Markt-Polizeibeamten nicht befolgt, verfällt, insofern dadurch nicht gegen ein Strafgesetz gefehlt ist, welches schärfere Strafbestimmungen enthält, wenn die übertretenen Bestimmungen sich auf die in den §§ 76—83 der Allgem. Gewerbe-Ordn. vom 17. Januar 1845 über den Marktverkehr gegebenen Vorschriften gründen, der im § 187 l. c. festgesetzten Geldstrafe bis zu 20 Thlr., im Unvermögensfalle einer verhältnißmäßigen Gefängnißstrafe.

Wer solche Bestimmungen übertritt, welche sich nicht auf die §§ 76—83 der Allgem. Gewerbe-Ordn. vom 17. Januar 1845 gründen, wird mit einer Geldstrafe bis zu 3 Thlr., im Unvermögensfalle ebenfalls mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bestraft.

Aufhebung früherer Bestimmung.

§ 46. Alle bisherigen allgemeinen und besonderen, den Wochenmarkts-Verkehr betreffenden Polizei-Verordnungen, insbesondere auch die Bestimmungen über den Auf- und Vorkauf, werden hiermit aufgehoben.

Potsdam, den 1. October 1858. Der Königl. Polizei-Director Engelcken.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 51. Den 17. December **1858.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 53ste Stück der Gesetzsammlung für die Königl. Preußischen Staaten enthält:

№ 4979. Allerhöchster Erlaß vom 20. September 1858, betreffend das den Kreisständen des Kreises Heiligenstadt verliehene Recht zur Chausseegeld-Erhebung auf der chausseemäßig ausgebauten Straße von der Udra-Wahlhausener Straße über Hohengandern bis zur Hannoverschen Grenze.

№ 4980. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Fürstenthumer Kreises im Betrage von 52,600 Thalern. Vom 25. October 1858.

№ 4981. Allerhöchster Erlaß vom 1. November 1858, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Kloster Gröningen nach Nienhagen im Oscherslebener Kreise.

№ 4982. Allerhöchster Erlaß vom 22. November 1858, betreffend die Genehmigung des Regulativs über die landschaftliche Beleihung der dem Schlesischen landschaftlichen Credit-Verbande incorporirten Güter auf das vierte Sechstheil der Taxwerthe und über die Emission von Schlesischen Pfandbriefen Littr. C.

Bekanntmachung,
betreffend die Ersatzleistung für die präcludirten Cassenanweisungen von 1835 und Darlehns-Cassenscheine.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 29. April und 9. September v. J. und in Folge des Gesetzes vom 15. April v. J. werden alle Diejenigen, welche Cassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Dahrlehns-Cassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präclusiv-Termins bei uns oder der Controlle der Staats-Papiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Cassen zum Umtausch eingereicht haben, hiermit wiederholt aufgefordert, den Ersatz für diese Papiere, soweit derselbe noch nicht erhoben ist, bei der Controlle der Staats-Papiere, Oranienstraße Nr. 92, oder beziehungsweise bei den Regierungs-Haupt-Cassen, unter Rückgabe des ihnen ertheilten Empfangscheins oder abschlägigen Bescheides in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an Diejenigen, welche noch Cassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehns-Cassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die wiederholte Aufforderung,

dieselben bei der Controlle der Staats-Papiere oder den Regierungs-Haupt-Cassen oder den von Seiten der Königl. Regierungen damit beauftragten Special-Cassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen. Berlin, den 7. Januar 1858.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg, den nächsten Communal-Landtag der Kurmark betreffend.

Der nächste Communal-Landtag der Kurmark wird

am 24. Januar 1859

zu Berlin eröffnet werden.

Die verwaltenden Behörden der ständischen Institute, sowie der Kreise und Gemeinden haben diejenigen Gegenstände, welche sie auf diesem Communal-Landtage zur Sprache zu bringen beabsichtigen, bei dem Herrn Vorsitzenden des Landtags, Ritterschafts-Director von Winterfeld auf Kuzerow bei Prenzlau, anzumelden, die Königlichen Behörden aber wegen dieser Gegenstände sich an mich zu wenden. Potsdam, den 4. December 1858.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

In Vertretung: Der Regierungs-Vice-Präsident von Wintzingerode.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 345. Durchschnitts-Marktpreise der Getreide-Arten rc. in der Stadt Berlin für den Monat Novbr. 1858. I. 608. Decbr.

Die Durchschnitts-Marktpreise der verschiedenen Getreide-Arten, der Erbsen, der rauhen Fourage rc. haben im Monat Novbr. d. J. auf dem Markte zu Berlin betragen:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
für den Scheffel Weizen	2	17	11
" " " Roggen	1	29	3
" " " große Gerste	1	16	9
" " " kleine Gerste	1	13	8
" " " Hafer	1	7	—
" " " Erbsen	2	24	6
" das Schock Stroh	11	7	2
" den Centner Heu	1	8	9
" die Tonne Weißbier	5	5	—
" " " Braunbier	4	15	—
" das Quart einfachen Kornbranntwein	—	2	—
" das Quart doppelten Kornbranntwein	—	5	—
" den Centner Hopfen	—	—	—

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 10. December 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Milzbrand unter dem Rindvieh zu Rhinow und Marienhof ist erloschen. Die im diesjährigen Amtsblatt Seite 344 angeordnete Sperre wird demnach hiermit aufgehoben. Potsdam, den 7. December 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 346. Erlöschen des Milzbrandes zu Rhinow und Marienhof. I. 2541. Novbr.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 347. Die Regulirung des Abdeckereiwesens. I. 2586. Aug.

Wir bringen hiermit den Betheiligten in Erinnerung, daß Entschädigungs-Ansprüche, soweit solche nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 31. Mai d. J., betreffend die Regulirung des Abdeckereiwesens (Ges. S. de 1858 S. 333), für den Verlust der aufgehobenen Berechtigungen in Aussicht gestellt sind, bei Verlust derselben, in Gemäßheit des § 7 und 8 des Gesetzes, spätestens bis zum Schlusse des Monats April 1859 bei der zuständigen Königlichen Regierung schriftlich anzumelden sind.

Es können jedoch die im § 39 des Entschädigungs-Gesetzes zur Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bezeichneten Interessenten (Lehns- und Fideicommißfolger, Wiederkaufsberechtigte, Hypothekengläubiger und andere Realberechtigte) den Entschädigungs-Anspruch noch während einer anderweiten präclusivischen Frist von drei Monaten durch schriftliche Anmeldung bei der Regierung geltend machen. Auf einen nach Befriedigung dieser Interessenten etwa verbleibenden Ueberschuß aber kann der Berechtigte, welcher die Anmeldung versäumt hat, keinen Anspruch machen.

Diejenigen, auf welche dergleichen — ohne Entschädigung aufgehobene, — früher dem Fiscus oder einer Land- oder Stadtgemeinde innerhalb ihres Communal-Bezirks zuständige Berechtigungen erst nach dem 1. Januar 1855 übergegangen sind, (§ 6 Nr. 2) können sofort die Aufhebung des zwischen ihnen und dem früheren Berechtigten bestehenden Contracts-Verhältnisses verlangen. Es muß aber dies Verlangen ebenfalls vor Ablauf des Monats April 1859 gegen den früheren Berechtigten schriftlich erklärt werden, widrigenfalls die für Ueberlassung der Berechtigung übernommenen Verpflichtungen ohne Abzug fortgesetzt erfüllt werden müssen.

Endlich muß auch, wenn eine nach dem obengenannten Gesetz aufgehobene oder abgelöste Berechtigung verpachtet ist, und der Pächter nach § 59 des Entschädigungs-Gesetzes vom 17. Januar 1845 die Aufhebung der Pacht verlangt, dies Verlangen, wenn es sich um eine **aufgehobene** Berechtigung handelt, vor dem Ablauf des Monats April 1859 und im **Fall der Ablösung** einer Berechtigung binnen sechs Monaten, nachdem ihm der festgestellte Betrag der Entschädigung bekannt gemacht worden, gegen den Berechtigten schriftlich erklärt werden (§ 22).

Zur Vermeidung von Rechtsnachtheilen werden die Interessenten auf die Innehaltung der vorstehenden Präclusiv-Fristen, wie überhaupt auch auf den sonstigen Inhalt des Gesetzes nochmals aufmerksam gemacht.

Potsdam, den 8. December 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 348. Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds für 1. Mai $18\frac{58}{59}$. III. 1520. Dec.

Unter Bezugnahme auf unsere Circular-Verfügung vom 10. August 1844, nach welcher die Einzahlung der fixirten Beitrags-Erhöhungen zum Domainen-Feuerschäden-Fonds mit 1 Sgr. für 100 Thlr. der Versicherungs-Summe 1ster Classe und mit 1 Sgr. 6 Pf. für 100 Thlr. der Versicherungs-Summe 2ter Classe zum 1. December jeden Jahres erfolgen soll, werden die Theilnehmer des diesseitigen Domainen-Feuerschäden-Verbandes hierdurch aufgefordert, die am 1. December d. J. fällig gewordenen fixirten Beitrags-Erhöhungen für das Societätsjahr 1. Mai $18\frac{58}{59}$, soweit dies noch nicht geschehen, innerhalb längstens 14 Tagen, bei Vermeidung sofortiger executivischer Einziehung, an die hiesige Regierungs-Haupt-Casse zu berichtigen.

Potsdam, den 8. December 1858.

Königl. Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

№ 349. Feuer-Versicherung. Agentur-Niederlegung. I. 597. Decbr.

Der Schulze F. Heyl zu Alt-Schöneberg, im Teltowschen Kreise, hat die Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Potsdam, den 9. December 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 350. Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 24. Decbr.

Der Kaufmann F. A. Weidenhammer zu Baruth, ist von uns als Agent der Leipziger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Potsdam, den 7. December 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 351. Hagel-Versicherung. Agentur-Niederlegung. I. 2266. Novbr. I. 597. Decbr.

Der Maurermeister Hellwig zu Beelitz, hat die Agentur der Mobiliar-Brand- und Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Brandenburg, und der Schulze F. Heyl zu Alt-Schöneberg, im Teltowschen Kreise, die Agentur der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Potsdam, den 9. December 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Tribunals zu Berlin.

№ 6.

Nachdem, gemäß § 4 Abs. 3 des Gesetzes vom 26. März 1856, betreffend den unter den Rechts-Anwalten beim Königlichen Ober-Tribunal gebildeten Ehrenrath, in diesem Jahre und zwar unter heutigem Tage, die Auslоosung resp. die Wiederwahl der Mitglieder des gedachten Ehrenraths und des Stellvertreters erfolgt ist, wird hierdurch nach Vorschrift des § 26 der Verordnung vom 30. April 1847 öffentlich bekannt gemacht, daß vermöge der stattgefundenen Wiederwahl der sämmtlichen ausgeloosten Personen des Ehrenraths, dieser wiederum in seiner früheren, durch die Bekanntmachung vom 26. Mai 1856 angezeigten Zusammensetzung geblieben ist, nemlich:

Vorsitzender:
der Geheime Justiz-Rath Reusche,
Mitglieder:
der Justiz-Rath Boots,
" " " Wagner,
" " " Ißmer,
der Rechts-Anwalt Dorn,
Stellvertreter:
der Justiz-Rath Strohn,
" " " Simson.

Berlin, den 4. December 1858.

Der Erste Präsident des Königlichen Ober-Tribunals,
Staats-Minister Uhden.

Bekanntmachung
der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

№ 30. Die Besetzung contractlicher Stellen im Postdienste.

Um zur Besetzung contractlicher Stellen der Post-Verwaltung im hiesigen Bezirke, als: Stellen der Landbriefträger, Packetträger auf den Eisenbahnhöfen, Postfußboten, Briefkastenleerer, Posthauswächter, Postwagenwascher u. s. w., geeignete Personen aus der Classe der Versorgungsberechtigten im Voraus notiren zu können, fordere ich diejenigen Militair-Invaliden, welche Stellen der gedachten Art anzunehmen bereit sind, hierdurch auf, sich unter Einreichung ihrer Versorgungs- und Führungs-Atteste bei der hiesigen Ober-Post-Direction zu melden. Die mit dergleichen Stellen verbundene Löhnung beträgt in der Regel bis zu 120 Thlrn. jährlich; als Caution werden 50 Thlr. in courshabenden Papieren erfordert.

Durch die vorläufige Uebernahme einer contractlichen Beschäftigung wird den betreffenden Militair-Invaliden die Aussicht auf Erlangung einer Post-Unterbeamten-Stelle nicht verschlossen. Potsdam, den 9. December 1858.

Der Ober-Post-Director Balde.

Personalchronik.

Im Laufe des Monats November sind im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Berlin folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Der invalide Sergeant Johann Gottlob Braun und der halbinvalide Trompeter Johann Friedrich Aemilius Fiedler sind als Hof-Post-Amtsboten angestellt.

Zu Mitgliedern des Curatoriums der Kreis-Sparcasse zu Kyritz für das Jahr 1859 sind gewählt und von uns bestätigt worden:

1) der Rittergutsbesitzer von Rohr auf Holzhausen zum Director bis dahin, daß für den Kreis Ostpriegnitz wieder ein Landrath ernannt ist, welcher dann an dessen Stelle tritt,
2) der Graf von Königsmark auf Berlitt,
3) der Justiz-Rath Brunner zu Kyritz,
} zu Beisitzern des Curatoriums,

und zu Stellvertretern:

ad 1) der Rittergutsbesitzer Adolph von Kröcher auf Lohm II,
ad 2) der Rittergutsbesitzer Brand von Lindau auf Drewen,
ad 3) der Kreisschulze Wiebig zu Göricke.

Nachweisung

der im Monat November 1858 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. **Gerichts-Assessoren.** Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt die bisherigen Referendarien: Friedrich Simon Riecke, Johann Friedrich August Kossaeth und Ernst Christian Gottlieb Heinrich Cantian. Der Gerichts-Assessor Herrmann Robert Theodor Johannes Hoyer ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O. in das Kammergerichts-Departement versetzt worden. Aus dem Kammergerichts-Departement sind versetzt worden: der Gerichts-Assessor Carl Wilhelm Ernst Baehr in das Departement des Appellationsgerichts zu Insterburg, der Gerichts-Assessor Carl Friedrich August Bieling in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg.

II. **Referendarien.** Zu Referendarien sind ernannt die bisherigen Auscultatoren: Peter Henri Ravené und Friedrich Wilhelm Julius Künne. In das Departement des Kammergerichts sind versetzt worden die Referendarien: Heinrich Eduard Meißner aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau, Friedrich Wilhelm Graf zu Limburg-Stirum aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Glogau, Eugen Otto Dorotheus Kühnemann aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Insterburg, Heinrich Georg Adolph Skrodzki aus demselben Departement. Die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ist ertheilt worden den Kammergerichts-Referendarien: August Rudolph Walter II., Behufs des Ueberganges zur Militair-Verwaltung, Carl Friedrich Gustav Haldensleben, Gustav Friedrich Wilhelm von Reuß, Johann Heinrich Ludwig Wolfart.

III. **Auscultatoren.** Zu Auscultatoren sind ernannt die Rechts-Candidaten: Richard Philipp Ludwig Daniel Gardemin, Eugen Wilhelm Adalbert Döring, Rudolph Maria Ignatz von Brandt, Carl Oscar Bohtz, Cornelius Friedrich Christian Wilhelm Rinne, Carl Ferdinand Dieterici. Die erbetene Entlassung aus dem Justizdienste, Behufs des Ueberganges zur Verwaltung, ist ertheilt worden den Auscultatoren: Otto Victor Albert Limann, Carl Herrmann Boetticher, Gustav Adolph Plewe.

Nachweisung

der im Monat November 1858 mit Bestallung versehenen Schiedsmanns-Beamten im Departement des Kammergerichts.

Stadt Berlin. 1) Der Gasthofsbesitzer Heudtlaß, Burgstraße Nr. 12, als Schiedsmann für den Heiligengeiststraßen-Bezirk Nr. 1, verpflichtet am 3. November 1858; 2) der Stellmachermeister Bach jun., Heiligegeiststraße Nr. 11, als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 24. November 1858; 3) der Gasthofsbesitzer Bocquet, Burgstraße Nr. 20, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 3. November 1858; 4) der Schulvorsteher Berndt, Probststraße Nr. 10, als Schiedsmann für den Nicolai-Kirch-Bezirk Nr. 8, 5) der Professor und Dr. phil. Aschenborn, Neue Friedrichsstraße Nr. 16, als Schiedsmann für den Cadettenhaus-Bezirk Nr. 10, beide verpflichtet am 24. November 1858; 6) der Licht- und Seifen-Fabricant Treue, Klosterstraße Nr. 18, als Schiedsmann für den Marien-Kirch-Bezirk Nr. 16, 7) der Bäckermeister Thier, Klosterstraße Nr. 93, als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, 8) der Kaufmann Loewenberg, Neue Friedrichsstraße Nr. 40, als Schiedsmann für den kleinen Jüdenhof-Bezirk Nr. 17, alle drei verpflichtet am 3. November 1858; 9) der Kaufmann Jacobi, Fischer-Brücke Nr. 25, als Schiedsmann für den Inselbezirk Nr. 21, 10) der Rechnungs-Rath a. D. Schirmer, Roßstraße Nr. 13, als Schiedsmann für den Rittergassen-Bezirk Nr. 23, beide verpflichtet am 10. November 1858; 11) der Bäckermeister Lademann, Roßstraße Nr. 22, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 3. November 1858; 12) der Seifensiedermeister Palis, Mittelstraße Nr. 14, als Schiedsmann für den Dorotheenstädtschen Kirch-Bezirk Nr. 30, verpflichtet am 17. November 1858; 13) der Hof-Sattlermeister Schulze II., Behrenstraße Nr. 16, als Schiedsmann für den Behrenstraßen-Bezirk Nr. 34, 14) der Kaufmann Koenig, Jägerstraße Nr. 23, als 2ter Stellvertreter für den Gensdarmen-Markt-Bezirk Nr. 35, beide verpflichtet am 3. November 1858; 15) der Juwelier Rosenthal, Friedrichsstraße Nr. 69, als 2ter Stellvertreter für den Taubenstraßen-Bezirk Nr. 38, verpflichtet am 24. November 1858; 16) der Kriegs-Rath a. D. Meyer, Ascanischer Platz Nr. 7, als Schiedsmann für den Anhaltschen Thor-Bezirk Nr. 48b, 17) der Fabrikbesitzer Stobwasser, Wilhelmsstraße Nr. 98,

als Schiedsmann für den Leipziger Platz-Bezirk Nr. 49, 18) der Kaufmann Feige, Wilhelmsstraße Nr. 85, als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, 19) der Handschuhmachermeister Eichenberg, Friedrichsstraße Nr. 65, als 2ter Stellvertreter für den Dreifaltigkeits-Bezirk Nr. 53, alle vier verpflichtet am 3. November 1858; 20) der Gastwirth Biering, Lindenstraße Nr. 2, als Schiedsmann für den Halleschen Thor-Bezirk Nr. 58, 21) der Hof-Zimmermeister Tondeur, Belle-Alliance-Platz Nr. 7, als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, 22) der Rentier Schultze, Neuenburger Straße Nr. 2, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, alle drei verpflichtet am 17. November 1858; 23) der Kaufmann Stübbe, Wallstraße Nr. 15, als 1ster Stellvertreter für den Salzhof-Bezirk Nr. 63, 24) der exped. Secretair und Calculator Bergemann, Louisenstraße Nr. 56, als Schiedsmann für den Neuen Thor-Bezirk Nr. 74 C., 25) der Kaufmann Windisch, Rosenthalerstraße Nr. 54, als Schiedsmann für den Neuen Schönhauserstraßen-Bezirk Nr. 81, 26) der Kaufmann Paul, Mulacksgasse Nr. 34, als 1ster Stellvertreter für den Laufgassen-Bezirk Nr. 84, 27) der Barbier Wegener, Linienstraße Nr. 43, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, alle fünf verpflichtet am 24. November 1858; 28) der Kaufmann Dittrich, Grenadierstraße Nr. 43, als Schiedsmann für den 1sten und 2ten Schönhauser Thor-Bezirk Nr. 85, verpflichtet am 3. November 1858; 29) der Tischlermeister Lemme, Schönhauser Allee Nr. 60, als 2ter Stellvertreter für den Schönhauser Allee-Bezirk Nr. 85 C., 30) der Gutsbesitzer Boetzow, vor dem Prenzlauer Thor, als Schiedsmann für den Prenzlauer Thor-Bezirk Nr. 88, 31) der Rentier Wacker, Neue Königsstraße Nr. 30, als 2ter Stellvertreter für den Georgenkirch-Bezirk Nr. 90, 32) der Kaufmann Danneel, Langegasse Nr. 13/15, als 1ster Stellvertreter für den Rathsholzmarkt-Bezirk Nr. 100, 33) der Fabricant Bolle, Mühlenstraße Nr. 70/71, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, 34) der Correspondenz-Secretair Harttmann, Brunnenstraße Nr. 28, als 1ster Stellvertreter für den Brunnenstraßen-Bezirk Nr. 101, alle sechs verpflichtet am 24. November 1858.

Angermünder Kreis. 35) Der Kaufmann Koeppe, zu Friedrich-Wilhelms-Mühle, als Schiedsmann für den 10ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 18. October 1858.

Prenzlauscher Kreis. 36) Der Bürgermeister Beutel, zu Brüssow, als 1ster Stellvertreter für die Stadt Brüssow, 37) der Kaufmann Krasemann, ebendaselbst, als 2ter Stellvertreter für dieselbe Stadt, beide verpflichtet am 26. October 1858.

Ost-Priegnitz. 38) Der Stifts-Secretair Süßmann, zu Marienfließ, als Schiedsmann für den 1sten ländlichen Bezirk, 39) der Gutspächter Zoellner, zu Stepenitz, als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 19. November 1858; 40) der Gutsbesitzer und Schulze Langhoff, zu Schmarsow, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, 41) der Rittergutsbesitzer Gans Edler Herr zu Putlitz, zu Laaske, als Schiedsmann für den 2ten ländlichen Bezirk, 42) der Gutsbesitzer Freude, zu Jacobsdorf, als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, 43) der Kossäth und Schöppe Schmidt, zu Triglitz, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, alle vier verpflichtet am 20. November 1858; 44) der Schulze Voß, zu Schmolde, als 2ter Stellvertreter für den 3ten ländlichen Bezirk, 45) der Bürger Alpermann, zu Freyenstein, als 1ster Stellvertreter für den 4ten ländlichen Bezirk, 46) der Rendant Fritz, ebendaselbst, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, alle drei verpflichtet am 19. November 1858; 47) der Schulze Seyer, zu Kemnitz, als 2ter Stellvertreter für den 8ten ländlichen Bezirk, 48) der Schulze Theis, zu Kuhbier, als Schiedsmann für den 9ten ländlichen Bezirk, 49) der Schulze Deichen, zu Groß-Pankow, als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, 50) der Rittergutsbesitzer Gadcke, zu Brünkendorf, als Schiedsmann für den 10ten ländlichen Bezirk, 51) der Rittergutsbesitzer Metzner, zu Eggersdorf, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, alle fünf verpflichtet am 20. November 1858.

West-Priegnitz. 52) Der Apotheker Schultze, zu Perleberg, als Schiedsmann für den 1sten Bezirk der Stadt Perleberg, verpflichtet am 13. November 1858; 53) der Färbereibesitzer Wendt, ebendaselbst, als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 16. November 1858; 54) der Kaufmann Fritze, ebendaselbst, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, 55) der Rathsherr Schultze, ebendaselbst, als Schiedsmann für den 2ten Bezirk der Stadt Perleberg, 56) der Rathsherr Krenkel, ebendaselbst, als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, 57) der Buchdrucker Jacobson, ebendaselbst, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, alle vier verpflichtet am 13. November 1858;

58) der Kaufmann **Büttner**, zu Lenzen, als Schiedsmann für die Stadt Lenzen, 59) der Bäckermeister **Schmidt**, ebendaselbst, als 1ster Stellvertreter für dieselbe Stadt, 60) der Kaufmann **Mewes**, ebendaselbst, als 2ter Stellvertreter für dieselbe Stadt, alle drei verpflichtet am 19. November 1858.

Feuerlösch-Commissarien. Zu Feuerlösch-Commissarien und resp. zu Stellvertretern derselben pro 1859, 1860 und 1861 sind im Templinschen Kreise gewählt und diesseits bestätigt worden:

für den I. Bezirk:
Herr Amtmann **Türke** zu Böckenberg, Herr Amtmann **Schrader** zu Gr.-Fredenwalde,

für den II. Bezirk:
Herr Amtmann **Vieweg** zu Ahlimbswalde, Herr Amtmann **Kayser** zu Ahlimbsmühle,

für den III. Bezirk:
Herr Lehnschulze **Dahms** zu Storckow, Herr Lehnschulze **Berg** zu Hindenburg,

für den IV. Bezirk:
Herr Amtmann **Friese** zu Gr.-Kölpin, Herr Schulze **Schultze** zu Ahrensdorf,

für den V. Bezirk:
Herr Amtmann **König** zu Bröddin, Herr Lieutenant **Lindenberg** auf Herzfelde,

für den VI. Bezirk:
Herr Amtmann **Schiepan** zu Boytzenburg, Herr Amtmann **Schulz** zu Boisterfelde,

für den VII. Bezirk:
Herr Rittergutsbesitzer **Springefeldt** auf Warbende, Herr Inspector **Funck** zu Fürstenau,

für den VIII. Bezirk:
Herr Lehnschulzengutsbesitzer **Schreyer** jun. zu Bergsdorf, Herr Lehnschulze **Dittmann** zu Falkenthal,

für den IX. Bezirk:
Herr Lehnschulze **Zeumer** zu Wesendorf, Herr Lehnschulze **Krüger** zu Crewelin,

für den X. Bezirk:
Herr Rittergutsbesitzer **Eltze** auf Alt-Placht, Herr Lehnschulze **Schönian** zu Gandenitz,

für den XI. Bezirk:
Herr Lieutenant **Baer** zu Ravensbrück, Herr Gutsbesitzer **Seehausen** zu Sähle,

für den XII. Bezirk:
Herr Amtmann **Görnemann** zu Brüsenwalde, Herr Lehnschulze **Stabe** zu Beenz,

für den XIII. Bezirk:
Herr Lehnschulze **Ramin** zu Mildenberg, Herr Rittergutsbesitzer **Stropp** auf Ribbeck.

Bekanntmachung.

Die Gerichtstage für die Stadt Brück und die dazu gehörige Ortschaft Neuendorf werden im Jahre 1859 am

3. Januar, 7. März, 2. Mai, 4. Juli, 5. September und 7. November

auf dem Rathhause zu Brück abgehalten werden.

Belzig, den 10. November 1858. **Königl. Kreisgerichts-Commission I.**

Abhaltung der Gerichtstage in Gerswalde im Jahre 1859.

Die Gerichtstage in Gerswalde finden im Jahre 1859 statt:

am 14. und 15. Januar, am 13. und 14. Mai, am 16. und 17. September,
" 11. und 12. Februar, " 10. und 11. Juni, " 14. und 15. October,
" 11. und 12. März, " 15. und 16. Juli, " 11. und 12. November,
" 15. und 16. April, " 12. und 13. August, " 16. und 17. December.

Templin, den 6. December 1858. **Königl. Kreisgericht.**

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 52. Den 24. December **1858.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 54ste Stück der Gesetzsammlung für die Königl. Preußischen Staaten enthält:

№ 4983. Allerhöchster Erlaß vom 6. November 1858, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Golzow nach Brandenburg Seitens des Zauch-Belzigschen Kreises.

№ 4984. Bekanntmachung der unterm 8. November 1858 erfolgten Allerhöchsten Genehmigung von Abänderungen des Statuts der Allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin. Vom 27. November 1858.

№ 4985. Bestätigungs-Urkunde des Nachtrages zu dem Statut der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft, betreffend die Creirung von 2,500,000 Thalern neuer Stammactien. Vom 6. December 1858.

№ 4986. Gesetz, betreffend die Einrichtung des Salzverkaufs in den Hohenzollernschen Landen. Vom 13. December 1858.

№ 4987. Verordnung, betreffend die Einrichtung des Salzverkaufs in den Hohenzollernschen Landen. Vom 13. December 1858.

Bekanntmachung
der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Das Handlungs-Haus S. Kaufmann & Co. hierselbst, Spandauer Straße Nr. 57, hat auf Umschreibung der Schuldverschreibung der Staats-Anleihe vom Jahre 1852 Lit. D. № 15,708 über 100 Thlr. bei uns angetragen, weil dieselbe stark durch Feuer beschädigt, und daher zur ferneren Circulation nicht mehr geeignet ist. In Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Gesetzsammlung Seite 177) wird ein Jeder, welcher an dieser Schuldverschreibung ein Recht zu haben vermeint, aufgefordert, dies bei uns innerhalb 6 Monaten, und spätestens am 28. Februar 1859
schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls die Cassation der gedachten Schuldverschreibung erfolgen und dem Antragsteller ein neues Document ausgereicht werden wird.

Berlin, den 16. August 1858.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden. Guenther.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 352. Die von dem Landrath Freiherrn von Hertzberg ausgearbeitete Geschäfts-Instruction für die ländlichen Ortsobrigkeiten des diesseitigen Regierungsbezirks. I. 172. Dec.

Im Commissions-Verlage der Plahnschen Buchhandlung (Henri Sauvage) zu Berlin ist unter dem Titel „Geschäfts-Instruction für die ländlichen Ortsobrigkeiten des Regierungsbezirks Potsdam" eine von dem Landrath des Westhavelländischen Kreises Freiherrn von Hertzberg ausgearbeitete Schrift erschienen, deren Zweck es ist, den ländlichen Ortsobrigkeiten eine Uebersicht der ihnen obliegenden Geschäfte und zustehenden Befugnisse, sowie der auf ihre obrigkeitliche und amtliche Stellung überhaupt bezüglichen zur Zeit geltenden Vorschriften zu geben. Dieselbe soll zugleich zur Ergänzung der im amtlichen Auftrage erschienenen beiden Werke: 1) „die in den Preußischen Staaten bestehenden allgemeinen Polizei-Gesetze und Verordnungen von Rauer" und 2) die im Regierungsbezirk Potsdam bestehenden Polizei-Verordnungen von v. Wichert" dienen. Durch die ausgezeichnete Bearbeitung dieser der Arbeit gestellten Aufgabe ist die Schrift besonders geeignet, dem längst hervorgetretenen Bedürfnisse eine wesentliche Abhülfe zu verschaffen. Indem wir daher die Inhaber der ländlichen Ortsobrigkeiten auf das Erscheinen dieses Werkchens, welches durch die obengedachte Buchhandlung für den billigen Preis von 7½ Sgr. für das Exemplar zu beziehen ist, aufmerksam machen, empfehlen wir die Anschaffung desselben auf das Dringendste und sprechen im Interesse einer ordnungsmäßigen Localpolizei-Verwaltung den Wunsch aus, daß dasselbe sich bald in den Händen eines jeden Inhabers der polizeiobrigkeitlichen Gewalt, resp. dessen Stellvertreters befinden möge.

Potsdam, den 14. December 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 353. Empfehlung der Schrift: „Die ersten Lebensjahre des Kindes" von Christoph Höch. II. S. L. 4553.

Indem wir auf die im Verlage von Büchting in Nordhausen erschienene, von dem Lehrer Höch in Klein-Grabe herausgegebene Schrift „die ersten Lebensjahre des Kindes 2c.", in welcher der Verfasser aus eigener Erfahrung hervorgegangene Rathschläge zur Einrichtung von Kinder-Bewahr-Anstalten, insonderheit auf dem Lande, ertheilt, aufmerksam machen, empfehlen wir die Anschaffung dieser Schrift für Lehrer auf Kosten der Ortsschul-Cassen, sowie für Lehrer-Lese-Zirkel und Kreisschul-Bibliotheken hiermit angelegentlichst und bemerken noch, daß der Preis für 1 Exemplar 3 Sgr. beträgt.

Potsdam, den 16. December 1858.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 118. Nachtrag zu dem Statut der Allge-

Verhandelt Berlin, am eilften September Eintausend acht Hundert acht und funfzig, in der Mittelstraße Nummer ein und zwanzig.

Vor dem unterschriebenen, zu Berlin wohnhaften Notar im Bezirke des Königlichen Kammergerichts zu Berlin, dem Königlichen Rechts-Anwalte Johannes

Justus Geppert II., waren in der heutigen Sitzung des Verwaltungs-Raths der Allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft, nachstehend benannte Mitglieder des Verwaltungs-Raths anwesend:

1) der Königliche Justiz-Rath Herr Carl Adolf Moll,
2) der Banquier Herr Adolph Jacob Jacoby,
3) der Kaufmann Herr Sigismund Alexander Benda.

Die Herren Comparenten sind zu Berlin wohnhaft, dispositionsfähig und dem Notar bekannt.

Sie producirten den anliegenden Nachtrag zu den Statuten der Allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin vom heutigen Tage und haben denselben nach erfolgter Vorlesung überall genehmigt und in Gegenwart des Notars und der beiden untengenannten Zeugen eigenhändig vollzogen.

Sie beantragen diese Verhandlung mit dem überreichten Nachtrag auszufertigen und die Ausfertigung dem Herrn Director Crelinger zuzustellen.

Es sind zu dieser Verhandlung die nachbenannten, hier wohnhaften, dem Notar bekannten Personen:

a) der Buchhalter Hugo Plinzner,
b) der Kaufmann Wilhelm Altmann

als Zeugen zugezogen. Es wird versichert, daß diesen Zeugen und dem unterzeichneten instrumentirenden Notar keines der Verhältnisse entgegensteht, welche nach §§ fünf bis neun des Gesetzes vom elften Juli Eintausend acht Hundert fünf und Vierzig von der Theilnahme an dieser Verhandlung ausschließen.

Vorstehende Verhandlung ist hierauf den Erschienenen in Gegenwart beider genannten Zeugen und des Notars laut vorgelesen, von ihnen genehmigt und, wie folgt, eigenhändig unterschrieben:

Carl Adolf Moll.
Adolph Jacob Jacoby.
Sigismund Alexander Benda.

Es wird hierdurch attestirt, daß die vorstehende Verhandlung, so wie sie niedergeschrieben, stattgefunden hat, daß sie in Gegenwart des unterzeichneten instrumentirenden Notars und der zugezogenen beiden Zeugen den Betheiligten vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig unterschrieben worden ist.

a. u. s.

Hugo Plinzner.
Wilhelm Altmann.
Johannes Justus Geppert II.

* * *

Nachtrag

zu dem Statute der Allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin.

Durch die Beschlüsse der Actionaire der Allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft in den General-Versammlungen vom dreißigsten Januar Eintausend acht Hundert Sechs und Funfzig und neun und zwanzigsten April Eintausend

acht Hundert acht und Funfzig ist das Statut der genannten Gesellschaft vom dritten August Eintausend acht Hundert drei und Funfzig, Allerhöchst bestätigt unterm Sechs und zwanzigsten September Eintausend acht Hundert drei und Funfzig dahin ergänzt und abgeändert:

I.

ad § 1 des Statuts wird der daselbst ausgesprochene Zweck der Gesellschaft dahin erweitert:

daß die zu ertheilenden Versicherungen nicht auf Eisenbahnen beschränkt, sondern auch auf andere Land- und Wasserstraßen — mit Ausnahme der Meeresstraßen — ausgedehnt werden.

II.

Der § 17 des Statuts wird aufgehoben und tritt folgende Bestimmung an seine Stelle:

Der Director vertritt die Gesellschaft nach Außen, er ist zu Ihrer Vertretung in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen ermächtigt. Er zeichnet die Firma der Gesellschaft, jedoch müssen alle Verhandlungen und Verfügungen in Geld- und Wechsel-Angelegenheiten, welche die Summe von Zweihundert und fünfzig Thalern übersteigen, von einem Mitgliede des Verwaltungs-Raths mit unterzeichnet sein. In Behinderungsfällen wird der Director durch ein Mitglied des Verwaltungs-Raths vertreten.

Berlin, den elften September Eintausend acht Hundert acht und Funfzig.

Carl Adolf Moll.
Sigismund Alexander Benda.
Adolph Jacob Jacoby.

* * *

Vorstehende, in das Register unter Nummer Zweihundert und Funfzig, Jahr Eintausend acht Hundert acht und Funfzig eingetragene Verhandlung ist für den Verwaltungs-Rath der Allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin ausgefertigt und ist die Ausfertigung dem Herrn Director Crelinger zugestellt.

So geschehen Berlin, am elften September Eintausend acht Hundert acht und Funfzig.

(L. S.) Johannes Justus Geppert II., Rechts-Anwalt und Notar im Departement des Königlichen Kammergerichts.

* * *

Nachstehender, wörtlich also lautender Allerhöchster Erlaß:

Auf den Bericht vom 2. November d. J. will Ich den, von der in Berlin domizilirten Allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft in den General-Versammlungen vom 30. Januar 1856 und 29. April d. J. be-

schlossenen und in dem anliegenden notariellen Acte vom 11. September d. J. zusammengestellten Abänderungen des unter dem 26. December 1853 genehmigten Gesellschafts-Statuts Meine Genehmigung ertheilen.

Berlin, den 8. November 1858.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:
gz. **Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.**
ggz. von der Heydt. Simons. Flottwell.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Justiz-Minister und das Ministerium des Innern.

dessen Original in das Geheime Staatsarchiv abgegeben ist, wird hierdurch für die Allgemeine Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin in beglaubigter Form ausgefertigt. Berlin, den 27. November 1858.

(L. S.)

Der Minister des Innern.	Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Flottwell.	von der Heydt.

Ausfertigung.
IV. 11817 M. f. H.
I. 9827 **A.** M. d. J.

* * *

Vorstehender Nachtrag zu dem Statute der Allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin nebst den Ausfertigungs-Rescripten der Herren Minister des Innern und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 27. November 1858 wird in deren Auftrage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 16. December 1858.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

№ 119. Beförderung von Auswanderern. Concessions-Ertheilung.

Dem Kaufmann Constantin Eisenstein hierselbst ist die Concession als General-Agent des, für den Betrieb des Auswanderer-Beförderungs-Geschäfts in den diesseitigen Staaten concessionirten Handlungshauses Lüdering et Comp. zu Bremen für die Provinzen Brandenburg, Ost- und West-Preußen, Posen, Pommern und Schlesien ertheilt worden. Berlin, den 14. December 1858.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

Bekanntmachung.

Denjenigen Rentepflichtigen, welche ihre an die Rentenbank zu entrichtenden Renten mit dem 1. October d. J. durch Capitalzahlung ganz oder theilweise abgelöset haben, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die von uns in Gemäßheit des § 27 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 zu ertheilenden Entlastungs-Quittungen denjenigen Kreis-Cassen, an

welche bisher die Renten entrichtet worden, von uns übersandt sind, und unter Rückgabe der über die gezahlten Ablösungs-Capitalien ertheilten Interims-Quittungen dort in Empfang genommen werden können.

Berlin, den 8. December 1858.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Nachweisung

der 24jährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreise der Getreide-Fruchtarten ꝛc. im Departement der Königlichen General-Commission für die Kurmark Brandenburg und in den Städten Lübben und Wittenberg für das Jahr 1858, nach dem Gesetze über die Reallasten vom 2. März 1850.

№	Namen der Städte.	Der Scheffel: Weizen.			Roggen.			Gerste.			gewöhnlicher Hafer.			Erbsen.			Kartoffeln.		Der Centner Heu.		Roggen-Winter-Richtstroh pro Schock à 1200 Pfd.		
		Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Sgr	Pf	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf
1	Berlin	2	17	9	1	23	11	1	11	10	1	1	—	2	3	2	—	—	—	—	—	—	—
2	Beeskow	2	14	3	1	17	4	1	10	4	–	28	1	–	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Brandenburg a. d. H.	2	12	11	1	21	—	1	8	1	–	27	8	–	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Dahme	2	11	2	1	17	2	1	7	4	–	27	5	2	8	7	—	—	—	—	—	—	—
5	Fürstenwalde	2	18	11	1	20	5	1	8	11	–	29	10	–	—	—	13	4	—	—	—	—	—
6	Havelberg	2	13	2	1	18	10	1	8	9	–	27	3	1	25	4	—	—	—	—	—	—	—
7	Jüterbogk	2	13	2	1	19	9	1	6	7	–	28	6	–	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	Lübben	2	15	11	1	17	[illegible]	1	9	8	–	28	2	–	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Luckenwalde	2	15	1	1	21	8	1	8	11	–	29	4	–	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Perleberg	2	13	—	1	18	9	1	8	—	1	4	—	–	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	Potsdam	2	16	4	1	23	2	1	10	5	1	—	4	2	4	9	—	—	—	—	—	—	—
12	Prenzlau	2	8	8	1	20	2	1	6	5	–	27	1	1	24	9	—	—	—	—	—	—	—
13	Pritzwalk	2	11	—	1	15	—	1	6	1	–	25	2	–	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	Rathenow	2	12	1	1	19	9	1	9	5	–	27	4	–	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	Neu-Ruppin	2	11	11	1	19	6	1	6	8	–	27	1	–	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	Schwedt	–	—	—	1	20	9	1	9	3	–	28	2	1	27	2	—	—	—	—	—	—	—
17	Templin	2	17	7	1	21	6	1	6	11	–	29	3	1	28	10	—	—	—	—	—	—	—
18	Treuenbrietzen	2	14	3	1	20	4	1	6	11	–	28	2	–	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	Wittstock	2	12	6	1	17	11	1	8	6	–	26	6	1	25	3	—	—	—	—	—	—	—
20	Wittenberg	2	12	5	1	21	8	1	13	8	–	28	10	2	15	11	—	—	—	—	—	—	—

Personalchronik.

Der Prediger Johann Alexander Franz Heydemann, bisher zu Zerpenschleuse, ist zum Ober-Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinen der Parochie Zossen — Diöces Zossen — ernannt worden.

Dem Lehrer August Julius Hube ist die Erlaubniß zur Fortführung der ehemals Minckschen Privat-Elementar-Schule für beide Geschlechter auf dem Wedding bei Berlin, und der Schulvorsteherin Marie Kruschke die Erlaubniß zur Fortführung der ehemals Borkenhagenschen höheren Töchterschule in der St.-Petri-Parochie zu Berlin ertheilt worden.

Dem Küster, Organisten und ersten Lehrer-Adjuncten Theodor Wilhelm Julius Plaue zu Wildberg, so wie dem Küster, Organisten und ersten Lehrer Johann Joachim Carl Siebert zu Langen — im Kreise Ruppin — ist der Cantor-Titel verliehen.

Dem Candidaten der Theologie Ernst Mayerhoff, zu Groß-Beeren, Kreis Teltow, ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrer im Regierungs-Bezirk Potsdam anzunehmen.

Vermischte Nachrichten.

Berlin-Anhaltische Eisenbahn.

Am 17. Februar d. J. eröffnete sich ein Fuhrwerksbesitzer eigenmächtig und gegen den Einspruch des Wärters die Barrieren des über das Bahnplanum führenden Wegüberganges für die Luckenwalde-Jüterbogker Straße kurz vor dem Passiren eines Eisenbahnzuges.

Außer dieser Gefährdung seiner selbst nebst Fuhrwerk und des Eisenbahnbetriebes verging sich der Contravenient noch durch Beleidigungen gegen den Wärter.

In Folge der demnächst eingeleiteten Untersuchung ist Contravenient wegen wörtlicher Beleidigung eines öffentlichen Beamten während der Ausübung seines Berufs und wegen Uebertretung des Bahnpolizei-Reglements mit Gefängniß von 4 Wochen bestraft worden.

Dies zur Kenntniß und Warnung des Publikums.

Berlin, den 17. December 1858. Die Direction.

Gerichtstage für das Jahr 1859.

Die Gerichtstage für den Gerichtstagsbezirk Gramzow sind für das Jahr 1859 auf

den 10. und 11., 24. und 25. Januar,
den 7. und 8., 21. und 22. Februar,
den 7. und 8., 21. und 22. März,
den 4. und 5., 18. und 19. April,
den 2. und 3., 16. und 17. Mai,
den 6. und 7., 20. und 21. Juni,
den 1. und 2., 14. und 15. Juli,
den 5. und 6., 19. und 20. September,
den 3. und 4., 17. und 18. October,
den 1. und 2., 17. und 18. November,
den 1. und 2., 19. und 20. December

festgesetzt und werden im gewöhnlichen Gerichtslocal zu Gramzow abgehalten.

Angermünde, den 30. November 1858. **Königl. Kreisgericht.**

Abhaltung der Gerichtstage zu Werneuchen im Jahre 1859.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Gerichtstage zu Werneuchen für das Jahr 1859 auf folgende Tage festgesetzt sind:

13. und 14. Januar,
17. und 18. März,
12. und 13 Mai,
14. und 15. Juli,
15. und 16. September,
17. und 18. November,

mit der Maaßgabe, daß der zweite Tag nur für den Fall noch benutzt werden wird, daß der erste Tag für die Geschäfte nicht ausreicht.

Strausberg, den 19. November 1858. **Königl. Kreisgerichts-Commission.**

Abhaltung der Gerichtstage in Teupitz im Jahre 1859.

In dem Geschäftsjahr $18\frac{58}{59}$ werden Seitens der unterzeichneten Kreisgerichts-Deputation für den Teupitzer Gerichtsbezirk am:

3. und 4. Januar 1859,	2. und 3. Mai 1859,	5. und 6. September 1859,
7. = 8. Februar =	6. = 7. Juni =	3. = 4. October =
7. = 8. März =	4. = 5. Juli =	7. = 8. November =
4. = 5. April =		

Gerichtstage im Rathhause zu Teupitz abgehalten werden.

Mittenwalde, den 6. December 1858. **Königl. Kreisgerichts-Deputation.**

Berichtigung eines Druckfehlers. In der im 48sten Stück dieses Amtsblatts abgedruckten Bekanntmachung der Königlichen Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg vom 19. November d. J. hat sich bei den Rentenbriefen Litt. E. zu 10 Thalern Seite 399 in der 15ten Zeile, hinter der Nummer 5927 in die darauf folgende Nummer 8965 ein Druckfehler eingeschlichen, indem die richtige Nummer 5965 ist, der hiermit berichtigt wird.

(Hierbei eine Beilage, enthaltend das Bahnpolizei-Reglement für die Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger, die Berlin-Anhaltische, die Magdeburg-Halberstädter und die Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn und deren Zweigbahnen, imgleichen Zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Beilage

zum 52sten Stück des Amtsblatts pro 1858
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Bahnpolizei-Reglement

für die Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger, die Berlin-Anhaltische, die Magdeburg-Halberstädter und die Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn und deren Zweigbahnen.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Königlichen Ministeriums des Innern wird auf Grund des § 11 der Verordnung vom 11. März 1850 und in Ausführung der Bestimmungen der §§ 23 und 24 des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 hierdurch für

die Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger,
die Berlin-Anhaltische,
die Magdeburg-Halberstädter und
die Berlin-Potsdam-Magdeburger

Eisenbahn und deren Zweigbahnen unter Aufhebung des bisher für dieselben bestandenen Bahnpolizei-Reglements vom 2. Februar 1848 folgendes Bahnpolizei-Reglement erlassen.

I. Von den Bahnpolizei-Beamten.

§ 1. Jede der vorgenannten Eisenbahn-Verwaltungen ist verpflichtet, einen Betriebs-Director anzustellen, welcher für die Ausführung aller durch dieses Reglement vorgeschriebenen, oder sonst angeordneten Maßregeln zur Sicherung des Betriebes persönlich verantwortlich ist.

Vor der Anstellung des Betriebs-Directors ist dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten die dazu ausersehene Person anzuzeigen, damit zuvor von deren gehöriger Qualification Kenntniß genommen werde.

§ 2. Außer dem Betriebs-Director sind zur Ausübung der Bahnpolizei unter ihrer Verantwortlichkeit berufen und verpflichtet:

der Betriebs-Inspector, resp. der Amtsgehülfe des Betriebs-Directors,
die Abtheilungs-Baumeister,
die Bahnmeister,
die Bahnwärter und Brückenwärter,
die Bahnhofs-Inspectoren,
die Bahnhofs-Aufseher,
die Perrondiener,
die Weichensteller,
die Nachtwächter,
die Zugführer, Packmeister und Schaffner, und
die Assistenten und Stellvertreter der vorbezeichneten Beamten.

Allen diesen Beamten, welche in der zur Sicherung des Betriebes erforderlichen Anzahl angestellt werden müssen, sind von der Eisenbahn-Verwaltung über ihre Dienstverrichtungen und ihr gegenseitiges Dienstverhältniß schriftliche oder gedruckte, der Genehmigung des Königlichen Eisenbahn-Commissariats unterliegende Instructionen zu ertheilen.

§ 3. Alle zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen Beamten müssen mindestens 21 Jahr alt und unbescholtenen Rufs sein, lesen und schreiben können und die sonst zu ihrem besonderen Dienst erforderlichen Eigenschaften besitzen.

§ 4. Die Bahnpolizei-Beamten werden von der competenten Polizei-Behörde vereidet. Sie treten alsdann in Beziehung auf die ihnen bei ihrer Anstellung übertragenen Dienstverrichtungen dem Publikum gegenüber in die Rechte der öffentlichen Polizei-Beamten und müssen bei Ausübung ihres Dienstes die, von der Eisenbahn-Direction unter Genehmigung des Handels-Ministers zu bestimmende Uniform ihrer Charge, resp. das festgestellte Dienstabzeichen tragen, oder mit einer Legitimation versehen sein.

§ 5. Die Amtswirksamkeit der Bahnpolizei-Beamten erstreckt sich ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz auf die ganze Bahn und die dazu gehörigen Anlagen, und außerhalb der Eisenbahn und deren Anlagen noch soweit, als solches zur Handhabung und Aufrechthaltung der für den Eisenbahnbetrieb erlassenen Polizei-Verordnungen erforderlich ist.

§ 6. Die Bahnpolizei-Beamten haben dem Publikum gegenüber ein besonnenes, anständiges und, soweit die Erfüllung der ihnen auferlegten Dienstpflichten es zuläßt, möglichst rücksichtsvolles Benehmen zu beobachten und sich insbesondere jedes herrischen und unfreundlichen Auftretens zu enthalten. Unziemlichkeiten sind von ihren Vorgesetzten streng zu rügen und nöthigenfalls durch Ordnungsstrafen zu ahnden. Diejenigen Bahnpolizei-Beamten, welche sich als zur Ausübung ihres Dienstes ungeeignet zeigen, müssen sofort von der Verrichtung polizeilicher Functionen entfernt werden.

Die Bahn-Verwaltung ist verbunden, über jeden Bahnpolizei-Beamten Personalacten anzulegen und fortzuführen.

§ 7. Sämmtliche Polizei-Beamte sind verpflichtet, auf Erfordern der Bahnpolizei-Beamten die letzteren in der Handhabung der Bahnpolizei zu unterstützen.

Ebenso sind die Bahnpolizei-Beamten verbunden, den übrigen Polizei-Beamten innerhalb des im § 5 bezeichneten Gebietes bei der Ausübung ihres Dienstes Hülfe zu leisten, soweit dies der Umfang ihrer Amtswirksamkeit und die den Bahnbeamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

II. Bestimmungen für das Publikum.

§ 8. Die Eisenbahn-Reisenden müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Eisenbahn-Verwaltung Behufs Aufrechthaltung der Ordnung bei der Beförderung der Personen und Sachen getroffen werden, und haben den dienstlichen Aufforderungen der mit Uniform resp. Dienstabzeichen versehenen, oder eine besondere Legitimation führenden Bahnpolizei-Beamten (§ 4) unweigerlich Folge zu leisten.

§ 9. Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen dürfen vom Publikum nicht betreten werden. Das Ueberschreiten der Bahn ist nur an den, zu Ueberfahrten oder Uebergängen bestimmten Stellen gestattet, so

lange die Letzteren nicht durch Barrièren oder Einfriedigungen verschlossen sind, und ist dabei jeder unnöthige Verzug zu vermeiden. Das eigenmächtige Eröffnen oder Ueberschreiten der Barrièren und sonstigen Einfriedigungen ist untersagt.

§ 10. Mit Ausnahme des Chefs der Militair- und Polizei-Behörden, die am Orte des Bahnhofes ihren Sitz haben, und der in Ausübung ihres Dienstes erscheinenden Polizei-, Steuer- und Post-Beamten darf Niemand ohne Erlaubnißkarte die Bahnhöfe und die dazu gehörigen Gebäude außerhalb derjenigen Räume betreten, welche ihrer Bestimmung nach dem Publikum geöffnet sind. Die Festungs-Commandanten, Fortifications-Offiziere und Fortifications-Beamten, welche durch ihre Uniform als solche kenntlich sind, stehen den Militair- und Polizei-Chefs insofern gleich, als es ihnen gestattet ist, den Bahnkörper und die Bahnhöfe innerhalb des Festungs-Rayons zu betreten.

Die Wagen, welche Reisenden zur Bahn bringen oder von daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren.

Die Ueberwachung der Ordnung auch auf diesen Vorplätzen steht, soweit dies den Verkehr mit Reisenden und deren Gepäck betrifft, den Bahnpolizei-Beamten zu, sofern in dieser Beziehung nicht besondere Vorschriften Anderes bestimmen.

§ 11. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und dergl. darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh ist Derjenige verantwortlich, welcher die ihm obliegende Aufsicht über dasselbe vernachlässigt.

§ 12. Privat-Uebergänge dürfen nur von den Berechtigten unter den besonders vorgeschriebenen Bedingungen benutzt werden.

§ 13. So lange die Ueberfahrten geschlossen sind, müssen Fuhrwerke, Reiter, Pferdetreiber und Viehheerden auf den, die Bahn kreuzenden Wegen in der durch Pfähle markirten Entfernung von den Verschluß-Barrièren das Wiedereröffnen derselben abwarten. Dasselbe gilt für den Fall, daß die an den mit Zugbarrièren versehenen Uebergängen angebrachten Glocken ertönen.

Fußgänger dürfen sich in beiden Fällen den Barrièren zwar nähern, dieselben aber nicht berühren.

§ 14. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen oder sonstigen hindernden Gegenständen auf das Planum der Bahn sind verboten; ebenso die Erregung falschen Allarms, Nachahmung von Signalen, Verstellung von Ausweiche-Vorrichtungen und überhaupt die Vornahme jeder den Betrieb störenden Handlung.

§ 15. Es ist verboten, feuergefährliche und solche Gegenstände, wodurch andere Transportgegenstände, oder die Transportmittel selbst beschädigt werden könnten, in den Personen- oder Gepäckwagen mitzuführen, oder in den Güterwagen ohne Anzeige zu versenden. Rücksichtlich der Versendung von Chemikalien finden die Verordnungen vom 27. September 1846 und 29. März 1848 mit den dieselben ergänzenden besonderen Bestimmungen Anwendung.

§ 16. Geladene Gewehre dürfen unter keinerlei Umständen mitgenommen werden. Die Schaffner sind befugt, vor dem Einsteigen die von den Reisenden geführten Schießgewehre zu untersuchen.

§ 17. Das Tabackrauchen in anderen Wagenclassen oder Coupé's, als denjenigen, in welchen dasselbe nach den, von der Bahn-Verwaltung getroffenen Anordnungen gestattet wird, ist verboten.

§ 18. Hunde und andere Thiere dürfen Reisende in den Personenwagen nicht mit sich führen, ebensowenig solche Gepäckstücke, durch welche die Mitreisenden belästigt werden.

§ 19. Trunkene Personen dürfen zum Mitfahren nicht zugelassen werden. Sind solche unbemerkt in die Wagen gelangt, so werden sie aus diesen ausgewiesen. Ein Gleiches findet Statt, wenn sie in den Versammlungssälen oder auf den Bahnhöfen betroffen werden. Dergleichen Personen haben keinen Anspruch auf Ersatz des etwa gezahlten Fahrgeldes.

§ 20. Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, sich den Anordnungen der Bahnpolizei-Beamten nicht fügt, oder sich unanständig benimmt, wird gleichfalls zurückgewiesen und ohne Anspruch auf den Ersatz des bezahlten Fahrgeldes von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen.

§ 21. Personen, welche sichtlich krank oder solche, welche durch ihre Nachbarschaft den Mitreisenden augenscheinlich lästig werden würden, dürfen nur dann zur Mitfahrt zugelassen werden, wenn ein besonderes Coupé für sie genommen wird, oder alle Reisende in dem betreffenden Coupé sich für die Mitnahme erklären.

§ 22. Wer den Verboten der §§ 9 bis 18 zuwider handelt, verfällt in eine polizeiliche Strafe bis zu 10 Thlr. Geld, resp. verhältnißmäßiges Gefängniß, sofern nicht nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen, namentlich nach den §§ 294 bis 298 einschließlich des Strafgesetzbuches vom 4. April 1851 eine härtere Strafe stattfindet.

§ 23. Die zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen und verpflichteten Eisenbahn-Beamten (§ 1 und 2) sind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Vorschriften, welcher unbekannt ist und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag, oder letzteren Falls nicht eine der angedrohten Strafe entsprechende angemessene Caution erlegt, zu verhaften, wenn er bei der Ausführung der strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird. Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Cautions-Bestellung der sofortigen Verhaftung nicht entziehen. Jeder Verhaftete ist ungesäumt an die nächste Polizei-Behörde abzuliefern.

§ 24. Im Falle einer Verhaftung ist den Bahnpolizei-Beamten gestattet, die verhafteten Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeits-Personal in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahnpolizei-Beamte eine mit seinem Namen und seiner Dienstqualität bezeichnete Verhaftungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Contraventions-Verhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an welchem die Contravention stattfand, jedenfalls aber innerhalb 24 Stunden nach der Feststellung einer Uebertretung, an die competente Polizei-Behörde eingesendet werden muß.

III. Zustand, Unterhaltung und Bewachung der Bahn.

§ 25. Die Bahn muß fortwährend in einem solchen baulichen Zustande erhalten werden, daß dieselbe ohne Gefahr und, ausgenommen die in der Reparatur befindlichen Strecken, mit der durch dieses Reglement (§ 51) festgestellten größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden kann.

Diejenigen Strecken, welche nicht mit der größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden dürfen, sind als solche, durch bestimmte, vom Zuge aus von Weitem sichtbare Signale zu bezeichnen.

§ 26. Veränderungen in den Constructions-Verhältnissen der Bahn dürfen ohne vorherige Genehmigung des Königlichen Eisenbahn-Commissariats nicht vorgenommen werden.

§ 27. Die zur Befahrung dienenden Bahnstrecken müssen fortwährend in solcher Breite freigehalten werden, daß Gegenstände, deren Oberfläche nicht mehr als einen Fuß über den Schienen erhöht sind, mindestens 5 Fuß 3 Zoll, alle höhern Gegenstände mindestens $6\frac{1}{2}$ Fuß von der Mittellinie des nächsten Geleises Abstand haben.

§ 28. Es sind Vorkehrungen zu treffen, daß der richtige Stand der beweglichen Brücken und der Weichen, welche nicht zu den Bahnhöfen gehören, in einer Entfernung von 1000 Fuß zu erkennen ist. Solche Weichen müssen, so lange sie nicht bewacht sind, verschlossen gehalten werden. Bei beweglichen Brücken muß dies Signal durch den Mechanismus zum Schließen der Brücke selbstthätig gegeben werden.

§ 29. In Hauptgeleisen für durchgehende Züge sind Drehscheiben und Schiebebühnen mit versenkten Geleisen unzulässig.

§ 30. Einfriedigungen der Bahn müssen da angelegt werden, wo die gewöhnliche Bahnbewachung nicht ausreicht, um Menschen oder Vieh vom Betreten der Bahn abzuhalten.

Die Wegeübergänge in gleicher Ebene mit der Bahn sind mit leicht sichtbaren Barrièren in mindestens 12 Fuß Entfernung von der Mitte des nächsten Geleises zu versehen, und an den Zugbarrièren genügend große Glocken anzubringen, die zum Ertönen gebracht werden, wenn die Barrièren geschlossen werden sollen.

Auch jede Zugbarrière muß mit der Hand geöffnet und geschlossen werden können.

Wenn öffentliche Wege unmittelbar neben der Eisenbahn in gleicher Ebene mit derselben, oder höher angelegt sind, so wird zwischen Weg und Eisenbahn die Anlage von Schutzwehren erforderlich, als welche auch Gräben mit Seitenaufwurf anzusehen sind.

§ 31. Die Bahn muß so lange bewacht werden, als noch Züge oder einzelne Locomotiven auf derselben zu erwarten stehen.

Mindestens fünf Minuten vor dem Eintreffen des Zuges werden die Barrièren der Weg-Uebergänge geschlossen. Ausnahmen in unmittelbarer Nähe der Bahnhöfe werden von der Direction besonders festgesetzt.

Privat- und Feldwege, welche nicht besonders bewacht sind, sollen verschlossen gehalten, dem Eigenthümer soll aber ein Schlüssel dazu gestattet werden. Der Wärter muß die Barrièren solcher Weg-Uebergänge, wenn er sie unverschlossen findet, zehn Minuten vor dem erwarteten Eintreffen des Zuges schließen.

Zehn Minuten vor dem erwarteten Eintreffen des Zuges dürfen Viehheerden nicht mehr über die Bahn getrieben werden. Es müssen solche Einrichtungen getroffen werden, daß den Wärtern die Ankunft der Züge mindestens 10 Minuten vorher bekannt wird.

Weg-Uebergänge in gleicher Ebene mit der Bahn müssen bei Chausseen und stark befahrenen Communalstraßen im Dunkeln so lange beleuchtet werden, als die Barrièren geschlossen sind. Auf den Bahnhöfen sind mindestens $\frac{1}{2}$ Stunde vor und $\frac{1}{4}$ Stunde nach der Ankunft der Züge die Perrons und Anfahrten zu erleuchten. An jedem Morgen muß jede Bahnstrecke, bevor der erste Zug darüber geht, außerdem während des Tages mindestens 3mal, und

während der Nacht, da wo es nach Bestimmung des Königlichen Eisenbahn-Commissariats thunlich, kurz vor jedem Zuge, genau nachgesehen und alle etwaigen Hindernisse der Fahrt entfernt, resp. die nöthigen Anstalten zur Sicherung der Fahrten getroffen werden.

Ausnahmen können unter Genehmigung des Königlichen Eisenbahn-Commissariats besonderer Umstände wegen durch die Direction bestimmt werden.

§ 32. Die Bahn ist mit Abtheilungs-Zeichen zu versehen, welche vom Zuge aus deutlich zu erkennen sind und Entfernungen von ganzen und $\frac{1}{100}$ Meilen angeben. Ebenso sind an den Wechselpunkten der Gefälle Pfähle aufzustellen, an deren steigend oder fallend, oder horizontal angeordneten Armen die Neigungen der Bahn durch Angabe der Verhältnisse der Höhen zu den Längen, nebst der Länge der betreffenden Bahnstrecken, deutlich erkennbar zu bezeichnen sind. Ferner sind beim Einmünden von Geleisen in einander Markirpfähle aufzustellen, welche die Grenzen anzeigen, bis zu welchen in jedem Bahngeleise Fahrzeuge aufgestellt werden können, ohne den Durchgang auf den anderen zu hindern.

Auch muß die Bahn mit entsprechenden optischen und electromagnetischen Telegraphen versehen sein.

IV. Die Einrichtung und der Zustand der Betriebsmittel.

§ 33. Die Betriebsmittel müssen fortwährend in einem solchen Zustande erhalten werden, daß die Fahrten mit der größten zulässigen Geschwindigkeit ohne Gefahr stattfinden können. Veränderungen in den, hinsichtlich der Sicherheit des Betriebes und des Ueberganges auf andere Bahnen wesentlichen Constructionsverhältnissen der Fahrzeuge dürfen ohne vorherige Genehmigung des Königlichen Eisenbahn-Commissariats nicht vorgenommen werden. Fahrzeuge fremder Bahnen dürfen auf die diesseitigen Eisenbahnen nur zugelassen werden, wenn sie den für die Letztern hier vorgeschriebenen Bestimmungen über Einrichtung und Zustand entsprechen.

§ 34. Locomotiven dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem sie der im Regulativ über die Anlage und den Gebrauch der Dampfmaschinen und Dampfkessel vom 6. September 1848 vorgeschriebenen technisch-polizeilichen Prüfung unterworfen und als sicher befunden worden sind. Die bei der Revision als zulässig erkannte Dampfspannung ist am Stande des Locomotivführers sichtlich auf der Maschine zu bezeichnen, auch der Name des Fabricanten nebst der Nummer der Locomotive an geeigneter Stelle anzubringen. In den Locomotivschuppen der Hauptstationen und den größeren Werkstätten sind offene, hinreichend hohe Quecksilbermanometer so anzubringen, daß der Dampfraum jeder geheizten Locomotive durch ein kurzes Ansatzrohr damit verbunden werden kann. Auch muß jede Locomotive selbst mit einem guten, den Dampfdruck richtig anzeigenden Manometer versehen sein.

§ 35. Es ist ein Verzeichniß über den, von jeder Maschine zurückgelegten Weg zu führen, nach welchem periodische Prüfungen dieser Maschinen erfolgen. Bei ganz neuen Maschinen oder solchen, die wenigstens neue Kessel haben, darf der zurückgelegte Weg bis zur Probe 10,000 Meilen, bei den übrigen Maschinen höchstens 8000 Meilen betragen. Sobald diese Länge durchlaufen, mindestens aber in einem Zeitraume von 3 Jahren, so wie nach jeder größeren Kesselreparatur, ist der Dampfkessel bloß zu legen und in entsprechender Weise auf das Ein- und Einhalbfache des gestatteten Dampfdruckes zu probiren. Kessel, welche bei dieser Probe ihre Form ändern, dürfen nicht wieder in Gebrauch genommen werden.

Ueber diese Untersuchungen, mit welchen zugleich eine Prüfung aller Maschinentheile zu

verbinden ist, werden regelmäßig Verhandlungen aufgenommen, in denen die Ergebnisse zu verzeichnen, und welche dem Königlichen Eisenbahn-Commissariate auf Erfordern vorzulegen sind.

Jede Locomotive muß mit Bahnräumern, mit einer Dampfpfeife, mit der zur Speisung des Kessels und den zu der jederzeitigen Erkennung des Wasserstandes zweckdienlichen Vorrichtungen und wenigstens mit zwei Sicherheits-Ventilen versehen sein, von welchen das eine so eingerichtet sein muß, daß die Belastung desselben nicht über das bestimmte Maaß gesteigert werden kann. Ebenso müssen sämmtliche Locomotiven mit den wirksamsten Vorkehrungen zur Vorbeugung des Auswurfs von Funken versehen, auch die für diesen Zweck erfundenen und bewährten Verbesserungen sofort eingeführt werden.

§ 36. Der mit der Locomotive verbundene Tender muß mit kräftigen Schraubenbremsen, welche auf beiden Seiten des Tenders unmittelbar, zum Mindesten auf die Vorder- und Hinterräder, wirken, versehen sein, deren Handhaben dem Stande des Heizers so nahe liegen, daß sie von demselben aus leicht angezogen werden können.

§ 37. Alle in fahrplanmäßigen Zügen gehende Wagen sollen auf Federn ruhen und auf beiden Seiten mit Buffern versehen sein. Bei Personen-Wagen, so wie bei sechs- und achträderigen Güter-Wagen müssen die Buffer und Zughaken auf beiden Seiten elastisch sein. Bei vierrädrigen Güter-Wagen muß dies wenigstens auf einer Seite der Fall sein. Alle Räder, welche in Locomotiv-Zügen gehen, müssen schmiedeeiserne Radreifen haben, welche bei Locomotiv- und Tender-Rädern nicht unter $\frac{7}{8}$, bei Wagenrädern nicht unter $\frac{3}{4}$ Zoll stark sein dürfen. Am Ende jedes Wagens müssen je zwei Sicherheits-Ketten angebracht werden. Dieselben dürfen nur so lang sein, daß sie beim freien Herabhängen noch zwei Zoll über der Oberfläche der Schienen bleiben.

§ 38. In jedem Zuge müssen so viele kräftig wirkende Bremsvorrichtungen vorhanden sein, daß bei Neigungen der Bahn, die nicht stärker als im Verhältniß von 1 : 240 sind, in den Personenzügen der fünfte, in den Güterzügen der achte Theil sämmtlicher Räderpaare gehemmt werden kann. Bei stärkeren Neigungen bis zu 1 : 100, muß in Personenzügen der vierte, in Güterzügen der siebente Theil sämmtlicher Räderpaare gehemmt werden können.

Als eine kräftige Bremsvorrichtung ist diejenige zu betrachten, durch welche die Räder festgestellt werden können, wenn der beladene Wagen langsam auf der Bahn fortgezogen wird. Minder kräftige Bremsen müssen in doppelter Zahl vorhanden sein. Bei stärkeren Neigungen als 1 zu 300 muß der letzte Wagen in jedem Zuge ein Bremswagen sein.

§ 39. Die Personenwagen sind während der Fahrten im Dunkeln im Innern angemessen zu erleuchten. Sie müssen von den Passagieren geöffnet werden können, jedoch nur von Außen. Jede Thür soll mit einem doppelten Verschluß versehen sein, worunter Ein Vorreiber sich befinden muß.

§ 40. Alle mit leicht feuerfangenden Gegenständen beladenen Güterwagen müssen mit einer sicheren Bedeckung versehen sein.

§ 41. Auf jeder Güterstation soll, wenn nicht durch eine andere Einrichtung der Zweck ebenso sicher erreicht wird, eine Vorrichtung aufgestellt sein, vermittelst welcher die Form der Ladung nach Höhe und Breite dergestalt geregelt wird, daß in den verschiedenen Durchfahrten ein Anstoßen derselben nicht stattfinden kann.

§ 42. An jedem Wagen ist die Eisenbahn-Gesellschaft, der er angehört, ferner das

eigene Gewicht desselben einschließlich der Achsen und Räder und bei Güterwagen auch dasjenige Gewicht, womit er beladen werden darf, sichtbar und dauerhaft zu bezeichnen.

§ 43. Die Direction ist zur reglementsmäßigen Revision der Transport-Wagen, wobei die Untertheile auseinander zu nehmen sind, nach Maßgabe des von jedem einzelnen Wagen zurückgelegten Weges verpflichtet. Sie muß über diese Revisionen in solcher Art Register führen, daß daraus jederzeit ersichtlich ist, wann die letzte Revision stattgefunden, wie sich der Zustand ergeben hat, und welche Reparaturen vorgenommen sind. Jeder Wagen muß deshalb mit einer Ordnungs-Nummer bezeichnet, auch muß an demselben der Tag der letzten Revision bemerkt werden.

Die Direction soll die Länge des Weges nach dessen Zurücklegung, oder den Zeitraum, nach dessen Ablauf jeder Wagen zu revidiren ist, bestimmen. Dieser Weg darf aber nicht über 2500 bis 3000 Meilen und beziehungsweise der Zwischenraum von einer Revision zur andern nicht über ein Jahr betragen, auch wenn die innerhalb dieses Zeitraums durchlaufene Meilenzahl weniger als 3000 Meilen beträgt.

V. Maßregeln zur Sicherung des Betriebes.

§ 44. Die Direction muß beim Betriebe alle Einrichtungen treffen, welche nach bewährten Erfahrungen zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlich sind. Sie hat für die Anstellung zuverlässiger und tüchtiger Maschinenmeister, Locomotivführer und Heizer Sorge zu tragen.

Hinsichtlich der Qualification der Locomotivführer und Heizer wird insbesondere bestimmt, daß Erstere mindestens ein Jahr lang in einer mechanischen Werkstatt gearbeitet und nach einer mindestens einjährigen Lehrzeit eine, von dem Maschinenmeister in Gegenwart des Betriebs-Directors abzuhaltende Prüfung bestanden haben, und daß Letztere mit der Einrichtung und Handhabung der Locomotiven wenigstens insoweit vertraut sein müssen, um dieselben erforderlichen Falls stillstellen zu können.

§ 45. Auf jeder Station, die nicht blos Haltestelle ist, soll eine große, mit Schlagwerk versehene, nach Sonnenuntergang während der Dienstzeit erleuchtete, und von dem Zugange, so wie von dem Perron aus sichtbare Uhr, vorhanden sein. Sämmtliche Uhren müssen übereinstimmend nach der Berliner Akademie-Uhr unter Berücksichtigung der feststehenden Differenz der Ortszeit gegen mittlere Berliner Zeit dergestalt regulirt werden, daß sie an jedem Orte die mittlere Zeit desselben zeigen. Nach diesen Uhren ist der Betrieb zu regeln.

Die Zugführer, die Locomotivführer und die Bahnwärter müssen im Dienste beständig eine Uhr bei sich tragen, welche nach einer bestimmten, von der Verwaltung ein für allemal festzusetzenden Normaluhr regulirt ist.

§ 46. Auf doppelgleisigen Bahnstrecken sollen die Züge immer das, von der Richtung des Zuges rechts liegende Gleise befahren. Diese Ordnung muß strenge aufrecht erhalten werden, und kann als Ausnahme nur der Fall gelten, wenn eine Hülfsmaschine von der Station gerufen worden, nach welcher der Zug bestimmt ist, und wenn es außer Zweifel ist, daß der Zug, welcher Hülfe verlangt, ein ankommender ist und anhält.

Auf eingleisigen und nur mit Doppelstrecken zum Ausweichen versehenen Eisenbahnen fährt immer derjenige Zug in das Nebengleis, welcher dieses rechter Hand hat, während der andere Zug auf dem Hauptgleise bleibt.

Für die Doppelstrecken in den Stationen sind Abweichungen hiervon unter Verantwortlichkeit des Vorstehers der Station zulässig.

§ 47. Das Schieben der Züge durch Locomotiven, wenn keine arbeitende Maschine sich an der Spitze des Zuges befindet, ist verboten. Nur in Nothfällen, wenn die zugführende Maschine dienstunfähig geworden ist und die Hülfs-Maschine nicht vor den Zug gelangen kann, sowie auf den Bahnhöfen ist ein Fortschieben des Zuges unter der ausdrücklichen Bedingung gestattet, daß dabei die Geschwindigkeit von 16 Minuten auf die Meile nicht überschritten werden darf. In ähnlicher Art ist auch die gelegentliche Fortschaffung von Arbeits-Wagen statthaft. Befindet sich aber eine arbeitende Maschine an der Spitze des Zuges, so ist das Schieben einer Hülfs-Locomotive gestattet:

a) zur Ingangbringung der Züge in den Stationen;

b) bei Hülfeleistung bis zur nächsten dazu geeigneten Ausweichestelle, wo die Maschine an die Spitze des Zuges gestellt werden muß.

Auch in diesen Fällen darf die Geschwindigkeit von 16 Minuten auf die Meile nicht überschritten werden.

§ 48. Die gleichzeitige Anwendung zweier Maschinen vor einem Zuge ist nur als Ausnahme gestattet. Wenn eine solche Ausnahme in Folge von Witterungs-Verhältnissen oder wegen Schwere des Zuges nothwendig wird, so ist die Anordnung so zu treffen, daß die Locomotive mit größeren Triebrädern, oder, wenn diese gleich sind, die kräftigere Maschine an die Spitze des Zuges gestellt wird und den Zug führt, die andere Maschine aber nur in dem erforderlichen Maße Hülfe leistet.

Von zwei Maschinen geführte Züge dürfen niemals mit Schnellzugs-Geschwindigkeit befördert werden.

Der Tender der vorderen und der Vordertheil der folgenden Maschine müssen durch eine fest angebrachte Kuppelung verbunden sein.

In keinem Zuge dürfen sich über 180 und in keinem Zuge, mit welchem auch Personen befördert werden, über 150 Achsen befinden. Größere Züge sind jedesmal zu theilen.

§ 49. Der Tender darf der Locomotive in der Regel nicht vorangehen. Ausnahmsweise kann dies nur stattfinden, wenn eine Hülfs-Locomotive nach einem unterwegs liegen gebliebenen Zuge entsendet wird, resp. bei Fahrten mit Güterzugs-Geschwindigkeit, wenn die Reserve- oder Vorspann-Maschine von einer Station zurückkehrt, woselbst sich keine Drehscheibe befindet; ferner bei Arbeits-Zügen, Bahn-Revisionen, Probefahrten mit leerer Maschine, auf den Bahnhöfen und beim Einpumpen von Wasser in den Locomotiv-Kessel.

In dem zuerst erwähnten Falle muß außer dem Maschinisten und dem Heizer ein besonderer Wächter, der mit der Bedeutung der Signale und Handhabung der Bremse genau bekannt ist, auf dem Tender angestellt werden.

§ 50. Kein fahrplanmäßiger Zug, mit dem auch Personen befördert werden, darf vor der im Fahrplane angegebenen Zeit vom Bahnhofe abfahren. Die Abfahrt darf nicht erfolgen, bevor alle Wagenthüren geschlossen sind und die für die Abfahrt bestimmten Signale, wohin auch das Abläuten mit einer helltönenden, auf dem Perron anzubringenden Glocke gehört, gegeben sind. Wenn mehre Züge nacheinander von einer Station nach derselben Richtung abfahren, so dürfen Personenzüge den Güterzügen erst 10 Minuten, Güterzüge den Personenzügen erst 5 Minuten nach Abfahrt des vorangehenden Zuges folgen. Nähern sich die Züge

auf kürzere Zeiträume als 5 Minuten, so muß dies von den Bahnwärtern durch das Signal zum Langsamfahren dem nachfolgenden Zuge kundgegeben werden.

§ 51. Durch die genehmigten Fahrpläne werden die Durchschnitts-Fahrgeschwindigkeiten zwischen den einzelnen Stationen für die verschiedenen Züge bestimmt. Die Verwaltungen haben hiernach die zur Sicherung des Betriebes erforderlichen Anordnungen zu treffen, durch welche eine angemessene Zeitvertheilung und die zulässige größte Fahrgeschwindigkeit für die einzelnen Bahnstrecken nach Maßgabe der Localverhältnisse festgestellt wird.

Auf den Zeitverlust beim An- und Abfahren und Passiren von Stationen, auf denen nicht gehalten wird, ist gehörig Rücksicht zu nehmen.

Die nachstehend bezeichneten Maximal-Geschwindigkeiten, nemlich:

a) bei den Courier- und Schnell-Zügen, sowie bei den Zügen der Höchsten und Allerhöchsten Herrschaften . . . . 6 Minuten pro Meile,
b) bei den Personenzügen . . . . 8 " "
c) " " Güterzügen . . . . 13 " "

dürfen auf keiner Strecke, selbst nicht bei den allergünstigsten Verhältnissen überschritten werden.

Langsamer muß gefahren werden:

1) wenn Menschen, Thiere oder andere Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden,
2) beim Uebergang über Drehbrücken, Drehscheiben und Ausweichungen,
3) auf den in Ausbesserung befindlichen Strecken und
4) wenn das Langsamfahren von dem Bahnwärter signalisirt wird.

In allen diesen Fällen muß so langsam gefahren werden, als die Umstände zur Vorbeugung einer möglichen Gefahr es erfordern.

§ 52. Bei der Einfahrt in Stationen, als Hauptbahnen in Zweigbahnen und umgekehrt, sowie, überhaupt auf dem Uebergange aus einem Gleise in das andere, muß so langsam gefahren werden, daß der Zug auf eine Länge von 300 Fuß zum Stillstand gebracht werden kann. Nähern sich zwei Züge von verschiedenen Seiten einem solchen Punkte, so müssen beide so lange anhalten, bis der Wärter das Zeichen giebt, für welchen von ihnen die Durchfahrt frei ist.

Drehbrücken dürfen überhaupt nur passirt werden, wenn dem Locomotivführer an bestimmter Stelle von dem Brückenwärter zugerufen ist: „die Brücke ist in Ordnung."

§ 53. Bei Courier-, Schnell- und Extrazügen, bei denen die im § 51 angegebene höchste Fahr-Geschwindigkeit zur Anwendung kommen soll, müssen sich die Betriebsmittel in einem vorzugsweise tüchtigen Zustande befinden. Außerdem müssen:

a) sämmtliche Wagen doppelte elastische Buffer haben;
b) die Fahrzeuge unter sich, sowie mit dem Tender so fest gekuppelt sein, daß sämmtliche Zug- und Bufferfedern etwas angespannt sind;
c) die in § 38 dieses Reglements vorgeschriebene Zahl der Bremser muß in einem jeden derartigen Zuge um eine vermehrt werden;
d) in einem solchen Zuge dürfen nicht mehr als höchstens 30 Wagenachsen befördert werden;
e) achträdrige Wagen dürfen in dergleichen Züge nicht eingestellt werden.

§ 54. Verlorene Zeit darf durch Vermehrung der Geschwindigkeit über die durch dieses Reglement vorgeschriebenen Grenzen hinaus nicht eingebracht werden. Jeder Zugführer ist mit einem Stundenzettel zu versehen, in welchem die Dauer der Fahrten von einem Haltepunkte zum andern genau verzeichnet worden. Locomotivführer, welche nach Ausweis dieses Stundenzettels schneller, als nach §§ 51 und 52 gestattet ist, gefahren haben, werden bestraft.

§ 55. Die Courier- und Schnell-Züge, sowie die Extrazüge der Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften haben Behufs besonders pünktlicher Beförderung überall den Vorrang vor den andern Zügen. Für dieselben dürfen nur Betriebsmittel der vorzüglichsten Beschaffenheit benutzt werden.

Bei geringer Personen-Frequenz dürfen zwar einzelne Wagen mit Eilgut in die Schnellzüge eingestellt werden, die Belastung derselben darf jedoch nur ¼ der normalmäßigen Ladungsfähigkeit betragen.

§ 56. Die Beförderung von Gütern mit den Personenzügen ist nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

a) das Auf- und Abladen von Gütern, ebenso wie das An- und Abschieben von Güterwagen darf niemals Veranlassung zur Verlängerung des Aufenthalts auf den Stationen sein.

b) die Mitnahme von Güterwagen darf eine Verlängerung der planmäßigen Fahrzeit nicht herbeiführen.

c) die Passagiere der Personenzüge dürfen durch die Mitbeförderung von Gütern in keiner Weise belästigt werden.

d) Wagen mit unelastischen Zug- und Stoßvorrichtungen dürfen in Personenzüge nicht eingestellt werden.

§ 57. Wenn es im Interesse des Localverkehrs wünschenswerth erscheint, können mit den Güterzügen auch einige Personenwagen befördert werden; jedoch darf durch diese gelegentliche Mitbeförderung von Personen der Güterverkehr nicht beeinträchtigt werden, und insbesondere darf deshalb keine Beschleunigung der Güterzüge eintreten.

Die drei nächsten vor und hinter den Personenwagen befindlichen Güterwagen müssen auf beiden Seiten mit elastischen Stoß- und Zugapparaten versehen und unter sich, wie mit den Personenwagen fest verkuppelt sein.

§ 58. Bei Bildung eines jeden Zuges muß sorgfältig darauf gehalten werden, daß sich die § 38 vorgeschriebene Anzahl Bremsen in selbigem befinden und daß letztere im Wesentlichen gleichmäßig vertheilt sind.

Bevor ein Zug die Station verläßt, ist derselbe zu revidiren und darauf zu achten, daß die Wagen unter sich und der Tender mit dem nächstfolgenden Wagen fest verkuppelt, die Sicherheitsketten eingehangen, die Wagen gleichmäßig belastet und die nöthigen Fahrsignale und Laternen angebracht sind.

In den Personen- und in den gemischten Zügen müssen die Zughaken so weit zusammengezogen sein, daß die Federbuffer sich berühren.

§ 59. In jedem Zuge, mit welchem Personen befördert werden, muß wenigstens ein mäßig belasteter Wagen ohne Passagiere zunächst auf den Tender folgen. Jeder Zug soll diejenigen Geräthschaften mit sich führen, vermittelst welcher während der Fahrt bei vorkommen-

den Brüchen und andern Unfällen die erforderliche Hülfe geleistet und die Weiterfahrt des Zuges gesichert werden kann.

§ 60. Extrazüge dürfen nur gestattet werden, wenn durch dieselben der Gang der regelmäßigen Züge nicht gestört wird und die Benachrichtigung, daß ein Extrazug kommen werde, durch die ganze betreffende Bahnstrecke allen Wärtern und allen Stations-Vorständen zugegangen ist.

§ 61. Arbeitszüge oder einzelne Locomotiven, außer den in Nothfällen herbeigerufenen, dürfen nur auf Anordnung des Betriebs-Directors oder der Betriebs-Inspectoren innerhalb der ihnen zur Verwaltung überwiesenen Bahnstrecken auf der Bahn befördert werden. Den Führern ist ausdrücklich die Bahnstrecke und der Zeitraum zu bezeichnen, für welche die Fahrt gestattet ist; auch müssen wenigstens die Vorsteher der beiden angrenzenden Stationen von der Bewegung solcher Arbeitszüge oder Locomotiven Kenntniß erhalten.

Mindestens eine Viertelstunde vor der fahrplanmäßigen Ankunft der regelmäßigen oder der angesagten Extrazüge muß das betreffende Bahngleis von Arbeitszügen, einzelnen Locomotiven und Wagen geräumt sein.

Alle Arbeitszüge werden gleich den regelmäßigen Zügen signalisirt. Auch müssen außer den Bewegungen, welche die Locomotiven auf und dicht bei den Bahnhöfen zum Einnehmen von Wasser und zur Vermehrung der Dämpfe machen, alle Bewegungen von Locomotiven auf der Bahn gehörig signalisirt werden.

Wegekreuzungen dürfen von den Führern solcher Maschinen nur langsam und mit der Bremse in der Hand durchfahren werden, wenn die Barrièren nicht geschlossen sind.

Nächtliche Arbeitszüge sind eben so zu beleuchten, wie die übrigen regelmäßigen Züge.

Das Befahren der Bahn mit Draisinen ist nur unter Begleitung eines verantwortlichen Beamten und nach vorheriger Benachrichtigung der betreffenden Bahnhofs-Vorstände statthaft.

§ 62. Schneepflüge oder Wagen zur Brechung des Glatteises dürfen nicht vor die Locomotiven fahrplanmäßiger Züge gestellt werden. Wo das Bedürfniß eintritt, werden diese Schneepflüge oder Wagen dem Zuge mit besonderer Maschine vorangeschickt.

§ 63. Ohne Erlaubniß der dazu bevollmächtigten Beamten darf außer dem Locomotivführer und Heizer, dem Bahnmeister und der Tenderwache Niemand auf der Locomotive mitfahren.

§ 64. Bei Locomotiven soll, so lange sie vor dem Zuge halten oder auf den Bahnhöfen in Ruhe stehen, der Regulator geschlossen, die Steuerung in Ruhe gesetzt und die Tenderbremse angezogen sein. Dabei muß die Locomotive stets unter specieller Aufsicht stehen.

§ 65. Jede im Dunkeln sich bewegende Locomotive muß an ihrem Vordertheil mit 2 weitleuchtenden Laternen, und jeder im Dunkeln fahrende Personenzug mindestens mit 4 außerhalb der Wagen angebrachten brennenden Laternen versehen sein. Am Schlusse jedes im Dunkeln fahrenden Zuges ist ein helles nach hinten, sowie ein dem Locomotivführer und dem Zugpersonale sichtbares, nach vorn leuchtendes Laternen-Signal anzubringen.

Geht ausnahmsweise der Tender dem Zuge voran, so ist statt der Locomotive der Tender mit 2 brennenden Laternen zu versehen.

§ 66. Die Bahnwärter müssen dem herannahenden Zuge folgende Signale geben können:

1) die Bahn ist fahrbar;
2) langsam fahren,
3) stillhalten.

§ 67. Die Zugführer, Schaffner und Bremser müssen das Signal zum Halten geben können.

§ 68. Die Locomotivführer müssen folgende Signale geben können:
1) Achtung geben,
2) Bremsen anziehen,
3) Bremsen loslassen.

§ 69. Der Dienst mit dem electromagnetischen Telegraphen wird nach besonderer Instruction gehandhabt; es müssen durch denselben Depeschen von Station zu Station gegeben und die sämmtlichen Wärter zwischen je zwei Stationen von dem Abgange der Züge benachrichtigt werden können. Außerdem muß von Wärter zu Wärter nach beiden Richtungen die Bahn entlang das Signal gegeben werden können:

der Zug ist von der nächsten Station abgegangen.

Zum Herbeirufen von Hülfs-Locomotiven müssen die Züge mit portativen Apparaten versehen sein, resp. müssen in den Wärterbuden verschließbare Apparate zu diesem Zwecke aufgestellt sein.

§ 70. Jeder Zug, welchem ein anderer, nicht in den Fahrplan aufgenommener Zug in kurzer Zeit folgen soll, muß mit einem Signal versehen sein, welches die Bahnwärter, die Arbeiter und die in Seitenbahnen haltenden Züge davon benachrichtigt, um die nöthigen Einrichtungen danach treffen zu können. (§ 50.)

§ 71. An der Drehachse der Ausweichestellung in den Hauptgleisen müssen solche Zeichen angebracht werden, daß sowohl bei Tage, als im Dunkeln zu erkennen ist, ob das richtige Gleise für den ankommenden Zug geöffnet steht. Vor der Ankunft und auf den Endstationen auch vor der Abfahrt eines jeden Zuges ist nachzusehen, ob die Bahngleise, welche derselbe auf der Station zu durchlaufen hat, frei und die betreffenden Weichen richtig gestellt sind.

§ 72. Es müssen solche Einrichtungen getroffen werden, daß eine allezeit sichere Communication zwischen dem Zugführer und dem Maschinisten, sowie den Schaffnern und Bremsern stattfindet. Zu diesem Zwecke soll bei allen Zügen eine mit der Dampfpfeife der Locomotive verbundene Zugleine angebracht sein, welche bei Personenzügen über den ganzen Zug, bei combinirten Zügen mindestens über alle Personenwagen hinweggehen und bei Güterzügen mindestens bis zum wachthabenden Fahrbeamten geführt sein muß.

§ 73. Wenn es zweifelhaft ist, ob ein gegebenes Signal erkannt und weiter gegeben ist, muß der Wärter in der Richtung, wohin dasselbe gehen soll, zum nächsten Wärter laufen und das nöthige mündlich bestellen.

Bei Unfällen und wenn sonst Züge aus irgend einer Veranlassung auf der Bahn stehen bleiben oder halten müssen, die fahrplanmäßig ihren Lauf fortzusetzen hätten, müssen in der Richtung, aus welcher andere Züge sich möglicherweise nähern könnten, sichere Maaßregeln getroffen werden, durch welche solche Züge zeitig genug von dem Ort des Unfalles in Kenntniß gesetzt werden.

§ 74. Den Weichenstellern vor der Einfahrt in größere Stationen und an den Zweigbahnen, sowie an den auf freier Bahn gelegenen Ausweichungen, ebenso den Locomotivführern, Heizern und Bremsern dürfen Nebengeschäfte während ihres Dienstes nicht aufgetragen oder gestattet werden.

§ 75. Schaffner und Bremser, welche den Dienst haben, dürfen während der Fahrt nicht in verdeckten Wagen Platz nehmen, sondern müssen zur wirksamen Beaufsichtigung des Zuges und Erkennung der Signale außerhalb derselben in entsprechender Art postirt werden.

VI. Aufsicht über die Bahnpolizei.

§ 76. Außer den sonst zuständigen Behörden liegt dem Königl. Eisenbahn-Commissariat die Aufsicht über die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen ob. Dasselbe kann gegen die im § 2 genannten Personen mit Ausnahme des Betriebs-Directors, sowie gegen Locomotivführer und Heizer Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 10 Thalern verhängen. Die Festsetzung höherer Strafen bleibt dem Königlichen Handels-Ministerium vorbehalten. Diese Ordnungsstrafen fließen zu den bei den einzelnen Bahn-Verwaltungen bestehenden Beamten-Pensions- und Unterstützungs-Cassen. Das Königliche Eisenbahn-Commissariat hat ferner bei Beschwerden gegen die Verfügungen der Eisenbahn-Direction in bahnpolizeilichen Angelegenheiten als vorgesetzte Instanz Entscheidung zu treffen, gegen welche der Recurs an das Königliche Handels-Ministerium zulässig.

§ 77. Das Königliche Eisenbahn-Commissariat ist befugt, bei erheblichen Dienst-Vernachlässigungen oder groben Pflicht-Verletzungen die Entfernung der Bahnpolizei-Beamten aus ihren polizeilichen Functionen, sowie der Locomotivführer und Heizer von dem Dienste bei der Maschine zu verlangen.

In solchen Fällen kann das Königliche Eisenbahn-Commissariat die sofortige Suspension vom Dienste anordnen.

§ 78. Es bleibt vorbehalten, die Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements mit Rücksicht auf die Ergebnisse weiterer Erfahrungen abzuändern und zu ergänzen.

Potsdam, den 15. December 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 53. Den 31. December **1858.**

Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern.

Unter Bezugnahme auf die in № 55 der Gesetzsammlung publicirte Allerhöchste Verordnung vom 18. d. M., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten auf den 12. Januar k. J. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Büreau des Herrenhauses (Leipziger Straße Nr. 3) und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten (Leipziger Straße Nr. 55) am 10. und 11. Januar in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends und am 12. Januar in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Büreaus werden auch die Eintrittskarten zu der Eröffnungssitzung ausgegeben, wie auch jede sonst etwa erforderliche Mittheilung in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin den 23. December 1858.

Der Minister des Innern.
Flottwell.

Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Der Kaufmann Christian George hierselbst, hat bei uns auf Umschreibung des Staatsschuld-Scheins Littr. H. № 35,633 à 25 Thlr. angetragen, weil derselbe wegen eines darauf befindlichen, wieder ausgestrichenen Vermerks in der Circulation Anstand findet.

In Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Gesetzsammlung Seite 177) wird Jeder, welcher an den bezeichneten Staatsschuld-Schein ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dies bei uns innerhalb 6 Monaten und spätestens am 30. Juni k. J. schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls die Cassation des Staatsschuld-Scheins erfolgen, und dem Antragsteller ein neues Document ausgereicht werden wird. Berlin, den 17. December 1858.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 354.
Zweite Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1856.
C. 2633.

Bekanntmachung.

Zweite Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1856.

In der heute öffentlich stattgehabten zweiten Verloosung von Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1856 sind folgende Nummern gezogen worden:

Littr. A. à 1000 Thlr.

№ 1951 bis 1955. 2356 bis 2360. 3161 bis 3165. 3456 bis 3460. 5756 bis 5760. . . . . 25 Stück über 25,000 Thaler.

Littr. A. à 500 Thlr.

№ 201 bis 210. 3681 bis 3690. 4031 bis 4040. . . . . 30 Stück über 15,000 Thaler.

Littr, C. à 200 Thlr.

№ 326 bis 350. 3622 bis 3646. . . 50 Stück über 10,000 Thaler.

Littr. D. à 100 Thlr.

№ 3051 bis 3100. 10,102 bis 10,114. 15,972 bis 15,979. . . . . . . 71 Stück über 7,100 Thaler.

176 Stück über 57,100 Thaler.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die Capital-Beträge vom 1. Juli k. J., in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, entweder bei der Staatsschulden-Tilgungscasse in Berlin, Oranienstraße Nr. 94, oder bei der nächsten Regierungs-Haupt-Casse, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen erst nach dem 1. Juli k. J. fälligen Zins-Coupons Ser. I № 8 baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen zu genügen, sollen letztere auf Verlangen schon vom 3. k. M. ab bei den vorgedachten Cassen eingelöst werden.

In diesem Falle werden die vom 1. Januar k. J. ab laufenden Zinsen zu $4\frac{1}{2}$ Procent bis zum 15. beziehungsweise bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den gedachten Cassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der Zins-Coupons Ser. I № 7 und 8 baar vergütet. Wird eine Schuldverschreibung erst in dem Zeitraum vom 16. Juni bis 1. Juli k. J. präsentirt, so ist der an letzterem Tage fällige Zins-Coupon № 7 davon zu trennen, und für sich allein in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden unentgeltlich mitabzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Capitale in Abzug gebracht.

Die zu den Quittungen erforderlichen Formulare werden von den gedachten Cassen unentgeltlich verabreicht.

Letztere können sich aber in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen, und werden dergleichen Eingaben unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurücksenden.

In Betreff der in der ersten Verloosung gezogenen und gekündigten Schuldverschreibungen wird auf unsere durch die Zeitungen und Amtsblätter publicirte Bekanntmachung vom 15. Juni d. J. hierdurch hingewiesen.

Berlin, den 14. December 1858.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und jeder Inhaber von Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1856 auf dieselbe, so wie auf die, die erste Verloosung betreffende, im diesjährigen Amtsblatte Seite 221 abgedruckte Bekanntmachung aufmerksam gemacht, um sich durch rechtzeitige Abhebung der Beträge für verloosete Nummern gegen Capital- und Zins-Verluste zu sichern.

Potsdam, den 22. December 1858.

Königl. Regierung.

Publicandum.

№ 355. Arznei-Taxe für 1859. I. 2284. Dec.

Unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen und der dadurch nothwendig gewordenen Aenderung in den Taxpreisen der betreffenden Arzneimittel, habe ich eine neue Auflage der Arznei-Taxe ausarbeiten lassen, welche mit dem 1. Januar 1859 in Kraft tritt.

Berlin, den 6. December 1858.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

von Bethmann-Hollweg.

* * *

Vorstehendes Publicandum des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 6. d. M. wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Arznei-Taxe für 1859 in allen inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr. zu erhalten ist.

Potsdam und Berlin, den 22. December 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. Königl. Polizei-Präsidium.
Freiherr von Zedlitz.

№ 356. Lungenseuche in Wäseram. I. 2283. Dec.

In dem Dorfe Wäseram, im Kreise Westhavelland, ist die Lungenseuche unter dem Rindvieh ausgebrochen. Der Ort und dessen Feldmark wird daher für Rindvieh, Rauchfutter und Dung hiermit gesperrt.

Potsdam, den 28. December 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 357. Milzbrand unter dem Rindvieh zu Strodehne. I. 2251. Dec.

Im Dorfe Strodehne, im Kreise Westhavelland, ist der Milzbrand unter dem Rindvieh ausgebrochen. Der Ort und dessen Feldmark wird daher für Rindvieh, Rauchfutter und Dung hiermit gesperrt.

Potsdam, den 28. December 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 358. Erlöschen des Milzbrandes zu Reinsdorf. I. 1851. Dec.

Der Milzbrand unter dem Rindvieh in Reinsdorf ist erloschen, die im diesjährigen Amtsblatt Seite 383 angeordnete Sperre wird daher hiermit aufgehoben. Potsdam, den 28. December 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 359. Erlöschen des Milzbrandes zu Wassersuppe. I. 2252. Dec.

Der Milzbrand unter dem Rindvieh in Wassersuppe ist erloschen, die im Amtsblatt 1858 Seite 395 Nr. 322 angeordnete Sperre wird daher hiermit aufgehoben. Potsdam, den 28. December 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 120. Feuer-, Lebens-, Renten-, Aussteuer-, Sparcassen- und Transport-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Der bisherige Subdirector der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt Ludwig Meyer hierselbst ist als General-Agent der gedachten Gesellschaft bestätigt worden.

Berlin, den 10. December 1858.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 121. Feuer- ꝛc. Versicherung. Agentur-Niederlegung.

Der bisherige General-Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Tharingia" in Erfurt, der hiesige Kommerzienrath, Kaufmann Bernhard Samuel Berend hat die ihm von dieser Gesellschaft übertragen gewesene General-Agentur niedergelegt.

Berlin, den 10. December 1858.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Der Kaufmann Rudolph Pesch hat die ihm von der Versicherungs-Gesell-
ft „Thuringia" übertragen gewesene Agentur niedergelegt.

№ 122. Feuer- rc. Versicherung. Agentur-Niederlegung.

Berlin, den 14. December 1858.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Polizei-Verordnung.

№ 122. Treiben von Schlachtvieh.

Auf Grund der § 5, 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung
11. März 1850 (Ges.-S. p. 265) verordnet das Polizei-Präsidium, was
zt:

§ 1.

Schlachtvieh, welches zum Auftrieb auf den Klaeger'schen Viehmarkt be-
ımt ist und mit den Zügen der Berlin-Anhaltischen und der Berlin-Potsdam-
ıgdeburger Eisenbahn hier anlangt, darf

vom 8. Januar 1859

von den Bahnhöfen der genannten Schienenwege nach dem Klaeger'schen
ehmarkt, ausschließlich auf nachstehend bezeichneten Wegen getrieben werden:

) von dem Berlin-Anhaltischen Bahnhofe durch den nach der Militairstraße führenden Thorwege auf die Militairstraße, von dort auf der äußeren Communication am Halleschen Thor und am Wasser-Thor vorbei, über die Wasser-Thor-Brücke nach dem Kottbusser Thore, durch dieses in die Stadt hinein, und innerhalb derselben längs der inneren Communication am Cöpnicker Thore und am Schlesischen Thore vorbei, über die Oberbaum-Brücke am Stralauer Thor vorüber, längs der inneren Communication über die Schienen der Frankfurter Eisenbahn hinweg, in den über das Feld führenden Verbindungsweg, denselben entlang bis zur Fruchtstraße und diese entlang quer über die Frankfurter Linden nach der Pallisadenstraße und diese entlang bis zu dem hinteren Thorwege des Klaeger'schen Viehmarktes.

:) Von dem Berlin-Potsdam-Magdeburger Bahnhofe durch den hinteren Thorweg nach der Grabenstraße, diese entlang über den Hafenplatz nach der Schöneberger Straße, diese entlang über den Ascanischen Platz nach der Militairstraße und von hier weiter auf dem zu 1 bezeichneten Wege.

§ 2.

Wer den Bestimmungen des § 1 entgegenhandelt, verfällt in eine Geld-
afe bis zu Zehn Thalern und im Unvermögensfalle in eine entsprechende
efängnißstrafe.

Berlin, den 21. December 1858.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 297 vom 21. December 18

Dem Ober-Maschinenmeister Weidtmann zu Dortmund ist unter dem 16. De 1858 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zur Bereitung von Oelkitt und anderen kn Substanzen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindu ohne Jemand in der Verwendung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen ertheilt worden.

Ermäßigung des Tarifs für interne telegraphische Depeschen.

Um die Benutzung der Staats-Telegraphen für den öffentlichen Verkehr zu erle haben des Herrn Ministers für Handel ꝛc. Excellenz beschlossen, vom 1. Januar k. J. den internen telegraphischen Verkehr, — d. h. für solche Depeschen, bei denen sowohl di graphen-Station des Aufgabe-Orts als diejenige Station, von welcher aus die Depesc Telegraphen verläßt, dem Preußischen Telegraphen-Netz angehört und welche den l Stationsort ohne Berührung fremder Telegraphen-Linien erreichen können — eine Ermä des Einheitssatzes der Beförderungsgebühren von 12 Sgr. auf 10 Sgr. eintreten zu dergestalt, daß für eine einfache Depesche von 20 Worten

in der ersten Zone		10 Sgr.
= = zweiten = ...		20 =
= = dritten = ...	1 Thlr.	— =
und so fort		

und für jede weiteren 10 Worte ein Zuschlag von je der Hälfte des Satzes für die e Depesche zur Erhebung kommt.

Das correspondirende Publikum wird von dieser Erleichterung hierdurch in Kenntniß

Berlin, den 24. December 1858. Königliche Telegraphen-Directio

---

Personalchronik.

Der practische Arzt Dr. Alexander Paul Eduard Paasch ist als Bezirks-Physikus des a 1sten, 2ten, 3ten und 5ten Polizei-Revier bestehenden ersten Polizei-Medicinalbezirkes der Stadt angestellt worden.

Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Carl Wilhelm Otto Werner ist zun Physikus des Kreises Westpriegnitz ernannt worden.

Die bisherigen Hülfslehrer Johann Gottlieb Schulz, Theodor Gottlieb Rudolf Schobert, Eduard Klette und Bernhard Holm sind als Lehrer beziehungsweise an der 1sten, 2ten, 6 15ten Communalschule zu Berlin definitiv angestellt worden.

Der Lehrer Carl Friedrich Roesner ist als zweiter Lehrer der Königlichen Blinden-An Berlin angestellt worden.

Der bisherige Cassirer Weigelt ist zum Königlichen Haupt-Cassirer, der bisherige Calculator eißner ist zum Königlichen Calculator, der bisherige Calculatur-Assistent Krahmer zum Königlichen ienbahn-Calculator, der bisherige Stations-Aufseher Carl Jaekel ist zum Königlichen Stations-ßistenten I. Classe und der bisherige Güter-Expedient Zimmermann in Bunzlau zum Königlichen ter-Expeditions-Vorsteher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ernannt und als solcher nach rlin versetzt worden.

Von dem Königlichen Consistorium der Provinz Brandenburg sind die Candidaten
Emil Hermann Friedrich Boldt aus Perleberg,
Ernst Ludwig Moritz Sartorius aus Dorpat,
Eugen Leo Richard Schmid aus Liebenfelde,
Carl Gottlieb Ludwig Suin de Boutemard aus Rheinsberg,
Johannes Leonhard Oskar Rudolph Theodor Zernial aus Strausberg und
Friedrich Wilhelm Ernst Rigler aus Cleve
wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Vermischte Nachrichten.

Ortsbenennung.

Dem, in nordöstlicher Richtung unweit der Stadt Wittstock, rechts von der nach Roebel hrenden Chaussee belegenen, dem Ackerbürger Sudrow gehörenden, neu erbauten Wirthschafts-fe, ist der Name „Sudrowshof" beigelegt worden.

Potsdam, den 20. December 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Sperre der Woltersdorfer Schleuse.

Die an der Woltersdorfer Schleuse im Rüdersdorfer Kanal vorzunehmenden Reparaturen fordern deren Sperre für Schifffahrt und Holzflößerei von jetzt ab bis zu Ende März k. J., wovon wir das betreffende Publikum hierdurch in Kenntniß setzen.

Potsdam, den 24. December 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Abhaltung der Gerichtstage in der Stadt Biesenthal im Jahre 1859.

Die Gerichtstage in der Stadt Biesenthal für das Jahr 1859 werden auf

den 15. Januar,	4) den 13. April,	7) den 20. Juli,	10) den 12. October,
„ 16. Februar,	5) „ 11. Mai,	8) „ 11. August,	11) „ 9. November,
„ 16. März,	6) „ 18. Juni,	9) „ 14. September,	12) „ 7. December,

d erforderlichen Falles auf die folgenden Tage anberaumt und im Rathhause zu Biesenthal abge-lten werden. Neustadt-Eberswalde, den 2. December 1858.

Königl. Kreisgerichts-Deputation.

Abhaltung der Gerichtstage in Lehnin im Jahre 1859.

Die Gerichtstage für die zum Lehniner Bezirk gehörenden Ortschaften werden in zu Lehnin an folgenden Tagen abgehalten:

1) Im Januar am 5., 6. und 7.,	5) im Mai	am 4., 5. und 6.,	9) im September
2) = Februar = 2., 3. = 4.,	6) = Juni	= 8, 9. = 10.,	10) = October
3) = März = 2., 3. = 4.,	7) = Juli	= 6., 7. = 8.,	11) = November
4) = April = 6., 7. = 8.,	8) = August	= 4., 5.,	12) = December

Es wird dies hierdurch zur Kenntnißnahme der betreffenden Gerichts-Eingesessen merken gebracht, daß der jedesmalige zweite Terminstag für die Aburtelung der Forstrü ist. Brandenburg, am 21. December 1858. Königl. Kr

---

Abhaltung der Gerichtstage in Groß-Behnitz im Jahre 18

Die Gerichtstage für die zum Groß-Behnitzer Bezirk gehörenden Ortschaften Jahre 1859 zu Groß-Behnitz an folgenden Tagen abgehalten:

1) Im Januar am 12., 13., 14.,	5) im Mai	am 11., 12., 13.,	9) im September
2) = Februar = 16, 17., 18.,	6) = Juni	= 15., 16., 17.,	10) = October
3) = März = 16., 17., 18.,	7) = Juli	= 13., 14., 15.,	11) = November
4) = April = 13., 14., 15.,	8) = August	= 18., 19.,	12) = December

Es wird dies hierdurch zur Kenntnißnahme der betreffenden Gerichts-Einge Bemerken gebracht, daß der jedesmalige zweite Terminstag für die Aburtelung de bestimmt ist. Brandenburg, am 21. December 1858. Königl. Kr

---

Abhaltung der Gerichtstage zu Proetzel im Jahre 1859.

Die Gerichtstage zu Proetzel werden für das Jahr 1859 auf den 18. Januar, 1 18. October festgesetzt und im herrschaftlichen Hause daselbst abgehalten werden.

Wriezen a. d. O., den 11. November 1858. Königl. Kr

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Alphabetisches

Sach- und Namen-Register

zum Jahrgang 1858 des Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin

und

Inhalts-Verzeichniß

des

öffentlichen Anzeigers zum Amtsblatt des Jahres 1858.

Sach-Register zum Amtsblatt 1858.

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

H.

J.

K.

L.

G.

H.

M.

Q.

R.

S.

T.

V.

W.

Z.

Namen-Register zum Amtsblatt 1858.

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

H.

J.

K.

L.

M.

S.

T.

Inhalts-Verzeichniß des öffentlichen Anzeigers zum Amtsblatt 1858.

A.

B.

C.

D.

E.

F.

E.

F.

L.

M.

R.

S.

Steckbriefe, erledigte und aufgehobene.

T.

Verkäufe von Grundstücken, gerichtliche.

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

H.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.



